<36620689100015

# Annalen

der

Preußischen

# innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

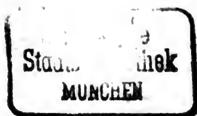
von

K. A. von Kamptz.

Ein und zwanzigster Band. Jahrgang 1837.
Erstes Heft. Januar bis März.

Berlin, 1837.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.


Sta thek
MUNCHEN

# Inhalt.

## Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

## Zweiter Abschnitt.

# Erster Abschnitt.

## Einheimische Gesetzgebung.

### I.

### Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

#### 1.

#### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Probedienstzeit der im Civildienste anzustellenden, 12 Jahr gedienten Unteroffiziere und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden betreffend.

Das Königl. Staatsministerium hat die Frage:

> bei welchen Civil-Stellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, die bisher vorgeschrieben gewesene drei-, resp. sechsmonatliche Probe-Dienstleistung nicht weiter für erforderlich zu erachten sei?

in nähere Erwägung gezogen und sich unterm 19. September v. J. zu folgendem Beschlusse vereinigt.

1) Der Probedienst ist im Interesse der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kategorien subalterner Staatsämter für erforderlich zu erachten, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifikation und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine be-

sondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheischt, und zwar:

bei allen Beamten-Stellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern,

bei allen Stellen, welche dem Dienste der exekutiven Polizei angehören,

bei sämmtlichen Beamten-Stellen in den Straf- und Besserungs-Anstalten,

bei den Anstellungen in der Postverwaltung, der Gendarmerie, der Steuer-, Forst- und Domainen-Verwaltung, bei den Chaussée-Aufsehern und Wegewärtern ꝛc.

Dagegen ist

2) der Probedienst bei denjenigen Subaltern-Stellen nicht für nothwendig zu erachten und daher künftig zu unterlassen, wobei es auf blos mechanische Dienstverrichtungen ankommt, z. B. bei Boten-Stellen ꝛc., jedoch mit Ausnahme der Boten-Stellen bei der Forst- und Domainen-Verwaltung, wo hier und da mit den eigentlichen Boten-Verrichtungen noch andere als blos mechanische Geschäfte, namentlich die Ausführung von Exekutionen, verbunden sind.

Endlich ist

3) der Probedienst auch bei allen den Kommunal-Aemtern zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalte der Kündigung, sondern für die Lebenszeit des Anzustellenden zu besetzen sind.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren, mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß durch die Anordnung zu 2. an der allgemeinen Vorschrift, nach welcher die dort bezeichneten Posten nur auf Kündigung besetzt werden sollen, nichts geändert wird. Da aber nunmehr, wenn die Kündigung eintritt, die Wiederverleihung der früheren Militair-Pension (soweit der Angestellte den Anspruch darauf nicht durch eigentliche Verbrechen verwirkt hat — Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. März 1829. *) und Cirkular-Verfügung vom 17. Februar 1831. **) —) jedesmal für Rechnung des betheiligten Civil-Pensions-Fonds erfolgen muß, so wird der Königl. Regierung empfohlen, Sich vor der Konferirung solcher Stellen durch genaue Prüfung der von den Berechtigten beizubringenden Atteste, oder durch einstweilige Beschäftigung des Bewerbers in ähnlichen als den ihm hiernächst zu übertragenden Funktionen, vorab über dessen Tüchtigkeit zu vergewissern. Uebrigens unterliegt

*) Gesetz-Samml. 1829. S. 42.
**) Annal. 1831. S. 262.

es keinem Bedenken, daß auch bei anderen Verwaltungs-Zweigen, als bei der oben beispielsweise angeführten Domainen- und Forst-Verwaltung, solche Botenstellen, deren Inhaber zu Abgaben-Exekutionen verwendet werden, erst auf Probe besetzt werden können.

Berlin, den 23. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

## 2.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, die Civil-Versorgungs-Ansprüche der früher nur 9 Jahre gedienten Unteroffiziere betreffend.

Die unterm 10. Januar d. J. an das Königl. Staatsministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre,

worin des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. November 1835.,*) wodurch die zur Erwerbung des Civil-Versorgungs-Anspruchs erforderliche Dienstzeit der Unteroffiziere von 9 auf 12 Jahre verlängert worden, eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen sei,

wird der Königl. Regierung hierneben in Abschrift (Anl. a.) zugefertigt, um nach den darin enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen zu verfahren.

Berlin, den 12. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow. Finanzministerium. v. Alvensleben.

*) Annal. 1836. 2tes Heft, S. 271.

---

### a.

Ich gebe dem Staatsministerium auf den Bericht vom 25. November v. J. zu erkennen, daß es Meiner Absicht entgegen ist, der Kabinets-Ordre vom 7. November 1835., welche die Dienstzeit der Unteroffiziere zum Zweck der Erwerbung eines Anspruchs auf Anstellung im Civildienste von neun auf zwölf Jahr erweitert, eine rückwirkende Kraft in Ansehung derjenigen Leute beizulegen, welche bei dem Erlaß dieser Ordre die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten, es sollen vielmehr alle Unteroffiziere, sie mögen sich noch im Dienst befinden oder nicht, insofern sie bei Emanirung der Kabinets-Ordre vom 7. November 1835. die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten, noch jetzt nach den Bestimmungen der Kabinets-Ordres v. 7. Aug. 1820. *) und 31. Oktbr. 1827. **) behandelt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium mit Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

*) Jahrg. 1820. 3tes Heft, S. 455.
**) „ 1827. 4tes „ „ 869.

---

## 3.

### Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, die Legitimation der aus dem aktiven Militairdienste scheidenden, versorgungsberechtigten Anwärter bei den Civilbehörden betreffend.

---

Den getroffenen Verabredungen gemäß, werden diejenigen, durch die Dauer ihrer Dienstzeit zur Anstellung berechtigten Militair-Personen, welche aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sind, nicht, wie die in demselben stehenden Anwärter, durch die vorgesetzten Chefs zur Anstellung überwiesen, es ist jenen Militairs vielmehr freigestellt, sich, gleich den Inhabern von Civil-Versorgungsscheinen, auf Grund der ihnen bei der Entlassung ertheilten Zeugnisse, bei den Behörden zur Anstellung zu melden. Seit Kurzem sind einige solcher Anwärter zur Anstellung gelangt, welche erlittene Bestrafungen, namentlich stattgefundene Degradation und Versetzung zur Strafabtheilung einer Garnison-Kompagnie, verschwiegen und dennoch diese Strafzeit oder auch die Zeit der Beurlaubung zur Landwehr mit eingerechnet hatten, um die vorgeschriebene Dienstzeit als Unteroffizier nachzuweisen.

Um solchen ungerechtfertigten Anstellungen vorzubeugen, ist das Königl. Kriegsministerium ersucht worden, die Truppentheile anzuweisen, den aus dem aktiven Dienste scheidenden versorgungsberechtigten Anwärtern, welche sich zur Anstellung bei den Behörden selbst melden wollen, zu diesem Behufe, bei ihrer Entlassung ein vollständiges Nationale zu ertheilen. Das gedachte Ministerium hat eine solche Anweisung jedoch für nicht erforderlich erachtet, weil den Truppen bereits aufgegeben sei, jedem abgehenden Individuo, außer dem Entlassungsscheine, ein besonderes Attest über seine Führung zu ertheilen, sowie bei Ueberweisung versorgungsberechtigter Militairpersonen an die Civilbehörden, erlittene erhebliche Bestrafungen in den ihnen auszufertigenden Personal-Zeugnissen gewissenhaft anzumerken.

Unter diesen Umständen kann ich Ew. Hochwohlgeboren nur empfehlen, die Atteste, welche von Anstellungsuchenden vorgelegt werden, genau prüfen zu lassen und besonders dann, wenn sich das Gesuch auf geleistete zwölfjährige Militairdienstzeit gründet, auf Vervollständigung der Zeugnisse zu bestehen, wenn die Dauer der Dienstzeit als Unteroffizier oder in ähnlicher Eigenschaft in denselben nicht angemerkt sein sollte. Es sind ferner die zu Prüfenden über etwa erlittene Bestrafungen und über die im Militair zurückgelegte Karriere, über die Truppentheile, bei welchen sie ge-

standen und über den Zeitpunkt zu vernehmen, mit welchem Ernennung zu jeder Charge eingetreten ist, und falls sich bei Vergleichung der Angaben mit den vorgelegten Zeugnissen Zweifel herausstellen sollten, ist dann mit den betreffenden Truppentheilen in Schriftwechsel zu treten.

Selbst bei denjenigen Anwärtern, welche durch die Militairbehörden designirt werden, können solche Vernehmungen zur Verhütung von Irrthümern beitragen.

Berlin, den 18. März 1837.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

---

## 4.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die nähere Bezeichnung der Ortsnamen in Bittschriften betreffend.

---

Die Königl. Regierung mag aus dieser Ortsnamen-Verwechselung bei der Beförderung des gedachten Ministerial-Bescheides durch die Post zugleich Veranlassung nehmen, die Einwohner von Dörfern und kleinen Städten darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Eingaben an die Ministerien den Kreis angeben müssen, in welchem ihr Wohnort belegen ist, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Bescheidungen nicht an sie gelangen.

Berlin, den 17. November 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 5.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, das Verfahren mit unbegründeten Denunziationen gegen Beamte betreffend.

---

Seit einiger Zeit sind bei uns mehrere Denunziationen gegen Staats- und Kommunalbeamte eingereicht worden, die, nach zeitraubenden und kostspieligen Untersuchungen, sich als durchaus unbegründet ergeben haben.

So bereitwillig wir auch sind, gerechten und wohlbegründeten Beschwerden abzuhelfen, so sind wir es doch auch den uns unter-

gebenen Beamten schuldig, sie gegen bös- und muthwillige Beschuldigungen und Verläumdungen zu schützen und die, mit der Untersuchung zu beauftragenden Behörden vor unnützer Belastung in den, ihnen meistens schon sehr reichlich zugemessenen Berufsarbeiten zu bewahren. Wir werden daher den Beschuldigten, wenn sich ihre Schuldlosigkeit bei der Untersuchung ergiebt, die Urschriften, welche die Beschuldigungen enthalten, zustellen und ihnen überlassen, auf den Grund derselben, die Verläumder vor Gericht zu ziehen und deren Bestrafung herbeizuführen.

Außerdem versteht es sich von selbst, daß bei nicht begründeten Beschuldigungen die Denunzianten die etwanigen Untersuchungskosten, welche exekutorisch von ihnen beigetrieben werden, zahlen müssen.

Wir machen dies hiermit zur allgemeinen Achtung und Warnung bekannt.

Trier, den 13. Januar 1837.

Königl. Regierung.

---

## 6.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, das Verfahren mit anonymen Vorstellungen betreffend.

---

Wir können es nur als eine betrübende Erscheinung bezeichnen, daß neuerlich sehr häufig anonyme Anzeigen und Beschwerden bei uns eingehen. Wir veranlassen, unserer Pflicht gemäß, auf jede angebrachte Vorstellung unmittelbar und im verfassungsmäßigen Wege die Erörterung des Gegenstandes; und ein Jeder, der im allgemeinen Interesse eine Sache bei uns anzuregen beabsichtigt, darf auf sachgemäße und vorsichtige Behandlung seiner Eingabe rechnen. Deshalb müssen wir Jedermann abmahnen, sich an uns mit Schriften zu wenden, die gar nicht oder nicht von einer bestimmten, die angeführten Thatsachen verbürgenden Person namentlich unterzeichnet sind. Anonyme Eingaben (welcher Art auch ihr Inhalt sein mag) verfehlen ganz und gar ihren Zweck und können, da sie ohnehin den Verdacht unlauterer Beweggründe gegen sich haben, niemals beachtet werden.

Arnsberg, den 21. Januar 1837.

Königl. Regierung.

---

## 7.

### Auszug aus der Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Prenzlau, betreffend die Befugniß der Regierungen, die von den früheren Provinzial-Behörden selbst getroffenen Anordnungen wieder aufheben zu können.

Wenn aber der Magistrat der ältern dortigen Feuer-Ordnung die Eigenschaft eines Lokal-Statuts beilegt, dessen Aufhebung von der Landes-Polizeibehörde nicht erfolgen kann, so wird dem Magistrate bemerklich gemacht, daß diese ältere Feuer-Ordnung nur von der Kurmärkischen Kammer bestätigt ist, und daß es daher gar keinem Zweifel unterliegt, daß dasjenige, was letztere für zweckmäßig erachtet und eingeführt hat, von der Königl. Regierung auch wieder aufgehoben werden darf, sobald dieselbe solches den jetzigen Verhältnissen nicht mehr für angemessen hält.

Berlin, den 28. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 8.

### Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Königl. Obergerichte, die Führung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte durch die Gerichte betreffend.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823. (Gesetz-Samml. S. 17.) bestimmt, daß wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civil-Verwaltung oder der Justiz (mit Ausschluß der richterlichen Beamten und der Geistlichen und Schullehrer) angetragen werden soll, die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt werden sollen, und hat dadurch deutlich ausgesprochen, daß dergleichen Untersuchungen durch die Gerichte geführt werden können. Die Beurtheilung darüber, ob sich eine Sache mehr dazu eigne, gerichtlich untersucht zu werden, steht derjenigen Behörde zu, welche die Untersuchung veranlaßt. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn die Untersuchung gegen einen höhern Verwaltungsbeamten zu eröffnen ist, und der nächste Vorgesetzte desselben in solchen Verhältnissen mit ihm lebt oder so entfernt wohnt, daß die Untersuchung ihm gar nicht übertragen

werden kann, oder doch einen unverhältnißmäßigen Kosten- und Zeitaufwand erfordern würde, oder wenn die Regierung nach der Beschaffenheit der Sache der Ansicht ist, daß eine größere Uebung in der Führung von Untersuchungen erforderlich ist, als man von den Verwaltungsbeamten, denen die Führung der Untersuchung sonst obliegen würde, billigerweise verlangen kann.

In Fällen dieser Art weiset der Justizminister, nach einer mit des Staatsministers v. Ladenberg Excellenz, in Ansehung der dem Ressort desselben angehörigen Beamten, getroffenen Vereinigung, das Königl. Oberlandesgericht 2c. hierdurch an, auf Requisition der Regierungen die Führung der Disziplinar-Untersuchung einer bestimmten Gerichtsperson, und wo Kreis-Justizräthe angestellt sind, in der Regel diesen zu übertragen.

Nach dem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums können jedoch in Disziplinar-Untersuchungen keine Gebühren angesetzt werden; die mit der Führung derselben beauftragten richterlichen Beamten und Protokollführer dürfen daher bei auswärtigen Verhandlungen nur Diäten, Reisekosten und andere baare Auslagen ersetzt verlangen.

Berlin, den 13. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

---

## 9.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Achen, das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der von Beamten im Amte verübten Ehrenkränkungen betreffend.

Der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 10. Dezember v. J. zur Sprache gebrachte Zweifel über die Auslegung des Ausdruckes „Dienstbehörde" in dem Gesetze vom 25. April 1835. ist durch die Cirkular-Verfügung vom 19. Dezember v. J. bereits mittelst der Bestimmung gehoben,

daß die Entscheidung über Beschwerden gegen Beamte, welche aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung beschuldiget worden, in erster Instanz stets durch diejenige Behörde erfolgen müsse, welche die Disziplinargewalt über den angeschuldigten Beamten unmittelbar auszuüben hat.

Sollte nach der Ansicht der Königl. Regierung die Entscheidung erster Instanz über alle Beschwerden dieser Art den Regierungen übertragen werden, so würden dadurch die Regierungen sowohl als die Ministerien, die dann in allen Fällen ohne Ausnahme in zweiter Instanz zu sprechen hätten, mit einer nicht unbedeutenden Mehr-Arbeit belastet und oft zu einem lästigen Eindringen in kleinliche Details genöthigt werden, was nicht die Absicht des Gesetzes vom 25. April 1835. sein kann.

Die Analogie des §. 49. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und des §. 47. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Dezember 1808., wonach die Gerichts-Behörden von allen gegen einen der Regierung untergeordneten Beamten aus Veranlassung seines Amtes angebrachten Injurien- oder Regreß-Klagen stets der betreffenden Regierung Nachricht geben sollen, kann für die Ansicht der Königl. Regierung schon um deswillen nicht geltend gemacht werden, weil das Gesetz vom 25. April 1835. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der von Offizianten im Amte verübten Ehrenkränkungen durchaus neue, von den bisherigen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält, und hierunter künftig allein maßgebend sein soll. Eben so wenig aber ist das Bedenken der Königl. Regierung für begründet zu erachten, daß durch Uebertragung der Entscheidung erster Instanz an die dem Angeschuldigten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde den Regierungen ein Theil der ihnen durch §. 46. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. und §. 12. der Instruktion vom 23. Oktober 1817. eingeräumten Disziplinar-Gewalt über sämmtliche Beamte ihres Ressorts entzogen werde. Denn diese Disziplinar-Gewalt kann von den Regierungs-Kollegien über die denselben nicht unmittelbar untergeordneten Offizianten in höherer Instanz und mittelbar durch die ihnen zunächst untergebenen Beamten ausgeübt werden; die Entscheidung in zweiter Instanz über die gegen Beamte Ihres Ressorts erhobenen Injurienklagen verbleibt aber den Regierungen in allen Fällen, wenn der Denunciant nicht hinsichtlich des Maßes der festgesetzten Strafe auf richterliche Entscheidung anträgt. Durch das dem Beleidigten zustehende Recht des Rekurses an die höhere Dienstbehörde des Denunziaten und der Provokation auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß ist aber auch der Denunciant zugleich gegen alle etwaige Nachtheile bei der Entscheidung seiner Beschwerde in erster Instanz durch einen der Regierung untergeordneten allein stehenden Beamten, den Landrath, Bürgermeister u. s. w. hinreichend gesichert, wobei noch in Erwägung kommt, daß, wenn auch die Entscheidung in erster Instanz nur allein der Regierung zustehen sollte, letztere doch in den meisten Fällen ge-

nöthigt sein würde, wenigstens die Führung der Untersuchung einem untern Beamten zu übertragen. Einer etwaigen Ungleichmäßigkeit in dem Verfahren und in den Entscheidungen solcher untergeordneten Beamten aber, kann nach Befinden durch eine denselben deshalb von der Königl. Regierung zu ertheilende allgemeine Instruktion vorgebeugt werden.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow. Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

## 10.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend die Anwendung des Aggravations-Rechtsmittels wegen Vergehen gegen Beamte und Verwaltungsbehörden.

---

Die Königl. Regierung erhält die mittelst Berichts vom 11. November pr. eingereichten Akten, betreffend das Rekurs-Gesuch des Domainen-Rentmeisters N. zu N. gegen Ihre Strafverfügung vom 17. August v. J., so wie das desfalls von dem dortigen Magistrat angebrachte Aggravations-Gesuch hierbei unter folgenden Bemerkungen zurück.

Das Rekurs-Gesuch des ꝛc. N. muß für unbegründet erachtet werden, weil derselbe offenbar durch die beleidigende Aeußerung, die er sich gegen den Magistrat erlaubt hat, über seine Amtsbefugnisse hinausgegangen ist; wie denn auch seine Behauptung, daß der Magistrat durch Ueberschreitung der Grenzen seiner Polizei-Verwaltung zu jener Aeußerung Veranlassung gegeben habe, unrichtig ist. Da jedoch hinsichtlich der Grenze der betreffenden Polizei-Verwaltung auch bei der Königl. Regierung noch eine nähere Aufklärung erforderlich gewesen, und demnächst erst der ꝛc. N. über seinen Irrthum belehrt worden ist, so ermangelt es ebenfalls an einem zureichenden Grunde, auf das Aggravations-Gesuch des Magistrats zu N. einzugehen, und wird vielmehr das Resolut der Königl. Regierung vom 17. August pr. hiermit bestätigt. Dieses den Betheiligten zu eröffnen, bleibt Ihr überlassen.

Die im vorliegenden Berichte der Königl. Regierung enthaltenen Anfragen betreffend, so ist

1) in dem Gesetze vom 25. April 1835. zwar nicht gesagt, welches Rechtsmittel dem Beleidiger gegen die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Strafe zusteht; es muß aber eben deshalb, weil kein anderes Rechtsmittel bestimmt worden, der

Rekurs an die vorgesetzte Behörde, wie bei Disziplinar-Verfügungen der Regierungen überhaupt, für zulässig erachtet werden.

2) Die Frage, wie es zu halten sei, wenn der Beleidigte gegen die Straf-Festsetzung der Verwaltungsbehörde auf richterliche Entscheidung provozire, der Beleidiger aber den Rekurs an die höhere Dienstbehörde ergreife? dürfte sich dadurch erledigen, daß nach dem §. 5. des vorbemerkten Gesetzes in dem Falle, wenn der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde hält, und auf gerichtliches Verfahren anträgt, die Sache ganz zu diesem neuen Verfahren übergeht, folglich ein Rekurs des Beleidigers nicht stattfindet, sondern dieser seine Rechte bei dem Gerichte wahrzunehmen hat.

3) Was das zu den Straf-Resoluten zu verwendende Stempelpapier betrifft, so können wir die Meinung der Königl. Regierung, daß Sie zufolge des mehrgedachten Gesetzes an die Stelle der Gerichte getreten sei, nicht für richtig anerkennen, indem das Gesetz ein Disziplinar-Verfahren angeordnet hat, dies aber von dem gerichtlichen Verfahren ausdrücklich unterschieden ist. Es kann daher nur der Stempelsteuer-Satz von 15 Sgr., wie bei den Straf-Resoluten der Finanz- und Polizei-Behörden überhaupt, stattfinden.

4) Gegen das bisherige Verfahren der Königl. Regierung, wonach dergleichen Geldstrafen zu Ihrer Dienst-Straffasse eingezogen worden, haben wir nichts zu erinnern.

Berlin, den 23. Februar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheil. v. Ladenberg.

---

## 11.

### Reskript des Königl. Justizministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn, die Zulässigkeit des Aggravationsrechtsmittels gegen Beamte betreffend.

---

Der durch die Urtheile des Königl. Landgerichts und des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 21. Mai 1822. und 21. Februar 1823. seines Amtes entsetzte ehemalige Ober-Postsekretair G., welcher in dem wider diese Urtheile eingeleiteten Restitutionsverfahren von dem Kriminal-Senate des Königl. Oberlandesgerichts in erster Instanz, unter Aufhebung der frühern Urtheile, völlig freigesprochen worden ist, hat sich bei des Königs

Majestät darüber beschwert, daß das Königl. Oberlandesgericht das von dem Königl. General-Postamte gegen dieses freisprechende Urtheil nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. März 1834. (Gesetz-Samml. S. 63.) eingelegte Aggravationsrechtsmittel zugelassen habe, indem er angeführt hat, daß diese Allerhöchste Kabinets-Ordre auf das Restitutions-Verfahren keine Anwendung finden könne. Auf den von Sr. Majestät dem Könige über diese Beschwerde von beiden Justizministern und dem Herrn General-Postmeister erforderten Bericht, haben Allerhöchstdieselben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktbr. v. J. zu bestimmen geruhet, daß der fiskalischen Behörde der Rechtsweg der Einlegung des Aggravationsrechtsmittels nicht beschränkt werden könne, wovon das Kollegium hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Zugleich haben des Königs Majestät dem ꝛc. G. vom Tage der Publikation des in erster Instanz ergangenen freisprechenden Urtels an, so lange bis in der Sache definitiv entschieden sein wird, die Hälfte seines frühern Gehalts aus den Post-Fonds aus Gnade zu gewähren geruhet.

Berlin, den 20. Januar 1837.

Die Justizminister.
v. Kamptz. Mühler.

---

## 12.

### Cirkular-Reskript der Königl Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien ꝛc., betreffend die Dienstentlassung derjenigen Beamten, welche sich des Lasters der Trunkenheit schuldig machen.

Die an das Königl. Staatsministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Dezember v. J., die Entlassung solcher Beamten, welche sich des Lasters der Trunkenheit schuldig machen, übersenden wir dem Königl. Regierungspräsidio ꝛc. ꝛc. in Abschrift hieneben (Anl. a.), zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß die darin enthaltene Allerhöchste Bestimmung sowohl den Mitgliedern, Beamten und Unterbedienten des Regierungs-Kollegiums, als auch den Unterbehörden bekannt werde, damit sich vorkommenden Falls Niemand mit der Unkunde der eben gedachten Vorschrift entschuldigen könne.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

a.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministerii vom 25. v. M. setze Ich in Folge der landrechtlichen Bestimmung §. 363. *) Tit. 20. Th. II. sowie mit Bezug auf die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. §. 38. **) hierdurch fest, daß jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disziplinar-Untersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, daß er sich zu wiederholtenmalen betrunken im Dienste habe betreten lassen, so wie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholtenmalen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden. Das Staatsministerium hat Sorge zu tragen, daß jeder Departements-Chef diese Bestimmung zur Kenntniß der Beamten seines Ressorts bringe, und daß auf die Ausführung derselben gebührend gehalten werde.

Berlin, den 24. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

*) §. 363. l. c. Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel, oder Verschwendung in Schulden stürzen; oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amts entsetzt werden.

**) §. 38. l. c. Eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört.

---

## 13.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Münster, die Bewilligung von Fuhrkosten auf Dienstreisen in Strom-Befahrungs-Angelegenheiten betreffend.

Auf die von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 24. Oktober v. J. zur Sprache gebrachte Frage: ob Regierungs-Beamte, welchen bei Dienstreisen reglementsmäßig Fuhrkosten zustehen, diese auch dann zu liquidiren berechtigt seien, wenn dieselben bei einer Dienstreise in Strom-Befahrungs-Angelegenheiten einen Theil der Reise zu Wasser machen, wozu die Transportmittel mittelst des vorhandenen Schiffes und der dazu gehörenden Mannschaft aus der Strombau-Kasse gewährt worden? eröffnen wir der Königl. Regierung, daß die Bewilligung von Fuhrgeldern in derartigen Fällen in soweit keinem Bedenken unterliegt, als die Beamten Behufs der Zurückfahrt von solchen Bereisungen, den Wagen müssen

folgen lassen, oder genöthigt sind, zu diesem Zweck am Endpunkt der Wasserreise Fuhrwerk sich anzunehmen.

Berlin, den 17. Januar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow. Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

## 14.

### Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat hieselbst, das Sportuliren der Unterbehörden betreffend.

---

Die Ausführung des Magistrats in der anderweiten Vorstellung vom 24. Dezember pr. kann das unterzeichnete Ministerium zu einer Abänderung der früheren Bescheide auf die beantragte Erhöhung der Exekutions-Gebühren in der Magistrats-Sportel- und Gebühren-Taxe nicht veranlassen, da, wie dem Magistrat bereits bemerklich gemacht worden, die Sportel-Taxordnung vom 25. April 1825. im §. 17. ausdrücklich bestimmt, daß es bei den Unterbehörden hinsichtlich der Gebühren bei der bestehenden Verfassung verbleiben, und in den Fällen, in welchen bisher kein Sportuliren stattgefunden, solches auch künftig nicht eintreten solle. Die von dem Magistrat aufgestellte Behauptung aber, daß jene Bestimmung sich nur auf die Königl. Provinzial-Behörden beziehe, kann nicht für richtig anerkannt werden, da gedachter §. ganz allgemein von Unterbehörden redet, und zu diesen auch die Magisträte gehören.

Wenn der Magistrat Sich ferner auf das Reskript des Königl. Finanzministerii vom 2. Januar 1835. bezieht, so spricht solches eben so wenig für Seinen Antrag, indem dieses Reskript besagt, daß es in fraglicher Hinsicht bei dem Verfahren bewenden müsse, welches bereits im Jahre 1820., also vor dem Gesetz vom 25. April 1825. stattgefunden hat. Das Königl. Finanzministerium hat daher hierunter keinesweges verschiedene Grundsätze angenommen. Uebrigens würde auch selbst das Ministerium des Innern ohne ausdrückliche Genehmigung Sr. Königl. Majestät von der vorallegirten Bestimmung des §. 17. der Sportel-Taxordnung nicht abgehen können; zu einem diesfälligen Immediat-Antrage fehlt es aber an zureichenden Gründen, indem es wenigstens viel Billigkeit für sich hat, gar keine Sporteln bei den betreffenden so niedrigen Summen zu erheben.

Berlin, den 21. Februar. 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 15.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Wahl der Landrathsamts-Kandidaten und Kreisdeputirten in Westphalen und der Rheinprovinz betreffend.

In Verfolg meines Erlasses vom 3. d. M., wegen der Kreisdeputirten-Wahl im Kreise N., theile ich Ew. Excellenz in der Anlage (a.) beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. d. M. mit, und überlasse Ihnen, darnach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. erkläre Ich Mich völlig damit einverstanden, daß Meine Bestimmung in der Instruktion für die Wahl der Landrathsamts-Kandidaten und Kreisdeputirten in Westphalen und der Rheinprovinz v. 17. März. 1828. *) §. 4., nach welcher in Ermangelung qualifizirter Rittergutsbesitzer die Wahl auch auf die Notabelsten unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern des Kreises gerichtet werden darf, sowohl der Wortfassung, als dem Sinne nach auf die Notabilität im Grundbesitze beschränkt bleiben muß, und nicht in andern Besitz- und Gewerbs-Elementen, namentlich nicht in Kapital-Vermögen und Fabrik- oder Handelsgeschäften zu suchen ist.

Berlin, den 15. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

*) Annal. 1828. S. 32—34.

## 16.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

Des Königs Majestät haben, wie Ew. Hochwohlgeboren aus der anliegenden Allerhöchsten Kabinetsordre v. 15. d. M. ersehen werden, auf einen Allerhöchstdenenselben von mir aus Veranlassung eines anderwärts vorgekommenen Falles erstatteten Vortrag, Sich

damit einverstanden zu erklären geruhet, daß rc. (wie in der vorangegangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre.)

Ew. Hochwohlgeboren theile ich diese Allerhöchste Entscheidung zur Verfügung und Beachtung in vorkommenden Fällen mit.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 17.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen der den Kreisdeputirten für die Stellvertretung abwesender Landräthe aus Staatskassen zu gewährenden Entschädigung.

Der Landrath N. hat im Verfolg der wegen der Diäten für seinen Stellvertreter während seiner früheren Anwesenheit auf dem sächsischen Provinzial-Landtage, Kreisdeputirten N., an ihn ergangenen Verfügungen der Königl. Regierung vom 29. April und 26. Juni 1833., und da wegen des am 29. d. M. zu eröffnenden 5ten Provinzial-Landtages binnen Kurzem wiederum seine Stellvertretung durch den genannten Kreisdeputirten bevorsteht, bei mir angefragt:

1) ob diesem seinem Stellvertreter die Diäten nur für die Tage, an welchen er im landräthlichen Büreau anwesend ist, oder für alle Tage seiner Geschäftsführung zukommen?

und

2) ob dieselben ihm, dem Landrathe, oder dem Diäten-Fonds der Königl. Regierung zur Last fallen müssen?

In Folge dessen eröffne ich der Königl. Regierung, daß

Zu 1. in einem anderwärts vorgekommenen Falle derselben Art bereits früher von dem Ministerio des Innern und der Polizei der Grundsatz aufgestellt ist, daß, da die interimistischen Verweser von Landrathsstellen sich in der Lage befinden, der Erledigung ihres Auftrages nicht bloß an einzelnen Tagen, welche sie, wenn sie auch auf ihren Gütern wohnen, in der Kreisstadt zuzubringen pflegen, sondern ununterbrochen von Tage zu Tage obliegen müssen, ihnen auch eine ohne Unterbrechung fortlaufende Remuneration gebühre. Nach diesem Grundsatze hat die Königl. Regierung sich nicht nur im gegenwärtigen Falle, sondern überhaupt zu achten.

Wegen

Wegen des Punktes
zu 2. bietet die Cirkular-Verfügung der Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern und der Polizei vom 29. März 1831. (in den v. Kamptzschen Annalen der innern Staatsverwaltung, Bd. 15. S. 8.) einen Anhalt dar.

Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach das Nöthige anzuordnen.

Berlin, den 13. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

18.

## Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, sowie abschriftlich an die Königl. Ober-Baudeputation hieselbst, daß bei Prüfung der Feldmesser auch auf die Kenntniß der griechischen Sprache gesehen werden solle.

---

Die Vorschriften vom 8. September 1831. und das Regulativ zur Prüfung der Feldmesser vom 8. Juli 1833. verordnen, in Uebereinstimmung mit den ältern Vorschriften, für diejenigen, welche sich zum Feldmesser-Examen melden und eine Gymnasial-Bildung erhielten, daß sie die Kenntnisse nachweisen sollten, welche zur Entlassung aus der zweiten Klasse, als reif für die erste Klasse eines Gymnasii, erfordert werden, für die Privat-Baumeister aber in diesem Falle die Reife der dritten Klasse.

In dieser Bestimmung liegt, daß in Hinsicht der Kenntniß der griechischen Sprache nirgend eine Dispensation ausgesprochen ist. Häufig eingehende diesfällige Dispensationsgesuche ergeben aber, daß selbst von den Gymnasial-Direktoren bei den Schülern der Irrthum genährt wird, sie seien durch eine allgemeine Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dieser Kenntniß entbunden, wornach Jeder, der sich keinen Fakultäts-Studien widme, bei übrigens entsprechendem Wissen, das Zeugniß der Reife einer Gymnasial-Klasse ohne alles Studium der griechischen Sprache erwerben könne.

Das Königl. Oberpräsidium mag daher die Direktoren der Gymnasien in dortiger Provinz (in der Provinz Brandenburg) hierüber belehren, eben so die Königl. Regierungen, und durch die

Amtsblätter der letztern auf diese Bestimmung auch im Allgemeinen aufmerksam machen.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 22. April 1832. ist zwar hinsichtlich derjenigen Kandidaten der Feldmeßkunst, welche ihre Schulbildung in höheren Real- und Bürgerschulen erhalten haben, nachgegeben worden, daß sie auch ohne einige Kenntniß der griechischen Sprache zum Feldmesser-Examen zugelassen werden sollen. Dies ist indeß aus der Rücksicht geschehen, weil das Griechische keinen Theil des Unterrichts dieser Schulen ausmacht, und sie dagegen in andern Zweigen des Unterrichts weiter geführt werden, als Gymnasial-Sekundaner. Die Schüler der höhern Stadt- oder Bürger-Schulen, welche Feldmesser werden wollen, würden sich mithin die Kenntniß der griechischen Sprache durch Privatunterricht erwerben müssen, und es daher in der Regel vorziehen, ein Gymnasium zu besuchen, während es in andern Beziehungen wünschenswerth ist, den Besuch der höhern Real- und Bürgerschulen zu befördern.

Die abschriftlich anliegende Verfügung an die Königl. Regierung zu Königsberg vom 15. März 1834. (Anl. a.), welche ich zur gefälligen Kenntnißnahme beifüge, motivirt übrigens die Verschiedenheit der Forderungen an die Vorbildung durch die Schulen mit Mehrerem.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

---

a.

Auf den Bericht vom 22. Februar wird der Königl. Regierung eröffnet, wie das Ministerium sich mit den Forderungen der Königl. Ober-Bau-Deputation in allen drei vorgetragenen Punkten hinsichtlich der Schulkenntnisse der Kandidaten der Feldmeßkunst und ihrer Prüfung als Feldmesser nur einverstanden erklären kann.

Der Umstand, daß das Ministerium in dem Cirkulare vom 22. April 1832. einige höhere Bürgerschulen bedingungsweise der zweiten Klasse der Gymnasien gleichgestellt hat, kann den Maßstab für die Reife in der letztern nicht abgeben, und wollte man nach der Ansicht der Königl. Regierung konsequent verfahren, so würde man nicht blos in Hinsicht der griechischen Sprache, sondern auch hinsichtlich anderer Kenntnisse an die Sekundaner, die sich dem Baufache widmen, geringere Ansprüche machen müssen. Dieses liegt aber keinesweges in der Absicht; seitdem vielmehr eine Klassifikation der Befähigung für die Anstellung im Baufache zur Ausführung gebracht ist, man sich blos zum Land- und Wege-Baumeister, oder auch zum Bau-Inspektor, d. h. zum höheren Architekten für den Stadt- und Prachtbau, wie für den Wasserbau, qualifiziren kann, wird es nützlich und wünschenswerth, daß derjenige eine vollkommene Schulbildung genossen habe, der sich der höheren Architektur widmet und vielleicht berufen wird, eine Stelle in einem

Kollegio auszufüllen, ohne durch mangelhafte Schulbildung Blößen zu geben.

Insofern die Königl. Regierung übrigens der Meinung ist, daß dem praktischen Baumeister aus der Kenntniß der griechischen Sprache kein erheblicher Nutzen erwachse, kann Derselben nur insofern beigepflichtet werden, als Sie darunter einen Baumeister versteht, der sich wenig über die Forderungen erhebt, welche man heut zu Tage an einen Bauhandwerker zu machen berechtigt ist. Für das Studium der Bauwerke des klassischen Alterthums, für das Studium der Naturwissenschaften und das Verstehen der dabei vorkommenden Ausdrücke, dürften Kenntnisse der griechischen Sprache nicht weniger von Nutzen sein, als die der lateinischen.

Die übrigen Forderungen der Königl. Ober-Bau-Deputation sind übrigens durch die von der Königl. Regierung getroffenen Verfügungen bereits erledigt.

Berlin, den 15. März 1834.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Ober-Bau-Deputation in Berlin.

---

## 19.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze und der Militair-Dienstauszeichnung betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf Ihren, das Gesuch des Krankenwärters N. daselbst um Zurückgabe der Denkmünze für Nichtkombattanten de 1815. und der Militair-Dienstauszeichnung zweiter Klasse betreffenden Bericht vom 24. v. M. auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. April d. J. (S. 65. der Gesetz-Samml.) verwiesen, wonach die Wiederverleihung der National-Kokarde keinesweges die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung in sich begreift. Die Ertheilung der Befugniß zum Wiederanlegen dieser beiden letzteren Ehrenzeichen ist eine gewöhnliche Begnadigung von einer rechtskräftig erkannten Kriminalstrafe, wobei in der Regel eine Konkurrenz der Polizei-Behörde nicht eintritt.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Gesuch des rc. N., als nicht zu Ihrem Ressort gehörig, zurückzuweisen. Wenn jedoch in künftigen Fällen bei Anträgen auf Erlaubniß zum Wiederanlegen der National-Kokarde zugleich um Wiederverleihung der vorgedachten Ehrenzeichen gebeten wird; so mag die Königl. Regierung in Ihrem Berichte das desfallsige Gesuch mit zur Sprache

bringen, indem alsdann dem Königl. Justizministerio überlassen werden soll, ob die Gewährung desselben bei des Königs Majestät zu bevorworten sei?

Berlin, den 10. Oktober 1834. *)

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Hier nachträglich aufgenommen.

---

# II.

# Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

## 20.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Konsistorium hieselbst, die Ausfertigung und Beglaubigung von Todtenscheinen der in den diesseitigen Landen verstorbenen Ausländer betreffend.

---

Durch die Cirkular-Verfügung vom 27. Dezember v. J. (Annal. 1836. S. 828.) ist die Königl. Regierung angewiesen worden, die Todtenscheine der Ausländer, welche in diesseitigen Militair- und Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder ähnlichen Anstalten, imgleichen an Orten verstorben, wo sie keine Verwandte oder Bekannte hinterlassen, welche den Todtenschein einlösen und an die heimathliche Familie senden können, stets von Amtswegen ausfertigen zu lassen und an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Es haben aber nach einer Mittheilung des letztern diese Dokumente in den meisten fremden Staaten nur dann volle Gültigkeit, wenn sie mit der Legalisation des vorgedachten Königl. Ministerii versehen sind, welche wiederum nur dann erfolgen kann, wenn der Todtenschein zuvor die Beglaubigung der betreffenden Regierung erhalten hat. Die Königl. Regierung wird daher in Bezug auf die vorbezeichnete Cirkular-Verfügung hierdurch nachträglich angewiesen, die an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichenden Todtenscheine in gewöhnlicher Weise zu beglaubigen.

Berlin, den 18. März. 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

---

## 21.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Oppeln, betreffend die Leistung des Huldigungseides bei der Erwerbung von Rittergütern Seitens der Ausländer. *)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. M. bei Uebersendung der Spezial-Konzession für den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Gubernial-Sekretair Grafen N. zum Besitz des von seinem Vater, dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Geheimen Rath N. aus den Händen des Gutsbesitzers N. angekauften Ritterguts N. bemerklich gemacht, daß in der Abnahme des Huldigungs-Eides vor Ausstellung der Konzession ein eigentlicher Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften nicht gefunden werden kann, da in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1809. ausdrücklich gesagt ist, daß die Konzessionen, im Falle die Acquirenten den Unterthaneneid ableisten, ohne Schwierigkeit ertheilt werden sollen, hiernach also die frühere Ableistung des Eides sogar vorausgesetzt zu sein scheint; die in dem Reskripte vom 4. April 1809. enthaltene, in Bezug genommene Bestimmung ist aber hauptsächlich nur für den Fall gegeben, wenn ein solcher Ausländer, der ein diesseitiges Rittergut acquirirt hat, den Huldigungseid entweder gar nicht, oder doch nur mit gewissen Klauseln und Reservationen ableisten will, und dadurch überhaupt eine besondere Bestimmung wegen des Eides nöthig wird.

Berlin, den 14. März 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Vergl. Jahrg. 1836. S. 519. ff.

## 22.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Vollziehung der gegen Ausländer wegen Polizeivergehen in den diesseitigen Landen verhängten Strafen betreffend.

Wenn nach dem unterm 22. v. M. von der Königl. Regierung eingereichten Berichte des Landraths-Amtes zu Höxter, die

Kurfürstlich Hessischen Behörden die Beitreibung der gegen Kurhessische Unterthanen, wegen der von ihnen im Preußischen begangenen Polizeivergehen diesseits erkannten Polizeistrafen von einer diesseits zuzusichernden Reziprozität abhängig gemacht haben; so muß ich doch, wegen der möglicher Weise daraus für diesseitige Unterthanen erwachsenden Nachtheile oder anderer Weiterungen, Bedenken tragen, auf den Antrag der Königl. Regierung hinsichtlich Ihrer Ermächtigung zur Erklärung der Reziprozität einzugehen. Es muß vielmehr der Umsicht der Königl. Regierung überlassen bleiben, auf andere Weise die von fremden Unterthanen auf diesseitigem Gebiete verwirkten Geldstrafen, etwa durch Niederlegung einer dem wahrscheinlichen Straf- und Kosten-Betrage gleichkommenden Summe vor Gestattung der Entfernung des auswärtigen Kontravenienten aus dem Polizeibezirke, in welchem er sich eines Polizei-Vergehens schuldig gemacht hat, oder durch ähnliche Mittel sicher zu stellen.

Berlin, den 5. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 23.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen an die noch unter Vormundschaft stehenden Personen betreffend.

---

Der Königl. Regierung wird auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Justiz in Erinnerung gebracht,

daß in allen denjenigen Fällen, wo für Personen, die noch unter Vormundschaft stehen, ein Emigrations-Konsens nachgesucht wird, dieser nicht eher ertheilt werden darf, als bis das betreffende Vormundschafts-Gericht seine Zustimmung dazu ertheilt hat. (Mit Anl. a.)

Berlin, den 21. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind,
nach welchen Grundsätzen zu verfahren sei, wenn inländische Pflegebefohlene mit ihrer Mutter oder sonst in einen andern Staat verzogen sind,

findet sich der Justizminister veranlaßt, den Gerichtsbehörden Folgendes zu eröffnen.

Die Entscheidung der aufgeworfenen Frage hängt davon ab, ob die gedachten Pflegebefohlenen den im §§. 127. und 129. Tit. 17. Th. II. Allg. L. R. erforderten Auswanderungs-Konsens beigebracht haben oder nicht. Ist nach ertheiltem und beigebrachtem Konsense zur Auswanderung diese wirklich erfolgt, so muß die diesseits geführte Vormundschaft über die Ausgewanderten, ohne Rücksicht darauf, ob die Kuranden Vermögen besitzen oder nicht, aufgehoben und an die betreffende Vormundschaftsbehörde des fremden Staats, in welchen selbige verzogen sind, abgegeben werden. Durch die mit Bewilligung der Obrigkeit erfolgte Auswanderung ist zugleich das diesseitige Unterthanenverhältniß des Ausgewanderten gelöst und der Staat hat sich aller Rechte und Pflichten begeben und entledigt, die ihm gegen denselben zustanden und oblagen. Es fehlt den Vormundschaftsbehörden in diesem Falle an jeder Kompetenz zur Fortsetzung der vormundschaftlichen Verwaltung, vielmehr treten sie lediglich in das Verhältniß ein, in welchem sie überhaupt gegen ausländische Pflegebefohlene stehen. Es ist daher nur unter der Voraussetzung eine Theilnahme an der vormundschaftlichen Verwaltung diesseitig fortzusetzen, unter der eine solche, wie z. B. nach §. 84. Tit. 18. Th. II. A. L. R. auch dann hätte eintreten müssen, wenn die Mündel von jeher Ausländer gewesen wären.

So lange aber die ins Ausland verzogenen Kuranden den gesetzlichen Emigrations-Konsens nicht beigebracht haben, kann auch ihr diesseitiges Unterthanen-Verhältniß nicht als gelöst betrachtet, mithin auch in Gemäßheit des §. 85. a. a. O. durch jene Veränderung in ihrem Wohnort eine Veränderung in der Direktion der Vormundschaft nicht bewirkt werden.

Uebrigens sind die Verwaltungs-Behörden angewiesen, in allen Fällen, wenn für Personen, die unter Vormundschaft stehen, ein Emigrations-Konsens nachgesucht wird, diesen so lange zu verweigern, bis das betreffende Vormundschaftsgericht seine Zustimmung dazu ertheilt hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß gegen die etwanigen abschlägigen Verfügungen der Vormundschaftsgerichte in dieser Beziehung, der Weg der Beschwerde eben so wie gegen jede andere Verfügung derselben unverschränkt bleibt.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

---

## 24.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, die Niederlassung französischer Unterthanen in den diesseitigen Staaten betreffend.

---

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat in Rücksicht darauf, daß das französische Dekret vom 26. August 1811. in denjenigen Bestimmungen, in denen es für auswärtige

Regierungen, welche eingebornen Franzosen bei sich die Niederlassung gestatten, von Interesse sein muß, noch jetzt in Frankreich fortbesteht, mittelst Reskripts vom 10. November v. J. nachfolgende Anordnungen erlassen, die Ihnen hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt werden.

Denjenigen ehemaligen, nach dem Pariser Frieden rezipirten Franzosen, denen die Niederlassung an andern Orten der Provinz außer den Festungen bewilligt worden ist, darf das Recht der Veränderung ihres Domizils, zur Vermeidung einer Umgehung der in Betreff des Aufenthalts in den Festungen bestehenden Vorschriften, nicht unbedingt, sondern nur mit der Beschränkung eingeräumt werden, daß sie auch nach erfolgter Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband ihren Wohnsitz nach einer rheinischen Festung zu verlegen, nicht befugt sind. Es ist daher ein jeder Franzose bei seiner Aufnahme zum diesseitigen Unterthan mit der Beschränkung, daß er sich in einer Preußischen Festung weder niederlassen, noch längere Zeit aufhalten dürfe, ausdrücklich bekannt zu machen.

Achen, den 17. Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

# III.

# Staats-Einkünfte.

## A.

## Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

### 25.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Publikation der Bekanntmachungen über das Staatsschuldenwesen durch die Amtsblätter betreffend.

---

Nach einer mir gemachten Mittheilung der Königl. Verwaltung der Staatsschulden ist ein sehr bedeutender Theil der in den letzten drei Verloosungen gezogenen Staatsschuldscheine, der wiederholentlich erlassenen öffentlichen Erinnerungen und des den Besitzern erwachsenden beträchtlichen Zinsen-Verlustes ungeachtet, im-

mer noch nicht zur Kapital-Erhebung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse präsentirt worden.

Die Königl. Verwaltung der Staatsschulden ist, in Folge einer derselben zugegangenen Anzeige, der Meinung, wie jene nachtheilige Verzögerung wohl zum Theil dem Umstande beizumessen sei, daß die in Beziehung auf das Staatsschuldenwesen in den Amtsblättern erlassenen Bekanntmachungen nicht immer zur Kenntniß der Landbewohner bäuerlichen Standes gelangen, weil letztere den Besitz geldwerther Dokumente geheim zu halten pflegen, und aus diesem Grunde die Dorfschulzen oder Gemeinde-Vorsteher, da ihnen in der Regel unbekannt ist, daß sich dergleichen im Besitze ihrer Gemeinde-Mitglieder befindet, gewöhnlich nur dasjenige aus den Amtsblättern vortragen, was nach ihrem Dafürhalten der Gemeinde ein besonderes Interesse gewähren dürfte, und deshalb Bekanntmachungen über Gegenstände der in Rede stehenden Art häufig übergehen.

Damit Letzteres nun künftig nicht mehr stattfinde, nehme ich, dem Wunsche der Königl. Verwaltung der Staatsschulden gemäß, Veranlassung, die Königl. Regierung aufzufordern, dafür zu sorgen, daß der Vorschrift des §. 9. des Gesetzes vom 28. März 1811. (Gesetz-Samml. Nr. 29. S. 167.) und des §. 8. der Verordnung für die Rheinprovinz vom 9. Juni 1819. (Gesetz-Samml. Nr. 545. S. 150.) wegen gehöriger Publizirung der in den Amtsblättern enthaltenen Bestimmungen, auch hinsichtlich der Bekanntmachung über das Staatsschuldenwesen vollständig genügt werde.

Berlin, den 5. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 26.

## Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren bei der Empfangnahme der Militair-Verpflegungsgelder in den Garnisonorten, desgl. bei Ermittelung von Defekten an denselben.

Nach den bestehenden Vorschriften haben die Truppentheile in denjenigen Garnisonen, wo keine Königl. Kasse befindlich ist, aus welcher die Verpflegungsgelder unmittelbar erhoben werden können, sondern denen dieselben baar übersandt werden müssen, die Verpflichtung, sich bei dem Empfange von der Richtigkeit der

Geldsendung genau zu überzeugen, zu dem Ende die Geldbeutel nicht theilweise, sondern auf einmal vollständig auszuzählen, und wenn sich dabei ein Defekt ergibt, oder ungangbare und falsche Münzen vorfinden, darüber sofort eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Kassen-Kuratorium (wo dieses nur aus zweien Personen besteht, mit Zuziehung eines Dritten, als Zeugen) zu unterschreiben ist. Die unter Beobachtung dieser Bestimmungen bei der Auszählung vorgefundenen Beuteldefekte sind, nach der bisherigen Einrichtung, dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement angezeigt, die ungangbaren und falschen Münzen aber Behufs der Verwechselung eingesandt und die Ersatzleistungen sodann Seitens des gedachten Departements verfügt worden. Zur Vereinfachung und Abkürzung dieses Verfahrens beabsichtigt das Königl. Kriegsministerium, die Feststellung und Anweisung der Defekte von dem gedachten Department auf die Korps-Intendanturen übergehen zu lassen, und hat dasselbe zugleich unterm 14. hujus bei dem Finanzministerium darauf angetragen, die Verwechselung der ausgeschossenen ungangbaren und falschen Münzen künftig denjenigen Regierungs-Hauptkassen zuweisen zu lassen, aus denen die Geldsendung erfolgt ist, so daß die betreffenden Truppentheile den Erlös eben daher zu beziehen haben, von wo sie ihre Verpflegungsgelder erhalten. Die Truppen werden demgemäß von den Korps-Intendanturen instruirt werden, den beim Auszählen der empfangenen Geldsendungen vorgefundenen Ausschuß, unter urschriftlicher Beifügung des über den Befund aufgenommenen Protokolls oder einer beglaubten Abschrift davon, an die betreffenden Regierungs-Hauptkassen einzusenden, und hat die Königl. Regierung Ihre Hauptkasse daher anzuweisen, daß sie diese Beträge annehme, deren Verwechselung bewirke, und den Truppentheilen den Erlös, nebst der Wechsler-Note oder einem sonstigen Attest über den Erlös, bei der nächsten Geldsendung mit übermache.

Berlin, den 21. Januar 1837.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

## 27.

### Bekanntmachung der Königl. Regierung in Trier, die Empfangnahme von Geldern aus herrschaftlichen Kassen betreffend.

---

Um in der Folge etwa anzubringenden, zur Berücksichtigung jedoch nicht geeigneten Reklamationen vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, hiermit öffentlich aufmerksam darauf zu machen, daß,

da Jedem, welcher Gelder bei herrschaftlichen Kassen zu empfangen hat, die Befugniß zusteht, sich die ihm in Beuteln, Paketen oder Rollen ausgezahlt werdenden Gelder im Kassen-Lokale auf- und verzählen zu lassen, den Empfängern solcher Gelder nach Ausstellung und Abgabe ihrer Quittungen darüber, und nachdem die Gelder aus dem Kassen-Lokale entnommen sind, keine weiteren Ansprüche auf Erstattung etwaiger Manko's zugestanden werden können, indem durch die Quittungs-Ertheilung jedesmal die vollständige Zahlung der quittirten Beträge anerkannt wird, und gegen die Quittung kein Regreß an die Kasse mehr zulässig ist.

Hiernach wolle sich Jedermann beim Empfange von Geldern aus herrschaftlichen Kassen achten.

Trier, den 17. März 1837.

Königl. Regierung.

---

## B.

## Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

### 28.

### Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Dienstentlassung derjenigen Staatsbeamten, welche sich des Lasters der Trunkenheit schuldig machen.

---

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1836. *)
wegen der Dienstentlassung ohne Pension eines jeden Staatsbeamten im Wege der Disziplinar-Untersuchung, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht,

wird der Königl. Regierung hiebei in vidimirter Abschrift mit dem Auftrage zugefertigt, selbige zur Kenntniß der Beamten der Domainen- und Forst-Verwaltung zu bringen, und insbesondere

a) in Ansehung der Förster, Waldwärter und anderer untern Forstbeamten, in der Art, daß ihnen der Inhalt der allerhöchsten Vorschrift durch den Oberförster vollständig bekannt gemacht, und darüber, wie dies geschehen, ein Protokoll aufgenommen werde, welches von jenen Unterbeamten mit zu unterschreiben und dann zu den Dienstakten zu nehmen ist.

b) in Ansehung der Landreiter, Exekutoren, Amtsdiener und anderer Unterbeamten der Rent- und Domainen-Aemter, die

*) in diesem Hefte S. 13.

gedachte Allerhöchste Kabinets-Order in gleicher Art, wie vorstehend ad a. bestimmt worden, durch die Domainen- und Rent-Aemter publiziren zu lassen.

Eine eben solche Bekanntmachung muß auch geschehen, wenn künftig ein Unterbeamte der oben unter lit. a. und b. bezeichneten Kategorie angestellt wird.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

## 29.

### Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen, den Ankauf von Grundstücken Seitens der Domainen-Rentbeamten von den Einsassen ihres Verwaltungsbezirks betreffend.

Aus dem, den Krieges- und Domainen-Kammern, mittelst Reskripts vom 15. Mai 1798. mitgetheilten wörtlichen Inhalte der Allerhöchsten Ordre vom 12. Mai desselben Jahres, kann keine Veranlassung genommen werden, dem Rentmeister N. in Berent den Ankauf des köllmischen Guts W. zu untersagen, indem, danach, wie ich der Königl. Regierung auf den deshalb unterm 2. Oktober v. J. erstatteten Bericht bemerklich mache, die bei den Aemtern angestellten Offizianten nur von Erbpachten solcher Domainen-Stücke, die zu den Aemtern selbst gehören, ausgeschlossen sein sollen, im vorliegenden Falle es sich aber um den Kauf eines köllmischen Guts, welches überdem mit grundherrlichen Abgaben nicht belastet ist, handelt.

Aus der Stellung der Rentbeamten als gutsherrliche Stellvertreter des Fiskus folgt dagegen von selbst, und ist in einzelnen Dienstinstruktionen ausdrücklich bevorwortet, daß diese Beamten sich in kein ihr eignes Interesse betreffende Grundstücks-Kaufsgeschäft mit den Einsassen in ihrem Administrations-Bezirk, ohne zuvor die spezielle Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde erhalten zu haben, einlassen dürfen.

Nur in den Fällen, in welchen die Beamten bei der Königl. Regierung den Nachweis geführt haben, daß aus dem von ihnen mit den Einsassen beabsichtigten Geschäft keine Verletzung der Interessen der Verwaltung und der Einsassen selbst, entstehen könne, kann die Königl. Regierung die spezielle Erlaubniß zum Abschluß

bei mir motivirt nachsuchen, Sie muß sich jedoch jedenfalls die Einsicht und Prüfung der auf Grund der ertheilten Erlaubniß abzuschließenden Verträge ausdrücklich vorbehalten.

Ich veranlasse die Königl. Regierung, die mit der Domainen-Rentamts- und Polizei-Verwaltung in Ihrem Bezirk beauftragten Beamten die obige Vorschrift mit der ausdrücklichen Eröffnung bekannt zu machen, daß die zur Entdeckung kommenden Uebertretungsfälle strenge werden gerügt werden.

Berlin, den 18. Januar 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheil.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Danzig und resp. in Abschrift und im Extrakt zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen.

---

## 30.

## Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, daß die aus der Pacht entlassenen Domainenpächter zu neuen öffentlichen Verpachtungen nicht zugelassen werden dürfen.

---

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. März 1835. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht:

daß wenn ein Domainenpächter seine Verpflichtung nicht erfüllen kann, und das Pachtverhältniß aufgehoben wird, oder wenn mit dem Pächter beim Ablauf der Pachtzeit eine Vereinigung über die Fortsetzung der Pacht unter den von der verpachtenden Behörde für angemessen erachteten, und ihm angebotenen Bedingungen nicht hat zu Stande gebracht werden können, die zeitherigen Pächter unter keiner Bedingung zum Mitgebot bei der neuen öffentlichen Verpachtung zugelassen werden dürfen.

Die Königl. Regierung hat sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

31.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Ablösung von Domanial-Abgaben in Beziehung auf bestehende Grundsteuer-Immunitäten.

Das von den Ministerien des Königl. Hauses und der Finanzen (in vorstehender Angelegenheit) erlassene Cirkular-Reskript vom 23. Juni 1836. (Annal. S. 281.) ist durch ein späteres Reskript derselben Ministerien vom 6. März 1837. für den hiesigen Regierungsbezirk dahin deklarirt, daß

1) die Vorschriften des erstgenannten Reskripts vom 23. Juni 1836. auf die ehemals ostpreußischen Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks, also namentlich auf die beiden Aemter Marienwerder und Riesenburg in ihrer ursprünglichen Begrenzung, keine Anwendung finden sollen, vielmehr in diesen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks es sowohl in Betreff derjenigen Grundstücke, welche durch das Edikt vom 27. Juli 1808. zu Eigenthum verliehen worden sind, als in Betreff derjenigen Grundstücke, deren Eigenthums-Verleihung nicht durch dies Edikt bewirkt worden ist, bei der Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 22. April 1831. wonach der vierte Theil der Domanial-Abgaben bis auf Weiteres als unablösliche Grundsteuer zu betrachten ist, sein Bewenden hat;

daß

2) im sogenannten Culmer Lande die unter der Großherzoglich Warschauschen Regierung eingeführte Grundsteuer als die landübliche Grundsteuer zu betrachten, und deshalb überall, wo diese Steuer vorschriftsmäßig veranlagt ist, die Ablösung der Domanial-Abgaben unbedingt zulässig ist, das Reskript vom 23. Juni pr. daher im Culmer Lande nur Anwendung findet, in so weit etwa dort einzelne Grundstücke ausnahmsweise weder mit der unter der Großherzoglich Warschauschen Regierung eingeführten Grundsteuer, noch mit einer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820. und der Instruktion vom 8. Juni 1831. regulirten Grundsteuer, belegt sein sollten;

daß ferner

3) auch in den übrigen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks es bei der bestehenden Kontribution für jetzt überall sein Bewenden hat, und das mehrgedachte Reskript vom 23. Juni pr. daher auch hier nur in den Fällen zur Anwendung kommt, wo die Kontribution entweder gar nicht, oder auf

augenscheinlich vorschriftswidrige oder irrthümliche Weise zu niedrig veranlagt, und wo auch keine nach Vorschrift des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820. regulirte Grundsteuer in Hebung gesetzt ist. Endlich wird noch bemerkt,

daß

4) der Prozentsatz, nach welchem die Domainen-Prästationen abgelöst werden, durch die mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Juli c. publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni d. J. allgemein auf 4 Prozent oder auf den fünf- und zwanzigfachen Betrag der Rente festgesetzt ist, und daß die Ablösung zu 5 Prozent oder zum zwanzigfachen Betrage der Rente einstweilen nur noch in solchen Fällen zulässig ist, wo die Verpflichteten die Berechnung des Ablösungs-Kapitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31. Dezember 1837. rechtsverbindlich anerkennen, und das Ablösungs-Kapital selbst bis zu dem gedachten Termin bei der Regierungs-Hauptkasse baar einzahlen.

Die im mehrgedachten Reskripte vom 23. Juni 1836. in Bezug genommene Instruktion vom 8. Juni 1831. (Annal. S. 281.) ist übrigens, wie wir schließlich bemerken, den betreffenden Domainen-Rentämtern von uns bereits früher abschriftlich mitgetheilt.

Marienwerder, den 13. September 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

## 32.

## Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, ausschließlich derjenigen zu Breslau, betreffend die Verwandlung der Laudemial-Abgaben in Geldrenten bei Dismembrationen von Grundstücken.

---

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Dismembrationen laudemialpflichtiger Grundstücke nicht überall nach den Bestimmungen des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811. im §. 2. zu b. verfahren wird, wonach bei der Parzelirung solcher Grundstücke jedesmal das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben auf eine Jährlichkeit bestimmt und ablöslich gemacht werden sollen.

Ich finde mich daher veranlaßt, die Königl. Regierung auf den Grund jener gesetzlichen Vorschrift hierdurch anzuweisen, eine jede Dismembration von laudemialpflichtigen Grundstücken (Zusatz

an die Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt: „in Bezirken, in welchen das Landkultur-Edikt gilt,") dazu zu benutzen, die Laudemial-Abgabe in Rücksicht des ganzen ungetheilten Grundstücks in eine jährliche unveränderliche Geldrente zu verwandeln, und, so lange dies nicht geschehen ist, den Dismembrations-Konsens zu versagen.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

## 33.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Domainen-Rent- und Pachtämter und Haupt-Forstkassen, betreffend die Zinszahlung von den Domainen- und Forstveräußerungsgeldern bis zur Abführung derselben.

---

In Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 31. Oktober 1836. (Annal. S. 841.), die Feststellung des Zahlungstermins von Ablösungskapitalien Behufs der Aufstellung der Ablösungs- und Ausfallsberechnungen betreffend, werden die Domainen-Rent- und Pachtämter und Haupt-Forstkassen, um allen etwanigen Zweifeln vorzubeugen, hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen Domainen- und Forstveräußerungsgeldern, deren Zahlung zur Regierungs-Hauptkasse stipulirt ist, also auch bei den Hofwehrgeldern, die Berichtigung der Zinsen bis zum Tage der Einzahlung bei der gedachten Kasse erfolgen muß, gleichviel, ob die Abführung direkt an dieselbe, oder durch die Domainen-Rent- und Pachtämter und Haupt-Forstkassen erfolgt.

Wir empfehlen hierbei wiederholt die unverzügliche Absendung der einkommenden Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien zur Regierungs-Hauptkasse.

Potsdam, den 26. Februar 1837.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

---

34.

## 34.

## Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierungen, die extraordinaire Verstärkung des Forstschutzes betreffend.

Durch die anderweite Regulirung des Forst-Personal- und Besoldungs-Wesens nach den neuerdings von des Königs Majestät genehmigten Grundsätzen, ist auch für eine hinreichende Anzahl von Beamten zur guten Wahrnehmung des Forstschutzes gesorgt worden; dessen ungeachtet gehen noch häufig Anträge auf extraordinaire Verstärkung des Forstschutz-Personals und Bewilligung besonderer Mittel dazu ein.

Der Grund hiervon scheint theils darin zu liegen, daß die vorhandenen Aufsichts-Beamten ihre Dienstpflichten nicht vollständig erfüllen, theils und insbesondere auch darin, daß die Königl. Regierungen den Grundsatz, wonach die dem Personal-Plan gemäß angestellten Hülfsaufseher zum Theil ambulant und immer da gebraucht werden sollen, wo sie gerade am nothwendigsten sind, nicht überall gehörig beachten und zur Ausführung bringen. Ich finde mich daher veranlaßt, der Königl. Regierung wiederholt und dringend zu empfehlen, nicht nur die sämmtlichen angestellten Forstschutz-Beamten aufs Strengste und ohne alle Nachsicht zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, sondern auch, wenn in einzelnen Schutzbezirken zeitweise eine Verstärkung der Aufsicht nothwendig wird, dieselbe, soweit es irgend thunlich ist, durch die auf andern Revieren angestellten, zu einer solchen Dienstleistung vorzugsweise bestimmten Hülfsaufseher bewirken zu lassen. Nur wenn ganz ungewöhnliche Umstände, die bei der Aufstellung eines Normal-Plans nicht berücksichtigt werden können, außerordentliche Maßregeln erheischen, ist eine extraordinaire Verstärkung des Forstschutzes und die Aufwendung besonderer Mittel dazu statthaft. Die Königl. Regierung hat daher künftig ihre desfallsigen Anträge lediglich auf diese Fälle zu beschränken und dabei die unumgängliche Nothwendigkeit der Maßregel stets vollständig nachzuweisen.

Berlin, den 19. Februar 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheil.
v. Ladenberg.

## 35.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Anwendung der Waffen Seitens des zum Schutze der Forsten abgeordneten Militairs.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 21. Dezember pr. eröffnet, wie es sich von selbst versteht, daß wenn es für nöthig gefunden wird, sich des Militairs zum Schutze der Forsten zu bedienen, die in der von dem Ministerio des Innern und der Polizei in Gemeinschaft mit den Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges erlassenen Verordnung vom 24. Oktober 1830. (Annal. S. 744. f.) enthaltene Vorschrift, wegen Anwendung der Waffen, namentlich des Schießgewehrs, ohne Unterschied für alle Fälle gilt, und es überall in keinen Betracht kommt, ob die Forsten, zu deren Schutz die fragliche Maßregel von den Behörden angeordnet ist, Königliche, Kommunal- oder Privat-Waldungen sind.

Berlin, den 10. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 36.

## Auszug aus dem Reskripte des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Brennholzbedarf für die Forstbeamten betreffend.

Das am Schlusse des Berichts beregte, für die Folge einzuschlagende Verfahren ist dagegen nicht erforderlich. Wenn die Königl. Regierung die Forstbeamten über die zu ihrem Bedarf zu entnehmenden Holz-Sortimente gehörig instruirt und darauf hält, daß dieser Anordnung Folge geleistet wird, so bedarf es der jedesmaligen vorgängigen Besichtigung dieser Hölzer durch die Forst-Inspektoren und einer speziellen Bescheinigung der von dem Oberförster darüber aufzustellenden Nachweisungen nicht.

Berlin, den 26. März 1837.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

## 37.

### Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Remuneration der Forstrichter betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26. v. M. eröffnet, daß auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. August 1829. die von des Königs Majestät den Forstrichtern für jede abgemachte Sache bewilligte Remuneration von $2\frac{1}{2}$ Sgr. nicht nur für die wirklichen Holzdiebstähle, sondern auch für die Aburtelung der übrigen, zur Kategorie der Holzdiebstähle nicht gehörenden Forstfrevel in dem Falle zugebilligt und gezahlt werden muß, wo die Aburtelung dieser Frevel-Sachen den Forstrichtern übertragen und die Aburtelung auch durch dieselben geschehen ist. Die Ansicht des Referenten ist daher als richtig anzuerkennen und danach zu verfahren.

Berlin, den 19. Februar 1837.

Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
Wolfart.

## 38.

### Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die sorgfältige Abfassung der Regulirungs-Rezesse, besonders in Beziehung auf die Benutzung der Forstweide und des Raff- und Leseholzes.

Es ist bemerkt worden, daß die nicht hinlänglich bestimmte Fassung der abgeschlossenen Regulirungs-Rezesse häufig die Veranlassung zu Prozessen giebt; insbesondere ist dies in Betreff der Benutzung der Forstweide und des Raff- und Leseholzes wahrgenommen worden, bei welcher es, nach den Worten des Rezesses, zur rechtlichen Erörterung gekommen ist, ob der fernerweite Genuß dieser Nutzungen als eine unwiederrufliche Berechtigung und gegen einen für immer unveränderlich bestimmten und nur nach der damaligen Orts-Ueblichkeit zu berechnenden Zinssatz oder nur zeitweise gegen einen von der Forstverwaltungs-Behörde nach den zu jedesmaliger Zeit bestehenden Lokal-Preisen und sonstigen Konjunkturen zu regulirenden Miethssatz hat gestattet werden sollen.

Ich weise die Königl. Regierung an, für die sorgfältige Abfassung der Regulirungs-Rezesse nach der zweiten Alternative Sorge zu tragen.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheil.
v. Ladenberg.

---

## 39.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Forstmeister, die Erledigung der Abnahme-Notaten der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer Seitens der Forstrendanten betreffend.

---

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat in Erinnerung gebracht, daß es der wörtlichen Vortragung der den Rendanten zur Beachtung aufgegebenen Abnahme-Notaten in den Notatenbeantwortungen nicht bedarf, daß es vielmehr genügt, wenn der Rendant unter spezieller Bezeichnung der Abnahme-Notaten bemerkt, daß solche gehörig beachtet werden würden.

Hiernach ist in Zukunft in vorkommenden Fällen zu verfahren, die spezielle Bemerkung, daß die in Rede stehenden Abnahme-Notaten beobachtet werden würden, aber der Beantwortung desjenigen Moniti beizufügen, in welchem sie zur künftigen Beachtung bezeichnet worden sind.

Potsdam, den 9. Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

---

## 40.

## Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Schlesien und Posen, sowie an diejenigen zu Cöslin und Stralsund, die Ablösungen der Bauholz-Berechtigungen oder deren Kompensation gegen Domainen-Prästationen betreffend.

---

Bisher haben die Baubeamten bei den öfters stattfindenden Ablösungen der Bauholz-Berechtigungen oder deren Kompensation

gegen Domainen-Prästationen weitläuftige, mit vielem Zeitaufwand verknüpfte Berechnungen zur Ermittelung des der Holzberechtigung entsprechenden Jahreswerths aufstellen müssen, und es ist daher zur Sprache gekommen, daß es zur wesentlichen Erleichterung der Baubeamten gereichen wird, nach den für dergleichen Ablösungen bestehenden Grundsätzen und den gemachten Erfahrungen Normal-Berechnungen aufzustellen, bei deren Benutzung in jedem vorkommenden Falle jene Jahres-Rente mit Leichtigkeit und doch unter Beobachtung einer gewissen Gleichförmigkeit ermittelt werden könne.

Das einfachste Mittel ist für jedes Alter von Gebäuden, mit Rücksicht auf ihre Dauer, von einem Neubau zum andern die Jahres-Rente für eine Berechtigung von 100 Rthlr. Holzwerth zu berechnen und alle diese Resultate in einer Tabelle zusammen zu stellen, so daß, wenn der Baubeamte dem Befunde und den obwaltenden Verhältnissen gemäß,

a. die muthmaßliche Dauer des Gebäudes von jetzt ab bis zum nächsten Neubau und
b. die Dauer desselben von einem Neubau bis zum andern

ermittelt hat, er mit Bezug hierauf nur die dem Holzwerthe von 100 Rthlr. entsprechende Jahresrente *) in der Tabelle aufzusuchen und hiernach durch Proportion von dem veranschlagten Werthe des zu einem Neubau erforderlichen Holzes die dazu gehörige Rente zu berechnen braucht.

Eine solche für alle im gewöhnlichen Laufe der Dinge vorkommenden Fälle anwendbare, mit den nöthigen Erläuterungen versehene Tabelle hat das Ministerium zusammenstellen lassen, wovon der Königl. Regierung gedruckte Exemplare **) mit dem Auftrage hierbei zugefertigt werden, solche ihren Baubeamten mitzutheilen und künftig bei allen vorkommenden Ablösungen danach verfahren zu lassen.

Dehnen sich die Bauholzberechtigungen nicht blos auf die von Zeit zu Zeit vorkommenden Neubaue, sondern, wie dies gewöhnlich der Fall ist, gleichzeitig auch auf die inzwischen nöthig werdenden Reparaturen aus, so wird der für die Neubaue ermittelten Rente, eben so wie für die Brandschäden, ein den Umständen angemessener Prozentsatz, wobei auf die der vorgedachten Tabelle vorgedruckten Erläuterungen Bezug genommen wird, zuzusetzen sein.

Den Baubeamten eine ganz bestimmte Dauer der verschiedenen Gattungtn von Gebäuden von einem Neubau zum andern vorzuschreiben, z. B. daß ein Wohnhaus von Holz 100 oder 120jährige, oder ein dergleichen Viehstall 70 oder 80jährige Dauer ha-

*) nach dem Zinsfuße von 5 Prozent berechnet.
**) zur Aufnahme in die Annalen nicht geeignet.

ben soll, erscheint nicht angemessen, da zu viele Umstände hierbei in Betracht kommen, welche auf die längere oder kürzere Dauer der Gebäude einen wesentlichen Einfluß haben, diese aber nicht an allen Orten gleich sind, denn während an einem Orte unter sehr ungünstigen Umständen ein Gebäude vielleicht nur 50 Jahre stehen kann, gewährt dasselbe am anderen unter recht günstigen Verhältnissen vielleicht eine 100jährige Dauer. — Welche Dauer die Gebäude von einem Neubau zum andern nach der Oertlichkeit rc. haben können, muß daher für jeden einzelnen Fall der pflichtmäßigen Würdigung und Ermittelung des Baubeamten überlassen bleiben; doch wird bei den am meisten vorkommenden gewöhnlichen ländlichen Gebäuden von Holz oder Fachwerk die Dauer

eines Wohnhauses zu 100 bis 120 Jahr,
einer Scheune zu 80 Jahr,
eines Viehstalls zu 75 Jahr, und
eines Schweinestalls zu 50 Jahr

als ein mehrentheils zutreffender Mittelsatz zu betrachten sein, und die Königl. Regierung nähere Erörterungen anzustellen und die Angaben der Baubeamten zu berichtigen haben, wenn sich in jener Beziehung gegen ihre Ausarbeitungen Zweifel erheben.

Berlin, den 24. März 1837.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

## 41.

### Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Subhastation von Grundstücken zur Tilgung von Forstfrevel-Strafen betreffend.

---

Unter Rückgabe der eingereichten Nachweisungen von den noch unbestraften Holzdefraudanten des Reviers R. wird der Königl. Regierung auf den Bericht vom 2. d. M. eröffnet, daß nicht nur keine gesetzliche Bestimmung entgegen steht, wegen der Holz-Ersatz-Gelder sowohl als auch wegen der erkannten Strafe die Subhastation der Grundstücke der Frevler zu extrahiren, sondern daß die Zulässigkeit dieses Verfahrens auch von dem Königl. Justizministerium ausdrücklich anerkannt, und danach zeither auch schon gegen böswillige, mit Grundstücken angesessene Holzfrevler verfahren wird.

Die Abbüßung durch Gefängnißstrafe ist in dem Falle, wenn der Frevler noch mit einem Grundstücke angesessen ist, ganz un-

zulässig, weshalb die Königl. Regierung die desfalls beim Forstgericht in St. formirten Anträge sofort zurück zu nehmen hat.

Berlin, den 27. Januar 1837.

Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
Wolfart.

---

## 42.

### Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Coblenz, die jährliche Eröffnung und den Schluß der kleinen Jagd betreffend.

---

Nach der in Abschrift hier beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Dezember v. J. (Anl. a.) haben des Königs Majestät auf unsern Antrag auch der Königl. Regierung die Befugniß zu ertheilen geruhet, in Ihrem ganzen Verwaltungsbezirk den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd alljährlich festzusetzen.

Indem wir die Königl. Regierung benachrichtigen, daß nunmehr den sämmtlichen Regierungen der dortigen Provinz eine gleiche Befugniß ertheilt worden ist, geben wir Derselben auf, nach Maßgabe der vorgedachten Allerhöchsten Bestimmung den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd im dortigen Bezirk alljährlich mit Berücksichtigung der Witterung und der mehr oder weniger vorgeschrittenen Ernte festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

a.

Nach Ihrem Antrage vom 29. v. M. will Ich auch den beiden Regierungen zu Cöln und Coblenz die Befugniß ertheilen, in ihrem ganzen Verwaltungsbezirk den Tag der Eröffnung und den Schluß der kleinen Jagd alljährlich festzusetzen.

Berlin den 26. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Rochow und
v. Ladenberg.

---

43.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Cöln, in eben derselben Angelegenheit.

In Verfolg des Berichts vom 4. Juli v. J. wird der Königl. Regierung hierbei eine Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Dezember v. J. mit der Auflage zugefertigt, nach Maßgabe dieser Allerhöchsten Bestimmung den Tag der Eröffnung und des Schlusses der niedern Jagd im dortigen Verwaltungsbezirk alljährlich mit Berücksichtigung der Witterung und der mehr oder weniger vorgeschrittenen Ernte festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

44.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Bestrafung der vor Eröffnung und nach dem Schlusse der Jagd begangenen Jagd-Kontraventionen betreffend.

Die Königl. Regierung erhält anbei Abschrift der von dem Freiherrn v. N. hier eingereichte Rekurs-Beschwerde vom 28. Dezember pr., die den in seinem Dienste stehenden Jägern zuerkannte Jagd-Kontraventions-Strafe betreffend, und des demselben Dato hierauf ertheilten Bescheides, (Anl. a.) mit dem Bemerken, wie es sowohl in Beziehung auf die Rechte anderer Jagd-Interessenten, als der Besitzer der mit der Jagd-Servitut belasteten Grundstücke ganz unzulässig ist, den Jagd-Berechtigten oder deren Jägern zu gestatten, mit Gewehren und Hunden vor Eröffnung und nach dem Schlusse der Jagd die Fluren zu durchstreichen. Zugleich wird der Königl. Regierung anheim gegeben, ob Sie mit Beziehung auf die angebliche allgemeine Gewohnheit, die der rc. v. N. anführt, es etwa nöthig findet, darauf aufmerksam zu machen, daß von sonstigen Geschäften hergenommene Vorwände, wie im vorliegenden Fall, nicht zur Entschuldigung dienen können. Eine Ausnahme würde allein rücksichtlich des Bewachens der Privat-Forstreviere des Jagdberechtigten zu gestatten sein, sofern der Forstschutzbeamte ein Gewehr zu seiner Vertheidigung bei sich zu führen

durch die Umstände, insbesondere zur Nachtzeit, genöthigt sein möchte, in welchem Falle dann aber strenge darauf zu halten ist, daß derselbe sich des Mitnehmens von Hunden gänzlich enthalte.

Berlin, den 27. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich hierdurch auf die im Wege des Rekurses an mein Ministerium gerichtete Vorstellung vom 28. Dezember v. J., daß ich Ihre darin vorgetragene Beschwerde über die den Jägern N. N. und Konsorten zuerkannte Jagd-Kontraventionsstrafe nicht für begründet erachten kann, und es hierunter bei dem Bescheide der Königl. Regierung vom 25. Oktober pr. verbleiben muß, indem die betreffenden Personen sich wirklich einer gesetzwidrigen Ausübung der kleinen Jagd während der Schonzeit schuldig gemacht haben. Die Ausübung der Jagd wird schon durch das Suchen konsumirt, folglich dadurch, daß Jemand außerhalb der gewöhnlichen Wege mit Gewehr und gelöseten Hunden im Jagdrevier betroffen wird, und ist dazu nicht erforderlich, daß wirklich Wild erlegt oder danach geschossen sei. Ihre Jäger sind nun geständig, mit Gewehren und mit zum Theil lose laufenden Hunden quer durch die Felder gegangen, und kann dagegen weder der Umstand, daß sie außerdem einige andere Hunde an Stricken geführt, noch der Einwand in Betracht kommen, daß in Ihrem Auftrage jenen Jägern von dem sie begleitenden Gärtner N. die Jagdgrenzen und Lokalitäten hätten gezeigt werden sollen, da sie zu diesem Zwecke in keinem Falle der Gewehre und noch weniger der Hunde würden bedurft haben.

Berlin, den 27. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Gutsbesitzer, Freiherrn v. N. zu N.

---

# C.

# Steuern.

## 45.

## Auszug aus dem Reskripte der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Disposition über die Klassen- und Gewerbe-Steuer-Hebegebüren und die Anstellung unversorgter Katasterbeamten als Erheber jener Steuer betreffend.

---

Wenn übrigens bei der Berechnung des mit der Rezeptur N. verbundenen Einkommens der Klassen- und Gewerbe-Steuer-Hebe-

gebüren mit 4 Prozent angesetzt sind, so wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß den Steuerempfängern jedenfalls nur ein Anspruch auf 3 Prozent eingeräumt werden darf, da die Gemeinen das vierte Prozent für die Veranlagung der Steuer in Anspruch zu nehmen befugt sind.

Die Bescheidung der Bittsteller, welche sich nach den Anlagen zu den beiden erledigten Rezepturen gemeldet haben, wird der Königl. Regierung überlassen.

Wegen der Wiederbesetzung künftig vakant werdender Rezepturen braucht die Königl. Regierung, wenn nicht in einzelnen Fällen Bericht besonders erfordert wird, vorher nicht anzufragen. Es ist jedoch jederzeit einerseits auf die Herabsetzung der Grundsteuer-Hebe-Prozente, und andererseits auf die Unterbringung der dort oder in den anstoßenden Regierungsbezirken noch unversorgten hülfsbedürftigen und verdienten Katasterbeamten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 6. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

## 46.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Minden, betreffend die Disposition über das den Gemeinden überlassene Prozent von der Klassen- und Gewerbesteuer.

---

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 25. Januar d. J., daß Ein Prozent der Klassen- und Gewerbesteuern den Gemeinden für die ihnen obliegende Veranlagung dieser Steuern überwiesen, folglich Eigenthum der Gemeinde geworden ist, darüber auch, wenn nur die Gemeinden die ihnen dagegen aufgelegte Pflicht gehörig erfüllen, wie über anderes Eigenthum derselben disponirt werden kann. Bei dieser Disposition ist, nach den von mir, dem Minister des Innern und der Polizei, beobachteten Grundsätzen, auf die Wünsche der Gemeinde-Vertreter, wenn sie irgend billig und angemessen sind, jede zulässige Rücksicht zu nehmen, und das, was sie beantragen, besonders bei Objekten von geringer Bedeutung, ohne einleuchtende Gründe nicht zurückzuweisen, weil sonst die Mitglieder der Gemeinderäthe die Neigung verlieren, sich mit der Theilnahme an den Angelegenheiten ihrer Gemeinde zu befassen.

Wenn nun im vorliegenden Falle die Gemeinden sich mit den besondern Kosten der Veranlagung nicht abgeben, vielmehr den-

jenigen Personen, welche damit beschäftigt sind, zu Bestreitung dieser Kosten und zu Erweckung größerer Aufmerksamkeit auf das Geschäft das ihnen überwiesene Prozent überweisen wollen: so ist es unbedenklich, ihnen mit der Bedingung zu willfahren, daß die Bewilligung nur auf so lange gültig sei, als die betheiligten Beamten das Geschäft zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde besorgen würden, indem, wenn ihnen künftig solches aus irgend einem Grunde abgenommen und eine andere Einrichtung getroffen werde, auch diese Zulage ohne weitere Ansprüche wegfallen müsse. Da der Bericht der Königl. Regierung keine Gründe enthält, welche diese Resolution unräthlich machen möchte, so möge Dieselbe hiernach verfügen.

Wenn dagegen die Gemeinderäthe das eine Prozent zu ihren Gemeindenkassen ziehen und die Kosten der Veranlagung selbst bestreiten wollen, dazu auch die erforderlichen Einrichtungen treffen, und die betheiligten Beamten entweder keinen Anspruch auf besondere Remuneration haben, oder solche auf anderem Wege erhalten: so ist kein Grund vorhanden, die Gemeinden wider ihren Willen zur Abgabe dieses Prozents an die Beamten anzuhalten.

Berlin, den 29. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

## 47.

### Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Freilassung der Almosen-Empfänger und der arbeitsunfähigen Individuen von der Klassensteuer betreffend.

Auf den Grund einer höhern Bestimmung machen wir hiermit bekannt, daß Personen im steuerpflichtigen Alter der letzten Klassensteuerstufe, welche zwar nicht von Almosen aus Staats- oder Gemeinde-Kassen oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, aber durch unheilbare Krankheit oder körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Unterhalt zu verdienen, von Entrichtung der Klassensteuer befreit bleiben können. Sie müssen aber dessenungeachtet in die Rollen mit aufgenommen werden, ohne jedoch für sie einen Steuersatz auszuwerfen. Zur Ausführung dieser Bestimmung sowohl, als auch um die Klassensteuer-Veranlagung in Rücksicht der gesetzlich steuerfreien Militair-Invaliden und Almosen-Empfänger einer strengeren Kontrole zu unterwerfen, setzen wir Folgendes fest:

1) die Befreiung von der Klassensteuer auf Grund der Erwerbs-

losigkeit durch Körpergebrechen und unheilbare Krankheit kann nur in Folge von Zeugnissen eintreten, welche von im Inland zur medizinischen und chirurgischen Praxis befugten Aerzten und Chirurgen erster Klasse ausgestellt worden sind. Diese Atteste werden alljährlich mit den Klassensteuer-Veranlagungs-Listen hier eingereicht; dies geschieht jedoch nur einmal für jedes Zeugniß, indem für die folgenden Jahre die in die Veranlagungslisten aufzunehmende kurze Bemerkung:

„erwerbles nach ärztlichem Attest vom (Datum)"

ausreicht.

2) Es bescheinigen künftig auf dem Umschlag der Veranlagungslisten die Ortsbehörden, unter Bezugnahme auf die laufenden Nummern der Liste, jedoch ohne Anführung der Namen, welche Personen dauernd Almosen oder Naturalunterstützungen irgend einer Art auf Staats-, Gemeinde- oder Ritterguts-kosten erhalten. Haben diese Atteste auch solche mit aufgenommen, die nur Privatunterstützungen bekommen und deshalb gesetzlich nicht klassensteuerfrei sind, so werden die Aussteller dieser Zeugnisse wegen Fahrlässigkeit im Amte nach §. 334. Tit. 20. Th. II. Allgem. Landrechts (cfr. §. 6 e. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820. und §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819.) bestraft werden.

3) Es ist fernerhin in den Veranlagungslisten bei den Militair-Pensionairs, welche Gnadengehalte bis zu 60 Thlr. jährlich erhalten, (cfr. Verordnung vom 18. Juli 1835.*) Amtsblatt S. 169.) jederzeit anzugeben, wie viel Pension sie und aus welcher Staatskasse sie dieselbe direkt beziehen, widrigenfalls die Ortsbehörde mit einer Ordnungsstrafe von zuerst 1 Thlr. und bei Wiederholung von mehreren Thalern belegt werden soll.

Merseburg, den 15. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

*) Annal. 1835. S. 636.

---

## 48.

## Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, betreffend die Anmeldung des ausgeschlachteten Fleisches, welches die Schlächter sich untereinander ablassen.

---

Auf den Grund der Bestimmung §. 16. lit. c. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820., wonach die Schlächter gehalten sind, dasjenige genau zu beobachten, was von der

obersten Verwaltungsbehörde, zur Kontrole der Steuer, vorgeschrieben werden wird, wird den Schlächtern in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, — sie mögen nach Stücksätzen oder nach Gewicht steuern, — hierdurch zur Pflicht gemacht, das ausgeschlachtete Fleisch, welches sie sich untereinander ablassen, sowohl vor der Abgabe, als vor der Annahme, bei der betheiligten Steuerbehörde, Behufs der An- und Abschreibung in den Versteuerungs-Büchern, auch da, wo von ihnen eine solche Anmeldung in den örtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativen nicht bestimmt gefordert ist, anzumelden und zwar bei Vermeidung der im §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. angedrohten Strafe von 1 bis 10 Thaler.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

## 49.

### Reskript des Königl. Generaldirektors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Trier, die Besteuerung des Schiffergewerbes betreffend.

---

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage v. 22. v. M. eröffnet, daß das Schiffergewerbe, wenn es mit Stromschiffen oder Lichter-Fahrzeugen von nicht mehr als drei Lasten Tragbarkeit betrieben wird, nach dem §. 17. des Gewerbesteuer-Gesetzes, der Gewerbesteuer noch nicht unterliegt. Die Steuerpflichtigkeit tritt vielmehr erst ein, wenn die Tragbarkeit von drei Lasten überstiegen wird. Von sechs Lasten, oder dem ersten Steigesatze ab, gilt das Lastgewicht als Einheit für die Ermittelung des Steuersatzes und Zwischensätze unter einer Last können außer Betracht bleiben.

Wenn demnach Schiffe von nicht mehr als drei Lasten zur Steuer angezogen sind, so ist dieselbe vom jetzigen Jahre ab zur Abgangsliste zu bringen. Die unterlassene An- und Abmeldung des, mit einem solchen Schiffe betriebenen Gewerbes ist nach §. 39 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes zu bestrafen.

Berlin, den 23. Februar 1837.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

---

## 50.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die relative Befreiung der Braunkohlengrubenbesitzer von der Gewerbesteuer betreffend.

Der Herr Generaldirektor der Steuern hat mittelst Reskripts vom 10. v. M. bestimmt, daß die für Rechnung des Eigenthümers oder Nutzungsberechtigten einer Braunkohlengrube bewirkte Verfertigung sogenannter Braunkohlensteine und der Verkauf der letztern in dem Falle, wo die Anfertigungs- und Verkaufsstelle sich zwar nicht in der unmittelbaren Nähe der Grube, aber doch noch in demselben Gewerbesteuerbezirk befindet, von der Gewerbesteuer frei bleiben und nur dann dieser Steuer unterliegen soll, wenn beides, das Anfertigen und der Verkauf der Braunkohlensteine, in einem andern Gewerbesteuerbezirk, als worin die Grube sich befindet, betrieben wird. Diese Bestimmung wird den Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden, so wie dem betheiligten gewerbetreibenden Publikum, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Merseburg, den 18. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

## 51.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Anlegung von Runkelrübenzucker- und Kartoffelsyrups-Fabriken im Grenzbezirke betreffend.

Wir benachrichtigen das Königl. Landrathsamt, wie nach einer neueren Bestimmung des Herrn Generaldirektors der Steuern, die Anlegung von Runkelrübenzucker- und Kartoffelsyrups-Fabriken im Grenzbezirke nicht versagt werden soll, und daß vielmehr eine jede solche Anstalt lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes der steuerlichen Kontrole unterworfen ist, und wenn sie sich auf dem platten Lande oder in Orten unter 1500 Einwohnern im Grenzbezirke befindet und Versendungen vornehmen will, dazu eine Ministerialkonzession eingeholt werden muß, und zwar auf demselben Wege, wie solches für alle übrigen Gewerbe, welche ihrer bedürfen, vorgeschrieben ist.

Breslau, den 15. März 1837.

Königl. Regierung.

## 52.

### Bekanntmachung des Provinzial-Steuerdirektors zu Magdeburg, den ermäßigten Steuersatz vom indischen Rohzucker für Zuckersiedereien betreffend.

Auf Grund der Zoll-Erhebungsrolle vom 21. Oktober 1836. zu Abthl. II. Pos. 25 Litt. X. Nr. 3. wird nach Bestimmung des Königl. Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neu zu errichtende Zuckerraffinerien, neben Erfüllung der sonst vorgeschriebenen, bei jedem Haupt-Zoll- und Steueramte der Provinz zu erfahrenden Bedingungen, nur dann Anspruch auf die Begünstigung,

indischen Rohzucker zum Versieden gegen den ermäßigten Steuersatz von 5 Thlr. für den Zentner beziehen zu dürfen,

haben, wenn sie an solchen Orten errichtet werden, wo ein Hauptamt, oder ein zur Kontrole von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Amt seinen Sitz hat. Beabsichtigt also fortan Jemand ein solches Etablissement in einem Orte hiesiger Provinz, der nicht Sitz eines Hauptamts ist, zu errichten, so muß dem Hauptamte des betreffenden Bezirks davon vorher Anzeige gemacht werden, welches meine Entscheidung einholen, und dem Antragsteller mittheilen wird.

Magdeburg, den 25. Februar 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.
Sack.

## 53.

### Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufstellung von Tarifs an den Zoll-, Damm-, Brücken- und Wegegeld-Hebestellen betreffend.

Der §. 93. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts bestimmt, daß ohne einen, vom Staate vorgeschriebenen Tarif, weder Zoll-, noch Wege- oder Brücken-Geld gefordert werden soll, und §. 117. l. c. macht es den Zollberechtigten zur Pflicht, solche Anstalten zu treffen, wodurch die Zollstätte Jedermann kenntlich gemacht werde.

Mit Rücksicht auf diese letztere Bestimmung, ist auch in dem

§. 11. des Cirkulare vom 28. August 1822. (Annal. S. 755.) über die Einrichtung der Fähranstalten, angeordnet worden, daß der Inhaber einer Fährgerechtigkeit angehalten werden solle, den bestätigten Tarif auf den Uebersatz-Gefäßen selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Kenntniß aufzustellen, und dieselbe Maßregel findet auch rücksichtlich der Damm-, Brücken-, und Wegegeld-Hebestellen Anwendung.

Da es zur Sprache gekommen ist, daß an manchen Hebestellen die Tarife nicht in der vorgedachten Art ausgestellt sind, das Publikum aber über den Betrag der zu entrichtenden Abgabe nicht in Zweifel bleiben darf, so wird die Königl. Regierung angewiesen, für die Ausstellung jener Tafeln an den Hebestellen Sorge zu tragen.

Berlin, den 10. März 1837.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

Finanzministerium.
v Alvensleben.

---

## 54.

### Cirkular-Verfügung der Königl Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Landrathsämter, wegen genauer Bezeichnung der Steuerdefraudanten in den amtlichen Berichten über dieselben.

---

Es kommen häufig Fälle vor, daß gegen eine und dieselbe Person verschiedenartige Prozesse wegen Steuerdefraudationen schweben. Auch ereignet es sich öfter, daß Steuer-Kontraventionsprozesse gegen gleichnamige, obschon verschiedene Personen eingeleitet werden, und es kann leicht der Fall vorkommen, daß entweder bei Vollziehung der Strafresolute oder bei Verrechnung der Prozesse, eine Verwechselung des Gegenstandes und der Person stattfindet.

Um dergleichen zu vermeiden, ist es nothwendig, daß fortan in allen, einen Steuerprozeß betreffenden Berichten oder sonstigen Schriftstücken, letztere mögen an die Königl. Regierung oder an die dem Königl. Landräthlichen Amte nachgeordneten Unterbehörden oder an die Gerichtsbehörden gerichtet sein, die Nummer und der Jahrgang des betreffenden Kreis-Prozeß-Registers, wie auf dem Aktendeckel, so auf den Berichten genau angegeben werde. Das Königl. Landräthliche Amt hat dies zu beachten und die Magisträte, Woytämter und die Kreiskasse hiernach zu instruiren.

Bromberg, den 1. März 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern :c.

---

## 55.

## Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Magdeburg, Erfurt, Münster und Minden, wegen der zur Unterdrückung des Schleichhandels an der Grenze getroffenen Maßregeln. *)

Aus dem durch die Gesetz-Samml. publizirten Vertrage mit Hannover und Braunschweig, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, vom 1. v. M. und dessen Beilagen wird die Königl. Regierung bereits ersehen haben, welche Maßregeln namentlich zur Unterdrückung des Schleichhandels mittelst der Uebereinkunft A. getroffen worden sind.

Mehrere der darin enthaltenen Verabredungen sind von der Art, daß auch für die diesseitigen Orts- und Polizeibehörden, insbesondere in den an Hannover und Braunschweig grenzenden Kreisen, spezielle Verpflichtungen hervorgehen; die Königl. Regierung wird in dieser Beziehung nicht nur auf den Inhalt der Artikel 2. 3. 5. 6. und 7. der gedachten Uebereinkunft aufmerksam gemacht, sondern es werden Derselben auch die auf die Artikel 2. und 3. Bezug habenden Separat-Artikel 11. und 12. hierneben in Abschrift (Anl. a.) zur Nachricht und Achtung mit der Aufgabe zugefertigt, die betreffenden Polizeibehörden Ihres Bezirks demgemäß mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und nicht nur dieselben anzuweisen, sondern auch Ihrerseits strenge darauf zu halten, daß den vertragsmäßigen Stipulationen Seitens der Preußischen Behörden überall pünktlich nachgekommen werde.

Die Königl. Regierung hat sich dabei von dem Gesichtspunkte leiten zu lassen, daß wir von den Hannöverschen und Braunschweigschen Behörden um so mehr eine pünktliche und kräftige Ausführung der zur Unterdrückung des Schleichhandels getroffenen Verabredungen erwarten und verlangen können, je mehr die diesseitigen Behörden sich ihrerseits die gewissenhafte Erfüllung der ihnen vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen angelegen sein lassen.

Berlin, den 31. Dezember 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

*) Vergl. Jahrg. 1836. S. 967—972.

a.

# Separat-Artikel
## zu der Uebereinkunft Anlage A. des Hauptvertrages vom 1. Novbr. 1837.
(Gesetz-Samml. S. 178.)

### Artikel 11.

In Beziehung auf die im Artikel 2. der Uebereinkunft getroffenen Verabredungen wird die Zusicherung ertheilt, daß, wo sich im Hannöverschen oder Braunschweigschen Gebiete Preußische oder Kurhessische Unterthanen, welche wegen eines bestimmten Gewerbes sich nicht auszuweisen vermögen, und zugleich den Verdacht, das Schleichhändlergewerbe zu treiben, gegen sich haben, ohne polizeilichen Ausweis ihrer Behörde betreffen lassen sollten, dieselben, schon des Mangels dieses Ausweises wegen, arretirt und der nächsten Preußischen oder Kurhessischen Polizeibehörde überliefert werden sollen. Preußischer und Kurhessischer Seits wird eben so verfahren werden, und wird übrigens hierdurch selbstredend die Befugniß jedes der betreffenden Staaten, die in seinem Gebiete aufgegriffenen Individuen wegen Verletzung seiner eigenen paßpolizeilichen Bestimmungen zu bestrafen, nicht ausgeschlossen.

### Artikel 12.

Der in dem Artikel 3. zugesicherte Beistand zur Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Vergehen begreift namentlich auch die Vernehmungen von Zeugen und anderer Personen, die Publikation der Strafbescheide und andere derartige Verhandlungen in sich, sobald die Bestrafung eines andern als eines eigenen oder eines Unterthans der im nämlichen Zoll- (Steuer-) Verbande befindlichen Staaten in Frage kommt. rc. rc.

# 56.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, das polizeiliche Untersuchungs- und Strafverfahren gegen Schleichhändler betreffend.

In Erwiederung auf die gefällige Anfrage vom 24. v. M., wozu Ew. Excellenz Sich durch die Beschwerde des Magistrats zu Minden, wegen der ihm überwiesenen Bestrafung der in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 12. Januar 1835. (Annal. 1836. S. 967.) an der Grenze verhafteten Schleichhändler, veranlaßt gefunden haben, kann ich nur der Ansicht der Regierung zu Minden in deren mir mitgetheiltem Berichte vom 15. v. M. dahin beitreten, daß in den in Rede stehenden Fällen das forum delicti commissi nicht entscheidend ist. Denn die angeordnet

polizeiliche Maßregel hat, da sie nur gegen bestimmte, besonders verwarnte Personen gerichtet ist, nur den Charakter einer Ordnungsstrafe, und kann nur von der Behörde vollstreckt werden, welche die Verwarnung bewirkt hat. Es liegt auch keine Veranlassung vor, die durch Ausführung dieser Maßregel entstehenden Kosten auf Königl. Kassen zu übernehmen.

Berlin, den 14. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

57.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors zu Magdeburg, den unbefugten Handel mit Spielkarten betreffend. *)

Da es vorgekommen ist, daß Inhaber gebrauchter inländischer Spielkarten solche an Dritte verkäuflich abgelassen haben, so finde ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß der unbefugte Handel mit Spielkarten, mögen solche schon gebraucht sein oder nicht, nach §. 37. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822., mit Konfiskation der Karten und einer Geldbuße von 50 Rthlr. bedroht ist, und überdies die Untersuchung und Ahndung wegen damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife zur Folge hat.

Denn es versteht der §. 37. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. unter dem unbefugten Handel mit Stempelmaterialien, nicht bloß ein förmliches Gewerbe, das durch den Verkauf solcher Gegenstände betrieben wird, sondern auch jedes einzelne Ablassen derselben, welches eines daraus zu ziehenden Gewinnes halber stattfindet.

Durch das daselbst gebrauchte Wort „Handel" werden also nur diejenigen Fälle von der Strafe ausgeschlossen, wo ohne alle Absicht eines Gewinnes, aus bloßer Gefälligkeit, noch unbenutzte Stempelmaterialien für den Preis, den sie dem Besitzer gekostet haben, überlassen werden. Aber das Gesetz unterscheidet, insbesondere bei den Spielkarten, nicht, ob sie schon gebraucht worden oder nicht, und es folgt daraus, daß auch die Veräußerung schon gebrauchter Spielkarten unzuläßig ist.

Magdeburg, den 21. Januar 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.
Sack.

*) Auf ergangenen Verfügungen des Königl. Finanzministeriums beruhend.

# E.

# Post-Verwaltung.

## 58.

### Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Sicherung des Postregals in Beziehung auf Privatposten oder Personen-Fuhrwerken zwischen bestimmten Orten.

---

Aus Ihrem Berichte vom 25. Mai c. habe Ich die Verschiedenheit der Ansichten ersehen, welche über die Einwirkung des Postregals auf die Haltung von Privatposten unter Ihnen stattfindet. Ich verweise hierbei zunächst auf die Bestimmung im §. 20. des Gesetzes vom 2. November 1810., nach welcher die Haltung von Privatposten, nach wie vor, von der Genehmigung der kompetenten Behörde abhängig ist. Diese Behörde kann keine andere als das General-Postamt sein, da die Post-Ordnung vom 10. August 1712. Kap. XI. §. 7. die Landkutscher und Lohnfuhrleute an die entweder von Mir unmittelbar oder vom General-Postamte zu ertheilende Erlaubniß verweiset, in der Praxis hierüber auch niemals ein Zweifel obgewaltet hat. Was die Diskussion betrifft, in wie weit die in den Post-Ordnungen vom 1. Januar 1699. und 10. August 1712., wegen der Landkutscher und Lohnfuhrleute, enthaltenen Vorschriften, welche in die Post-Ordnung vom 26. November 1782. und in die neueren gesetzlichen Bestimmungen nicht übergegangen sind, noch jetzt Gesetzeskraft haben, so gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß das Postregal durch jene Bestimmungen überall nicht betroffen wird, und daß alle dasselbe umfassende Anordnungen so lange verbindlich bleiben, als sie nicht ausdrücklich und speziell aufgehoben werden. In Ansehung der untersagten Beförderungen durch die Landkutscher und Lohnfuhrleute kann hierüber um so weniger ein Bedenken eintreten, als diese Verbote im Reglement vom 10. August 1766., welches die Verhältnisse der Fuhrleute gegen die Post besonders regulirt, §§. 1—3. ausdrücklich erneuert werden. Hiernach habe ich auch den Kaufmann M., gemäß der abschriftlichen Anlage, (a.) beschieden.

Berlin, den 2. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Brenn, v. Rochow, v. Nagler und Grafen v. Alvensleben.

---

a.

Ich habe die Beschwerde des Kaufmanns M. über die Untersuchung, die das General-Postamt wegen Verletzung des Postregals gegen ihn eingeleitet hat, ausführlich erörtern und prüfen lassen, die Beschwerde jedoch unbegründet und das Verfahren des General-Postamts, den bestehenden Gesetzen gemäß, gefunden. Ihm, als einem Gewerbtreibenden, durfte nicht unbekannt seyn, daß Jeder, der ein Gewerbe übernimmt, sich um die Gesetze, die sein Gewerbe betreffen, genau zu erkundigen habe, und daß Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes sich entschuldigen dürfe. Nach Inhalt des Gesetzes über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810. §. 20. ist die Haltung von Privatposten, worin sein Gewerbe besteht, von der Genehmigung der kompetenten Behörde des General-Postamts nach wie vor abhängig; hätte er diese Genehmigung nachgesucht, so würde er belehrt worden sein, welchen gesetzlichen Beschränkungen dergleichen Privatposten unterliegen; da er aber den gesetzlichen Vorschriften nicht nachgekommen ist, so hat er sich auch die Folgen selbst beizumessen. Sein Gesuch, ihm die Fortsetzung des Gewerbes in der bisher betriebenen, durch die Gesetze nicht gestatteten Weise zu bewilligen, habe Ich nicht gewähren können.

Berlin, den 2. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kaufmann M. in Perleberg.

---

## 59.

## Allerhöchste Kabinets-Resolution an den Lohnfuhrmann C. S. zu Potsdam, in eben derselben Angelegenheit.

---

**Nachdem Ich die Reklamation des Lohnfuhrmanns C. S. wider die Beschränkungen seines Gewerbes durch die Post genau untersuchen lassen, eröffne Ich demselben, daß seine Beschwerden nicht begründet sind, da das General-Postamt gegen ihn und diejenigen Fuhrleute, welche sich mit ihm in denselben Gewerbe-Verhältnissen befinden, nur die deutlichen Bestimmungen der Gesetze zur Erhaltung des Postregals, in Beziehung auf die Fahrpost, geltend macht. So lange dieses Regal besteht, ist die Postverwaltung verpflichtet, auf die Handhabung der darüber vorhandenen Gesetze zu wachen, sowie die Gewerbtreibenden, namentlich die Fuhrleute, ihrerseits bei Vermeidung der angedroheten Strafe schuldig sind, ihr Gewerbe innerhalb der durch die Gesetze vorgeschriebenen Grenzen zu treiben. Es ist hiernach den Personen, die sich mit dem Fuhrgewerbe beschäftigen, nicht gestattet, regelmäßige Fuhrgelegenheiten an festgesetzten Tagen oder Stunden zwischen bestimmten Orten ohne Erlaubniß des General-Postamts anzulegen, weil dergleichen Veranstaltung, wohin auch die Vorlegung frischer Pferde**

bei der Rückkehr von dem Bestimmungsorte mit andern Passagieren gehört, nichts anders als eine Nebenpost, und als solche dem landesherrlichen Regal entgegen ist, sowie sie die Reisenden weder durch besonderes Fuhrwerk, noch vermittelst der sogenannten Personenwagen, die unstreitig zu den gedungenen Fuhrwerken zu zählen sind, anders als unter den Beschränkungen, welche die Verordnung vom 26. Mai 1820. vorschreibt, fortschaffen, auch Briefe, postzwangpflichtige Packete und Gelder, ohne Unterschied des Gewichts, nicht befördern dürfen. Die Bezugnahme des Reklamanten auf die Verordnung vom 10. August 1766., welche den Landkutschern und Fuhrleuten die Verpflichtung nicht auferlege, sich der Fahrten zu bestimmten, öffentlich angekündigten Tagen und Stunden zu enthalten, erledigt sich durch die Post-Ordnungen von 1712. und 1782., aus welcher letztern derselbe ersehen wird, daß die in der erstern deutlich enthaltene Bestimmung noch jetzt verbindliche Kraft hat. Wenn der Reklamant aber auf die Bestimmung im Eingange der Verordnung vom 26. Mai 1820., bezüglich auf die zugesicherte Vorsorge für das Interesse der Gewerbetreibenden, hinweist, so hat er abzuwarten, welche anderweitige Begünstigungen des gewerblichen Privat-Interesse das Bedürfniß der Posteinrichtung gestatten und das Gesetz künftighin feststellen werde. Die Beschwerde des Reklamanten, daß das Postregal durch Störung der gewerblichen Verhältnisse der Unterthanen ausgedehnt werde, ist hiernach so wenig begründet, daß vielmehr die Gewerbtreibenden, dem Gesetz über die Gewerbefreiheit vom 2. November 1810. §. 20. entgegen, durch Anlegung von Privatposten das Postregal mehr und mehr zu gefährden gesucht und eben deshalb die Postverwaltung genöthigt haben, theils durch Erweiterung ihrer eigenen Fuhranstalten, theils durch Anwendung der Strafgesetze den Beeinträchtigungen des Regals von Seiten des Privat-Fuhrgewerbes Einhalt zu thun.

Ich habe unter diesen Umständen die Anträge des Reklamanten nicht berücksichtigen können.

Berlin, den 20. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Fuhrmann C. S. zu Potsdam.

---

## 60.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz und zu Stralsund, in eben derselben Angelegenheit.

Zur Erledigung der Zweifel, welche verschiedentlich darüber entstanden sind:

ob die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personen-Fuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, den Lohnfuhrleuten gestattet sei?

finden wir es nöthig, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die in den Post-Ordnungen vom 1. Januar 1699. und vom 10. August 1712. Kap. XI. §. 7. sowie in dem Reglement vom 10. August 1766. hierüber enthaltenen Bestimmungen, nach Vorschrift einer, bei Gelegenheit eines Spezialfalles ergangenen Allerhöchsten Entscheidung, noch gegenwärtig in Kraft stehen, und daß überhaupt dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privatposten gehörig, in Gemäßheit des §. 141. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15. und des Gesetzes vom 2. November 1810. §. 20., nur mit Genehmigung des Königl. General-Postamtes eingerichtet und betrieben werden dürfen.

Die Königl. Regierung hat dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

## 61.

### General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen enthaltend.

**Vorsichtige Behandlung und genaues Nachwiegen der Briefe mit Kassen-Anweisungen.**

7. Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß in einem zur Post gelieferten Briefe mit einer Kassen-Anweisung von 50 Rthlr.,

diese vom Adressaten nicht vorgefunden worden ist, obgleich an den Siegeln des Briefes eine Verletzung nicht wahrzunehmen war.

Am Absendungsorte war das Gewicht dieses Briefes zu einem Lothe angegeben worden, wogegen dasselbe am Bestimmungsorte zu $\frac{7}{8}$ Loth ermittelt worden ist, ohne daß jedoch in Folge dieser Gewichts-Differenz der Adressat aufgefordert worden wäre, zur genauen Feststellung und Anerkennung der äußern Beschaffenheit, event. des unverletzten Zustandes des Briefes, und zur Eröffnung desselben in Gegenwart der Postbeamten im Post-Komtoir, sich einzufinden. Die Unterlassung dieser nothwendigen Sicherungsmaßregel ist die Veranlassung geworden, daß der vermißte Inhalt jenes Briefes von Seiten der Postanstalt hat ersetzt werden müssen.

Zur Vorbeugung ähnlicher unangenehmer Fälle wird den Postanstalten wiederholt zur Pflicht gemacht, dem Wiegen der mit Kassen-Anweisungen (namentlich mit solchen zu 50 Rthlrn., von denen ein Stück von der ältern Form nur etwas über $\frac{1}{16}$ Loth, von der neueren Form aber noch nicht voll $\frac{1}{16}$ Loth wiegt) oder mit andern Werthpapieren beschwerten Briefe, die größte Aufmerksamkeit zu widmen und deren Gewicht auf das Genaueste zu ermitteln und anzusetzen, auf eine vollständige, die Entwendung des Inhalts unthunlich machende Versiegelung solcher Briefe mit Sorgfalt zu sehen und zu halten. Wenn bei dem Nachwiegen solcher Briefe am Bestimmungsorte sich auch nur die geringste Differenz ergibt, so muß diese und der Zustand der Siegel und des Briefes selbst, durch die anwesenden Beamten sofort festgestellt und der Adressat eingeladen werden, zur Anerkennung der äußeren Beschaffenheit, event. des unverletzten Zustandes des Briefes, und zur Eröffnung desselben in Gegenwart der Beamten, — wobei die Siegel zum Behuf allenfallsiger Untersuchung unverletzt bleiben müssen, — im Post-Komtoir sich einzufinden.

Bei künftiger Verabsäumung dieser Sicherungs-Maßregel wird der Ersatz des etwa fehlenden Inhalts ohne Nachsicht dem schuldigen Beamten auferlegt werden.

Verfahren bei Ersatzleistung für beschädigte Poststücke.

8. Es ereignet sich verschiedentlich, daß Poststücke auf dem Transporte mit der Post durch Nässe leiden, oder auf andere Weise beschädigt werden. Wenn in solchen Fällen die Beschädigung sich nicht als eine Folge offenbar unzureichender Verpackung erweiset, oder der Verabsäumung irgend eines Beamten beizumessen ist, muß der Schadensersatz auf die Königl. Kasse übernommen werden. Die Ersatzleistung kann auf zweierlei Art geschehen, entweder, wenn die Sachen nicht angenommen werden, durch die, an den Absender zu leistende Vergütung des vollen Werths, den dieselben vor der Beschädigung gehabt haben, oder aber, wenn sie angenom-

men werden, durch Bewilligung einer verhältnißmäßigen Entschädigung an den Empfänger der Sachen für den durch die erlittene Beschädigung verminderten Werth. Das letztere ist in der Regel vorzuziehen.

Die Postanstalten werden daher angewiesen, in allen Fällen, wo es sich um Ersatzleistung für beschädigte Poststücke handelt, dahin zu wirken, daß die Adressaten willig gemacht werden, die beschädigten Sachen gegen eine billige Entschädigung anzunehmen. Dabei darf aber niemals unterlassen werden, noch vor Aushändigung der Sachen den Thatbestand vollständig festzustellen und den Schaden durch Abschätzung von Sachverständigen zu ermitteln. Die mit den letzteren darüber aufzunehmende Verhandlung ist mit den übrigen Erfordernissen, wozu hauptsächlich auch die Original-Faktura oder eine beglaubigte Abschrift derselben gehört, einzureichen. Auch dürfen die Postanstalten nicht unterlassen, ihr Augenmerk auf die Emballage zu richten und sich über deren Befund auszusprechen. In solchen Fällen, wo die Emballage für unzureichend erachtet wird, ist dieselbe mit einzusenden.

Bei dieser Veranlassung werden die Postanstalten, unter Hinweisung auf die §§. 85. und 88. des Porto-Regulativs und auf die Cirkular-Verfügung Nr. 6. vom 7. April 1832., darauf aufmerksam gemacht, unzulänglich emballirte Sachen gar nicht, oder nur dann zur Post anzunehmen, wenn der Absender auf der Adresse bemerkt, daß die Absendung auf seine Gefahr geschehe.

### Vermeidung der Bruchpfennige bei Erhebung der Wagengelder.

11. Um die Bruchpfennige zu vermeiden, welche sich bei Erhebung der mittelst Cirkular-Verfügung vom 27. Dezember 1836. (Annal. S. 884.) auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile festgestellten Wagenmiethe für eine ganz- oder halbverdeckte, in Federn hängende Extrapost-Chaise bei ungleichen Stations-Entfernungen von $1\frac{1}{4}$, $2\frac{3}{4}$ Meilen ꝛc. herausstellen, sollen in diesen Fällen, statt jener, immer $\frac{1}{4}$ Sgr. voll erhoben werden, so daß mithin bei Entfernungen

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von $1\frac{1}{4}$ Meilen statt | | 9 Gr. | $4\frac{1}{2}$ Pf. | — | | 9 Gr. | 6 Pf. |
| = $2\frac{3}{4}$ = | = | | 20 = | $7\frac{1}{2}$ = | — | | 20 = | 9 = |
| = $3\frac{3}{4}$ = | = | | 28 = | $1\frac{1}{2}$ = | — | | 28 = | 3 = |
| = $4\frac{1}{4}$ = | 1 Thl. | | 1 = | $10\frac{1}{2}$ = | — | 1 Th. | 2 = | — = |

u. s. w. zu zahlen sind.

### Verpflegung der mit den Posten reisenden Waisenknaben durch die Schirrmeister.

12. Es ist zur Sprache gekommen, daß die Kosten für die Beherbergung und Verpflegung der auf Post-Freipässe mit den Posten reisenden Zöglinge des Militair-Waisenhauses zu Potsdam und des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg bei solchen,

mit denen ein längeres Stilllager und ein Aufenthalt in den Gasthöfen verbunden ist, mitunter von den Gastwirthen unverhältnißmäßig hoch berechnet werden, was zunächst die Folge hat, daß das miterhaltene Reisegeld nicht bis zum Bestimmungsort ausreicht, wodurch mancherlei Uebelstände herbeigeführt werden.

Um diesem vorzubeugen, empfehle ich den Postanstalten, für die möglichst billige und angemessene Unterbringung der Zöglinge Sorge zu tragen. Den Schirrmeistern ist dagegen zur Pflicht zu machen, während der Reise selbst für die Verpflegung der Zöglinge aus dem denselben mitgegebenen Reisegelde, auf angemessene Art zu sorgen, und über die gemachten Auslagen Rechnung zu führen, in welcher Beziehung die Postanstalten darauf zu sehen haben, daß keine Uebervortheilungen stattfinden.

Verloosung oder Kündigung der als Kaution deponirten Staats- ꝛc. Papiere soll von den Eigenthümern selbst beachtet werden.

14. Diejenigen Individuen des Post-Departements, deren Kaution in Staats- oder anderen kourshabenden Papieren bestellt und bei der General-Postkasse deponirt worden ist, sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie von jetzt ab auf die in öffentlichen Blättern angezeigten Verloosungen oder Kündigungen vorbezeichneter Papiere selbst zu achten und bei der General-Postkasse durch die betreffenden Postämter die Realisation dergleichen zur Kaution deponirten Papiere in Antrag zu bringen haben, da die General-Postkasse für die hierunter durch etwanige Termin-Versäumungen entstehenden nachtheiligen Folgen, namentlich der Zinsverluste, gesetzlich nicht verantwortlich ist, sondern diese von den Eigenthümern und Verpfändern der betreffenden Papiere selbst zu vertreten sind. Durch die den Kautions-Bestellern über dergleichen Kautionen zugefertigten Rekognitionsscheine, welche stets das Verzeichniß der Nummern der verpfändeten Papiere enthalten, sind dieselben in den Stand gesetzt, bei den öffentlichen Ankündigungen über die Verloosung ꝛc. oder Nichtverloosung der von ihnen zur Kaution deponirten kourshabenden Papiere sich Kenntniß zu verschaffen. Die Postämter, in deren Ressort sich dergleichen Individuen befinden, haben hiernach das Erforderliche zu besorgen, und auch ihrer Seits auf die genaue Befolgung dieser Bestimmung zu halten.

Berlin, den 5. März 1837.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

---

## 62.

### Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, die Behandlung der Effekten der Schnellpostreisenden betreffend.

Bei der Behandlung der Effekten der Schnellpost-Reisenden, namentlich in Bezug auf die kleinen Reisebedürfnisse, als Nachtsäcke, Hutschachteln ꝛc. (hinsichts welcher, nach dem Inhalte der Cirkular-Verfügung vom 8. Dezember 1833., in sofern die Reisenden dieselben unter eigener Aufsicht mit sich führen, und so lange selbige von geringem Gewichte sind, einige Nachsicht stattfinden soll), ist nach der bisherigen Erfahrung von Seiten der Postanstalten weder überall mit der gehörigen Sorgfalt und Umsicht, noch mit der erforderlichen Uebereinstimmung verfahren worden, und es sind hierdurch Benachtheiligungen der Königl. Kasse und Belästigungen der Reisenden entstanden. Zur Beseitigung derselben wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

1) Alle Gegenstände, welche in den Päckerei-Räumen der Wagen verpackt und und von den Reisenden mittelst Bagagezettels der Postanstalt übergeben werden, müssen genau gewogen, mit dem richtigen Gewichte in den Bagagezettel, in das Personenmanual und in den Personenzettel eingetragen und auf den Grund des letzteren dem Kondukteur, und bei solchen Schnellposten, welche von einem Kondukteur nicht begleitet werden, dem Postillon überliefert werden;
2) die Hutschachteln, zu deren Verpackung die Reisenden im Innern der Wagen keine Gelegenheit haben, gehören ohne Ausnahme zu denjenigen Gegenständen, welche in den Bagagezettel aufgenommen und in der ad 1. angegebenen Weise behandelt werden müssen. Bei der Ermittelung der Ueberfracht und Erhebung des Porto kommen dieselben jedoch bis zu einem Gewichte von einschließlich 6 Pfund nicht in Betracht, und nur bei schwereren Hutschachteln kommt das Mehrgewicht in Ansatz, zu welchem Ende das Gewicht der Hutschachteln in den Bagage- und Personenzetteln vor der Gewichts-Kolonne aufzuführen ist;
3) zu den Gegenständen, welche die Reisenden ferner unter eigner Aufsicht mit sich führen können, für welche sie aber in diesem Falle eine Gewährleistung nicht in Anspruch nehmen dürfen, und welche sie, soweit die Wagentaschen und das Netz zur Verpackung nicht ausreichen, auf dem Schooße oder unter ihrem Platze, jedoch ohne irgend eine Belästigung der Mitreisenden, unterbringen müssen, sind zu rechnen: a) Stöcke,

b) Degen und Säbel, c) Mäntel und Oberröcke, d) leere Fußsäcke, e) Sonnen- und Regenschirme, die jedoch weder als Poststück emballirt sind, noch auch zur Verpackung anderer Gegenstände benutzt werden dürfen, f) Arbeitsbeutel, g) kleine Nacht- und Reisesäcke, wenn sie nicht mehr als 10 Pfund wiegen. Die über 10 Pfund wiegenden Nacht- und Reisesäcke müssen, — da sie wegen ihrer Schwere und ihres Umfanges ohne Belästigung der Mitreisenden im Innern des Personenraums keinen Platz finden — unter Eintragung in den Bagage- und Personenzettel, dem Kondukteure oder Postillone zur Verpackung übergeben werden. Dasselbe Verfahren tritt bei Nacht- und Reisesäcken von geringerem Gewichte ein, falls die Beschaffenheit der Wagen deren Unterbringung im Personenraume ohne Belästigung der übrigen Reisenden nicht gestattet, oder falls der Besitzer vorzieht, einen solchen leichten Nacht- oder Reisesack im Paketraume aufbewahren zu lassen. In diesen Fällen wird das Gewicht der Nacht- und Reisesäcke in den Bagage- und Personenzetteln vor der Gewichts-Kolonne aufgeführt.

4) Bei der Erhebung der Ueberfracht bleiben die zwischen fünf und fünf Pfund liegenden Pfunde zum Vortheil des Reisenden unberücksichtigt, so daß z. B. für ein Uebergewicht von 32 Pfund nur für 30 Pfund, für ein solches von 49 Pfund nur für 45 Pfund rc. das Porto erhoben und berechnet wird. Das richtige Gewicht muß aber immer im Personenzettel bemerkt werden.

Nach diesen Bestimmungen haben die Postanstalten vom Eingange dieser Verfügung ab genau zu verfahren. Durch unvermuthete Revisionen werde ich mir von deren Befolgung Ueberzeugung verschaffen, und jede Uebertretung, welche Seitens der Beamten, der Unterbedienten, der Kondukteure oder der Postillone begangen wird, strenge rügen. Bei den Revisionen werden alle Gegenstände, welche in den Päckerei-Räumen des Wagens oder bei dem Kondukteur, resp. dem Postillone, sich vorfinden, ohne in den Personenzetteln eingetragen zu sein, als Sachen behandelt werden, die der Kondukteur oder resp. der Postillon heimlich mitgenommen hat.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind die sämmtlichen Kondukteure und die betreffenden Postillone mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 3. Januar 1837.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

---

## 63.

## Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, in eben derselben Angelegenheit, auch in Beziehung auf das Gepäck der Reisenden mit Fahr- und Personen-Posten.

Es ist zur Sprache gekommen, daß viele Postanstalten die in Betreff der Behandlung der Effekten der Schnellpost-Reisenden ertheilte Vorschrift in der Cirkular-Verfügung Nr. 1. vom 3. Januar d. J., §. 3., wonach Reise- und Nacht-Säcke bis zum Gewichte von einschließlich 10 Pfund bei der Ermittelung des Gesammt-Gewichts der Effekten und der Ueberfracht nicht in Betracht kommen sollen, mißverstanden haben, indem für diese Gegenstände bei der Ueberschreitung des Gewichts von 10 Pfund das Ueberfracht-Porto nach dem Gesammt-Gewicht derselben erhoben worden ist.

Die Postanstalten werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß in dem hier gedachten Falle nur das Uebergewicht über 10 Pfund zu berücksichtigen ist, so daß auch bei den schwereren Nacht- und Reisesäcken 10 Pfund frei bleiben.

Zugleich wird hiermit bestimmt, daß die in der vorgedachten Cirkular-Verfügung enthaltenen Anordnungen, in Betreff der Behandlung des Gepäcks der Schnellpost-Reisenden und der kleinen Reisebedürfnisse, auch bei denjenigen Fahr- und Personen-Posten allgemein in Anwendung kommen sollen, bei welchen unter Festsetzung eines Personengeld-Satzes von 7 Sgr. und darüber pro Meile den Reisenden die Mitnahme eines Freigepäcks von 20 und mehr Pfunden ausnahmsweise zugestanden worden ist. Bei der Frachtberechnung bleiben die kleinen Reisebedürfnisse, deren Gewicht nach jenen Bestimmungen in den Personenzetteln nicht angegeben wird, unberücksichtigt, wogegen das volle Gewicht der in den Personenzetteln aufzuführenden Effekten in Ansatz zu bringen ist.

Hiernach haben die Postanstalten vom Eingange dieser Verfügung an zu verfahren.

In Bezug auf diejenigen Fahrposten, für welche bei einem Personengeld-Satze von 7 Sgr. und darüber pro Meile die Mitnahme eines Freigepäcks bis jetzt nicht nachgegeben worden ist, haben die Postanstalten auf dem Anfangs- und Endpunkte des Kourses gutachtlich darüber zu berichten, ob und in welchem Umfange die Bewilligung eines Freigepäcks durch die örtlichen Verhältnisse bedingt wird.

Berlin, den 3. April 1837.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

## 64.

### Cirkular des Königl. General-Postamts an sämmtliche im Inlande belegene Postanstalten, die Post-Empfangsbescheinigungen über portofreie Gelder unter und bis 1 Rthlr. betreffend.

Auf Antrag des Königl. Justizministeriums ist als Ausnahme von der Regel nachgegeben worden, daß über portofreie Geldsendungen der Königlichen Gerichte unter und bis 1 Rthlr. wofür nach §. 54. Litt. A. des Taxregulativs die Ausgabe von Gratisscheinen nicht zuläßig ist, in der Art unentgeldliche Empfangs-Bescheinigungen ertheilt werden, daß die Gerichte diese Bescheinigungen selbst anfertigen und den Postanstalten bei der Auflieferung zur Unterschrift und Beidruckung des Poststempels vorlegen lassen.

Den Postanstalten wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Februar 1837.

General-Postamt.
v. Nagler.

## 65.

### Bekanntmachung des Königl. General-Postamts, die Versendung von geldwerthen Papieren ꝛc. mit den Fürstlich Thurn- und Taxisschen Posten betreffend.

Im Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirke werden Briefe mit Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc., deren Geldbetrag auf der Adresse deklarirt ist, in Bezug auf das Porto, eben so behandelt, wie Briefe mit Geld, mit Papiergelde und mit Papieren au porteur, auch gleich den letzteren nur mit den Fahrposten befördert.

Auf dieses Verfahren wird das korrespondirende Publikum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, Falls bei Versendungen von Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc. nach Orten des genannten Postbezirks mit der Briefpost, dem Absender eine gewisse Garantie der richtigen Bestellung wünschenswerth ist, an Stelle der Deklaration des Betrages jener Papiere, die Rekommandation angewendet werden muß.

Berlin, den 16. Februar 1837.

General-Postamt.
v. Nagler.

## 66.

## Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, die Visirung der Pässe und Gestellung von Postpferden für fremde Kouriere.

Den Postanstalten wird im Verfolge der Cirkular-Verfügungen Nr. 15. vom 1. September 1836. ad 20. und Nr. 21. vom 18. Oktober 1836., umstehend die Verordnung mitgetheilt, welche von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei unterm 16. Dezember*) pr. (Annal. 1836. S. 191.) wegen Visirung der Pässe und Gestellung von Postpferden für fremde Kouriere, an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen worden ist. In Absicht auf den Punkt ad 2. der Verordnung wird den Postanstalten empfohlen, sich mit den Orts-Polizei-Behörden darüber zu verständigen, auf welche Weise das Paß-Visirungsgeschäft möglichst beschleunigt und dem Kouriere, namentlich zur Nachtzeit, das Auffinden des Polizeilokals, ohne die Postunterbedienten dabei mehr in Anspruch zu nehmen, als die Billigkeit erlaubt und der Postdienst gestattet, erleichtert werden kann. Was den Punkt ad 4. betrifft, so wird bemerkt, daß die von den Polizeibehörden in Verdachtsfällen dem den Kourier befördernden oder begleitenden Postillone mitzugebenden Schreiben an andere Polizeibehörden auf der Reiseroute, jedesmal dem den Kourier expedirenden Postbeamten zugestellt werden sollen. Letzterer hat solche Schreiben in den Begleitzettel einzutragen, und dem Postillone wohl verwahrt zur Mitnahme zu übergeben.

Berlin, den 24. März 1837.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

*) nicht vom 22. November 1836.

# IV.

# Landbau.

## 67.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissarien, die Vorbereitung der zu den General-Kommissionen übergehenden Oberlandesgerichts- und Regierungs-Assessoren und die denselben als Spezial-Kommissarien zu bewilligenden Diäten betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren gebe ich auf den Bericht vom 16. v. M.

wegen des Uebertritts des Oberlandesgerichts-Assessors N. zur Königl. General-Kommission,

zu erkennen: daß die Absicht desselben und überhaupt der Oberlandesgerichts- oder Regierungs-Assessoren, die sich den Geschäften der Königl. General-Kommission widmen wollen, sich zuvor mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe vertraut zu machen, nicht anders als sehr beifällig aufgenommen werden kann. Gern werde ich es daher sehen, wenn Ew. Hochwohlgeboren fortfahren, dieselben dazu auf alle Weise zu ermuntern, indem es in der That nicht allein zum Vortheile des Dienstes, sondern auch zu ihrem eigenen Besten gereicht, wenn sie so vorbereitet ihre Geschäftsführung bei der Königl. General-Kommission beginnen, dieselben insbesondere so viel eher und sicherer die volle Qualifikation dafür und so viel näher liegende Aussicht auf Anstellung in den etatsmäßigen Stellen der General-Kommissionen oder Regierungen gewinnen. Ich werde das Vorhaben solcher Männer auch gern dadurch unterstützen, daß ich ihnen vorzugsweise die Beihülfen zur Benutzung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt zu statten kommen lasse, welche nach der besondern an die Königl. General-Kommission erlassenen Verfügung vom heutigen Tage, von Sr. Majestät dem Könige bewilligt sind. Wiewohl eben diese ihre Vorbereitungsweise, daß sie nämlich eine landwirthschaftliche Lehranstalt besuchen, wo ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Auffassung des praktischen Betriebes mit dem wissenschaftlichen Studium der Landwirthschaft zu verbinden, vor der Theilnahme an den blos auf das landwirthschaftliche Gewerbe abzweckenden Gutswirthschaften den Vorzug verdient, so muß ich es doch lediglich ihrem eigenen Ermessen überlassen, welche Wege sie für den Zweck einschlagen und verfolgen wollen, zumal die zuvor erwähnten Beihülfen nur einigen Wenigen zu Theil werden können.

Wie wünschenswerth aber auch eine solche Vorbereitung der zu den General-Kommissionen übergehenden Assessoren ist: so will ich doch ihren Uebergang nicht durch die Bedingung derselben erschweren; vielmehr es bei Demjenigen bewenden lassen, was wegen der ihnen vorerst zu gebenden Stellung und sonst wegen ihrer Ausbildung zu ökonomischen Sachverständigen im Erlaß vom 12. April v. J. (Anl. a.) bestimmt ist.

Was die den Assessoren als Special-Kommissarien zu bewilligenden fixirten Diäten anlangt: so kann denselben vor denjenigen, welche als Hülfsarbeiter bei dem Kollegio der Königl. General-Kommission beschäftigt werden, fernerhin kein Vorzug ertheilt werden, vielmehr muß bei der einen wie bei der anderen Klasse die bei den Regierungen übliche Stufenfolge von 500 und 600 Rthlr. eintreten und es von ihrer besonderen Qualifikation und längern Dienst-

Dienstzeit abhängig bleiben, ob und in welchem Maße dieselben weiterhin zu erhöhen sind. Demgemäß kann ich auch dem Oberlandesgerichts-Assessor N. den von Ew. Hochwohlgeboren in Antrag gebrachten Diätensatz von 2 Rthlr. vorerst nicht zubilligen. Er wird sich vielmehr bei seinem Diensteintritt mit 600 Rthlr. fixirten Diäten begnügen müssen, die ich ihm in Betracht, daß er bisher schon $1\frac{1}{3}$ Rthlr. Diäten bezogen hat, bei seiner einstigen Beschäftigung durch die Königl. General-Kommission bewilligen will.

Berlin, den 1. Feburar 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
den Königl. General-Kommissarius zu Stendal und Abschrift zur Nachricht und Befolgung an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissarien.

---

a.

Zur näheren Bestimmung der Verhältnisse der Regierungs- und Oberlandesgerichts-Assessoren, welche resp. als Hülfsarbeiter der Königl. General-Kommission (der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königl. Regierung) im Kollegio derselben oder als Ihre stetigen Kommissarien im Departement beschäftigt werden, wird Ihr Folgendes eröffnet:

1) die Beschäftigung derselben im Departement, als Ihre stetigen Kommissarien, ändert in deren Stellung als Assessoren nichts, vielmehr rangiren sie mit den unmittelbar bei dem Kollegio als Hülfsarbeiter angestellten Assessoren nach dem Dato ihrer Anstellung bei einem oder dem andern Provinzial-Kollegio. Dem gemäß sind sie auch in den Listen des Kollegii unter den Assessoren desselben zu führen, jedoch ist darin zu vermerken, daß und wohin sie deputirt sind.

2) Ihre Stellung als Kommissarien ist die, daß sie die ihnen übertragenen Auseinandersetzungen zwar selbstständig zu leiten, jedoch bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die dabei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Oekonomie-Kommissarius mit seinem Gutachten zu vernehmen, sich auch wegen der sonst in die ökonomische Technik einschlagenden Verhandlungen des Rathes und Beistandes eines solchen Sachverständigen zu bedienen haben.

3) Die Qualität ökonomischer Sachverständiger kann ihnen nur auf Grund der in ihrer Dienstführung an den Tag gelegten und durch dieselbe erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beigelegt werden.

Die Königl. General-Kommission (Regierung) hat durch die, in der wegen der Prüfung der Oekonomie-Kommissarien erlassenen Instruktion vom 11. d. M. §. 11. (Annal. 1836. S. 98.) bezeichneten Mittel dafür zu sorgen, daß sie, jedoch auf eine ihrer Stellung angemessene Weise, sich die Qualifikation dazu aneignen, und wenn die Königl. General-Kommission (Regierung) dieselben darin bewährt findet, die Autorisation zu ihrer Zulassung als ökonomische Sachverständige

bei dem Ministerio in Antrag zu bringen. In den deshalb zu erstattenden Berichten muß die Art und Weise, wie die Königl. General-Kommission (Regierung) sich von ihrer Tüchtigkeit für diesen Beruf die Ueberzeugung verschafft hat, näher entwickelt, auch müssen dem Berichte einige, die Qualifikation dokumentirende Arbeiten beigefügt werden.

Berlin, den 12. April 1836.

**Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.**
**v. Brenn.**

An
sämmtliche Königl. General-Kommissionen und an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, sowie abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierungen der Provinzen Brandenburg, Pommern, (ausschließlich Stralsund) Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen.

---

## 68.

## Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Justiz, an sämmtliche Königl. Revisions Kollegien, sowie an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen, das Verfahren in Kompetenz-Konflikten zwischen den beiden gedachten Behörden betreffend.

---

Den unterzeichneten Ministerien sind neuerdings einige Fälle bekannt geworden, in welchen ein Revisions-Kollegium durch Erkenntniß ausgesprochen hat:

„es sei zur Entscheidung der an dasselbe gediehenen Streitig-„keit nicht kompetent, dieselbe vielmehr dem gewöhnlichen „Gerichte zu überlassen,"

und ist dabei in dem einen Falle gleichzeitig das erste, von der General-Kommission gegebene Urtel ganz aufgehoben, in einem andern Falle aber in dieser Beziehung nichts Näheres bestimmt worden.

Weder das eine noch das andere Verfahren entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des §. 9. der Verordnung vom 30. Juni 1834., nach welchem jeder über das Ressort entstandene Zweifel auf dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828. vorgeschriebenen Wege erledigt werden soll. Das Königl. Revisions-Kollegium wird deshalb auf eine genaue Beachtung der allegirten Vorschrift hin- und angewiesen: Sich in Fällen, wo Ihm Seine Kompetenz in einer oder der andern Art zweifelhaft erscheint,

zunächst mit der betreffenden General-Kommission oder Regierung zu verständigen, und wenn auf diese Weise eine Einigung nicht stattfinden sollte, an die unterzeichneten Ministerien behufs der Entscheidung über die Ressortfrage zu berichten, und bis zum Eingange derselben die materielle Verfügung auszusetzen.

Berlin, den 2. Februar 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Justizministerium.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Revisions-Kollegien und
Abschrift an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen.

---

## 69.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Soldin, die Remuneration für Spezial-Kommissarien und Gehülfen betreffend.

---

Der Königl. General-Kommission eröffne ich auf die, in dem Berichte vom 28. Februar d. J. wegen der künftigen Remuneration der Spezial-Kommissarien 2c. gemachten Vorschläge Folgendes:

Zu I. genehmige ich, daß die Remuneration jedes Oekonomie-Kommissarii um ½ Rthlr. an den temporairen Diäten für häusliche Beschäftigung, unter Beibehaltung der sonstigen, den einzelnen Kommissarien bewilligten, fixirten und temporairen Diätensätze, ermäßigt werde, und ist dies wegen aller vom 1. April d. J. vorkommenden Geschäfte in Ausführung zu bringen.

Eben so wenig kann der Vorschlag

zu VI. genehmigt werden, daß nämlich der nach I. bestimmte Abzug auch auf die Diäten für auswärtige Geschäfte ausgedehnt werde. Dagegen ist es

zu VII. ganz richtig und in der Ordnung, daß dem Fiskus künftig, ohne Abzug der Kassenquote, die gesetzlichen Diäten von 3 Rthlr. pro Tag, wie jeder andern Partei, in Rechnung zu stellen sind.

Berlin, den 24. März 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 70.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Soldin, die Instanzen in Streitigkeiten bei Gemeinheitstheilungen betreffend.

Der Königl. General-Kommission werden die in Sachen des Dominii R. wider die Gemeinde M. unterm 14. v. M. eingereichten Akten rc. mit dem Eröffnen hierbei remittirt, daß das Rechtsmittel der Revision als zulässig nicht erachtet werden kann.

Denn es handelt sich hier — wie die Königl. General-Kommission selbst anzeigt — nicht sowohl um Theilnehmungsrechte, als vielmehr um Bestimmung der Höhe der Laudemialrente, mithin um die Ausgleichung der Gerechtsame beider Theile, und liegt solchergestalt ein Fall vor, welcher nicht dem §. 178. der Verordnung vom 20. Juni 1817., sondern dem §. 180. derselben zu subsumiren ist, auf den die frühere Verordnung vom 29. November 1819. wegen Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlich bäuerlichen Prozessen, eben so wenig, als die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März 1834., Anwendung findet. Für derartige Streitigkeiten ist das Rechtsmittel der Revision und event. der Nichtigkeitsbeschwerde nicht gestattet, vielmehr bewendet es rücksichts derselben bei dem Appellations-Erkenntnisse allemal.

Die General-Kommission hat die Parteien nach Maßgabe dieser Bedeutung zu bescheiden und in künftigen ähnlichen Fällen darnach Sich zu achten.

Berlin, den 10. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

## 71.

### Reskript der Königl. Ministerien, an das Königl. Revisions-Kollegium zu Marienwerder, wegen stempelfreier Ausfertigung der Erkenntnisse in den zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten.

Dem Königl. Revisions-Kollegium wird auf den Bericht vom 11. v. M.

wegen des Stempels zu den Urtel-Ausfertigungen desselben,

hierdurch eröffnet, daß in Gefolge der Bestimmung des §. 9. Nr.

1. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Samml. S. 181.) den Parteien bei allen, zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Sachen die Stempelfreiheit auch in den höhern Instanzen zusteht, sonach das Königl. Revisions-Kollegium seine Erkenntnisse stempelfrei auszufertigen hat, und die abweichende Anordnung des frühern Reskripts vom 2. Januar 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 266.) damit abgeändert ist.

Berlin, den 1. März 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Justizminister.
Mühler.

---

## 72.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommissionen zu Berlin, Soldin, Stargard und Breslau, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Verwendung der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, sowie der Hofwehrgelder, unter Zuziehung der Hypothekengläubiger betreffend.

---

Nach §. 2. des Gesetzes vom 29. Juni 1835., wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen gelten die Bestimmungen des §. 152. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungs-Arbeiten, auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse an die Gutsherrschaften zu zahlen haben, und ist der Art. 70. der Deklaration vom 29. Mai 1816. auf diese so wenig als auf jene anzuwenden. Es sind nun Zweifel darüber entstanden:

1) ob dieser Bestimmungen ungeachtet noch eine Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger zu erlassen sei? und
2) ob die General-Kommission wegen der nicht zugezogenen Interessenten dafür zu sorgen habe, daß die Hofwehrgelder in das betreffende Gut und zu dessen Kultur verwendet werden?

Nach vorgängiger Kommunikation und im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister Mühler wird der Königl. General-Kommission (Regierung) deshalb zu erkennen gegeben: daß zwar in dem §.

152. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Benachrichtigung der Realgläubiger von den Geldentschädigungen, welche der Grundbesitzer für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten erhält, nicht speziell vorgeschrieben, dieselbe aber auch nicht ausgeschlossen ist. Dagegen bestimmt der §. 103. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. ausdrücklich:

„daß bei Landabtretungen und den hierbei für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten zu entrichtenden Geldentschädigungen, die nach §. 96. a. a. O. eintretende Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich sei,"

und die Königl. General-Kommission (Regierung) hat in analogischer Anwendung dieser Vorschrift dergleichen Bekanntmachungen nicht nur in den ebengenannten Fällen, sondern auch wegen der Hofwehrgelder zu verfügen, insoweit es deren nach §. 9. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. überall bedarf.

Was aber die zweite Frage, hinsichtlich der Sorge für die Verwendung der Hofwehrgelder in das Gut betrifft, so hat die Königl. General-Kommission (Regierung) Sich außer den Fällen, wo Ihr solche nach der letztgedachten Vorschrift auch wegen der Hypothekarien obliegt, auf die Ihr deshalb in Beziehung auf die nicht zugezogenen Lehns- und Fideikommiß-Interessenten obliegenden Verpflichtungen zu beschränken.

Berlin, den 30. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 73.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommissionen zu Berlin, Soldin, Stargard, Breslau, Stendal und Münster, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, betreffend die bestimmungsmäßige Verwendung der zu den Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und den Ablösungen zu beschaffenden Summen.

---

Die Vorschriften des §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835., wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, haben bei der Ausführung Anlaß zu verschiedenen Bedenken gegeben, namentlich darüber: in welcher Art und Weise die General-

Kommissionen die Gutsbesitzer, in Beziehung auf die ihnen gegen die eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Folger und sonstigen Realberechtigten obliegenden Verpflichtungen, zur bestimmungsmäßigen Verwendung der zu den Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und den Ablösungen resp aus den Ablösungs-Kapitalien, Verkauf des Abfindungslandes oder durch dessen Verschuldung zu entnehmenden oder zu beschaffenden Summen anzuhalten haben?

Es kommt hierbei zunächst darauf an, welche Freiheit die General-Kommissionen den Gutsbesitzern in der Disposition über diese Kapitalien zu lassen oder welche Beschränkungen sie ihnen dabei aufzulegen haben? ob namentlich, wenigstens in der Regel, die Verwendung den Gutsbesitzern zu überlassen und die Einwirkung auf eine Kontrole derselben zu beschränken, zu Zwangsmitteln aber nur gegen Gutsbesitzer, die sich in der Verwendung säumig erweisen, zu schreiten ist, oder ob denselben die Kapitalbeträge immer nur nach Maßgabe der Fortschritte, welche sie in den als nothwendig erachteten Einrichtungen gemacht haben, zu überlassen und zu überweisen sind? Für Letzteres sprechen die ursprünglichen Bestimmungen der Art. 55 ff. und 70. der Deklaration vom 29. Mai 1816., da hiernach zur rechtlichen Wirkung der an den Gutsbesitzer geleisteten Zahlung in Beziehung auf die entfernten Interessenten zur Sache, der Nachweis der Verwendung durch ein Attest der General-Kommission erforderlich war.

Daß es aber bei der neueren Gesetzgebung nicht die Meinung gewesen ist, den Gutsbesitzer rücksichtlich der statt dessen angeordneten Kontrole der General Kommission in diesem Maße zu beschränken, ergiebt sich daraus, daß die Bescheinigung über die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes weder in dem hierüber zuerst verordnenden Gesetze vom 9. Mai 1818., noch in der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829., noch in dem oben erwähnten §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. als Bedingung der Erhebung desselben von Seiten des Gutsbesitzers aufgestellt, vielmehr nach den angeführten Vorschriften nur das von der General-Kommission auszustellende Bedarfsattest erforderlich ist, um den Gutsbesitzer zur Aufnahme der erforderlichen Kapitalien u. s. w. zu ermächtigen; die von der General-Kommission zu übende Kontrole also nur als ein daneben zu besorgendes Geschäft und die von derselben zu ertheilende Bescheinigung über die wirkliche Verwendung als Schlußakt derselben bezeichnet ist.

Es spricht ferner dafür, daß nach dem §. 110. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. lediglich dem Urtheil der General-Kommissionen überlassen ist, welche Maßregeln Behufs der ihnen übertragenen Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem be-

stimmten Zwecke zu ergreifen sind; im Allgemeinen aber denselben im §. 45. der Verordnung vom 20. Juni 1817. die Weisung ertheilt ist, die Gutsbesitzer, rücksichtlich der von ihnen im Interesse der eingetragenen Gläubiger u. s. w. auszuübenden Kontrole, nicht ohne Noth zu belästigen.

Es hat jedoch kein Bedenken, daß die General-Kommissionen in denjenigen Fällen, wo das Interesse der Gläubiger ꝛc. nach der besondern Lage der Gutsbesitzer gefährdet erscheint, eben so befugt als verpflichtet sind, dem Zweck der ihnen zustehenden und obliegenden Kontrole gemäß, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch den nachtheiligen Dispositionen der Gutsbesitzer über das zu erhebende Geld vorgebeugt wird; daß sie also in solchen Fällen dessen Einzahlung in das Depositorium oder sonst in sicheren Gewahrsam zu verordnen und die Ueberweisung desselben an die Gutsbesitzer von dem Fortschreiten in den vorzunehmenden Einrichtungen abhängig zu machen haben. Rücksichtlich der Kapitalzahlungen, welche in Folge einer Ablösung oder Eigenthums-Verleihung zu leisten sind, ist dies nach §. 109. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. und §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. ganz einfach durch die den Schuldnern von den General-Kommissionen zu ertheilenden Anweisungen zu bewirken. Hinsichtlich der Anleihen und Veräußerungen zum Zweck der neuen Einrichtungen aber haben sie kein anderes Mittel, als daß sie in den Bedarfs-Attesten selbst die Bedingungen ausdrücken, unter welchen die Zahlung nur geleistet werden kann.

Der Königl. General-Kommission (Regierung) wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 30. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

---

## 74.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen, betreffend die Befugniß der Gutsbesitzer oder Abgabenberechtigten zur Verpfändung der Hauptgüter und Abfindungen oder zur Veräußerung der letztern.

---

Auf den in der Ablösungssache der Herrschaft Trachenberg unterm 30. Dezember pr. a. erstatteten anderweiten Bericht, wird der Königl. General-Kommission, in Verfolg des Erlasses vom 18.

Dezember pr. a. fernerweit eröffnet, daß die Befugniß der Gutsbesitzer oder Abgabenberechtigten zur Verpfändung der Hauptgüter und Abfindungen oder zur Veräußerung der letztern für die im §. 5. und 6. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. gedachten Verwendungen — den Bestimmungen des §. 7. l. c. zufolge — überall mit dem Zeitpunkte aufhört, wo die Ab- und Zuschreibungen im Hypothekenbuche, wenn solche erforderlich waren, bewirkt sind, es sei denn, daß in fraglicher Beziehung ein Vorbehalt gemacht und mit eingetragen worden wäre.

Dieser Grundsatz ist auch kein neuer, erst in jenem Gesetze aufgestellter; er entspricht vielmehr schon den allgemeinen Rechts-Grundsätzen, so daß die angezogene Bestimmung des §. 7. nur als Deklaration betrachtet werden muß, und hieraus folgt dann von selbst, daß das Prinzip nicht blos für die erst jetzt abgeschlossenen Geschäfte gilt, sondern auf alle früher bereits beendigten Regulirungen anwendbar ist.

Berlin, den 17. Februar 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission zu Breslau
und Abschrift zur Nachricht und Achtung an
sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen, resp. Regierungen.

---

73.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Soldin, wegen Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zu neuen Wirthschafts-Anlagen auf den Gütern.

---

Auf den über die Beschwerde des Kreis-Justizkommissarii N. vom 9. November pr. a. in der Ablösungssache der zur Fideikommiß-Herrschaft N. gehörigen Güter N. N. unterm 31. v. M. erstatteten Bericht, wird der Königl. General-Kommission eröffnet: wie zwar der Grundsatz als richtig anerkannt werden muß, daß alle zu Einer Herrschaft gehörigen, und in Einem Hypotheken-Verbande stehenden Güter rücksichts neuer Wirthschaftsanlagen dergestalt als Ein Ganzes zu betrachten sind, daß einkommende Ablösungs-Kapitalien überhaupt nur da verwendet zu werden brauchen, wo sich gerade ein Bedürfniß zeigt; es mithin nicht erforder-

lich ist, dieselben eben in dem Gute anzulegen, bei welchem sie aufkommen, hieraus umgekehrt auch wieder folgt, daß die vorhandenen rohen Materialien, welche sich bei dem die neue Einrichtung erfordernden Gute nicht vorfinden, auch aus einem andern, solche gewährenden, entnommen werden können. Die Königl. General-Kommission geht aber zu weit, wenn sie Ziegel, Mauersteine, und andere dergleichen, der Regel nach, nur zum Verkauf bestimmte Produkte einer Fabrikationsanstalt den rohen Materialien gleichstellen, oder aber, mit Abzug des zum Fabrikate aus dem Gute entnommenen Materials, nur die Kosten der Bereitung zur Berechnung bringen lassen will.

Die Beschwerde des Kreis-Justizkommissarii N. erscheint also in dieser Beziehung gegründet, und wird die Königl. General-Kommission deshalb angewiesen, obigen Grundsätzen zu Folge, das Weitere auf dessen Anträge zu verfügen.

Berlin, den 17. Februar 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 76.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Stendal, die Disposition über Dienstablösungs-Kapitalien bei Lehn- oder Fideikommiß-Gütern betreffend.

---

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 3. Dezember v. J.

über die von dem Landrath N. unter dem 8. Oktbr. v. J. hier eingereichte Beschwerde wegen des Verfahrens Derselben in der N.schen Dienstablösungssache,

Folgendes zu erkennen gegeben. Es kommt hierbei hauptsächlich auf die Frage an, ob die Königl. General-Kommission zur Erledigung der Anstände kompetent ist, welche der von dem ꝛc. N. beabsichtigten Disposition über die Ablösungs-Kapitalien entgegenstehen. Den allgemeinen Grundsätzen gemäß würde Dieselbe von Amtswegen dafür zu sorgen haben, daß diese Kapitalien wiederum zu Lehn oder Fideikommiß angelegt werden. Dem will jedoch der ꝛc. N. durch die beigebrachten Konsense einiger Agnaten entgehen. Diese Konsense sind aber offenbar nicht ausreichend, da es sich hier von einer über die Gesetze hinausgehenden Disposition über die Substanz handelt. Die hierüber zu treffenden Bestimmungen kön-

nen nach §. 9. des Gesetzes vom 9. Oktober 1807. und dem hierin allegirten Zusatze 56. des Ostpreußischen Provinzialrechts nur durch Familienschlüsse herbeigeführt werden, deren Prüfung und Bestätigung dem ordentlichen Richter obliegt. Hiermit ist auch der Herr Justizminister Mühler einverstanden."

Berlin, den 7. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

77.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an die Königl. Justiz-Deputation zu Marienwerder, die Ablösung von Spann- und Handdiensten, sowie von vorbehaltenen Hülfsdiensten, betreffend.

---

Der Königl. Justiz-Deputation wird auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 16. Februar d. J.,

wegen Anwendung der Vorschriften der §§. 8 und 10. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.,

unter abschriftlicher Mittheilung des von dem dortigen Revisions-Kollegio unter dem 15. v. M. über den Gegenstand erstatteten Berichts, zu erkennen gegeben: daß die von dem gedachten Kollegio angeführten Gründe für seine Meinung,

daß es nämlich bei der Ablösung von Spann- und Handdiensten, ingleichen von vorbehaltenen Hülfsdiensten, nicht von der Gesammtzahl der Dienste, welche alle gleichzeitig auf Ablösung antragende Verpflichteten zu leisten haben, sondern vielmehr von der Zahl der Dienste jedes einzelnen Verpflichteten abhängt, ob die Ablösungsrente nach den Grundsätzen des §. 8. oder des §. 10. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. zu berechnen ist, und demnach in dem Falle, wenn zwar die abzulösenden Dienste aller Verpflichteten (zu Handtagen berechnet) zusammen mehr als 50, die jedes Einzelnen aber weniger als 50 Mannshandtage betragen, die Rente nach der Bestimmung des §. 8. 1. c. berechnet werden muß,

völlig konkludent sind. Insbesondere ergibt sich aus den bei den Verhandlungen über das gedachte Gesetz im Staatsministerio zugelegten Berechnungen, daß bei der Bestimmung im §. 8., ganz eigentlich die nach §. 16. des Edikts vom 14. September 1811. den Gutsherrschaften von jedem bäuerlichen Hofe vorbehaltenen

Dienste und andere Dienste von nicht größerem Belange gemeint sind. Dies wird ferner dadurch bestätiget, daß jene Hülfsdienste deshalb von besonderem Werthe erachtet werden, weil sie hauptsächlich zu dem Zwecke vorbehalten werden, damit es den Gutsherrschaften in den Fällen, wo es darauf ankommt, eine große Masse von Kräften zu konzentriren, an der nöthigen Hülfe nicht fehle. Auch ist die Auslegung der §§. 8. und 10. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. in dem Sinne, wie sie das Revisions-Kollegium nimmt, bei den Berathungen im Königl. Staatsministerium und Staatsrathe niemals zweifelhaft gefunden worden.

Die Königl. Justiz-Deputation wird hiernach fernerhin nicht Anstand nehmen können, Sich dem Grundsatze des Revisions-Kollegii anzuschließen.

Berlin, den 30. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 78.

**Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Breslau, wegen des bei den Auseinandersetzungen auf Lehngütern zu beobachtenden Verfahrens.**

---

Auf den Bericht der Königl. General-Kommission vom 6. Dezember v. J.

wegen des bei den Auseinandersetzungen auf den N. N.schen Lehngütern zu beobachtenden Verfahrens,

wird Derselben, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister Mühler und dem Herrn Staatsminister v. Ladenberg, eröffnet, daß sich gegen die von Ihr aufgestellten Grundsätze, und zwar:

1) daß Sie das Interesse des Fiskus als Lehnsherrn von Amtswegen wahrzunehmen habe;
2) daß den Lehnsfolgern, wenn der Besitzer keine lehnsfähige Deszendenz hat, von der bevorstehenden Auseinandersetzung Nachricht zu geben sei;
3) daß im Interesse des Fiskus, als Lehnsherrn, von Amtswegen auf Wiederanlegung der Kapital-Ablösungen zu halten, dazu jedoch
4) im Interesse der Lehnsfolger kein Anlaß vorhanden sei;
5) daß auch von der Wahrnehmung des besondern Interesse des Fiskus als Lehnsherrn bei vormals geistlichen, neuerlich säkularisirten und ohne Vorbehalt der Lehnsqualität veräußerten (allodifizirten) Gütern nicht weiter die Rede sein könne;

nichts zu erinnern, das Ministerium dieselben vielmehr der Natur der bezeichneten Lehen vollkommen angemessen findet. Die Königl. General-Kommission hat daher in Zukunft darnach zu verfahren und ist es allerdings nothwendig, in jedem einzelnen Falle zuvörderst festzustellen, ob das betreffende Gut auch jetzt noch zu jenen Lehnen gehört.

Die Oberlandesgerichte zu Breslau und Glogau sind durch den Herrn Justizminister hiervon in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 24 März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

79.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Soldin, und abschriftlich an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt, wegen des bei Auseinandersetzungen zu ermittelnden Weidewerthes.

---

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 10. v. M.

über die Grundsätze, welche Sie bei der Werthsermittelung der Schafweiden im Verhältniß zu den andern Vieharten annimmt,

zu erkennen gegeben: daß mit den Verhältnißsätzen, wonach die Weide für acht oder zehn Schafe einer Kuhweide gleich gerechnet wird, zwar auszureichen ist, wenn die vorgefundenen Weiden gleich nahrhaft und zulänglich für Kühe und Schafe sind. Wo aber Unzulänglichkeit der Weide stattfindet, werden diejenigen, welche zur Schafhaltung berechtigt sind, offenbar gegen die blos zur Rindviehweide Berechtigten verkürzt, wenn auf sie jenes Verhältniß ebenfalls zur Anwendung gebracht wird. Einleuchtend kann nämlich dasjenige Weideterrain, auf welchem sich nur Schafe ernähren können, bei dem Weidevorrath für Rindvieh nicht in Rechnung kommen, und eben so wenig der Graswuchs in dem Zustande, wie er wohl für Schafe, aber nicht für Rindvieh tauglich ist. In Fällen dieser Art muß also der Weidevorrath für beide Gattungen von Vieh nothwendig besonders und daraus das Verhältniß ermittelt werden, in welchem die Berechtigten abzufinden sind. Die Königl. General-Kommisson hat dies nicht nur für künftige Fälle zu beachten, sondern auch in der nach §. 18 der Verordnung vom 30. Juni 1834. von Ihr noch einzureichenden

Instruktion der Oekonomie-Kommissarien die wegen Ermittelung und Berechnung der Weiden anzunehmenden Grundsätze hiernach bestimmter zu entwickeln.

Berlin, den 15. Februar 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 80.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Posen, wegen Wiederbesetzung erledigter Laßbauerhöfe im Großherzogthum Posen.

---

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage vom 1. Oktober v. J.

wegen Wiederbesetzung erledigter Laßbauerhöfe,

eröffnet: daß die in der Deklaration vom 10. Juli 1836. den Gutsbesitzern zugestandene Dispositions-Freiheit über erledigte Höfe, sich allerdings auf die Fälle des §. 101. des Gesetzes vom 8. April 1823. beschränkt und ein Mehreres von den Ständen nicht in Antrag gebracht war.

Da nun, nach dem hierüber vernommenen Gutachten des Herrn Oberpräsidenten Flottwell, auch sonst keine zureichenden Gründe obwalten, jenes Zugeständniß rücksichtlich der erledigten Höfe weiter auszudehnen, so hat die Königl. General-Kommission wegen Wiederbesetzung solcher noch nicht zu Eigenthumsrechten verliehenen Höfe nach den in §§. 99. u. 100. des Gesetzes vom 8. April 1823. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 81.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Posen, die unentgeldliche Leistung von Baufuhren an die Dominien im Großherzogthum Posen betreffend.

---

Der Königl. General-Kommission wird der Rekurs-Bescheid

in der Streitsache der bäuerlichen Wirthe zu N. wider das Dominium wegen der Baufuhren, hierbei zur Publikation zugefertigt. (Anl. a.)

Berlin, den 3. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

a.

Auf den von den bäuerlichen Wirthen zu N. in der dortigen Regulirungssache gegen das Regulativ wegen der Baufuhren eingelegten Rekurs, ertheilt das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten zum Bescheide:

daß,

da durch den §. 70. der Verordnung vom 8. April 1823. den bäuerlichen Wirthen im Großherzogthum Posen ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt ist, nach Aufhebung ihrer Dienste ein für allemal noch zu den in Folge der Regulirung nöthig werdenden Bauten die erforderlichen Fuhren in dem Maße und in der Art, wie solches ohne Zerrüttung ihrer eigenen Wirthschaften möglich ist, unentgeldlich zu leisten, die Verhandlung vom 17. September 1833. aber nichts enthält, woraus ein Erlaß dieser gesetzlichen Verpflichtung gefolgert werden kann, indem die in Rede stehenden Baufuhren schon deswegen nicht zu den Hofediensten gerechnet werden können, weil dieselben erst dann geleistet werden sollen, wenn der Hofedienst bereits aufgehört hat; mithin der Widerspruch der Rekurrenten gegen die Leistung der Baufuhren an sich unbegründet, gegen deren Zahl und die sonstigen Bestimmungen nichts erinnert, dieselbe auch den obwaltenden Verhältnissen entsprechend ist,

das am 18. September 1836. den Parteien in vim publicationis zugefertigte Regulativ der Königl. General-Kommission zu Posen vom 14. Juli desselben Jahres lediglich zu bestätigen; Rekurrenten auch die Kosten des Rekursverfahrens allein zu tragen gehalten.

Berlin, den 3. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 82.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Bromberg, das Rekursverfahren in Vorfluths-, Graben-Räumungs- und ähnlichen Sachen betreffend.

---

Der Umstand, daß die Königl. Regierung nach Ihrem Bericht vom 24. v. M. die Einlegung eines förmlichen Rekurses gegen Ihre Entscheidung in der Angelegenheit wegen Aufräumung des Entwässerungs-Grabens im N.schen Bruch für unzulässig gehalten, und das desfallsige Gesuch des Gutsbesitzers N. zurückgewiesen

hat, relevirt zwar im vorliegenden Fall um deswillen wenig, weil durch den von Ihr abgefaßten Bescheid die gegenseitigen Anträge des Domainen-Fiskus und des rc. N. zurückgewiesen worden; im Allgemeinen aber muß Ihr bemerklich gemacht werden, daß gegen Ihre Bescheide in Vorfluths-, Graben-Räumungs- und ähnlichen Sachen, welche nach kontradiktorischer Erörterung ergehen, allerdings der Rekurs als ein förmliches Rechtsmittel zulässig ist, und die Interessenten bei der Publikation mit diesem Rechtsmittel und der Frist zur Einlegung desselben bekannt gemacht werden müssen. Die Zulässigkeit des Rekurses folgt aus der Bestimmung des §. 10. des Edikts vom 15. November 1811. in Verbindung mit der des §. 5. am Schluß und die Festsetzung der bestimmten Frist zu dessen Einlegung ist der Analogie eines prozessualischen Verfahrens entsprechend, überdies aber auch nothwendig, damit die Provinzial-Behörde demnächst mit Sicherheit zur Ausführung ihrer Entscheidungen schreiten kann. Unterbleibt die Belehrung, so kann noch zu allen Zeiten, mithin auch dann, wenn bereits mit exekutivischen Maßregeln vorgegangen worden, eine Beschwerde angebracht werden, und es wird dann nicht selten die Folge eintreten, daß gegründeten Beschwerden entweder gar nicht mehr abgeholfen werden kann, oder solches nur mit wesentlichen Nachtheilen und Kosten möglich ist. Im vorliegenden Falle hat ein vollständiges kontradiktorisches Verfahren statt gefunden, und es ist darauf von der Königl. Regierung ein Resolut abgefaßt, gegen welches daher unbedenklich jedem Betheiligten, der sich dadurch gravirt findet, der Rekurs, worauf überdies die Betheiligten von hieraus ausdrücklich angewiesen worden, offen gestanden hat.

In künftigen ähnlichen Fällen möge die Königl. Regierung Sich hiernach achten.

Berlin, den 19. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 83.

### Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Ausführung von Uferdeckungen zum Schutze angrenzender Felder betreffend.

---

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. Mai v. J.,

die von dem Dominio N., Züllichauer Kreises, auszuführende Uferdeckung betreffend,

eröffnet, daß die von der Regierung zu Frankfurt aufgestellte Ansicht über die Bedeutung des §. 63. Tit. 15. Thl. II. *) Allgem. Landrecht als die richtige erkannt werden muß.

Derselbe ist lediglich fakultativ und besagt nur, daß die Eigenthümer der Ufer in dem vorausgesetzten Falle die Uferbefestigung selbst, und ohne fremde Beihülfe oder Vertretung durch Andere, zu machen verbunden sind, wenn sie ihre Felder schützen wollen, räumt aber dem Staate kein Zwangsrecht gegen die Eigenthümer des Ufers ein, welche, so weit es sich von den Vorfluths-Verhältnissen öffentlicher Ströme handelt und so weit nicht Provinzial-Gesetze, z. B. die Ufer-Ordnung vom 12. September 1763. in Schlesien, eine Ausnahme machen, gar keine positiven Pflichten haben — wie sich die Königl. Regierung aus den Bestimmungen der §§. 55. 57. 61. Tit. 15. Thl. II. 239. 240. Tit. 9. Thl. I. Allgem. Landr. ableiten kann.

Deshalb kann dem Uferbesitzer auch nicht verwehrt werden, sein Grundstück zu derelinquiren, wenn er dies der Sicherstellung desselben gegen die Angriffe des Stroms vorzieht, (§. 9. Tit. 8. Thl. I. Allgem. Landr.) eine Befugniß, welche ihm nach Vorschrift der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763. nicht unbedingt zusteht.

Berlin, den 31. März 1837.

| Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. | Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. |
| --- | --- |
| v. Brenn. | Rother. |

*) §. 63. l. c. Ordinaire Befestigungen der Ufer, ingleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daran stoßenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

# V.

# Kultus.

## 84.

## Cirkular-Verfügung des Königl. Rheinischen Konsistoriums, an sämmtliche Superintendenten, die Vertretung der evangelischen Pfarrer in der Abhaltung des Gottesdienstes durch die Schullehrer betreffend.

Wenn gleich aus den über die Vertretung der Pfarrer in der Abhaltung des Gottesdienstes durch die Schullehrer eingegangenen

Berichten hervorgeht, daß diese Vertretung in den meisten Gemeinden unsers Verwaltungsbereichs ganz aufhören könnte, so ist es doch nicht zu verkennen, daß einem unbedingten Verbot derselben in einigen Synoden der zerstreute Wohnort der evangelischen Glaubensgenossen, sowie eine alte Anordnung entgegen tritt, nach welcher in den Filial-Kirchen, wo der Pfarrer nur den je zweiten oder dritten Sonntag Gottesdienst hält, der Schullehrer an den übrigen eine Predigt vorliest. Um nun die Klagen über Mißbrauch der gedachten Vertretung wenigstens möglichst zu beseitigen, verordnen wir, da mit desfallsigen früheren Verfügungen die Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. nicht übereinstimmt, hiermit, wie folgt:

1) Der Schullehrer darf den Prediger in der Abhaltung des Gottesdienstes in keiner Pfarrgemeinde vertreten, wo dies bisher nicht üblich war.
2) Der Schullehrer darf nirgendwo während der Erledigung einer Pfarrstelle eine Predigt vorlesen, sondern hier ist nach den Bestimmungen der Kirchen-Ordnung §. 55. fg. zu verfahren.
3) Kein Pfarrer darf sich während einer Reise, welche er unternimmt, in der Abhaltung des Gottesdienstes durch den Schullehrer vertreten lassen.
4) Eine solche Vertretung darf eben so wenig bei unheilbaren oder bei langwierigen Krankheiten des Pfarrers eintreten, sondern die Vorschrift der Kirchen-Ordnung §. 74. ist in diesen Fällen zu befolgen.
5) Nur in den Pfarrgemeinden, wo die gedachte Vertretung herkömmlich ist, darf der Schullehrer bei einer plötzlichen Erkrankung des Predigers oder einem ähnlichen unerwartet eintretenden Unfall eine Predigt vorlesen.
6) Dies darf nicht an zwei aufeinander folgenden Sonntagen geschehen.
7) Dem vorgesetzten Superintendenten ist jedesmal, wenn die gedachte Stellvertretung stattgefunden hat, hiervon sogleich Anzeige zu machen; der Superintendent aber hat, wenn sie in derselbigen Pfarrgemeinde in einem Jahr mehr als zweimal eintreten sollte, hierüber an uns zu berichten.
8) Der Pfarrer, der sich vertreten läßt, hat dem Schullehrer die vorzulesende Predigt jedesmal anzugeben.
9) Der Schullehrer darf als Stellvertreter des Pfarrers weder eine freie Rede noch eine Katechisation halten.
10) Wenn gleich die benachbarten Pfarrer zu gegenseitiger Aushülfe in einzelnen Fällen verpflichtet sind, so kann doch diese

Verpflichtung weder auf Reisen noch auf langwierige oder unheilbare Krankheiten ausgedehnt werden.

Wir beauftragen Sie, die gegenwärtige Verfügung sämmtlichen Pfarrern, Presbyterien und Schullehrern bekannt zu machen und über die Befolgung derselben zu wachen.

Coblenz, den 13. März 1837.

Königl. Rheinisches Konsistorium.

---

## 85.

## Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Untersagung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten, sowie von Schauspielvorstellungen, an mehreren, ernster Feier gewidmeten Tagen und deren Vorabenden.

---

Aus der in Abschrift beifolgenden Allerhöchsten Ordre vom 26. v. M. (Anl. a.) wird der Königl. Regierung (dem Königl. Polizeipräsidio hiesebst) näher zu ersehen gegeben, welche Bestimmungen des Königs Majestät hinsichtlich der Veranstaltung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten an mehreren, ernster Feier gewidmeten Tagen und deren Vorabenden zu erlassen geruhet haben, um darnach sofort das Erforderliche zu verfügen und auf strenge Befolgung zu halten.

Dabei wird zugleich der Königl. Regierung eröffnet, daß der Ausdruck: „ähnliche Lustbarkeiten" auf Schauspielvorstellungen nicht zu beziehen ist,*) diese vielmehr nur am Charfreitage und am Buß- und Bettage ganz unterbleiben müssen, am Gedächtnißtage der Verstorbenen aber, insofern sie ernsten Inhaltes sind, stattfinden dürfen.

Berlin, den 16. März 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) An das Königl. Polizeipräsidium hieselbst heißt es weiter: „in Ansehung welcher (der Schauspielvorstellungen) es für Berlin bei den früheren diesfälligen Vorschriften, namentlich dabei verbleibt, daß an den Tagen, wo bisher keine Schauspiel-Vorstellungen stattfinden durften, dergleichen auch künftig unzulässig sind.

---

a.

Durch Meine an Sie, den Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein und an den Staatsminister v. Schuckmann am 13. Dezember 1817., 14. März 1818., 26. Februar und 20. März 1826. erlassenen Ordres ist festgesetzt, daß am Vorabende der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitages, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden sollen. Ich will es nicht nur hierbei belassen, sondern auch diese Bestimmung auf die ganze Charwoche ausdehnen, und zugleich verordnen, daß eben so wenig am Ascher-Mittwoch Bälle gegeben werden sollen. Sie haben für die Befolgung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein
und v. Rochow.

---

## 86.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren auf Ihren Antrag vom 1. Dezember v. J., die Zulassung von Schauspiel-Vorstellungen an dem Festtage zum Andenken an die Verstorbenen, sowie an dessen Vorabende betreffend, die unterm 26. v. M. wegen Veranstaltung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, mit Bezugnahme auf die heute in deren Folge von mir und dem Herrn Minister der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gemeinschaftlich an sämmtliche Regierungen erlassene Cirkular-Verfügung, anliegend in Abschrift übersende, bemerke ich zugleich, daß der Ausdruck: „ähnliche Lustbarkeiten" auf Schauspiel-Vorstellungen nicht zu beziehen ist, diese vielmehr nur am Charfreitage und am allgemeinen Bettage ganz unterbleiben müssen, jedoch am Gedächtnißtage der Verstorbenen, insofern sie ernsten Inhalts sind, stattfinden dürfen.

Berlin, den 16. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 87.

### Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Breslau, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird in Folge des Berichts vom 26. April d. J., das Verbot von Lustbarkeiten an gewissen Festtagen betreffend, hierdurch eröffnet, daß sich der Ausdruck: „Schauspiele" in der Cirkular-Verfügung vom 16. März d. J. nur auf das Theater im eigentlichen Sinne, nicht aber auf ähnliche Lustbarkeiten, als Kunstreiter- und Seiltänzer-Darstellungen, bezieht.

Berlin, den 19. Juli 1837.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 88.

### Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Superintendenten, das kirchliche Aufgebot des Gesindes betreffend.

Bei der gesetzlichen Bestimmung im §. 141. Thl. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts geht die Absicht offenbar dahin, daß das Aufgebot da geschehen soll, wo der zu Proklamirende während eines Jahres, vom Beginn der Proklamation zurück gerechnet, domizilirte; also wenn er im Laufe dieses Zeitraums das Domizil wechselte, an den verschiedenen Orten, wo er das letzte Jahr hindurch wohnhaft war. Könnte aber hierüber nach der Wortstellung des Schlusses des obigen Paragraphen des Landrechts noch irgend ein Zweifel obwalten, so ist derselbe durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. März 1818. wegen des Aufgebots des Gesindes für beseitigt zu erachten, welche, indem sie ausdrücklich festsetzt,

> daß das Gesinde, im Falle es in seinem gegenwärtigen Wohnorte sich noch nicht Ein Jahr befunden hat, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 141. auch an denjenigen Orten, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proklamirt werden soll,

die vorgedachte landrechtliche Vorschrift nicht abändert, sondern nur erläutert.

Uebrigens ist gar kein Grund vorhanden, über den Ausdruck: „das letzte Jahr," weitere Ungewißheit zu hegen, derselbe kann, sprachrichtig, und mit Rücksicht auf die ratio legis folgerecht nur so gedeutet werden, als im Eingange der gegenwärtigen

Verfügung angegeben. Endlich ist nirgend gesetzlich bestimmt, daß nach vollzogenem dritten Aufgebote mit der Trauung noch länger gewartet werden müsse.

Magdeburg, den 14. Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
den Herrn Superintendenten zu Seehausen und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Herren Superintendenten.

---

## 89.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Achen und Trier, sowie an die betreffenden Provinzial-Justizkollegien ꝛc., das Aufgebot und die Trauung jüdischer Religions-Verwandten betreffend.

---

Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des §. 27. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts auf die Trauungen jüdischer Religions-Verwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das Königl. Staatsministerium veranlaßt, eine Immediat-Entscheidung Seiner Majestät des Königs einzuholen.

Allerhöchstdieselben haben hierauf die umstehende Kabinets-Ordre vom 29. März v. J. (Annal. 1836. S. 351.) zu erlassen und darin

1) zu bestimmen geruhet:
   daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche, die im Edikt vom 11. März 1812. und im §. 15. der Verordnung vom 1. Juni 1833. für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten soll;

und

2) die Nachweisung für nothwendig erklärt:
   daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landr.) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. a. a. O.) erfolgt sei.

Diese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung be-

zweckend, auch in Neuvorpommern und im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz und eben so in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das Allgemeine Landrecht, aber nicht das Edikt vom 11. März 1812., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung unterliegen Rabbiner, Synagogen-Vorsteher und jüdische Hausväter — denen nach den Ritual-Gesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen — wenn sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind. (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 149. 155. in Verbindung mit Tit. 20. §§. 35. 503. Thl. I. Tit. 6. §. 26.)

Die Königl. Regierungen haben die Unterbehörden ihrer Departements und namentlich die Rabbiner und Synagogen-Vorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, und ihnen insbesondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine solche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen inländischen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

Bethäuser, denen kein Rabbiurr vorsteht, können die Stelle der Synagogen zum Zweck der Bekanntmachung nicht vertreten

Es ist sodann die Einrückung dieser Verfügung und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre in die Amtsblätter der Provinz zu besorgen; auch haben die Königl. Regierungen, und eben so die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien und die denselben untergeordneten Behörden, sich nach dem Inhalte dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Minister der Geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Justizminister.
Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

# VI.
# Oeffentlicher Unterricht.

## 90.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, die zu erstattenden Anstellungs-Anzeigen rücksichtlich gestundeter Universitäts-Kollegien-Honorare betreffend.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 21. Oktober 1826., wonach diejenigen Kandidaten, welchen während ihrer Studien auf der hiesigen Universität Honorare für gehörte Kollegien gestundet worden sind, und in dem Bezirke des Königl. Konsistoriums (des Provinzial-Schulkollegiums, der Königl. Regierung) eine Anstellung erhalten, der Quästur der hiesigen Universität, unter genauer Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Orts ihrer Anstellung, zur weitern Veranlassung anzuzeigen sind, hiermit in Erinnerung zu bringen, und das Königl. Konsistorium (das Provinzial-Schulkollegium, die Königl. Regierung) aufzufordern, solche hinführo pünktlicher zu befolgen, als es nach einer Anzeige der Universität in der letztern Zeit geschehen zu sein scheint.

Berlin, den 31. Januar 1837.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
Nicolovius.

## 91.

### Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Abänderungen der Strafgesetze auf letzterer betreffend.

Das Ministerium theilt Ew. ꝛc. in der Anlage (a.) vidimirte Abschrift einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J. mit, die Abänderungen der Strafgesetze für die Studiren-

den auf der Universität Bonn betreffend, mit der Auflage, solche dem Rektor und dem akademischen Senate, sowie dem Universitäts-Richter daselbst bekannt zu machen, auch dafür zu sorgen, daß dieselbe auf dem geeigneten Wege zur allgemeinen Kenntniß der Studirenden komme.

Das Reglement für die dortige Universität vom 1. Februar 1819. wird hiernach jetzt einer Ergänzung bedürfen, und es scheint zweckmäßig, wenn die Bestimmungen des Allgem. Landrechts über Duelle demselben als Anhang beigedruckt werden, da in dieser Beziehung gerade die wesentlichste Aenderung eintritt, auf welche die Studirenden besonders aufmerksam zu machen sein dürften.

Berlin, den 29. Januar 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. durch die Anwendung der Rheinischen Strafgesetze und des Rheinischen Strafverfahrens auf die Studirenden der Universität Bonn herbeigeführt werden, bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die Untersuchung und Bestrafung der von den Studirenden begangenen strafbaren Handlungen, insofern nicht auf einzelne Vergehungen besondere Disziplinarstrafen gesetzt sind, von nun an lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20., sowie den Ergänzungen und Erläuterungen derselben, erfolgen soll, wogegen es in Ansehung der Mitschuldigen, welche der Kompetenz der Rheinischen Gerichtsbehörden unterworfen sind, bei den bestehenden Vorschriften verbleibt.

Zugleich will Ich, mit Abänderung des Reglements für die Universität Bonn vom 1. Februar 1819., die Kognition der akademischen Obrigkeit dahin erweitern, daß alle Vergehen der Studirenden, denen das nunmehr anzuwendende Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androht, von der akademischen Behörde untersucht und disziplinarisch geahndet werden sollen.

Diese Bestimmugen sind durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen, und von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, auf der Universität Bonn in gewöhnlicher Weise bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein
und v. Kamptz.

---

## 92.

## Cirkular-Verfügung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, an sämmtliche Vorsteher der gelehrten Anstalten, die Einrichtung der Lehrpläne für letztere betreffend.

---

Es ist bemerkt worden, daß die über die Einrichtung der Lehrpläne bei den Gymnasien bestehenden Vorschriften nicht überall genau beobachtet, daß namentlich die einzelnen Gegenstände in einer und derselben Klasse noch immer unter zu viele Lehrer vertheilt und dadurch einerseits die Zahl der Lehrer in jeder einzelnen Klasse sowie auch die häuslichen Arbeiten der Schüler ungebührlich vermehrt, andererseits aber das Institut der Klassen-Ordinarien um seine eigentliche Bedeutung gebracht, daß ferner noch immer zu viele, zum Theil für die Jugend nicht einmal geeignete Autoren zu gleicher Zeit gelesen und daß endlich die häuslichen Arbeiten der Schüler theils nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt und Pünktlichkeit verbessert, theils aber zu denselben Aufgaben gewählt werden, welche über die Fassungskraft der Schüler hinausgehen.

Die Nichtbeobachtung der hierüber von dem vorgesetzten Königl. Ministerio erlassenen Anordnungen hat großen Theils zu den neuerlich gegen die Gymnasien erhobenen Beschwerden Veranlassung gegeben; es ist daher um so nothwendiger, daß diese Anordnungen künftig mit aller Pünktlichkeit in Ausführung gebracht werden, und bringen wir Ihnen, unter Beziehung auf unsere Verfügungen vom 13. April und 10. August 1820. folgende Vorschriften in Erinnerung:

1) Um die Zerstückelung eines Lehrgegenstandes in einer und derselben Klasse unmöglich zu machen, auch besonders in den Sprachunterricht der einzelnen Klassen mehr Einheit und Zusammenhang zu bringen, und zu bewirken, daß die Lehrer durch eine größere Zahl der ihnen in Einer Klasse zu übertragenden Lektionen mehr leisten und für die Fortschritte ihrer Schüler ohne Bedenken verantwortlich gemacht werden können, ist ein für allemal festgesetzt worden:

a. daß die für die lateinische Sprache wöchentlich bestimmten Lektionen in den untern Klassen immer nur Einem Lehrer übertragen, und in den drei oberen Klassen nie unter mehr als zwei Lehrer vertheilt werden sollen;
b. daß die für die deutsche Sprache bestimmten Lektionen in jeder Klasse nur von Einem Lehrer versehen werden sollen;
c. daß in der Regel dem oder denjenigen Lehrern, welche den

lateinischen Sprachunterricht in einer Klasse ertheilen, auch der griechische Sprachunterricht, und, wenn dieses nicht möglich sein sollte, doch der deutsche Sprachunterricht in derselben Klasse übertragen werden soll.

2) Derjenige Lehrer, welcher in der vorgeschriebenen Weise den deutschen und den lateinischen, resp. den griechischen Unterricht besorgt, wird sich vorzugsweise zum Ordinarius der Klasse eignen; es ist aber außerdem sehr wünschenswerth, daß derselbe zugleich auch wenigstens einen Theil des wissenschaftlichen Unterrichts, besonders aber den Unterricht in der Religion übernehme, und werden wir solche Lehrer, welche es sich angelegen sein lassen, in dieser Art als Hauptlehrer einer Klasse für Unterricht und Disziplin durchgreifend und vielseitig zu wirken, bei vorkommenden Gelegenheiten vorzugsweise berücksichtigen.

3) Diejenigen lateinischen und griechischen Schriften, welche für den Gymnasial-Unterricht sich besonders eignen, und mit welchen die zur Universität abgehenden Schüler bekannt sein müssen, sind neuerdings wieder in dem Reglement für die Abiturienten-Prüfungen namhaft gemacht worden. Diese Schriften müssen vorzugsweise gelesen, die Schüler mit denselben recht vertraut gemacht und in deren Geist eingeführt, schwerere Schriftsteller aber, namentlich auch die griechischen Tragiker, dürfen nur ausnahmsweise in einem oder dem andern Semester mit vorzüglich geförderten Schülern getrieben, in keinem Falle aber zu gleicher Zeit mehr als zwei lateinische und zwei griechische Autoren gelesen werden.

4) Durch die hiernach eintretende Verminderung der Lehrer und der Lehrgegenstände wird zugleich auch eine zweckmäßige Einrichtung und Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler sehr erleichtert.

Es ist aber dennoch von den Herren Direktoren fortwährend eine besondere Aufmerksamkeit auf diesen für die Geistesbildung und den Gesundheitszustand der Jugend gleich wichtigen Gegenstand zu richten, und sowohl, nach vorgängiger Berathung mit den Klassenlehrern, vor dem Anfange jedes Semesters die Reihenfolge dieser Arbeiten festzusetzen, als auch während des Kursus darauf zu sehen, daß dieselben auf die einzelnen Tage gehörig vertheilt, den Kräften der Schüler angemessen gewählt, demnächst aber sorgfältig angefertigt, pünktlich eingeliefert und regelmäßig durchgesehen werden. Die Einführung eines Klassenbuchs, in welchem die aufgegebenen Arbeiten und der Zeitpunkt, an welchem sie abzuliefern sind, genau verzeichnet werden, wird zu diesem Behuf wiederholentlich empfohlen, und haben die Herren Direktoren sowohl durch fleißige Einsicht dieser Klassenbücher, als durch sorgfältige, von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sämmtlicher Schüler-

hefte sich davon zu überzeugen, ob den hierin getroffenen Anordnungen gehörig nachgekommen wird. Auf jeden Fall ist das Diktiren und gedankenlose Nachschreiben in den Klassen, sowie alle mechanische Heftschreiberei außer denselben, sofort abzustellen.

Indem wir Ihnen die pünktlichste Beobachtung obiger Vorschriften bei Ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zur Pflicht machen, fordern wir Sie auf, die Lektionspläne nebst Angabe der für die einzelnen Klassen bestimmten Ordinarien stets zur gehörigen, durch §. 15. Ihrer Dienst-Instruktion festgesetzten Zeit einzureichen, damit die Aenderungen, welche wir etwa für nöthig erachten sollten, noch vor dem Beginn des Semesters vorgenommen werden können.

Berlin, den 14. Februar 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

---

## 93.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien, die schulwissenschaftliche Prüfung der zu Divisions-Predigern bestimmten Geistlichen und Kandidaten betreffend.

---

Im §. 14. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. ist festgesetzt, daß die zu Divisions-Predigern bestimmten Geistlichen, in Rücksicht auf die nach §. 83. ihnen in Bezug auf die Divisions-Schulen obliegenden Pflichten auch noch einer wissenschaftlichen Prüfung vor der betreffenden wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, nach den darüber ertheilten besondern Vorschriften, sich unterwerfen sollen. Zunächst sind diese besondern Vorschriften im §. 43. des unterm 20. April 1831. erlassenen Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts enthalten; da indeß in diesem §. die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen nur im Allgemeinen angewiesen sind, auf das für den Unterricht in den Divisions-Schulen erforderliche Maß von Kenntnissen bei der Prüfung der in Rede stehenden Kandidaten Rücksicht zu nehmen, dieselben aber mit den Zielleistungen dieser Schulen und ihrer einzelnen Klassen, sowie mit den Anforderungen, welche bei der Prüfung zum Porteépée-Fähnrich und zum Offizier vorschriftsmäßig gemacht werden, nicht genau bekannt sind, so ist das Königl. Kriegsministerium ersucht worden, sich über die Einrichtung und die Zielleistungen der Divisions-Schulen und über die Kenntnisse, welche bei der Prüfung zum Porteépée-Fähnrich

und zum Offizier, in der Mathematik, Geschichte, Geographie, der deutschen Sprachkunde und der französischen Sprache gegenwärtig gefordert werden, näher auszusprechen, um danach die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in Hinsicht der Prüfung der zu Militair-Predigern denominirten Kandidaten mit näherer Instruktion versehen zu können. Das Königl. Kriegsministerium hat nun ein neues Reglement über die bei den Prüfungen zum Porteépée-Fähnrich und zum Offizier zu machenden Anforderungen mitgetheilt, welches nach einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Januar d. J. versuchsweise eingeführt werden soll. Was in demselben über diejenigen Lehrgegenstände, in welchen die Militair-Prediger nach §. 83. der Militair-Kirchen-Ordnung bei den Divisions-Schulen Unterricht zu ertheilen verpflichtet sind, bestimmt worden ist, wird dem Königl. Konsistorium im Auszuge zur weitern Mittheilung an die betreffende wissenschaftliche Prüfungs-Kommission anliegend *) zugefertigt, damit dieselbe bei der Prüfung der zu Divisions-Predigern bestimmten Kandidaten auf das für den Divisions-Schulunterricht erforderliche Maß von Kenntnissen Rücksicht nehme.

Das Ministerium muß dabei noch bemerken, wie die Erfahrung gelehrt hat, daß nur ein solcher Schüler, der schon eine Zeit hindurch in Sekunda eines Gymnasiums gesessen hat, im Stande ist, das Porteépée-Fähnrichs-Examen unbedingt abzulegen, und, da vorschriftsmäßig nur solche junge Leute in die Divisions-Schulen aufgenommen werden sollen, welche diese Prüfung bestanden haben, so ergibt sich aus den mitgetheilten Vorschriften über die Kenntnisse zum Porteépée-Fähnrich und zum Offizier, daß von dem Divisions-Prediger, in Bezug auf die ihm obliegenden Unterrichtsgegenstände vollkommen dasselbe gefordert werden muß, was von dem Oberlehrer an einem Gymnasium verlangt wird, und daß eine geringere Befähigung, als die eines Oberlehrers, für den Divisions-Prediger nicht ausreichend erachtet werden kann. Diese Forderung darf an ihn um so eher gemacht werden, als er nach §. 13. der Militair-Kirchen-Ordnung vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, und nach §. 14. desselben Gesetzes sich wo möglich als Gymnasial-Lehrer schon bewährt haben soll.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Siehe „Militair-Sachen."

# VII.

# Kommunalwesen.

## 94.

### Bericht des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, die Remuneration für die interimistische Verwaltung städtischer Bürgermeisterstellen betreffend.

Wenn einerseits in neuster Zeit vielfach die unläugbare Nothwendigkeit hervorgetreten ist, das Aufsichtsrecht des Staats auf die Gemeine-Verwaltung der Städte, besonders wo es sich um die ordnungsmäßige Gestaltung und Fortführung des Finanzwesens handelt, auf's strengste zu handhaben, so dürfte es andererseits nicht minder wichtig sein, materielle Eingriffe in die verfassungsmäßigen Berechtigungen aufs sorgfältigste zu vermeiden. Einen solchen Eingriff, den sich die Königl. Regierung zu N. erlaubt hatte, glaubte ich daher auf deshalb bei mir geführte Beschwerde durchaus abstellen zu müssen. Die Königl. Regierung will sich indeß auf mehrfache Auseinandersetzung der Gründe für meine, wie mir scheint, unzweifelhaft richtige Ansicht davon, daß sie wirklich ihre Befugnisse überschritten hatte, nicht überzeugen, und ich muß mich bei ihrem fortgesetzten Widerspruch und bei der Möglichkeit, daß auf weitere Berührung nochmals abändernde Entscheidung erfolgen könnte, veranlaßt finden, mir, bevor ich entscheide, Ew. Excellenz erleuchtete Meinung ganz gehorsamst zu erbitten.

Wie die hier ganz gehorsamst beigefügten Akten ergeben, war im Juni 1835. der Bürgermeisterposten in N. erledigt, und die interimistische Verwaltung desselben bis zur anderweiten Besetzung dem dortigen Kämmerer N. übertragen worden. Diese interimistische Verwaltung hat zehn Monate gedauert, da zu zwei verschiedenen Malen für den Posten zur Bestätigung Kandidaten präsentirt worden waren, welche die Königl. Regierung nicht für genügend befähigt hielt, und von deren Wahl dann auch die Stadtverordneten sogleich abstanden.

Nachdem endlich der zeitige Bürgermeister N. die Bestätigung erhalten und die Geschäfte übernommen hatte, wies die Königl. Regierung, ohne die städtischen Behörden auch nur einmal gutachtlich gehört zu haben, unterm 17. September v. J. den Magistrat zu N. an, dem Kämmerer N. für die zehnmonatliche Verwaltung des erledigten Bürgermeisterpostens eine Remuneration von 200 Reichsthalern zu zahlen. Gegen diese Festsetzung ist von Seiten der Stadtverordneten-Versammlung, welche dem rc.

N. ebenfalls eine Remuneration, aber nur auf den Betrag von 16 Rthlr. 20 Sgr. monatlich oder 166 Rthlr. 20 Sgr. im Ganzen, bewilligt hatte, und sich zu einem Mehreren nicht für verpflichtet hält, bei mir Beschwerde geführt worden, nachdem die bei der Königl. Regierung erhobenen Reklamationen erfolglos gewesen waren.

Mir scheint die Beschwerde sehr begründet, und ich bin der Meinung, daß, wie die Remuneration an sich für durchaus zureichend zu erachten ist, der Regierung ganz und gar keine Berechtigung zusteht, selbst für Zwecke dieser Art einseitig über städtische Fonds zu verfügen. Die Städte-Ordnung wenigstens spricht eine solche Berechtigung nirgends aus, und streng genommen würde man bei analoger Anwendung der bei Staatsdienern geltenden Grundsätze sogar annehmen müssen, daß bei zeitweiser Erledigung des Bürgermeisteramtes, insofern nicht besondere Bedenken obwalteten, der Kämmerer zur Stellvertretung berufen sei und diese bloß unentgeldlich übernehmen müßte. Nach diesem Grundsatze nun würde, was die Stadtverordneten-Versammlung dem ꝛc. N. bewilligt hat, nur eine reine Freigebigkeit sein und ihm, mehr zu fordern, oder der Regierung, mehr zu bewilligen, jeder Rechtsgrund fehlen.

Von dieser wird nun gar eingewandt, daß sie nach dem Zusatz zu §. 154. der Städte-Ordnung — Gesetz-Samml. 1832. S. 188. — zu der getroffenen Anordnung berechtigt sei, da sie, wenn beharrlich unbefähigte Subjekte zu einer Stelle präsentirt würden, diese auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, wohl befugt sei; indeß diese Argumentation ist in diesem Falle unrichtig, denn einmal kann, wenn auch zwei für befähigt nicht angenommene Kandidaten präsentirt worden sind, da die Stadtverordneten auf die Verweigerung der Bestätigung sogleich abgestanden sind, nicht gesagt werden, daß beharrlich unqualifizirte Subjekte präsentirt worden seien, und zum andern hat auch der ꝛc. N. die interimistische Verwaltung nicht in Folge der durch die erste Wahl vorgefallenen Mißgriffe erhalten, sondern im gewöhnlichen Wege der Vertretung. Der im Gesetze gedachte Fall, wo die Regierung ausnahmsweise die kommissarische Verwaltung anordnen und auch die dazu erforderlichen Kosten bestimmen darf, ist demnach hier gar nicht vorhanden, und die Bezugnahme auf das angeführte Gesetz dient nur dazu, zu bestätigen, daß, was für den Ausnahmefall angeordnet sei, auf andere Fälle nicht bezogen werden dürfe.

Darüber, daß die von den Stadtverordneten selbst bewilligte Remuneration genügend ist, halte ich eine weitere Ausführung nicht für nöthig. Ich bemerke nur, daß der Kämmererposten an

sich, Tantieme eingerechnet, über 300 Rthlr. trägt, daß der jetzige Bürgermeister nur 200 Rthlr. Gehalt und also in zehn Monaten nicht mehr als dem ꝛc. N. für die eben so lange interimistische Verwaltung bewilligt werden soll, und daß, wenn schon der frühere Bürgermeister ein Gehalt von 300 Rthlr. bezog und dadurch eine Etatsüberschreitung aus der Festsetzung der Königl. Regierung nicht folgen würde, hieraus doch, selbst wenn der ꝛc. N. während der Vertretung hin und wieder einen Hülfsschreiber auf seine Kosten hätte annehmen müssen, die Nothwendigkeit sich nicht ergeben würde, die Remuneration in der verlangten Art zu erhöhen.

Ew. Excellenz hochgeneigter Aeußerung sehe ich nun, um die Königl. Regierung zu N. demnächst in Gemäßheit derselben vorbescheiden zu können, ganz gehorsamst entgegen.

Breslau, den 10. März 1837.

v. Merckel.

An
des Königl. Geheimen Staatsministers und Ministers des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow, Excellenz, in Berlin.

---

## 95.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, in eben derselben Angelegenheit.

Mit der Ansicht, welche Ew. Excellenz in dem Bericht vom 10. d. M. in Bezug auf die dem Kämmerer N. zu N. für die einstweilige Verwaltung der erledigt gewesenen Bürgermeisterstelle daselbst zu bewilligende Remuneration aufgestellt haben, bin ich vollkommen einverstanden, und stelle daher Denenselben anheim, demgemäß gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 18. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 96.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Trier, die Disziplinar-Verhältnisse der Rheinischen Regierungen zu den dortigen Bürgermeistern betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom

17.

17. November pr., daß ich dem Königl. Oberprokurator dortselbst in dessen anbei zurückerfolgenden Schreiben vom 14. Oktober pr. darin beipflichten muß, daß das den Regierungen im §. 35. des Reglements vom 20. Juli 1818. (Annal. S. 630.) beigelegte Recht der Disziplin über die Bürgermeister, den ersteren nicht das Recht gibt, von den letzteren Berichte über diejenigen Funktionen zu fordern, welche zu dem ihnen übertragenen Amte des öffentlichen Ministeriums zu rechnen sind. Dagegen leidet es kein Bedenken, und wird auch von Seiten der Justizbehörden nicht bestritten, daß der Königl. Regierung die in Ihrem obgedachten Berichte erwähnten Verhandlungen *) von den Gerichtsschreibern auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden müssen, und wird hierdurch genehmigt, daß die Königl. Regierung die dafür gewöhnlichen Schreibgebühren von 10 Centimes per Artikel aus Ihrem polizeilichen Dispositions-Fonds bezahle.

Berlin, den 23. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.

---

## 97.

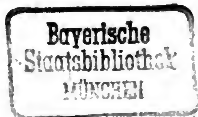
## Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Staatsminister, Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, die Zulassung einer unbestimmten Anzahl von unbesoldeten Magistratsmitgliedern betreffend.

Ew. Excellenz übersende ich hierbei ergebenst eine Eingabe der Stadtverordneten zu Salzwedel, welche bitten, daß vier unbesoldete Mitglieder zum dortigen Magistrate zugelassen werden mögen.

Ich kann meinerseits, wenn nicht ganz besondere Hindernisse entgegentreten, bei Gewährung dieses Antrages kein Bedenken finden, da die Stadt Salzwedel gegen 7000 Einwohner zählt und sich daher ohne Zweifel eine hinreichende Anzahl gebildeter und zur Annahme der Stellen geneigter Bürger zur Auswahl dort vorfinden wird.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. verordnet sogar §. 142. u. s. f., daß allenthalben die Anzahl der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder die der besoldeten übersteigen soll; es kann daher kein Bedenken obwalten, in den Städten, wo die revidirte Städte-Ordnung gilt, auf den Wunsch der Stadt ein Gleiches eintreten zu lassen.





Ew. Excellenz ersuche ich daher ergebenst, das weiter Erforderliche gefälligst zu verfügen, oder mir die entgegenstehenden Bedenken mitzutheilen.

Berlin, den 18. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

98.

## Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu N., und abschriftlich an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, die Bestätigung der Kämmerer-Wahlen auf resp. sechs und zwölf Jahre betreffend.

---

Unter Rücksendung der Anlagen der Beschwerde vom 2. Dezember v. J. eröffne ich den Stadtverordneten zu N., daß ich dem Herrn Oberpräsidenten vollkommen beistimmen muß, wenn derselbe Bedenken gefunden hat, die Bestätigung des Schulrektors N. als Kämmerer auf zwölf Jahre in Antrag zu bringen, da die Bestätigung auf längere als die gesetzliche Zeit nur dann ertheilt zu werden pflegt, wenn man schon durch frühere Dienstleistungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß von dem Kandidaten eine gute Dienstleistung zu erwarten sei. Aber auch eine nur auf sechs Jahre gerichtete Wahl würde bei der dem Kämmerer ausgesetzten Besoldung von 250 Rthlr. nicht haben bestätigt werden können. Denn diese Besoldung ist bei einer Einnahme von 1666 Rthlr., wie der Kämmerei-Etat pro 1836. sie nachweist, um so mehr ganz unverhältnißmäßig, als von jener Einnahme 973 Rthlr. durch Beiträge der Bürgerschaft aufgebracht werden müssen. Die Besoldung des Kämmerers würde daher ungefähr den sechsten Theil der ganzen Einnahme, und mehr als die Hälfte der eigentlichen Kämmereieinkünfte absorbiren. Wenn nun im §. 152. der Städte-Ordnung der Regierung das Bestätigungsrecht ohne alle Beschränkung beigelegt ist, so kann ich es nur billigen, wenn sie, diesem Rechte gemäß, die Bestätigung versagt, sobald die Wahl unter Bedingungen erfolgt ist, welche die Regierung, als Oberaufsichts-Behörde, als nachtheilig für das Beste der Stadt erkennen muß. Es hat daher bei den von der Königl. Regierung und vom Herrn Oberpräsidenten erlassenen Verfügungen lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 99.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Entfernung der als Mitglieder der städtischen Verwaltungs-Deputationen fungirenden Magistratspersonen aus diesem Verhältniß.

Da in N. zeither die Magistratspersonen, welche als Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen fungirten, von den Stadtverordneten gewählt worden sind, so hat es nach §. 206. der Städte-Ordnung auch nur eines Beschlusses derselben bedurft, um dem Rathmann N. das Amt des Präses der Forstdeputation wieder abzunehmen, indem es hierbei nicht auf ein erwiesenes Verbrechen, sondern nur darauf ankommt, daß die Stadtverordneten, nachdem sie den Betheiligten für die Stelle nicht mehr geeignet gehalten, den Beschluß wegen Entfernung desselben gefaßt haben.

Für die Zukunft wird nach der Magistrats-Instruktion, welche sämmtlichen Herrn Oberpräsidenten mitgetheilt worden, §. 20. Nr. 2. (Annal. Jahrg. 1835. S. 742.) die Ernennung der Magistratsmitglieder zu den städtischen Verwaltungs-Deputationen und die Abberufung derselben zum Ressort des Magistrats-Dirigenten gehören, und diese Abberufung daher zu jeder Zeit, ohne daß dem Betheiligten dagegen ein Widerspruchsrecht zusteht, stattfinden können.

Hiernach ist unter allen Umständen gegen die Abnahme des, dem ꝛc. N. anvertraut gewesenen Amts, welches kein solches ist, das einen Anspruch auf Beibehaltung gäbe, nichts zu erinnern, und eine Untersuchung zur Zurücknahme dieses Amtes war ebensowenig, als der Ablauf der Zeit nöthig.

Berlin, den 4. Januar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 100.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, die Wahl der Stadtverordneten aus Angesessenen und Unangesessenen betreffend.

Ew. Excellenz übersende ich anliegend eine Eingabe der

Stadtverordneten zu N., welche sich über die von der Regierung zu N. dem §. 85. der Städte-Ordnung gegebene Deutung beschwert, wonach die Regierung angenommen hat, Ein Drittheil der Stadtverordneten müsse nothwendig aus Unangesessenen bestehen, und mehr als Zwei Drittheile dürften nicht aus den Angesessenen in die Versammlungen gewählt werden.

Sollte auch eins von den früheren, in der ersten Zeit nach Publikation der Städte-Ordnung erlassenen Reskripten mißverstanden worden sein und die Regierung zu dieser Deutung veranlaßt haben; so kann ich sie doch weder dem Gesetze, noch der Natur der Sache entsprechend finden. Indem der §. 85. der Städte-Ordnung vorschreibt, daß wenigstens zwei Drittheile der Stadtverordneten mit Häusern angesessen sein müssen, gibt er ganz deutlich zu erkennen, daß auch eine größere Zahl, nöthigenfalls die ganze Stadtverordneten-Versammlung, aus Angesessenen bestehen kann. Wie die Regierung die §§. 100. und 117. zu Bestätigung ihrer Meinung anziehen kann, ist nicht zu erkennen, da solche vorschreiben, daß wenn mehr als zwei Drittheile der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen, dann verhältnißmäßig mehr unangesessene Stellvertreter zugelassen werden können, was noch durch das Reskript vom 19. Mai 1809. näher dahin erläutert wird, daß dagegen auch beim Eintritt der Stellvertreter die Versammlung immer nothwendig wenigstens zwei Drittheile Hausbesitzer zählen müsse, was natürlich eine größere Zahl derselben nicht ausschließt.

Der Sache nach würde es in kleineren Städten, in welchen fast jeder Gewerbtreibende, weil geeignete Miethswohnungen fehlen, ein Haus besitzen muß, und nur ausnahmsweise ein solcher zur Miethe wohnt, oft ganz unausführbar sein, ein Drittheil der Stadtverordneten aus unangesessenen Bürgern zu wählen; wenigstens würde der geringen Zahl derselben eine ganz unverhältnißmäßige Repräsentation zu Theil werden.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach die Meinung der Königl. Regierung zu berichtigen und die Beschwerde abzustellen.

Berlin, den 11. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 101.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten zu N., die Anlegung und Vollziehung der städtischen Verwaltungs-Etats nur auf Ein Jahr betreffend.

Wenn Ew. ꝛc. in Ihrem Berichte vom 6. d. M. hinsichtlich der Aufstellung des städtischen Etats in N. äußern, daß kein ausdrückliches Gesetz vorhanden sei, welches die Regierung gehindert haben könnte, anzubefehlen, daß der städtische Etat auf drei Jahre festgestellt werde, so muß ich dagegen bemerken, daß, wenn irgend eine Person oder Korporation gezwungen werden soll, ein ihr zustehendes Recht nach Vorschrift der Behörde auf eine bestimmte Art auszuüben, ein ausdrückliches Gesetz vorhanden sein muß, welches einen solchen Zwang rechtfertigt. Nun steht den Stadtverordneten hinsichtlich der städtischen Bedürfnisse das Bewilligungsrecht unbestritten zu. Daß aber dieselben auf mehrere Jahre hinaus bewilligen m ü s s e n, wenn die Behörde es verlangt, ist nirgends vorgeschrieben. Wenn sie nur die Bedürfnisse für das bevorstehende Etats-Jahr ordnen, so thun sie auch dann schon vollkommen ihre Schuldigkeit, und können über dieselbe hinaus wider ihren Willen zu nichts angehalten werden.

Wollte die Regierung nach ihrer Konvenienz die Bewilligung zu verlängern sich für befugt halten, so würde sie eben so gut, wie auf drei Jahre, solche auf sechs oder zwölf Jahre anbefehlen können, was doch Ew. ꝛc. Selbst nicht für thunlich halten werden.

Kein Richter würde, wenn aus einer solchen Verfügung eine privatrechtliche Verbindlichkeit hervorgehen sollte, die städtische Korporation ohne Zustimmung der Stadtverordneten zu deren Erfüllung für verpflichtet halten. Auch geht mir kein administratives Mittel bei, um, wenn die Stadtverordneten bei ihrer Erklärung, nur auf Ein Jahr bewilligen zu wollen, stehen bleiben, sie zu einer andern Erklärung zu zwingen, oder die Sache sonst zu legalisiren. Im Allgemeinen kann ich aber nicht einmal die Aufstellung mehrjähriger Etats für die Städte, besonders für solche, in welchen bedeutende Baukosten nothwendig sind, für zweckmäßig ansehen. Der Staatshaushalt, bei welchem Mehrausgaben in einer Provinz mit Minderausgaben in der andern, Mehr- und Minder-Einnahmen bei dieser und jener Steuer ꝛc. sich im Ganzen leichter ausgleichen, bei welchem nicht nur durch reichliche Berechnung und große Extraordinaria, nicht minder durch einen Staatsschatz und die vorhandenen Geld-Institute für augenblickliche Deckung der Ausfälle gesorgt ist, kann mit einem städtischen Haushalte nicht

wohl in Vergleichung gesetzt werden, in welchem möglicherweise, bei Zerstörung durch Ueberschwemmung, Eisgang und andere Naturereignisse, oder sonst beim Eintritt eines unvorhergesehenen Bedürfnisses die Ausgabe um die Hälfte und noch höher gesteigert werden kann, ohne daß bereite Mittel zu deren Deckung vorhanden sind. Aus demselben Grunde ist es nicht immer zulässig, das Baubedürfniß einer Stadt nach einem Durchschnittssatze festzusetzen, zumal dies die Behörde in die Versuchung setzt, dasjenige, was einmal auf dem Etat steht, auch wirklich zu verbrauchen, und, wenn dies die Nothwendigkeit nicht erfordert, es auf Gegenstände der Liebhaberei zu verwenden. Für nützlicher muß ich ferner die Aufstellung jährlicher Etats um deswillen halten, weil sie jedes Jahr die Stadtverordneten nöthigt, in die Sache einzugehen, und sich um den Zustand der Verwaltung zu bekümmern. Wenn bei einer neuen Wahl ein tüchtiges, kenntnißreiches und thätiges Mitglied der Versammlung neu eintritt, so kann es leicht wieder gut machen, was die frühern Versammlungen bei Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden und obliegenden Kontrole etwa verabsäumt haben. Die bloße Bequemlichkeit der Administration kann hierin nichts ändern, da dieselbe Mittel in den Händen hat, etwanige Schwierigkeiten, welche die Stadtverordneten aus Mangel an Kenntniß oder bösem Willen den nöthigen Festsetzungen entgegenstellen möchten, zu beseitigen. Wenn die Stadtverordneten mit ihren Erklärungen zögern, so können sie durch administrative Zwangsmittel zu deren Abgabe angehalten werden. Nöthigenfalls kann das administrative Zwangsmittel, welches der Anhang zur Regierungs-Instruktion vom 13. Oktober 1817. §. 48. a. vorschreibt, wie sich von selbst versteht, mit der erforderlichen Umsicht in Anwendung kommen, und der Magistrat autorisirt werden, den Betrag für irgend ein nothwendiges Bedürfniß, das die Stadtverordneten zu decken sich weigern, selbst festzusetzen und auf den Etat zu bringen. Bei polizeilichen Bedürfnissen, wie z. B. im vorliegenden Falle bei dem bestrittenen Dammbau, geben schon die §§. 166. und 184. der Städte-Ordnung der Regierung ein direktes und vollkommen sicheres Anhalten.

Ew. rc. ersuche ich daher, nicht nur die vorliegende Beschwerde hiernach zu erledigen, sondern auch darauf zu halten, daß in ähnlichen Fällen nach obigen Grundsätzen verfahren werde.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

102.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend die Sicherung des städtischen Kassen-Interesse's bei dem präsumirten Vermögensverfall des Kämmerers.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 22. Dezember v. J., daß über die Frage:

ob Jemand in Konkurs gerathen sei?

nur nach rechtlicher Gewißheit, nicht nach Vermuthungen und Präsumtionen zu entscheiden ist. Nach solchen kann daher auch die fernere Suspension des Kämmerers N. zu N. nicht verfügt, noch weniger aber aus einem einzelnen Falle, der sich vielleicht auf anderem Wege erledigen läßt, Veranlassung genommen werden, auf eine zu erlassende gesetzliche Deklaration anzutragen. Im vorliegenden Falle bleibt den städtischen Behörden und resp. der Königlichen Regierung überlassen, zu beurtheilen, ob die Kasse durch die von dem ꝛc. N. bestellte Kaution hinreichend gesichert? ob es nöthig sei, wegen des präsumirten Vermögens-Verfalles desselben besondere Maßregeln der Kontrole zu treffen? vielleicht ihm die Kasse selbst abzunehmen und ihm nur die Führung der Rechnungen zu überlassen? oder sonst seine Stellung auf eine angemessene Art zu normiren? Auf die eine oder die andere Art wird ohne Willkür, auch ohne ein Gesetz, das doch nur auf künftige Fälle sich beziehen könnte, die Sache sich angemessen um so leichter erledigen lassen, als die Dienstzeit des N. bereits im Jahre 1838. zu Ende läuft, er dann doch wahrscheinlich nicht wieder gewählt werden wird, und wenn dies doch geschehen sollte, der Königl. Regierung dann überlassen bleibt, ihm nach Ihrem Ermessen die Bestätigung zu versagen.

Die Königl. Regierung hat hiernach, unter Rücksprache mit dem Magistrat und den Stadtverordneten, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 7. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 103.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die getrennte Verwaltung der städtischen Armenkassen betreffend.

---

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 16. v. M., daß ich eine gänzliche Verschmelzung der Armenkasse mit der Kämmereikasse selbst für unangemessen halte, weil hierdurch in denjenigen, welche den Armen Vermächtnisse, Geschenke, oder laufende freiwillige Beiträge zuwenden wollen, die Ueberzeugung erschwert wird, daß dasjenige, was sie den Armen bestimmen, wirklich diesem Zwecke gemäß, und nicht zu andern Gemeinde-Bedürfnissen verwandt werde. Aus diesem Grunde wird überall auf Erhaltung einer besondern Armenkasse zu halten sein.

In solche fließen die Zinsen von dem der Armenkasse gehörigen besondern Vermögen, die ihr ferner zugehenden Geschenke und Vermächtnisse, die zur Armenkasse bestimmten Strafen, und die laufenden Beiträge, deren Einsammlung in der Regel an keinem Orte gänzlich unversucht bleiben muß, und, wenn mit allen diesen Hülfsmitteln nicht auszureichen ist, die Zuschüsse, welche nach dem Bedürfnisse aus der Kommunalkasse zu leisten sind.

Dagegen sind aus dieser Kasse alle die Armenpflege betreffenden Ausgaben zu leisten, und hiernach ist auch die besondere Rechnung einzurichten.

Zur Uebersicht des Kommunal-Haushalts ist es allerdings aber auch nur erforderlich, daß aus dem allgemeinen Etat und der allgemeinen Rechnung die Resultate des Etats und der Rechnung der Armenkasse durchlaufend ersehen werden.

Ob ein besonderer Verwalter der Armenkasse bestellt, oder diese Verwaltung dem Kommunal-Rendanten aufgetragen wird, ist gleichgültig, und kann dabei nach den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Orts und nach den Wünschen der Gemeinden, wenn dagegen kein besonderes Bedenken obwaltet, verfahren werden.

Diese Grundsätze widersprechen weder der Allerhöchsten Bestimmung, nach welcher besondere Armen steuern unzuläßig sind, noch der Ministerial-Verfügung, nach welcher Nebenkassen, die mit der Hauptkasse und der darüber geführten Rechnung nicht in Verbindung stehen, nicht geduldet werden sollen, daher die Kö-

nigl. Regierung auch die Beschwerde der Stadtverordneten in N. darnach erledigen möge.

Berlin, den 6. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam und
Abschrift zur Nachricht und Nachachtung
an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

---

104.

## Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Vermögens milder Stiftungen ꝛc. betreffend.

Ich kann, wie ich dem Magistrat auf Seinen Bericht vom 13. v. M. erwiedere, den Gründen nicht beistimmen, aus welchen derselbe die Stadtverordneten-Versammlung von der Mitwirkung bei Unterbringung der Stiftungs-Kapitalien ausschließen will. Insonderheit ist nicht zu erkennen, wie der Magistrat seinen Anspruch auf den §. 55. der Städte-Ordnung zu begründen meint. Nach solchem stehen die zu gemeinsamen und öffentlichen Zwecken bestehenden, der Stadt zugehörigen Anstalten mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinden. Nun ist aber, wie sich aus dem Gesetz und dem Sprachgebrauche von selbst ergibt, unter dem Namen Stadtgemeinde nicht der Magistrat und jedenfalls derselbe nicht allein zu verstehen, vielmehr muß §. 69. auf die Meinung führen, daß die Stadtverordneten-Versammlung auf diese Bezeichnung Anspruch hat. Es kann aber hierüber gar kein Zweifel obwalten, da nach dem Gesetze in allen Angelegenheiten der Stadtgemeinde der Magistrat die Verwaltung zu führen, die Stadtverordneten-Versammlung aber die Verwaltung zu kontroliren und das Interesse der Gemeinde zu vertreten hat. Daß dieß auch hinsichtlich der Kapitalien der Armenkasse und der zugehörigen Anstalten geschehen müsse, ergibt sich auch, wenn das Gesetz darüber irgend einen Zweifel ließe, aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1819. III. *), durch welche auch dies Vermögen der Stadtgemeinde überwiesen worden ist.

*) l. c. III. Mit der an die Stadtgemeinde übergehenden allgemeinen Verwaltung des dortigen Armenwesens und der zugehörigen Anstalten, werden derselben auch alle der Haupt-Armenkasse und den besondern ihr übertragenen Anstalten zugehörigen Vermögensstücke und Einkünfte im gegenwärtigen Bestande überwiesen.

Daß daher die Stadtverordneten-Versammlung auch die Sicherheit dieser Vermögensstücke kontroliren müsse, unterliegt keinem Zweifel. Soll aber diese Kontrole für die Sache selbst einen Nutzen haben, so muß die Versammlung vor der Ausleihung befragt werden, ob sie gegen die Sicherheit etwas zu erinnern habe. Das Interesse der Gemeinde hierbei bedarf kaum einer näheren Entwickelung. Verliert die Armenkasse ein Kapital, so muß die Stadt nach wie vor das Bedürfniß decken, folglich so viel mehr aufbringen, als die Zinsen des Kapitals betragen.

Bei andern Stiftungen, z. B. bei Hospitälern, Waisenhäusern rc. wird die Stadt, welche sie für ihre Angehörigen zu benutzen hat, beim Verluste eines Kapitals verhältnißmäßig weniger Arme, Waisen rc. unterbringen können, und ebenfalls auf andere Weise für sie sorgen müssen.

Daß die meisten Stiftungs-Kapitalien aus einer Zeit herrühren, in welcher noch keine Stadtverordneten vorhanden waren, beweist noch weniger für den Anspruch des Magistrats. Sie wurden der Stadt geschenkt oder legirt, um nach der bestehenden Stadtverfassung verwaltet zu werden. Nach früherer Verfassung beaufsichtigte und kontrolirte der Staat die Verwaltung der Städte auch in Dingen dieser Art. Nach jetziger Verfassung ist an die Stelle der Aufsicht und Kontrole des Staats die der Stadtverordneten getreten. Auch ist wohl eben so wenig vorauszusetzen, daß die Stifter diese Verwaltung dem Magistrat ohne alle Aufsicht und Kontrole im Widerspruche gegen die damalige Verfassung ganz allein zu überlassen die Absicht gehabt haben, als daß künftig wohlthätige Personen sich von dergleichen Stiftungen abschrecken lassen sollten, weil die Unterbringung der Kapitalien nicht dem Magistrat allein anheimgestellt ist, sondern auch die Stadtverordneten über deren Sicherheit zu wachen haben.

Sollten die letzteren, was nie vorauszusetzen ist, einmal darauf antragen, ein Stiftungs-Kapital zu andern Zwecken zu verwenden, so wird der Magistrat einem solchen Beginnen zu steuern die Mittel eben so in seiner Hand haben, wie die Stadtverordneten im Stande sind, einem gleichmäßigen, ebenfalls nicht vorauszusetzenden Antrage des Magistrats entgegen zu treten. Die Sicherheit der Kapitalien kann daher durch die Mitwirkung der Stadtverordneten nur gewinnen, und das Vertrauen der Stifter auf die Dauer ihrer Stiftungen sich nur vermehren.

Nur wenn ein Stifter ausdrücklich bestimmt hat, daß alle Mitwirkung der Stadtverordneten ausgeschlossen bleiben solle, wird einer solchen Bestimmung nachzugehen sein.

Da nun auch im §. 178. der Städte-Ordnung, in welchem die Angelegenheiten aufgezeichnet sind, welche der Magistrat allein

zu besorgen hat, sich auch nicht eine Andeutung darüber findet, daß bei dem fraglichen Geschäfte die Mitwirkung der Stadtverordneten ausgeschlossen sei; da nicht einmal praktisch, hinsichtlich der Erschwerung der Verwaltung, die Sache von Wichtigkeit sein kann, indem bei 136,000 Rthlr. fest belegten Stiftungs-Kapitalien der Fall, daß für die neue Belegung eines Kapitals zu sorgen ist, nicht eben häufig vorkommen, die Befragung der Stadtverordneten über die Absichten des Magistrats hinsichtlich der anderweiten Unterbringung also gar wenig Mühe machen wird; da ungegründete Erinnerungen, wenn solche von der Stadtverordneten-Versammlung überall zu erwarten sein sollten, nöthigenfalls durch höhere Entscheidung zu beseitigen sind; und da endlich nach der nicht widerlegten Versicherung der Stadtverordneten das jetzt von denselben gewünschte Verfahren wirklich bis zum Jahre 1832. bestanden hat: so muß ich die Anträge des Magistrats ablehnen und hiermit die Entscheidung der Königl. Regierung bestätigen.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 105.

## Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Stadtvorstand zu Neuß, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die sichere Unterbringung der Sparkassen-Bestände betreffend.

---

Auf die Eingabe des Stadtvorstandes zu Neuß vom 24. v. M.,

worin derselbe gegen die von der Königl. Regierung zu Düsseldorf getroffene Anordnung remonstrirt, nach welcher Bestände aus der Sparkasse zu Neuß an Handelshäuser rc. nur dann ausgeliehen werden sollen, wenn dafür entweder durch Deponirung von Staatsschuldscheinen oder anderer pupillarische Gewähr verleihenden Obligationen und Dokumente vollkommene Sicherheit geleistet wird,

erwiedere ich, daß ich die Verfügung der Königl. Regierung, die übrigens hätte beigelegt werden sollen, nur billigen kann, da merkantilische Geldoperationen, wie sie dort beabsichtigt werden, sich für die Verwaltung einer Stadt in keiner Art eignen, und es erforderlich ist, die einer solchen zugehörigen oder von ihr garantirten Gelder wie Mündelgelder zu behandeln und sie mit derselben Sicherheit unterzubringen. Die Besorgniß, daß ohne diese Operation

die Sparkasse würde eingehen müssen, kann ich nicht theilen, da es sich zeigt, daß solche Institute anderwärts auch ohne dieses Hülfsmittel den besten Fortgang haben.

Berlin, den 7. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 106.

### Reskript der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend die Befugniß der Minderjährigen, ihre, bei Sparkassen niedergelegten Gelder selbstständig wieder zurücknehmen zu können.

---

Eine Reklamation des Magistrats zu Frankfurt a. O. gegen die von Ew. Excellenz durch die Erlasse an die Regierung daselbst vom 16. Juni und 4. August v. J. ertheilte Entscheidung, nach welcher Dieselben Bedenken gefunden haben, die in dem Statut der dasigen Sparkasse vom 24. August 1824. enthaltene Bestimmung,

daß Minderjährige, welche Gelder für sich belegen, solche auch vor erreichter Großjährigkeit selbstständig sollen zurücknehmen können,

zu bestätigen, hat uns veranlaßt, wegen dieser Bestimmung an des Königs Majestät zu berichten, mit dem Antrage, die Aufnahme derselben in das neuredigirte Statut Allerhöchst zu gestatten.

Ew. Excellenz theilen wir anbei eine Abschrift unsers Berichts mit, um daraus die Motive des Antrages zu ersehen, und fügen zugleich eine Abschrift der darauf erfolgten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J. (Anl. a.) bei, um Sich bei der weiteren Entschließung darnach zu achten, und die Königl. Ordre dem Statute gefälligst beidrucken zu lassen.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die in das Statut der Sparkasse zu Frankfurt a. O. vom 24. August 1824. aufgenommene Bestimmung, nach welcher Minderjährige, welche Gelder für sich belegen, solche auch vor erreichter Groß-

jährigkeit selbstständig zurückzunehmen befugt sind, dem neu redigirten Statut mit gesetzlicher Kraft einverleibt werde.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

107.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Oberaufsicht über Sterbe- und Kranken-Kassen und die dafür zu gewährende Remuneration betreffend.

Auf den Bericht vom 22. November v. J.,
betreffend die Oberaufsicht über die hiesigen Sterbe- und Kranken-Kassen und die dafür zu gewährende Remuneration,
erwiedere ich zuvörderst, daß das Polizeipräsidium von einer ganz richtigen Ansicht ausgeht, wenn es meint, daß die demselben übertragene Oberaufsicht sich auch auf die mit den Sterbe-Kassen eng verbundenen Kranken-Kassen erstrecken müsse. Das Polizeipräsidium hat daher Sein Augenmerk allerdings auf beide derartigen Kassen zu richten.

Was aber den Umfang der Verwaltung und Oberaufsicht betrifft, so führt zwar das Allgemeine Landrecht Sterbe- und ähnliche Kassen unter den gewagten Geschäften mit auf, und setzt in den §§. 651. und 652. Tit. 11. Th. I. daselbst fest, daß sie nicht ohne landesherrliche Genehmigung errichtet, und daß die Rechte und Pflichten der Interessenten nach dem vom Staate bestätigten Plane beurtheilt werden sollen. Hierdurch verlieren sie aber noch nicht den Charakter eines gesellschaftlichen Instituts; auch kann der gedachte Umstand den dabei betheiligten Interessenten ihre Qualität als Gesellschaftsmitglieder nicht rauben. Das dem Staate gebührende und dem Polizeipräsidio übertragene Oberaufsichtsrecht über die Sterbe- und Kranken-Kassen darf daher auch nur ein allgemeines sein, welches hauptsächlich zum Zwecke hat, zu verhüten, daß von Verfolgung des ursprünglich genehmigten Plans abgewichen werde.

Ich approbire deshalb die Ansicht des Königl. Polizeipräsidii, daß es bei Führung Seiner Oberaufsicht über die hier einmal bestehenden fraglichen Kassen bis auf Weiteres die vom hiesigen Magistrat mit Zustimmung meines Ministerii genehmigten und ausgefertigten Statuten als gültig betrachtet, und darauf Bedacht nimmt, die Verwaltung jeder Kasse auf die ursprünglichen Bestimmungen des Statuts zurückzuführen.

Die hierdurch und durch die Oberaufsicht überhaupt dem Polizeipräsidio erwachsenden Mehrarbeiten können aber dem für die qu. Kassen bestellten Assessor, als solchem, nicht aufgebürdet werden. Denn mit Rücksicht auf die Natur der Kassen ist dieser gewissermaßen Beamter der Gesellschaft, und für sie nur bestellt, um im Allgemeinen ihre Kassenverwaltung und Geschäftsführung regelmäßig zu kontroliren und zu leiten, und den speziellen Verwaltern des Vermögens, welche gewöhnlich nur aus ungebildeten, einer solchen Verwaltung nicht gewachsenen Personen bestehen, in zweifelhaften Fällen zu rathen. Dagegen ist er nicht nothwendig Dezernent in den beim Polizeipräsidio, als der Oberaufsichtsbehörde, vorkommenden Sterbe- und Kranken-Kassen-Angelegenheiten, sondern fungirt, neben seiner Qualität als Revisor und Rathgeber, nur noch als Kommissarius des Polizeipräsidii, und ist als solcher verpflichtet, demselben über den Zustand einer jeden einzelnen Sterbekasse in regelmäßigen Terminen zu berichten. Für diese Funktion gebührt aber dem Assessor eben so wenig eine Remuneration, als dem Polizeipräsidio für die Oberaufsicht überhaupt, und für die daraus entspringenden Arbeiten insbesondere. Anders dagegen verhält es sich mit denjenigen Bemühungen des den Kassen vorgesetzten Assessors, welche lediglich zum Vortheil der Gesellschaftsmitglieder gereichen, und die er in seiner Stellung als regelmäßiger Revisor der Kassenverwaltung, und als Rathgeber der Verwalter des Vermögens aufzuwenden hat. Für diese privative Funktion mag derselbe allerdings in der Art, wie es bisher bei den verschiedenen Kassen entweder statutenmäßig oder nach hergebrachter Gewohnheit gebräuchlich gewesen ist, und um so mehr remunerirt werden, als diese Remuneration nur als ein Ersatz für die dabei entstehenden baaren Auslagen angesehen werden kann. Unangemessen erscheint es aber mit Rücksicht auf die gleichzeitige Eigenschaft des Assessors, als Kommissarius des Polizeipräsidii, daß früher dem Assessor jedesmal nach Vollendung seines Geschäfts die gebräuchliche Remuneration unmittelbar eingehändigt ist. Ich genehmige deshalb den Vorschlag des Königl. Polizeipräsidii, daß die von den einzelnen Kassen zu zahlenden Kosten durch die Polizei-Hauptkasse eingezogen und dem betreffenden Assessor gezahlt werden, finde es auch sehr zweckmäßig, diese Kosten auf regelmäßige Grundsätze zurückzuführen. Zu dem Ende genehmige ich gleichfalls, daß künftig die Remuneration des Assessors für einen Termin zur Rechnungs-Abnahme, incl. Fuhrkosten, von denjenigen Sterbe- und Kranken-Kassen, welche ein Kapitalvermögen besitzen:

a) unter und bis zu 1000 Thlr. incl. zwei Thaler.
b) über 1000 Thlr. bis zu 2000 Thlr. incl. drei Thaler.
c) über 2000 Thlr. bis zu 3000 Thlr. incl. vier Thaler.

d) über 3000 Thlr. bis zu 4000 Thlr. und mehr fünf Thaler.

und für alle anderen nothwendig im Kassenlokal der Gesellschaft abzuhaltenden Termine jedesmal und ohne Unterschied des Kapitalvermögens der einzelnen Kassen, zwei Thaler

eingezogen und resp. gezahlt werden.

Dagegen kann ich den Vorschlag des Königl. Polizeipräsidii nicht billigen, daß bei denjenigen Kassen, wo bisher eine höhere Remuneration für die Gesammtbeschäftigung des Assessors statt gefunden hat, diese höhere Remuneration auch beibehalten werde; finde es vielmehr durchaus angemessen, und bestimme demnach, auch rücksichtlich solcher Kassen eine Regelmäßigkeit nach den vorgeschlagenen und genehmigten Grundsätzen eintreten zu lassen.

Was die schließlich noch angeregte Mehrbeschäftigung der beim Polizeipräsidio angestellten Boten und deren Remuneration dafür betrifft, so folgt aus den vor ausgesprochenen Grundsätzen schon von selbst, daß die Boten diejenigen Insinuationen, welche in Geschäften des Polizeipräsidii als Oberaufsichtsbehörde nöthig werden, ohne besondere Remuneration besorgen müssen. Botengeschäfte aber, welche durch den Assessor der Kassen, als solchen, nöthig werden, mag dieser durch Mitglieder des betreffenden Vereins besorgen lassen.

Hiernach genehmige ich nun zwar den Antrag zu 1. in dem Berichte vom 22. November v. J., muß aber ad 2. das Polizeipräsidium abschlägig bescheiden.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

108.

## Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Ober-Grenz-Kontroleur zu N., daß von den Zuschlägen zur Klassensteuer für Kommunal-Bedürfnisse keine Befreiung stattfinde.

---

Der Bescheid, welchen die Königl. Regierung in Magdeburg unterm 4. Oktober v. J. in Ihrer Beschwerdesache wegen Ihrer Heranziehung zu der Kommunalsteuer in N. ertheilt hat, ist, wie Ihnen auf die Eingabe vom 15. v. M. eröffnet wird, ganz richtig. Das Gesetz vom 11. Juli 1822. kommt nur dann in Betrachtung, wenn die Kommunal-Abgaben nach dem Maßstabe des

Einkommens vertheilt werden. Dies ist aber bei den Zuschlägen zur Klassensteuer nicht der Fall, daher vielmehr dort lediglich der §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820., über die Einrichtung des Abgabenwesens, eintritt. Hiernach sind die Gemeinden berechtigt, ihre Bedürfnisse nach dem Fuße der Klassensteuer durch eine Erhöhung derselben aufzubringen. Dieser Erhöhung unterliegen alle diejenigen, welche in der Kommune Klassensteuer zu entrichten haben, und sind Ausnahmen hiervon nicht statthaft.

Berlin, den 4. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 109.

### Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Halberstadt, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, in gleicher Angelegenheit.

---

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde vom 31. Januar d. J., wegen der Entscheidung der Königl. Regierung zu Magdeburg, nach welcher der interimistische Hauptzollamts-Rendant N. zu Halberstadt von Beiträgen zu der dortigen Kommunalsteuer frei sein soll, zu erkennen gegeben, daß der ꝛc. N., da er hinsichtlich seiner bleibenden Anstellung zur Provinzial-Steuerdirektion gehört, auch sein Gehalt auf dem Etat derselben steht, nach §. 8. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. nur in Magdeburg zu einer Steuer von seinem Einkommen würde angezogen werden können, und eines vorübergehenden Kommissorii wegen nicht in Halberstadt steuerpflichtig wird. Die besonderen Diäten, welche für ein Kommissorium außer dem Wohnorte gegeben zu werden pflegen, sind übrigens bloß eine Vergütung des Mehraufwandes, folglich ein Ersatz baarer Auslagen, und daher nach dem gedachten Gesetze §. 10. d. überhaupt nicht zur Besteuerung zu ziehen.

Hiernach ist die Beschwerde ungegründet und die Verfügung der Königl. Regierung vom 3. September v. J. nur zu bestätigen.

Berlin, den 7. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

110.

110.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, die Einziehung rückständiger Schutzgelder im Wege administrativer Exekution betreffend.

Ueber die Frage:

ob die Magisträte derjenigen Städte, welchen über Kämmerei-Dörfer und einzelne ländliche Einsassen gutsherrliche Rechte zustehen, berechtigt sind, von diesen die rückständigen Schutzgelder im Wege der Exekution einzuziehen? oder ob sie deshalb beim Richter Klage anstellen müssen?

sind zu verschiedenen Zeiten aus dem Ministerio des Innern und der Polizei von einander abweichende Entscheidungen ertheilt worden.

Damit nun allenthalben ein gleichmäßiger Grundsatz beobachtet werde, bestimme ich, daß, wenn die Magisträte sich im Besitze befinden, dergleichen Schutzgelder zu erheben, sie nicht gehindert werden sollen, nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 484. bis 487. solche im Wege der administrativen Exekution auch während eines über das Recht selbst schwebenden Prozesses einzuziehen. Hiermit stimmt auch die aus dem Justizministerio an das Oberlandesgericht zu Ratibor unterm 20. Juni 1831. erlassene und im 37sten Bande der Jahrbücher für Gesetzgebung rc. Seite 329. abgedruckte Verfügung überein (Anl. a.)

Ew. rc. ersuche ich, die Regierungen der Provinz hiernach gefälligst mit Anweisung versehen und vorkommenden Falls selbst darnach entscheiden zu wollen.

Berlin, den 29. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 25. v. M.

die Beschwerde des Justizamts Deutsch-Krawarn betreffend,

eröffnet, daß das Justizministerium die Ansicht des genannten Justizamts theilt, und daher ebenfalls der Meinung ist, daß die Exekution gegen die Einlieger zu Deutsch-Krawarn und Kauten wegen des Schutzgeldes stattfinde und denselben nur die Negatorien-Klage zustehe.

Die gesetzlichen Bestimmungen §. 484—487. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts müssen auch auf Schutzgelder Anwendung finden; der

Unterschied, welchen das Königl. Oberlandesgericht macht, ob von reinen Dominial- oder nur von Abgaben die Rede sey, welche aus dem Jurisdiktions-Verbande fließen, liegt nicht im Gesetz.

Da die Befugniß des Dominiums von Deutsch-Krawarn, von den dortigen Einwohnern die Schutzgelder zu erheben, in der Observanz begründet ist, und das Dominium im Allgemeinen sich im unstreitigen Besitze dieses Rechts befindet, so findet die Bestimmung des § 487. I. 9. um so mehr Anwendung, als dies Schutzgeld notorisch ein Beitrag der Unterthanen zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizei ist, dieser Grund aber bei allen Hintersassen der Gutsherrschaft in gleichem Maße eintritt, mithin derjenige, der für sich davon eine Ausnahme behauptet, dieselbe gesetzlich nachweisen, bis er dieselbe dargethan hat, aber die allgemeinen Lasten mittragen muß.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht das Weitere zu veranlassen, und das Justizamt Deutsch-Krawarn auf die mit den Anlagen wieder beigefügte Beschwerde vom 15. April c. zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juni 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Ratibor.

---

## 111.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, in eben derselben Angelegenheit.

Der Magistrat zu Drossen hat mir angezeigt, daß ihm Seitens der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 13. September v. J. die exekutivische Einziehung des Schutzgeldes von den Einliegern des Kämmerei-Dorfes Polenzig untersagt worden sei, obgleich eine Verfügung des Stadtgerichts zu Drossen vom 30. Mai 1835. die Befugniß hierzu anerkannt hatte. Wenn es nun auch richtig ist, daß den Magisträten die Befugniß zur Einziehung der auf privatrechtlichem Titel beruhenden Abgaben im Wege der administrativen Exekution nicht zusteht, so kann dennoch der Magistrat auf dieselben Berechtigungen Anspruch machen, welche allen Privatpersonen in Folge ihres Grundbesitzes beigelegt sind. Nach §. 484—87. Tit. 7. Th. II. des Allgem. Landrechts sind aber Gutsbesitzer berechtigt, die unstreitigen Zinsen exekutivisch beizutreiben, selbst wenn die Berechtigung hiezu von den Zahlungspflichtigen streitig gemacht wird, insofern sich die Gutsherrschaft im Besitz des Rechts zur Erhebung befindet, und nach einem Reskript des Herrn Justizministers vom 20. Juni 1831. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 37. S. 329.) findet diese Bestimmung auch auf Schutzgelder Anwendung.

Es kommt deshalb im vorliegenden Falle darauf an, ob der Magistrat zu Drossen sich im Besitz des Rechts befindet, von den Einliegern des Dorfs Polenzig Schutzgelder zu erheben, indem ihm in diesem Falle die Befugniß nicht abgesprochen werden kann, diese Abgabe exekutivisch einzuziehen, selbst wenn die Einlieger die Entrichtung derselben verweigern.

Die Königl. Regierung hat von diesem Gesichtspunkte aus die Beschwerde nochmals zu prüfen und das Resultat hier anzuzeigen.

Berlin, den 5. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

## 112.

### Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Kaufmann N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Versagung der bürgerlichen Ehrenrechte betreffend.

Die Stadtverordneten zu N. haben Ihnen, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 7. v. M. eröffnet wird, bei der Gewinnung des dortigen Bürgerrechts um deswillen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht zugestanden, weil Sie nach der Versicherung der Königl. Regierung zu Frankfurt während Ihrer Minderjährigkeit Schulden gemacht, nach erlangter Volljährigkeit aber dem gerichtlichen Anspruche der Gläubiger Ihre Minorennität entgegengesetzt, und die Letzteren gänzlich um das Ihrige gebracht haben.

Wenn diese Thatsache gegründet ist, so liegt darin allerdings eine Handlung, welche nach §. 39. der Städte-Ordnung die Stadtverordneten berechtigen würde, Sie des Bürgerrechts, oder vielmehr nur, nach der Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. zu §. 20. und 39. der Städte-Ordnung, der bürgerlichen Ehrenrechte zu berauben, daher solchenfalls Ihnen nur überlassen bleiben kann, Sich durch eine redliche Handlungsweise die Achtung Ihrer Mitbürger zu gewinnen, und bei den Stadtbehörden dann auf Zurücknahme jenes Beschlusses anzutragen.

Können Sie aber nachweisen, daß die Thatsache selbst nicht begründet ist, so haben Sie Sich mit diesem Nachweise an die Königl. Regierung zu wenden und um Remedur zu bitten.

Berlin, den 11. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

113.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen Erlasses der Bürgerrechtsgewinnung bei gemeinschaftlich erworbenem, aber sogleich wieder veräußerten Grundbesitze.

---

Die urschriftlich beigefügte Beschwerde des Justizkommissarius N. zu N. vom 8. Dezember v. J., nach welcher der Magistrat daselbst von den N. N.schen Erben rücksichtlich des ihnen zugefallenen Hauses, ungeachtet sie solches nicht besitzen, sondern sogleich wieder veräußern wollen, Bürgerrechtsgebühren verlangt, veranlaßt mich, der Königl. Regierung bemerklich zu machen, daß, obgleich die Städte-Ordnung über die Frage:

> wie es bei vorübergehendem gemeinschaftlichen Besitze hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts gehalten werden soll?

Zweifel übrig läßt, dennoch die im vorliegenden Falle getroffenen Verfügungen nicht werden aufrecht erhalten werden können. Denn die Städte-Ordnung kennt ein Kollektiv-Bürgerrecht, welches bei gemeinschaftlichem Besitze eines Grundstücks von einem der Mitbesitzer für alle übrige gewonnen werden müßte, gar nicht; und es ist auch ein solches, da das Bürgerrecht bei bestimmten persönlichen Rechten auch dergleichen persönliche Pflichten auflegt, nicht denkbar. Alle Mitbesitzer des N.schen Hauses aber zur Gewinnung des Bürgerrechts und Erlegung der Bürgerrechtsgelder, somit aber zu einer Abgabe zu nöthigen, welche in vielen Fällen den Werth eines unbedeutenden Grundstücks zum größten Theil, vielleicht ganz absorbiren könnte, wird der Magistrat selbst der Natur der Sache und der Billigkeit widersprechend finden. Es ist in kurzer Zeit ein Gesetz zu erwarten, welches über diese und ähnliche Fragen Entscheidung treffen wird. Inmittelst möge die Königl. Regierung den Magistrat zu N., unter Mittheilung obiger Gründe, auffordern, den Eigenthümern des fraglichen Grundstücks ein Attest auszustellen, daß im vorliegenden Falle, und wenn die sämmtlichen Erben das Grundstück sofort wieder verkaufen sollten, die Gewinnung des Bürgerrechts von ihnen nicht verlangt, und die Berichtigung des Besitztitels ohne selbiges gestattet, die Bürgerrechts-Gewinnung vielmehr dem künftigen Erwerber des Grundstücks, wenn derselbe nicht bereits das Bürgerrecht besitze, vorbehalten werde. Dafern der Magistrat dieser Aufforderung nicht

genügt, hat die Königl. Regierung über dessen Weigerungsgründe zu berichten.

Berlin, den 18. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 114.

## Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Eigenthümer N. N. auf den Anlagen bei Stettin, die Verhältnisse der Anbauer auf den, ländlichen Dominien zugewiesenen Grundstücken betreffend.

Es entspricht, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 30. Januar d. J., wegen der Ihnen angesonnenen Uebernahme des Amts eines Vorstehers der Pommerensdorffschen Anlagen und resp. Stellvertreters des Letztern, eröffnet wird, ganz den vom Ministerium des Innern und der Polizei beobachteten und allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen, daß die Anbauer auf Grundstücken, welche zu der Feldmark einer Gemeinde gehört haben, dem Dominium aber bei der bäuerlichen Regulirung überwiesen worden sind, ebenfalls zur Dorfgemeinde gehören. Die Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 26. Dezember v. J. ist daher in dieser Beziehung lediglich zu bestätigen. Und da, wenn es für nöthig befunden wird, für den neuen Anbau einen besonderen Schöppen, als Gehülfen des Schulzen, zu bestellen, auch nach §. 75. Tit. 7. Th. II. des Allgem. Landrechts die dazu ausersehenen Personen die Uebernahme des Amts nur aus Gründen ablehnen können, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, Sie aber solche Gründe nicht angeführt haben, so ist es ebenfalls außer Zweifel, daß Sie zu der Uebernahme der Ihnen übertragenen Aemter verbunden sind, und daß die Königl. Regierung in dieser reinen Administrations-Angelegenheit Sie auch durch administrative Exekution zur Erfüllung der Ihnen obliegenden gesetzlichen Pflicht anhalten kann. Ihre Beschwerde kann demnach nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 3. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 115.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Kommunal-Verhältnisse der den städtischen Gemeinden einverleibten, auf den Grundstücken parzellirter und aufgelöster Rittergüter erbauten Häuser betreffend.

Aus den im Berichte der Königl. Regierung vom 17. v. M. angezeigten Gründen und unter den aus den hierbei zurück erfolgenden Akten sich ergebenden Umständen müssen alle diejenigen Häuser, welche auf den Grundstücken des parzellirten und völlig aufgelöseten Ritterguts N. erbaut sind, mit ihren Zubehörungen der Stadtgemeinde einverleibt werden, daher die Königl. Regierung in Gemäßheit des §. 29. der Einführungs-Ordnung vom 17. März 1831. dazu autorisirt wird. Es ist indessen ganz unzulässig, so, wie nach den Akten beabsichtigt zu werden scheint, jedes dieser Grundstücke mit einem bestimmten und festen Beitrage zu belegen, welcher in der Art, wie dies beabsichtigt wird, den Charakter einer neu aufzulegenden Reallast annehmen würde. Wenn daher nicht über die von den Besitzern zu den Kommunallasten zu entrichtenden Beiträge eine Vereinigung zwischen ihnen und der Stadt getroffen wird, so bleibt es den Stadtbehörden überlassen, sämmtliche Kommunallasten im Wege einer persönlichen Steuer aufzubringen, wozu dann auch die Besitzer der gedachten Grundstücke nach ihren Kräften und ihrem Vermögen beitragen müssen. Die auf den Häusern haftenden Erbzinsen können nur wie andere Realverpflichtungen betrachtet werden, die auch sonst auf städtischen Häusern haften, ohne hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Besitzer irgend einen Unterschied zu begründen.

Berlin, den 7. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 116.

### Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Neidenburg, daß bisher grundsteuerfreie Grundstücke nicht mit Grundsteuer zu belegen seien.

Dem Magistrat zu Neidenburg wird auf Sein erneuertes Gesuch vom 2. d. M., um Gestattung der Heranziehung der dem

N. und der N. zugehörigen Grundstücke zu den Kommunallasten der Stadt, bemerklich gemacht, daß es demselben nicht zusteht, bisher grundsteuerfreie Grundstücke mit Grundsteuer zu belegen, selbst wenn es städtische sind, insoweit nämlich diese nach der Städte-Ordnung als realbefreite betrachtet werden müssen. Im vorliegenden Falle ist der Magistrat um so weniger dazu befugt, als derselbe in Seiner Anzeige vom 27. Oktober 1835. die Grundstücke der genannten Personen Selbst als ländliche bezeichnet hat. Es behält daher bei dem früheren Bescheide vom 9. November 1835. (Annal S. 1036.) lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 12. Februar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Rochler.

---

117.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Repartition der Landarmen- und Landwehr-Pferde-Gelder betreffend.

Ich bemerke auf den von der Königl. Regierung über die Beschwerde der Kossäthen N. N. zu R. wegen Ueberbürdung bei Subrepartition der Landarmen- und Landwehr-Pferde-Gelder unterm 4. d. M. erstatteten Bericht, daß diese Beschwerde nicht unbegründet ist.

Aus dem den Reklamanten von der Königl. Regierung unterm 26. Oktober v. J. ertheilten Bescheide geht hervor, daß das Landarmengeld früher zu den Kommunallasten gerechnet worden ist; und gegenwärtig ist ermittelt, daß nach dem bisherigen observanzmäßigen Verhältniß die Beschwerdeführer zu jenen Lasten nur gleich einem Halbbauer Beiträge geleistet haben. Es besteht mithin hinsichtlich der Aufbringung des fraglichen Landarmen-Geldes eine Observanz, welche durch die neueren über die fernere Repartition desselben gepflogenen Verhandlungen nicht hat außer Kraft gesetzt werden können, und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß das Domainenamt zu Rügenwalde, wenn es neuerdings als Aufbringungs-Modus den Klassensteuerfuß gewählt, eine Abänderung getroffen, zu der es nicht befugt war.

Die Beiträge zu den Kosten der Gestellung der Landwehr-Pferde stellen sich als eine neue Last dar, und es konnte daher allerdings zweifelhaft erscheinen, ob auf die Aufbringung derselben die, für die Landarmen-Gelder bestehende Observanz anwendbar sei.

Jedenfalls aber hätte das gedachte Domainenamt jene Beiträge nicht in der geschehenen Art ohne Weiteres repartiren, sondern über den der Vertheilung zum Grunde zu legenden Maßstab einen Gemeindebeschluß veranlassen sollen, dessen Zweckmäßigkeit und Gesetzlichkeit die Königl. Regierung zu prüfen und demnächst wegen der Ausführung das Geeignete zu verfügen gehabt haben würde. Dann hätten aber Grundsteuer und Klassensteuer zusammengenommen den Repartitions-Maßstab abgeben müssen, weil nicht zu verkennen ist, daß bei Zuschlägen zu der Klassensteuer allein die ärmern Klassen fast immer prägravirt werden.

Mit Rücksicht auf diese Umstände finde ich mich zu der Bestimmung bewogen, daß in der Dorfschaft R. sowohl bei Aufbringung der Landarmengelder als der Landwehr-Pferdegelder einstweilen und bis dahin, daß dieserhalb eine anderweite Festsetzung im verfassungsmäßigen Wege getroffen sein wird, nach der dort bestehenden Observanz über die Vertheilung der Dorflasten verfahren und den drei Reklamanten gemeinschaftlich als Beitrag zu jenen Geldern nicht mehr als einem Halbbauer auferlegt werde.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu veranlassen.

Die Bittsteller sind demgemäß von hier aus beschieden worden.

Berlin, den 22. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

## 118.

### Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den pensionirten Offizier N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Verpflichtung zur Entrichtung von Landarmen-Beiträgen Seitens der Beamten und Pensionairs betreffend.

---

In Erwiederung auf das Schreiben vom 24. d. M. bedaure ich, Ihrem Antrage auf Befreiung von Entrichtung der Landarmen-Beiträge, keine Folge geben zu können, indem ich die in dieser Angelegenheit bereits ergangene, hier wieder beigefügte ablehnende Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 1. Februar d. J. als sachgemäß bestätigen muß.

Denn nach dem §. 3. des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 7. Juni 1836. sollen in den der Klassensteuer unterworfenen Gemeinden die Landarmen-Beiträge alljährlich nach Maßgabe der Klassensteuer besonders ausgeschrieben und alle Einwohner dieser

Ortschaften, welche Klassensteuer zu zahlen haben, zur Entrichtung jener Beiträge herangezogen werden.

Da nun die dortige Stadt zu den klassensteuerpflichtigen Orten gehört, so können die daselbst wohnenden Beamten und Pensionairs eine Befreiung von den Landarmen-Beiträgen um so weniger in Anspruch nehmen, als die von Ihnen allegirte Bestimmung des §. 4. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. ohnehin nur auf die von den Gemeinden, als solchen, zu provinziellen Institutionen ꝛc. zu zahlenden Kontingente, keinesweges aber auf die Landarmen-Beiträge, welche die einzelnen Bewohner in den der Klassensteuer unterworfenen Ortschaften zu leisten haben, Anwendung findet.

Berlin, den 11. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

119.

## Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Potsdam, daß fixirt angestellte Beamte, während der interimistischen Verwaltung einer Stelle an einem andern Orte, nicht in letzterm zu den Kommunallasten herangezogen werden können.

---

Das in der Eingabe vom 29. Dezember v. J. ausgesprochene Verlangen des Magistrats, den jetzigen interimistischen Verwalter der Stelle des dortigen Stadtgerichts-Direktors zu den Kommunallasten der Stadt Potsdam heranziehen zu dürfen, ist nicht gesetzlich begründet. Denn da derselbe nach der eigenen Angabe des Magistrats, noch Kammergerichtsrath ist, so ergibt sich von selbst, daß er noch dem Königl. Kammergericht und folglich der Stadt Berlin angehört, so daß es, wenn hier eine Einkommensteuer ausgeschrieben würde, keinem Bedenken unterläge, auch seine Besoldung als Kammergerichtsrath zu besteuern. Die eingereichte Verfügung der dortigen Königl. Regierung vom 7. v. M. und J. ist daher ganz richtig. (Anl. a.)

Berlin, den 17. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Der Kammergerichtsrath N., welcher interimistisch mit der Stellvertretung des Stadtgerichts-Direktors hieselbst beauftragt ist, hat bei uns

darüber Beschwerde geführt, daß der Magistrat ihn vom 1. Oktober c. an zu Kommunallasten der hiesigen Stadt heranzuziehen beabsichtige. — In Folge dessen eröffnen wir dem Magistrat, daß wir seine desfalsige Anforderung durch die in den Verfügungen vom 14. Oktober c. und 8. v. M. angeführten Gründe nicht für gerechtfertigt erachten können, da nach §. 56. der Städte Ordnung nur die Einwohner einer Stadtgemeine zu den Kommunallasten beizutragen verpflichtet sind, der rc. N. aber durch seinen vorübergehenden Aufenthalt zu dem angegebenen Zwecke einen Wohnsitz in hiesiger Stadt nicht begründet hat, vielmehr nach der unzweifelhaften Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 11. Juli 1822, als Mitglied des Königl. Kammergerichts noch als Einwohner der Stadt Berlin zu betrachten ist. — Dieser Grundsatz ist auch bisher, und namentlich in der Kommunalsteuer-Beschwerdesache des Geheimen Kalkulators N. und mehrerer bei dem Königl. Finanzministerium kommissarisch beschäftigten Geheimen Ober-Rechnungsräthe von uns befolgt worden, wie dem Magistrat aus unsern desfalsigen Verfügungen vom 4. Januar und 1. März 1820. bekannt ist, und können wir uns durch das von dem Magistrat in seiner Verfügung vom 14. Oktober c. in Bezug genommene Ministerial-Reskript vom 7. August pr., *) von dessen Inhalt wir auf amtlichem Wege keine Kenntniß erhalten haben, zur Annahme anderer Grundsätze nicht bewogen finden. Der Magistrat wird daher angewiesen, von der Heranziehung des Kammergerichtsraths N. zu den hiesigen Kommunallasten abzustehen.

Schließlich können wir nicht unbemerkt lassen, daß es in der Form nicht ganz angemessen erscheint, wenn der Magistrat in dem Erlaß vom 8. November c. mit sofortiger Bezugnahme auf seine Befugniß, seinen Anspruch im Wege von Zwangsmaßregeln geltend zu machen, dem rc. N. anheimgab, bei uns zu reklamiren. Der Magistrat wolle dies für die Zukunft nicht unbeachtet lassen.

Potsdam, den 7. Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Boettger.

An
den hiesigen Magistrat.

*) Annal. Jahrg. 1835. 3tes Heft, S. 767., in welchem Reskripte jedoch nur von Referendarien die Rede ist, die an einem andern Orte auf unbestimmte Zeit als Hülfsarbeiter angestellt sind, mithin in ersterer Eigenschaft ihren frühern Wohnsitz aufgegeben haben.

---

## 120.

## Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Justizkommissar N. zu N., die Heranziehung der Justizkommissarien und Notarien zu den Kommunallasten betreffend.

---

Daß das Gesetz vom 11. Juli 1822., wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunallasten, nicht auf die Justizkommissarien und Notarien anwendbar sei, ergiebt sich, wie Ihnen auf die Beschwerde vom 17. d. M. unter Rücksendung der An-

lagen eröffnet wird, schon aus den in den §§. 2. und 3. desselben angegebenen Motiven seiner Bestimmungen. Nach solchen wird das Diensteinkommen der Staatsbeamten in der vorgeschriebenen Art um deswegen besteuert, weil es seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und durch die vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerbe nicht vermehrt werden kann. Beides paßt wohl auf Patrimonialrichter, die mit fixer Besoldung angestellt sind, durchaus aber nicht auf die Justizkommissarien und Notarien, deren aus freier Thätigkeit hervorgehender, nie vollständig zu übersehender Erwerb in keiner Beziehung den Charakter eines Diensteinkommens hat. Deshalb sind ähnliche Anträge anderer Justizkommissarien immer zurückgewiesen worden, und deshalb muß es auch auf Ihre Beschwerde vom 17. d. M. bei dem Bescheide der Königl. Regierung zu Merseburg vom 8. d. M. lediglich bewenden.

Berlin den 25. Februar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

## 121.

### Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die neuen Ansiedelungen auf dem Lande betreffend.

---

Mehre, bei Ausführung der Verordnung wegen neuer Ansiedelungen auf dem Lande vom 31. Mai 1835.*) entstandene Zweifel veranlassen mich zu den nachfolgenden Erläuterungen derselben:

1) die Verordnung umfaßt nicht bloß Personen, welche sich in einer andern Gemeinde, als zu der sie bisher gehört haben, ansiedeln wollen, sondern auch solche, welche einen Anbau in dem bisherigen Wohnorte beabsichtigen; dieselbe findet auch Anwendung auf Bauten neuer Häuser durch bereits ansässige Mitglieder derselben Gemeinde;
2) sofern der neue Anbau in unmittelbarer Nähe von Grundstücken einer angrenzenden Gemeinde erfolgt, muß auch der Gemeinderath der letztern darüber gehört, und dessen Zustimmung erfordert werden;
3) unter dem „vorhandenen Wege" im §. 3. sind keine Feld- oder Privatwege, sondern öffentliche Wege (Landstraßen oder Gemeindewege) zu verstehen;
4) die von den Königl. Regierungen den Landräthen delegirte Ertheilung der nach dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8. §. 69.

*) Jahrg. 1835. 2tes Heft, S. 450.

erforderlichen Erlaubniß zur Errichtung neuer Feuerstellen ist durch §. 4. der Verordnung nicht ausgeschlossen; die Bürgermeister sind vielmehr gehalten, bevor sie die Erlaubniß zur Ausführung ertheilen, die Genehmigung des Landraths dazu einzuholen.

Münster, den 25. Februar 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Westphalen,
v. Vincke.

122.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, in eben derselben Angelegenheit.

Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 11. Oktober v. J. erwiedert wird, aus den landständischen Petitionen, welche dem Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen vom 30. Dezember 1834. vorangegangen sind, allerdings erhellt, daß die allegirte Bestimmung sub II. 7. *) dieses Landtags-Abschiedes in Betreff der Ansiedelungen auf dem Lande auch auf Bauten neuer Häuser durch bereits ansässige Gemeinde-Mitglieder zu beziehen ist, so bleibt es der Königl. Regierung überlassen, dieser Bestimmung eine solche Ausdehnung in vorkommenden Fällen zu geben.

Berlin, den 13. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Annal. Jahrg. 1836. S. 765.

# VIII.

# Polizei.

## A.

## Im Allgemeinen.

123.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die interimistische Verwaltung der Polizeidirigenten-Stellen in den Städten betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf Ihren Bericht vom

6. v. M., daß die Cirkular-Reskripte vom 25. November v. J. (Annal. 1836. S. 805.) und 9. Januar d. J. (Anl. a.) wonach zur Berufung der interimistischen Polizei-Verweser erledigter Stellen von Polizeidirigenten in den bedeutenderen Städten der Monarchie, so wie von Landräthen, jedesmal meine Genehmigung einzuholen ist, auf die Polizeidirigenten-Stellen in den von Ihr namhaft gemachten Städten des dortigen Verwaltungs-Bezirks nicht anzuwenden sind. Bei den erwähnten Verfügungen habe ich nur allein die Königl. Polizeidirigenten, welche die Polizei selbstständig außer den Magisträten verwalten, im Auge gehabt. Da, wo diese Verwaltung aber den Magisträten obliegt, ist es lediglich deren eigene Sache, bei dem Abgange des damit beauftragten Mitgliedes vorzusehen, daß die Geschäfte anderweit interimistisch besorgt werden, bis die Uebertragung auf ein anderes Mitglied im geordneten Wege stattgefunden hat.

Berlin, den 2. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Auszug.

In Verfolg meines Cirkular-Reskripts vom 25. November v. J. (Annal. 1836. S. 805.) ist von einigen Königl. Regierungen angefragt worden, wie es in Ansehung der interimistischen Verwaltung erledigter Polizei-Dirigenten- und Landraths-Stellen während der ersten Zeit, bis zum Eingang meiner Genehmigung auf die abzugebenden Vorschläge, zu halten sei?

Hierauf erwiedere ich denjenigen Königl. Regierungen, welche angefragt haben, und mache den übrigen zur Nachachtung bekannt, daß Denselben lediglich überlassen bleibt, für die in der Regel nur kurze Dauer der Zwischenzeit, wovon die Rede ist, in jedem einzelnen Falle nach Ihrem Gutfinden einen vorläufigen Amtsverweser zu wählen und mit der ausdrücklichen Bestimmung in Thätigkeit zu setzen, daß er der Wiederablösung gewärtig sein müsse.

Bei der Erledigung von Polizei-Dirigenten-Stellen dürfte in den meisten Fällen der erste Polizeirath oder ein anderer Beamter der Polizeibehörde, welcher zunächst auf den Dirigenten folgt, zur vorläufigen Amtsvertretung zu berufen sein. Bei dem unerwarteten Abgange eines Landraths aber scheint es am angemessensten, die landräthlichen Geschäfte vorläufig durch den Kreissekretair fortführen zu lassen, oder einen der Kreisdeputirten heranzuziehen.

Berlin, den 9. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

---

## 124.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Nichtgestattung einer Polizeiuniform für städtische Bürgermeister betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. Oktbr. v. J., die Uniform der Kommunal-Polizeibeamten betreffend, hiermit eröffnet, daß dieselbe den Erlaß vom 31. März v. J. mißversteht, wenn sie eine Befugniß der Bürgermeister zur Anlegung der Polizeiuniform schon daraus herleiten zu können glaubt, daß dieselben in der Regel die Polizei ausschließlich und ohne Theilnahme anderer Magistratsmitglieder verwalten.

Die Absicht jenes Erlasses ist nur die gewesen, die Berechtigung zur Anlegung der Königl. Polizeiuniform für diejenigen Bürgermeister auszusprechen, denen die städtische Polizeiverwaltung ausschließlich, mittelst spezieller Delegation, übertragen worden ist. Solche Magistrats-Dirigenten sind aber im dortigen Regierungsbezirke nicht vorhanden, mithin kann auch jene Bestimmung im Ressort der Königl. Regierung für jetzt keine Anwendung finden.

Berlin, den 7. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 125.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Reiseentschädigung der zur Ablegung gerichtlicher Zeugnisse außer ihrem Wohnorte genöthigten Beamten.

Auf den Bericht vom 11. Dezember v. J. will das unterzeichnete Ministerium den einzelnen zur Ablegung gerichtlicher Zeugnisse außer ihrem Wohnorte genöthigten Beamten, neben den ihnen nach rheinischen Vorschriften zu gewährenden Vergütungen, zwar noch eine außerordentliche Entschädigung bis zur ohngefähren Erreichung der reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten in einer runden, dem vollen Betrage der letztern am nächsten kommenden Summe zugestehen. Dies kann jedoch nur in denjenigen Fällen geschehen, wo die gerichtlichen Vernehmungen das Ausbleiben des

betreffenden Beamten von seinem Wohnorte über Nacht nothwendig gemacht haben, und solches ausdrücklich bescheinigt wird. Für Reisen zu Vernehmungen, welche nur einen Tag gedauert, wird dagegen eine außerordentliche Entschädigung nicht zugestanden.

Hiernach hat die Königl. Regierung die mit dem vorgedachten Berichte eingereichten hierbei zurückgehenden Liquidationen der Bürgermeister N. N. ermäßigen zu lassen, und demnächst Sich über die zu gewährenden außerordentlichen Vergütungen anderweit gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 15. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

## 126.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Diäten und Versetzungskosten für Gendarmerie-Offiziere betreffend.

Anliegend empfängt die Königl. Regierung auf den Bericht vom 18. v. M. die von dem Hauptmann der Gendarmerie N. vorgelegten Berechnungen der Diäten, Reise- und Transportkosten für seine Versetzung von Potsdam nach Frankfurt a. d. O., zurück, um solche dem 2c. N. wieder zuzustellen, indem es demselben überlassen bleiben muß, wegen dieser Forderungen durch seinen Vorgesetzten sich an das Königl. Kriegsministerium zu wenden, da aus dessen Fonds sämmtliche Gendarmerie-Offiziere ihre Besoldungen, 2c. erhalten.

Berlin, den 21. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

## 127.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Gehesee, die Aufbringung der Ausgaben für die Polizeiverwaltung betreffend.

Ich erwiedere dem Magistrat zu Gebesee auf Seine Beschwerde vom 6. d. M., wegen der Ihm Seitens der dortigen Gutsherrschaft angesonnenen Ausgaben für die Polizeiverwaltung,

daß die in der Verfügung der Königl. Regierung zu Erfurt an den Landrath des Kreises vom 3. Oktober v. J. (Anl. a.) ausgesprochenen Ansichten ganz richtig sind, und ich mich daher um so weniger bewogen finden kann, eine weitere Erörterung anzustellen, als die Beschwerde nicht einmal klar ausspricht, wie die dortigen Verhältnisse früher beschaffen gewesen, und durch welche Thatsachen die Beschwerde hervorgerufen worden. Die Meinung des Magistrats, daß durch die Einführung der Städte-Ordnung sich die Verbindlichkeiten der Stadt gegen die Gutsherrschaft hinsichtlich der Polizeiverwaltung geändert hätten, ist übrigens eine irrige, da nach §. 137. a. der Städte-Ordnung die Gutsherren in den früheren Befugnissen, mit geringen Modifikationen, bestätigt, der Kommune aber keine früheren Verpflichtungen abgenommen worden sind.

Berlin, den 17. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Indem wir Ihnen hierneben die Anlagen der mit Ihren Randvermerken vom 22. v. M. eingereichten beiden Berichte des Magistrats zu Gebesee vom 17. und 19. v. M. zurücksenden, machen wir bemerklich, daß der gedachte Magistrat im Irrthum ist, wenn derselbe vermeint, daß die Gutsherrschaft deshalb, weil ihr die Polizeiverwaltung in Gebesee zusteht, auch alle Ausgaben zum Zwecke der Polizeiverwaltung zu tragen habe. Nur von der Polizei-Gerichtsbarkeit gilt dies, wogegen auch die Früchte der Polizei-Gerichtsbarkeit der Gutsherrschaft zufallen, nicht aber von der Polizeiverwaltung, insoweit solche nicht schon nach der bisherigen Verfassung von der Gutsherrschaft getragen worden sind. Daher können auch Seitens der Kommunalbehörde willkürliche Abänderungen in demjenigen, was die Kommune bisher zum Zwecke der Polizeiverwaltung aus dem Kommunal-Vermögen geleistet hat, nicht vorgenommen werden, wobei der Magistrat nicht außer Acht zu lassen hat, daß die Polizei zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit überhaupt, zunächst aber in der Gemeinde gehandhabt wird, das Wohl der Kommune also dabei vorzugsweise betheiligt ist.

Die Polizeigewalt ist überhaupt keine Kommunalsache. Da, wo keine besonderen Polizeibehörden angeordnet sind, wird zwar dieselbe durch die Magistråte der Städte ausgeübt, nicht aber in deren Eigenschaft als Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten, sondern in ihrer Eigenschaft als Organ der Staatsgewalt, (§. 81. und 105. der revidirten Städte-Ordnung.) Sie handeln dabei unabhängig von ihrem Verhältnisse als Gemeindevorsteher im Auftrage der vorgesetzten Regierung (§. 109. a. a. O.). Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, haben sie diese zu unterstützen und ihnen die nöthige Hülfe zu leisten, (ebendaselbst) und bei der Unterhaltung der Polizeianstalten sind die Magistråte an das Gutachten der Stadtverordneten nicht gebunden, sondern es muß das Erforderliche nach der Festsetzung der Staatsbehörde geleistet werden. (§. 112. a. a. O.)

Dies

Dies auf die vorgetragenen streitigen Fragen angewendet, ergibt sich, daß der Magistrat dem dort nach der bestehenden Verfassung fungirenden, von der Gutsherrschaft bestellten Fleischtaxator den Ackergras, welchen solcher seit alter Zeit aus dem Kommunal-Vermögen zu nutzen hat, nicht einseitig entziehen kann, und es war hierzu um so weniger Befugniß vorhanden, da der Fleischtaxator mit dem Emolumente des Ackers Wiese in den von den beiden städtischen Behörden entworfenen, von uns bestätigten Normal-Besoldungs-Etat mit der Klausel: „so lange die Dienstleistung besteht" aufgenommen ist und Abänderungen des Normal-Etats nicht ohne Genehmigung der Regierung geschehen dürfen. (§. 98. der revidirten Städte-Ordnung.) Eben so wenig kann der Magistrat verweigern, durch den Stadtdiener die Bestellung der Nachtwache und der Spritzenmannschaften, wie früher, nach den Anordnungen der gutsherrlichen Polizeibehörde leisten zu lassen. Die gesetzliche Vorschrift, wonach die Polizei von Einer Hand verwaltet werden soll, gibt keinen Grund ab, hierin ohne Einverständniß der gutsherrlichen Polizeibehörde Abänderungen vorzunehmen, auch ist es ein Irrthum, wenn der Magistrat hinsichtlich des Amts eines Fleisch- und Brot-Taxators auf das Gesetz vom 7. September 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe Bezug genommen hat, da bekanntlich dieses Gesetz im Herzogthum Sachsen nicht publizirt und eingeführt worden ist, vielmehr die bisherige Verfassung hinsichtlich der Gewerbe-Polizei noch fortbesteht.

Wir überlassen Ihnen, hiernach beide Theile mit Bescheid zu versehen.

Erfurt, den 3. Oktober 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Ditmar.

An
den Königl. Landrath zu Straussfurt, und
durch diesen abschriftlich zur Nachricht und
Achtung an den Magistrat zu Gebesee.

---

## 128.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die wechselseitigen Mittheilungen zwischen den Orts-Polizei- und Militairbehörden betreffend.

---

Das auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Oktober 1819. erlassene Reskript vom 23. November ejusd. a. (Annal. Jahrg. 1819. S. 941. f.) hat bestimmt:

daß die Polizeibehörde der Kommandantur von allen nur einigermaßen erheblichen Vorfällen unverzüglich Mittheilung mache,

und zu den erheblichen Vorfällen sind theatralische Vorstellungen der Kunstreiter und Seiltänzer ausdrücklich in diesem Erlasse gerechnet.

Es kann nicht wohl zweifelhaft sein, welchen Zweck diese Mittheilungen haben. Sie sollen verhüten, daß die Anordnungen

zweier Behörden, welche beide eine Polizeigewalt an demselben Orte ausüben, mit einander in Widerspruch gerathen, — damit nicht etwa ein von der Polizeibehörde genehmigter feierlicher Leichenzug durch den von der Militairbehörde befohlenen Allarm gestört, und nicht vielleicht eine Parade auf dem Platze angeordnet werde, der Seiltänzern und Kunstreitern eingeräumt ist. Es ist nicht vorgeschrieben, daß die an polizeiliche Genehmigung geknüpften Veranstaltungen an eine weitere Genehmigung der Militairbehörde gewiesen sein sollen; aber es ist vorgesehen, daß von der Polizeibehörde nichts genehmigt werde, was auf die Garnison rückwirkend sein könnte, ohne dem Kommandanten Gelegenheit gegeben zu haben, seine Interessen dabei wahrzunehmen. Die vorgeschriebene Mittheilung will daher eine Verständigung beider Behörden über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses. Es leuchtet ein, daß solche Verständigung nur dann ihrem Zwecke entsprechen kann, wenn sie zu einer Zeit erfolgt, wo die Wahrnehmung beiderseitiger Interessen noch möglich ist; ihr Zweck wird ganz vereitelt, wenn verspätete Mittheilungen sie erst zu einer Zeit möglich machen, wo von der einen oder andern Behörde bereits definitive Anordnungen getroffen worden sind. Aber selbst in einem solchen Falle würde die Nothwendigkeit des Einverständnisses beider Behörden es jeder derselben unerläßlich machen, die Einwendungen der andern Seite soweit zu berücksichtigen, als es ohne Besorgniß größeren Nachtheils irgend möglich ist.

Berlin, den 26. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 129.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Abfassung der Polizei-Strafresolute in den ländlichen Verwaltungsbezirken durch die Land-Bürgermeister betreffend.

Bei den bestimmten Vorschriften der Ministerial-Erlasse *) vom 1. August und 11. Dezember 1822., vom 7. Juni 1823., und vom 26. September und 9. November 1828., die Kompetenz der Orts-Polizeibehörden zur selbstständigen Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit betreffend, hatte die Königl. Regierung, wie Derselben auf den Bericht vom 14. v. M. zu erkennen gegeben wird,

*) Annalen 1822. S. 705. u. 930.
" 1823. S. 334.
Die Reskr. v. 26. Sept. u. 9. Novbr. 1828. sind nur, mit Bezug auf die erstern, an die Königl. Regierung in Münster ergangen.

eigentlich keine Veranlassung zu der durch Ihre Bekanntmachung vom 28. Oktober 1835. eingeführten Neuerung, welche die früher den Landräthen vorbehaltene Abfassung der Polizei-Strafresolute in den ländlichen Verwaltungsbezirken den Land-Bürgermeistern selbstständig überträgt; auch kann es nicht wohl gebilligt werden, daß diese Verfügung, wodurch eine Aenderung des durch frühere Ministerial-Erlasse ausdrücklich bestätigten Zustandes herbeigeführt wurde, ohne vorgängige Anfrage erlassen worden ist. Dessenungeachtet finde ich übrigens kein Bedenken, dieselbe hierdurch nachträglich zu genehmigen. Es ist in derselben nur angeordnet worden, was früher oder später auch von hier aus hätte vorgeschrieben werden müssen, um die Kreisbehörden ihrer eigentlichen Bestimmung wieder näher zu führen, welche ihnen zur unmittelbaren Bearbeitung nur die eigentlichen Kreisangelegenheiten, außerdem aber nur die Beaufsichtigung der Lokal-Verwaltungen zuweiset.

Was die von den Landräthen gegen die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1835. angeführten Gründe betrifft, so wird:

1) die Stellung der Landräthe gegen die Bürgermeister auf dem Lande durch dieselbe nicht nur nicht verrückt, sondern vielmehr in ihr natürliches Verhältniß zurückgeführt, wonach die Landräthe keineswegs bestimmt sind, Amtsverrichtungen der Orts-Polizeibehörden zu übernehmen;
2) wenn wirklich der eine oder der andere Bürgermeister des platten Landes zur selbstständigen Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht gehörig befähigt sein möchte, so muß zunächst dem Mangel durch Belehrung und Zurechtweisung möglichst abgeholfen, für die Folge aber auf Besetzung der Stellen mit gehörig geeigneten Individuen um so mehr Bedacht genommen und gehalten werden, als von selbst einleuchtet, daß ein Beamter, welcher nicht im Stande ist, eine gewöhnliche Polizei-Kontravention festzustellen und zu beurtheilen, noch weit weniger geeignet sein kann, die viel erheblicheren Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung mit Erfolg zu leiten;
3) eine Ungleichmäßigkeit in Normirung der Strafsätze ist durch gehörige Aufsicht von Seiten der Landräthe und der Königl. Regierung zu verhüten, in welcher Hinsicht die Einführung von monatlich den Landräthen vorzulegenden Straflisten, welche von Zeit zu Zeit genau revidirt und mit den Akten verglichen werden müssen, sich als nützlich bewähren wird. Sowie demnächst
4) die etwaige Vermehrung der Rekurse in Polizei-Strafsachen ein ganz unerheblicher Umstand ist, so wird endlich

5) der befürchteten Erschwerung der Kontrole über die Vereinnahmung der Strafgelder auf mehrfache Weise, namentlich auch durch die zu 3. gedachten Straflisten, vorgebeugt werden können.

Da hiernach die von den Landräthen erhobenen Bedenken zum Theil unerheblich sind, zum Theil nur beweisen, daß die Landräthe die wichtigere Aufgabe ihrer Stellung, die genaue und sorgsame Kontrole der Lokalverwaltungen des Kreises nämlich, nicht gehörig zu würdigen wissen, so muß es bei der in Rede stehenden Verfügung vom 28. Oktober 1835. (Anl. a.) verbleiben, und die Regierung zu Minden wird von hier aus heute veranlaßt, in ihrem Bezirke ein gleiches Verfahren anzuordnen.

Berlin, den 15. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1830. haben des Königs Majestät wegen des Verfahrens bei Untersuchung der Polizeivergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Lokal-Polizeibehörde hat überall, auch da, wo keine Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.
2) Diese Kompetenz der Lokal-Polizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.
3) Gegen das Erkenntniß der Lokal-Polizeibehörde steht dem Bestraften frei:
   a. den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. oder darunter erkannt worden ist.
   b. Uebersteigt die Strafe dieses Maß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.
   c. Hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

Indem wir vorstehende Bestimmungen, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 16. Juni 1830. (Amtsblatt, Stück 26. Nr. 218. S. 340.) republiziren, bemerken wir, daß danach auch den Lokal-Polizeibehörden (Bürgermeistern) der ländlichen Verwaltungsbezirke die selbstständige Ausübung der Polizeijurisdiktion gebührt, und dieselben daher in allen Lokal- und Landes-Polizei-Kontraventionen, sowie die

Polizeibehörden in den Städten, zu untersuchen und zu erkennen haben, ohne daß es der Bestätigung der Resolute durch den Landrath bedarf.

Wir erwarten von den Lokal-Polizeibehörden, daß sie sowohl bei der Instruktion als Aburtelung der Polizeivergehungen gründlich und umsichtig verfahren, und insonderheit bei Vernehmung der Angeschuldigten und der etwa vorgeschlagenen Zeugen die gesetzlich vorgeschriebenen Formen (Kriminal-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 264 seq. und 319 seq.) beobachten werden.

Münster, den 28. Oktober 1835

Königl. Regierung.

---

## B.

# Censurwesen, Zeitschriften, Buchhandel.

### 130.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, sowie an das Königl. Ober-Censur-Kollegium, das Verfahren mit den zur Censur vorgelegten Manuskripten und Probedruckbogen betreffend.

---

Da der nach Ew. Excellenz Berichte vom 2. März v. J. in Bezug auf unsern Erlaß vom 31. August 1835. (Annal. S. 782.) wegen Sicherstellung der Befolgung der Censur-Veränderungen, von einem der hiesigen Censoren gemachte Vorschlag, wodurch für die rechtzeitige Wiedervorlegung der censirten Manuskripte und Probeabdrücke gesorgt werden soll, und welchem zufolge die Censoren der von ihnen ertheilten Druckerlaubniß an einem passenden Orte des Manuskripts oder des zur Censur vorgelegten Probeabdruckes die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen haben:

> „daß die Druckerei nach Beendigung des Druckes die Auflage nicht eher an den Buchhändler, Verfasser oder sonst Jemand abliefern, auch die öffentliche Ankündigung nicht eher erfolgen dürfe, als bis das censirte Manuskript oder Censur-Druck-Exemplar nochmals dem Censor mit einem Rein-Druck-Exemplare zugestellt worden,"

allerdings zweckmäßig ist; so nehmen wir, nach darüber vernommenen Gutachten des Ober-Censur-Collegii, keinen Anstand, Ew. Excellenz um die Anweisung der Censoren in Gemäßheit desselben zu ersuchen, zumal diese Anordnung weder eine erhebliche Verzögerung verursachen dürfte, noch mit einer nicht im Censur-Gesetze begründeten Beschränkung verbunden ist, indem diesem zufolge durch das Imprimatur des Censors außer der Erlaubniß zum

Druck auch die zur Verbreitung der Schrift ertheilt wird, und unbedenklich bei Ertheilung der erstern die zweite noch von der Befolgung einer Censur-Vorschrift abhängig gemacht werden kann.

Berlin, den 23. September 1837.

Der Minister der Geistlichen ꝛc. Angel.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern u. der Polizei.
v. Rochow.

Der Minister der auswärtigen Angel.
v. Werther.

An
den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, u. abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Oberpräsidien, sowie an das Königl. Ober-Censur-Kollegium hieselbst.

---

## 131.

### Reskript der Königl. Ministerien an das Königl. Oberpräsidium zu Magdeburg, in eben derselben Angelegenheit.

---

Die Bedenken, welche der dortige Censor N., in dem von dem Königl. Oberpräsidio unterm 21. v. M. vorgelegten Berichte, hinsichtlich der von uns am 23. September d. J., zur Sicherstellung der Ausführung der Censur-Veränderungen vorgeschriebenen Maßregel geäußert hat, können, abgesehen davon, daß solche offenbar in zu großer Aengstlichkeit ihren Grund haben, nicht für erheblich erachtet werden.

Da es sich nun auch mit Rücksicht auf den Zweck jener Anordnung ganz von selbst versteht, daß es eines sorgfältigen Kollationirens des vorzulegenden Reindruckes mit dem censirten Manuskripte oder Druck-Exemplare, wodurch allerdings dem Censor eine bedeutende Mehrarbeit erwachsen würde, nicht bedarf, vielmehr die Vergleichung auf die von dem Censor in dem Manuskripte oder censirten Druck-Exemplare vorgenommenen Veränderungen und Berichtigungen zu beschränken ist; so fehlt es an jeder Veranlassung sowohl zur Abänderung, als zur näheren Erläuterung der ergangenen Bestimmung, bei welcher es sein Bewenden haben muß.

Berlin, den 24. November 1837.

Die Minister

der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Werther.

---

## 132.

## Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, sowie abschriftlich an das Königl. Ober-Censur-Kollegium, betreffend die Censur öffentlicher Ankündigungen in Beziehung auf Moral, Religion und gute Sitten.

---

Zu den in neuerer Zeit häufig wahrgenommenen Mißbräuchen, welche nachtheilig in die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung eingreifen, und deren Abstellung durch verschärfte Aufmerksamkeit von Seiten der Behörden des Königs Majestät ausdrücklich zu befehlen geruht haben, gehören auch die oft höchst anstößigen, in öffentlichen Blättern abgedruckten Ankündigungen, unter andern von Putzsachen zu den bevorstehenden Einsegnungen, von Kirchen-Oblaten mit Kreuz und Kelch &c. und dergleichen.

Mit dem Bemerken, daß alles dasjenige, was in sittlicher und religiöser Hinsicht in einer öffentlichen Ankündigung für anstößig zu erachten sei, nicht speziell bezeichnet werden kann, daß dies vielmehr lediglich der Umsicht, reiflichen Erwägung und dem Schicklichkeitsgefühle des betreffenden Censors überlassen bleiben muß, empfehlen wir in Folge des in Rede stehenden Allerhöchsten Befehls, dem Königl. Oberpräsidio, den Censoren unter Hinweisung auf die etwa ihnen schon besonders ertheilten diesfälligen Vorschriften von neuem einzuschärfen, daß sie in Gemäßheit des in dem Gesetze vom 18. Oktober 1819. zu II. ausgesprochenen Zweckes der Censur Alles unterdrücken, was die Moral und Religion, wie die guten Sitten beleidigt.

Berlin, den 28. Mai 1837.

Die Minister

der Geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Jordan.

---

## 133.

**Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, sowie abschriftlich an das Königl. Ober-Censur-Kollegium, die Handhabung der Lokalcensur in Beziehung auf Wochenblätter örtlichen Interesse's, bildliche Darstellungen mit erklärenden Texten, Lieder rc., und die polizeiliche Stempelung kleiner Drucksachen betreffend.**

---

Aus einem Vortrage, welchen das Ober-Censur-Kollegium aus Veranlassung des demselben in Abschrift zugefertigten Erlasses vom 30. v. M., wegen mehrerer bei G. Kühn in Neu-Ruppin erschienener höchst anstößiger bildlicher Darstellungen erstattet hat, habe ich, sowie aus den damit vorgelegten Schreiben Ew. rc. vom 8. und 31. v. M. ersehen, in welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden der Provinz Brandenburg die Censur ausüben, und daß ihnen namentlich die Censur bildlicher Darstellungen, sowie des dabei befindlichen erklärenden Textes, auch besonders abgedruckter Lieder, und selbst der nur örtlichen Interessen dienenden Wochenblätter ganz überlassen ist. Ein solches Mißverhältniß kann jedoch, abgesehen von den ohne Zweifel daraus entsprungenen Ordnungswidrigkeiten, welche den Gegenstand des oben gedachten Erlasses ausmachen, schon um deswillen nicht gebilligt werden, weil es der ausdrücklichen Vorschrift des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819. Artikel IV. keinesweges entspricht. Wenn auch die Lokal-Censur in denjenigen Städten, wo besondere Königl. Polizeibehörden sich befinden, oder die Ortsbehörden ein größeres Vertrauen einflößen, noch ferner in dem bisherigen Umfange ausgeübt werden kann, was jedoch immer nur als Ausnahme nachzulassen ist; so ersuche ich doch Ew. rc., in Gemäßheit jener gesetzlichen Vorschrift, strenge darauf zu halten, daß die Censur der Orts-Polizeibehörden in der Regel auf die im Gesetz ihnen ausdrücklich überwiesenen Gegenstände beschränkt bleibe, dagegen Alles, was als zu ihrer Kompetenz gehörig im Gesetze nicht besonders aufgeführt ist, den betreffenden Censoren vorgelegt werde. Um Zeitaufwand zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß in geeigneten Fällen die Landräthe diese Censur, namentlich die der Wochenblätter, welche in bestimmten Zeiträumen erscheinen, ausüben können.

Indem ich Ew. rc. hiernach das Weitere mit dem Bemerken anheimstelle, daß durch dieses Verfahren in den Bestimmungen wegen Stempelung der durch Hausirer, rc. zu verkaufenden Drucksachen nichts geändert wird, diese Stempelung vielmehr in bisheri-

ger Weise von den Ortsbehörden, jedoch immer erst dann zu bewirken ist, wenn sie sich von der geschehenen Ertheilung der Druck-Erlaubniß überzeugt haben, empfehle ich Ihnen zugleich, nach dem Wunsche des Ober-Censur-Kollegii, dafür zu sorgen, daß in die demselben monatlich mitzutheilenden Verzeichnisse der censirten Sachen künftig auch die nunmehr in Folge des gegenwärtigen Erlasses den Ortsbehörden zu entziehenden Gegenstände aufgenommen werden.

Berlin, den 22. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. Oberpräsidenten
der Provinz Brandenburg.

Abschrift hievon sämmtlichen übrigen Königl. Oberpräsidien zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Veranlassung für den Fall, daß auch in der dortigen Provinz in ähnlicher Art, wie bisher in der Provinz Brandenburg, verfahren werden möchte, sowie auch abschriftlich an das Königl. Ober-Censur-Kollegium.

Berlin, den 22. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 134.

### Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Geheimen Staatsminister v. Klewitz, zu Magdeburg, in eben derselben Angelegenheit.

---

Indem ich auf Ew. Excellenz geehrtestes Schreiben vom 16 d. M., die Censur der Wochenblättter, besonders abgedruckter Lieder rc. und bildlicher Darstellungen betreffend, mich damit einverstanden erkläre, daß es, nachdem in der dortigen Provinz die Censur der gedachten Blätter den Orts-Polizeibehörden, wo solche dazu geeignet sind, sonst aber den Landräthen besonders übertragen worden, bei diesem Verfahren belassen werde, so lange nicht spezielle Umstände eine anderweite Einrichtung nöthig machen, finde ich auch keine Veranlassung, die hinsichtlich der Censur der bildlichen Darstellungen dort bestehende Einrichtung abzuändern. Es mag vielmehr auch bei dieser verbleiben. Ew. Excellenz ersuche ich jedoch ganz ergebenst, in dieser Beziehung den Orts-Polizeibehörden eine vorzügliche Aufmerksamkeit mit der Aufforderung zur Pflicht zu machen, allen Bildern, welche in sittlicher, religiöser

oder anderer Hinsicht anstößig erscheinen möchten, die Druck- und Verkaufs-Erlaubniß zu versagen, und ihrer Verbreitung ohne dieselbe möglichst entgegen zu wirken.

Berlin, den 23. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 135.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, in eben derselben Angelegenheit.

Da nach Ew. Excellenz Bericht vom 22. v. M., in Betreff der von den Orts-Polizeibehörden wahrzunehmenden Censur, die in der dortigen Provinz bestehende Einrichtung, wonach in der Regel die Bürgermeister mit Ew. Excellenz Zustimmung von den Regierungen mit der Censur der nur örtlichen Zwecken gewidmeten Wochenblätter beauftragt werden, bisher noch keinen Nachtheil für das Censurwesen ergeben hat; so bin ich unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen damit einverstanden, daß es bei dieser Einrichtung hinsichtlich der Censur der Lokal-Wochenblätter verbleibe, wogegen es aber jeden Falles gerathen scheint, die Censur der bildlichen Darstellungen und ihrer Texte, so wie der besonders abgedruckten Lieder, deren Druck nicht an eine bestimmte Zeit gebunden ist, den Landräthen zu übertragen.

Ew. Excellenz wollen hiernach das Erforderliche verfügen.

Berlin, den 10. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 136.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die Censur bildlicher Darstellungen, Lieder, 2c. und das Verbot der öffentlichen Ausstellung und Feilbietung der mit unsittlichen Bildern versehenen Tabacksdosen, Pfeifenköpfen 2c. betreffend.

Es ist in neuerer Zeit häufig wahrgenommen worden, daß sowohl unsittliche Lieder zum Verkaufe ausgeboten, als auch anstö-

ßige und unanständige bildliche Darstellungen, so wie verschiedene Gegenstände, welche mit dergleichen versehen sind, namentlich Pfeifenköpfe, Tabacksdosen rc. öffentlich herumgetragen, in Schaufenstern und Läden ausgestellt und verkauft werden, ungeachtet gegen diese Mißbräuche schon vielfach Verbote ergangen sind.

In Folge einer in dieser Beziehung ergangenen Allerhöchsten Ordre, wonach die Behörden auf die so nachtheilig in die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung eingreifenden obengedachten Gegenstände genauer ihr Augenmerk richten sollen, damit jene Mißbräuche abgestellt werden, veranlasse ich das Königl. Oberpräsidium, sowohl den Regierungen, als den Kreis- und Orts-Polizeibehörden, eine geschärftere Aufmerksamkeit auf die in Rede stehenden Lieder und bildlichen Darstellungen zur besondern Pflicht zu machen.

Da die dieserhalb ergangenen früheren Bestimmungen theils nicht zur Kenntniß aller Polizeibehörden gelangt, theils aber auch anscheinlich in Vergessenheit gerathen sind, so finde ich mich veranlaßt, unter Zusammenstellung derselben, nachstehende Anordnung zu treffen.

Alle Lieder, Gedichte, Pamphlets und andere vorzugsweise für den gemeinen Mann berechnete Drucksachen, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt sein, dürfen nur dann ausgeboten, herumgetragen, verkauft und überhaupt verbreitet werden, wenn sie mit einem unentgeldlich zu ertheilenden Stempel von der Polizeibehörde des Ortes, wo sie gedruckt oder zum Verkaufe gestellt worden, versehen sind.

Dieser Stempel muß möglichst klein sein, den Preußischen Adler mit der Umschrift: „Censur der Polizeibehörde in N." enthalten, und mit Druckerschwärze dem Titel beigedruckt werden.

Die Polizeibehörde jedes Ortes, in welchem eine Buchhandlung oder Buchdruckerei sich befindet, ist verpflichtet, sich einen solchen Stempel anzuschaffen, um entweder selbst davon den vorgeschriebenen Gebrauch zu machen, oder ihn dem etwa besonders bestellten Censor zu dem angeführten Zwecke anzuvertrauen.

Alle Drucksachen der gedachten Art, welche ohne diesen Stempel zum Verkaufe ausgestellt, herumgetragen oder sonst feilgehalten werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Inhalt sofort zu konfisziren. Bei durchaus unanstößigem Inhalte kann zwar auf Verlangen die Stempelung nachgeholt, das Konfiskat jedoch nur gegen Erlegung seines Werthes, als Strafe, zurückgegeben werden.

Wiederholte Uebertretungen sind mit Zurücknahme der Gewerbe-Befugniß zum Buchdruck oder Buchhandel zu rügen; Diejenigen aber, welche ungestempelte Drucksachen der in Rede stehen-

den Art zum Verkaufe aus- und herumtragen oder feilbieten, nach Bewandtniß der Umstände und mit Rücksicht auf den Inhalt der geführten Schriften polizeilich zu bestrafen.

Was die bildlichen Darstellungen in Kupferstich, Steindruck, Holzschnitt rc. betrifft, welche, wenngleich das nur auf Drucksachen sich beziehende Censurgesetz vom 18. Oktober 1819. ihrer nicht erwähnt, nach den bestehenden älteren Vorschriften ebenfalls Gegenstand der Censur sind; so ist die Censur der bildlichen Darstellungen an sich lediglich Sache der Polizeibehörden. Die Mitwirkung der eigentlichen Censoren tritt aber dann ein, wenn auf den Bildern sich eine Schrift befindet, jedoch nur für letztere, was bei Ertheilung der Druckerlaubniß für diese ausdrücklich mit dem Beifügen zu bemerken ist, daß die Erlaubniß zum Abdrucke der bildlichen Darstellung im Zusammenhange mit der Schrift von der Polizeibehörde abhänge.

So wie die letzte weder den Verkauf und die Verbreitung, noch die öffentliche Ausstellung aller in sittlicher, religiöser oder politischer Hinsicht anstößigen bildlichen Darstellungen, auch wenn sie vom Auslande in die diesseitigen Staaten kommen, gestatten darf; so ist dieselbe auch selbst dann mit polizeilichen Maßregeln einzuschreiten so befugt als verpflichtet, wenn nach ertheilter Verkaufs-Erlaubniß in einem schon censirten Bilde später eine pasquillantische oder sonst anstößige Bedeutung erkannt werden möchte.

Außerdem hat die Polizei mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß überhaupt Gegenstände des Verkehrs, auf welchen sich in irgend einer Hinsicht anstößige Abbildungen oder Schriften befinden, z. B. Pfeifenköpfe, Tabacksdosen, Schnupftücher rc. weder in Kaufläden noch in Schaufenstern oder sonst öffentlich ausgestellt werden, und ihren in dieser Hinsicht etwa erforderlichen Verboten durch Straf-Androhungen und Vollstreckungen Folge zu schaffen.

Da es, um der Verbreitung anstößiger Lieder und Bilder rc. möglichst vorzubeugen und in dieser Beziehung dem gedachten Allerhöchsten Befehle zu entsprechen, nur der sorgfältigen Ausführung der vorstehenden Bestimmungen bedarf, zumal durch den Erlaß vom 22. Januar d. J. für eine ordnungsmäßige Handhabung der Lokalcensur gesorgt worden; so empfehle ich dem Königl. Oberpräsidio diese Bestimmungen durch die Regierungen den Kreis- und Orts-Polizeibehörden zur genauesten Befolgung in Erinnerung bringen zu lassen, und den ersten eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Ausführung zur Pflicht zu machen.

Außerdem finde ich es angemessen, daß in den großen, besonders verkehrreichen Städten, wie Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Münster, Düsseldorf, Cöln, Achen und Ko-

blenz, ein dazu geeigneter Polizeibeamte mit der Beaufsichtigung der zum Verkaufe gestellten Lieder und Bilder, insonderheit mit der Kontrole derselben in Beziehung auf Stempelung und Verkaufs-Erlaubniß, sowie mit Beachtung der öffentlich ausgestellten, mit Bildern und Inschriften versehenen andern Verkehrs-Gegenstände, besonders beauftragt werde. Indem ich dem Königl. Oberpräsidio dieserhalb die etwa erforderliche weitere Veranlassung anheimstelle, ersuche ich Dasselbe schließlich, Sich von allen innerhalb Seines Bezirkes zum Verkaufe zugelassenen Liedern 2c. und Bildern jedesmal ein Exemplar für das Ober-Censurkollegium einreichen zu lassen, und solches demnächst dem letzten mit den Verzeichnissen der censirten Schriften mitzutheilen.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 137.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, in eben derselben Angelegenheit.

---

Zur Beseitigung der in Ew. Excellenz geehrtestem Schreiben vom 25. v. M. hinsichtlich der Ausführung meines Erlasses vom 8. v. M. in Betreff des Verkehrs mit Liedern, Bildern 2c. geäußerten Bedenken, erwiedere ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß es, jenem Erlasse und den ihm zum Grunde liegenden früheren Bestimmungen zufolge, nur der einmaligen Stempelung der betreffenden Lieder, andern Drucksachen und Bilder 2c. bedarf, welche hinsichtlich der im Inlande erscheinenden Stücke von der Polizeibehörde des Ortes erfolgt, wo diese verlegt oder gedruckt werden.

Aus diesem Grunde sollen bestimmungsmäßig auch nur die Polizeibehörden derjenigen Orte mit dem erforderlichen Censurstempel versehen sein, in welchen sich eine Buchhandlung oder eine Buchdruckerei befindet, und nur diejenige Polizeibehörde, welche die Stempelung bewirkt, hat ein Exemplar dem Königl. Oberpräsidio zu überreichen.

Was die im Auslande erschienenen Lieder und Bilder 2c. betrifft, so ist es Sache der inländischen Buchhandlungen, denen dergleichen zum Verkaufe zugesandt worden, die von ihnen angenommenen Exemplare der Orts-Polizeibehörde zur Prüfung und etwaigen Stempelung vorzulegen. Wenn nun auch dabei der Fall eintreten kann, daß von solchen, im Auslande erschienenen Liedern

und Bildern rc. aus mehreren Orten Exemplare derselben Art dem Königl. Oberpräsidio überreicht werden, so bedarf es doch Seitens des Letztern nur der Einsendung eines Exemplars von jedem zum Verkaufe zugelassenen Stücke an das Ober-Censur-kollegium.

Mit dem Bemerken, daß unbedenklich dergleichen Exemplare, gleich den Censur-Exemplaren, unentgeldlich verabfolgt werden müssen, übrigens aber die in Rede stehende Bestimmung überall nur auf die vorzugsweise für den gemeinen Mann berechneten Lieder, Gedichte und sonstigen Drucksachen, so wie dergleichen bildliche Darstellungen, jedoch nicht auf Kunstsachen anzuwenden ist, ersuche ich Ew. rc., nunmehr Behufs der Ausführung des Erlasses vom 8. v. M. das Erforderliche an die Regierungen gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 19. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, u. abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Oberpräsidien.

---

## 138.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Mark Brandenburg, in eben derselben Angelegenheit.

Was demnächst die durch die Polizeibehörde bewirkte Stempelung der gedachten, für den gemeinen Mann bestimmten Lieder betrifft, so ist die Voraussetzung der betreffenden Beamten,

daß einer mit der Druck-Erlaubniß des Censors versehenen Schrift der Polizeistempel überhaupt nicht zu versagen sei,

ganz unrichtig. Die Polizeibehörde hat sich, wie Ew. rc. richtig bemerken, keinesweges auf die mechanische Verrichtung des Abstempelns zu beschränken, sondern sich einer Prüfung der censirten Schrift, von ihrem Standpunkte aus, zu unterziehen, und selbst zu beurtheilen,

ob dieselbe sich zur Verbreitung unter die niedere Volksklasse eigene?

Denn es kann sehr wohl der Fall eintreten, daß eine solche Ver-

breitung unzulässig ist, wenngleich die Druckerlaubniß ertheilt werden konnte.

Von einer besondern Rüge des Verfahrens der Polizeibehörde in dem vorliegenden Falle mag zwar für dieses Mal abgestanden werden; Ew. rc. ersuche ich jedoch, die letzte über ihre Verpflichtung zur besondern materiellen Prüfung jeder für die Verbreitung unter die niedere Volksklasse bestimmten Schrift vor Ertheilung des Polizeistempels, gefälligst durch die Regierung belehren zu lassen.

Berlin, den 29. Juli 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

*) Annal. Jahrg. 1821. S. 385.

## 139.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, in eben derselben Angelegenheit.

Da der Inhalt des unterm 8. v. M. wegen des polizeilichen Verfahrens hinsichtlich anstößiger Bilder, Lieder, rc. an die Oberpräsidien ergangenen Erlasses dem Königl. Polizei-Präsidio durch den Herrn Oberpräsidenten rc. v. Bassewitz bekannt gemacht worden ist, so hätte Sich dasselbe mit den unterm 12. d. M. vorgetragenen Anfragen und Bedenken zunächst an diesen wenden müssen.

Wenn nun gleich das Königl. Polizei-Präsidium daher zunächst dahin zurückgewiesen wird, so finde ich mich doch veranlaßt, dasselbe schon vorläufig darauf aufmerksam zu machen, daß durch den gedachten Erlaß, wie auch darin bemerkt ist, im Wesentlichen nur die schon früher getroffenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht worden sind. In dieser Beziehung wird das Königl. Polizei-Präsidium namentlich auf die an den vormaligen Polizei-Präsidenten Gruner ergangene Verfügung vom 15. Januar 1811.,*) sowie überhaupt auf die Akten, in welchen jene Verfügung sich befindet, verwiesen.

Wenn durch den Erlaß vom 8. v. M. bestimmt worden, daß alle Lieder, Gedichte, Pamphlets und andere vorzugsweise für den gemeinen Mann berechnete Drucksachen, bei Vermeidung polizeilicher Rüge, nur dann ausgeboten, herumgetragen und überhaupt verbreitet werden dürfen, wenn sie mit dem unentgeldlich zu ertheilenden Stempel der Polizeibehörde des Orts, wo sie gedruckt oder zum Verkauf gestellt worden, versehen sind;

*) Annal. Jahrg. 1821. S. 385.

so geht daraus genügend hervor, auf welche Gegenstände diese Stempelung so wie die Einsendung von Exemplaren an das Ober-Censurkollegium sich beschränkt, und daß diese Maßregeln namentlich auf Kunstsachen gar keine Anwendung finden, sowie, daß etwaige Kontraventionen nicht nach den Strafbestimmungen der nur auf die Censur der Drucksachen sich beziehenden Verordnung vom 18. Oktober 1819., sondern bloß polizeilich zu ahnden sind.

Wie es mit den übrigen, in die Kategorie der Kunstsachen gehörigen bildlichen Darstellungen in Kupferstich, Steindruck, Holzschnitt ꝛc. zu halten, ist ebenfalls durch den Erlaß vom 8. v. M. näher festgesetzt worden. Von solchen Kunstsachen hat weder die Polizeibehörde um deswillen, weil die Censur der bildlichen Darstellungen ihr zusteht, noch der Censor, wegen Ertheilung der Druckerlaubniß für die auf den Bildern sich befindende Schrift, Exemplare zu verlangen.

Berlin, den 26. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 140.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend das Verfahren mit den von Antiquaren zur Revision vorgelegten Bücherverzeichnissen.

---

Das Königl. Polizei-Präsidium erhält auf den Bericht vom 19. v. M. Abschrift der dem Leihbibliothekar N. hierselbst heute ertheilten Resolution mit dem Auftrage, künftig nach den dem letztern zu I. bekannt gemachten Bestimmungen, wonach unleserlich geschriebene Bücher-Verzeichnisse nicht ferner angenommen, sondern unrevidirt zurück gegeben, und bei Inhabern von Leihbibliotheken Wiederholungen von Kontraventionen und Ungebührlichkeiten hinsichts der Aufnahme von Büchern verwerflichen Inhalts in die Verzeichnisse durch Entziehung der Konzession gerügt werden sollen, in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 7. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 141.

## 141.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, sowie an das Königl. Ober-Censur-Kollegium, die öffentliche Bekanntmachung der erlassenen Bücherverbote betreffend.

Bei den Bedenken, welche einer Veröffentlichung aller durch besondere Ministerial-Verfügung ergehenden, bisher nur den betreffenden Gewerbtreibenden zur Nachachtung bekannt gemachten Bücherverbote entgegenstehen, bin ich auf die durch die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Aug. d. J. *) zu 4. veranlaßte Anfrage des Königl. Oberpräsidii vom 24. v. M. damit einverstanden, daß es hinsichtlich der besondern auf speziellen Ministerial-Erlassen beruhenden Bücherverbote bei der bisher beobachteten Art ihrer Bekanntmachung in der Regel verbleiben kann. Die Veröffentlichung solcher Verbote durch die Amtsblätter mag daher vorläufig auf diejenigen Fälle, in denen solche aus besonderer Veranlassung angemessen erscheint, und dann jedesmal in dem diesfälligen Erlasse ausdrücklich angeordnet werden wird, beschränkt werden.

Berlin, den 9. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Gesetz-Samml. 1837. S. 141.

## 142.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, das Verfahren mit verbotenen oder in Beschlag genommenen Büchern und Schriften betreffend.

Das Verfahren, welches die Regierung zu Frankfurt a. d. O., nach dem von Ew. Excellenz mir unterm 7. d. M. mitgetheilten Berichte derselben vom 31. v. M., in Betreff der bezeichneten Romane, bisher in Folge ergangener Bücherverbote zur Anwendung gebracht hat, ist, wie ich Ew. Excellenz hierdurch erwiedere, ganz richtig.

Die in Folge erlassener Bücherverbote in Beschlag genommenen Exemplare müssen indessen in Gemäßheit des Cirkular-Er-

lasses vom 14. Mai 1833. (Anl. a.) an die Verlagshandlung unter polizeilicher Kontrole zurückgesandt werden.

Dagegen wird die Schlußfolge, welche die Regierung aus der Ministerial-Verfügung vom 12. v. M. (Anl. b.) herleitet, dadurch unrichtig, daß dieselbe irriger Weise Beschlagnahme und Konfiskation als gleichbedeutend betrachtet, während beide sich sehr wesentlich von einander unterscheiden. Denn die Beschlagnahme ist nur eine polizeiliche Vorsichtsmaßregel zur Verhinderung der weitern Verbreitung, durch welche über das Eigenthum nicht disponirt wird, und sie kann selbst dann erfolgen, wenn noch kein Verbot ausgesprochen worden ist; wogegen die Konfiskation in der Regel die Vernichtung der vorgefundenen Exemplare nach sich zieht.

Wenn nun Ew. Excellenz nach Ihrer Aeußerung in dem Berichte vom 7. d. M. bisher Selbst dafür gehalten haben, daß aus dem ausdrücklichen Verbote einer Schrift auch die Konfiskation der vorhandenen Exemplare von selbst folge; so beruhet die diesfällige Voraussetzung auf einem Mißverständnisse.

Das Verbot einer Schrift begründet, wie dies schon aus dem oben gedachten Cirkulare vom 14. Mai 1833. hervorgeht, nur die Beschlagnahme der in den Buchhandlungen, bei Antiquaren, in den Leihbibliotheken und in den öffentlichen Lesezirkeln vorgefundenen Exemplare, um diese der weiteren Verbreitung zu entziehen. Auf eine solche Beschlagnahme und auf die Kontrole der Zurücksendung der Exemplare an die Verlagshandlungen hat sich auch bisher bei Verboten von Büchern das Verfahren der Polizeibehörden, namentlich in der hiesigen Residenz, stets beschränkt. Eine Konfiskation kann nur dann eintreten, wenn solche speziell von dem Ministerio angeordnet, oder vom Gerichte darauf erkannt sein mögte.

Was sodann die Frage betrifft, welches Verfahren einzuschlagen sei, wenn die Behörden nur auf eine Schrift aufmerksam gemacht werden, so haben in einem solchen Falle, welcher immer nur dann vorkommen wird, wenn die Schrift selbst dem Ministerio noch nicht vorliegt, gleichwohl aber nach den Umständen zu besorgen ist, daß der Inhalt derselben ein polizeiliches Einschreiten nöthig machen werde, die Polizeibehörden selbst zu prüfen, ob eine solche Schrift in den Leihbibliotheken und öffentlichen Lesezirkeln zu dulden, oder ein Verkaufsverbot in Antrag zu bringen sein mögte. Es versteht sich indessen, daß, so lange nicht durch die Regierungs-Präsidenten auf Grund des Cirkulars vom 3. Juli 1834. (Annal. S. 474.) eine vorläufige Beschlagnahme verfügt worden, oder von mir ein wirkliches Verbot ergangen ist, auch

den Buchhandlungen die Anschaffung solcher Schriften nicht untersagt werden kann.

Ew. Excellenz stelle ich nun die nähere Bescheidung der Regierung zu Frankfurt a. d. O. anheim.

Berlin, den 15. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Es sind seit einiger Zeit Fälle zur Sprache gekommen, wo Buchhändler, bei denen verbotene Bücher und sonstige Schriften vorgefunden, sich damit zu entschuldigen gesucht haben, daß sie keinesweges die Absicht gehabt hätten, solche zu debitiren, sondern daß solche von ihnen nur zurückgelegt worden wären, um bei der nächsten Leipziger Messe solche mit den übrigen unverkauften Kommissions-Artikeln derselben Handlung, durch welche sie solche erhalten, zurück zu senden. Um nun die Buchhandlungen einer strengern Kontrole zu unterwerfen, bestimme ich, im Einverständniß mit dem Königl Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten,

daß die Buchhändler gehalten sind, die schon nach den gesetzlichen Bestimmungen verbotenen Bücher und Schriften innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eingange bei der Polizeibehörde des Orts zu deponiren, oder binnen gleicher Frist unter das amtliche Siegel dieser Behörde legen zu lassen, diejenigen Bücher und sonstige Schriften aber, welche durch besondere Verbote dem Verkehr entzogen werden, spätestens ebenfalls innerhalb 24 Stunden nach diesem Verbote einem gleichen Verfahren zu unterwerfen.

Indem ich Ew. ꝛc. hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Sie ergebenst:

die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks darnach zur weitern Verfügung an die betreffenden Polizeibehörden ihres Regierungs-Departements baldigst anzuweisen, und diese zu veranlassen, die betreffenden Buchhandlungen davon in Kenntniß zu setzen, zugleich aber anzuordnen, daß die wirkliche Zurücksendung der deponirten oder unter amtliches Siegel gelegten Bücher durch die Orts-Polizeibehörde speziell kontrolirt werde.

Berlin, den 14. Mai 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium und Ober-Censur-Kollegium hieselbst.

---

b.

## Auszug.

Durch den Erlaß vom 7. Oktober v. J. ist übrigens nur das Verbot der bezeichneten Schrift ausgesprochen, nicht aber die Konfiskation

der in den Buchhandlungen vorhandenen Exemplare angeordnet worden; das in der Buchhandlung N. vorgefundene und in Beschlag genommene Exemplar ist daher durch letztere unter polizeilicher Kontrole an die Verlags-Buchhandlung in Leipzig zurückzusenden.

Was den Roman N. N. betrifft, so ist derselbe allerdings von dem N. hier censirt; hinsichtlich dieser Schrift ist aber durch die Verfügung vom 7. Oktober v. J. kein Verkaufs-Verbot ausgesprochen, sondern nur bestimmt worden, daß alle, die Leihbibliotheken und Lesezirkel beaufsichtigenden Behörden auf diesen Roman, sowie überhaupt auf die andern von demselben Verfasser herausgegebenen Schriften, aufmerksam gemacht werden sollen. Es ist also ein offenbarer Mißgriff, wenn die Polizeibehörde zu N. das in der dortigen Buchhandlung vorgefundene Exemplar in Beschlag genommen hat. Euer ꝛc. ersuche ich deshalb, der gedachten Buchhandlung dasselbe zurückgeben zu lassen, und zu diesem Behufe, sowie wegen der zuerst gedachten Schrift, in Gemäßheit des gegenwärtigen Erlasses, das Erforderliche an die Regierung zu Frankfurt zu verfügen.

Berlin, den 12. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten, Herrn v. Bassewitz, Excellenz, hieselbst.

---

## 143.

## Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die Bewilligung von Konzessionen zur Herausgabe von Zeitschriften betreffend.

---

Des Königs Majestät haben mittelst einer an das Königl. Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, unter Mißbilligung der bei einer Provinzial-Zeitung eingetretenen Veränderung ihres Quartformats in groß Folio, zugleich auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der schädlichen Vermehrung der Zeitschriften entgegen zu wirken, und dabei befohlen, daß durch die betreffenden Behörden für die allmälige Verminderung der periodischen Blätter gesorgt werde.

Sowie es sich hiernach von selbst versteht, daß künftig Formatveränderungen der gedachten Art nicht weiter zu gestatten sind, so empfehlen wir dem Königl. Oberpräsidio, was die Allerhöchst angeordnete Verhinderung einer Vermehrung der Zeitschriften betrifft, zuvörderst unter Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 18. Dezember 1833., (Annal. S. 992.) in Zukunft den von uns in neuerer Zeit befolgten Grundsatz,

neue Konzessionen zur Herausgabe periodischer Schriften nur

dann zu ertheilen, wenn besondere Gründe für die Bewilligung geltend zu machen sind,

für die etwa in dieser Hinsicht bei uns zu machenden Anträge zum Anhalt zu nehmen.

Da indessen die Ertheilung der Erlaubniß zur Herausgabe von Zeitschriften zum Theil auch von dem Königl. Oberpräsidio abhängt, des Königs Majestät aber bereits durch eine andere an das Königl. Staatsministerium erlassene Allerhöchste Ordre zu genehmigen geruhet haben, daß die Bestimmung des Artikel XVII. des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819 auf alle Zeitschriften ausgedehnt, und hiernach zur Herausgabe einer jeden Gattung periodischer Blätter die Genehmigung der dem Censurwesen vorstehenden Minister erfordert werde; so veranlassen wir außerdem das Königl. Oberpräsidium nach dem diesfälligen Beschlusse des Königl. Staatsministerii, von nun an auch die Ertheilung der zur Zeit noch von dem Königl. Oberpräsidio ressortirenden Konzessionen von unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung abhängig zu machen.

Berlin, den 26. März 1837.

Die Minister

| der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. | der auswärtigen Angelegenheiten. | des Innern und der Polizei. |
|---|---|---|
| v. Altenstein. | Ancillon. | v. Rochow. |

---

## 144.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, in eben derselben Angelegenheit.

---

In Folge des gemeinschaftlichen Erlasses der dem Censurwesen vorstehenden Ministerien vom 26. v. M., benachrichtige ich das Königl. Oberpräsidium hierdurch, daß des Königs Majestät die schon vorläufig in Gemäßheit eines Staats-Ministerial-Beschlusses getroffene Bestimmung, wonach keine Konzession zur Herausgabe von Zeitschriften ohne vorherige Zustimmung der Minister für die Censur-Angelegenheiten ertheilt werden sollen, nunmehr ausdrücklich Allerhöchst zu bestätigen geruhet hat. *)

Berlin, den 8. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Vergl. Gesetz-Samml. Jahrg. 1837. S. 141.

---

## 145.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, in eben derselben Angelegenheit.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf Ihre Anfrage vom 25. v. M., in Betreff der Gestattung der Herausgabe von Zeitschriften, daß die in dem diesfälligen Erlaß vom 3. v. M. gedachte Allerhöchste Bestimmung sich auf sämmtliche periodische Blätter, folglich auch auf Wochen- und Intelligenzblätter bezieht, insofern deren Herausgabe erst gestattet werden soll.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 146.

### Reskript der Königl. Ministerien, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, wegen Zurückweisung der Gesuche um die Erlaubniß zur Herausgabe von Zeitschriften.

Bei den von Ew. Excellenz unterm 27. v. M., in Beziehung auf das Gesuch des hiesigen Privatgelehrten N. um die Erlaubniß zur Herausgabe eines belletristischen Unterhaltungsblattes vorgetragenen Umständen, sind wir ganz damit einverstanden, daß diesem Gesuche nicht zu willfahren ist.

Indem wir Ew. Excellenz anheimstellen, hiernach den 2c. N. abschlägig zu bescheiden, bemerken wir zugleich, daß es einer Berichtserstattung Ihrer Seits nur dann bedarf, wenn Ew. Excellenz der Meinung sind, daß die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitung zu ertheilen sei. Im entgegengesetzten Falle wollen Ew. Excellenz dergleichen Gesuche ohne weitere Anfrage sofort zurückweisen.

Berlin, den 24. Mai 1837.

Die Minister

der Geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Jordan.

## 147.

**Reskript der Königl. Ministerien, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, daß die Annahme eines andern verantwortlichen Redakteurs Seitens des Verlegers einer Zeitschrift der Genehmigung oder Bestätigung nicht bedürfe.**

---

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den Bericht vom 1. v. M., wegen der von der Verlegerin des in Cöln unter dem Titel: „Allgemeines Organ für Handel und Gewerbe," erscheinenden Blattes beabsichtigten Annahme eines andern verantwortlichen Redakteurs, daß es nach Artikel IX. des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819. keiner Bestätigung oder Genehmigung eines Redakteurs bedarf, der Ober-Censurbehörde vielmehr nur das Recht vorbehalten ist, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle entweder ein anderer Redakteur angenommen, oder von dem Beizubehaltenden Kaution geleistet werden muß.

Ew. Hochwohlgeboren überlassen wir hiernach, der Verlegerin Wittwe B. auf Ihren Antrag das Erforderliche zu eröffnen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

Die Minister

| der Geistlichen 2c. Angelegenheiten. | des Innern und der Polizei. | der auswäreigen Angelegenheiten. |
|---|---|---|
| v. Altenstein. | v. Rochow. | v. Werther. |

---

## 148.

**Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, wegen des von den Vorstehern von Filial-Buchhandlungen zu erfordernden Qualifikations-Nachweises.**

---

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 28. Oktober d. J., den von den Vorstehern von Filial-Buchhandlungen zu erfordernden Qualifikations-Nachweis betreffend, eröffnet, daß der Disponent einer Filial-Buchhandlung, wenn er das Geschäft nicht an demselben Orte betreibt, wo der Machtgeber seinen Wohnsitz hat, mit Ausschluß des Vermögens-Nachweises, dieselben Eigenschaften besitzen muß, welche von dem

Eigenthümer einer Buchhandlung verlangt werden. Denn wenngleich der Eigenthümer der Polizeibehörde für den Disponenten verantwortlich bleibt, so ist es doch zunächst immer der letztere, an den man bei nicht ordnungsmäßigem Betriebe des Geschäfts sich zu halten hat. Auch würde die Annahme eines entgegengesetzten Grundsatzes leicht zur Umgehung des Gesetzes führen, da alsdann die Errichtung selbstständiger Buchhandlungen unter dem Vorwande, daß es nur Filial-Buchhandlungen seien, vielfältig auch durch unqualifizirte Personen erfolgen würde.

Berlin, den 27. Dezember 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 149.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, den Handel der Buchbinder mit Büchern und die Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben betreffend.

---

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 11. Mai d. J., ob nach dem Ministerial-Reskripte vom 22. März 1822. (Annal. S. 204.) Buchbinder, die mit Schul- und Gebetbüchern handeln wollen, der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 23. Oktbr. 1833. (Annal. S. 1047.) erwähnten Genehmigung bedürfen? wird Derselben eröffnet, daß die Befugniß zum Handeln mit Büchern nach dem Gesetz v. 23. Oktbr. 1833. ohne Ausnahme von der ausdrücklichen Genehmigung der Landes-Polizeibehörde abhängig gemacht ist. Hiernach müssen auch Buchbinder, wenn sie mit Büchern handeln wollen, diese Genehmigung besitzen. Wollte man sie bei ihnen nicht erfordern, so würde das Gesetz sehr leicht umgangen werden können. Die Genehmigung wird jedoch, in sofern sich der Handel der Buchbinder bloß auf Schul- und Gebetbücher, Bibeln und dergleichen beschränken soll, nur dann zu versagen sein, wenn ganz besondere Bedenken dem Gesuche entgegen stehen. Außerdem ist aber auch in solchen Fällen von dem Nachweise der Qualifikation und des Vermögens, wie er für Buchhändler vorgeschrieben ist, zu abstrahiren.

Was übrigens die in dem Berichte der Königl. Regierung hinsichtlich der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Buchbinder, die mit selbst gebundenen Büchern handeln, ausgesprochene Ansicht betrifft, so ist diese dahin als richtig anzuerkennen, daß ein Buchbinder,

der nur mit selbst gebundenen Büchern handelt, dadurch bloß in der Klasse H. gewerbesteuerpflichtig wird, falls er es nicht schon durch die Zahl seiner Gehülfen ist.

Berlin, den 11. August 1837.

Die Ministerien

der Finanzen. v. Alvensleben. — des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. — des Innern und der Polizei.

In Vertretung der Herren Chefs.

Bethe. Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Münster, und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

---

## 150.

### Resolution der Königl. Ministerien des Innern, an die Buchhändler N. N. zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Münster, in eben derselben Angelegenheit.

---

Auf Ihre Beschwerde vom 7. v. M., wegen näherer Begrenzung des den Buchbindern gestatteten Bücherhandels, wird Ihnen zu erkennen gegeben, daß auf Ihre diesfälligen Anträge nicht eingegangen werden kann, vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der kompetenten Behörden die Beurtheilung überlassen werden muß, welche Bücher zu denjenigen zu rechnen sind, mit welchen Buchbinder, als solche, Handel treiben dürfen.

Die in der Amtsblatt-Verfügung der Königl. Regierung zu Münster vom 30. August 1833. enthaltene Bestimmung wegen des Handels der Buchbinder mit selbst gebundenen Büchern betrifft übrigens lediglich die gewerbsteuerlichen Verhältnisse der Buchbinder, und ist denselben, so lange sie nicht die für eigentliche Buchhändler aus polizeilichen Rücksichten vorgeschriebenen Erfordernisse nachweisen, keinesweges, wie Sie anzunehmen scheinen, gestattet, mit selbst gebundenen Büchern jeder Art zu handeln; vielmehr ist der Handel der Buchbinder auf solche Bücher beschränkt, welche zu der denselben überhaupt erlaubten Gattung gehören.

Berlin, den 30. November 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn. — Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

---

151.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, sowie an sämmtliche Königl. Regierungen, die polizeiliche Einschreitung gegen den verbotenen Nachdruck und Handel mit Nachdrücken betreffend.

---

Durch die Verfügung vom 23. Januar 1835. (Annal. S. 176.) habe ich dem Polizei-Präsidio schon zu erkennen gegeben, daß zwar die Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, sowie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, der Gerichtsbehörde zu überlassen, von Seiten der Polizeibehörde aber durch einstweilige Beschlagnahme der Nachdrücke, zur Sicherung des Objekts und zur Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten unbedenklich eingeschritten werden könne und müsse.

Das mir in Angelegenheiten des Buchhandels von der Enslinschen und Nicolaischen Buchhandlung überreichte, in Abschrift hier beigefügte pro Memoria vom 16. v. M., welches unter andern den Antrag enthält,

> auch auf die allgemeine Anzeige einer hiesigen namhaften Buchhandlung gegen Verkäufer von verbotenen Büchern sogleich die vorläufige Beschlagnahme unter Zuziehung von Sachverständigen eintreten zu lassen,

gibt mir nunmehr Veranlassung, dem Königl. Polizei-Präsidio nachträglich zu eröffnen, daß gegenwärtig über ein neues Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst berathen wird.

Wenn nun gleich das Resultat der diesfälligen Berathungen abgewartet werden muß, *) so finde ich doch, in Erwägung, daß das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1294. den Nachdruck von Büchern, auf welche ein Königl. Unterthan das Verlagsrecht hat, verbietet und der §. 1297. l. c. ein gleiches bedingtes Verbot hinsichtlich des Handels mit auswärts nachgedruckten Büchern enthält, daß ferner den Herausgebern, Verlegern und Schriftstellern eines andern deutschen Bundesstaates in Gemäßheit des Allerhöchsten Publikations-Patents vom 12. Februar 1833. ein gleicher Schutz wie den Preußischen Unterthanen zu gewähren ist, und daß es endlich in der Verpflichtung der Polizei liegt, Verbrechen vorzubeugen, kein Bedenken, das Königl. Polizei-Präsidium schon vor-

*) Vergl. Gesetz v. 11. Juni 1837. (Gesetz-Samml. S. 165. ff.)

läufig anzuweisen, nicht bloß auf Ansuchen der Betheiligten, sondern auch in allen andern Fällen, wo dasselbe, sei es nun durch die Anzeige einer hiesigen Buchhandlung oder sonst, zuverlässige Kenntniß davon erhält, daß hier ein Nachdruck von Büchern, die in den deutschen Bundesstaaten verlegt worden, stattgefunden, oder ein Handel mit solchen Nachdrücken geführt wird, von Amtswegen sofort einzuschreiten, die Frage:

ob ein Nachdruck in medio sei?

durch Sachverständige feststellen zu lassen, und, wenn diese die Frage bejahen, die Beschlagnahme der Nachdruck-Exemplare zu verfügen, gleichzeitig aber die Verleger von der erfolgten Beschlagnahme zu benachrichtigen und denselben anheim zu stellen, ihre Rechte gegen diejenigen, welche sich des Nachdruckes schuldig gemacht haben, binnen einer ihnen nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist gerichtlich zu verfolgen, dabei auch den Verlegern zu bedeuten, daß die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden würde, wenn sie nicht innerhalb der ihnen gestellten Frist die gerichtliche Klage anhängig machen und sich darüber, daß solches geschehen, gegen das Königl. Polizei-Präsidium ausweisen möchten.

Was demnächst die besondere Beschwerde betrifft, welche die Enslinsche und Nicolaische Buchhandlung darüber führen, daß bei Ertheilung neuer Konzessionen zum Buchhandel zu leicht verfahren werde, so werde ich wegen dieses Punktes mit den Herrn Geheimen Staatsministern Freiherren v. Altenstein und v. Brenn in Kommunikation treten.

Berlin, den 14. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

Abschrift an sämmtliche Königl. Regierungen zur Nachricht und Veranlassung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichts der polizeilichen Einschreitung gegen den verbotenen Nachdruck und Handel mit Nachdrücken.

Berlin, den 14. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

# C.

## Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

### 152.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen, die jährlichen Nachrichten über die Ergebnisse der Ernten betreffend.

Die Königl. Regierung wird zu Ihrer Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß es weder besonderer Berichte über den Ausfall der Ernte, noch in den Berichten der Königl. Regierung der in Zahlen ausgedrückten Nachweisungen über die Ernteerträge weiter bedarf, und Sie daher auch Ihren Unterbehörden diese Nachweisungen zu erlassen hat.

Dagegen wird erwartet, daß in Ihre jährlichen Verwaltungs-Berichte die Ergebnisse der Ernten in den verschiedenen Theilen Ihres Departements im Allgemeinen nach der von Ihr genommenen Uebersicht mit aufgenommen werden, wogegen auf Beibringung der in Zahlen ausgedrückten Nachweisungen künftig nicht weiter gehalten werden soll.

Berlin, den 16. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. v. Brenn. — Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Finanzministerium. v. Alvensleben.

# D.

## Ordnungs- und Sitten-Polizei.

### 153.

### Resolution der Königl. Ministerien, an den Privatgelehrten N., die Errichtung eines Heiraths-Büreau's betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 31. v. M., Ihnen die Errichtung eines Heiraths-Büreau's zu gestatten, wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß eine solche Anstalt weder der Würde der christlichen Ehe gemäß, noch der Sittlichkeit zuträglich ist, daher dem angebrachten Gesuche nicht stattgegeben werden kann.

Berlin, den 7. November 1836.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein. — Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

## 154.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, daß die Konfiskation der bei verbotwidrigen Gebehochzeiten dargebrachten Geschenke, neben der polizeilichen Bestrafung, nicht stattfinden könne.

---

Da die Allerhöchste Verordnung vom 3. Mai 1829., (Annal. S. 577.) wegen Abstellung der sogenannten Gebehochzeiten, die Konfiskation der bei dergleichen Festlichkeiten dargebrachten Geldgeschenke nicht verordnet, nach der Bestimmung zu 6. vielmehr angenommen werden muß, daß die Konfiskation absichtlich nicht ausgesprochen worden, um Störungen dieser (wiewohl verbotwidrigen) Feste und dadurch hervorzurufenden Unordnungen vorzubeugen; so kann auch, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 15. v. M. erwiedert wird, die Konfiskation der bei einer solchen Gelegenheit in Beschlag genommenen 26 Thaler um so weniger stattfinden, als solche, ganz abgesehen von der gedachten Verordnung, durch die in dem Berichte angezogenen §§. 172. 173. und 205. Tit. 16. Th. I. des Allg. Landrechts nicht begründet wird. Denn wenngleich nach §. 172. und 173. a. a. O. das aus einem verbotwidrigen Geschäfte Gezahlte von dem Geber nicht zurückgefordert, wohl aber dem Empfänger von dem Fiskus entrissen werden kann, so erhält doch der letzte dadurch nur das Recht auf Einklagung des Gezahlten, nicht auf Konfiskation. Der §. 205. a. a. O. paßt jedoch nicht auf den in Rede stehenden Fall, weil hier die Geschenke nicht zu einem unerlaubten Zwecke, sondern nur aus Veranlassung eines unerlaubten Festes gegeben worden sind.

In dem vorliegenden Falle ist aber auch, wie überhaupt bei den Gebehochzeiten, von der Einklagung des Geschenkten ganz abzustehen, und von der Königl. Regierung dafür zu sorgen, daß die Exekutivbeamten künftig sich der Beschlagnahme der bei Gebehochzeiten dargebrachten Gelder, durch welche nur zu leicht Unordnungen herbeigeführt werden können, enthalten. Falls alle Theilnehmer, wie überhaupt, so auch in dem vorliegenden Falle, nach der Vorschrift der Verordnung vom 3. Mai 1829. zu bestrafen, was denn schon, wenn es nur öfters strenge ausgeführt ist, die gehörige Wirkung hervorbringen wird, und der insonderheit rücksichtlich des Geschenknehmers in diesem Falle nach Abzug seiner Strafe von 25 Thlr. verbleibende kleine Rest der in Beschlag genommenen Summe ist auf Stempel und Gebühren für das Reso-

lut zu verwenden. Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 12. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 155.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die polizeiliche Einschreitung gegen verbotene Konkubinate betreffend.

Der Bericht, welchen die Königl. Regierung unterm 1. Oktober v. J. in Gemeinschaft mit dem Königl. Konsistorium in Betreff des Antrags des Predigers N. auf Entfernung seiner geschiedenen Ehefrau aus dem Dorfe, an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstattet hat, ist von Sr. Excellenz mit dem Wunsche hierher mitgetheilt worden, daß auf einen freiwilligen Entschluß des Gutsbesitzers N. und der separirten N., ihr Verhältniß zu einander aufzugeben, hingewirkt werden möge. Dies hat Veranlassung gegeben, die von der Königl. Regierung in Bezug auf das Verhältniß jener beiden Personen gemachten Anträge anderweit in Erwägung zu ziehen, worauf Derselben nunmehr Folgendes zu erkennen gegeben wird.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1810. (Annal. Jahrg. 1834. S. 786.) bezweckt nichts anders, als den Konkubinat zwischen solchen Personen zu untersagen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten worden ist. Aus diesem Grunde ist die Königl. Regierung allerdings nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, nicht zu dulden, daß ein solches verbotwidriges Verhältniß zwischen dem ꝛc. N. und der separirten N. stattfinde.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Konkubinat zwischen diesen beiden Personen vorhanden sei, muß zwar nach gehöriger Prüfung der obwaltenden Umstände der pflichtmäßigen Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen bleiben; es ist aber richtig, daß der Umstand, daß die ꝛc. N. eine besondere Wohnung hat, die Existenz eines Konkubinats an und für sich noch nicht ausschließt.

Sollte nun ein solches Verhältniß wirklich angenommen werden müssen, und es darauf ankommen, die Fortsetzung desselben von Polizei wegen zu hindern, so erscheint doch um deswillen allein die Wegweisung des einen Theils aus dem Orte noch nicht gerechtfertigt; vielmehr muß alsdann nach Maßgabe des bei Exekutionen auf Unterlassungen vorgeschriebenen Verfahrens beiden Thei-

len die Aufgabe des gesetzwidrigen Verhältnisses bei namhafter Strafe untersagt, und diese Strafe eintretenden Falles festgesetzt und vollstreckt werden.

Erst dann, wenn dieses Mittel sich als fruchtlos erwiesen, und die Königl. Regierung die Ueberzeugung gewonnen haben sollte, daß dadurch dem Konkubinate nicht gesteuert werden könne, bleibt nichts übrig, als andere geeignete Maßregeln zu ergreifen, um letzterem ein Ziel zu setzen. In diesem Falle nun finde ich, in Betracht, daß die Verpflichtung der Behörde einen verbotwidrigen Konkubinat zu hindern, in dem Maße dringender wird, in welchem derselbe zum öffentlichen Aergernisse gereicht, nichts dagegen zu erinnern, daß, um dem Gesetze Folge zu verschaffen, die 2c. N. zur Wahl eines andern Aufenthaltsorts aufgefordert und angehalten werde.

Indem ich hiernach die Verfügung vom 28. Juni v. J. *) modifizire, überlasse ich der Königl. Regierung das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Annalen 1836. 2tes Heft, S. 390.

## 156.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Polizei-Dirigenten zu N. N., die polizeiliche Gestattung von Bordellen betreffend.

Wenn der §. 1001. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. bestimmt, daß die Bordelle nur mit ausdrücklicher Zulassung der Orts-Polizeibehörde angelegt werden sollen, so ist dadurch die letztere keinesweges von der Oberaufsicht der ihr vorgesetzten Behörden dergestalt entbunden, daß ihre Beschlußnahmen unbedingt gutgeheißen werden müßten; es unterliegen vielmehr diese Beschlußnahmen in diesem, wie in jedem andern Falle, der Prüfung und Beurtheilung der höheren Instanzen, deren Pflicht es bleibt, die Versehen der Orts-Polizeibehörde, so weit es noch möglich ist, zu redressiren.

Die erste Frage, um die es sich handelt, ist daher die: ob die Orts-Polizeibehörde sich bei Ertheilung der fraglichen Erlaubniß ein Versehen hat zur Last fallen lassen? Dies muß bejahet werden. Denn sie hat das Bedürfniß eines Hurenhauses für das höhere und gebildetere Publikum angenommen, und eine

solche Voraussetzung findet nicht statt. Der gebildetere Theil des Publikums soll dem roheren durch gute Gesittung, Achtung vor Ehrbarkeit und Anstand ein rühmliches Beispiel geben. Diese Verpflichtung folgt aus dem Anspruche auf edlere Bildung, und die Polizei muß sie zur Erreichung ihrer Zwecke mit allem Ernste geltend machen. Sie würde mit ihren Absichten in einen gar nicht zu rechtfertigenden Widerspruch gerathen, wollte sie hiervon entbinden, und der Immoralität der höheren Klassen dieselbe Nachsicht schenken, welche für die niederen Stände der Gesellschaft gerade nur durch den Mangel an Bildung motivirt werden kann. Aus diesem Grunde mag vor der Hand noch für die Bedürfnisse einer zahlreichen Klasse unverheiratheter Arbeiter, Taglöhner, Seefahrer u. dgl. hin und wieder in volkreichen Städten ein Bordell geduldet werden; für den gebildeteren, höheren Theil des Publikums kann es aber ein solches nicht geben, denn die Personen, die es besuchen würden, machen sich durch ihre Aufführung des Vorrechts verlustig, jenem Theile des Publikums zugerechnet zu werden, und sind mit der Befriedigung ihrer unreinen Bedürfnisse an die Orte zu verweisen, die man dem gemeinen Manne dafür offen läßt.

Indem die Polizeibehörde solche, von richtiger Ansicht zurückzuweisende Bedürfnisse anerkannte und für ihre Erledigung wirkte, befand sie sich also in einem Irrthume, den die vorgesetzte Behörde unwirksam zu machen verpflichtet ist.

Daß dies freilich nicht mit dem Schaden der Betheiligten geschehen darf, wenn diese durch das Verfahren der Behörde wirklich Rechte erworben haben, versteht sich von selbst. Im vorliegenden Falle ist aber die Erwerbung eines eigentlichen Rechtes von Seiten des N. N. nicht anzunehmen. Die Bestimmung des §. 1000. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. erlaubt nur eine Duldung der Bordelle. Ob, wo und wie lange diese Duldung stattfinden soll, bleibt ganz dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen. Man duldet nur das, was man jeden Augenblick zu hindern und zu verbieten befugt ist. Die Duldung, welche man einem verderblichen Gewerbe zugesteht, ist nur eine precäre Verwilligung, die jederzeit zurückgenommen werden kann; der Charakter eines Rechts, das unter allen Umständen nothwendig anerkannt werden muß, bleibt ihr fremd. Aus der dem N. N. ertheilten Zusicherung der Duldung seines Hurenhauses kann derselbe nicht ein Recht auf diese Duldung herleiten; denn ein Recht existirt nur einer bestimmten Verpflichtung gegenüber, und eine solche bestimmte Verpflichtung zur Duldung eines Hurenhauses hat das Gesetz der Polizeibehörde nicht auferlegt; es hat nirgend einem so niederträchtigen Gewerbe Schutz verheißen, wie es hätte geschehen müssen, wenn Rechte dadurch erworben

worben werden könnten, sondern es hat sich auf die Ermächtigung beschränkt, daß ausnahmsweise etwas geduldet werde, was niemals anerkannt werden kann.

Aus Handlungen und Geschäften, die wider die Ehrbarkeit und guten Sitten gerichtet sind, entspringen niemals klagbare Ansprüche. Wer seinen Gewinn auf unsittlichem Wege sucht, kann keine Entschädigung dafür verlangen, daß ihm dieser Weg abgeschnitten wird. Ob er dabei mit der Behörde, oder mit Privatpersonen verhandelt, ist ganz gleichgültig, denn das Gesetz hat in dieser Beziehung der Behörde keine singuläre Verpflichtung auferlegt.

Deshalb kann ich weder ein wohlerworbenes Recht des N. N. auf Anlegung eines Hurenhauses anerkennen, noch eine Entschädigungs-Pflicht wegen der Anfangs verheißenen und nachher zurückgenommenen Duldung begründet finden. Glaubt der N. N. seinerseits eine Klage auf Entschädigung anstellen zu können, so muß ihm dies natürlich unbenommen bleiben; da aber das Gesetz (§. 6. und 7. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 4.) den Grundsatz anerkennt,

daß zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen, durch Willens-Erklärungen Niemand verpflichtet oder berechtigt werden kann;

so darf der Umsicht der Gerichtshöfe vertraut werden, daß sie eine Klage, deren Fundament mit diesem Grundsatze im Widerspruche steht, nicht zulassen werden.

Aus allen diesen Gründen muß es bei der von mir getroffenen Verfügung sein Verbleiben behalten; ich kann mich auch nicht bewogen finden, dem N. N., wie er solches hier unmittelbar nachgesucht hat, den Betrieb seines Gewerbes für einige Jahre zu verstatten, sondern Sie haben demselben, bei Rückgabe des anbei zurückerfolgenden, von ihm eingereichten Kaufkontrakts zu eröffnen, daß er mit seiner Absicht, dortselbst ein Hurenhaus für die gebildeteren Klassen anzulegen, überall definitiv zurückgewiesen werde.

Ihnen Selbst muß ich schließlich noch mein Befremden über den Eifer zu erkennen geben, mit dem Sie Sich der Vertheidigung eines so mißlichen Gegenstandes unterziehen. Es hat vielleicht noch zur Zeit der Abfassung des Landrechts zweifelhaft sein können, ob nicht durch die Duldung beaufsichtigter Hurenhäuser der Ausbreitung des venerischen Uebels entgegengewirkt werde; seit jener Zeit aber hat sich die Erfahrung darüber aufgeklärt, und die große Mehrheit der Stimmen hat sich dafür entschieden, daß die Existenz von Hurenhäusern nur die Unsittlichkeit befördert, ohne die Zwecke der Gesundheits-Polizei zu erleichtern. Von der Errichtung eines Bordells ist Verminderung der Kuppelei, der Winkel- und Stra-

ßenhürerei niemals zu erwarten. Von dem feinen und gebildeten Publikum, welchem Sie ein Bordell zugestehen wollen, ist nicht anzunehmen, daß es die Straßenhurerei befördern werde; diejenige Klasse der Stadtbewohner, von welcher dies eher zu besorgen wäre, besucht aber nicht die Hurenhäuser, wie dies der Umstand beweist, daß sich die Zahl der gemeinen Bordelle in der dortigen Stadt vermindert. Für Winkelhurerei und Kuppelei sind aber die Bordelle die eigentlichen Pflanzschulen. Wenn die Straßenhurerei nach der Meinung des Publikums zunimmt, so thut die Polizei ihre Schuldigkeit nicht; denn was die Augen des Publikums sehen, müssen auch die ihrigen bemerken, und an Mitteln zur Suppression eines solchen Aergernisses fehlt es nicht. Winkelhurerei und Kuppelei entgehen zwar leichter der Entdeckung und Ahndung, aber eben deshalb bestehen sie auch fort neben den Hurenhäusern, in die sie ihre Opfer nur abliefern.

Es ist schwer zu rechtfertigen, daß Sie eine Verpflichtung der Polizei anerkennen wollen, durch Anlegung eines Bordells „für die legale Befriedigung des Geschlechtstriebes zu sorgen". Die Polizei kann einen solchen Zweck niemals vor Augen haben; sie kann sich wohl in der Wahl eines Mittels gegen die Verbreitung der Venerie täuschen, aber sie wird sich nie zur Fürsorge für die Immoralität erniedrigen. Sie muß das Laster und die Unsittlichkeit verfolgen, wo ihr solche auch entgegen treten.

Die Ansicht des größern Publikums, auf welche Sie Sich zur Rechtfertigung der Ihrigen berufen, kann in solchen Dingen nicht maßgebend sein. Die Behörde soll über den Ansichten des Publikums stehen und diese durch ihre Verfahrungsweise zu berichtigen und zu bessern suchen. Die Behörde würde in der Aufrechthaltung einer strengen Sittenpolizei weit hinter ihrer Aufgabe zurückbleiben, wenn sie sich bei ihren Anforderungen nach der Meinung der Mehrzahl beschränken wollte. Deshalb kann es denn auch gar nicht darauf ankommen, ob ein großer Theil des dortigen Publikums in dem Verfahren gegen den N. N. eine mit dem humanen Geiste der preußischen Gesetzgebung unvereinbare Härte findet; der bessere Theil wird jedenfalls dankbar dafür sein, daß durch die Unterdrückung dieses Bordells das feinere und gebildetere Publikum von der üblen Nachrede befreit wird, die ihm die Konzessionirung desselben zugezogen hätte.

Berlin, den 30. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

157.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, das Verfahren mit den Gesinde-Dienst-Entlassungsscheinen betreffend.

Die Königl. Regierung gibt nach Ihrem Berichte vom 20. Januar d. J. wegen der Gesinde-Dienst-Entlassungsscheine, der diesfälligen in den Annalen der innern Staatsverwaltung (1835. S. 792.) abgedruckten Verfügung vom 4. Juli 1835. eine ganz unrichtige Deutung. Dieselbe will zwar darauf gehalten wissen, daß in allen Fällen von den neuen Herrschaften der Dienst-Entlassungsschein eingefordert werde; davon aber, daß solches schon bei Schließung des Miethsvertrages geschehen solle, steht in jener Verfügung nichts. Dies konnte auch aus den von der Königl. Regierung angeführten ganz richtigen Gründen nicht vorgeschrieben werden. Es kam vielmehr bei der gedachten Verfügung hauptsächlich nur darauf an, die betreffende Regierung über den Irrthum zu belehren,

daß die Unterlassung der Einforderung des in Rede stehenden Entlassungsscheins straflos bleibe, wenn nicht auch über den Miethsvertrag Streitigkeiten entstanden waren.

Hiernach wird die Königl. Regierung Sich überzeugen, daß die mehrerwähnte Verfügung mit dem früheren Erlasse vom 19. April 1830. (Annal. S. 370.) nicht im Widerspruche steht.

Berlin, den 5. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

158.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die kriminalgerichtliche Untersuchung und Bestrafung heimlich begangenen Unfugs betreffend.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium Veranlassung genommen, in Beziehung auf die Meinungs-Verschiedenheit, welche nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. v. M. und Jahres zwischen Derselben und dem dortigen Königl. Oberlandesgerichte wegen des Ressorts bei Bestrafung eines von dem N. und Genossen durch wiederholtes Herausreißen der zur Sperrung eines We-

ges angebrachten Pfosten verübten Exzesses, obwaltet, mit dem Herrn Justizminister Mühler in Kommunikation zu treten, wird der Königl. Regierung das hierauf in dieser Angelegenheit an das gedachte Oberlandesgericht ergangene Reskript des Herrn Justizministers vom 11. d. M. im abschriftlichen Anschlusse (a.) übersendet, um daraus zu entnehmen, daß das Oberlandesgericht angewiesen worden ist, die Einleitung der Untersuchung gegen jene Inkulpaten zu verfügen.

Berlin, den 27. Januar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält anliegend Abschrift des Schreibens des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 21. v. M., sowie des Berichts der Königl. Regierung zu Münster vom 6. v. M., nebst den dem letztern beigefügten polizeilichen Verhandlungen, mit dem Eröffnen, daß die Seitens des Land- und Stadtgerichts und des Kriminal-Senats des Kollegiums erfolgte Weigerung, die Untersuchung wider den N. und Genossen einzuleiten, nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Angeschuldigten sind nach den polizeilichen Verhandlungen geständig, die auf Geheiß der Polizeibehörde, zur Sicherung des Publikums gegen Gefahr, angeordnete Sperrung des unter dem Festungs-Gewölbe am Thore durchführenden Fahrweges, durch wiederholtes heimliches Ausreißen der Sperrpfähle zu beseitigen versucht haben.

Daß sie dies aus bloßem Muthwillen gethan hätten, und ihre Strafbarkeit daher lediglich nach §. 1490. Tit. 20. Th. II. Allg. Landrecht zu beurtheilen sei, wie das Kollegium annehmen zu müssen glaubt, liegt keinesweges vor; es wird sich vielmehr erst bei der näheren Untersuchung ergeben, ob die That nicht aus Eigennutz verübt worden, und ob nicht hier die strengeren Strafgesetze der §§. 1495—1497. oder der §. 211. a. a. O. anzuwenden sind.

Ueberdieß kann aber auch der Justizminister der Ansicht des Kollegiums nicht beipflichten, daß in den Fällen des §. 1490.*) a. a. O. die gerichtliche Kompetenz ausgeschlossen, und stets nur eine polizeiliche Untersuchung einzuleiten sei, da dies aus dem in der Gesetzesstelle gebrauchten Ausdrucke: „polizeimäßige Ahndung," der nur auf das Maß der Strafe (§. 62. und 63. Tit. 17. Th. II. Allg. Landrecht) zu deuten ist, nicht folgt.

Das Königl. Oberlandesgericht wird daher angewiesen, die Einleitung der Untersuchung gegen den ꝛc. N. und Genossen zu verfügen.

Berlin, den 11. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Münster.

*) §. 1490. l. c. Geringe Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, sollen polizeimäßig, durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden.

---

## 159.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, das Untersuchungsverfahren wegen verbotenen Hazardspiels betreffend.

---

Mit der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 6. d. M. ausgesprochenen Ansicht über den zwischen dem Polizeiamte und dem Königl. Landgerichte zu Görlitz in Beziehung auf die Frage:

in welchen Fällen die Gerichtsbehörde dem Antrage auf fiskalische Untersuchung wegen verbotenen Hazardspiels Folge zu geben habe?

stattfindenden Konflikt kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Die eingereichten und beikommend zurückerfolgenden Verhandlungen ergeben, daß das Königl. Landgericht zu Görlitz und das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau nicht, wie das Polizeiamt zu Görlitz und die Königl. Regierung vermeinen, vor Einleitung der Untersuchung wegen verbotenen Hazardspiels die Feststellung des objektiven Thatbestandes des Verbrechens verlangen, sondern daß sie vielmehr nur die Denunziationen in casu nicht für so weit substantiirt halten, um eine Untersuchung darauf zu gründen. Das Königl. Oberlandesgericht hat sogar, um in dem Urtheile über die Zulässigkeit der Einleitung einer Untersuchung nicht zu rasch zu sein, in Sachen wider die N. N. die Denunziaten gerichtlich vernehmen, mithin eine vorläufige Untersuchung behufs der Feststellung des Thatbestandes führen lassen, und hat nur nach dieser erst verfügt, daß es die Einleitung einer förmlichen Untersuchung gegen die betreffenden Individuen nicht für begründet erachte.

Die Entscheidung dieser Frage gehört aber dem Urtheile der Gerichte an, in welchem denselben weder vorgegriffen, noch gar Anweisung ertheilt werden kann. Hiernach kann ich die vorliegenden Fälle nicht für geeignet halten, um, dem Antrage der Königl. Regierung gemäß, auf besondere Anweisung der Gerichtsbehörden wegen Einleitung der gerichtlichen Untersuchung hinzuwirken.

Berlin, den 30. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

# E.

# Paß-Polizei.

## 160.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Verwendung der bei den Magisträten aufkommenden Paßgebühren betreffend.

Der Magistrat zu N. hat wegen der Verfügung der Königl. Regierung vom 7. Januar d. J., wodurch er angewiesen worden, den ganzen Betrag der pro 1836. bei ihm eingekommenen Paßgebühren an Ihre Hauptkasse abzuführen, die abschriftlich anliegende Beschwerde eingereicht, welche nicht unbegründet zu sein scheint.

Denn in der Ministerial-Verfügung v. 12. Juni v. J., auf welche die Königl. Regierung in der vorgedachten Verfügung Bezug nimmt, ist nur der Grundsatz ausgesprochen, daß die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 8. Juni 1825. (Annal. S. 699.) getroffene Bestimmung über die Verwendung der Paßgebühren auch auf die Gebühren für die von den Magisträten ausgefertigten Pässe Anwendung finde; keineswegs ist aber darin vorgeschrieben worden, daß diese Gebühren zur Regierungs-Hauptkasse eingezahlt werden sollen. Es genügt vielmehr, wenn die Königl. Regierung die Magisträte über die bestimmungsmäßige Verwendung jener Gebühren, nachdem davon die Kosten für die bei der Paßausfertigung vorkommenden Auslagen und für die Merkerschen Mittheilungen, wo diese gehalten werden, in Abzug gebracht worden, gehörig instruirt, und die Befolgung ihrer Anordnungen in angemessener Weise kontrolirt.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Beschwerde des Magistrats zu erledigen, bei obwaltenden Bedenken aber zu berichten.

Berlin, den 27. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 161.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Paßertheilung für junge, dem katholisch-geistlichen Stande sich widmende Leute nach dem Auslande betreffend.

Es ist der Absicht Sr. Majestät des Königs zuwider, daß

katholische Inländer sich auf ausländischen Priester-Bildungs-Instituten vorbereiten, und deshalb durch Cirkularien vom 27. August 1832. (Anl. a.) sowohl den Bischöfen die Ertheilung der Weihen an dergleichen Individuen untersagt, als den Königl. Oberpräsidenten eröffnet worden, daß Inländern, welche die höheren Weihen im Auslande gesucht und empfangen haben, das landesherrliche Placet zu jeder geistlichen Anstellung in den Königlichen Staaten verweigert werden soll.

Die Königl. Regierung hat demgemäß dem Gymnasiasten N. zu Berent zwar die Ertheilung des nach Ihrem Berichte vom 17. Oktober c. erbetenen Passes zur Reise nach dem Königreiche Polen nicht zu verweigern, jedoch zu eröffnen, daß er im Inlande niemals eine geistliche Anstellung zu erwarten habe, wenn er sein Vorhaben ausführe, sich in einem ausländischen Priester-Seminare zu bilden.

Berlin, den 6. Dezember 1837.

| | |
|---|---|
| Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angel. | Ministerium des Innern und der Polizei. |
| v. Altenstein. | v. Rochow. |

---

a.

Verhältnisse machen es nothwendig, die Bestimmung zu treffen, daß jungen Männern katholischen Glaubens, welche, dem geistlichen Stande sich widmend, ohne vorgängige Genehmigung der betreffenden Herren Oberpräsidenten, als den zur Wahrnehmung der jura circa sacra bevollmächtigten Provinzialbehörden, die höheren geistlichen Weihen außerhalb Landes suchen und empfangen, hinführo das landesherrliche Placet zu jeder geistlichen Anstellung in den Königl. Preußischen Staaten versagt werde.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich hiervon mit dem ergebensten Bemerken, daß diese Bestimmung auch den Herren Erzbischöfen und Bischöfen mitgetheilt worden ist, um solche in ihren Sprengeln den betreffenden Bildungsanstalten bekannt zu machen.

Berlin, den 27. August 1832.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

---

## 162.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, die Ausstellung der Pässe für Militairpflichtige und die Verhütung der heimlichen Einschiffung der letztern zur See betreffend.

---

Nach der von dem Königl. Ministerio der auswärtigen An-

gelegenheiten unterm 20. September c. hierher gemachten Mittheilung, hat, wie der Königl. Regierung im Verfolg der Verfügung vom 6. August c. eröffnet wird, der Senat der Stadt Hamburg sich bewogen gefunden, den Artikel 6. der dortigen Verordnung über die Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden wieder aufzuheben, weil solcher sich als unausführbar ergeben hat. Was die von der Königl. Regierung bevorwortete Maßregel zur Verhinderung heimlicher Einschiffungen Preußischer militairpflichtiger Unterthanen nach Amerika betrifft, so ist der Senat der Meinung, daß solche kein anderes Resultat haben werde, als die Auswanderer zu bestimmen, sich unmittelbar und ohne Hamburg zu berühren, am Bord der Schiffe zu begeben, wodurch auch die bisher ausgeübte Kontrole unmöglich werden würde.

Da indessen im Artikel 8. lit. c. gedachter Verordnung unter den Personen, deren Einschiffung in Hamburg nicht gestattet werden darf, welche vielmehr aus dem dortigen Gebiete zurückzuweisen sind, auch die „nach Maßgabe des Bundes-Kartels als Deserteure oder entwichene Militairpflichtige anzusehenden Personen" aufgeführt werden; so dürfte als ein wirksames Mittel, die Einschiffung diesseitiger Militairpflichtigen in Hamburg zu verhindern, wohl das angesehen werden können, wenn jedem Passe, welcher einem Militairpflichtigen zur Reise ins Ausland ertheilt wird, der Vermerk einverleibt wird: „der Paßinhaber ist militairpflichtig."

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, diesen Vermerk künftig in alle zu ertheilende derartige Pässe aufnehmen zu lassen, und über die gehörige Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Berlin, den 16. Oktober 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Münster und abschriftlich zur nachrichtlichen Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Regierungen zu Minden u. Arnsberg.

## 163.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Ertheilung von Ausgangspässen Seitens der Landräthe und städtischen Polizeibehörden, und die Niederlassung von Ausländern in den diesseitigen Staaten betreffend.

In Bezug auf die Ihrerseits den Landräthen und städtischen Polizeibehörden in Ihrem Berichte zugestandene Befugniß zur selbstständigen Ausfertigung von Ausgangspässen zum Grenzverkehr, mache ich der Königl. Regierung jedoch bemerklich, daß nach §. 10. des Paßedikts diese Behörden Ausgangspässe unter eigener Autorität nur an die Bewohner Ihres Kreises und resp. Ortes, nicht aber an Ausländer ertheilen dürfen. Letzteren dürfen nur diejenigen Behörden Ausgangspässe ertheilen, welche zur Ausstellung solcher Pässe in Ihrem Namen beauftragt worden sind, und müssen sich hiezu der von Ihr vollzogenen Formulare bedienen.

Die Königl. Regierung hat hiernach die betreffenden Landräthe und Ortsbehörden mit Anweisung zu versehen und ihnen zugleich zur Pflicht zu machen:

1) über diejenigen Ausgangspässe, welche von ihnen auf Grund des §. 10. des Paß-Edikts an Bewohner ihrer Kreise und resp. Orte unter eigener Autorität gefertigt werden, einerseits, und über die in Auftrag der Königl. Regierung an Ausländer auf von Ihr vollzogenen Blanquets ausgestellten Ausgangspässe andererseits, besondere Journale zu führen;
2) Auszüge aus beiden Journalen, der bestehenden Vorschrift gemäß, allwöchentlich an die Königl. Regierung, wie an mich, einzureichen.

Es versteht sich, daß diese Vorlegung nicht mittelst Ueberreichungsberichts zu geschehen braucht, und daß die Einsendung der Extrakte aus dem Journale der Eingangspässe nach wie vor erfolgen muß. Von der diesfälligen Verfügung hat die Königl. Regierung eine Abschrift hierher einzureichen. Im Uebrigen wird die Königl. Regierung noch auf die Cirkular-Verfügung v. 22. Dez. 1830. (Annal. S. 733.) wegen Gestattung der Niederlassung von Ausländern im militairpflichtigen Alter um so mehr zurückgewiesen, als nach Ihrem Berichte die Bestimmungen derselben im dortigen Regierungsbezirke nicht streng zur Ausführung gebracht zu werden scheinen. Es ist zwar richtig, daß eine ausdrückliche Erklärung des Staats, die von Ihr bezeichneten, aus Polen herüber kommenden Individuen auf-

zunehmen, nicht erforderlich ist. Die Behörden sind aber darum nicht minder verpflichtet, der von diesen Individuen zu erkennen gegebenen Absicht, sich diesseits förmlich nieder zu lassen, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Frage, ob eine solche Niederlassung zulässig oder räthlich sei, einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Ich überlasse der Königl. Regierung, zu erwägen, ob es erforderlich sei, auch in dieser Beziehung die obigen Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. Dezember 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 164.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Gebrauch des neuen Formulars zu den Wanderpässen betreffend.

---

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf die Anfrage vom 28. v. M.: daß der Zweck des ersten Abschnitts der Verfügung vom 7. November v. J. sich darauf beschränkt, die früher erlassene Vorschrift einzuschärfen, nach welcher zu den für wandernde Handwerker von diesseitigen Behörden auszufertigenden Pässen nur die hierzu besonders bestimmten Formulare in Buchform genommen, nicht aber die für gewöhnliche Reisepässe eingeführten Formulare angewendet werden sollen. Die Anordnung, nach welcher die Einleitung zu treffen ist, daß denjenigen Handwerkern, welche sich im Besitze von Pässen auf ungehörigem Formulare befinden, da, wo sie zur Ausübung ihres Gewerbes einige Zeit verweilen, vorschriftsmäßige Wanderpässe ertheilt werden, kann daher zunächst nur auf diejenigen Fälle bezogen werden, in welchen die Inhaber, statt ordnungsmäßiger Wanderpässe, gewöhnliche diesseitige Reisepässe mit sich führen.

Befinden sie sich dagegen im Besitze von Pässen, welche fremdherrliche Behörden ausgestellt haben, so wird zu prüfen sein, ob dieselben den Erfordernissen zweckmäßiger Wanderpässe ein Genüge leisten. Ist dies der Fall, so hat es kein Bedenken, und ist auch durch die Verfügung vom 7. November v. J. nachgegeben worden, daß auf Ertheilung neuer, von der betreffenden heimathlichen Behörde auszustellender Reiselegitimationen erst dann bestanden werde, wenn die bisherigen abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind.

Uebrigens ist anzunehmen, daß solchen Wanderpässen, welche diesseitigen Handwerkern auf dem neuen Formulare ausgefertigt worden sind, in denjenigen auswärtigen Staaten, in denen für wandernde Handwerksgesellen die Führung von Wanderbüchern vorgeschrieben ist, die Kraft und Wirkung ordnungsmäßiger Wanderpässe überall werde beigelegt werden.

Berlin, den 14. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 165.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Ertheilung von Interimspässen an wandernde Handwerksgesellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfragen in dem Berichte vom 20. v. M., die Ertheilung von Interimspässen an wandernde Handwerksgesellen betreffend, Folgendes eröffnet:

Zu 1. sind dergleichen Pässe, da sie keine Wanderpässe sind, auf dem zu Reisepässen vorgeschriebenen gewöhnlichen Formulare auszufertigen.

Zu 2. Der Interimspaß hat den Zweck, demjenigen Handwerksgesellen, welcher auf der Wanderschaft begriffen ist, diese nach bereits erfolgtem Ablaufe seines Wanderpasses fortzusetzen wünscht, und daher, unter Beifügung des letztern, die Ertheilung eines neuen Wanderpasses bei seiner Heimaths-Behörde nachgesucht hat, in dem Falle, daß er den Bescheid hierauf an einem andern bestimmten Orte abzuwarten wünschen sollte, die Mittel zu seiner Legitimation zu gewähren. Nach der Verfügung vom 7. November v. J. ist der Interimspaß auf die Dauer der Zwischenzeit, d. h. desjenigen Zeitraums auszustellen, innerhalb dessen angenommen werden kann, daß der Bittsteller auf sein Gesuch beschieden sein, und entweder einen neuen Paß, oder die Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath erhalten haben werde. Es läßt sich also eine allgemeine Vorschrift darüber, für welchen Zeitraum der Interimspaß längstens zu bewilligen sei, nicht ertheilen; vielmehr kommt es hierbei auf die Umstände des konkreten Falles an, nach welchem die Dauer der Gültigkeit dieses Passes ohne Schwierigkeit bemessen werden kann.

Zu 3. ist der Interimspaß allerdings, wie der gewöhnliche Reisepaß, stempel- und gebührenpflichtig.

Der Königl. Regierung wird überlassen, hiernach die betref-

fenden Unterbehörden auf deren Anfragen mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. Januar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

## 166.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Ausstellung von Wanderpässen Seitens der Heimathsbehörde betr.

---

Wenn, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 10. d. M. anzeigt, Fälle vorgekommen sind, in denen wandernden diesseitigen Handwerksgesellen Wanderpässe von andern, als den Heimathsbehörden, und ohne deren Zuziehung ertheilt worden sind, so kann eine solche Paßertheilung nur als eine Uebertretung der Cirkular-Verfügung v. 7. Novbr. v. J. (Annal. 1836. S. 178.) keineswegs aber mit der Königl. Regierung als ein wegen seiner Einfachheit wünschenswerthes Verfahren angesehen, noch den Behörden des Ihr anvertrauten Regierungsbezirks nachgelassen werden.

Das Ministerium des Innern und der Polizei muß vielmehr die Königl. Regierung, indem es Sie auf eine in dieser Beziehung an das hiesige Polizeipräsidium unter dem 10. Dezember v. J. erlassene, in Abschrift hier beigefügte Verfügung (Annal. Jahrg. 1836. S. 392.) hinweiset, hierdurch veranlassen, derartige in Ihrem Bezirke zur Sprache kommende Verstöße derjenigen Regierung mitzutheilen, welche der betreffenden Polizeibehörde vorgesetzt ist.

Berlin, den 26. Juli 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

## 167.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend das Verfahren mit den nicht von der heimathlichen Polizeiobrigkeit ausgestellten Wanderpässen.

---

Wenngleich durch die Cirkular-Verfügung v. 7. Nov. v. J. (Annal. S. 178.) angeordnet worden ist, daß diesseitigen Handwerksgesellen neue Wanderpässe nur von der betreffenden heimathlichen Polizei-Obrigkeit ausgefertigt, und diejenigen Handwerksgesellen, deren Reiselegitimationen abgelaufen oder sonst ungültig geworden

sind, zum Zwecke der Erlangung eines neuen Passes lediglich an diese Behörden gewiesen werden sollen, so folgt doch hieraus noch nicht, daß die, ohne Befolgung dieser Vorschrift ausgefertigten Wanderpässe, wie die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 12. v. M. dafür hält, eo ipso ungültig sind, und den Inhabern ohne Weiteres abgenommen werden müssen.

Es kann vielmehr eine Abweichung von jener Vorschrift durch die Umstände eines konkreten Falles, z. B. wenn über die Frage, **welche** Behörde als die heimathliche anzusehen sei, Zweifel obwalten, wohl motivirt erscheinen, und auf der Zustimmung der vorgesetzten Regierung oder des Ministeriums selbst beruhen. Zu einer Abnahme des Passes wird daher in der Regel nur dann, wenn aus der begangenen Unregelmäßigkeit irgend ein Nachtheil zu besorgen ist, zu schreiten, außerdem aber nur erforderlich sein, daß die anscheinende Unregelmäßigkeit zur Kenntniß der, der paßertheilenden Behörde vorgesetzten Provinzial-Regierung gebracht werde.

Berlin, den 18. Juli 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
**Koehler.**

---

## 168.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, wegen Visirung der Wanderpässe für inländische militairpflichtige Handwerksgesellen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

---

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 18. v. M., wonach Dieselbe darüber zweifelhaft ist:

ob nach dem Reglement vom 21. März 1835., rücksichtlich der an wandernde Handwerker des militairpflichtigen Alters zu ertheilenden Wanderpässe, das Visa der Kreis-Ersatz-Kommission für die Folge noch nothwendig sei?

wird Derselben hierdurch eröffnet, daß bei dem Erlasse des Reglements vom 21. März 1835. eine Abänderung des Ministerial-Reskripts vom 16. Dezember 1825. nicht beabsichtigt sein konnte und auch wirklich nicht beabsichtigt worden ist, und daß daher die durch das Reskript vom 16. Dezember 1825. (Annal. S. 1122.) getroffene Bestimmung nach wie vor in Kraft bleibt.

Berlin, den 4. Juni 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
**Koehler.**

---

## 169.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, betreffend die Wanderpässe für Handwerksburschen in Berücksichtigung deren Verhältnisse als Kriegsreservisten.

Auf die im Bericht vom 30. v. M. enthaltene Anfrage: ob zu der Wanderung eines Handwerkers im Inlande, welcher Kriegsreservist ist, ein besonderer Konsens der Militairbehörde erforderlich sei? gereicht der Königl. Regierung zum Bescheide, daß die sich in der Heimath befindenden Kriegsreserve-Mannschaften nach den ergangenen allgemeinen Bestimmungen, gleich den Landwehr-Mannschaften, in Beziehung auf ihr Militair-Verhältniß, der Kontrole der Landwehr-Behörden zu unterwerfen, und auch Hinsichts ihrer Reisen eben so zu behandeln sein werden, wie solches in Folge der Vorschrift der Allerhöchsten Instruktion für die Landwehr-Inspekteurs vom 10. Dezbr. 1816. A. Nr. 41. (Annal. Jahrg. 1820. S. 370) und des Cirkulars der Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. September 1819. (Annal. S. 853.) zu 4. durch das diesseitige Cirkular-Reskript vom 4. Mai 1826. (Annal. S. 401. f.) festgesetzt worden ist.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 170.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Prolongation und Visirung abgelaufener Wanderpässe nach der Heimath betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. M. anliegend Abschrift der in dem von Ihr allegirten Reskripte vom 21. Juni d. J. in Bezug genommenen, an den hiesigen Polizeipräsidenten erlassenen Verfügungen vom 3. März (Annal. 1836. S. 185.) und 11. September v. J, (Anl. a.) die Visirung und Prolongation abgelaufener Pässe betreffend, mit dem Bemerken zugefertigt, das das unterzeichnete Ministerium zwar nichts dagegen zu erinnern findet, wenn Dieselbe darnach verfährt, Sie aber darauf aufmerksam macht, daß durch diese Verfügungen den Polizeibehörden keinesweges allgemein nachgelassen ist, die §. 8. b. des Wander-Regulativs v. 24. April 1833. (Annal. S. 185.) angeordnete Ab-

nahme des Passes zu unterlassen; es ist vielmehr diesseits nur anerkannt worden, daß Fälle eintreten können, in denen die Belassung des Passes nach den Umständen zweckmäßig ist, und daß das unterzeichnete Ministerium in solchen Fällen Anstand genommen hat, die unterlassene Ertheilung einer Reiseroute zu rügen.

Berlin, den 12. Dezember 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf die Anzeige vom 2. Juli d. J., daß die Seitens des Magistrats zu Gransee geschehene Prolongation des längst abgelaufen gewesenen, hier wieder beigebenden Passes des Schneidergesellen N. aus Lohnau, in Ober-Schlesien, um deswillen nicht gerügt werden mag, weil sie lediglich zum Behufe der Rückreise des Inhabers in die Heimath erfolgt ist. In der Verfügung vom 3. März d. J. (Annal. 1836. S 185.) ist bereits auf die Gründe hingewiesen worden, aus welchen es oft zweckmäßig befunden werden kann, die wegen achtwöchiger und längerer Arbeitslosigkeit in die Heimath zu dirigirenden wandernden Handwerksgesellen nicht mittelst einer besondern beschränkten Reiseroute, sondern mittelst eines dem, das bisherige Umherstreifen des Inhabers vollständig dokumentirenden Wanderpasse einverleibten und eine vorgeschriebene Reisetour enthaltenden Vermerks zurückzuweisen. Dieselben Gründe können auch in denjenigen Fällen obwalten, in welchen die Zurückweisung des Paßinhabers in die Heimath wegen abgelaufener Reise-Legitimation bewirkt wird, weshalb das Ministerium inskünftige nur diejenigen zur Kenntniß des Königl. Polizeipräsidii gelangenden Fälle zur Sprache gebracht zu sehen wünscht, in denen abgelaufene Pässe zu einem anderen Zwecke als dem der unmittelbaren Rückkehr in die Heimath visirt worden sind.

Berlin, den 11. September 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Kahle.

An
den Königl. Polizeipräsidenten, Herrn
Gerlach, Hochwohlgeb. hieselbst.

---

## 171.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Prolongation der Wanderpässe Seitens anderer Behörden betreffend.

---

Wenn endlich auch nach dem Cirkular-Reskripte vom 7. November v. J., (Annal. 1836. S. 178.) die Ausstellung neuer

Wanderpässe der Heimathsbehörde vorbehalten ist, so folgt daraus noch nicht, daß Prolongationen solcher Pässe nicht von andern Behörden ertheilt werden können. In dieser Beziehung ist vielmehr das Reskript vom 27. August 1827. (Annal. S. 703. ff.) auch noch ferner für maßgebend zu erachten.

Berlin, den 2. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 172.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Befugniß des hiesigen Königl. Polizeipräsidiums zu Prolongationen von Pässen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 20. März d. J. ist dem hiesigen Polizeipräsidio in Bezug auf die Seitens desselben erfolgte Prolongation des Wanderpasses des Fleischergesellen N. das Erforderliche eröffnet worden.

Was übrigens die von der Königl. Regierung in Frage gestellte Befugniß des Polizeipräsidii zu Prolongationen von Pässen betrifft, so ist diese Behörde, da sie in dem Verhältnisse einer Provinzial-Regierung steht, allerdings zu dergleichen Prolongationen in Gemäßheit des Cirkular-Reskripts vom 27. August 1827. (Annal. S. 703.) berechtigt.

Berlin, den 2. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 173.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Polizei-Präsidenten hierselbst, betreffend die Berechnung der Wanderzeit in Beziehung auf den mehrjährigen Aufenthalt an einem Orte.

Ew. rc. wird auf den Bericht vom 4. d. M. eröffnet: wie das unterzeichnete Ministerium vollkommen damit einverstanden ist, daß dem Tischlergesellen N. aus Lauban der erbetene Wanderpaß für die deutschen Bundesstaaten zu ertheilen sei, da ihm der seit dem Jahre 1832. ununterbrochen fortgesetzte Aufenthalt in der hie-

hiesigen Residenz als Wanderzeit allerdings nicht wohl angerechnet werden kann.

Ob und in wie weit überhaupt einem Handwerksgehülfen der zum Zweck der Ausübung seines Gewerbes stattgehabte längere Aufenthalt an einem und demselben Orte innerhalb der Königl. Staaten auf die ihm festgesetzte Wanderzeit in Anrechnung zu bringen sei, muß dem umsichtigen Ermessen des Königl. Polizeipräsidiums in jedem einzelnen hier vorkommenden Falle überlassen bleiben, wobei nur der Zweck des Regulativs vom 24. April 1833. stets festgehalten werden muß.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 174.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, das Verfahren mit vorschriftswidrig ausgestellten Wanderpässen betreffend.

---

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 11. d. M., bei Remission des damit eingereichten, von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. unterm 14. August 1834. für den Sattlergesellen N. N. ausgestellten Passes, wie bei dem Erlasse der Verfügung vom 7. November v. J. nicht beabsichtigt worden ist, daß solche früher ausgefertigte Wanderpässe, welche entweder in Ansehung des Formulars oder sonst den neuerdings wegen des Wanderns der Handwerker ergangenen Vorschriften nicht entsprechen, von der ersten Polizeibehörde, welcher sie produzirt werden, zurückgezogen, und wegen Ertheilung eines vorschriftsmäßigen Passes sofort Einleitungen getroffen werden sollen. Es ist vielmehr die Intention dahin gegangen, und mittelst der gedachten Cirkular-Verfügung auch ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß ein Austausch der bisherigen Reise-Legitimation gegen eine andere, wo sie sich als nothwendig ergibt, erst von der Polizeibehörde desjenigen Ortes zu veranlassen sei, an welchem der Inhaber sich einige Zeit aufzuhalten gedenkt; eine Einrichtung, welche mit Uebelständen nicht verknüpft zu sein scheint, wie denn auch die Königl. Regierung dergleichen nicht herausgehoben hat.

Demzufolge gereicht es dem Magistrat zu Stolpe nicht zum Vorwurfe, daß er den anliegenden Wanderpaß, dessen Inhaber von

dort ohne Aufenthalt weiter gereiset ist, zu diesem Behufe mit seinem Visa versehen hat; vielmehr muß der in seinem Berichte vom 7. v. M. enthaltenen Argumentation beigepflichtet werden. Ich kann daher auch keine Veranlassung finden, in den Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 7. November v. J. eine Aenderung eintreten zu lassen, und namentlich den Grundsatz zu modifiziren, wonach neue Wanderpässe nur von der betreffenden Heimathsbehörde ausgestellt werden sollen.

Dazu kommt, daß diejenigen Handwerksgesellen, welche bei Erlaß der letztgedachten Verfügung noch mit Pässen auf einem vorschriftswidrigen Formulare versehen waren, sich gegenwärtig zum größten Theile, der Anordnung gemäß, im Besitze gehöriger Pässe befinden werden. Was aber die mit den übrigen im Berichte der Königl. Regierung bezeichneten äußerlichen Fehlern und Mängeln behafteten noch nicht abgelaufenen Legitimations-Dokumente betrifft, welche den Inhaber nicht verdächtig machen, sondern auf einem Versehen der ausfertigenden Behörde beruhen, so schreibt der von Ihr allegirte §. 32. der General-Paßinstruktion vor, daß diese Mängel von den visirenden Polizeibehörden verbessert, nicht aber, daß statt der mangelhaften Legitimations-Urkunden sogleich neue Pässe ausgefertigt werden sollen.

Daß die Königl. Regierung die Polizeibehörden angewiesen hat, Ihr die groben Versehen anderer Behörden anzuzeigen, finde ich vollkommen angemessen und zweckmäßig, inzwischen wird es in der Regel weder räthlich noch erforderlich sein, zu diesem Behufe den an solchen Verstößen unschuldigen Inhabern die Pässe ihrer heimathlichen Obrigkeit, welche über ihre bisherige Führung auf der Wanderschaft Auskunft geben, abzunehmen, zumal da zur gehörigen Konstatirung des Versehens die Fertigung einer beglaubten Abschrift des Passes oder der in Rede stehenden Theile desselben in der Regel vollkommen hinreichen wird.

Berlin, den 27. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 175.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Ausfertigung der Wanderpässe nach den deutschen Bundesstaaten betreffend.

---

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf die Anfrage vom

22. v. M., daß es in den Wanderpässen, welche für die deutschen Bundesstaaten ertheilt werden, der namentlichen Aufführung der einzelnen Staaten, wohin der Paßinhaber sich zu begeben gedenkt, nicht bedarf, sondern genügt, wenn in den Paß die Bemerkung: „gültig für die deutschen Bundesstaaten" aufgenommen wird.

Berlin, den 9. Dezember 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 176.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Erfurt und Merseburg, die Ertheilung von Reise- und Wanderpässen nach dem Königreiche Sachsen Seitens der Orts-Polizeibehörden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet: daß das unterzeichnete Ministerium wegen des von dem Magistrate zu Düben für den Fleischergesellen N. N. aus Breitenworbis zum Wandern im Inlande und im Königreiche Sachsen ausgestellten Passes der Meinung der Königl. Regierung zu Merseburg dahin beitritt, daß das Cirkular-Reskript vom 20. April 1819., (Annal. S. 467.) welches auf den Grund der Allerhöchsten Orts genehmigten Bestimmungen den diesseitigen Orts-Polizeibehörden die Befugniß ertheilt, Pässe zur Reise nach dem Königreiche Sachsen zu ertheilen, noch fortwährend und namentlich auch in Beziehung auf Wanderpässe zur Anwendung zu bringen ist. Durch das Reglement vom 21. März 1835. ist eine Abänderung dieses Reskripts nicht getroffen worden.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Erfurt und
abschriftlich an die Königl. Regierung
zu Merseburg.

---

## 177.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Versagung der Wanderpässe für Gewerbs- und Buchdruckergehülfen nach Frankreich betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. v. M. eröffnet, daß die Genehmigung zum Wandern diesseitiger Gewerbsgehülfen nach Frankreich unter den gegenwärtig dort bestehenden Verhältnissen in der Regel versagt wird, und in Ansehung des Buchdruckergehülfen N. eine Ausnahme von dieser Regel um so weniger nachgegeben werden kann, als nicht anzuerkennen ist, daß der Betrieb seines Gewerbes in Frankreich zu einer größeren Vollkommenheit gebracht worden, und dem ꝛc. N. größere Vortheile gewähren werde, als in andern Ländern zu erwarten ist. Hierzu kommt, daß die deutschen Buchdruckergehülfen der Verführung dort vorzugsweise ausgesetzt sind, da, der Erfahrung gemäß, die revolutionairen Vereine sie zum Drucke von Flugschriften in deutscher Sprache, welche bestimmt sind in Deutschland eingeführt zu werden, zu gewinnen suchen. Das Gesuch des ꝛc. N. ist daher abzulehnen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 178.

### Bericht der Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend das paßpolizeiliche Verfahren gegen fremde Handwerksgesellen, wegen rückständiger Schuldzahlungen.

Einem Königl. ꝛc. Ministerium reichen wir den uns mittelst verehrlichen Dekrets vom 10. Oktober c. zugefertigten Bericht des Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. September c., das paßpolizeiliche Verfahren gegen fremde Handwerksgesellen wegen rückständiger Schuldzahlungen betreffend, mit dem gehorsamsten Bemerken zurück, daß unsers Erachtens hierbei im Grundsätzlichen ein Unterschied zwischen zünftigen und unzünftigen Gesellen, und zwischen Gewerks- oder Privatschulden zu machen sein wird. Die zünftigen Gesellen stehen unter Kontrole der Gewerks-Altmeister,

und sind zu regelmäßigen Beiträgen an die Gesellen-Krankenkassen verpflichtet; dergleichen Gewerksbeiträge können im Wege polizeilicher Exekution eingezogen werden, und es erscheint schon aus diesem Grunde ganz ordnungsmäßig, daß der Arbeitsschein eines wieder abreisenden Gesellen zuvor von dem Altmeister mitunterschrieben werde, um auf dem Polizeibüreau zur Legitimation der Paßvisirung angenommen zu werden. Ist sonach der Geselle vor der Abreise zur Meldung bei dem Altmeister gehalten, so kann es dieser auch übernehmen, den Wirth der Gesellenherberge von der bevorstehenden Abreise des Gesellen sogleich in Kenntniß zu setzen, um sein Interesse wegen etwaiger Schuldforderungen rechtzeitig wahrnehmen zu können; die Herbergswirthe sind in der Regel von dem Gewerke selbst gewählt, und demselben genau annektirt, können also am ersten auf den Beistand der Gewerks-Vorsteher in ihrem Verkehr mit den Gesellen Anspruch machen. Da aber die kreditirten Herbergsschulden so wenig als andere Privatstände eines Gesellen die Polizeibehörde etwas angehen, und bei der paßpolizeilichen Abfertigung des Gesellen zu keiner Berücksichtigung geeignet sind, so wird um solcher Privatschulden willen die Attestirung des Arbeitsscheins von dem Altmeister nicht versagt werden dürfen, nur die Zahlung rückständiger Gewerksbeiträge wird der Altmeister vorher verlangen können, und eventualiter deren exekutive Einziehung sofort zu veranlassen haben. Die unzünftigen Gesellen dagegen können in keine Verbindung mit den Gewerks-Altmeistern gebracht, sondern die über sie zu führende Aufsicht nur von den Polizeikommissarien oder Sergenten des Reviers ausgeübt werden, denen auch die Attestirung der Arbeitsscheine zum Belag der Paßvisirung allein überlassen sein müßte. Diesen Polizeibeamten aber, sowie dem Paßbüreau, wird eine Kommunikation mit dem Herbergswirthe wegen dessen etwaigen Kreditgebens an den Gesellen nicht füglich zugemuthet, wenigstens davon nicht die Paßvisirung abhängig gemacht werden können.

Indem wir Einem Königl. ꝛc. Ministerio die weitere Erwägung dieser gutachtlichen Vorschläge gehorsamst anheimstellen, können wir schließlich zu bemerken nicht unterlassen, daß die Herbergswirthe hinsichtlich ihrer Forderungen an fremde Gesellen überhaupt keine polizeiliche Begünstigung verdienen dürften, da sie durch das ungebührliche Kreditgeben, wobei sie ohne Zweifel ihren eigenen Vortheil bezwecken, die bei ihnen zehrenden Gesellen nur zur Völlerei und zum Müßiggange verleiten, und es erscheint uns daher durchaus unnöthig, zu Gunsten der Herbergswirthe besondere anderweite Anordnungen treffen zu lassen, die über den Einfluß der Gewerksvorsteher auf zünftige Gesellen hinausgehen, und dem

von ganz anderen Rücksichten geleiteten paßpolizeilichen Verfahren hindernd oder doch aufschiebend entgegen treten möchten.

Potsdam, den 12. Dezember 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern, und der Polizei, in Berlin.

---

## 179.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, in eben derselben Angelegenheit.

Das unterzeichnete Ministerium findet die Ansicht, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. d. M. wegen des paßpolizeilichen Verfahrens gegen fremde Handwerksgesellen entwickelt hat, so wie die darauf gegründeten Vorschläge ganz angemessen, und beauftragt Dieselbe, hiernach den dortigen Herbergswirth N. auf seine hier wieder beigehende Eingabe vom 31. Juli d. J. zu bescheiden und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 24. Dezember 1837.

**Ministerium des Innern und der Polizei.**
**Koehler.**

---

## 180.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, betreffend die vorschriftswidrige Paßertheilungen an Juden aus der dortigen Provinz, Seitens anderer Behörden.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 10. v. M. sind die von Derselben bezeichneten Regierungen angewiesen worden, den Ortspolizeibehörden ihrer Bezirke die Beobachtung des §. 11. der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817. *) vorzüglich in Bezug auf die Juden aus der Provinz Posen, aufs Strengste einzuschärfen.

Indem der Königl. Regierung die diesfällige Verfügung (Anl. a.) hierneben abschriftlich mitgetheilt wird, erhält Dieselbe zugleich Abschrift des ablehnenden Bescheides, (Anl. b.) welcher

*) Jahrg. 1831. 2tes Heft, S. 451.

auf Ihren Bericht vom 22. März d. J. den Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. rücksichtlich ihres hier angebrachten Gesuchs um Aufhebung der wegen Ausfertigung von Pässen für handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte gemachten Beschränkungen ertheilt worden ist, zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Nach einem Berichte der Regierung zu Posen sind handeltreibenden Juden aus dem Bezirke von Orts-Polizeibehörden in den benachbarten Provinzen gegen die Vorschrift des §. 11. der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817. nicht blos ihre heimathlichen Pässe prolongirt, sondern sogar neue Pässe, zuweilen auf ein ganzes Jahr, ausgefertigt worden.

Zur Abstellung des dadurch veranlaßten Uebelstandes wird der Königl. Regierung aufgetragen, den Orts-Polizeibehörden Ihres Bezirks die Beobachtung jener Vorschrift, vorzüglich in Bezug auf die Juden aus der Provinz Posen, aufs Strengste einzuschärfen.

Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierungen zu Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Marienwerder.

b.

Auf die Eingabe der Verwaltungs-Beamten der jüdischen Korporation zu N. vom 24. Februar d. J. ist wegen der von der Königl. Regierung zu Posen hinsichtlich der Ertheilung von Reisepässen an handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte gemachten Beschränkungen zuvörderst der Bericht dieser Behörde erfordert worden.

Nachdem derselbe eingegangen, kann ich jedoch, bei sorgfältiger Erwägung seines Inhalts, wonach die früher von den Polizei-Magistraten der mehrsten Städte erfolgte Ausfertigung von Jahrespässen für handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte zu erheblichen Mißbräuchen und Uebelständen geführt, und zahlreiche Klagen der benachbarten Regierungen hervorgerufen hat, die getroffene Anordnung nur bestätigen, und zwar um so mehr, als Pässe, welche auf den Zeitraum von sechs bis acht Wochen ertheilt worden sind, zum Besuche bestimmter Jahrmärkte der Regel nach, für welche diese Vorschrift auch nur erlassen ist, und wenn die Paßinhaber, wie die Bittsteller versichern, nach beendigten Geschäften zurückkehren, vollkommen genügen werden, und als die Königl. Regierung die Polizeibehörden ihres Bezirkes autorisirt hat, von jener Regel nach genauer Prüfung der obwaltenden Umstände und bei bekannter Zuverläßigkeit des Extrahenten eines Passes, zumal bei naturalisirten Juden, Ausnahmen eintreten zu lassen.

Es kann daher auf das Gesuch, jene Beschränkungen aufzuheben, nicht eingegangen, eben so wenig aber der Antrag auf kostenfreie Ausfertigung der Pässe für zulässig erachtet werden.

Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Verwaltungs-Beamten der jüdischen
Korporation zu N.

---

## 181.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu Breslau, betreffend den Mißrauch mit sogenannten halben Pässen zu Weiterreisen nach dem Auslande.

---

Wenngleich der in dem Erlasse meines Ministerii vom 15. v. M. gebrauchte, dem Schreiben des Ministerii der geistlichen etc. Angelegenheiten, imgleichen der auswärtigen Angelegenheiten, entlehnte Ausdruck — sogenannte halbe Pässe — deren sich diejenigen jungen Leute häufig bedienen, welche, dem Königl. Verbote zuwider, die Jesuitenschule in Rom besuchen, — wie ich Ew. etc. auf den Bericht vom 21. v. M. erwiedere, allerdings ungebräuchlich ist; so können unter halben Pässen doch nur solche verstanden werden, welche zur Reise nach denjenigen Orten und Ländern, wohin der Inhaber sich zu begeben beabsichtigt, nicht ausgestellt sind, vielmehr ein anderes, meistens auf halbem Wege belegenes Reiseziel angeben, und durch deren Hülfe der Inhaber, wenn er einmal das Letztere erreicht hat, auch nach denjenigen Orten und Ländern zu gelangen hofft, welche zu erreichen er sich vorgesetzt hat.

In dem vorliegenden Falle sind die halben Pässe, vermittelst deren es den Inhabern gelungen ist, nach Rom zu kommen, wie auch in dem Erlasse vom 15. v. M. ausdrücklich bemerkt ist, zur Reise nach dem südlichen Deutschland und der Schweiz ausgestellt gewesen.

Berlin, den 18. September 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 182.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Oppeln, wegen der, fremden Reisenden zu belassenden heimathlichen Legitimations-Urkunden und wegen Visirung der Wanderbücher fremder Handwerksgesellen.

Da durch die unterm 29. März 1821., (Annal. S. 111.) 29. Januar 1829. (Annal. S. 141.) und 1. Dezember 1835. (Annal. S. 196. f.) ergangenen Reskripte wiederholt eingeschärft ist, daß auswärtige Reisende in Ermangelung besonderer und ein entgegengesetztes Verfahren motivirender Gründe im Besitze ihrer heimathlichen Legitimationsurkunden belassen werden sollen, so finde ich nicht erforderlich, nach dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 26. v. M auf die Befolgung dieser Vorschrift die Polizeibehörden nochmals allgemein aufmerksam zu machen, überlasse jedoch der Königl. Regierung die betreffenden Behörden des Ihr anvertrauten Regierungsbezirks, da ein abweichendes Verfahren in Bezug auf die paßpolizeiliche Behandlung einwandernder fremder Handwerksgesellen Ihrerseits wahrgenommen worden ist, mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Ich bin übrigens mit der Königl. Regierung ganz einverstanden, daß, wenn die von fremden Handwerkern beim Eingange in die Königl. Staaten produzirten Wanderbücher an sich gültig sind, und den an derartige Legitimationsdokumente zu machenden nothwendigen Anforderungen entsprechen, deren Visirung an sich unbedenklich ist, und es der Ausstellung eines diesseitigen Wanderpasses nicht bedarf. Dagegen ist aber alsdann die Beiheftung eines Abdrucks des Regulativs vom 24. April 1833. allerdings erforderlich.

Berlin, den 7. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 183.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Aufnahme der Personsbeschreibung in die nach den Oesterreichischen Staaten ausgestellten Pässe betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärti-

gen Angelegenheiten ist Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung neuerlich in Erinnerung gebracht worden, daß nach den Oesterreichischen Paßvorschriften die Personsbeschreibung in den Pässen ein wesentliches Erforderniß sei, um mittelst derselben in die Kaiserl. Königl. Staaten zugelassen zu werden, und daß nur bei hohen Standespersonen oder solchen Reisenden, welche wegen ihrer Dienst- oder sonstigen Verhältnisse sehr bekannt und verlässig seien, eine Ausnahme von der Regel nachgelassen werden könne.

Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift den Reisenden an den Grenzen der Oesterreichischen Monarchie Aufenthalt und Unannehmlichkeiten verursacht, so beauftrage ich die Königl. Regierung, Ihre betreffenden Unterbehörden hierauf aufmerksam, und denselben die Befolgung, der wiederholt und zuletzt durch die Cirkular-Verfügung vom 14. Juni 1832. (Annal. S. 457.) in Erinnerung gebrachten Vorschrift des §. 3. der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817., überhaupt auf's Neue zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

184.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Zurückweisung der mit Pässen oder Wanderbüchern auf bestimmte Zeit versehenen Militairpflichtigen aus dem Königreiche Sachsen nach ihrer Heimath betreffend.

Das Königl. Sächsische Gouvernement hat bei dem hiesigen darauf angetragen, daß die betreffenden diesseitigen Behörden angewiesen werden möchten, den in den Pässen und Wanderbüchern, welche von Königl. Sächsischen Militairpflichtigen bei ihnen produzirt werden, enthaltenen Requisitionen wegen Zurückweisung der Inhaber zu einer bestimmten Zeit nach ihrer Heimath dieselbe Berücksichtigung, wie den in der Bundes-Kartelkonvention vorgeschriebenen ausdrücklichen Anträgen auf Auslieferung Militairpflichtiger, zu Theil werden zu lassen.

Die Königl. Regierung erhält daher, mit Bezug auf das Cirkular-Reskript vom 22. Dezember 1830. (Annal. S. 733.) den Auftrag, die betreffenden Polizeibehörden Ihres Bezirks anzuweisen, den gedachten, in den Pässen und Wanderbüchern von

Königl. Sächsischen Militairpflichtigen enthaltenen Requisitionen allzeit zu genügen und die Inhaber nach Ablauf ihrer Pässe zur Rückkehr in die Heimath anzuhalten.

Berlin, den 28. Januar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

185.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, daß Pässe nach Baiern der gesandtschaftlichen Visa nicht mehr bedürfen.

---

Sämmtliche Königl. Oberpräsidien sind unterm 27. September und 30. November 1833. von den damals Seitens des Königl. Baierschen Gouvernements in Betreff der Ausländer erlassenen paßpolizeilichen Vorschriften mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt worden, diese Vorschriften den Königl. Regierungen Behufs deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter mitzutheilen.

Im Königreiche Baiern ist unterm 17. v. M. eine neue Verordnung über das Paßwesen erschienen, welche wesentlich den Zweck hat, den laut gewordenen Beschwerden über die bisherige belästigende Einrichtung desselben durch Erleichterung und Vereinfachung des diesfälligen Verfahrens abzuhelfen. Diese Verordnung enthält im Art. XIV. die Bestimmung:

„daß Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden ausgestellten Pässe nach Baiern des Visa's einer Baierschen Gesandtschaft nur in sofern bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reisenden Baiern fordert."

Die Königl. Regierung wird von dieser Bestimmung, derzufolge also diesseitige Unterthanen ihre nach Baiern hin lautenden Pässe, Behufs der Zulassung daselbst, von der Königl. Baierschen Gesandtschaft visiren zu lassen nicht gehalten sind, zur etwaigen weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 16. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 186.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Posen, Bromberg und Oppeln, die Ertheilung Polnischer Grenzpässe betreffend.

---

Der Königl. Regierung wird anliegend (a.) Abschrift der von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten hierher mitgetheilten Uebersetzung einer von der Polnischen Regierungs-Kommission des Innern unterm 8. v. M. erlassenen Bekanntmachung, nach welcher künftig den jenseitigen Einwohnern in der Nähe der diesseitigen und Oesterreichischen Grenzen, mit Ausnahme der Juden, nicht mehr von dem Kriegs-Gouverneur in Warschau, sondern von den betreffenden Kriegs-Chefs, deren sich jederzeit einer in jedem Gouvernement des Königreichs befindet, Pässe ertheilt werden sollen, zur Kenntnißnahme und etwaigen weiteren Veranlassung zugefertigt.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

**Koehler.**

---

**a.**

Nachdem in Erwägung gezogen worden, daß die Einwohner der Gegenden nahe an der Preußischen und Oesterreichischen Grenze öfters genöthigt werden, in Handelsverhältnissen sich über die Grenze zu begeben, und dieselben bei Erlangung der Pässe (nach der bisher bestehenden Einrichtung) von dem Kriegs-Gouverneur von Warschau, bisweilen Beschwerlichkeiten und ihrem Interesse nachtheiligem Zeitverlust ausgesetzt sind, hatte die Regierungs-Kommission der innern, geistlichen und öffentlichen Unterrichts-Angelegenheiten bei dem Administrationsrathe die Vorstellung gemacht, daß den Einwohnern solcher Gegenden, mit Ausschluß der Juden — als stets zum Begehen von — dem Schatze nachtheiligen Mißbräuchen geneigt, — wenigstens in Handelsangelegenheiten und beim Verkauf von Ackererzeugnissen, Pässe von den betreffenden Kriegs-Chefs auf Stempelpapier à 10 Gr. zu einem oder mehrmaligem Passiren ertheilt werden mögen.

Es ist hierauf die Regierungs-Kommission durch einen Auszug aus dem Protokoll des Administrationsraths vom $\frac{5}{17}$. März d. J. benachrichtigt worden, daß gedachter Rath obige Anträge in Allem genehmigt hat, und sind nunmehr von ihr die nöthigen Verfügungen an die betreffenden Kriegs-Chefs und Gouvernements-Regierungen erlassen, um diese Bestimmung in Ausführung zu bringen, wovon die Regierungs-

Kommission den Königl. Preußischen Herrn General-Konsul hierdurch zu benachrichtigen die Ehre hat.

Warschau, den $\frac{27.\ \text{März}}{8.\ \text{April}}$ 1837.

Für den präsidirenden Haupt-Direktor.
der Direktor der Abtheilung. Staatsrath (Unterschrift)
der Direktor der Abtheilung. Staats-Referendar (Unterschrift)
der Kanzlei-Direktor. Staats-Referendar (Unterschrift)

---

## 187.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Bromberg und Oppeln, wegen Aufnahme der Signalements in die Reise-Legitimationsscheine für den Grenzverkehr mit Polen.

---

Das unterzeichnete Ministerium ist durch das der auswärtigen Angelegenheiten von dem Wunsche der Regierungs-Kommission zu Warschau, daß die Reise-Legitimationsscheine diesseitiger Unterthanen zum Grenzverkehr mit dem Königreiche Polen, für welche das Formular durch die Verfügung vom 5. April 1835. (Annal. S. 225—228.) vorgeschrieben ist, mit den Signalements versehen werden möchten, unterrichtet worden.

Da gegen die Gewährung dieses Antrages keine Bedenken obwalten, so wird die Königl. Regierung hiermit veranlaßt, anzuordnen, daß diesen Scheinen in der Regel das Signalement des Inhabers beigefügt werde.

Berlin, den 14. August 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 188.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, daß die Pässe der nach Polen einwandernden Ausländer von der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft visirt sein müssen.

---

Von Seiten der Königl. Polnischen Regierungs-Kommission des Innern zu Warschau ist die Anordnung getroffen worden, daß allen denjenigen Ausländern, welche sich nach dem Königreiche

Polen begeben wollen, um sich dort definitiv niederzulassen, nur dann der Eingang gestattet werden soll, wenn sie sich im Besitze eines von der betreffenden Kaiserl. Russischen Gesandtschaft visirten Passes befinden.

Indem die Königl Regierung hiervon benachrichtigt wird, wird Dieselbe zugleich angewiesen, die mit Ertheilung von Ausgangspässen von Ihr beauftragten Behörden auf diese Anordnung Behufs der Benachrichtigung der Betheiligten aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18. Juli 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Posen und abschriftlich zur Nachricht und weitern Veranlassung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

---

189.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, in derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend die Paßlegitimation der Individuen, welche sich nach dem Königreiche Polen begeben wollen, um sich dort definitiv niederzulassen, hiermit eröffnet, daß es zwar, um das Paßvisa des am hiesigen Königl. Hofe akkreditirten Kaiserl. Russischen Gesandten zu erlangen, nicht erforderlich ist, über Berlin zu reisen, indem der den gedachten Individuen ausgestellte Paß, Behufs der Vermittelung der gesandtschaftlichen Visirung, auch von Derselben oder von der den Paß ausfertigenden Behörde hier eingereicht werden kann.

Wenn indessen die Auswandernden vorziehen, über Dresden zu reisen, und den Paß der dortigen Kaiserl. Russischen Gesandtschaft zur Ertheilung des Visas vorzulegen, so findet das unterzeichnete Ministerium dagegen um so weniger etwas zu erinnern, als allerdings anzunehmen ist, daß dem Visa der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft in Dresden dieselbe Kraft, als dem der hiesigen Kaiserl. Gesandtschaft, von Seiten der Polnischen Grenzbehörden werde beigelegt werden.

Berlin, den 15. September 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

190.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, die Pässe für rückkehrende politische Flüchtlinge aus der freien Stadt Krakau betreffend.

Nach einer auf Instanz der Repräsentanten der drei Schutzmächte getroffenen Anordnung des Senats der freien Stadt Krakau vom 15. November v. J., dürfen Krakauer Unterthanen, welche an der polnischen Insurrektion Theil genommen, sich gleichzeitig mit den andern polnischen Flüchtlingen entfernt haben, und seitdem freiwillig aus ihrer Heimath fortgeblieben sind, ohne Genehmigung der drei Schutzmächte in ihre Heimath nicht zurückkehren.

Ew. rc. ersuche ich in Folge dieser Anordnung und nach diesfälliger Kommunikation mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ergebenst, die betreffenden Grenzbehörden gefälligst anweisen zu lassen, den zu der vorbezeichneten Kategorie gehörigen Individuen den Eingang in die Königl. Staaten zum Zwecke der Rückkehr in ihre Heimath nur dann zu gestatten, wenn deren Pässe von einer diesseitigen Gesandtschaft visirt worden sind.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

# F.

# Sicherheits-Polizei.

191.

Reskript der Königl. Ministerien an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz und abschriftlich an den Königl. General-Prokurator zu Cöln, die Vernichtung konfiszirter verbotener Waffen betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung zu Düsseldorf, wie über die von den Justizbehörden an die Polizeibehörden abgelieferten konfiszirten verbotenen Waffen, z. B. Stockdegen, Dolche u. s. w. zu verfügen, ob dieselben zu

vernichten oder einer öffentlichen Waffensammlung zu überweisen seien?

ist beschlossen worden, daß dergleichen Waffen vernichtet werden sollen, indem von einer Sammlung derselben kein Nutzen abgesehen werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren beauftragen wir daher, die Rheinischen Regierungen anzuweisen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 15. März 1837.

Der Justizminister. Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Kamptz. v. Rochow.

---

## 192.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Ausstellung und Anwendung von Zwangspässen betreffend.

Ich nehme Anstand, auf den Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 22. v. M., die Annahme der aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten mittelst Zwangspasses gewiesenen Personen betreffend, einzugehen. Denn daß, wie bei Einleitung eines Transports, auch der Ausstellung eines Zwangspasses jederzeit eine Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungsorts vorangehen solle, ist bisher weder angeordnet worden, noch würde sich eine solche Anordnung als zweckmäßig ergeben. Wollte man dieselbe blos hinsichtlich der aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten gewiesenen Individuen treffen, so steht zu erwarten, daß eine gleiche Maßregel von den auswärtigen Regierungen auch in Bezug auf diejenigen Reisenden angeordnet werden würde, welche diesseits, als den Königl. Staaten nicht angehörig, mit Zwangspässen in ihre Heimath gewiesen werden.

In Fällen, wie der von der Königl. Regierung angezeigte, wird es eben so wenig Bedenken als Schwierigkeit haben, diejenigen Individuen, welche in der Voraussetzung, daß sie dem diesseitigen Unterthanenverbande angehören, aus dem Auslande hierher gewiesen werden, aber keine heimathlichen Rechte diesseits anzusprechen haben, dahin, woher sie gekommen sind, sei es nun mittelst besonderen Passes, oder mittelst eines ihrem Passe einzuverleibenden diesfälligen Vermerks zurückzuweisen, indem nicht anzunehmen ist, daß eine auswärtige Behörde, wenn der diesseitige Staat einen ihm in der Voraussetzung diesseitiger Angehörigkeit ohne Wei-

teres

teres zugewiesenen Fremden anzunehmen sich nicht bereit erklärt, die Zurücknahme desselben verweigern sollte.

In dieser Art mag die Königl. Regierung auch in Ansehung des von Braunschweig nach Oels gewiesenen Schlossers N. verfahren, in dem nicht zu erwartenden Falle der Zurückweisung desselben aber davon Anzeige machen, damit dessen Wiederaufnahme Seitens der Braunschweigschen Behörde im diplomatischen Wege verhandelt werden könne.

Berlin, den 8. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 193.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Arnsberg und Minden, betreffend die Erstattung der Vagabunden- rc. Transportkosten, einschließlich der Meilen-Gebüren für die Transporteurs.

---

Inhaltlich des von der Königl. Regierung an die Regierung zu Minden gerichteten, von der letztern hieher zur weitern Bestimmung eingereichten Schreibens vom 24. Januar c. will die Königl. Regierung die Transportstation Marsberg ermächtigen, die durch den Transport des N. N. entstandenen Kosten nur theilweise, nämlich mit Ausschluß der Vergütung für den Civiltransporteur, zu erstatten.

Dies veranlaßt das unterzeichnete Ministerium, der Königl. Regierung in Beziehung auf die in jenem Schreiben angeführten Argumente bemerklich zu machen, daß weder die General-Transportinstruktion vom 16. September 1816., noch deren Erläuterung vom 23. Juli 1817. eine materielle Bestimmung darüber:

wer die durch den Transport eines Gefangenen verursachten Kosten definitiv zu tragen oder zu erstatten verpflichtet sey?

ertheilt haben, und auch nicht haben ertheilen können, weil jene Instruktionen kein eigentliches Gesetz, sondern nur eine von einem einzelnen Ministerio ausgegangene Anweisung für die Behörden sind. Eine Abänderung des materiellen Verhältnisses ist aber auch durch die fraglichen Vorschriften gar nicht beabsichtigt worden, indem sie sich (insbesondere das erläuternde Reskript vom 23. Juli 1817.) auf provinzielle Verfassungen, welche sich wieder nur auf frühere gesetzliche Einrichtungen gründen können, beziehen.

Die in dem mehrerwähnten Schreiben der Königl. Regierung

ausgesprochene Meinung kann demgemäß nicht als richtig anerkannt werden. Vielmehr müssen, da die Königl. Regierung die Verbindlichkeit der bezeichneten Transportstation zum Ersatze der Transportkosten überhaupt in dem vorliegenden Falle nicht in Zweifel zieht, auch sämmtliche Auslagen, einschließlich der für den Civiltransporteur mit 5 Sgr. pro Meile liquidirten Gebühren, erstattet werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 13. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Minden.

---

## 194.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Aufbringung der Transportkosten für die von dem Zuchthause nach dem Landarmenhause geführten Personen.

---

In Erwiederung auf den Bericht vom 31. Dezember pr., betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten für diejenigen Personen, welche nach ausgestandener Strafzeit dem Landarmenhause zu Ueckermünde zur weiteren Detention überwiesen werden, wird der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß die auf richterliches Erkenntniß sich gründende Detention eines Individui bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, nach §. 569. der Kriminal-Ordnung eigentlich in derjenigen Anstalt, in welcher die bestimmte Strafzeit von dem Verbrecher abgebüßt worden, fortgesetzt werden muß. Da nun aber in der dortigen Provinz die fragliche Detention im Landarmenhause zur Erleichterung des Zuchthauses bewirkt wird, so sind die Kosten für den Transport der betreffenden Individuen aus dem Zuchthause in das Landarmenhaus, aus dem Zuchthausfonds zu entnehmen, als wonach die Königl. Regierung in künftigen Fällen verfahren mag.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Detention nicht in Gefolge eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgt, die Ein-

lieferungskosten, nach §. 8. des Landarmen-Reglements, nach wie vor aus dem Landarmenfonds zu bestreiten sind.

Berlin, den 27. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

195.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Einziehung der durch unrichtiges Verfahren herbeigeführten Vagabunden- ꝛc. Transportkosten betreffend.

---

Nachrichtlich wird bei dieser Gelegenheit noch bemerkt, daß bei einem kürzlich vorgekommenen Falle, in welchem es sich zwar nicht von Heilungs-, sondern von Transportkosten gehandelt hat, auf die von dem Königl. Justizministerio erhobenen Zweifel diesseits anerkannt worden, daß man den Betrag der durch unrichtiges Verfahren herbeigeführten Transportkosten nicht geradehin als Ordnungsstrafe festsetzen könne, sondern den Schadenersatz seinen eigenen Gang gehen lassen müsse, das Versehen des Beamten aber, mit Vorbehalt des Civilanspruches, und abgesondert davon, durch eine bestimmte Ordnungsstrafe zu rügen sei.

Berlin, den 14. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

196.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Sistirung der gegen Verbrecher erkannten Strafe der Ortsverbannung betreffend.

---

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des der Wittwe N. zu Breslau im Wege der Gnade zu Theil gewordenen Erlasses der gegen sie verhängten Strafe der Verbannung aus Breslau, die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei laut der abschriftlich hier beigehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Januar c. (Anl. a.) im Allgemeinen zu ermächtigen geruhet:

die gegen Verbrecher erkannte Strafe der Verbannung oder Verweisung aus einem Orte, sobald dieselbe als unausführbar sich darstellt, auf sich beruhen zu lassen.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung wird die Königl. Regierung hierdurch nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 7. Februar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

a.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 9. d. M., daß von Vollstreckung der gegen die Wittwe N. in Breslau erkannten Verbannung aus Breslau Abstand genommen und dieselbe der Haft entlassen werden soll. Die Bittschrift erfolgt zurück. Zugleich ermächtige Ich die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei im Allgemeinen, die gegen Verbrecher erkannte Strafe der Verbannung oder Verweisung aus einem Orte, sobald dieselbe als unausführbar sich darstellt, auf sich beruhen zu lassen.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

---

## 197.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend das polizeiliche Verfahren gegen vagirende Ausländer in besonderer Rücksicht auf deren Landesverweisung.

---

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf die Berichte vom 13. Juni pr. und 25. Januar c., die Nachtheile betreffend, welche dem dortigen Regierungsbezirke durch das Einschleichen unlegitimirter Ausländer erwachsen, daß ich mich nicht bewogen finden kann, von der Ansicht abzugehen, welche ich der Königl. Regierung durch die Verfügungen vom 29. Dezember 1834. und 14. September 1835. (Annal. S. 803 — 806.) über diesen Gegenstand mitgetheilt habe.

Es darf hierbei nicht unbemerkt bleiben, daß der bezogene §. 192. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich nur von solchen Fremden redet, „welche nirgends einen Wohnsitz haben;" und daß, wenn auch bei einem oder dem andern Gerichtshofe eine verschiedene Auslegung dieses Paragraphen stattgefunden, bei dem Wechsel der Richter nicht anzunehmen ist, daß das Konklusum stets in ihrem Sinne ausfallen werde.

Der erneuerte Antrag der Königl. Regierung, die betreffenden vagirenden Ausländer mit körperlicher Züchtigung zu belegen, würde sich nur im Wege der Gesetzgebung erledigen lassen, auf diesem jedoch nicht durchzubringen sein, wie schon im Reskripte vom 14. September pr. näher entwickelt ist.

Der Königl. Regierung kann daher nur überlassen werden, wie Derselben bereits von hier aus und dem Herrn Oberpräsidenten v. Schoen eröffnet worden, den überlästigen Fremden den Eintritt in das dortige Departement zu verwehren, sie im Betretungsfalle über die Grenze bringen, und, wenn sie polizeilich kontraveniren, zur Bestrafung ziehen zu lassen.

Berlin, den 11. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

## 198.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Anweisung der Stellvertretungs-Kosten für erkrankte Beamte der Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 31. März v. J. hierdurch autorisirt, die Stellvertretungs-Kosten des erkrankt gewesenen und demnächst verstorbenen Oekonomie-Inspektors N. bei der Strafanstalt zu Werden aus dem Extraordinario des Anstalts-Etats zahlen zu lassen, auch künftig in ähnlichen Fällen die Deckung solcher Kosten aus demselben Fonds der betreffenden Anstalt zu verfügen.

Berlin, den 27. Februar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

## 199.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Uniform der Arresthaus-Verwalter und Vorsteher kleiner Anstalten betreffend.

Auf die Anfrage in dem Bericht vom 31. Dezember v. J. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß den Arresthaus-Verwal-

tern, als Vorstehern kleiner Anstalten, nicht die Uniform der Direktoren, sondern nur die der Inspektoren zugestanden werden kann.

Berlin, den 18. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 200.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Achen, die Remuneration der mit Hausarbeiten beschäftigten Gefangenen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Juni pr.,

die Remuneration der mit Hausarbeiten beschäftigten Gefangenen in der dortigen Gefangen-Anstalt betreffend,

hierdurch eröffnet, daß es allerdings billig erscheint, denselben einen mäßigen Ueberverdienst aus der Gesammt-Einnahme vom Arbeitsverdienste zu Theil werden zu lassen. Die Königl. Regierung hat daher das dieserhalb bisher eingeführte Verfahren auch noch ferner beizubehalten, und die desfallsigen von den mit Hausarbeiten beschäftigten Gefangenen verdienten Remunerationen aus den allgemeinen Einnahmen der dortigen Gefangen-Arbeits-Kasse bestreiten, und in der von letzterer gelegten besondern Rechnung verrechnen zu lassen.

Berlin, den 15. Februar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 201.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die unten benannten Königl. Regierungen, die Anfertigung und Einreichung halbjähriger Nachweisungen von den in den Strafanstalten detinirten Gefangenen betreffend.

Mittelst Cirkular-Verfügung vom 14. Februar 1801. sind die Direktionen der Strafanstalten, welche damals unter dem Kriminal-Justiz-Departement standen, angewiesen worden, vierteljährige Listen von den in jeder Strafanstalt befindlichen Gefangenen an das gedachte Departement einzusenden, und diese Einrichtung ist durch den §. 569. der am 11. Dezember 1805. publizirten

Kriminal-Ordnung Allerhöchst sanktionirt. Seitdem hat sich aber das Ressort geändert, indem jetzt die Strafanstalten unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden und des Ministeriums des Innern und der Polizei stehen.

Auf den von dem Herrn Justizminister Mühler und mir erstatteten Bericht haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 24. Dezember 1836. zu bestimmen geruht, daß die Direktionen der Strafanstalten von der bisherigen Einreichung der Gefangen-Listen an das Justizministerium zwar entbunden werden sollen, dagegen aber dahin zu sehen sei, daß, wenn sich aus den künftig an mich einzusendenden Gefangenlisten eine Verzögerung hinsichtlich der Abfassung des Erkenntnisses gegen die vorläufig zur Strafanstalt abgelieferten Personen ergeben sollte, dieses sofort, Behufs Veranlassung der nöthigen Abhülfe, zur Kenntniß des Justizministeriums gelange.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung hat der Herr Justizminister Mühler die Direktionen der Strafanstalten bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß es fernerhin der Einsendung von Nachweisungen der in den Anstalten befindlichen Gefangenen an das Königl. Justizministerium nicht mehr bedürfe.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon benachrichtige, veranlasse ich Sie zugleich, den Direktionen der Strafanstalten Ihres Departements aufzugeben, die Listen der detinirten Strafgefangenen künftig nach dem hier anliegenden Schema (a.) halbjährig anzufertigen und pünktlich Anfangs Januar und Anfangs Juli jeden Jahres der Königl. Regierung zu überreichen.

Die Königl. Regierung hat sodann diese Listen zu prüfen und solche binnen 14 Tagen nach dem Eingange an mich einzusenden. Möchte die Königl. Regierung bei Durchsicht der Listen etwas zu erinnern finden, und namentlich wahrnehmen, daß Hinsichts der Abfassung der Erkenntnisse gegen die vorläufig an die Strafanstalt abgelieferten Gefangenen eine Verzögerung eintrete, so hat Sie dessen in den Berichten, mit welchen Sie die Listen einreicht, zu erwähnen. Mit Einreichung der Listen ist im Juli d. J. der Anfang zu machen.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung in Potsdam und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen weitern Veranlassung an die Königl. Regierungen zu Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Posen, Merseburg, Münster, Minden und Düsseldorf.

---

a.

Sche

Namentliche

der in der Königl. Strafanstalt zu N. N. detinirten

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | | 10. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nr. | Name und Vorname. | Stand oder Gewerbe. | Datum der Geburt. | | | Geburtsort. | Letzter Aufenthaltsort. | Tag der Einlieferung. | Benennung der einliefernden Behörde. | Datum des Erkenntnisses | | Bezeichnung des begangenen Verbrechens. |
| | | | Tag. | Monat. | Jahr. | | | | | 1ster Instanz. | 2ter Instanz. | |
| | | | | | | | | | | | | |

m a.

# Nachweisung

## Gefangenen pro I. II. Semester Anno 18 .

| 11. | | | | 12. | 13. | | | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dauer der Strafzeit. | | | | Bezeichnung des Tages, von welchem ab nach der richterlichen Festsetzung die Strafzeit zu berechnen ist. | Ende der Strafzeit. | | | Körperliche Beschaffenheit. | Beschäftigung in der Anstalt. | Gutachten über das Verhalten in der Anstalt. | Tag des Abganges. | Bemerkungen. |
| Jahr. | Monat. | Wochen. | Tag. | | Tag. | Monat. | Jahr. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | In dieser Kolonne muß namentlich auch bemerkt werden, wenn und wo die Abfassung eines Erkenntnisses gegen die vorläufig zur Strafanstalt abgelieferten Personen von den Gerichtsbehörden ungebührlich verzögert wird, oder verzögert worden ist. |

## 202.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, betreffend die Anrechnung des wegen Ueberfüllung der Strafanstalten verlängerten Arrestes auf die Strafzeit.

Abschrift des anliegenden Schreibens (a.) der Königl. Regierung in Posen zur Nachricht auf den Bericht vom 6. Dezember v. J.

Berlin, den 16. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das sehr geneigte Schreiben vom 17. v. M. und J. hierdurch ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich es nicht bedenklich finde, daß in solchen Fällen, wo die Ablieferung von Strafgefangenen an die Strafanstalt wegen Ueberfüllung derselben eine Zeitlang ausgesetzt werden muß, den Inkulpaten der während dieses Zeitraums erlittene Arrest auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen ist. Dies kann aber nur in jedem einzelnen Falle geprüft und muß dann von dem Gericht in der Annahme-Requisition bemerkt werden.

Berlin, den 2. Januar 1837.

Mühler.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staatsministers und Ministers des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow, Excellenz.

## 203.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anwendung einsamer Haft gegen schwere Verbrecher in den Strafanstalten betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 4. d. M., daß dem Sträfling N. zu Brieg nach seiner Individualität eine fernere einsame Haft, welche ohnedies für alle schwere Verbrecher, wenn die Lokalität es gestattete, eintreten würde, und in den neuen Strafanstalten schon zur Anwendung kommt, vorzugsweise Noth thut.

Die Königl. Regierung hat ihn also, wie bisher, in einsamer

Haft behalten, jedoch regelmäßig beschäftigen, und täglich an die freie Luft bringen zu lassen.

Berlin, den 17. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

204.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Einführung der Zwangsjacken auch in den Besserungs-Anstalten betreffend.

---

Ich bemerke auf den Bericht der Königl. Regierung vom 12. d. M., daß durch das Reskript vom 24. Dezbr. v. J. *) die Einführung der Zwangsjacken nicht auf die Straf-Anstalten beschränkt, sondern auch für die Besserungs-Anstalten angeordnet, und aus diesem Grunde an die Königl. Regierung mitgerichtet worden ist, da die Anstalt zu Neustettin in die Kategorie der Besserungs-Anstalten gehört. Es behält also bei der bezogenen Verfügung vom 24. v. M. sein Bewenden.

Berlin, den 20. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Annal. 1836 S. 988. f.

---

205.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, über die Merkmale der Rückfälligkeit der den Strafanstalten wieder anheim gefallenen Verbrecher.

---

Zur Beseitigung der von der Direktion der Strafanstalt zu Rawicz über die Merkmale der Rückfälligkeit, sowie über die Interpretation und Anwendung der hierauf bezüglichen §§. 28. 34. und 35. des neuen Reglements geäußerten Zweifel, wird der Königl. Regierung auf den Bericht vom 18. v. M. Folgendes eröffnet.

Als rückfällig ist jedes Individuum anzusehen und zu behandeln, welches schon einmal wegen Diebstahls, Betrugs oder Fälschung Zuchthausstrafe erlitten hat, zum zweiten Male aber wegen eins oder des andern dieser Verbrechen abermals zur Zuchthaus-

strafe verurtheilt worden ist, ohne Unterschied, ob ein solcher Rückfälliger seine frühere Strafe in der nämlichen, oder in einer andern inländischen Strafanstalt, oder in einem Justiz-Gefängnisse, oder durch Einstellung in eine Strafsektion — welche Einstellung der Zuchthausstrafe nur substituirt wird — abgebüßt habe. Hierbei ist jedoch zur Vorbeugung jedes Mißverständnisses der Grundsatz festzuhalten, daß es, um die Behandlung eines Menschen als Rückfälligen zu rechtfertigen, nicht erforderlich ist, daß Derjenige, welcher das erste Mal wegen Diebstahls verurtheilt worden, auch das zweite Mal wieder gestohlen haben müsse. Die fragliche Behandlung tritt vielmehr ein, sobald das zweite Verbrechen in einer der drei benannten Verletzungen des Eigenthums besteht. Wer also das erste Mal gestohlen hat und demnächst nicht wegen eines zweiten Diebstahls, sondern wegen Betruges oder Fälschung bestraft werden möchte, muß eben so wie in dem umgekehrten Falle als Rückfälliger betrachtet und behandelt werden.

Ich überlasse der Königl. Regierung, die Direktion der Strafanstalt zu Rawicz hiernach mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 2. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 206.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, wegen Verwendung der von den belegten Ueberverdienstgeldern der Strafgefangenen aufgekommenen Zinsen.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. Februar c. hierdurch eröffnet, daß sich gegen Ihren Antrag:

die Zinsen von den belegten Ueberverdienstgeldern der Zuchthaus-Gefangenen in Münster dem Gefängniß-Vereine zu dem Behufe zu überweisen, um diese Gelder für solche Gefangene zu ihrem fernern Fortkommen zu bestimmen, welche während der Anwesenheit in der Anstalt sich gut betragen haben, gleichwohl aber nicht im Stande gewesen sind, Ueberverdienst zu erwerben,

nichts erinnern läßt.

Es wird daher das desfallsige Verfahren der Königl. Regierung sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, hiermit genehmigt.

Berlin, den 4. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 207.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, das Verfahren gegen die bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes oder der Besserung zu detinirenden Verbrecher betreffend.

---

Nachdem ich Veranlassung genommen, die Berichte Ew. Excellenz vom 12. und 17. Februar d. J., den Vorschlag enthaltend,

die zur Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes zum ersten Male verurtheilten Verbrecher nach abgebüßter Strafe in der Regel direkte aus den Strafanstalten zu entlassen, und ausnahmsweise die weitere Detention nur dann zu verfügen, wenn der Verbrecher während der Dauer der Strafzeit durch sein Betragen zu der Vermuthung Veranlassung gegeben, daß er von seinen Kräften nicht den richtigen Gebrauch machen werde; oder wenn besondere Umstände obwalten, welche gegen die sofortige Freilassung eines solchen Subjekts Bedenken erregen möchten,

dem Herrn Justizminister Mühler zur Aeußerung mitzutheilen, hat derselbe nunmehr laut Schreibens vom 6. d. M. erklärt:

daß, obwohl die Detentionen der bestraften Diebe „bis zum Nachweise ihres ehrlichen Erwerbes" oder „bis zu ihrer Besserung" — lediglich als Polizei-Maßregeln zu betrachten seien und der vorliegende Gegenstand daher ausschließlich dem diesseitigen Ressort anheimfalle, der Herr Justizminister dennoch keinen Anstand nehme, die Zweckmäßigkeit des von Ew. Excellenz abgegebenen Vorschlages anzuerkennen.

In Folge dessen finde ich gegen die Ausführung dieses Vorschlages um so weniger etwas zu erinnern, als solcher schon durch die Bestimmungen des Normal-Reglements für die Rawiczer Strafanstalt und zwar durch die §§. 139. bis 141. gerechtfertigt wird, des Königs Majestät auch neuerdings ein Regulativ über die Behandlung der Militair-Sträflinge, in welches ähnliche, den Vorschriften der allegirten §§. entsprechende Anordnungen aufgenommen worden sind, Allerhöchst bestätigt haben.

Ew. Excellenz ersuche ich daher, nach dem oberwähnten Vorschlage das Weitere zu verfügen, zugleich auch die Direktionen der Strafanstalten zu Graudenz, Insterburg und Wartenburg durch die betreffenden Regierungen anweisen zu lassen, diejenigen Verbrecher, gegen welche auf spätere Detention bis zum Nachweise des „ehrlichen Erwerbes" oder „der Besserung" erkannt worden,

sogleich nach ihrer Einlieferung in die Strafanstalten darüber zu belehren, und diese Belehrung demnächst in angemessenen Zeitabschnitten dahin zu erneuern, daß es von ihrem Fleiße bei der Arbeit und von ihrer moralischen Führung abhängig bleibe, ob sie nach dem Ablaufe der eigentlichen Strafzeit ferner zu detiniren oder zu entlassen wären.

Berlin, den 18. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. Oberpräsidenten der Provinz
Preußen zu Königsberg.

Abschrift an die Königl. Oberpräsidien zu Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg und Münster, zur gefälligen Nachricht mit dem Ersuchen, die Direktionen der Strafanstalten dortiger Provinz in derselben Art anweisen zu lassen, wie solches am Schlusse des vorstehenden Erlasses bestimmt worden ist.

Berlin, den 18. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Abschrift an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz zur gefälligen Nachricht mit dem Ersuchen, die Direktion der Strafanstalt zu Werden in Beziehung auf die Sträflinge der in Rede stehenden Kategorie in derselben Art anweisen zu lassen, wie am Schlusse des vorstehenden Erlasses bestimmt worden ist.

Berlin, den 18. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 208.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß der Rheinischen, die polizeiliche Beaufsichtigung bestrafter Individuen betreffend.

---

Wenngleich ich nicht zweifle, daß in dem Verwaltungsbezirke der Königl. Regierung zum Zwecke der nöthigen polizeilichen Beaufsichtigung bestrafter Individuen das Erforderliche in Folge der (an die betreffenden Gouverneurs und Oberpräsidenten, 2c.) unterm 12. September 1815. (Annal. Jahrg. 1830. S. 131.) ergangenen Cirkular-Verfügung angeordnet sein wird, so begründet doch die große Zahl der in den Strafanstalten befindlichen rückfälligen Verbrecher die Vermuthung, daß nicht mit der nöthigen Aufmerk-

samkeit und Strenge auf die Ausführung des gedachten Cirkulars gehalten werde. Ich finde mich deshalb veranlaßt, die Königl. Regierung zum Berichte darüber aufzufordern, wie in Ihrem Bezirke für die Befolgung der in Rede stehenden Vorschriften gesorgt ist, namentlich wie auf dem Lande die Aufsicht auf bestrafte Individuen geführt und deren Thun und Treiben polizeilich beobachtet wird.

Berlin, den 5. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

# G.

# Polizei gegen Unglücksfälle.

## 209.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Berichtserstattungen über die Bewilligungen von Belohnungen für Lebensrettungen betreffend.

---

Es ist in neuester Zeit häufig vorgekommen, daß des Königs Majestät auf Grund der von den Provinzialbehörden in den Zeitungsberichten mitgetheilten kurzen Anzeigen über Rettungen aus Lebensgefahr Sich haben veranlaßt finden müssen, zur näheren Beurtheilung der Verdienstlichkeit der Rettenden von mir umständlichen Bericht zu erfordern. Um diesen erstatten zu können, sind dann meiner Seits wieder in den meisten Spezialfällen Berichtserforderungen nothwendig gewesen. Dies hat zu Weiterungen und Verzögerungen geführt, welche künftig vermieden werden müssen. Zu dem Ende bringe ich der Königl. Regierung in Erinnerung, daß die Ertheilung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr dreifacher Art ist:

1) Belohnung durch Geld;
2) Ertheilung der Erinnerungs-Medaille;
3) Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande.

Erstere erfolgt, in sofern die Summe von zehn Thalern für den einzelnen Fall nicht überschritten wird, durch die Provinzialbehörden; die zweite geht von mir aus, und die dritte erfolgt auf meinen desfallsigen Bericht durch Se. Majestät Allerhöchst Selbst. Die in die Zeitungsanzeigen aufgenommenen Rettungsfälle eignen

sich nun meistens nur zur ersten oder zweiten Art der Auszeichnung, hierüber erhält des Königs Majestät keinen ausführlichen Bericht, in Fällen der dritten Art aber den erforderlichen Bericht nicht schleunig genug. Um dem abhelflich zu begegnen, veranlasse ich die Königl. Regierung hierdurch, künftig in denjenigen Fällen, in welchen Sie Lebensrettungen zur Belohnung durch Geldprämien angethan erachtet, der Ertheilung der Prämie im Zeitungsberichte Erwähnung zu thun, und zugleich dabei die mindere Verdienstlichkeit der Rettung anzudeuten; in den Fällen aber, in welchen Sie eine höhere Anerkennung bevorworten zu müssen glaubt, gleichzeitig mit dem Zeitungsberichte auch an mich zur weiteren Beschlußnahme über die Art der Auszeichnung des Rettenden ausführlich zu berichten.

Berlin, den 25. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 210.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, in eben derselben Angelegenheit.

Es ist, wie ich hiermit der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 6. d. M. eröffne, nicht die Absicht der Verfügung vom 25. Februar d. J., durch welche ich das künftig zu beobachtende Verfahren bei vorgekommenen Rettungen aus Lebensgefahr angeordnet habe, daß Rettungsfälle erst wochenlang nach der Zeit, zu welcher sie sich ereignet, in die Zeitungsberichte aufgenommen, sondern umgekehrt, daß die Verhandlungen über die Rettungsfälle selbst möglichst beschleunigt werden sollen. In den meisten Fällen werden sich diese auch in den nächsten Tagen unmittelbar nach dem Vorfalle beendigen, und der ausführliche Bericht also gleichzeitig mit dem Zeitungsberichte erstatten lassen. In den wenigen etwa vorkommenden Fällen, in denen dies nicht möglich, ist der ausführliche Bericht zu beschleunigen, und 8 bis höchstens 14 Tage später einzusenden.

Berlin, den 21. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

211.

211.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizeipräsidium hieselbst, betreffend das Verfahren bei Pulvertransporten zu Wasser im Zusammentreffen mit Dampfschiffen.

Ein vorgekommener Fall, wo einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet ist, hat dem Königl. Kriegsministerium Veranlassung gegeben, der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. Dezember 1833., welche der Königl. Regierung unterm 24. Mai 1834. (Annal. S. 201.—224.) zur Bekanntmachung durch Ihr Amtsblatt zugefertigt worden, einen Nachtrag hinzuzufügen, und empfängt die Königl. Regierung beikommend ein lithographirtes Exemplar dieses Nachtrages zur Kenntnißnahme, und um den Abdruck desselben im Amtsblatte bewirken zu lassen. (Anl. a.)

Berlin, den 28. Februar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

a.

Nachtrag
zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. Dezember 1833.

§. 55.

Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 37. aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht, und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken, nicht auf das Pulverschiff niederschlagen.

## 212.

**Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, wegen Verhütung von Unglücksfällen durch Herabwerfen von Gläsern und Flaschen bei Baufeierlichkeiten.**

Da vor einiger Zeit der, namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten, nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizei wegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden solle.

Demgemäß wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, dafür zu sorgen, daß der Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenheiten, wo solcher stattfindet, abgestellt und nöthigen Falls unter Androhung einer angemessenen Polizeistrafe verboten werde.

Berlin, den 7. Februar 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 213.

**Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Einwohner N. N. zu Gladbach und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Protestationen gegen Dampfmaschinen-Anlagen betreffend.**

Ihrem Rekursgesuche in der von der Königl. Regierung zu Düsseldorf zur Entscheidung hier eingesandten Verhandlung vom 13. Januar c., wegen der dem Fabrikanten N. daselbst ertheilten Konzession zur Anlage einer Dampfmaschine von 6 Pferden Kraft, kann, wie Ihnen hierdurch eröffnet wird, keine weitere Folge gegeben werden; vielmehr wird der Ihnen in dieser Angelegenheit

ertheilte Bescheid der genannten Königl. Regierung vom 16. Dezember pr. lediglich bestätigt.

Wenn Gründe, wie die in Ihrer Rekursschrift von Ihnen angebrachten, hinlänglich sein sollen, um derartige Anlagen zu untersagen, so müßten letztere nicht nur durchgängig aus den Ortschaften verwiesen, sondern keinerlei Gewerbe, deren Betrieb mehr als gewöhnlichen Rauch entwickelt, wie Färbereien, Brauereien, Branntwein-Brennereien, ꝛc., dürften darin geduldet werden, welches die Absicht des Gesetzes nicht ist. Der von der Gefährlichkeit des hohen Schornsteins hergenommene Grund ist völlig unerheblich, da die an so vielen Punkten sich bestätigende Gefahrlosigkeit solcher Bauwerke, nicht durch ein einzelnes hier nicht einmal näher bekanntes Beispiel des Umsturzes widerlegt werden kann.

Uebrigens bleibt allerdings der Eigenthümer der Anlage für den entstehenden Schaden nach allgemeinen Gesetzen verantwortlich, was aber durch die Konzession nicht erst festgestellt zu werden braucht.

Berlin, den 31. März 1837.

| Ministerium des Innern und der Polizei. | Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. |
|---|---|
| v. Rochow. | Rother. |

---

# H.

# Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

## 214.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend die Dornsche Dachbedeckung, in Beziehung auf die Klassifikation der Gebäude und der Feuer-Sozietätsbeiträge.

---

Da, wie ich Ew. Excellenz auf den Bericht vom 16. d. M. erwiedere, die Dachbedeckung nach Dornscher Art, dem einstimmigen Urtheil der Sachverständigen zufolge, abgesehen von anderen erheblichen Vorzügen, mindestens eben so feuersicher ist, als die Bedeckung der Dächer mit Steinen oder Metall, und demgemäß nicht blos in der hiesigen Residenz schon zur Anwendung kommt, sondern auch nach dem von mir bestätigten Beschlusse der Kommunal-Landtagsversammlung der Kurmark vom 10. Dezember v. J.

der Ziegel- und Metall-Bedachung ganz gleich erachtet und hiernach die Klassifikation in Betreff der Land-Feuersozietäts-Beiträge regulirt werden soll; so trage ich kein Bedenken, die Dornsche Dachbedeckung auch für die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark zu gestatten und zugleich festzusetzen, daß die nach Dornscher Art eingerichteten Dächer hinsichts der Klassifikation der Gebäude und der Sozietäts-Beiträge den Ziegel- oder Metall-Dächern ebenfalls völlig gleich zu behandeln sind.

Ew. Excellenz ersuche ich, den betreffenden Magisträten demgemäß durch die Regierung zu Frankfurt das Erforderliche eröffnen zu lassen.

Berlin, den 25. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 215.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Einführung von Gasbeleuchtungs-Anstalten durch Aktien-Gesellschaften betreffend.

---

Gesetzliche oder administrative beschränkende Vorschriften für die Anlage von Gasbeleuchtungs-Anstalten sind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. Dezember v. J. eröffnet wird, nicht vorhanden; auch hat sich deren Erlaß bisher nicht als Bedürfniß gezeigt: denn die mit der Gasbeleuchtung unter Umständen unzertrennlich verbundene Gefahr läßt sich durch allgemeine Prohibitiv-Vorschriften nicht entfernen, und es muß der Sorge der Orts-Polizeibehörde überlassen bleiben, dergleichen Anstalten mit besonderer Aufmerksamkeit zu kontroliren. Die Königl. Regierung hat also sowohl bei der zur Sprache gekommenen Einführung der Gasbeleuchtung in der Stadt Elberfeld Seitens der in Belgien bestehenden Aktien-Gesellschaft, als in künftigen Fällen, nur die allgemein zur Anwendung kommenden feuerpolizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Berlin, den 6. Februar 1837.

| | |
|---|---|
| Ministerium des Innern und der Polizei. | Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. |
| v. Rochow. | Rother. |

---

216.

**Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Vergütigung der durch Löschung von Feuersbrünsten in deren Nachbarschaft entstandenen Schäden aus den Feuer-Sozietätskassen betreffend.**

---

In dem über die Beschwerde des Land- und Stadtgerichts-Assessors N. zu Groß-Oschersleben unterm 11. v. M. erstatteten Bericht spricht sich die Königl. Regierung dahin aus, daß die Halberstädter Städte-Feuer-Sozietät keine Verpflichtung habe, dem 2c. N. die von ihm reklamirte Vergütigung für den Schaden zu gewähren, welcher bei Gelegenheit des im Februar v. J. zu Groß-Oschersleben zum Ausbruch gekommenen Feuers durch Aufstellung von Lösch-Geräthschaften in seinen Gärten verursacht worden ist.

Das unterzeichnete Ministerium kann dieser Ansicht nicht beistimmen. Denn wenn das Halberstädter Feuer-Sozietäts-Reglement vom 19. September 1732. laut der Bestimmung des §. 5. nicht allein für die ganz oder zum Theil abgebrannten Gebäude, sondern auch für solchen Schaden, welcher benachbarten Häusern bei der Löschung verursacht, sowie für dasjenige, was an den Feuerspritzen, Eimern, Haken und dergleichen verdorben worden, Ersatz aus der Feuer-Sozietätskasse zusichert; so erscheint es nach dem Sinn und Zweck dieser Disposition nicht zulässig, den Schadenersatz auf die Beschädigung der benachbarten Häuser, im engeren Sinne dieses Wortes, zu beschränken. Die Absicht des Gesetzes ist vielmehr, wie dies auch bei Anwendung ähnlicher Bestimmungen anderer Reglements angenommen worden, dahin gegangen, daß für alle Beschädigungen, welche bei entstehendem Brande den benachbarten Grundbesitzern durch die Feuer-Löschanstalten, gleichviel ob an den Gebäuden selbst oder an deren Zubehör, verursacht worden, Ersatz aus der Feuer-Sozietätskasse geleistet werden soll. Daß dies geschehe, liegt ohnehin in dem eigenen wohl verstandenen Interesse der Feuer-Sozietät, damit nicht Seitens der Nachbarn der möglichst zweckmäßigen und wirksamen Anwendung der Feuer-Lösch-Geräthschaften durch Benutzung ihrer Grundstücke Schwierigkeiten entgegengestellt werden.

Demzufolge wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, dem 2c. N. den Betrag der beiden anbei zurückerfolgenden justifizirten Liquidationen für den ihm durch die gedachte Veranlassung erwachsenen Schaden, mit 14 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. aus der Halberstädter städtischen Feuer-Sozietätskasse zahlen zu lassen.

Der ꝛc. N. ist von dieser Anordnung benachrichtigt worden.
Berlin, den 11. März 1837.
Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 217.

## Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Gemeinden zu Groß- und Klein-Lubbs und abschriftlich an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, betreffend die Feuer-Sozietätsverhältnisse der Gebäude in Beziehung auf deren Entfernung von einander.

---

Auf Ihren anderweiten Antrag vom 23. v. M.

mit Ihren bei der dortigen Provinzial-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden von der sechsten in die fünfte Klasse versetzt zu werden,

wird Ihnen hiermit bemerklich gemacht, daß die Stellung dieser Gebäude in die sechste Klasse allerdings im Sinne des §. 30. des Reglements vom 5. Januar v. J. erfolgt ist.

Sie nehmen die fünfte Klasse in Anspruch, weil jene Gebäude 20 und mehrere Ruthen von dem nächsten mit einer Feuerung versehenen Gebäude entfernt sind, mithin eine isolirte Lage haben. Es kann aber nur die Entfernung eines Gebäudes bis zum nächsten überhaupt, gleichviel ob das letztere mit einer Feuerung versehen ist oder nicht, die Klasse bestimmen, weil die in dem bezogenen §. 30. enthaltene Einschaltung: „ohne sonstigen feuergefährlichen Zusammenhang mit einer andern Feuerung" die Tendenz der Bestimmung über die Klassifikation der Gebäude mit Rücksicht auf jeden feuergefährlichen Zusammenhang keinesweges verändert, mithin nicht anzunehmen ist, daß nur solche Gebäude, welche mit Feuerungen versehen sind, sich gegenseitig in Gefahr setzen.

Es kommt daher nicht, wie Sie anzunehmen scheinen, auf die Entfernung der Gehöfte, sondern auf die Entfernung der Gebäude von anderen Gebäuden an.

Hiernach muß Ihr Antrag abgelehnt und der in dieser Angelegenheit an Sie ergangene Bescheid des Bezirk-Woytamts zu Filehne vom 15. November v. J. als sachgemäß bestätigt werden.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

218.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Gutsbesitzer N. N., im Kreise Wetzlar, die Errichtung und Gestattung von Privat-Feuerversicherungs-Vereinen betreffend.

Nachdem ich auf Ihre Vorstellung vom 21. Dezember v. J., wonach Sie gegen das von der Königl. Regierung zu Coblenz wider die Bildung eines von Ihnen für den Kreis Wetzlar projektirten angeblichen Privat-Versicherungs-Vereins gegen Feuerschaden erlassene Verbot den Rekurs ergriffen, das Sachverhältniß einer näheren Prüfung unterworfen und mir den Entwurf der Statuten zu diesem Vereine habe vorlegen lassen, gereicht Ihnen zum Bescheide, daß es bei jenem im Einverständniß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz an Sie gerichteten Regierungserlaß, aus den Ihnen schon bekannt gemachten Gründen lediglich sein Bewenden behalten muß, weil der Verein, den Sie zu stiften beabsichtigen, keineswegs in die Kategorie der nach §. 2. des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836. gestatteten Privat-Vereine gehört, sondern, wie aus dem erwähnten Statutenentwurfe unzweideutig hervorgeht, nichts anders darstellen würde, als eine auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung im Kreise Wetzlar gerichtete Institution. Solche Brand-Versicherungs-Vereine sollen aber, da in Gemäßheit der Bestimmung des §. 1. des gedachten Reglements nur Eine auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gegründete öffentliche Sozietät für die ganze Rheinprovinz bestehen darf, nach §. 2. selbst da, wo sie bisher schon bestanden, aufgelöset und in die Provinzial-Sozietät verschmolzen werden. Hieraus folgt von selbst, daß noch weniger die Bildung einer neuen derartigen Sozietät zu gestatten ist.

Welche Privat-Vereine nach der Schlußbestimmung des §. 2. des Reglements für die Rheinprovinz beibehalten oder errichtet werden dürfen, ja sogar Beförderung zu erwarten haben, geht aus der Bestimmung des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar v. J. (Gesetz-Samml. von 1836. S. 49.) näher hervor.

Wenn nun die Bittsteller, für welche nach §. 13. des Rheinischen Reglements keine Zwangs-Verpflichtung hinsichts der Versicherung ihrer Gebäude gegen Feuersgefahr besteht, und denen auch unbenommen bleibt, ihre Immobilien bei einer andern, nur nicht bei einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Sozietät des In-

oder Auslandes versichern zu lassen, — Privat-Vereine im Sinne der vorher allegirten Vorschrift des §. 2. b. des Westphälischen Reglements stiften wollen, so wird die Königl. Regierung zu Coblenz der Bildung solcher Vereine nicht allein kein Hinderniß entgegen stellen, sondern derselben sogar möglichst förderlich sein.

Berlin, den 15. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 219.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

---

Die Theilnehmer an einem für den Kreis Wetzlar projektirten angeblichen Privat-Versicherungs-Verein gegen Feuerschaden, Gutsbesitzer N. und Konsorten, haben sich bei dem ihnen ertheilten, Ew. Hochwohlgeboren kommunizirten diesseitigen Bescheide vom 15. Februar d. J., wonach die Bildung dieses Vereins untersagt worden, nicht beruhigt, vielmehr dagegen Allerhöchsten Orts den Rekurs ergriffen.

Aus der hierauf an die Rekurrenten ergangenen, abschriftlich angeschlossenen Allerhöchsten Entscheidung vom 8. d. M. (Anl. b.) wollen Ew. Hochwohlgeboren näher entnehmen, daß des Königs Majestät das Gesuch der quaest. Theilnehmer nicht genehmigt, sondern den oberwähnten Bescheid vom 15. Februar c. zu bestätigen geruhet haben.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren gleichzeitig die bei dieser Gelegenheit an mich gerichtete Allerhöchste Ordre vom 8. Mai c. im abschriftlichen Anschluß (a.) übersende, ersuche ich Sie, in Gemäßheit derselben die im §. 2. b. des Westphälischen Provinzial-Feuersozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836. enthaltene Erläuterung des §. 2. des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 5. ejusd. mensis et anni durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen besonders bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 17. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Ich habe die Theilnehmer an einem für den Kreis Wetzlar zusammengetretene Privat-Feuerversicherungs-Verein auf die beigefügte Eingabe vom 29. März d. J. nach der abschriftlichen Anlage (b) beschieden, halte jedoch erforderlich, daß die im §. 2. b. des Westphälischen Reglements vom 5. Januar v. J. enthaltene Erläuterung des §. 2. auch als eine Erläuterung des §. 2. des Reglements für die Rheinprovinz durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen besonders bekannt gemacht werde, und beauftrage Sie, dieses sofort zu veranlassen.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

---

b.

Auf die Eingabe der im Kreise Wetzlar zu einem Privat-Feuerversicheruugs-Verein zusammengetretenen Gutsbesitzer vom 29. März d. J. kann Ich den zurückgehenden Bescheid des Ministers des Innern und der Polizei vom 15. Februar d. J. nur bestätigen. Im §. 2. des Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz vom 5. Januar v. J. ist mit deutlichen Worten bestimmt, daß sämmtliche Societäten, auch diejenigen für einzelne Kreise, insoweit sie auf gegenseitige Versicherung gerichtet sind, aufgelöset, also nicht weiter bestehen sollen. Wenn daher in demselben §. bestimmt wird, daß Privatvereine, welche zu einem gleichen Zwecke, nämlich zur Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr bestehen oder errichtet werden, unter dem Verbote nicht begriffen sein sollen, so versteht es sich ganz von selbst, daß dergleichen Privatvereine nicht auf gegenseitige Versicherung gegründet sein müssen, wie nach den durch den Minister des Innern und der Polizei eingesehenen Statuten des Wetzlarschen Vereins geschehen ist. Die Erläuterung im §. 2. b. des Reglements für Westphalen hat den Reklamanten auch nicht unbekannt sein können, da sie in ihrer Eingabe anzeigen, daß ein Theil ihrer Associirten bisher zu einer Versicherungs-Anstalt gehört habe, bei welcher auch der Kreis Siegen betheiligt gewesen ist. Ich kann deshalb das Gesuch der Theilnehmer an dem errichteten Privatverein nicht genehmigen und sie nur auf den Bescheid des Ministers des Innern und der Polizei verweisen.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Gutsbesitzer N. N., im Kreise Wetzlar.

---

# I.

## Gewerbe = Polizei.

### 220.

### Cirkular=Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium und Gewerbesteueramt hieselbst, die Bestrafung der Gewerbe=Polizei= und Gewerbesteuer=Kontraventionen betreffend.

In Ansehung der Bestrafung solcher Personen, von denen unter Verletzung polizeilicher Vorschriften und zugleich mit Unterlassung der im §. 19. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. vorgeschriebenen Anzeige ein Gewerbe betrieben worden, wird zur Zeit nicht überall derselbe Grundsatz befolgt, indem einige Behörden annehmen, daß, wenn die im §. 39. des Gewerbesteuergesetzes angeordnete Strafe eintritt, die an sich verwirkte Polizeistrafe neben jener Strafe nicht Anwendung findet, andere dagegen beide Strafen neben einander für anwendbar erachten.

Die letztere Ansicht entspricht den hinsichtlich der ideellen Konkurrenz ungleichartiger Vergehen bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, weshalb die Königl. Regierung, unter Aufhebung des Cirkular=Reskripts vom 7. November 1822. (Annal. Jahrg. 1827. S. 1018.) und anderer etwa entgegenstehender Verfügungen, veranlaßt wird, künftig nach dieser Ansicht zu verfahren.

Dadurch, daß gleichzeitig die Polizeistrafe und die durch das Gewerbesteuergesetz angeordnete Strafe eintreten kann, wird in Betreff der Kompetenz zur Festsetzung der einen, oder der andern Strafe nichts geändert

Berlin, den 18. März 1837.

| Ministerium des Innern für Gewerbe=Angel. | Minist. des Innern und der Polizei. | Finanzministerium. |
|---|---|---|
| v. Brenn. | v. Rochow. | v. Alvensleben. |

### 221.

### Cirkular=Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe=Angelegenheiten, an die unten benannten Königl. Regierungen, die Exklusiv=Berechtigungen und das Verhältniß der Gewerbeschein=Inhaber zu denselben betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 12. November v. J.

die Exklusiv-Berechtigungen und das Verhältniß der Gewerbeschein-Inhaber zu denselben betreffend,

hierdurch eröffnet, daß die diesseitige, mit Beziehung auf das in Gemeinschaft mit dem Ministerio des Innern und der Polizei und dem Finanzministerio ergangene Reskript erlassene Verfügung vom 16. Juli pr. (Annal. 1836. S. 693.) beabsichtigt, den Exklusiv-Berechtigten, welchen in ihren Privilegien ꝛc. ein Schutz zur Aufrechthaltung ihrer ausschließlichen Gerechtsame zugesichert worden, diesen Schutz soweit zu gewähren, als die Verwaltung dazu nach der jetzt bestehenden Verfassung berechtigt ist, weil der bloße Vermerk in den Gewerbscheinen,

daß durch dieselben der Gewerbebetrieb nur in sofern gestattet werde, als dem letztern nicht Exklusiv-Berechtigungen entgegenstehn,

den Exklusiv-Berechtigten in der That nichts nützen würde, wenn diese das ihnen verliehene Recht gegen die Uebertreter jener Vorschrift jedesmal im Rechtswege geltend machen müßten. Demgemäß ist die Königl. Regierung angewiesen worden, auf Ansuchen der Betheiligten nach dem Umfange der Zusicherung und des polizeilichen Ressorts denselben Schutz angedeihen zu lassen und gegen die Kontravenienten einzuschreiten.

Im Allgemeinen stehen die Grenzen des polizeilichen Ressorts fest, und es kann hiernach keinem Bedenken unterliegen, daß die Polizeibehörden bei Kontraventionsfällen nicht nur das Recht des ersten Angriffs haben, sondern auch berechtigt sind, die §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824. angeordneten Strafen, bei festgestellter Uebertretung dieser Vorschrift, in Anwendung zu bringen. In wie weit sie aber befugt sind, die in den Privilegien ꝛc. gegen derartige Uebertretungen ausdrücklich festgesetzten Strafen über die Kontravenienten zu verhängen, darüber kann die Königl. Regierung mit einer allgemeinen Anweisung nicht versehen werden, da dies nach den in jedem einzelnen Falle hervortretenden besondern Verhältnissen beurtheilt werden muß; doch wird es bei entstehendem Zweifel über die Kompetenz jedenfalls angemessen sein, die Anwendung der in den Privilegien ꝛc. festgesetzten Strafen dem Richter zu überlassen.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg, und Abschrift zur Nachricht in Verfolg des Reskripts vom 16. Juli 1836. an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stralsund, Liegnitz, Erfurt, Arnsberg, Düsseldorf und Coblenz.

222.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und des der Finanzen, an die Königl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt, in eben derselben Angelegenheit.

---

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Berichte vom 10. September und 5. November v. J.,

über das Verhältniß der Innungen zu den Inhabern von Gewerbescheinen,

hierdurch eröffnet, daß, da einmal angenommen worden ist, daß durch die Vorschriften des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. die in den ehemals Sächsischen Landestheilen bestehenden ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen nicht aufgehoben worden sind, auch dem in dem Reskripte vom 5. Mai 1827. aufgestellten Grundsatze:

daß die Inhaber von Gewerbescheinen ihr Gewerbe auch da ausüben dürfen, wo Exklusiv-Berechtigungen den stehenden Betrieb des nämlichen Gewerbes verhindern,

keine weitere Folge gegeben werden darf, indem das ausschließliche Recht eben sowohl durch den Betrieb des Hausir-, als des stehenden Gewerbes beeinträchtigt wird. Die in der diesseitigen gemeinschaftlichen Verfügung vom 16. Juli v. J. zum Schutze der Exklusiv-Berechtigten angeordnete Maßregel muß also hiernach überall an den Orten zur Anwendung gebracht werden, wo einzelnen Innungen das Recht zum ausschließlichen Handel mit bestimmten Gegenständen zusteht.

Berlin, den 10. April 1837.

| Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. | Minist. des Innern u. der Polizei. | Finanzministerium. |
|---|---|---|
| v. Brenn. | v. Rochow. | v. Alvensleben. |

Abschrift an die Königl. Regierung zu Erfurt zur Nachachtung und wird Dieselbe zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Absicht nicht dahin gegangen ist, die Freiheit des Marktverkehrs durch jene Maßregel zu beschränken.

Berlin, den 10. April 1837.

| Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. | Minist. des Innern u. d. Polizei. | Finanzministerium. |
|---|---|---|
| v. Brenn. | v. Rochow. | v. Alvensleben. |

---

## 223.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Posen, betreffend das Rekursverfahren in Entschädigungs-Angelegenheiten für aufgehobene, gewerbliche und persönliche Abgaben und Leistungen.

Mit dem, nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 23. v. M. in der Entschädigungssache des Dominii N., für aufgehobene gewerbliche und persönliche Abgaben und Leistungen der Stadt gleichen Namens beobachteten Verfahren, kann sich das Ministerium nicht einverstanden erklären.

Das Gesetz vom 13. Mai 1833., (Nr. 1431. der Gesetz-Samml.) wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen ꝛc., hat im §. 5. ein doppeltes Verfahren vorgeschrieben; einmal, über die Feststellung der Ansprüche selbst, und zweitens, über den Betrag der Entschädigung. In beiden Fällen sollen die Regierungen in erster Instanz entscheiden, im erstern jedoch mit der Maßgabe, daß den Betheiligten die Wahl gelassen wird, den Rekurs an das Ministerium zu ergreifen, oder auf den Rechtsweg zu provoziren, im zweiten Falle ist dagegen der Rechtsweg ganz ausgeschlossen und nur der Rekurs an den Oberpräsidenten nachgelassen.

In dem vorliegenden Falle hat nun die Königl. Regierung durch Resolut vom 26. April 1834. den Anspruch des Dominii auf Entschädigung für die durch das gedachte Gesetz aufgehobene Abgabe von dem Brennereibetriebe in der Stadt N. für begründet erklärt, die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung aber ad separatum verwiesen, und gegen diese Entscheidung ist vom Magistrate rekurrirt worden, dem Verfahren jedoch kein Fortgang gegeben, sondern später eine Instruktion über den Betrag der Entschädigung eingeleitet, die Ansicht der Königl. Regierung über letztern in der Verfügung vom 1. September a. pr. ausgesprochen, und die weitere Erklärung hierüber von den Betheiligten erfordert. Es ist aber kein zureichender Grund vorhanden, nach der von der Königl. Regierung getroffenen Einleitung, gegen die Regel Seitens des Ministeriums in der Rekurs-Instanz nicht blos über den Anspruch an sich, sondern auch über den Betrag der Forderung zu entscheiden, um so weniger, als die Königl. Regierung selbst noch keine Entscheidung darüber erlassen hat. Die Königl. Regierung erhält daher das allein über den Rekurs des Magistrats zu N. gegen ihren Beschluß vom 26. April 1834. abgefaßte Resolut in der Anlage (a.) zur weiteren Veranlassung,

und wird zugleich angewiesen, demnächst über den Betrag der dem Dominio zu gewährenden Entschädigung mittelst eines förmlichen Resoluts zu erkennen, und solches den Interessenten mit der Belehrung zuzufertigen, daß ihnen dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist der Rekurs an das Königl. Oberpräsidium zustehe.

Berlin, den 28. Februar 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

a.

Auf den von dem Magistrat der Mediatstadt N. gegen die Entscheidung der Königl. Regierung zu Posen vom 26. April 1834.:

die Entschädigung des Dominii daselbst für die von den Brennerei-Berechtigten in der Stadt gleichen Namens für den Brennerei-Betrieb zu entrichtende, durch das Gesetz vom 13. Mai 1833. vermeintlich aufgehobene Abgabe betreffend,

eingelegten Rekurs ertheilt das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten hiermit zur Resolution:

daß,

da die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgedachten Abgabe, Propinationszins genannt, sowohl durch Anerkenntniß der Verpflichteten, als durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, über die Natur dieser Abgabe, als einer solchen, welche durch das angezogene Gesetz betroffen worden ist, ebenfalls kein Zweifel obwalten kann, Seitens des Rekurrenten auch nichts zur Widerlegung des Ausspruchs der Königl. Regierung vorgebracht worden ist,

die Entscheidung derselben vom 26. April 1834., wie hierdurch geschieht, lediglich zu bestätigen.

Berlin, den 28. Februar 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 224.

## Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Aeltesten und Mitglieder der Seifensieder-Zunft zu Breslau, die Anlegung von Seifensiedereien in den Städten betreffend.

---

Wenngleich Seifensiedereien nicht zu denjenigen gewerblichen Anlagen gehören, welche innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe bewohnter Gegenden gar nicht geduldet werden dürfen; so sind dieselben doch wegen des damit nothwendig verbundenen üblen Geruchs, wenn nicht dem gesammten Publikum, doch mindestens den nächsten Nachbarn höchst lästig, und deshalb muß auf ihre allmähliche Entfernung aus dem Innern der Städte Be-

dacht genommen werden. Das Verfahren des dortigen Polizeipräsidii und der Regierung, welche dem Seifensieder N. die Erlaubniß zum Betriebe seines Gewerbes in einem dazu erst neuerlich erkauften Hause an der Schmiedebrücke daselbst versagt haben, ist daher auf die Vorstellung der Aeltesten und Mitglieder der dortigen Seifensieder-Zunft vom 20. v. M. nur zu billigen, zumal damit keine Kränkung irgend eines Rechtes verbunden ist. Denn das nur persönliche Recht zum Betriebe der Seifensiederei in dem in Rede stehenden Hause ist mit dem Tode des berechtigten Besitzers erloschen, und der ꝛc. N. kann ein solches für sich als Erwerber dieses Hauses nicht in Anspruch nehmen, eben weil es nur ein persönliches war, und nicht an dem Hause haftet. Ja es ist nur um so mehr Anlaß vorhanden, die in vorliegendem Falle geschehene Versagung des in Rede stehenden Gewerbebetriebes zu bestätigen, um nicht die Verwechselung der Begriffe von rein persönlichen und von dinglichen Rechten aufkommen zu lassen. Die Aeltesten und Mitglieder der Seifensieder-Zunft werden Sich daher wohl überzeugen, daß Ihrem Antrage in Beziehung auf den Einzelfall des ꝛc. N. nicht zu willfahren ist. Ihrem allgemeinen Antrage,

> den Betrieb der Seifensiederei in denjenigen Häusern im Innern der Stadt, in welchen derselbe bisher stattgefunden hat, auch ferner jedem Käufer dieser Häuser auf sein Verlangen zu gestatten, und nur die Erlaubniß zur Errichtung von Seifensiedereien in andern, bisher dazu noch nicht benutzten Häusern der Stadt zu versagen,

kann aber aus denselben Gründen eben so wenig die gewünschte Folge gegeben werden, weil die Gewährung dieses Antrages die Anerkennung eines Realrechts in sich schließen würde, welches nicht vorhanden und mit den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen ganz unvereinbar ist.

Berlin, den 5. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 225.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Vermiethung von Stallräumen und die Aufnahme von Fremden, ohne Verabreichung von Nahrungsmitteln ꝛc.

---

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. über das hier angebrachte Gesuch der verehelich-

ten N. zu Naumburg vom 5. Oktober pr. zu erkennen gegeben, daß das gewerbsweise Vermiethen von Stallräumen auf einige Stunden am Tage und die Aufnahme Fremder für dieselbe Zeit, nicht dem Betriebe der Gastwirthschaft gleich geachtet werden kann; insofern nämlich nicht die Verabreichung von Nahrungsmitteln an die Fremden und ihr Zugvieh damit verbunden ist. Eben so wenig involvirt diese Art des Gewerbebetriebes die Ausübung eines Schankgewerbes. Das Gesetz vom 7. Februar 1835. ist daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar; ihn aber um deshalb unter dasselbe subsumiren zu wollen, weil polizeilich schwerer, als sonst, zu kontroliren sein wird, ob die Bittstellerin unter dem Deckmantel ihres Gewerbes ein Schankgewerbe betreibt, ist unzulässig. Die Aeußerung des Magistrats zu Naumburg, daß dies schon geschehen sei, scheint nur auf Vermuthungen zu beruhen, weil derselbe sonst den Spezialfall und die Bestrafung der rc. N. angezeigt haben würde. Er mag seine Aufmerksamkeit verdoppeln und Kontraventionen gegen das Gesetz vom 7. Februar 1835. rügen.

Eine Ablehnung des Gesuchs der N. würde übrigens auch eine Abstellung der in dortiger Gegend, namentlich in Naumburg, nach der hierbei mit den Magistrats-Akten zurück erfolgenden Anzeige des Landraths-Amts zu Naumburg vom 25. November v. J., bestehenden Gewohnheit der Vermiethungen von Ställen an Marktleute durch Nichtgastwirthe, wogegen doch sonst nichts zu erinnern ist, bedingen. Unter diesen Umständen ist daher dem Antrage der N. statt zu geben, und die Königl. Regierung wird hierdurch beauftragt, nicht nur die Bittstellerin, Namens der Ministerien, zu bescheiden, sondern auch wegen der anzuordnenden Beaufsichtigung Vorkehrungen zu treffen.

Berlin, den 9. Februar 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

226.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, daß der Kleinhandel mit Getränken in den Städten von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig sei.

---

Dem Königl. Polizeipräsidio wird die Vorstellung der Viktualienhändler-Wittwe N. vom 17. v. M., nebst Anlagen, mit dem

dem Eröffnen übersendet, daß der Kleinhandel mit Getränken in den Städten und deren Polizeibezirken nach den bestehenden Gesetzen von keiner polizeilichen Genehmigung abhängig ist, sondern zu den freien Gewerben gehört.

Die N. bedarf daher zum Betriebe dieses Handels in ihrer Wohnung, welche in dem engern Polizeibezirke von Berlin liegt, keiner polizeilichen Genehmigung, und hat das Königl. Polizeipräsidium die Bittstellerinn hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 13. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 227.

### Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember, nebst Regulativ vom 4. Dezember 1836., den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

---

Wegen Ausführung der, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffenden, Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezbr. 1836. und des dadurch genehmigten Regulativs vom 4. des gedachten Monats, deren Bekanntmachung durch die Gesetz-Samml. (Jahrg. 1837. S. 13—16.) erfolgt, werden den Königl. Regierungen nachstehende nähere Anweisungen ertheilt:

1) Der Zweck der vorgedachten Bestimmungen geht keineswegs dahin, den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Allgemeinen mehr, als es bisher geschehen ist, zu begünstigen; es sollen vielmehr nur zuläßige Steuerermäßigungen, welche bisher vom Finanzministerium bewilligt wurden, zur Vereinfachung des Geschäftsganges künftig in den geeigneten Fällen von den Regierungen unter Anwendung der vom Ministerium festgehaltenen Gesichtspunkte verfügt werden. Außerdem soll die, in den §§. 26. 27. und 28. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen 2c. vom 28. April 1824. angeordnete Strafe, um sie in ein angemessenes Verhältniß zum Steuerbetrage zu bringen, für gewisse Fälle gemildert werden.

Die Königl. Regierungen haben daher sich nach den Grundsätzen zu achten, die Ihnen früher in einzelnen Verfügungen über den Gegenstand mitgetheilt sind, die bestehenden gewerbepolizeilichen

Bestimmungen nach wie vor zur Anwendung zu bringen, und bei Ausübung der Ihnen ertheilten Befugniß darauf zu sehen, daß die bisherige Einnahme der Staatskasse erhalten werde.

2) In den §§. 1. 2. und 3. des Regulativs vom 4. Dezember 1836. sind diejenigen Gewerbe genannt, hinsichtlich deren beim Vorhandensein der im Regulativ bezeichneten Bedingungen eine Steuerermäßigung bisher allgemein stattgefunden hat.

Außerdem haben provinzielle und örtliche Bedürfnisse Veranlassung gegeben, theils anderen, den §§. 1. und 3. a. a. O. bezeichneten ähnlichen Gewerben, theils den in den §§. 1. und 3. bezeichneten Gewerben, über die im Regulativ angegebenen Beträge hinaus, ermäßigte Steuersätze ausnahmsweise zu bewilligen.

Die hierüber erlassenen Verfügungen bleiben zwar einstweilen in Kraft; es müssen jedoch diese Ermäßigungen bis auf weitere Verfügung ferner hier in Antrag gebracht werden.

Jede Regierung, an welche dergleichen Verfügungen ergangen sind, hat aber dieselben zusammenzustellen und in Erwägung zu ziehen, ob eine Beibehaltung dieser Ausnahmen erforderlich, oder doch zuläſſig sei, die Steuersätze mit den im Regulative festgesetzten in Uebereinstimmung zu bringen. Außerdem ist von allen Regierungen zu prüfen, ob nach dem Bedürfnisse Ihres Bezirks oder einzelner Gegenden desselben eine Ausdehnung der in den §§. 1. und 3. des Regulativs bezeichneten Ermäßigungen auf andere, den dort genannten ähnliche Gewerbe wünschenswerth und zuläſſig erscheine.

Binnen drei Monaten ist die Zusammenstellung der vorgedachten Verfügungen, oder die Anzeige, daß dergleichen an die betreffende Regierung nicht ergangen sind, imgleichen, falls die Regierung auf Ausdehnung der Ermäßigungen im Sinne des §. 4. des Regulativs glaubt antragen zu müssen, mittelst gutachtlichen Berichts eine Nachweisung derjenigen Gewerbe und Handelsgegenstände einzureichen, hinsichtlich deren eine solche Ausdehnung in Anspruch genommen wird.

3) Bevor die Regierung einen Gewerbeschein zum ermäßigten Satze ausfertigt, hat Dieselbe in jedem Falle sorgfältig zu prüfen:

a. ob das Gewerbe zu den §§. 1. 2. 3. des Regulativs, oder zu den etwa in Folge des §. 4. a. a. O., oder in den vorstehend unter 2. erwähnten Verfügungen von dem Finanzministerium besonders bezeichneten gehört;

b. in den §§. 1. und 3. genannten, oder diesen gleichgestellten Fällen, ob das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat (§. 5. des Regulativs);

c. ob dasselbe seinem Umfange nach, also sowohl nach Maßgabe

der Menge und der Beschaffenheit der Handelsgegenstände und der Einträglichkeit des Gewerbes, als auch nach Maßgabe des Bezirks, in welchem es ausgeübt wird, (§. 6. Nr. 2. b. und c.) sich überhaupt zur Ermäßigung eignet.

Muß eine dieser Fragen nach pflichtmäßigem Ermessen verneint werden, so ist die Steuerermäßigung ganz zu versagen.

4) Bei der Wahl unter mehreren ermäßigten Sätzen sind die Bestimmungen des §. 6. des Regulativs genau zu beachten.

Ob bei Ausdehnung des Gewerbes auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern sei, daß der höchste der für das Gewerbe bestimmten ermäßigten Sätze, oder der volle gesetzliche Satz erlegt wird, bleibt für jeden einzelnen Fall zu erwägen. In der Regel wird es angemessen erscheinen, im Falle einer solchen Ausdehnung für die §. 1. genannten Gewerbe den Satz von 4 Rthlr., für die §. 2. gedachten bei jedesmaliger Ausdehnung des Gewerbes auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung des für die einzelne Person erlegten Satzes auf beziehungsweise 6 Rthlr., 8 Rthlr. und bis zu 12 Rthlr., und für die §. 3. bezeichneten Gewerbe eine Erhöhung von zwei bis vier Thalern eintreten zu lassen.

5) Ausländern dürfen die Regierungen nur zu den §. 2. des Regulativs bezeichneten Gewerben ohne Genehmigung des Finanzministeriums Gewerbescheine zu ermäßizten Sätzen ertheilen.

6) In den hinsichtlich der steuerfreien Gewerbescheine schon bestehenden Vorschriften ist durch den §. 7. des Regulativs nichts geändert. Namentlich bleiben die Regierungen ermächtigt, Militair-Invaliden dergleichen Gewerbescheine zum Musikmachen im Umherziehen auszufertigen. Auch bewendet es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831. (Annal. S. 273.) und der Zollvereinsverträge, sowie der in Verfolg der letztern erlassenen Verfügungen wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen und Waarenaufkauf.

7) a. Jede Regierung führt ein nach Anleitung der §§. 1. 2. 3. und event. des §. 4. des Regulativs klassifizirtes Verzeichniß der von Ihr in Gemäßheit des Regulativs ausgefertigten Gewerbescheine, in welchem die Gründe für die Ermäßigung in eben der Art vermerkt werden, als es bisher in den an das Ministerium zur Festsetzung eingereichten Nachweisungen geschah. Das Finanzministerium wird dieses Verzeichniß gelegentlich Behufs der Prüfung einfordern.

b. Die Genehmigung des Finanzministeriums zur Bewilligung von Gewerbescheinen ohne Steuerentrichtung oder zu ermäßigten Sätzen ist da, wo solche ferner erforderlich, in der bisher üb[illegible] Form ferner nachzusuchen.

P 2

c. Im Januar eines jeden Jahres, zuerst im Januar 1838., sendet jede Regierung eine Uebersicht sämmtlicher, in dem vorangegangenen Jahre von Ihr ausgefertigten Gewerbescheine an das Finanzministerium ein.

Diese Uebersicht ist in ähnlicher Art, wie die unterm 20. März 1834. für das Jahr 1833. erforderte, anzulegen. Sie ist nach den verschiedenen Arten und Gegenständen des Gewerbebetriebes, zu dem Gewerbescheine ertheilt sind, abzutheilen, muß die verschiedenen Steuersätze und etwa ausgefertigten steuerfreien Gewerbescheine nachweisen, und ergeben, welche Gewerbescheine ohne Genehmigung des Finanzministeriums auf Grund der Beilage B. zum Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820. und des Regulativs vom 4. Dezember 1836., und welche mit Genehmigung des Finanzministeriums ausgefertigt sind, auch wie viel im Ganzen an Steuer aufgekommen ist.

Das Ergebniß der Uebersicht wird mit dem vorjährigen verglichen. Bei Vorlegung der Uebersicht finden die Regierungen Gelegenheit, Ihre Ansichten und Bemerkungen über den Gegenstand und etwaige Vorschläge zu Aenderungen der bestehenden Bestimmungen vorzutragen.

8. Bei Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen (§. 8. des Regulativs) dienen die Vorschriften der §§. 1. bis 6. des Regulativs, die in Verfolg des §. 4 desselben etwa erlassenen besonderen Bestimmungen und die vorstehend gegebenen näheren Anweisungen zur Richtschnur. Doch wird die Regierung bei der hier gedachten Festsetzung im Zweifel den geringeren Satz wählen.

9. In Folge der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1836.:

daß in denjenigen Fällen, in denen dem Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei hätte ertheilt werden können, zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von zwei Thalern anzunehmen ist,

tritt die Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 7. Juni 1831. (Annal. S. 273. ff.) unter 1. außer Kraft, nach der auch diejenigen Personen, denen nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Februar 1831. zu dem dort bezeichneten Gewerbebetriebe bei gehöriger Meldung ein steuerfreier Gewerbeschein hätte ertheilt werden können, wegen eines solchen ohne Gewerbeschein ausgeübten Betriebes mit der vollen Strafe des §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824. belegt werden sollten. Auch findet in dem Falle, wo bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei hätte ertheilt werden können, eine Nachforderung der Steuer nicht statt; es bewendet vielmehr bei der festgesetzten Strafe.

Uebrigens bezieht sich die vorerwähnte Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1836. nur auf solche Fälle, in denen die Regierungen oder Ihre Unterbehörden zur Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen befugt sind.

10) Die Festsetzung der Steuer in Kontraventionsfällen ist jedesmal zu beschleunigen.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

228.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern und des der Finanzen, an die Königl. Regierungen zu Frankfurt a. O. und Posen, den Hausirhandel der Juden des Großherzogthums Posen betreffend.

Die Königl. Regierung hat unterm 9. Januar (31. Januar) d. J. die nachgesuchte Ausdehnung des von der Regierung zu Posen dem N. N. zu Schwerin für das Jahr 1837. ertheilten Hausirgewerbscheins zurückgewiesen, da Ihrer Angabe nach nicht constirt, ob derselbe christlicher Religion, und ob er eventualiter mit dem Staatsbürgerrechte der alten Provinzen versehen ist.

Nach dem in der abschriftlich anliegenden gemeinschaftlichen Ministerial-Verfügung vom 7. Juni 1834. (Anl. a.) ausgesprochenen Grundsatze unterliegt aber die Zuläßigkeit der Ausdehnung keinem Bedenken, und die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den gedachten Hausirschein auf Ihren Bezirk auszudehnen, in sofern nicht noch andere, hier unbekannte Bedenken dem Gesuche des N. im Wege stehen.

Berlin, den 21. März 1837.

| Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. | Ministerium des Innern und der Polizei. | Finanzministerium. |
|---|---|---|
| v. Brenn. | v. Rochow. | v. Alvensleben. |

---

a.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 19. März d. J., daß in Zukunft in Betreff des Handels im Umherziehen für die Posenschen Juden nicht mehr die Verordnung vom 17. April 1797., sondern nur allein die neuere vom 1. Juni v. J. maßgebend sein kann. Nach derselben werden die mit Naturalisations-Patenten

versehenen Juden in allen Theilen der Monarchie nach dem Regulativ vom 28. April 1824. zu behandeln, die übrigen jedoch von dem Handel im Umherziehen ganz auszuschließen sein. Die Ausnahmen, welche zu Gunsten derjenigen der letztern Klasse, die bisher Hausirhandel betrieben haben, nach den noch schwebenden Verhandlungen etwa zu machen sind, bleiben vorbehalten. Der Königl. Regierung wird jedoch bei dieser Veranlassung nachdrücklich empfohlen, die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni pr. Ihrerseits zu beschleunigen, indem die Ministerien die Annahme von Zwischenmaßregeln nicht dulden können.

Berlin, den 7. Juni 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Posen.

---

229.

## Resolution der Königl. Ministerien, an die Musiker N. N. zu Cöln, die Zulassung von Ausländern zum Musikmachen in den diesseitigen Staaten betreffend.

---

Wenngleich den Inländern die Befugniß für Geld Musik zu machen, nicht ausschließlich zusteht, vielmehr dieselbe auch Ausländern ertheilt werden kann, so ist doch, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 14. November v. J. erwiedert wird, durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften das Interesse der inländischen Musikanten hinreichend gesichert. Eines Theils werden nämlich solche Inländer, welche nur in Ihrem Wohnorte, oder nur in einem Umkreise von 2 Meilen um denselben, für Geld Musik machen, zur Gewerbesteuer nicht herangezogen, während ausländische Musiker zum Betriebe ihres Gewerbes in den diesseitigen Staaten stets einen Gewerbeschein durch Berichtigung der gesetzlichen Steuer einlösen müssen; andern Theils dürfen einzelne Musiker überall nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zum Betriebe ihres Gewerbes auf Grund eines Gewerbscheins zugelassen werden, durch welche letztere Anordnung einer zu großen Konkurrenz vorgebeugt wird.

Es ist kein Anlaß vorhanden, in der Beschränkung der Ausländer noch weiter zu gehen, oder dieselbe etwa von dem Musikmachen in den diesseitigen Staaten ganz auszuschließen.

Sollten Ihnen Fälle bekannt sein, oder bekannt werden, in denen Ausländer sich unter Verletzung der Vorschrift des §. 25. des Regulativs vom 28. April 1824., durch Zudringlichkeit, oder durch Betteln oder auf sonstige Weise Mißbräuche erlaubt haben,

so haben Sie davon, unter Angabe von Beweismitteln, der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Berlin, den 4. Februar 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

## 230.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Trier, betreffend den gegenseitigen freien Gewerbebetrieb umherziehender Musiker auf der Grenze mit Rheinbaiern.

Die Ministerien haben, unter der Voraussetzung, daß diesseitigen Musikern in Rheinbaiern gleiche Befugnisse eingeräumt werden, auf den Bericht der Königl. Regierung vom 24. Januar d. J., im Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834. (Annal. S. 830.) und mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1833., (Gesetz-Samml. S. 126), nachzugeben beschlossen:

daß Musiker aus Rheinbaiern, ohne Gewerbeschein, und ohne Steuerentrichtung, blos auf Grund einer polizeilichen Legitimation, im diesseitigen Gebiete innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres ausländischen Wohnortes, ihr Gewerbe ausüben.

Die Legitimation hat diejenige diesseitige Kreis-Polizeibehörde, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt werden soll, in ähnlicher Art, wie in den, §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. bezeichneten Fällen, zu ertheilen, und diese Ertheilung darf in jedem einzelnen Falle nur dann erfolgen, wenn dies nach der im §. 18. des Regulativs hinsichtlich einzelner umherziehender Musikanten gegebenen allgemeinen Regel zuläßig erscheint; auch muß jede Legitimation den Bezirk ihrer Gültigkeit, den Orten nach, genau bezeichnen.

Der Königl. Regierung, welcher es obliegt, Sich zuvor zu überzeugen, daß jenseits die verheißene Reciprocität zur Ausführung kommt, wird demnächst die weitere Beantwortung des Schreibens der Königl. Baierschen Regierung zu Speyer und die Anweisung der betreffenden Unterbehörden überlassen.

Berlin, den 29. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

## 231.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Handel mit groben Korbmacher- und Töpferwaaren im zweimeiligen Bezirke betreffend.

---

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 30. Januar d. J.

die Gewerbescheinpflichtigkeit des Handels im zweimeiligen Bezirk mit groben Korbmacher- und Töpferwaaren betreffend,

hierdurch zu erkennen gegeben, daß:

1) das von Ihr bezeichnete Flechtwerk aus ungeschältem Holze zu den Gegenständen, deren der §. 14. Nr. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. gedenkt, und daher zu den Wochenmarkts-Artikeln zu rechnen ist, welche nach §. 4. a. a. O. von den Verfertigern in der Umgegend ihres Wohnorts, ohne Gewerbeschein und zwar auf Grund einer kreispolizeilichen Erlaubniß zum feilen Verkauf umhergetragen oder geschickt werden dürfen. Wer aber dergleichen Flechtwerk zum Verkauf anfertigt, und, wenn auch lediglich in seinem Wohnorte oder dessen Umgegend, feilhält, oder verkauft, treibt ein steuerpflichtiges stehendes Gewerbe, und muß von diesem die Gewerbesteuer entrichten, neben welcher eine besondere Steuer für den Verkauf im Umherziehen nur dann zu erlegen ist, wenn dieser außerhalb des Wohnortes und dessen Umgegend ausgeübt wird.

2) Da Töpferwaaren weder nach dem Hausir-Regulativ, noch, wie die Königl. Regierung anzeigt, obscrvanzmäßig (§. 1. a. a. O.) in Ihrem Bezirke zu denjenigen Gegenständen gehören, womit von Jedermann und auch von andern als Orts-Einwohner auf Wochenmärkten Handel getrieben werden darf, so findet der §. 4. des Regulativs auf deren Verkauf im Umherziehen nicht Anwendung. Zum Hausirhandel mit Töpferwaaren können aber Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen bewilligt werden; so daß dem örtlichen Bedürfnisse eine ausreichende Berücksichtigung zu Theil wird.

Berlin, den 23. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

## 232.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz, den Gewerbebetrieb der ausländischen Topfbinder und Kesselflicker betreffend.

Bei den von der Königl. Regierung nach dem Berichte vom 12. November v. J. (17. Januar d. J.) getroffenen Maßregeln zur Beschränkung der Zahl der ausländischen Topfbinder und Kesselflicker, welche ihr Gewerbe im diesseitigen Staate im Umherziehen betreiben, kann es für jetzt sein Bewenden behalten. Im Allgemeinen wird jedoch der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß die ausländischen Topfbinder und Kesselflicker nur in einer dem Bedürfnisse des Inlandes entsprechenden Anzahl zum umherziehenden Betriebe ihres Gewerbes zuzulassen sind, und daß kein einzelner derselben, auch bei nachgewiesener persönlicher Qualifikation, ein Recht hat, die Ertheilung des Gewerbescheins zu verlangen.

Berlin, den 31. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

# K.

## Polizei der Landstraßen, Chaussée- und Wegebau.

## 233.

### Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Wegebaumeister, das Vorlegen von Steinen auf Chausséen betreffend.

Eine an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz gelangte Beschwerde über das auf einigen Straßen auf eine die Passage belästigende Weise geschehene Vorlegen von Steinen hat den Herrn Oberpräsidenten veranlaßt, uns zu beauftragen, den Wegebaubeamten die genaue Befolgung der Bestimmungen der Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staatsministers Rother vom 11. August v. J. in Betreff des Vorlegens der Steine, nämlich daß dieses Vorlegen, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse,

1) nur dann geschehen darf, wenn sie mit neuen Decklagen versehen, oder reparirt werden,
2) nur bei feuchter Witterung eintreten darf und bei anhaltend trockenem Wetter unterbleiben muß; auch
3) in der Nähe von Hauptstädten und auf sehr lebhaft befahrenen Staats-Chausséen die Dauer des jedesmaligen Steinvorlegens möglichst beschränkt werden soll,

ernstlich anzuempfehlen. Die Bestimmung ad 3. muß auf denjenigen Straßen, auf welche dieselbe Anwendung findet, namentlich auf den befahrensten, von Cöln ausgehenden Straßen genau befolgt, und das Steinvorlegen auf denselben möglichst beschränkt werden.

Wir erwarten, daß Sie künftig keine Veranlassung mehr zu Beschwerden wegen Nichtbefolgung dieser Bestimmungen geben werden.

Cöln, den 7. März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Kloß.

---

## 234.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, wegen der den Gendarmen zu bewilligenden Prämien für die Entdeckung der an den Landstraßen verübten Baumfrevel.

---

Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 13. d. M. erwiedert wird, im §. 17. der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie ausdrücklich bestimmt ist:

daß auch die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter &c. bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweite Remunerationen erhält;

so ist es auch unbedenklich, den Gendarmen für die Entdeckung der Urheber der an den Landstraßen &c. verübten Baumfrevel die ausgesetzten Prämien, wie die Königl. Regierung dies in dem vorgetragenen Spezialfall gethan, zahlen zu lassen.

Die Königl. Regierung kann daher ferner nach der von Ihr über den vorliegenden Gegenstand aufgestellten Ansicht verfahren.

Berlin, den 29. Januar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

# L.

## Bauwesen und Bau-Polizei.

### 235.

**Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium und die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die für Rechnung des Staats auszuführenden Baue betreffend.**

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß bei einem für Rechnung des Staats ausgeführten Baue mehrere Abweichungen von den ersten, von des Königs Majestät genehmigten Anschlägen vorgenommen worden sind, welches Verfahren Seine Majestät ungeachtet der dafür angezeigten Entschuldigungsgründe nicht zu billigen geruhet haben, unter dem Beifügen, daß, wenn auch bei der Bauausführung sich Unvollständigkeiten in der Veranschlagung oder unvorhergesehene Erfordernisse und nothwendige Verbesserungen herausstellen sollten, dennoch von Anschlägen, auf welche Allerhöchstdieselben die Kostenbewilligung gegründet haben, nicht aus eigener Ansicht abgewichen, sondern vorher Seiner Königl. Majestät die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen und auf Allerhöchste Genehmigung angetragen werden solle.

Ich setze die Königl. Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, Sich bei den im Verwaltungs-Ressort meines Ministerii vorkommenden derartigen Bauten genau nach der Allerhöchsten Willensmeinung zu achten.

Berlin, den 5. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

### 236.

**Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an eben dieselben Behörden, in derselben Angelegenheit.**

Mit Bezug auf den Cirkular-Erlaß vom 5. März c., wonach von Anschlägen für Bauten, welche für Rechnung des Staats ausgeführt werden, und auf welche des Königs Majestät die Kostenbewilligung gegründet haben, nicht aus eigener Ansicht abgewi-

chen, sondern vorher Allerhöchstdenenselben die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen und auf Allerhöchste Genehmigung angetragen werden soll, wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß des Königs Majestät diese Bestimmung dahin zu modifiziren geruhet haben:

daß in der Regel Abweichungen von einem vorher wohl durchdachten Bauplane nicht vorkommen dürfen, unbeschadet jedoch einzelner Modifikationen in den Details der Ausführung, die sich Hinsichts der Kosten beim Rechnungsschlusse im Ganzen übertragen.

Hiernach beauftrage ich die Königl. Regierung, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 237.

### Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, in eben derselben Angelegenheit.

Bei einem für Rechnung des Staats zur Ausführung gekommenen Bau, haben sich nicht allein die den Bau leitenden Behörden, sondern sogar der ausführende Baubeamte willkürliche Abweichungen von den ersten, von des Königs Majestät genehmigten, Anschlägen erlaubt, und Allerhöchstdieselben haben mit Bezeigung des Mißfallens zu befehlen geruht, daß, wenn auch bei der Bauausführung sich Unvollständigkeiten in der Veranschlagung oder unvorhergesehene Erfordernisse und nothwendige Verbesserungen herausstellen sollten, dennoch von Anschlägen, auf welche Allerhöchstdieselben die Kosten-Bewilligung gegründet haben, nicht aus eigener Ansicht abgewichen, sondern vorher Seiner Majestät die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen und auf Allerhöchstdero Genehmigung angetragen werden soll.

Der betreffende Regierungs-Baurath ist unter Bezeigung des Allerhöchsten Mißfallens in eine Ordnungsstrafe von 50 Rthlr. genommen, dem ausführenden Baubeamten aber auf Befehl Seiner Majestät erklärt, daß ihm nicht früher eine feste Anstellung im Staatsdienst anzuvertrauen sei, bis er anderweit bei der Ausführung eines größeren Baues seine vollkommene Qualifikation zur Verwaltung eines Amts im Baufache dargethan haben werde.

Indem ich die Königl. Regierung mit Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen v. 27. Oktbr. 1835. u. 8. April v. J. hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich Sie, sämmtliche Baubeamte Ihres Verwaltungsbezirks damit bekannt zu machen.

Berlin, den 4. Februar 1837.

Der Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

---

238.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Danzig, Liegnitz und Oppeln, die Tantieme der Spezial-Baukassen-Rendanten betreffend.

---

In der Cirkular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern und des Finanzministerii vom 21. Juli 1829. (Annal. S. 626.) wegen der Zahlungen für Entreprise-Bauten ist am Schlusse bestimmt:

daß, wo die Verdings-Summe unbeträchtlich sei, und in kleinen Raten entweder auf der Baustelle, oder im Wohnorte des Spezial-Bau-Rendanten zur Auszahlung komme, als Ausnahme von der Regel die Zahlung dem Spezial-Rendanten übertragen und die Tantieme auf diese mit gerichtet werden könne.

Da dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine zu weite Ausdehnung gegeben worden, so wird der Königl. Regierung eröffnet:

daß nur dann, wenn die jedesmal zu leistende Zahlung an einen Entrepreneur die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, solche durch den Spezial-Baukassen-Rendanten gegen die vorschriftsmäßige Tantieme geleistet werden darf.

Im Uebrigen hat es bei der Cirkular-Verfügung vom 21. Juli 1829. lediglich sein Bewenden, wonach die Königl. Regierung zu verfahren hat.

Berlin, den 28. Februar 1837.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

---

## 239.

### Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Danzig, Liegnitz und Oppeln, in eben derselben Angelegenheit.

Die Königl. Regierung wird zur Vermeidung eines Mißverständnisses des, in der Cirkular-Verfügung des Herrn Staatsministers Rother vom 28. Februar d. J., die Tantieme der Spezial-Bau-Kassen-Rendanten betreffend, enthaltenen Satzes:

„daß nur dann, wenn die jedesmal zu leistende Zahlung an einen Entrepreneur die Summe von 50 Thaler nicht übersteigt, solche durch den Spezial-Bau-Kassen-Rendanten gegen die vorschriftsmäßige Tantieme geleistet werden kann,"

darauf aufmerksam gemacht, daß unter der jedesmal zu zahlenden Summe die ganze Verdingssumme zu verstehen ist.

Berlin, den 24. September 1837.

Der Finanzminister.
In dessen Abwesenheit.
Beuth.

## 240.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die polizeiliche Beschränkung der den Häusern zu gebenden Höhe betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei ist aus den in dem Berichte der Königl. Regierung vom 19. v. M. angegebenen theils allgemeinen, theils aus örtlichen Verhältnissen hergenommenen Gründen mit der Königl. Regierung darüber einverstanden, daß zur Verhütung von Unglücksfällen, besonders bei einem ausgebrochenen Feuer, die den dortigen Häusern zu gebende Höhe auf ein bestimmtes Maximum in allen Fällen beschränkt werden müsse, wo nicht entweder doppelte und alsdann hinlänglich von einander entfernte, oder, wenn nur Eine, alsdann ganz feuerfeste, d. h. unterwölbte oder steinerne und in ganz massiv ausgeführtem Raume befindliche Treppen eine Ausnahme zulassen. Dies Maximum muß jedoch nicht nach der Zahl der in ihrer Höhe sehr verschiedenen Stockwerke, sondern nach Fußen festgestellt werden.

Hiernach wird die Königl. Regierung ermächtigt, eine Vorschrift für die dortige Polizeibehörde zu erlassen.

Berlin, den 15. Januar 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 241.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, wegen Abtretung von Grund und Boden behufs baulicher Verbesserungen und Vergrößerungen von Städten.

---

Die Königl. Regierung befindet sich im Irrthum, wenn Sie im Berichte vom 12. September v. J. annimmt, daß es die Absicht der Verfügungen vom 26. Juni 1835. und 26. Juli v. J. sei, an den polizeilichen Vorschriften wegen Anmeldung der vorzunehmenden Bauten etwas zu ändern. Sie entscheiden vielmehr lediglich die Frage, ob jemand ohne landesherrliche Ermächtigung gezwungen werden könne, zu besserer baulichen Einrichtung einer Stadt sein Eigenthum ohne vorgängig festgestellte Entschädigung herzugeben, oder, was dem gleich kommt, zum Zweck einer künftigen Einrichtung dieser Art dasselbe ohne Entschädigung unbenutzt zu lassen?

Diese Frage muß nicht nur wiederholt verneint, sondern auch der Königl. Regierung in Erinnerung gebracht werden, daß nach dem dort geltenden bürgerlichen Gesetzbuche §. 545. sowohl, als dem Gesetze vom 8. März 1810. (welches nach der Verordnung vom 20. Juli 1818. auch für das rechte Rheinufer anwendbar ist) niemand zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden kann, als nach Erfüllung der dort vorgeschriebenen Formalitäten.

Diesen Gesetzen läßt sich nicht die alte Verordnung von 1554. entgegensetzen. Denn abgesehen von den Zweifeln über ihre fortdauernde Gültigkeit, läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß die angeführte Stelle blos von der Pflicht zur Anmeldung des vorhabenden Baues handelt, keinesweges aber der Orts-Obrigkeit die Befugniß beilegt, über dabei vorkommende Eigenthumsfragen zu entscheiden.

Allerdings hatte der Kaufmann N. in N. darin gefehlt, daß er die Anmeldung unterlassen hatte. Ob er deswegen der polizei-

lichen Strafe verfallen sei, ist bei der hier erhobenen Beschwerde nicht zur Erörterung gezogen worden, da es sich damals nur darum handelte, ob das ihm entgegenstehende obrigkeitliche Verbot aufrecht zu erhalten sei.

Was die Königl. Regierung zur Rechtfertigung eines solchen Verbots anführt, ist nicht überzeugend. Die Hinweisung auf Feldwege, zu denen die Angrenzer so viel Land abtreten müssen, als erforderlich ist, um ihnen die gesetzliche Breite zu verschaffen, ist nicht zutreffend. Denn der vorliegende Fall betrifft nicht einen vorhandenen Weg, sondern einen neu zu eröffnenden, und einen solchen, für welchen eine bestimmte Breite vom Gesetze nicht vorgeschrieben ist. Wenngleich die Verbreiterung städtischer Straßen unter Umständen dringendes Bedürfniß sein kann, so folgt doch daraus nicht, daß dabei nach Gutbefinden der Ortsbehörde, oder auch der Provinzialbehörde zu Werke gegangen werden könne. Es erfordern vielmehr die städtischen Verhältnisse, wo die Grundstücke großen relativen Werth haben können, besondere und sorgfältigere Umsicht, als bei Wegeanlagen im offenen Felde.

Die bisherige Praxis, auf welche sich die Königl. Regierung beruft, mag so lange gegolten haben, als kein Widerspruch dagegen erhoben worden ist. Nachdem dies nun aber geschehen, müssen die Gesetze wieder in Kraft treten.

Die Königl. Regierung hat demzufolge in allen Fällen, wo ein Eigenthümer der Abtretung seines Grundes Behufs baulicher Verbesserungen und Vergrößerung einer Stadt sich widersetzt, davon hier unter Darlegung der Verhältnisse Anzeige zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

---

## 242.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Anlegung von Privatbrunnen bei Neubauten betreffend.

Bei Neubauten hat das Königl. Polizeipräsidium die Anlegung von Privatbrunnen, soweit solche nach der Oertlichkeit zulässig und zugleich nach den Umständen erforderlich ist, oder nicht sonstige erhebliche und alsdann billig zu berücksichtigende spezielle Hin-

Hindernisse eintreten mögten, durch die Bauerlaubnißscheine ausdrücklich zu bedingen, und die Ausführung kontroliren zu lassen.

Berlin, den 8. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 243.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Verbreitung der Dornschen Dachbedeckungs-Methode betreffend.

---

Auf den Bericht Ew. Excellenz vom 14. v. M., trage ich kein Bedenken, dem mir vorgelegten Beschlusse der Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark vom 10. Dezember v. J., wonach die Dachbedeckung nach Dornscher Methode der Ziegel- oder Metall-Bedachung gleich geachtet und dieser nützlichen Erfindung durch den Abdruck und die angemessene Vertheilung des hierauf bezüglichen Gutachtens des vierten Ausschusses des Kommunal-Landtages vom 2. v. M. und J. (Anl. a.) die möglichste Publizität gegeben werden soll, die beantragte Bestätigung hierdurch zu ertheilen.

Berlin, den 23. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

### Gutachten

des IVten Ausschusses 11ten Kommunal-Landtags, über die Anfrage der Kurmärkischen Land-Feuersozietäts-Direktion betreffend die von dem Fabriken-Kommissionsrath Dorn erfundene neue Dachbedeckung.

---

Der unterzeichnete Ausschuß hält dafür, daß diese neue Art von Bedachung bei Feuersgefahren mindestens eine gleiche Sicherheit wie die mit Ziegeln gewährt, und erlaubt sich folgende nähere Erörterung der Sache.

Bekanntlich besteht dies Verfahren darin, daß auf einer flachen Lage von Latten, zwei oder drei Schichten Lehm, der mit Gerberlohe gehörig vermischt ist, aufgetragen werden, und daß eine jede derselben einzeln mit Steinkohlentheer sorgfältig bestrichen und mit Sand überstreut wird. Diese Methode, welche sich durch ihre große Einfachheit und vielfältige

Nutzbarkeit empfiehlt, hat der Erfinder vor etwa drei Jahren zur Deckung seiner eigenen Gebäude zuerst angewandt, gleichzeitig aber höchst uneigennützig bekannt gemacht, auch seine Erfahrungen einem Jeden, der sich davon zu unterrichten wünschte, auf das offenste und bereitwilligste mitgetheilt, so daß, der Kürze des Zeitraums ungeachtet, die öffentliche Aufmerksamkeit in einem hohen Grade auf diese Angelegenheit gerichtet ist. Als Beispiel für die immer zunehmende Anwendung dieses Verfahrens mag es daher dienen, daß gerade in diesem Augenblick ein großer Waarenspeicher an der Herkulesbrücke, den eine Aktiengesellschaft erbaut, auf diese Weise gedeckt wird; auch, daß der Steinkohlentheer, des außerordentlich zugenommenen Verbrauchs wegen, beträchtlich im Preise gestiegen ist, und daß namentlich die hiesige Gasfabrik, welche dies Erzeugniß früher kaum abzusetzen wußte, jetzt die Nachfrage bei weitem nicht mehr befriedigen kann.

Allerdings ist die Zeit noch zu kurz, als daß diese neue Art der Dachdeckung bereits in einem größern Umfange und in allen Beziehungen erprobt sein könnte. Was aber ihre Dichtigkeit und Haltbarkeit anbetrifft, so hat sich dieselbe, nach den Erfahrungen, zu denen sich in Berlin die Gelegenheit darbot, da überall bewährt, wo die Arbeit mit der gehörigen Sorgfalt angefertigt worden ist. In mehreren Fällen aber, wo sich größere oder kleinere Spalten in der betreffenden Masse gezeigt hatten, oder Feuchtigkeit eingedrungen war, lag immer ein Fehler zum Grunde, welcher entweder leicht ausgebessert werden konnte, oder der doch bei einer achtsamern Behandlung hätte vermieden werden können. Wenigstens war dies das Resultat derjenigen Berathungen, welche in dem hiesigen Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes vor Kurzem stattgefunden haben, denen auch der Referent zum Theil beigewohnt hat, und wonach dem Erfinder die goldene Medaille als Preis, und außerdem eine Prämie von 500 Rthlr zuerkannt worden ist.

Als wesentliche Erfordernisse für die Dauerhaftigkeit der Masse treten bis jetzt hervor:

a) die gehörige Vermischung des Lehms mit fasriger Gerberlohe, etwa in dem Verhältniß von $\frac{1}{3}$ Lehm zu $\frac{2}{3}$ Lohe, oder von der letztern etwas mehr, wenn der Lehm besonders fett ist.

b) Die gleichmäßige Auftragung der verschiedenen Schichten, und besonders Achtsamkeit, daß bei Anfertigung der oberen die unteren nicht beschädigt werden.

c) Die Anwendung von Steinkohlentheer, und

d) die gehörige Eindringung desselben in die Masse, wozu warme trockene Witterung erforderlich ist, welche daher bei der etwa nöthigen Wiederholung des Ueberstreichens abgewartet werden muß.

Wie oft übrigens die Oberfläche ausgebessert, oder in welchen Zeiträumen sie von Neuem überstrichen werden muß, das wird freilich von der mehr oder minder vorsichtigen und starken Benutzung solcher Dächer, und wie es scheint, mehr noch von der Einwirkung großer Sonnenhitze, als von der des Regens abhängig sein. Jedenfalls ist das Geschäft der Ausbesserung überaus leicht, und kann, ebenso wie die ganze Bedeckung, unter gehöriger Anleitung, von dem gewöhnlichsten Arbeiter verrichtet werden. Zu diesem Vorzuge der Einfachheit und Wohlfeilheit (welcher sich hoffentlich auf die Dauer erhalten wird,) kommt auch noch der, daß man um so größere und nutzbarere Räume gewinnt, je flacher das Dach selbst wird, und je höher man folglich die Hauptwände aufführen kann. Endlich aber eröffnet sich noch ganz besonders der schönen Baukunst ein weites Feld, indem man um so mannichfachere Formen anwenden, und

die Gebäude, ihren verschiedenen Bestimmungen nach, um so angemessener konstruiren kann, je mehr die unförmlich hohen und spitz zugehenden Dächer sich vermeiden lassen. Nach diesen allgemeinen Betrachtungen und besonderen Bemerkungen, welche bei der Neuheit des Gegenstandes nicht überflüssig schienen, kann sich der Ausschuß nun um so leichter mit der ihm zunächst vorliegenden Frage der Feuersicherheit oder Gefährlichkeit solcher Bedachungen beschäftigen.

Allerdings muß auch in dieser Beziehung eingeräumt werden, daß ausreichende Erfahrungen aus dem Leben hierüber noch fehlen, wenigstens hat bis jetzt noch kein Mitglied des Ausschusses ein so gedecktes Haus mitten in einer Feuersbrunst zu beobachten Gelegenheit gehabt. Indessen werden sich aus der Natur der Sache Gründe herleiten lassen, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, und jedenfalls ist ein Versuch von Wichtigkeit, der hier am 14. Juli d. J. auf dem Grundstücke des Fabriken-Kommissionsraths Herrn Dorn und auf Veranlassung des Stadt-Bauraths, in Gegenwart des Polizei-Präsidenten, eines Regierungs-Bauraths, so wie im Beisein der städtischen Baudeputation, mehrerer Polizeibeamte und Raths-Maurer- und Zimmer-Meister, statt gefunden hat, und in Folge dessen bei der Berliner Feuerkasse diese Bedachung der mit Ziegeln ganz gleich erachtet wird. Obgleich über diesen Versuch bis jetzt noch keine amtlich vollzogene Verhandlung ausgefertigt ist; so kann der Referent die nachfolgenden Thatsachen doch insofern verbürgen, als er dieselben der gefälligen unmittelbaren Mittheilung des Herrn Stadt-Bauraths Langerhans verdankt, und mehrere Augenzeugen über den Erfolg gesprochen hat.

An dem gedachten Tage wurde nämlich eine Fläche von 48 Quadratfuß Dachbedeckung, nach der Methode des Herrn Fabriken-Kommissionsraths Dorn, auf 2 Fuß hohe Umfassungs-Wände von Mauersteinen gelegt, und der untere Raum durch eine Scheidewand in zwei gleiche Theile getheilt. Sodann wurden zwei Feuer, das eine unterhalb der einen Hälfte, das andere oberhalb der andern, Morgens 6 Uhr 20 Minuten angezündet, und stark unterhalten. Bei dem Feuer, welches unterhalb des Dachgerüstes brannte, und welches ein starker Luftzug durch viele Oeffnungen in den Umfassungswänden beständig anfachte, geriethen die Latten dennoch nicht in eine helle Flamme, sondern verkohlten allmälig und fielen stückweise herunter, bis endlich um 7 Uhr 12 Minuten, also nach einem Zeitraume von 52 Minuten auch die darüber befindliche Masse zusammenbrach. Ihrer ebenen Lage wegen fiel dieselbe aber gerade auf das darunter brennende Feuer, und dämpfte es beträchtlich. Ein Umstand war bei diesem Versuche besonders überraschend, daß nämlich die Oberfläche der Masse, des darunter brennenden Feuers ungeachtet, während einer Zeit von etwa 44 Minuten ihre Temperatur fast gar nicht veränderte, sondern erst nach der Verkohlung sämmtlicher Latten, etwa 8 Minuten vor dem völligen Einsturze dieses Dachtheiles, eine mäßige Wärme annahm.

Das zweite Feuer, welches oben auf der Probebedachung gebrannt hatte, und das, um seine Wirkung recht zu konzentriren, von rund herum gestellten Mauersteinen zusammen gehalten und mit klein gehauenem Holze beständig genährt wurde, ward nach Verlauf von ungefähr einer Stunde herunter genommen, und es zeigte sich darauf die ganze Bedeckung bis auf eine geringfügige Verkohlung der Oberfläche völlig unversehrt. Es hatten also nicht einmal die untern Schichten der aufgetragenen Masse, viel weniger die Latten selbst, vom Feuer gelitten, wovon man sich auf das Vollständigste überzeugte, indem man zum Schluß das betreffende Stück ganz umwenden ließ.

Auch hatte man versuchsweise einige Stücke des mit Lohe vermischten und mit Theer überstrichenen Lehms in das Feuer gelegt, welche Stücke darin natürlich schwelten, aber sofort erloschen, als sie nicht mehr der unmittelbaren Einwirkung des Feuers ausgesetzt waren.

Aus dem Allen geht demnach hervor, daß diese Art der Dachbedeckung bei Feuersgefahren eine noch größere Sicherheit als die mit Ziegeln gewährt, und es dürften sich etwa folgende Resultate daraus ziehen und schon jetzt zusammenstellen lassen:

1) Der bei weitem niedrigere Dachstuhl enthält viel weniger Holz, und bietet mithin der Flamme um so viel weniger Nahruug dar.
2) Bei einem Ausbruche des Feuers von Innen, schließt die auf der Holzlage ruhende Lehmdecke weit luftdichter, als die beste bei solchen Gelegenheiten leicht zerstörte Ziegelbedeckung dies vermag, und verhindert so zum Theil, theils verzögert sie wenigstens den Ausbruch der hellen Flamme, so daß das Feuer nicht so leicht und schnell um sich greifen kann und folglich Zeit für die herbeieilende Hülfe gewonnen wird.
3) Wenn die flache Bedachung endlich zusammenstürzt, so fällt sie in das Innere des brennenden Gebäudes und dämpft sogar bis zu einem gewissen Grade die darunter lodernde Flamme.
4) Indem solchergestalt die Ziegeln ganz entbehrlich werden, wird auch die große Gefahr ihres einzelnen beständigen Herabgleitens von dem steilen brennenden Dachstuhle beseitigt, und dadurch das Leben aller derer weit besser geschützt, welche, sei es nun zur Rettung der eigenen Habe, oder zur Hülfe der Bedrängten, in das brennende Haus aus und eingehen müssen.
5) Einen ganz besonders wirksamen Widerstand leistet diese Masse aber, wenn einem damit gedeckten Gebäude Feuersgefahr von außen droht. Denn sind auch einzelne Bestandtheile derselben, wie Theer und Lohe, für sich allein leicht entzündlich, so werden sie doch durch jene Vermischung mit Lehm und Sand der unmittelbaren Einwirkung der Luft entzogen, und müssen folglich jene Eigenschaften verlieren.
   Ist daher die Oberfläche eines solchen Daches dem Feuer unmittelbar ausgesetzt, so können die in dem Theer enthaltenen Harztheile nur auf der Oberfläche schwelen, wodurch aber nichts anderes als eine leichte Verkohlung der betreffenden Stelle bewirkt, und hierdurch wiederum eine weitere Verbreitung des Feuers um so sicherer verhindert wird.
6) Endlich gestatten flache Dächer einen um so bequemeren Zutritt zu denselben, und erleichtern dadurch auf das Wesentlichste eben sowohl die Abwendung der, dem Gebäude von außen drohenden Gefahr, als die Hülfsleistung beim Brande von Nachbarhäusern.

Dieser eigenthümlichen Vorzüge ungeachtet, kann es jedoch in keinem Falle jetzt schon rathsam erscheinen, eine besondere Versicherungsklasse aus den so gedeckten Gebäuden zu bilden, indessen ist es vollkommen gerechtfertigt:

die in Rede stehende Dorn sche Methode einer Ziegel- oder Metall-Bedachung ganz gleich zu erachten, und folglich die damit versehenen Gebäude in die entsprechenden Klassen zu lociren.

Dies zu beschließen und hiernach die General-Direktion der Kurmärkischen Land-Feuersozietät zu bescheiden, gibt daher Einer verehrten Plenar-Versammlung der unterzeichnete Ausschuß gehorsamst anheim.

Berlin, den 2. Dezember 1836.

Der IVte Ausschuß des 11ten Kommunal-Landtags der Kurmark.
(Unterschriften.)

## 244.

## Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, das Verbot hölzerner Dachrinnen betreffend.

Auf den Antrag der Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kur- und Neumark und mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird in Erweiterung der betreffenden Bestimmung des §. 14. der Bekanntmachung der, in den, zu einer Feuer-Sozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark zu befolgenden, baupolizeilichen Vorschriften vom 20. Januar 1832. hierdurch die Erneuerung hölzerner Dachrinnen jedweder Art, gleichviel, ob sich dieselben zwischen oder auf den Dächern befinden, unbedingt untersagt, und angeordnet, daß dieselben bei Reparaturen und Neubauten nur durch metallene Rinnen ersetzt werden dürfen, wonach sich die Polizeibehörden und die Eingesessenen in den zu einer Feuer-Sozietät vereinigten Kur- und Neumärkschen Städten für die Folge zu achten haben.

Berlin, den 31. Januar 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

## 245.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Beaufsichtigung und Abnahme der Meisterbaue betreffend.

Durch ein Reskript der Königl. Hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, vom 7. Mai 1835. ist festgesetzt worden, daß die Beaufsichtigung des Meisterbaues, wenn derselbe außerhalb des Sitzes der Königl. Prüfungs-Kommission geführt wird, eine unentgeldlich zu verrichtende Obliegenheit des Distrikts-Baubeamten ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser zugleich Mitglied derjenigen Königl. Prüfungs-Kommission ist, welche die Prüfung des den Meisterbau ausführenden Kandidaten vorgenommen hat. Auch für die Beiwohnung einer, von den Innungen ausgehenden Prüfung, kann der Baubeamte keine Gebühren oder Reisekosten verlangen.

Indem wir vorstehende Bestimmung zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß nach der Instruktion für die Prüfung der Bauhandwerker, von dem Stück-

meister überhaupt nur fünf Thaler zu entrichten sind und mithin die Kreisbau-Inspektoren, welche auf Ersuchen einer der bestehenden Königl. Prüfungs-Kommissionen einen in ihrem Wirkungskreise vorkommenden Meisterbau kontroliren und abnehmen, dafür keine Vergütung verlangen können, diese Mühwaltung vielmehr zu ihren Offizial-Geschäften gehört.

Merseburg, den 3. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

246.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Betrieb des Dachdecker- und Tüncher- (Anstreicher-) Gewerbes betreffend.

---

Die Königl. Regierung stellt in Ihrem Berichte vom 15. Dezember v. J. die Frage auf:

ob die Tüncher zu den Maurer-Flickarbeitern zu rechnen sind?

Bei dieser Veranlassung wird Sie zuvörderst auf den Unterschied zwischen der Deckung der Dächer mit Schiefern und mit Ziegeln aufmerksam gemacht, und Ihr zur Nachachtung Abschrift der in dieser Beziehung an die Regierung zu Magdeburg erlassenen Verfügung vom 26. März v. J. (Anl. a.) zugefertigt, da für beide Fälle nicht dieselbe gewerbliche Qualifikation erforderlich ist.

Was das Gewerbe der Tüncher anlangt, so ist das Anstreichen der Häuser und innern Räume derselben mit Farbe überhaupt keine Arbeit, welche nur geprüften Meistern vorbehalten wäre. Sofern sich die Tüncher in dortiger Gegend aber herkömmlich außerdem auch mit dem Bewerfen und Abputzen beschäftigen, werden sie nach §. 101. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes als Maurer-Flickarbeiter zu betrachten sein.

Berlin, den 12. Februar 1837.

| Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. | Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. |
| --- | --- |
| v. Brenn. | Rother. |

---

a.

Obgleich die Verfügung des ehemaligen Handelsministerii vom 10. Oktober 1818., (Annal. Jahrg 1829. S. 905) auf welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 21. v. M. Bezug nimmt, in einem Spezialfalle ergangen ist, und dabei nicht die Absicht vorgewaltet hat, den Betrieb des Dachdeckergewerbes, je nachdem Ziegel oder Schiefer angewendet wird, verschiedenen Bedingungen zu unterwerfen, so schreibt

doch die Instruktion vom 28. Juni 1821. (Annal. S. 598. f.) rücksichtlich der Maurergesellen ausdrücklich vor, was sie von der Dachdeckung verstehen sollen, und spricht nur von Ziegeldächern. Daß kein Grund vorhanden sei, von dem Dachdecker, wenn er nicht zugleich Maurer ist, weniger zu verlangen, als von diesem in Beziehung auf die Dachdeckung verlangt wird, daß also das Dachdecker-Gewerbe rücksichtlich des Nachweises der Qualifikation den Vorschriften der erwähnten Instruktion unterworfen erachtet werden muß, erscheint hiernach unbedenklich; dagegen ist es aber unstatthaft, eine ausdehnende Erklärung des §. 4 derselben dahin zu geben:

daß auch für Dachdeckung mit Schiefer eine besondere Qualifikation nachgewiesen werde.

Auch würde eine solche Festsetzung ihren Zweck verfehlen, da die Absicht nur dahin gerichtet ist, gemeine Gefahr durch ungeschickten Gewerbebetrieb abzuwenden, welche zwar durch das Herabfallen der Ziegeln eintreten, aber bei Anwendung von Schiefern zur Deckung nicht anerkannt werden kann.

Die Königl. Regierung hat daher in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 26. März 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.

---

# M.

## Armenwesen und Armen-Polizei.

### 247.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Münster, Achen, Coblenz, Cöln und Trier, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Bewilligungen aus dem Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds betreffend.

Die häufigen Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus dem zur Disposition des unterzeichneten Ministerii stehenden Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds der 3000 Rthlr. machen es nothwendig, den Zustand dieses Fonds im Laufe des Jahres besser übersehen zu können, als dies bisher der Fall war, da das Ministerium erst nach dem Schlusse jeden Jahres von den eingetretenen Erledigungen von Unterstützungen Kenntniß erhielt. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, am 1. Juli

jeden Jahres anzuzeigen, ob und welche Abgänge im ersten Semester desselben bei dem in Rede stehenden Fonds vorgekommen sind. Die im zweiten Semester eines Jahres, eingetretenen Abgänge sind bei Liquidirung der geleisteten Unterstützungen am Schlusse des Jahres wie bisher ersichtlich zu machen.

Berlin, den 4. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 248.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Oberaufsicht über die Verwaltung von Armen-Stiftungs-Fonds betreffend.

Die Königl. Regierung erhält die urschriftlichen Beilagen Ihres Berichts vom 12. Dezember pr., die Verwaltung des Gräflich v. H.schen Armen-Fonds betreffend, mit dem Eröffnen hierbei zurück, daß, wie Sie ganz richtig ausgeführt hat, die Weigerung der Kommission zur Verwaltung des fraglichen Fonds, sich Ihrer Oberaufsicht zu entziehen, eben so unstatthaft, als deren Erklärung, eventualiter die Führung dieses Geschäfts nicht ferner übernehmen zu wollen, durch nichts begründet ist; denn der verstorbene Graf v. H. hat bei Anordnung der Kommission zur Verwaltung des Stiftungs-Fonds von 20,000 Fl. Niemand persönlich dazu ernannt, sondern bestimmt, daß der jedesmalige standesherrliche Oberbeamte, der Bürgermeister zu N. und der Pfarrer daselbst, die Verwaltung führen sollen, was Seitens der vorgesetzten Behörden, sei es ausdrücklich oder nur stillschweigend, genehmigt worden ist. Dem standesherrlichen Oberbeamten und dem Bürgermeister liegt überdem schon ihrer Aemter wegen die Pflicht ob, für die Armen der durch die betreffende testamentarische Disposition bedachten Gemeinden und insbesondere für die Erhaltung des ihnen zu dem fraglichen Zwecke überwiesenen Vermögens zu sorgen.

Die Königl. Regierung ist daher wohl befugt, gedachte Personen, wenn sie sich jener Pflicht entziehen wollen, nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Erfüllung derselben anzuhalten. Sollten sie daher auf eine nochmals an sie zu erlassende Aufforderung, sich beharrlich weigern, jene Funktionen wahrzunehmen, so mag die Königl. Regierung von dem §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834., über die Exekution in Civilsachen, (Seite 33. der Gesetz-Samml.) Gebrauch machen, und auf Kosten der Renitenten deren

auf die fragliche Stiftung sich beziehende Pflichten, unter Ihrer speziellen Leitung, andern Kommissarien auftragen.

Berlin, den 7. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

249.

Reskript der Königl. Ministerien an den Magistrat zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von der Ortsarmenpflege betreffend.

---

Die Beschwerden des Magistrats vom 16. November c., über das Verbot der Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zu den Lasten der Ortsarmenpflege, hat ihren hauptsächlichen Grund in der irrigen Deutung des Begriffs „indirekte Gemeine-Abgabe," von welcher die von andern Kommunallasten befreiten Personen nach §. 12. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. nicht frei sein sollen. Unter indirekten Gemeine-Abgaben sind nun aber keineswegs die nach Grundsätzen der Vermögenssteuer aufgelegten Lasten zu verstehen, sondern nur solche, bei welchen es von dem Kontribuenten abhängt, je nachdem er sich für den Mehr- oder Minder- oder Nicht-Gebrauch des besteuerten Gegenstandes entscheidet, ob und bis zu welcher Höhe er dieselben entrichten will, wie dies z. B. bei dem Aufschlage auf Mahl- und Schlachtsteuer für Kommunal-Bedürfnisse, bei Luxussteuern für Kommunalzwecke, als: Hundesteuer und dergleichen, der Fall ist. Die in Rede stehende Abgabe ist vielmehr eine direkte, und der §. 12. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. darauf keinesweges anwendbar. Da nun der Magistrat seine Beschwerde vorzüglich auf den gedachten §. stützt, so ergibt sich deren Ungrund schon daraus zur Genüge. Die sonst in Bezug genommenen älteren Sächsischen Gesetze leiden aus dem in dem wieder zurückgehenden Reskripte der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 11. Oktober v. J. angeführten Grunde keine Anwendung mehr, da sie durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1817. und das Gesetz vom 11. Juli 1822. außer Kraft gesetzt sind, welches letzte Gesetz die Geistlichen und Schullehrer unbedingt von allen direkten Beiträgen zu den Gemeine-Lasten befreit, und dadurch den Zweifel beseitigt, der noch darüber bestehen könnte, ob die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1817. nur von den seit dem Jahre 1806. neu eingeführten Kommunallasten zu verstehen sei.

Hiernach kann der Beschwerde des Magistrats nicht statt gegeben werden.

Berlin, den 21. Januar 1837.

Der Minister der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 250.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Heranziehung der Chaussée-Einnehmer und Wärter zur Armenpflege betreffend.

Wenn gleich wir nicht in Abrede stellen wollen, daß die Heranziehung der Chaussée-Einnehmer und Wärter zu der Armenpflege der einzelnen Kommunen, welche die Verpflichtung zu übernehmen haben, diesen Personen im Verarmungsfalle Almosen zu gewähren, in der Ausführung schwierig sein werde: so bleibt doch in Ermangelung anderer Auskunftsmittel nichts übrig, als hierunter nach dem Reskripte vom 18. Mai v. J. *) zu verfahren.

Indem wir dies der Königl. Regierung auf den Bericht vom 29. Oktober pr. erwiedern, überlassen wir Ihr, die etwa streitig werdenden Beitrags-Verhältnisse der Chausséebeamten zu den Kommunallasten, wobei im Allgemeinen diese Personen eben so, wie andere Dorfseinwohner von ähnlichen Verhältnissen zu behandeln sind, ex aequo et bono festzusetzen, da sich in dieser Beziehung ein allgemeiner Maßstab nicht auffinden läßt.

Berlin, den 27. Januar 1837.

Minist. des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen.
Rother.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

*) Jahrg. 1836. 2tes Heft, S. 438.

---

## 251.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Verpflichtung zur Armenpflege im Konflikt der Mark Brandenburg mit andern Provinzen.

In Erwiederung auf den Bericht vom 27. v. M., betreffend den im Oktober v. J. im Kreise Dortmund wegen Vagabondirens aufgegriffenen N. aus Berlin, wird der Königl. Regierung zuvör-

derst bemerklich gemacht, daß es hierbei auf das Patent vom 8. Septbr. 1804., *) wegen Verpflegung der Ortsarmen, nicht ankommen kann, indem dasselbe ein nur auf die Mark Brandenburg und Pommern Bezug habendes Provinzial-Gesetz ist, und daher nur für vorkommende Differenzien zwischen gedachten Provinzen und den innerhalb derselben belegenen, von dem provinziellen Landarmen-Verbande ausgeschlossenen beiden Residenzstädten Berlin und Potsdam die Entscheidungs-Norm abgibt. Wenn aber die Mark Brandenburg in Fällen der Armenverpflegung mit andern Provinzen in Konflikt geräth, so kann nur nach dem gemeinen Recht entschieden werden.

Berlin, den 9. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Annal. Jahrg. 1833. S. 1077. ff.

## 252.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf Domizil-Verhältnisse betreffend.

Ew. Excellenz wiederholter Bericht vom 30. v. M. kann mich nicht veranlassen, die in meiner Verfügung vom 17. Juli 1835. (Annal. S. 854.) enthaltene und durch die Erlasse vom 6. Juni und vom 28. August v. J. bestätigte Auslegung des §. 1. Nr. 12. der Deklaration vom 16. November 1805. zum Landarmen-Reglement zurückzunehmen. Ich kann nämlich mit Ew. Excellenz nicht annehmen, daß der in der angeführten Gesetzesstelle gebrauchte Ausdruck „wirkliche Veränderung des Wohnsitzes" nur bei denjenigen Individuen eintrete, welche durch ausdrückliche Aufnahme oder durch dreijährigen Aufenthalt in einer Kommune Anspruch auf Armen-Unterstützung erworben, indem aus Nr. 8. und 9. l. c. hervorgeht, daß das Gesetz die wirklichen Einwohner eines Orts von denjenigen, welche Armen-Unterstützung in der Kommune verlangen können, gar wohl unterscheidet, und daß beide Ausdrücke als gleichbedeutend nicht erachtet werden können.

Berlin, den 17. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 253.

**Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, betreffend die Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation.**

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 8. Dezember v. J. wegen der Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten in der Rheinprovinz zu deren Alimentation, Folgendes eröffnet:

1) Wenn eine in den diesseitigen Provinzen und nach den diesseits gültigen Gesetzen zum Festungsarrest verurtheilte Person die Strafe auf einer in der Rheinprovinz belegenen Festung abbüßt; so unterliegt es keinem Bedenken, daß die Pflicht der Verwandten zur Alimentation in Gemäßheit des §. 603. der Kriminal-Ordnung bestehen bleibt.

2) Wenn eine nach dem in der Rheinprovinz gültigen Rechte erkannte Strafe im Gnadenwege oder aus Rücksicht eines persönlichen und anderer Verhältnisse in Festungsarrest umgewandelt wird, so ist es als eine Bedingung dieser Begnadigung zu erachten, daß der Arrestat oder dessen Eltern u. s. w., nach Maßgabe der angeführten Bestimmung der Kriminal-Ordnung, insofern sie dazu im Stande sind, die Alimentation übernehmen.

3) In dem Falle, wo der Arrestat auf Grund der diesseitigen Gesetze von den Rheinischen Gerichten zu Festungsarrest verurtheilt worden, sind mit dem §. 604. der Kriminal-Ordnung, welcher ausdrücklich der gesetzlich zur Alimentation verpflichteten Personen erwähnt, auch die bezüglichen Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 2. §§. 251—254. und Tit. 3. §§. 14—30. als mit eingeführt und maßgebend zu betrachten.

Nach diesen Entscheidungen also hat sich die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen zu achten, und ist davon den Königl. Rheinischen Regierungen, sowie auch dem Herrn General-Prokurator, Geheimen Ober-Justizrath **Biergans** zu Cöln, Behufs der Instruktion der Rheinischen Gerichte, Mittheilung gemacht worden.

Berlin, den 15. Februar 1837.

Der Justizminister. v. **Kamptz**.

Der Finanzminister. v. **Alvensleben**.

An
die Königl. Regierung zu Achen und abschriftlich zur gleichmäßigen Achtung an die übrigen Königlichen Regierungen der Rheinprovinz.

254.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an dieselben Königl. Regierungen, in eben derselben Angelegenheit.

---

Auf den wegen der Alimentation der Festungs-Arrestaten unter dem 4. v. M. erstatteten Bericht wird der Königl. Regierung eröffnet, daß wir uns bei nochmaliger Erwägung des Gegenstandes veranlaßt finden, die Bestimmung des Reskripts vom 15. Februar d. J. ad 3. dahin zu modifiziren, daß die Frage: welche Personen in Folge des §. 604. der Kriminal-Ordnung zur Alimentation der auf den Grund der altländischen Gesetze von den Rheinischen Gerichten zum Festungsarrest verurtheilten unvermögenden Personen für verpflichtet zu achten? nach den Vorschriften des Rheinischen Civilgesetzbuches zu entscheiden ist.

Der §. 604. der Kriminal-Ordnung verweiset in Ansehung der Personen, welche zur Verpflegung unvermögender Arrestaten verbunden sind, nur im Allgemeinen auf die Gesetze über die Alimentationspflicht; — die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über diesen Gegenstand stehen daher mit dem angeführten §. 604. in keiner unmittelbaren und speziellen Beziehung; dies würde aber nothwendig sein, um in Folge der Bestimmung dieses §. den gedachten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts dort gesetzliche Kraft beilegen zu können, wo sie solche sonst nicht haben. Auch ist es bei Einführung der Kriminal-Ordnung für gewisse Arten von Vergehen in der Rheinprovinz nicht beabsichtigt gewesen, dadurch in den civilrechtlichen Verbindlichkeiten dritter, bei der Untersuchung nicht betheiligter Personen eine Aenderung zu treffen. — In Bezug auf die gedachte Alimentationspflicht sind daher, statt der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, auf welche in dem Reskripte vom 15. Februar d. J. ad 3. hingewiesen worden, künftig jene des Rheinischen Civilgesetzbuches zur Richtschnur zu nehmen. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es hierüber nicht.

Berlin, den 2. Juni 1837.

Der Justizminister. v. Kamptz.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

255.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, betreffend die ärztliche Untersuchung der in die Landarmen-Anstalten abzusendenden Individuen, ob solche mit der Krätzkrankheit behaftet seien.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 11. d. M. ergebenst, daß ich es gar nicht für ausführbar halte, jedes mit einem Zwangspasse in die Landarmen-Anstalten der Provinz abzusendende Individuum zuvor ärztlich untersuchen zu lassen, ob es nicht mit der Krätzkrankheit behaftet ist, da auf dem Lande und oft sogar in kleinen Städten kein Arzt vorhanden ist, auch den Jurisdiktionairen daraus ganz unverhältnißmäßige Kosten erwachsen würden. Anders verhält es sich mit den vermittelst Transports dahin abzusendenden Personen, da dieser nach Vorschrift des Landarmen-Reglements §. 7. von den Städten aus erfolgt, in welchen die ärztliche Besichtigung in der Regel wird statt finden können. Jedoch wird auch hier in solchen kleinen Städten, in welchen kein Arzt ansäßig ist, in den Fällen, wo das Auge des Laien keine sichtbaren Kennzeichen der Krätze zu entdecken vermag, von jener Maßregel abzustehen und sie nur auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, in welchen anderweite Verdachtsgründe für das Vorhandensein dieser Krankheit obwalten.

Ew. Hochwohlgeboren muß ich hiernach die weiteren Verfügungen in dieser Angelegenheit überlassen.

Berlin, den 28. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## IX.

# Medizinal- und Sanitäts-Wesen.

256.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Magdeburg, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Anlegung isolirter Läger direkter Gifte, besonders auf Packhöfen, betreffend.

Um den Verkehr mit direkten Giften, besonders die größe-

ren Läger derselben, einer angemessenen Kontrole zu unterwerfen, hat die Regierung zu Magdeburg, indem sie den Kaufleuten und Droguisten nur einen Zentner jeder Giftart in ihren häuslichen Lägern zu halten gestattet, die Einrichtung eines unter fortwährender polizeilicher Aufsicht stehenden Haupt-Depots angeordnet. Demgemäß ist in Magdeburg, wo der bedeutende Verkehr diese Maßregel nothwendig macht, am Packhofe ein sicher verwahrter Raum für die Aufnahme der Gifte eingerichtet, und der Verschluß einem der bei dem Packhofe angestellten städtischen Beamten anvertraut. Die dort lagernden Gifte, welche die gewöhnlichen Niederlags-Gebühren entrichten, werden daselbst in Hinsicht auf vorschriftsmäßige Verpackung geprüft, und nach der Bestimmung des Besitzers oder Spediteurs auf vorschriftsmäßige Anweisung gegen Quittungen der Schiffs- und Frachtführer verabfolgt.

Nachdem diese sehr zweckmäßige Einrichtung, so vielen Widerspruch sie anfänglich erfahren mußte, nunmehr von allen Seiten nicht nur als nützlich, sondern auch als den Gifthandel erleichternd anerkannt worden, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt, der Königl. Regierung die Nachahmung derselben in den bedeutenden Verkehrsplätzen Ihres Bezirks zu empfehlen.

Berlin, den 28. März 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 257.

### Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Aufhebung der Real-Privilegien der Apotheker in den ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend.

---

Nach Eingang des Berichts der Königl. Regierung vom 10. Oktober 1835., betreffend die von derselben in Frage gestellte Aufhebung der Real-Gewerbs-Berechtigungen und andern gewerblichen Privilegien, insbesondere derjenigen der Apotheken in den ehemals Westphälischen Landestheilen, haben die unterzeichneten Ministerien diesen Gegenstand einer nochmaligen genauen Prüfung unterworfen, der mitunterzeichnete Justizminister auch das abschriftlich beiliegende Gutachten des Geh. Ober-Tribunals eingefordert. Sowie sich hierbei dasjenige, was die Königl. Regierung bereits in Ihrem frühern Berichte von einer Fortführung des Privilegien-Vermerkes bei den Apotheken zu Halle und Halberstadt in den

Hypothekenbüchern erwähnte, durch die jetzt von Ihr vorgelegten Auskunfts-Mittheilungen der betreffenden Gerichtsbehörden als irrig erwiesen hat, eben so können die Ministerien auch den sonstigen Zweifels-Aeußerungen der Königl. Regierung gegen die Aufhebung jener älteren Berechtigungen durch die Gesetze des vormaligen Königreichs Westphalen nicht beistimmen. Daß sich in denselben keine Disposition solches unmittelbaren Wortinhalts findet, hat seinen Grund in der umfassenderen Stellung der betreffenden Verordnungen, welche nicht jene Real- und Privilegien-Gerechtsame allein zum Gegenstande hatten, sondern eine überhaupt gänzlich neue Verfassung des bis dahin nach Grundsätzen der Zunft- und Monopol-Einrichtungen bestandenen Handels- und Gewerbewesens, in hiernach entsprechend allgemein gefaßten Dispositionen einführten. Indem aber die Gesetze vom 5. August 1808. und 12. Februar 1810. die Lösung eines Patents, als allgemein künftig erforderlichen Titel, zum Betriebe jeder Art bürgerlichen Gewerbes verordneten, hiervon auch die Inhaber bisheriger Privilegien und Real-Berechtigungen weder ausnahmen, noch ihnen die in den Verordnungen für die älteren Provinzen vorbehaltenen Entschädigungs-Ansprüche einräumten, vielmehr nur den Erlaß der bisher vom Handel entrichteten Abgaben aller Art verordneten, und dagegen die Besitzer vormaliger Gewerbsberechtigungen, sofern sie ihr Gewerbe auf den bisherigen Titel und ohne ein erworbenes Patent hatten fortsetzen wollen, unter eine gleiche Bestrafung wie jeden andern unbefugten Gewerbebetreibenden stellten: so wurden dadurch mit allen übrigen, auch die hier in Frage stehenden Berechtigungen älterer Verfassung allerdings ihrem ganzen Wesen nach aufgehoben, und können zu keinem besonderen Vorzuge bei der Zulassung zum Gewerbe mehr geltend gemacht werden. In dieser Art ist auch namentlich Hinsichts der Apotheken-Berechtigungen, bei einer früher bereits von den Apothekern in Magdeburg versuchten Reklamation, die Allerhöchste Entscheidung ergangen und hat demnach die Königl. Regierung an dem diesfälligen Grundsatze dergestalt festzuhalten, daß namentlich bei vorkommendem Verkaufe der Apotheken in jenen Landestheilen die Gewerbs-Konzession ein für sich gestellter, zur alleinigen Disposition der Regierung gehörender, und keinem Mit-Verhandeln zwischen den Kaufbetheiligten selbst unterliegender Gegenstand bleibt. So weit übrigens die sonstigen Umstände mit Grund der Billigkeit dafür sprechen, hat es kein Bedenken, denjenigen persönlich qualifizirten Bewerber, mit welchem der Eigenthümer einer konzessionirten Apotheke bei beabsichtigter Geschäfts-Aufgebung sich wegen Ueberlassung der Etablissements-Einrichtungen geeignet hat, eine vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung der erledigten Konzession

zu

zu Theil werden zu lassen, und stehen die Ministerien im Begriffe, eine überhaupt nähere Bestimmung der diesfälligen Grundsätze durch eine, voraussichtlich bald zur Publikation gelangende, Allerhöchste Verordnung in Antrag zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1837.

Die Ministerien

der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein. — des Innern. v. Brenn. v. Rochow. — der Justiz. Mühler.

---

## 258.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, das fernere Verbot der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Moellerschen Fiebertropfen betreffend.

Bei der anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen, und der Moellerschen Fiebertropfen, wird der durch die Verfügungen vom 22. Dezember 1820. und vom 30. März 1830. zeitweise verbotene Eingang dieser Medikamente in die Königl. Preußischen Staaten hiermit anderweit für die nächsten fünf Jahre gänzlich untersagt. Die unterzeichneten Ministerien überlassen der Königl. Regierung die Anordnung des Weiteren hiernach mit dem Bemerken, daß an die Provinzial-Steuer-Direktoren das Erforderliche verfügt worden ist.

Berlin, den 25. März 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein. — Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

## 259.

### Resolution der Königl. Ministerien, an den Kreis-Thierarzt N. N., wegen Unzulässigkeit des Hausirhandels mit Arzeneimitteln für Thiere.

Da rohe und zusammengesetzte Arzeneimittel zum Gebrauche für Thiere nicht zu den Artikeln gehören, mit welchen nach den bestehenden Vorschriften ein Handel im Umherziehen betrieben wer-

den darf, so kann Ihrem Antrage vom 29. Dezember v. J. um Ausfertigung eines Gewerbescheins zu dem vorgedachten Zweck nicht gewillfahrt werden.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Die Ministerien

| der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel. | des Innern für Gewerbe-Angel. | des Innern u. der Polizei. |
| --- | --- | --- |
| v. Altenstein. | v. Brenn. | v. Rochow. |

## 260.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Verhältnisse zwischen Abdeckern und Viehbesitzern betreffend.

Auf den Bericht vom 6. v. M., betreffend die Scharfrichterei-Angelegenheiten im dortigen Bezirk, eröffne ich der Königl. Regierung, daß Sie im Irrthum ist, wenn Sie annimmt, daß das in der Edikten-Sammlung abgedruckte Reskript des damaligen General-Direktorii vom 29. April 1772. und namentlich die in demselben allen Viehbesitzern auferlegte Verpflichtung zur Ansagung ihres gefallenen Viehes bei dem betreffenden Abdecker nicht aufgehoben sei. Dies ist allerdings der Fall, und zwar ist es durch die von Ihr angeführten Reskripte vom 26. Februar 1817. (Annalen. I. 85.) und 25. Februar 1818. (Annal. S. 141.) geschehen. In der Lage, in welche die Verhältnisse der Abdecker durch diese Reskripte gesetzt sind, befinden sie sich zur Zeit noch. Die von der Königl. Regierung im Jahre 1818. veranstaltete Zusammenstellung und Ermittelung derjenigen Abdecker, welche vermöge ihres Privilegii auch ein Recht gegen die Viehbesitzer, und derjenigen, welche ein solches Recht nicht, sondern nur ein Recht gegen ihre Gewerbsgenossen haben, muß daher auch jetzt noch zur Grundlage bei Beurtheilung der Spezialfälle dienen; und die zu erlassende Bekanntmachung soll durchaus nichts Neues, sondern nur eine Erinnerung für diejenigen Viehbesitzer sein, welche noch heute durch Privilegien von einzelnen Abdeckern in ihren Eigenthumsrechten beschränkt sind, sowie für diejenigen Abdecker, deren Gewerbsbetriebe durch beschränktere Privilegien anderer Abdecker Grenzen gesetzt worden, vorbehältlich jedoch aller sonstigen ergangenen sanitäts-polizeilichen Vorschriften in Betreff der Viehseuchen, des Verscharrens der Kadaver und dergleichen.

In Betreff des angezeigten Spezialfalles mit dem Scharf-

richter N. zu N. ist es nicht genug, daß die Königl. Regierung nur sein behauptetes Recht nicht pure anerkannt hat; es ist dieses vielmehr direkt und auf das bestimmteste zu bestreiten, weil es sich aus dem strictissime zu erklärenden Privilegio vom 9. November 1786. nicht ergibt, seine Berufung auf das Edikt vom 29. April 1772. aber, als auf eine sanitäts-polizeiliche Vorschrift, aus welcher Niemand Privatrechte herleiten, und welche so, wie sie gegeben, auch wieder aufgehoben werden kann, und die durch die Reskripte vom 26. Februar 1817. und 25. Februar 1818. wirklich modifizirt worden, durchaus unerheblich ist.

Hiernach hat nunmehr die Königl. Regierung in Folge der Verfügung vom 12. November v. J., die Bekanntmachung zu erlassen, und in Betreff des Spezialfalles das Nöthige einzuleiten.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

# X.

# Militair-Sachen.

## 261.

### Reskript der Königl. Ministerien an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens der für anstellungsfähig erklärten Schulamts-Kandidaten betreffend.

---

Ew. Excellenz empfangen hierbei Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. v. M., (Anl. a.) durch welche des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß für den Zeitraum der nächsten drei Jahre allen denjenigen Schulamts-Kandidaten, welche von dem hiesigen Provinzial-Schul-Kollegium, oder von den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt für anstellungsfähig erklärt, und innerhalb der Provinz Brandenburg wirklich angestellt werden, dieselbe Begünstigung hinsichtlich Ableistung ihrer Militairdienstpflicht durch sechswöchentliche Uebung zugestanden werde, welche den in den Haupt- und Neben-Seminarien gebildeten Lehrern bewilligt ist, mit dem Ersuchen, zur Ausführung dieser

Allerhöchsten Bestimmung das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 4. Februar 1837.

Der Minister der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten. v. Altenstein. Der Kriegsminister. v. Witzleben. Der Minister des Innern u. d. Polizei. v. Rochow.

a.

Ich will auf Ihren Antrag vom 9. v. M. genehmigen, daß für den Zeitraum der nächsten drei Jahre, allen denjenigen Schulamts-Kandidaten, welche von dem hiesigen Provinzial-Schulkollegium oder von den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt für anstellungsfähig erklärt und innerhalb der Provinz Brandenburg wirklich angestellt werden, dieselbe Begünstigung hinsichtlich Ableistung ihrer Militairdienstpflicht durch sechswöchentliche Uebung zugestanden werde, welche den in den Haupt- und Neben-Seminarien gebildeten Lehrern bewilligt ist.

Berlin, den 14. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, v. Witzleben und v. Rochow.

262.

## Reskript der Königl. Ministerien an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Erfüllung der Militairdienstpflicht Seitens der für anstellungsfähig erklärten katholischen Schulamts-Kandidaten der Rheinprovinz betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren empfangen hierbei Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. v. M., (Anl. a.) durch welche des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Oktober 1827. (Annal. S. 1028.) den in Seminarien gebildeten Schullehrern bei Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zugestandene Begünstigung für die nächsten drei Jahre auch auf die zwar nicht in Seminarien gebildeten, doch vor dem Eintritt ihrer Militairdienstpflicht durch die kompetente Behörde für anstellungsfähig erklärten katholischen Schulamts-Kandidaten der Rheinprovinz ausgedehnt werde, mit dem Ersuchen, zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 4. Februar 1837.

Der Minister der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Altenstein. Der Kriegsminister. v. Witzleben. Der Minister des Innern u. d. Polizei. v. Rochow.

a.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 10. v. M., daß die durch Meine Order vom 29. Oktober 1827. den in Seminarien gebildeten Schullehrern bei Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zugestandene Begünstigung für die nächsten drei Jahre auch auf die zwar nicht in Seminarien gebildeten, doch vor dem Eintritt ihrer Militairdienstpflicht durch die kompetente Behörde für anstellungsfähig erklärten katholischen Schulamts-Kandidaten der Rheinprovinz ausgedehnt werde.

Berlin, den 14. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherrn v. Altenstein,
v. Witzleben und v. Rochow.

---

## 263.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Annahme von Militair-Freiwilligen auf drei Jahre bei dem Gardekorps betreffend.

Der Königl. Regierung theile ich in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 21. v. M. und J., hinsichtlich des früher von den Ministerien des Innern und des Krieges getroffenen Uebereinkommens, wonach bei dem Gardekorps auch in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 1. November junge Leute, die bis zum nächsten Aushebungstermine das 20te Jahr ihres Alters noch nicht erreichen, als dreijährige Freiwillige angenommen werden, hierbei eine Abschrift des diesseitigen Schreibens an den Herrn Kriegsminister vom 16. Oktober 1821. (Anl. a.) mit dem Bemerken mit, daß damals eine Benachrichtigung der Civilbehörden Hinsichts der Vereinigung der Ministerien nicht für erforderlich erachtet, das Bedürfniß einer solchen besouderen Instruirung der Civilbehörden auch noch von keiner Seite angeregt worden ist, obgleich schon über funfzehn Jahre Seitens des Gardekorps nach jener Vereinigung verfahren wird.

Berlin, den 8. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 10. d. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich unter den darin bemerkten Umständen mit Denenselben dahin einverstanden bin, daß es nach dem Antrage des Königl. General-Kommandos des Garde- und Grenadier-

Korps nachgelassen werden kann, bei diesem Korps auch in dem Zeitraum vom 15. Juli bis 1. November junge Leute, die bis zum nächsten Aushebungstermin das 20ste Jahr ihres Alters noch nicht erreichen, als dreijährige Freiwillige anzunehmen.

Ew. Excellenz stelle ich daher ganz ergebenst anheim, demzufolge dem Königl. General-Kommando geneigtest das Erforderliche zu eröffnen.

Berlin, den 16. Oktober 1821.

v. Schuckmann.

An
den Königl. Geheimen Staats- und
Kriegsminister, Herrn General-Lieutenant v. Hake, Excellenz, hieselbst.

---

## 264.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an den Königl. Militair-Kommissarius hieselbst, die Ausschließung kurzsichtiger Militairpflichtigen vom Dienste bei der Artillerie betreffend.

---

Im §. 16. der von dem General-Stabsarzte der Armee unterm 14. Juli 1831. den Militair-Aerzten ertheilten Instruktion zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit der Militairpflichtigen rc. ist sub 1. g. unter denjenigen Fehlern, welche von keiner Waffengattung ausschließen, auch solche Kurzsichtigkeit aufgeführt worden, die zwar in einem wahrnehmbaren fehlerhaften Baue der Augen begründet, jedoch nicht bedeutend ist, und bei welcher das Individuum in der Entfernung von zehn Schritten Personen zu erkennen und zu unterscheiden vermag.

Nach einem Schreiben des Herrn Kriegsministers hat die erfolgte Zutheilung solcher kurzsichtigen Individuen an die Artillerie Veranlassung zu Remonstrationen gegeben, deren nähere Erörterung zu der Ueberzeugung geführt hat, daß doch bei der Artillerie Individuen, welche nur in der Entfernung von zehn Schritten Personen zu erkennen und zu unterscheiden im Stande sind, nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der Dienstanforderungen eingestellt werden können.

Der Herr Kriegsminister hält es daher für nöthig, daß die Ersatz-Kommissionen angewiesen werden, Militairpflichtige der bezeichneten Art nicht für die Artillerie zu bestimmen; es sei denn, daß sie als Handwerker zu der Artillerie-Handwerks-Kompagnie kommen sollen.

Se. Excellenz wird zu dem Ende, wegen richtiger Auswahl

der Militairpflichtigen für die einzelnen Waffen, die zunächst zur Obliegenheit der Militair-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen gehört, an die Militairbehörden das Nöthige erlassen.

Die Königl. Regierung setze ich hiervon in Kenntniß, um demgemäß, zur Vermeidung möglicher Differenzen, die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen ebenfalls zu instruiren.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 265.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend das Verfahren gegen moralisch unwürdige Militairpflichtige, sowie gegen einzelne Ersatzmannschaften, wegen angeblicher Schwerhörigkeit, Epilepsie und anderer ähnlicher Zufälle.

---

Ueber den Antrag, welchen nach Ew. Excellenz Bericht vom 4. v. M. das Königl. General-Kommando des dritten Armeekorps wegen Abänderung der über die Einstellung moralisch unwürdiger Militairpflichtigen ergangenen Cirkular-Verfügung v. 3. Mai 1832. (Annal. S. 509.) zur Sprache gebracht hat, sowie über den von dem Königl. General-Kommando gleichzeitig gemachten Vorschlag, daß die Ermittelungen über Schwerhörigkeit, Epilepsie und andere ähnliche Zufälle, wenn die Ersatzmannschaften nach ihrer Einstellung daran zu leiden vorgäben, nicht durch die Ortsvorstände, sondern nur durch die landräthlichen Behörden veranlaßt werden möchten, bin ich mit dem Herrn Kriegsminister in Rücksprache getreten, und eröffne, im Einverständniß mit der diesfälligen Erklärung desselben, Ew. Excellenz, in Bezug auf den zuerst berührten Punkt, hiermit nunmehr, wie bereits auf einen ähnlichen Antrag unterm 30. April v. J. Seitens der Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei den oberen Provinzial-Behörden zu Münster zu erkennen gegeben worden ist,

> daß Bedenken getragen werden müsse, die unterm 3. Mai 1832. über die Einstellung moralisch unwürdiger Militairpflichtigen in eine Arbeiter-Abtheilung ergangene Bestimmung hinsichtlich derjenigen moralisch unwürdigen Individuen zu ändern und resp. zu erweitern, welche nach ihrer Loosnummer nur zur Reserve kämen.

Demgemäß muß, in Erwägung a., des Umstandes, daß die Substituirung des Arbeitsdienstes für den Waffendienst dann doch hinsichtlich der **Uebungen** im Reserve- und Landwehr-Verhältniß nicht weiter konsequent durchzuführen ist, sowie b., der abweichenden Ansichten der Herren kommandirenden Generale sowohl, als der Königl. Regierungen, und endlich c., in Betracht der zu einer sechsmonatlichen Arbeitszeit nicht im Verhältniß stehenden Weite und Kostspieligkeit des Transports eines Theiles der moralisch unwürdigen Reserve-Rekruten, auch der vorliegende Antrag auf eine Modifikation der Bestimmung vom 3. Mai 1832. abgelehnt werden.

Von Seiten des Herrn Kriegsministers wird daher hierunter dem Königl. General-Kommando des dritten Armeekorps, welches an denselben in der Sache berichtet hat, das Nöthige zugehen.

Was den **zweiten** Punkt betrifft, so unterliegt es keinem Bedenken, daß die nöthigen Ermittelungen wegen Schwerhörigkeit, Epilepsie ꝛc. bereits eingestellter Rekruten nicht unmittelbar durch die Ortsvorstände, sondern durch die Landräthe, an welche die Truppentheile sich zu wenden haben, veranlaßt werden.

Ew. Excellenz stelle ich anheim, die Regierungen Ihres Oberpräsidial-Bezirks hiernach gefälligst zu instruiren. An die Militairbehörden wird von dem Herrn Kriegsminister ebenfalls das Erforderliche erlassen werden.

Berlin, den 17. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. **Rochow**.

---

## 266.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidien zu Königsberg in Pr., Posen, Stettin, Magdeburg und Coblenz, in eben derselben Angelegenheit.

---

Abschrift vorstehenden Erlasses zur Nachricht, und um danach die Regierungen der dortigen Provinz gefälligst zu instruiren.

Berlin, den 17. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. **Rochow**.

---

## 267.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, in eben derselben Angelegenheit.

Ueber den auch anderweit zu meiner Kenntniß gelangten Antrag, welchen nach Ew. Excellenz Bericht vom 3. v. M. das Königl. General-Kommando des dritten Armeekorps ꝛc. (wie in vorstehender Verfügung, bis:) zur Sprache gebracht hat, bin ich mit dem Herrn Kriegsminister in ꝛc. (cont., wie in jenem Erlasse, bis:) das Nöthige zugehen.

Gleichzeitig ist von dem gedachten General-Kommando der Vorschlag gemacht worden, daß die Ermittelungen über Schwerhörigkeit, ꝛc. (wie auf der ersten Seite, bis:) veranlaßt werden möchten.

Die Ausführung dieser Maßregel, mit welcher der Herr Kriegsminister einverstanden ist, unterliegt keinem Bedenken.

Ew. Excellenz stelle ich anheim, die ꝛc. (wie vorher, bis zu Ende.)

Berlin, den 17. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 268.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, in eben derselben Angelegenheit.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Ersatzmannschaften gleich nach ihrer Einstellung zum Militairdienste vorgegeben haben, an Schwerhörigkeit zu leiden, worüber die Atteste durch die Truppentheile direkt von den Ortsbehörden, oft bloßen Dorfgerichten, eingefordert worden sind, obgleich sowohl diese Behörden, als die Leute selbst vor der Einstellung Zeit genug hatten, die Atteste gehörigen Orts einzureichen. In Folge dessen ist von einer der oberen Provinzial-Militairbehörden der Vorschlag gemacht worden, daß die Ermittelungen über Schwerhörigkeit, Epilepsie und andere ähnliche Zufälle, wenn die Ersatzmannschaften nach ihrer Einstellung daran zu leiden vorgäben, nicht durch die Ortsvorstände, sondern nur durch die landräthlichen Behörden veranlaßt werden möchten. Die Ausführung dieser Maßregel ist unbedenklich, und es

hat sich deshalb auch der Herr Kriegsminister damit einverstanden erklärt.

Ew. Excellenz ersuche ich daher ergebenst, die Regierungen Ihres Oberpräsidial-Bezirks hiernach, Behufs der weiteren Anweisung der Landräthe, gefälligst zu instruiren.

Den Militairbehörden wird Seitens des Herrn Kriegsministers demgemäß ebenfalls das Nöthige zugehen.

Berlin, den 17. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 269.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berichtserstattungen über die jährlichen großen Landwehr-Uebungen betreffend.

Von einem der Königl. General-Kommando's ist, auf Anlaß des Antrages einer Regierung, daß die betreffenden Landwehr-Kommandeurs angewiesen werden möchten, ihr nach jedesmaliger Beendigung der großen Landwehr-Uebung

1) das Verhältniß der bei der Uebung einberufen gewesenen Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen, incl. der Stamm-Mannschaften eines jeden Bataillons, sowie die Gesammtheit der Offiziere nach den verschiedenen Graden bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie anzugeben; und
2) die Aeußerungen der Militair-Kommandeurs über die Gestellung der Mannschaften und den Verlauf der Uebungen mitzutheilen,

bei dem Königl. Kriegsministerium über die Erledigung dieses Antrages angefragt worden, welches hierauf dieserhalb mit mir in Kommunikation getreten ist.

Dies veranlaßt mich, der Königl. Regierung in Folge des Cirkular-Erlasses vom 3. November v. J., *) Nachstehendes zu eröffnen.

Von einigen Regierungen ist die Bestimmung zu II. des gedachten Circulars mißverständlich so aufgefaßt worden, als wenn durch selbige detaillirte Nachrichten über die Verhältnisse der Offiziere und übrigen Landwehr-Mannschaften erfordert worden wären. Der Zweck jenes Cirkular-Erlasses ist jedoch nur dahin gegangen, allgemeine statistische Notizen über das Ergebniß der großen Landwehr-Uebungen zu erhalten.

*) Annal. 1836. S. 1053. ff.

Bei der Angabe des Verhältnisses der bei den Landwehr-Truppen einberufen gewesenen Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen kommt es daher nur auf das summarische Zahlen-Verhältniß an, damit ersehen werden kann, wieviel Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine per Bataillon nach den einzelnen Waffengattungen (also bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniers und Jägern) und im Ganzen an der Uebung Theil genommen haben.

Wenn nun die Königl. Regierung, Behufs des alljährlich zu erstattenden Berichts, im gewöhnlichen Requisitionswege die Landwehr-Kommandeurs um Mittheilung der diesfälligen summarischen Notizen ersucht, so bedürfen letztere zu einer Mittheilung dieser Art keiner besondern höhern Autorisation.

In Beziehung auf die ad V. des Cirkular-Erlasses vom 3. November v. J. von den Regierungen erforderten Angaben der Aeußerungen der Militair-Kommandeurs über die Gestellung der Mannschaften und den Verlauf der Uebungen bemerke ich noch insbesondere, daß die Königl. Regierung solche Aeußerungen nicht amtlich zu gesinnen, sondern nur in sofern, als dergleichen Aeußerungen Ihr bekannt geworden, davon Anzeige zu machen hat.

Das Königl. Kriegsministerium, gegen welches ich mich in vorstehender Art erklärt habe, hat hierauf das betreffende General-Kommando mit der eigentlichen Bewandtniß der Sache bekannt gemacht, unter dem Hinzufügen, daß danach die Bedenken, welche in der Sache obgewaltet hätten, als erledigt anzusehen seien, zumal die Mittheilung des summarischen Zahlen-Verhältnisses für die Zukunft durch Hinweisung auf die Etatszahlen vereinfacht und resp. beseitigt werden könne.

Berlin, den 30. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 270.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, betreffend die Verpflegung der von den Straf-Sektionen entlassenen Landwehrmänner und Kriegsreservisten auf der Reise in die Heimath.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 28. Oktober 1832.,*) die Verpflegung der von den Straf-Sektionen entlassenen Landwehr-

*) Nur eine Aufforderung zur gutachtlichen Berichtserstattung enthaltend.

männer und Kriegsreservisten auf der Reise in die Heimath betreffend, theile ich den Königl. Oberpräsidien, in Folge der von Denselben über diesen Gegenstand erstatteten Berichte, beikommend Abschrift des Seitens des Herrn Kriegsministers unterm 7. d. M. an sämmtliche Königl. General-Kommandos ergangenen Erlasses (Anl. a.) mit, um daraus zu ersehen, in welcher Art ich mich mit dem Herrn Kriegsminister wegen Regulirung dieser Angelegenheit vereinigt habe, und um die Regierungen von dem Verfügten zu benachrichtigen.

Berlin, den 14. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Mehrere Kommandanturen haben wiederholt die Uebelstände zur Sprache gebracht, welche daraus hervorgehen, daß Sträflinge der Landwehr und Kriegsreserve bei ihrer Entlassung von der Festung oft aller Mittel entbehren, um in ihre Heimath zurückzukehren, und daher in einzelnen Fällen die dringend nothwendigen Verpflegungsgelder aus den Festungs-Dotirungskassen gewährt.

Da jedoch der Militair-Etat nicht dazu dotirt ist, diese Leute, welche in bürgerlichen Verhältnissen Verbrechen begangen haben und demselben während der Abbüßung ihrer Strafe zur Last gefallen sind, auch noch über diese Zeit hinaus zu verpflegen, so hat das Kriegsministerium Veranlassung genommen, neuerdings mit dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei wegen Gewährung der nothwendigsten Reisegelder an solche unbemittelte Sträflinge der Landwehr und Kriegsreserve in Verbindung zu treten, welche entweder nur auf kurze Zeit verurtheilt gewesen sind, oder sich während ihrer Strafzeit schlecht geführt haben, und die daher nicht in den Genuß einer Soldzulage gelangt sind, von welcher die Hälfte als Ersparniß bis zu ihrer Entlassung zurückgelegt wird, und denen es daher bei ihrer Entlassung an allen Subsistenzmitteln fehlt.

Das gedachte Ministerium hat sich bereit erklärt, diese Zehrkosten mit 1 Sgr. pro Meile auf seine Fonds zu übernehmen. Ein Königl. Hochlöbliches General-Kommando ersuche ich demnach ergebenst, die betreffenden Kommandanturen gefälligst anzuweisen, von jetzt ab den zu entlassenden unbemittelten Sträflingen der Landwehr und Kriegsreserve, für welche gar keine oder doch nur unzureichende Ersparnisse vorhanden sind, die Zehrkosten zur Rückkehr in ihre Heimath mit 1 Sgr. pro Meile, event. nach Abzug der etwa vorhandenen Ersparnisse, vorschußweise aus der Festungs-Dotirungskasse zu verabreichen, die Nothwendigkeit der Gewährung in jedem einzelnen Falle zu bescheinigen, und am Jahresschlusse über die gezahlten Beträge eine Liquidation an das Allgemeine Kriegsdepartement einzusenden, um die Erstattung demnächst veranlassen zu können.

Berlin, den 7. Januar 1837.

Der Kriegsminister.
v. Witzleben.

An
sämmtliche Königl. Hochlöbliche
General-Kommandos.

---

## 271.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, den für Deserteurs Seitens der Kommunen zu gestellenden Ersatz betreffend.

---

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den Bericht vom 5. d. M., den für Deserteurs zu stellenden Ersatz betreffend, daß ich Ihrer Ansicht über die fortdauernde Gültigkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1821. (Anl. a.) beitrete, die fernere Anwendbarkeit derselben auch bis jetzt noch von keiner Seite bezweifelt worden ist.

Eben so bin ich mit Ew. Excellenz darin einverstanden, daß aus der gedachten Königl. Ordre nicht zu folgern ist, als solle der von den Kommunen rc. für Entwichene zu leistende Ersatz auch aus demselben Jahrgange entnommen werden, welchem die Entwichenen angehörten.

Es genügt, daß der Deserteur jedenfalls aus der Kommune, die ihn gestellt hat, ersetzt werde.

Derjenige in dieser Kommune vorhandene diensttaugliche Militairpflichtige, welcher nach seiner Reihefolge unter den Militairpflichtigen zunächst eintreten muß, wird dem betreffenden Truppentheile als Ersatz zur Disposition gestellt.

Daß der Ersatz nicht bloß aus derselben Kommune, sondern auch in dieser aus demselben Jahrgange erfolgen soll, ist nirgends vorgeschrieben worden, und würde daher nicht zu begründen, ohnedies aber auch in vielen Fällen nicht einmal auszuführen, und für das Militair-Interesse unerheblich sein.

Die Bestimmung des Termins zur Einstellung des Ersatzes für Deserteurs kann dagegen der Militairbehörde überlassen werden, obgleich die Allerhöchste Ordre vom 22. Oktober 1821. bestimmt, daß der Ersatz *sogleich* erfolgen soll.

Hiernach würde nur wegen der Frage:

> ob der Ersatz eines Deserteurs auch aus demselben Jahrgange stattfinden müsse?

eine Verschiedenheit der Ansicht zwischen Ew. Excellenz und dem Königl. General-Kommando des 4ten Armeekorps bleiben. Das General-Kommando hat sich indessen über diesen Punkt nicht einmal bestimmt ausgesprochen, sondern in seinem Erlasse an die Brigade-Kommandos vom 12. Januar d. J. ad 3. nur erwähnt:

es *scheine* auch im Sinne der ergangenen Allerhöchsten Be-

stimmung vom 22. Oktober 1821. zu liegen, daß die für Entwichene zu stellenden Ersatzmannschaften aus demjenigen Jahrgange entnommen würden, welchem die Entwichenen angehört hätten.

Da nun schon der Regierung zu Merseburg, auf eine ähnliche Anfrage in Betreff dieses Punktes, von mir erwiedert worden ist, daß sie die dieserhalb an sie ergangene Requisition des Landwehr-Brigade-Kommandos abzulehnen, dagegen aber den Ersatz des Deserteurs ganz in Gemäßheit der Ordre vom 22. Oktober 1821. leisten zu lassen habe, so stelle ich Ew. Excellenz anheim, zunächst mit dem Königl. General-Kommando des 4ten Armeekorps näher zu kommuniziren und erst nach erfolgtem Einverständnisse desselben die Requisition wegen Instruirung der Civilbehörden zu erledigen.

Berlin, den 20. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. d. M. ertheile Ich Ihnen hierdurch den Auftrag, der Armee und den Landesbehörden den §. 90. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817., *) welcher verordnet, daß die Stelle eines ausgehobenen, vom Marsche bis zum Eintreffen bei dem Regimente entwichenen Rekruten sogleich aus der nämlichen Kommune, aus welcher er herstammt, ersetzt werden soll, in Erinnerung zu bringen, und auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge halten zu lassen.

Auch bestimme Ich vorgeschlagenermaßen zugleich, daß dieser Grundsatz noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewandt werden soll, und in sofern die Kommune nicht mehr im Stande ist, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis, hinzutreten und den Ausfall decken muß.

Berlin, den 22. Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann
und v. Hake.

*) Annal. Jahrg. 1828. S. 797. ff.

---

## 272.

**Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, das Verfahren bei Konfiskations-Prozessen gegen ausgtretene Militairpflichtige betreffend.**

Auf den Grund des Gesetzes vom 15. September 1818., nach dessen §. 3. in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Provinzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §§. 468—473. zur Anwendung kommen sollen, hat das Königl. Justizministerium sämmtliche Gerichte in der Rheinprovinz angewiesen, bei diesem Verfahren von jetzt ab die Vorschriften des Tit. 36. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Anwendung zu bringen, mithin die Konfiskations-Prozesse in eben der Art einzuleiten und darin zu erkennen, wie es in den übrigen Provinzen des Staats von den Oberlandesgerichten zeither immer geschehen ist.

In der abschriftlich beifolgenden, an sämmtliche Oberlandesgerichte ergangenen Verfügung des Herrn Justizministers Mühler Excellenz vom 8. Januar v. J., *) welche zu seiner Zeit allen Königl. Regierungen in den Provinzen diesseits des Rheins zur Achtung mitgetheilt worden, ist das Verfahren bei diesen Prozessen genau vorgezeichnet.

In gleichem Sinne hat der Herr Justizminister v. Kamptz Excellenz unterm 11. Oktbr. v. J. **) die Civil-Kammer des Landgerichts zu Cöln und die übrigen Rheinischen Gerichtshöfe instruirt. Hiernach hat sich auch die Königl. Regierung künftig zu achten, und von jetzt ab:

1) die in Ihrem Bezirke vorkommenden Konfiskationsfälle zu sammeln und in den ersten Monaten jeden Jahres alle diese Fälle in Einer Klage zusammen zu stellen und bei den Landgerichten zur weitern Einleitung und Entscheidung einreichen zu lassen.
2) Zur Einreichung dieser Klagen und weitern Wahrnehmung der fiskalischen Gerechtsame in diesen Provinzen ist ein Rechts-Anwalt wo möglich für immer anzunehmen, welcher die gewöhnlichen Gebühren nach der Sportel-Taxe für die Justizkommissarien bei den Oberlandesgerichten erhält, statt deren jedoch unter unserer Genehmigung auch eine Quote von $\frac{1}{12}$tel

*) Jahrg. 1836. 1tes Heft, S. 244—246.

**) Jahrbücher für Rechtsverwaltung rc. Bd. 48. S. 560—565.

sämmtlicher eingezogener Konfiskate bewilligt werden kann, wenn die Königl. Regierung darüber mit einem besonders geschickten und fleißigen Anwalte ein allgemeines Uebereinkommen trifft.

3) Wegen Ausmittelung des Vermögens der ausgetretenen Militairpflichtigen hat die Königl. Regierung nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung das Nöthige vor Einreichung der Klage zu veranlassen und wegen Sicherstellung desselben gleich mit der Klage Ihre Anträge zu formiren, wogegen die Rheinischen Gerichtshöfe durch vorerwähnte Verfügung vom 11. Oktober v. J. bereits angewiesen sind, wegen Beschlagnahme solchen Vermögens sofort nach Eingang der Klagen das Erforderliche zu veranlassen.

4) Die ad 1. angeordnete Kumulation der Konfiskations-Klagen hindert jedoch nicht, daß die Königl. Regierung in einzelnen besonders wichtigen Fällen solche Klagen bei dem kompetenten Gerichte zu jeder Zeit und einzeln einreichen lassen kann, und sind die Gerichte angewiesen, selbige alsdann in separato zu instruiren und darin zu erkennen. Der Kosten wegen hat indessen die Königl. Regierung von dieser Befugniß nur in solchen Fällen, wo ein bedeutendes Vermögen mit Wahrscheinlichkeit einzuziehen ist, und wo die Verzögerung der Klageanstellung in dieser Hinsicht einen erheblichen Verlust besorgen läßt, Gebrauch zu machen.

5) Durch gegenwärtige Verfügung sind die von einigen Königlichen Regierungen über diesen Gegenstand aufgestellten Fragen und Bedenken resp. als beantwortet und erledigt anzusehen.

Berlin, den 17. Januar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

## 273.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

---

Im Verfolge der Cirkular-Verfügung vom 17. v. M. ad 2. wird der Königl. Regierung annoch aufgetragen:

bei Annahme der Fiskal-Anwälte zum Betrieb der Konfiskations-

kations-Prozesse wider ausgetretene Militairpflichtige mit denselben speziell die Uebereinkunft zu treffen, daß ihre Gebühren nach der Sporteltaxe für die Justizkommissarien vom 23. August 1815., also mit Ausschluß der Ansätze in den Rheinischen Gebühren-Taxen, liquidirt und festgesetzt werden sollen, und werden die Königl. Landgerichts-Präsidenten von dem Herrn Justizminister v. Kamptz Excellenz angewiesen werden, (Anl. a.) demgemäß künftig die resp. Kosten festzustellen.

Berlin, den 27. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

a.

Nach einer Mittheilung der Herren Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen sind die Regierungen der Rheinprovinz angewiesen, bei Annahme der Fiskal-Anwälte zum Betriebe der Konfiskations-Prozesse wider ausgetretene Militairpflichtige mit denselben speziell die Uebereinkunft zu treffen, daß ihre Gebühren nach der Sporteltaxe für die Justizkommissarien vom 23. August 1815., also mit Ausschluß der Ansätze in den Rheinischen Gebührentaxen, liquidirt und festgesetzt werden sollen.

Diese Uebereinkunft ist um so zweckmäßiger, als es ohnehin viele Inkonvenienzen hat, wenn die Gebühren in Konfiskations-Prozessen nach der Rheinischen Sporteltaxe vom 16. Februar 1807. liquidirt werden, obgleich dieselbe Prozesse solcher Art gar nicht kennt.

Die betreffenden Justizbeamten sind daher anzuweisen, die Gebühren der Fiskal-Anwälte in Konfiskations-Prozessen nach Maßgabe der Sporteltaxe für Justizkommissarien vom 23. August 1815., und zwar nach den Sätzen für Justizkommissarien der Landes-Justiz-Kollegien, alsdann festzusetzen, wenn jene Uebereinkunft mit den betreffenden Advokat-Anwälten den Landgerichten entweder von den Regierungen mitgetheilt, oder deren Dasein von den Fiskal-Anwälten selbst angezeigt sein wird.

Berlin, den 12. März 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
sämmtliche Landgerichts-Präsidenten und
Oberprokuratoren der Rheinprovinz.

---

## 274.

## Reskript der Königl. Ministerien der Justiz, sowie des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, wegen des Erlasses der Ediktal-Citationen in eben derselben Angelegenheit.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den gefälligen Bericht vom 10. v. M.

betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Ediktal-Citationen in Konfiskations-Sachen wider ausgetretene Militairpflichtige,

daß es der Insertion dieser Ediktalien in den öffentlichen Anzeiger aller Regierungen der Rheinprovinz nicht bedarf, die Insertion in den öffentlichen Anzeiger oder das Intelligenzblatt desjenigen Bezirks vielmehr genügt, in welchem das Konfiskations-Verfahren anhängig ist, indem der Ausdruck „Provinz," dessen sich der §. 35. Tit. 36. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bedient, in der Sprache der Gerichts-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts nach §. 622. Thl. I. Tit. 9. des letztern, nur den Bezirk des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums, d. h. in der Rheinprovinz des betreffenden Landgerichts, bezeichnet, da die Landgerichte in Konfiskations-Sachen die Funktionen der altländischen Landes-Justiz-Kollegien versehen.

Berlin, den 14. Januar 1837.

| Der Justizminister. | Der Minister des Innern und der Polizei. |
|---|---|
| v. Kamptz. | v. Rochow. |

# Zweiter Abschnitt.

## I.

## Auswärtige Gesetzgebung.

### 1.

### Großherzoglich Badensche Verordnung, die Anlegung und Führung der Bürgerbücher betreffend.

Man findet sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. In jeder Gemeinde ist ein Bürgerbuch nach dem anliegenden Muster Lit. A. anzulegen.

§. 2. Alle gegenwärtig vorhandenen Bürger werden nach dem Alter ihres Bürgerrechts mit fortlaufenden Nummern in das Bürgerbuch sogleich bei dessen Anlegung auf einmal eingetragen.

§. 3. So oft alsdann wieder ein Ortsangehöriger sein angeborenes Bürgerrecht antreten zu wollen erklärt und zu diesem Zweck nach §. 11. des Bürgerannahms-Gesetzes vom 31. Dezember 1831. die gesetzlichen Erfordernisse bei dem Gemeinderath nachweis't, — desgleichen so oft ein Ortsfremder nach §. 81. des genannten Gesetzes vom Gemeinderath und Ausschuß die bürgerliche Aufnahme erhält, — ist derselbe unter der nächstfolgenden Nummer und unter dem Datum, unter welchem die Erklärung des Bürgerrechtsantritts vom Gemeinderath angenommen oder

dem Ortsfremden die Bürgerannahme vom Gemeinderath und Ausschuß ertheilt wird, in das Bürgerbuch einzutragen.

§. 4. Hat der Gemeinderath die Erklärung des Bürgerrechtsantritts wegen mangelnder Erfordernisse zurückgewiesen, oder wurde die bürgerliche Aufnahme eines Ortsfremden vom Gemeinderath oder Ausschuß verweigert, sofort auf ergriffenen Rekurs von der Staatsbehörde die Zulassung zum Bürgerrechtsantritte, beziehungsweise die Ertheilung der Bürgerannahme verfügt, — so erfolgt der Eintrag in das Bürgerbuch erst unter der Nummer und an dem Tage, an welchem jene Verfügung der Staatsbehörde nach den Bestimmungen der Rekurs-Ordnung vom 14. März 1833. vollzugsreif geworden ist, aber in der Kolonne e unter der Rubrik „Bemerkungen" wird dabei angemerkt, an welchem Tage sich der Nachsuchende um die Annahme gemeldet, beziehungsweise den Bürgerrechtsantritt erklärt habe, und durch welchen Beschluß einer und welcher Staatsbehörde seine Annahme oder Zulassung verfügt worden sei.

§. 5. War derjenige, der das angeborene Bürgerrecht antritt, früher Soldat, so ist hievon in der Kolonne e ebenfalls die Anmerkung zu machen, mit dem Beisatz, wann er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und wann er vom Militair seinen Abschied erhalten habe.

§. 6. Jedem, der das angeborene Bürgerrecht antritt, oder die bürgerliche Aufnahme erwirbt, wird hierüber vom Gemeinderath eine Bescheinigung ausgestellt, worin zugleich zu bemerken ist, unter welcher Nummer und unter welchem Datum er in das Bürgerbuch eingetragen worden sey.

§. 7. Wenn ein Bürger mit Tod abgeht, oder durch den Wegzug oder sonst sein Bürgerrecht nach §. 67. und 69. des Bürgerannahms-Gesetzes verliert, so wird der Eintrag desselben im Bürgerbuch durchstrichen, jedoch so, daß er noch leserlich bleibt, und daneben unter der Rubrik „Bemerkungen" wird angemerkt, daß und an welchem Tage er gestorben sei, oder sein Bürgerrecht sonst verloren habe.

§. 8. Die Führung des Bürgerbuchs liegt unter der Aufsicht des Bürgermeisters dem Rathsschreiber ob.

Von Zeit zu Zeit und jedenfalls am Schlusse jeden Jahres hat der Gemeinderath das Bürgerbuch zu durchgehen, allenfallsige Mängel verbessern und Unrichtigkeiten berichtigen zu lassen, sofort von dem Erfunde und den getroffenen Anordnungen dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, welches diese Anzeigsberichte, nachdem es das etwa Erforderliche darauf verfügt hat, alljährlich im Monat Januar der Kreisregierung zur Einsicht vorlegt.

§. 9. Die zum Behufe der Wahlen und bei andern Anläs-

sen erforderlichen Bürgerlisten werden mittelst Auszugs aus dem Bürgerbuch gefertigt. Sie enthalten, wo nicht auf die Steuerkapitalien Rücksicht zu nehmen ist, eine Zusammenstellung der noch aktiven Bürger nach der Reihenordnung, in der dieselben im Bürgerbuch eingetragen sind.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Gold.

---

Lit. A.

## Muster für ein Bürgerbuch.

| a. | b. | c. | d. | e. |
|---|---|---|---|---|
| Nr. | Namen der Bürger. | Jahr, Monat und Tag des Antritts vom angeborenen Bürgerrecht. | Jahr, Monat und Tag der Bürgeraufnahme. | Bemerkungen. |

---

## 2.

## Herzoglich Anhalt-Dessauisches Gesetz, das Verbot der Hazardspiele enthaltend.

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nothwendig erachtet, das nach der Verordnung v. 22. Novbr. 1808. bereits bestehende Verbot der Hazardspiele zu erneuern und zu vervollständigen, und verordnen daher:

§. 1. Alle Hazardspiele ohne Ausnahme sind gesetzlich verboten.

§. 2. Als Hazardspiele werden solche Spiele angesehen, bei welchen die Entscheidung allein oder doch hauptsächlich vom Glücksfalle abhängig ist, oder eine willkürliche Erhöhung des Satzes stattfindet.

§. 3. Es kommt hierbei nicht auf die Benennung der Spiele, sondern nur darauf an, ob selbige ihrer Natur und auch der gewöhnlichen Ansicht nach als Hazardspiele in der §. 2. angenommenen Bedeutung zu betrachten sind. Namentlich sind Pharao,

Schneidebank, Onze et demi, Vingt et un, Rouge et noir, Trente et quarante, Roulette, Tippen, Grobhäusern, Knöcheln und deren Abarten unbedingt als Hazardspiele anzunehmen.

§. 4. Das Verbot der Hazardspiele erstreckt sich nicht bloß auf öffentliche Orte, sondern auch auf geschlossene Gesellschaften und auf Privat-Gesellschaften, welche das Spielen von Hazardspielen zum Zwecke haben.

§. 5. Der Wirth, welcher Hazardspiele bei sich gestattet, verfällt in eine Geldstrafe von 20 Thalern. Diese Strafe wird im Wiederholungsfalle bis auf 50 Thaler erhöhet. Im Falle des Unvermögens wird diese Strafe in angemessene Gefängnißstrafe verwandelt.

§. 6. Dieselbe Strafe trifft den Bankhalter oder Unternehmer des Spiels.

§. 7. Beim dritten Uebertretungsfalle kann außerdem dem Wirthe sein Gasthofs- oder Schank-Privilegium zeitweise oder gänzlich entzogen werden.

§. 8. Ist die Thür einer Stube verschlossen, in welcher sich eine Gesellschaft von Gästen befindet, die in dem Hause nicht übernachten, so wird angenommen, daß verbotene Spiele in derselben getrieben werden, dafern nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, daß das Verschließen aus Gründen und unter Umständen geschehen sei, welche den Verdacht des verbotenen Spiels völlig ausschließen.

Auch das Verschließen der Hausthür eines Gasthofes, in welchem sich Gäste befinden, die in demselben nicht übernachten, begründet die Vermuthung gegen den Wirth, daß er verbotene Spiele dulde und die gesetzliche Strafe gegen denselben, sofern er diese Vermuthung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit widerlegen kann.

§. 9. Wer, ohne Bankhalter oder Unternehmer des Spiels zu sein, an verbotenen Spielen Theil nimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern.

§. 10. Alle Personen, welche, ohne zur Familie oder Dienerschaft des Wirths zu gehören, in einem Zimmer betroffen werden, während in demselben verbotenes Spiel getrieben wird, oder sich in einem Zimmer befinden, hinsichtlich dessen nach §. 8 die Vermuthung eintritt, daß darin verbotene Spiele statt gefunden, werden als Theilnehmer angesehen.

§. 11. Die Hälfte aller eingezogenen Geldstrafen erhält der Denunziant.

§. 12. Wegen des Verfahrens bei entdeckter Uebertretung dieses Gesetzes kommen die im Lotteriegesetze vom 21. April 1835. §. 13. ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

§. 13. Alle Spielschulden sind ungültig und begründen keine Klage. Auch Wechsel und Schuldverschreibungen sind nicht verbindlich, wenn dagegen die Einrede, daß sie über Spielschulden ausgestellt worden, in gehöriger Art an- und ausgeführt werden kann.

§. 14. Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen öffentlichen Gast- und Gesellschaftsstuben anzuschlagen und deshalb bei allen Polizeibehörden zu erhalten. Jeder Gast- und Schankwirth, bei welchem dieselbe binnen 14 Tagen nicht angeschlagen gefunden wird, wird in 1 Thaler Strafe genommen.

---

Wir machen es sämmtlichen Polizeibehörden und Aufsichtsbeamten zur Pflicht, durch die strengste Vigilanz Uebertretungen dieses Gesetzes zu verhindern und zur Bestrafung zu bringen, und besonders dahin zu wirken, daß sich keine Spieler-Gesellschaften bilden, durch welche Liederlichkeit und Verführung zum Spiele befördert wird.

Die Kammer hat dieserhalb die Polizeibehörden streng zu beaufsichtigen und für die Aufrechterhaltung des Gesetzes zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 24. April 1837.

Leopold Friedrich, (L. S.)
Herzog zu Anhalt.

---

## 3.

## Herzoglich Anhalt-Dessauische Verordnung, wegen des Wanderns der Maurer- und Zimmergesellen.

---

Da die nach der allgemeinen höchsten Innungs-Ordnung bestehende Vorschrift, in deren Folge das Wandern der Handwerksgesellen allen inländischen Innungsverwandten zur Pflicht gemacht worden ist, bisher bei den Innungen der Maurer und Zimmerleute nur selten Anwendung gefunden hat, das Bestehen der gesetzlichen Wanderzeit aber auch bei diesen Gewerken in mehrfacher Hinsicht nothwendig erscheint; so wird hierdurch auf höchsten Befehl festgesetzt, daß künftig

1) jeder Gesell der Maurer- und Zimmer-Innung wenigstens ein Jahr nach beendigter Lehrzeit eine dreijährige Wanderschaft nach dem Auslande anzutreten habe;
2) jedem inländischen Meister jener Innungen, bei Vermeidung einer Strafe von drei Thalern für jeden Uebertretungs-

fall, zur strengen Pflicht gemacht wird, nur solche Gesellen in Arbeit zu nehmen, welche eine dreijährige Wanderzeit überstanden haben; daß ferner

3) in der Regel keinem Gesellen jener Innungen vor beendigter Wanderzeit die Verheirathung in der Heimath gestattet werden soll;

4) daß diese Verordnung auch auf die unverheiratheten Gesellen Anwendung findet, welche jetzt noch nicht ein Jahr die Lehrzeit überstanden haben;

5) daß es jedoch nicht als eine Unterbrechung der dreijährigen Wanderzeit angesehen werden solle, wenn die wandernden Gesellen wegen Mangels an Arbeit in den Wintermonaten, vom November bis Februar, sich in ihrer Heimath aufhalten, und

6) daß die Wanderzeit den Gesellen erlassen wird, welche durch Einstellung zum Militairdienst am Wandern verhindert werden.

Alle obrigkeitlichen und Innungs-Behörden haben über die gehörige Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Dessau, am 19. August 1836.

Herzogliche Anhaltische Kammer.

# II.

# Literatur.

## 1.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Unterstützung des Dr. Homeyerschen Plans zur Sammlung der noch vorhandenen Handschriften der deutschen Rechtsbücher des Mittelalters betreffend.

Den Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität, Dr. Homeyer, beschäftigt seit längerer Zeit der Plan, möglichst vollständige Kunde über die noch vorhandenen Handschriften der deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und deren nähern Inhalt zu sammeln, damit der Gebiets-Umfang dieser Rechtsmonumente, Geschichte und Charakter der einzelnen Formen, die bei ihrer Edition zu lösenden Aufgaben, nebst dem dazu vorhandenen Material, klar und bestimmt hervortreten. Zu dem Ende hat der rc. Homeyer aus dem ihm zu Gebot stehenden Apparat eine Schrift über die deutschen Rechtsbücher drucken lassen, welche diese vollständiger als bisher zu verzeichnen und genauer zu scheiden sucht, und dann die ihm bis dahin bekannt gewordenen Codices derselben summarisch zusammenstellt.

Nach dem Wunsche des rc. Homeyer kommunizirt das Ministerium der Königl. Regierung beigehend zwei Exemplare der

eben gedachten Schrift mit der Aufforderung, einen durch Kenntnisse und Neigung besonders dazu befähigten Rath der Königl. Regierung zu beauftragen, daß derselbe über die Existenz von Rechtsbücher-Handschriften, die in der vorgedachten Schrift gar nicht oder ungenau verzeichnet sind, in den Archiven, Bibliotheken und sonstigen öffentlichen Sammlungen des dortigen Regierungsbezirks, und über deren allgemeinen Inhalt in geeignetem Wege Kunde einziehe, und die etwanigen Ergebnisse dieser Nachforschung dem ꝛc. Homeyer mittheile.

Berlin, den 14. Februar 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

Nicolovius.

---

2.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Lindesche Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Apothekenwesen betreffend.

---

Es ist in der Buchhandlung von Ludwig Oehmigke in Berlin eine von dem Professor Lindes hieselbst bearbeitete Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche in Bezug auf das Apothekenwesen für die Königl. Preußischen Staaten erlassen sind, erschienen, welche wegen ihrer Vollständigkeit und zweckmäßigen Zusammenstellung wohl verdient, allgemein bekannt und verbreitet zu werden. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch veranlaßt, die Medizinal-Personen und namentlich die Apotheker ihres Departements durch das Amtsblatt darauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

3.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die v. Massenbachsche Schrift über den Anbau von Klee und andern Futtergewächsen betreffend.

---

Um dem, in der hiesigen Provinz noch so wenig verbreiteten Anbau von Klee und andern Futtergewächsen, besonders bei den bäuerlichen Grundbesitzern, bessern Eingang zu verschaffen und dieselben von der landüblichen Dreifelder-Wirthschaft allmälich zu einer angemesseneren Fruchtfolge hinüber zu leiten, habe ich mich schon vor einiger Zeit veranlaßt gesehen, eine desfalls in populairer Sprache abgefaßte kleine Schrift durch den Druck vervielfältigen und eine Anzahl Exemplare durch die Herren Landräthe an bäuerliche Grundbesitzer vertheilen zu lassen. Diese Schrift, welche den Herrn Baron v. Massenbach auf Bialokoß zum Verfasser hat und Hinsichts ihrer Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit nichts zu wünschen übrig läßt, ist gegenwärtig durch die Mittlersche Buchhandlung zu Berlin, Posen und Bromberg in Verlag genommen worden, und kann bei ihr, in deutscher und polnischer Sprache verfaßt, für 10 Sgr. pro Exemplar bezogen werden, welcher Preis deshalb nicht niedriger hat gestellt werden können, weil zur Versinnlichung der Reihefolge der verschiedenen Fruchtschläge der Schrift drei kolorirte Tabellen haben beigefügt werden müssen.

Im Interesse der Herren Landwirthe mache ich dieselben mit dem Erscheinen dieser gemeinnützigen Schrift bekannt und veranlasse zugleich die Herren Landräthe, ihrer Seits noch besonders bemüht zu sein, den auf die Verbesserung der Landeskultur gerichteten Zweck derselben so viel als möglich zu befördern.

Posen, den 6. Januar 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Flottwell.

---

4.

Bekanntmachung des Königlichen Schulkollegiums der Provinz Posen, die gemeinnützige Naturgeschichte vom Dr. Lenz betreffend.

---

Wir machen die Schul-Kommissionen, Schul-Vorstände und Lehrer auf die in der Beckerschen Buchhandlung zu Gotha 1835. und 1836. in drei Bänden erschienene:

Gemeinnützige Naturgeschichte von Dr. Harald Olhmar Lenz, namentlich auf die beiden ersten Bände: Säugethiere und Vögel, aufmerksam, indem in diesem Werke wissenschaftliche Gründlichkeit, mit einem so entsprechenden Vortrage und so anziehenden Bemerkungen über das Leben, die Eigenthümlichkeiten und die Behandlung der Säugethiere und der Vögel verbunden ist, daß es sich eben so vorzüglich für die Lehrer zur Benutzung bei dem Unterrichte, als zur Anschaffung für die Lesezirkel der Schullehrer und für die Schüler-Bibliotheken eignet.

Posen, den 4. Januar 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Posen.

Flottwell.

---

# Nachrichtlich

für die Herren Annalen-Abonnenten.

---

Der diesmalige Pränumerationspreis beträgt, wie im Jahre 1827., — 3 Rthlr., und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| für den Jahrgang 1837. . . . . | 2 Rthlr. | 5 Sgr. |
| " das zweite zehnjährige Haupt-Register von $18\frac{27}{36}$. . . . . . . | — " | 25 " |
| | 3 Rthlr. | — Sgr. |

Letzteres wird mit einem der folgenden Hefte des Jahrg. 1837. erscheinen.

Die Redaktion der Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung.

---

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

# Annalen

der

Preußischen

# innern Staats-Verwaltung.

---

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

---

Ein und zwanzigster Band. Jahrgang 1837.
Zweites Heft. April bis Juni.

---

Berlin, 1837.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

# Inhalt.

## Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

## Zweiter Abschnitt.

# Erster Abschnitt.

# Einheimische Gesetzgebung.

## I.

## Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

### 1.

### Reskript der Königl. Ministerien, an den Königl. Regierungspräsidenten zu N., betreffend das Ressort der Regierungspräsidenten und der Regierungen in Beziehung auf kommissarische Aufträge und interimistische Verwaltungen.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 18. Februar d. J., worin Sie eine nähere Bestimmung darüber in Antrag bringen:

wem in Fällen, wo von der Königl. Regierung einem ihrer Mitglieder oder Hülfsarbeiter die kommissarische Erledigung eines einzelnen auswärtigen Geschäftes oder die kommissarische Verwaltung eines Lokal- oder Bezirks-Amtes, (namentlich eines vakanten Landrathsamtes oder der Stelle eines Polizei-Dirigenten in einer größeren Stadt) übertragen werden soll, die Auswahl und Bestimmung dieses Mitgliedes oder resp. Hülfsarbeiters zustehe? ob dem Regierungs-Präsidenten? oder der Regierung selbst?

erwiedern wir Ihnen Folgendes.

Ew. 2c. haben die Ansicht aufgestellt, daß, wenn es sich von der Wahrnehmung eines einzelnen Geschäfts außerhalb des Kollegii oder von der interimistischen Verwaltung eines vakanten Lokal- oder Kreisamtes handle, die Regierung das Recht habe darüber zu beschließen, ob die Sache dazu angethan sei, das desfallsige Kommissorium einem ihrer Mitglieder zu ertheilen, wodurch jenes Geschäft oder jene Verwaltung ein Theil der Geschäfte der Regierung werde; wogegen aber die Bestimmung oder resp. der der höheren Behörde zu machende Vorschlag darüber: welches Mitglied oder welcher Hülfsarbeiter des Kollegii zu diesem Kommissorio zu verwenden sei? nur dem Regierungs-Präsidenten zustehe. Diese Ansicht haben Ew. 2c. auf den §. 39. der Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817. (Gesetz-Samml. S. 273.) zu begründen versucht, zurückgehend auf die Befugniß des Präsidenten, die Geschäfte der Regierung unter ihre Mitglieder und Hülfsarbeiter zu vertheilen. Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten, die Kommissarien zu auswärtigen Aufträgen in Regierungs-Geschäften zu ernennen, ist im §. 40. ebendaselbst bestimmt ausgesprochen. Was dagegen aber die interimistische Verwaltung eines Lokal- oder Bezirksamtes anbetrifft, so ist solche offenbar kein Geschäft der Regierung und es findet daher auch der §. 39. der Regierungs-Instruktion darauf keine Anwendung. Die Angelegenheiten der genannten Aemter insgesammt, ihre interimistische Verwaltung nicht ausgeschlossen, es mag dazu Jemand aus der Regierung oder irgend ein Anderer berufen werden, gehören nicht zur Kognition der Regierungs-Präsidenten, sondern der Regierungen selbst, und zwar in den letzteren derjenigen Abtheilung, welcher die bezüglichen Geschäfte ressortmäßig zugetheilt sind. Diese Ordnung der Dinge sagt auch dem Interesse des Dienstes am meisten zu; denn bei der Auswahl eines interimistischen Amtsverwesers sind, neben den persönlichen, hauptsächlich materielle Rücksichten zu nehmen. Frägt es sich z. B., wer zur interimistischen Verwaltung einer Steuerkasse, eines Domainen-Rentamtes, einer Oberförsterei 2c. geeignet sei, so ist hierbei die Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten wegen ihrer Verantwortlichkeit auf das nächste und wesentlichste interessirt. Dasselbe gilt hinsichtlich der ersten Abtheilung bei den Landrathsstellen, weshalb denn auch bei Vakanzen mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 13. März 1830. (Annal. S. 11.) die Wahl der interimistischen Verweser nicht den Präsidenten, sondern den Regierungen übertragen worden. Daß, wenn die Regierung einen Beamten ihres Kollegii zur interimistischen Verwaltung einer Dienststelle außer dem Kollegio berufen will, die Beurtheilung seiner Abkömmlich-

keit ausschließlich dem Präsidenten zusteht, versteht sich dabei von selbst, und folgt aus anderweitigen Befugnissen des Kollegien-Chefs.

Was aber den besondern Fall anbetrifft, wo von der Regierung oder einer ihrer Abtheilungen nichts weiter beschlossen wird, als daß ein Regierungs-Beamter (ohne nähere Bezeichnung) zur interimistischen Verwaltung eines Lokal- oder Bezirksamts kommittirt werden soll, so gebührt in diesem Falle die Bestimmung, welcher Beamte dazu auszuwählen ist, unbedenklich dem Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 30. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.
Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

2.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Entbindung einzelner Gemeinden von der Haltung der Gesetz-Sammlung betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend den Antrag um Entbindung der Gemeinden N. N. vom Halten der Gesetz-Sammlung, hierdurch eröffnet, daß die Dispensation der gedachten drei Gemeinden von Haltung der Gesetz-Sammlung nur dann erfolgen kann, wenn eine Einrichtung zu vermitteln ist, wonach dieselben Kenntniß von dem Inhalt der Gesetz-Sammlung nehmen können. Es muß also entweder von einer benachbarten Gemeinde das Blatt ihnen unentgeldlich mitgetheilt werden, oder es müssen mehre Gemeinden deshalb auf gemeinschaftliche Kosten das Blatt halten. Wenn solche Verhältnisse hergestellt werden können, so will das unterzeichnete Ministerium die von der Königl. Regierung beantragte Dispensation der in Rede stehenden Gemeinden vom Halten der Gesetz-Sammlung gestatten.

Berlin, den 5. Juni 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

3.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, wegen Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes Seitens der Rittergutsbesitzer in der Provinz Posen.

Ich bin mit der Königl. Regierung in Erwiederung auf den

Bericht vom 10. April c. darin einverstanden, daß, seitdem die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Dezember v. J. den Rittergutsbesitzern der dortigen Provinz die Verwaltung der Polizei im Umfange ihrer Vorwerke übertragen hat, dieselben auch, sobald sie eine solche Verwaltung wirklich übernehmen, nach §. 5 a. des Gesetzes vom 27. Oktober 1810. und nach §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811. zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts als verpflichtet zu erachten sind.

Die Königl. Regierung wird daher Ihrem Antrage gemäß hierdurch ermächtigt, die gedachten Rittergutsbesitzer, auf den Grund des §. 5. der bezogenen Allerhöchsten Ordre, zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts anzuhalten.

Hiernach modifizirt sich auch die von der Königl. Regierung allegirte, vor dem Erlasse der vorerwähnten Allerhöchsten Ordre an die Regierung zu Bromberg in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand gerichtete Verfügung vom 2. Dezember 1834.

Berlin, den 12. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 4.

## Reskript der Königl. Ministerien, an den Königl. Ober-präsidenten der Provinz Westphalen, die Nichtverabreichung eines Freiexemplars des Amtsblatts an die Superintendenten betreffend.

---

Die von Ew. Excellenz in dem gefälligen Berichte vom 3. Februar d. J. bevorwortete Verabreichung eines Frei-Exemplars des Amtsblatts an die Superintendenten in der dortigen Provinz, können wir, wie wir Ew. Excellenz hierdurch ergebenst erwiedern, nicht genehmigen, indem die Superintendenten nach der durch die Cirkular-Verfügung v. 19. Febr. 1834. (Annal. S. 77.) den Regierungen bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1834. zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts nicht mehr verpflichtet sind, auch bei ihren Amtsgeschäften wohl füglich desjenigen Exemplars des Amtsblatts sich bedienen können, welches für das Archiv der Kirche, bei der sie stehen, unentgeldlich verabreicht wird.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 5.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, daß den Gendarmerie-Offizieren kein Freiexemplar des Amtsblatts gebüre und den Gendarmen nur ein Freiexemplar des öffentlichen Anzeigers zu verabreichen sei.

---

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11. v. M. eröffnet, daß den Gendarmerie-Offizieren fernerhin ein Exemplar des Regierungs-Amtsblatts nicht gratis zu verabreichen ist. Der §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811. kann auf die gedachten Offiziere nicht angewendet werden, da dieselben keinesweges mit einer wirklichen Administration beauftragt sind. Wenn auch den Offizieren des früheren Gendarmerie-Corps nach den von der Königl. Regierung allegirten Reskripten aus den Jahren 1815. und 1819. das Amtsblatt unentgeldlich geliefert werden sollte, so ist zu erwägen, daß diese sich in einer ganz anderen Dienststellung gegen die Civilbehörden befunden und an den Verwaltungsgeschäften nach Inhalt des Edikts vom 30. Juni 1812. Antheil genommen haben oder wenigstens nehmen sollten, wogegen die Offiziere der jetzigen Gendarmerie nur zur Aufrechthaltung der Militair-Disziplin und Ordnung bei dem Corps selbst dienen.

Was die berührte Theilnahme der Gendarmerie an der Sicherheitspolizei angeht, so genügt es vollkommen, wenn den Wachtmeistern und Gendarmen, mit Rücksicht auf die denselben obliegenden Dienstleistungen, ein Exemplar des öffentlichen Anzeigers, in welchem die Steckbriefe abgedruckt werden, verabreicht wird.

Berlin, den 28. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
**Koehler.**

---

## 6.

## Reskript des Königl. Justizministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Bromberg, das Verfahren bei der Insinuation von Klagen gegen den Fiskus betreffend.

---

Das Verfahren, welches bei Insinuation von Klagen, die gegen den Königl. Fiskus angestellt werden, zu beobachten ist, kann nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gar nicht zweifelhaft sein.

Zunächst versteht es sich von selbst, daß jede angestellte und

eingeleitete Klage ordnungsmäßig insinuirt, und daß auch bei den gegen den Fiskus angestellten Klagen ein gehörig vollzogenes Insinuations-Dokument beschafft werden muß. Unterbliebe dies, so würde gegen den Verklagten nicht in contumaciam verfahren werden können, und die Gerichte träfe der Vorwurf, daß sie eine Prozeßsache nicht vorschriftsmäßig zur Einleitung gebracht hätten.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung unterscheidet im §. 28. Tit. 7. Th. I., im §. 57. des Anhangs und im §. 12. Tit. 35. Th. I. zwei Fälle,

1) wenn eine fiskalische Station verklagt wird, welche einer Regierung untergeordnet ist, und
2) wenn dies nicht der Fall ist, die Klage vielmehr gegen den durch die Regierung selbst vertretenen Fiskus gerichtet wird.

Im ersten Falle wird die Klage dem Vorsteher der fiskalischen Station insinuirt, und die betreffende Regierung erhält als Aufsichtsbehörde Nachricht hiervon (§. 28. Tit. 7. §. 12. Tit. 35.). Dies geschieht durch eine gewöhnliche amtliche Mittheilung, bei der es keines von dem Regierungspräsidenten vollzogenen Insinuations-Dokuments bedarf.

Im zweiten Falle vertritt die betreffende Regierung selbst den Fiskus, die Klage wird folglich dem Präsidium der Regierung insinuirt (§. 57. des Anhanges). Diese Insinuation muß eine vollständige sein, dem Regierungspräsidenten daher ein gewöhnliches Insinuations-Dokument zur Vollziehung vorgelegt werden.

Der im Schreiben der Königl. Regierung in Bromberg vom 14. v. M. und auch in der Ministerial-Verfügung vom 6. Juli 1816. (Jahrbücher Bd. 8. S. 18.) aufgestellten Ansicht, daß es dem Verhältnisse der Regierungen zu den Oberlandesgerichten nicht gemäß sei, wenn von den Präsidenten der erstern die Vollziehung von Insinuations-Dokumenten verlangt werde, kann der Justizminister nicht beitreten.

Es liegt in einer solchen Anforderung keinesweges ein Verkennen ihrer amtlichen Stellung, sondern im Gegentheil eine sehr gewichtige Anerkennung derselben, als Vertreter der Staatsverwaltung, d. h. der höchsten Gewalt.

Darum sind die Gerichte von der bestimmten Anordnung des §. 57. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung abzuweichen, nicht befugt.

Auch die Oberlandesgerichts-Chefpräsidenten müssen, wenn Klagen angestellt werden, bei denen ein Oberlandesgericht die Rechte des Fiskus wahrzunehmen hat, sich der Vollziehung der Insinuations-Dokumente unterziehen, und es wird nicht der Fall vorkommen, daß sich einer derselben verletzt fühlen könnte, eine Stellver-

tretung zu übernehmen, welche ihm nur zur Ehre gereicht, und zu den Prärogativen seines Amts gehört.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht, wie demselben auf Seinen Bericht vom 9. d. M. eröffnet wird, in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 26. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

---

## 7.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien und Regierungen, die Aufbringung der Kosten und Stempelbeträge bei Verträgen zwischen fiskalischen Behörden und Privatpersonen betreffend.

Von Seiten des Königl. Justizministerii ist mehrfach wahrgenommen worden, daß bei Verträgen und anderen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiskus und Privatpersonen der Kostenpunkt ganz außer Acht gelassen, und demnächst von den fiskalischen Behörden, als Extrahenten, mit Bezugnahme auf die dem Fiskus zustehende Kostenfreiheit, oder weil die Befreiung der Privatpersonen von der Tragung der Kosten vertragsmäßig bestimmt worden, die kostenfreie Bearbeitung der Sachen bei den Gerichtsbehörden in Antrag gebracht wird. Gleichmäßig sind Fälle vorgekommen, wo Verwaltungsbehörden, wenn sie die gerichtlichen Kosten eines Prozesses mit einer Privatperson im Wege des Vergleichs für den Fiskus übernommen haben, deren Niederschlagung, gestützt auf die fiskalische Sportelfreiheit, von den Gerichtsbehörden verlangen.

Da hierdurch den Salarienkassen der Gerichte zur Ungebühr Kosten entzogen werden, so finden wir uns zur Verhinderung der daraus für die Gerichtsbehörden entstehenden Mißstände veranlaßt, auf den Grund der bereits früher zwischen dem Königl. Justizministerio und dem Finanzministerio stattgefundenen Vereinigung folgende Grundsätze festzustellen.

1) Bei der Abschließung von Kauf- und anderen zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einer Privatperson trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme und Bestätigung des Kontrakts, die Uebergabe der Sache, und bei dem Hypothekenbuche durch Ab- und Zuschreibungen, Ein-

tragung des Besitztitels oder anderer Vermerke, an Gerichtsgebühren, Kopialien, Siegelungs- und Boten-Gebühren, Porto oder andern baaren Auslagen entstehen.

2) Die der fiskalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz;

3) findet sich die fiskalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen; so muß sie die, der Regel nach dem Privatmanne zur Last fallende Kostenhälfte aus ihren Fonds entrichten, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu dürfen. In gleicher Weise ist, wenn aus besonderen Gründen des fiskalischen Interesses im Wege des Vergleichs sämmtliche Prozeßkosten von Seiten der fiskalischen Behörde übernommen werden müssen, die Hälfte jener Kosten aus den Fonds der Behörde, welche den Vergleich geschlossen hat, der betreffenden Salarienkasse zu zahlen.

4) Kontrakte zwischen zwei fiskalischen Behörden, soweit solche ausnahmsweise vorkommen können, werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet.

Nach diesen Grundsätzen ist in vorkommenden Fällen zu verfahren. Hinsichts der Stempel zu den von fiskalischen Behörden mit Privatpersonen abzuschließenden zweiseitigen Verträgen rc. wird bei dieser Gelegenheit die in der Cirkular-Verfügung des Finanzministerii vom 11. Juli 1825. gegebene Vorschrift in Erinnerung gebracht, wonach in den derartigen Verträgen jede Stipulation über die Stempel-Abgabe (da letztere in der Art, wie sie im §. 3. des Stempel-Gesetzes vorgeschrieben ist, der kontrahirenden Privatperson doch nicht erlassen werden darf, und dergleichen Stipulationen nur unnöthigerweise Zweifel über das Verabredete veranlassen können) vermieden werden soll, und die Verweisung auf den §. 3. des Stempelgesetzes etwa dahin, daß der Käufer, Pächter rc. den Stempel in der Art zu entrichten habe, wie solches in dem §. 3. vorgeschrieben, für vollkommen genügend erklärt wird, hinsichts der Lieferungs-Verträge aber es bei der im Stempeltarif für sie besonders gegebenen Vorschrift bewendet.

Berlin, den 26. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheil.
Im Auftrage des abwesenden Herrn Chefs.
Wolfart.

## 8.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Potsdam, wegen Vergütigung der kleinen Neben-Ausgaben für die in Dienstangelegenheiten mit der Schnellpost reisenden Beamten.

In der mittelst Cirkular-Verfügung vom 26. Oktober 1826. mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. desselben Monats ist genehmigt, daß die zur Extrapost nicht berechtigten Beamten, welche in Dienstangelegenheiten mit der ordinairen Post reisen, als Vergütigung für kleine Neben-Ausgaben 5 Sgr. für die Station von 2 Meilen liquidiren dürfen.

Als ordinaire Post ist aber nach §. 12. des Diäten- und Reisekosten-Reglements vom 28. Juni 1825. im Gegensatz zur Extrapost unzweifelhaft auch die Schnell- oder Personenpost zu betrachten, und deshalb ist der Königl. Regierung auch auf Ihre Anfrage vom 13. November 1833. unterm 29. ejusd. m. zu erkennen gegeben worden, daß den zur Extrapost nicht berechtigten Beamten unbedenklich gestattet werden könne, sich bei vorkommenden Dienstreisen der Schnellpost zu bedienen. Hiernach unterliegt es eben so wenig einem Bedenken, daß die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1826. genehmigte Vergütigung von 5 Sgr. pro Station auch für Reisen mit der Schnellpost liquidirt werden darf, was der Königl. Regierung auf den Bericht vom 16. d. M. zur Antwort gereicht.

Berlin, den 14. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

## 9.

## Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Hauptmann N. N., daß Reisekosten bei neuen Anstellungen nicht zu gewähren seien.

Reisekosten zu bewilligen, ist nur bei Versetzung schon angestellter Beamten, bei neuen Anstellungen aber nicht zuläßig. Ich bin daher zu meinem Bedauern außer Stande, Ihrem desfallsigen Gesuche vom 12. d. M. zu willfahren.

Berlin, den 20. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 10.

**Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Umzugs- und Reisekosten, sowie die Diäten der mit Beförderung im Range versetzten Beamten betreffend.**

---

In einem neuerlich vorgekommenen Beschwerdefall ist von Seiten des Königl. Staatsministerii der Grundsatz festgestellt worden:

daß Beamte, wenn mit ihrer Versetzung eine Beförderung im Range verbunden ist, und sie überhaupt auf Umzugs- und Reisekosten und Diäten Anspruch haben, diese nach ihrer neuen amtlichen Stellung zu liquidiren befugt sein sollen.

Indem wir die Königl. Regierung von diesem Beschlusse in Kenntniß setzen, beauftragen wir Dieselbe, sich hiernach bei den dort zur Weiterbeförderung oder Auszahlung kommenden Entschädigungen dieser Art zu bemessen.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

## 11.

**Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend das Verfahren bei den gegen Beamte wegen Dienstvergehen einzuleitenden Untersuchungen.**

---

Mit Bezugnahme auf die immittelst, wegen der gegen den Polizeikommissarius N. eröffneten Untersuchungen, an die Königl. Regierung ergangenen Verfügungen, eröffne ich Derselben auf den Bericht vom 10. Februar d. J., daß ich die hinsichtlich der Einleitung von Untersuchungen gegen Regierungsbeamte überhaupt darin zur Sprache gebrachten Zweifel nicht für begründet halte.

Nach §. 47. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. ist es ganz unzweifelhaft, daß Untersuchungen wegen reiner Dienstvergehungen nur auf den Antrag der Dienstbehörde eingeleitet werden können, und daß es dabei keinen Unterschied macht, ob das Vergehen mit einer Kriminalstrafe vom Gesetz belegt ist, oder nicht. Denn die Dienstbehörde allein vermag zu beurtheilen, ob ein Dienstvergehen vorliegt.

Daß aber von jeder gegen einen Verwaltungsbeamten ein-

zuleitenden Untersuchung der Dienstbehörde desselben Mittheilung gemacht werden muß, ergibt unverkennbar der §. 252. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und eben so unzweifelhaft ist es, daß die Worte des §. 47. der obengedachten Verordnung:

„es wäre denn mit dem Vergehen ein Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, der Beahndung der Gesetze schuldig macht,"

nicht auf solche Untersuchungen angewendet werden können, welche überall nicht von Amtswegen eingeleitet werden.

Es liegt daher keine Veranlassung vor, auf eine Vervollständigung der Gesetzgebung in dieser Beziehung Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 7. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 12.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu N. N., betreffend die Entscheidung über Beschwerden gegen Beamte, welche beschuldigt worden, sich in ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht zu haben.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf Ihren Bericht vom 16. April d. J., die Entscheidung über Beschwerden gegen Beamte, welche beschuldigt werden, sich aus Veranlassung ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht zu haben, betreffend, daß wir die aufgestellten Bedenken rücksichtlich der Bestimmung des Reskripts vom 19. Dezember v. J., (Annal. 1836. S. 825.)

wonach jene Entscheidung in erster Instanz, durch diejenige Behörde oder denjenigen Beamten erfolgen muß, welche oder welcher die Amtsverwaltung des angeschuldigten Beamten zu beaufsichtigen oder zu leiten, auch über denselben die Disziplinar-Gewalt unmittelbar auszuüben hat,

nicht theilen können.

Sollte nach der Ansicht der Königl. Regierung die Entscheidung erster Instanz über alle Beschwerden der erwähnten Art den Regierungen übertragen werden, so würden dadurch die letztern sowohl, als die Ministerien, die alsdann in allen Fällen ohne Ausnahme in zweiter Instanz zu sprechen hätten, mit einer nicht un-

bedeutenden Mehrarbeit belastet und oft zu einem lästigen Eindringen in kleinliche Details genöthigt werden, was die Absicht des Gesetzes vom 25. April 1835. nicht sein kann.

Die Bestimmung des §. 46. des Anhangs zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817., wonach den Regierungen die Disziplin über sämmtliche Beamte ihres Ressorts zugewiesen ist, steht dem durch das Reskript vom 19. Dezember v. J. vorgeschriebenen Verfahren nicht entgegen.

Denn die Disziplinar-Gewalt kann von den Regierungs-Kollegien über die denselben nicht unmittelbar untergeordneten Offizianten füglich nur in höherer Instanz und mittelbar durch die ihnen zunächst untergebenen Beamten ausgeübt werden; die Entscheidung zweiter Instanz über die gegen Beamte ihres Ressorts erhobenen Injurien-Klagen verbleibt aber den Regierungen in allen Fällen, wenn der Denunziant nicht hinsichtlich des Maßes der festgesetzten Strafe auf richterliche Entscheidung anträgt. Durch das dem Betheiligten zustehende Recht des Rekurses an die höhere Dienstbehörde des Beleidigers und der Provokation auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß ist aber auch der Denunziant zugleich gegen alle etwaige Nachtheile bei der Entscheidung über seine Beschwerde in erster Instanz durch einen der Regierung untergeordneten allein stehenden Beamten, z. B. den Landrath, Forstbeamten, Superintendenten &c. hinreichend gesichert, wobei noch in Erwägung kommt, daß, wenn auch die Entscheidung in erster Instanz nur allein den Regierungen zustehen sollte, Letztere doch in den meisten Fällen genöthigt sein würden, wenigstens die Führung der Untersuchung einem unteren Beamten zu übertragen. Einer etwaigen Ungleichmäßigkeit in dem Verfahren und in den Entscheidungen solcher untergeordneten Beamten aber, kann nach Befinden durch eine denselben deshalb von der Königl. Regierung zu ertheilende allgemeine Instruktion vorgebeugt werden.

Wer übrigens der zunächst vorgesetzte Beamte sei, welcher über Beschwerden der mehrgedachten Art in erster Instanz zu entscheiden hat, kann wohl in keinem Falle zweifelhaft erscheinen; etwa dennoch aufsteigende Zweifel mag die Königl. Regierung in den vorkommenden einzelnen Fällen dem kompetenten Ministerio zur Lösung vortragen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich von selbst, daß unter den in dem Reskripte vom 19. Dezember v. J. gedachten, der Regierung nicht unmittelbar untergebenen Beamten nicht die mittelbaren Staatsbeamten, also auch nicht Beamten der städtischen Kommunen gemeint sind, da das Gesetz vom 25. April 1835. ganz ausdrücklich nur von Staatsbeamten handelt, weshalb wir das-

selbe auf Kommunalbeamte anzuwenden, uns nicht für befugt achten können.

Berlin, den 30. Juni 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

## 13.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Dauer der Probedienstzeit betreffend.

Auf die Anfrage vom 12. März c., die Anstellung im Civieldienst auf Probezeit betreffend, eröffne ich dem Königl. Polizeipräsidio, daß die Stellen der Polizei-Inspektoren, zumal in hiesiger Residenz, zu denjenigen gehören, welche nur mit Beamten besetzt werden können, deren Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im Polizeidienste bereits anerkannt ist. Bei solchen Beamten bedarf es alsdann keines weiteren Probedienstes. Was aber die Dauer des Probedienstes betrifft, so irrt das Königl. Polizeipräsidium, wenn Dasselbe annimmt, daß es darüber an allgemeinen Vorschriften fehle; denn der §. 2. des Civil-Pensions-Reglements hat die Dauer der Probezeit allgemein auf sechs Monate festgesetzt. Der Feststellung dieses Maximums steht jedoch nicht im Wege, im einzelnen Falle die Probezeit abzukürzen, wenn die Qualifikation des Aspiranten sich schon früher als ganz unzweifelhaft darstellt.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 14.

## Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, sowie an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen theilweiser Belassung des Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts bei Anstellungen im Civildienste.

In der von den Königl. Ministerien des Innern und der

Finanzen unterm 10. Juni 1825. erlassenen Verfügung ist, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Oktober 1820. und des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 4. Mai 1825., sub 1. bestimmt:

daß Invalide, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche eine Civil-Stelle im Staats- oder Kommunal-Dienste erhalten, ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt verlieren, sobald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht.

Die von denselben Ministerien, in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1826., unterm 26. Januar 1827. erlassene Verfügung setzt dagegen sub B. 4. fest, daß das Gnadengehalt der Invaliden, bei ihrer Anstellung im Civil- oder Kommunal-Dienste eingezogen werden soll, daß aber, wenn das Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse,

a. 50 Rthlr. bei den Gemeinen,
b. 72 " " " Unteroffiziers,
c. 100 " " " Unter-Chirurgen, Feldwebeln und Wachtmeistern,

nicht erreicht, das Fehlende nach Maßgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung dieses Satzes, aus dem Gnadengehalte gewährt und selbst das ganze Gnadengehalt, im Fall das Fehlende eben so viel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werde.

Ein vorgekommener Fall hat Veranlassung gegeben, darüber,

wie zu verfahren sei, wenn ein Invalide im Civildienste angestellt wird, dessen Einkommen zwar das durch die Verfügung vom 26. Januar 1827. festgesetzte Minimum der Besoldung gewährt oder übersteigt, jedoch das Duplum des von demselben bezogenen Militair-Gnadengehalts nicht erreicht,

mit dem Königl. Kriegsministerio in Kommunikation zu treten und das Letztere ist der Ansicht des Finanzministerii:

daß die auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Oktober 1820. sich gründende Verfügung vom 10. Juni 1825. durch die Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1826., nach Lage der vorhergegangenen Verhandlungen in den Fällen, wo das Doppelte des Wartegeldes mehr betrage, als die in der letzten Cirkular-Verfügung angenommenen Minima, für aufgehoben nicht zu erachten, mithin jener doppelte Betrag bei Fortgewährung des Wartegeldes, zu Grunde zu legen sei.

Es ist z. B. hiernach einem als Steuer-Empfänger angestellten invaliden Feldwebel, zu der ihm bewilligten Tantieme, aus seinem Wartegelde von 64 Rthlr. so viel zugeschossen worden, als zur Erreichung des doppelten Betrages des letztern erforderlich war.

Ew. Hochwohlgeboren werden hiervon, zur Berücksichtigung bei vorkommenden Fällen, in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 28. Mai 1837.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

An
sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren
und Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Königl. Regierungen.

---

## 15.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuerdirektorate und Oberbergämter, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Unterstützung hülfsbedürftiger und verdienter ehemaliger Militairpersonen betreffend.

---

Des Königs Majestät haben aus einem Spezial-Falle, in welchem ein, mit Versorgungs-Ansprüchen, aber ohne Militair-Pension entlassener Feldwebel nach mehrjähriger, jedoch immer nur diätarischer Beschäftigung im Civildienste erblindet und dadurch in eine höchst hülfsbedürftige Lage versetzt war, Veranlassung genommen, allergnädigst zu bestimmen, (Anl. a.) daß in solchen Fällen für die zwar nicht pensionsberechtigten, aber sehr hülfsbedürftigen verdienten Personen eine besondere Unterstützung in Antrag gebracht werden könne.

Der Königl. Regierung wird solches zur Beachtung bekannt gemacht, um nach dieser Allerhöchsten Bestimmung für die Folge zu verfahren.

Berlin, den 30. Juli 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
In Abwesenheit der Herren Chefs.
Koehler. v. Berger.

---

a.

Mit der Ausführung des Staatsministerii in seinem Berichte vom 24. April d. J. bin Ich dahin einverstanden, daß es wegen der Pensionirung von Militairpersonen, welche bei den Civilbehörden auf Grund eines Qualifikations-Attestes probeweise beschäftigt, und vor ihrer definitiven Anstellung ohne ihre Schuld zum Dienste unfähig geworden und deshalb wieder entlassen sind, besonderer gesetzlichen Bestimmungen nicht bedarf. In außerordentlichen dazu geeigneten Fällen können jedoch die Chefs der Verwaltungen für nicht pensionsberechtigte, aber sehr hülfs-

bedürftige verdiente Individuen eine besondere Unterstützung bei Mir in Antrag bringen. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

## 16.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Pensionirung der über die sechsmonatliche Prüfungszeit hinaus im Civil angestellt gewesenen Invaliden aus Civilfonds betreffend.

---

Das Königl. Kriegsministerium hat den in dem Bericht vom 19. v. M. erneuerten Antrag der Königl. Regierung auf Zurückversetzung des seit dem 1. Juli 1832. als Polizei-Sergent in Mühlhausen versorgten invaliden Wachtmeisters N. in eine Invaliden-Kompagnie abgelehnt, indem nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Invalide, welche über die sechsmonatliche Prüfungszeit hinaus im Civil angestellt gewesen sind, bei ihrer später für nöthig erachteten Dienstentlassung auf den Militair-Pensionsfonds nicht weiter rekurriren können.

Ich muß demnach der Königl. Regierung überlassen, wegen Pensionirung des rc. N. sonst das Erforderliche einzuleiten.

Berlin, den 25. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 17.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Anzeigen über die Erledigungen von Orden und Ehrenzeichen.

---

Ew. rc. ersuche ich, die Provinzial-Behörden Ihres Geschäftskreises gefälligst anzuweisen, mir bei Erledigung von Orden und Ehrenzeichen, mit welchen meinem Ressort angehörende Personen be-

betheiligt gewesen sind, neben der in den Ordens-Statuten vorgeschriebenen Uebersendung der Insignien an die Königl. General-Ordens-Kommission, jedesmal Anzeige zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

## 18.

## Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei den Universitäten, in eben derselben Angelegenheit.

Ew. ꝛc. fordere ich hierdurch auf, von den Ordens-Erledigungen, welche bei der dortigen Universität von Michaelis v. J. bis jetzt etwa stattgehabt haben, eine Nachweisung einzureichen, und künftig in jedem Erledigungsfalle, neben der in den Ordens-Statuten vorgeschriebenen Uebersendung der Insignien an die Königl. General-Ordens-Kommission, davon spezielle Anzeige zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

## 19.

## Bekanntmachung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Abhebung der Wittwen-Pensionen und die Entrichtung des Quittungsstempelbetrages betreffend.

Der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist von Seiten der Königl. Kassen und der Kommissarien, welche die Geschäfte dieses Instituts in den Provinzen besorgen, angezeigt worden, daß die Pensions-Empfängerinnen häufig den Fälligkeits-Termin der Pension unbeachtet lassen und sich zur Abhebung derselben so spät melden, daß dadurch die Einsendung der Rechnungen und Quittungen an die General-Wittwen-Kasse ungebührlich aufgehalten wird.

Es werden daher die Wittwen, welche aus der General-Wittwen-Kasse Pension zu beziehen haben und diese durch eine

Königl. Kasse oder einen Kommissarius in der Provinz ihres Wohnorts zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, sich in jedem halbjährlichen Zahlungs-Termine bis spätestens den 10. April und 10. Oktober mit der vorschriftsmäßigen Quittung bei der Kasse oder dem Kommissario zu melden und darauf die Zahlung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Fristen wird jede sich etwa noch meldende Wittwe unbedingt dort abgewiesen, und muß dieselbe alsdann entweder bis zum Ablaufe der Monate April und Oktober die fällige Pension unmittelbar hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse erheben oder bis zum folgenden halbjährlichen Termine warten.

Zugleich bemerken wir bei dieser Gelegenheit, wie es wünschenswerth ist, daß die Wittwen den zu ihren, auf dem mitgetheilten Blanquets auszustellenden Quittungen in jedem April-Termine erforderlichen Stempelbogen nicht in natura beifügen, sondern den Geldbetrag desselben beim Empfange der Pension baar erlegen, oder, sofern die Pension in Kourant erhoben wird, sich abziehen lassen, wozu auch das Königl. Finanzministerium unterm 29. Mai 1836. die Genehmigung ertheilt hat.

Berlin, den 16. Mai 1837.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. der Schulenburg. v. Monteton.

---

# II.

# Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

## 20.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Erfurt, Merseburg und Magdeburg, wegen Beschränkung der überhandnehmenden Einwanderungen in die diesseitigen Staaten.

---

Indem ich der Königl. Regierung sämmtliche Anlagen Ihres Berichts vom 10. v. M., wegen Beschränkung der überhandnehmenden Einwanderungen in den Kreis Ziegenrück, hierneben zurücksende, bemerke ich, daß es keinesweges, wie Dieselbe anzunehmen scheint, meiner Absicht entspricht, wenn Sie die Zustimmung zur Einwanderung von Ausländern von der bloßen Beibringung

derjenigen Erfordernisse, welche bei der Rezeption von Inländern in Betracht kommen, abhängig machen zu müssen, und sonach fremden Unterthanen dann, wenn sie moralische Führung und Arbeitsfähigkeit nachwiesen, die Niederlassung niemals versagen zu dürfen geglaubt hat. Ich billige vielmehr vollkommen, daß an Ausländer, welche in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen zu werden wünschen, strengere Anforderungen gemacht, und bei der Prüfung derartiger Gesuche mit um so größerer Vorsicht verfahren werde, als das System mehrerer benachbarter deutscher Bundes-Regierungen, die Niederlassung von Ausländern und die Verheirathung der eigenen Unterthanen in ihren resp. Landen zu erschweren, einen unverhältnißmäßigen Andrang vermögensloser Leute aus den niederen Klassen nach den diesseitigen Staaten, und insbesondere nach den Grenzkreisen, zur Folge haben muß, der schlechthin zu begünstigen weder im örtlichen noch im allgemeinen diesseitigen Interesse für räthlich erachtet werden kann. Da nun dieser Andrang bereits die in dem Berichte der Königl. Regierung und in dem des Landraths Ziegenrücker Kreises dargestellten unerfreulichen Folgen, sowohl in Beziehung auf die Moralität als hinsichtlich des Wohlstandes der hauptsächlich betroffenen Ortschaften, gehabt hat, so genehmige ich nicht nur, daß die Königl. Regierung die sub 1—4. Ihres Berichts erwähnten speziellen Einwanderungs-Gesuche nach dem übereinstimmenden Antrage der Orts- und Kreis-Behörde zurückweise, sondern bin auch damit einverstanden, daß fremden Unterthanen, auch bei vollkommener Arbeitsfähigkeit und guter moralischer Führung, namentlich dann die Niederlassung in Ihrem Bezirke versagt werde, wenn nach rechtlicher Erwägung der Verhältnisse des Orts und des Kreises, in welchem letztere beabsichtigt wird, Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß es den Extrahenten schwer fallen werde, durch ihr Gewerbe oder durch sonstige Handarbeit für sich und die Ihrigen einen auskömmlichen Unterhalt zu erwerben.

Ich überlasse der Königl. Regierung, den Landrath demgemäß mit Bescheid zu versehen, auch sonst das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Erfurt und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die Königl. Regierungen zu Merseburg und Magdeburg.

## 21.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, in eben derselben Angelegenheit.

In Bezug auf die erstere Beschwerde der Gemeinde zu L. wegen des der Ehefrau des Ackerknechts K. daselbst gestatteten Aufenthalts wird der Königl. Regierung vorläufig eröffnet, daß dieselbe, in sofern das Sachverhältniß richtig vorgetragen ist, nicht unbegründet erscheint, da, wenn es sich um die Frage handelt, ob unbemittelten Ausländern ein Domizil zu bewilligen sei, der Widerspruch der betheiligten Gemeinde jedenfalls mit Sorgfalt zu prüfen ist und im Fall der Begründung nicht unbeachtet bleiben darf, und im vorliegenden Falle, in sofern die Ehefrau des dem Herzogthum Braunschweig angehörigen Knechts K. zu der Besorgniß der Verarmung wirklich, wenn auch zur Zeit nur entfernt, Veranlassung darbietet, auch nicht unmotivirt erscheint. Zu Ihrer Nachachtung wird der Königl. Regierung hierbei zugleich Abschrift der an die Regierung zu Erfurt unterm 8. Juni c. erlassenen Verfügung, die Einwanderung von Ausländern betreffend, mitgetheilt.

Berlin, den 24. Oktober 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 22.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, das Verfahren gegen verschuldete Auswanderer betreffend.

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß Individuen, nachdem sie ihre sämmtliche Habe verkauft, aus den diesseitigen Staaten ausgewandert sind, ohne ihre Gläubiger, welche gerechte Forderungen an sie zu machen hatten, vorher zu befriedigen. — Da es den Behörden obliegt, für das Wohl ihrer Verwalteten möglichst Sorge zu tragen, und dieselben daher darauf Bedacht nehmen müssen, die Rechte diesseitiger Unterthanen gegen solche Auswanderer zu schützen, da es ferner angemessen erscheint, der überhand nehmenden Auswanderungssucht in angemessener Weise und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zum eigenen Wohle der Unterthanen entgegen zu wirken, so finden wir uns veranlaßt, die allgemeine An-

ordnung zu treffen, daß gleichzeitig mit dem Einreichen der Anträge um Ertheilung eines Auswanderungs-Konsenses an uns, in das betreffende Wochenblatt eine Bekanntmachung eingerückt, oder sonst, besonders an dem Wohnorte des Auswandernden, publizirt werde, in welcher dem Publikum bekannt gemacht wird, daß die namhaft zu machenden Individuen auszuwandern beabsichtigen. Ob eine solche Bekanntmachung, welche ganz kurz und ohne weitere Angabe des Zwecks zu erlassen ist, in einzelnen Fällen unterbleiben könne? wird Ihrem Ermessen überlassen, und bemerken wir nur, daß dieselbe namentlich gegen die Auswanderer nach Amerika zu veranlassen ist.

Trier, den 4. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## 23.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Konsistorium hieselbst, betreffend die Schließung von Ehen mit Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

Nach einer den unterzeichneten Ministerien zugegangenen Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten werden die von Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg außerhalb Landes eingegangenen Ehen in deren Heimath nicht für gültig anerkannt, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dort erlangte Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt und das Aufgebot daselbst bewirkt worden ist.

Zur Verhütung des möglicherweise aus der Unkenntniß der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Gesetzgebung für diesseitige Unterthanen entstehenden Nachtheils hat die Königl. Regierung (das Königl. Konsistorium) die Eingangs gedachte Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zugleich die Geistlichen Ihres (Seines) Verwaltungs-Bezirks zu deren Beachtung anzuweisen.

Berlin, den 21. April 1837.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 24.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Unterbringung gemüthskranker Ausländer in öffentliche und Privat-Irrenanstalten betreffend.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat mir von dem Seitens des Königl. Polizeipräsidii gemachten Antrage:

die Vermittelung der hiesigen Kaiserlich-Russischen Gesandtschaft zu dem Zwecke in Anspruch zu nehmen, daß durch das jenseitige kompetente Gericht die Untersuchung des Gemüthszustandes des sich in einer hiesigen Privat-Irrenanstalt befindenden Konsuls N. aus Riga veranlaßt werde,

Mittheilung gemacht. Von einem solchen Schritte läßt sich indeß das beabsichtigte Resultat nicht erwarten, da nach der Russischen Gesetzgebung ein solches Verfahren überhaupt nicht stattfindet, wie es diesseits zur gerichtlichen Feststellung des Gemüthszustandes von Geisteskranken gesetzlich vorgeschrieben ist. Da nun auch der Russische Arzt Dr. N. zur Unterbringung des ꝛc. N. in eine hiesige Irrenanstalt mit Vollmacht von Seiten des Magistrats zu Riga, mithin von derjenigen obrigkeitlichen Behörde versehen gewesen ist, unter welcher der ꝛc. N. zunächst steht, und also die kompetente Behörde um seinen Aufenthalt in einer hiesigen Irrenanstalt weiß; so ist dafür anzunehmen, daß der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1804., wonach kein Geisteskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß für wahn- und blödsinnig erklärt worden, ohne Benachrichtigung des betreffenden Gerichts in einer Irrenanstalt verbleiben soll, bereits so weit genügt sei, als die Umstände im vorliegenden Falle es gestatten.

Behufs des Verfahrens in künftigen derartigen Fällen bemerke ich zugleich, daß es hinsichtlich der Ausländer genügt, wenn das Königl. Polizeipräsidium dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten von der Aufnahme des betreffenden Individui in eine Irrenanstalt Anzeige macht, damit dasselbe im Stande sei, die auswärtige Regierung hiervon zur Wahrnehmung der Rechte der Gemüthskranken zu benachrichtigen. Uebrigens setze ich voraus, daß das Königl. Polizeipräsidium es sich fortdauernd angelegen sein lassen werde, die hiesigen Privat-Irrenanstalten gehörig zu beaufsichtigen, und daß es den dabei etwa entdeckten Ungebührlich-

keiten, insbesondere jedem Mißbrauche in der Beschränkung der persönlichen Freiheit, von Amtswegen steuern werde.

Berlin, den 20. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

# III.

# Staats = Einkünfte.

## A.

## Finanz = Verwaltung, Kassen = und Rechnungswesen im Allgemeinen.

### 25.

### Cirkular = Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, daß den Kassenschreibern nur ein Diätensatz von 1 Rthlr. zustehe.

---

Ein von der Königl. Ober=Rechnungs=Kammer zur Sprache gebrachter Fall, in welchem einem Regierungs = Haupt = Kassenschreiber während der Dauer eines kommissarischen Auftrages außerhalb seines Wohnorts, von Seiten der Regierung der Diätensatz von 1 Rthlr. 10 Sgr. zugestanden war, veranlaßt mich, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß bei Festsetzung solcher Diäten die Kassenschreiber auf einen höheren Diätensatz als 1 Rthlr., welcher nach B. 4. des Diäten= und Reisekosten = Reglements vom 28. Juni 1825. den Büreau = Assistenten zusteht, keinen Anspruch machen können.

Berlin, den 1. Juni 1837.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

## 26.

### Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, an sämmtliche Königl. Domainen- und Domainen-Rentämter, Kreis- und Forstkassen, die Abzüge von Pensionen auf gerichtliche Requisitionen betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die von uns ressortirenden Unterbehörden und Spezial-Kassen auf Requisition der Untergerichte, zur Deckung von Schulden und zu zahlende Alimente der pensionirten Staatsbeamten, Abzüge an ihren Pensionen, welche von den Spezial-Kassen für Rechnung unserer Hauptkasse gezahlt werden, selbstständig ohne unsere Autorisation verfügt haben.

Da aber dergleichen Abzüge auf Requisition der betreffenden Gerichte nach der bestehenden Dienst-Ordnung nur von hier aus verfügt werden können, so werden die von uns ressortirenden Behörden und Kassen angewiesen, die diesfälligen Anträge der Gerichte mit dem Bemerken abzulehnen, daß die Pensionen für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse gezahlt werden, daher auch derselben die Verfügung zum Pensionsabzuge zugehen müsse, diese aber nach der bestehenden Dienst-Ordnung nur von uns ausgehen könnne, und sich das Gericht deshalb an uns zu wenden habe.

Marienwerder, den 15. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

## 27.

### Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, daß Kassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte durchkreuzt sind, bereits eingelöset und deshalb ungültig sind.

Nach einer früheren von uns erlassenen, zuletzt unterm 27. September 1834. in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern vom 10. und resp. vom 11. Oktober 1834., sowie in den Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen wiederholten Bekanntmachung, werden Zins-Koupons von Staats-Schuldscheinen, wenn sie bei einer Provinzial-Kasse eingelöset werden, auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt, und sind alsdann als bereits realisirt nicht weiter gültig. Diese Maßregel ist seitdem auch auf die bei der Kontrole der Staatspapiere

eingelöseten Kassen-Anweisungen ausgedehnt worden. Um etwa möglichen Irrungen und Mißbräuchen zu begegnen, machen wir daher dem Publikum hierdurch bekannt, daß auch Kassen-Anweisungen, auf deren Schauseite sich ein starkes Kreuz von schwarzer Dinte befindet, bereits realisirt, deshalb ungültig sind, und nicht zum zweitenmale eingelöset werden, weshalb dieselben überall, wo dergleichen etwa zum Vorschein kommen, anzuhalten und an uns einzusenden sind. Sollte Letzteres besonderer Umstände wegen nicht geschehen können, so ist uns wenigstens sofort eine Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

---

## 28.

## Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums, die Belegung von Kapitalien zu zwei Prozent auf dreimonatliche Kündigung betreffend.

---

Da die bisher statt gehabte Belegung von Kapitalien bei der Königl. Bank gegen zwei Prozent Zinsen und achttägige Kündigung durch Korporationen und Privatpersonen zu Mißverhältnissen geführt hat, ist beschlossen worden, dergleichen Kapitalien vom 1. Juni d. J. ab, sowohl bei der Hauptbank, als bei den Provinzial-Komtoiren, nur gegen Festsetzung einer dreimonatlichen Kündigung anzunehmen. Es werden deshalb von diesem Zeitpunkte an die über solche Belegungen für Korporationen und Privatpersonen auszufertigenden zweiprozentigen Obligationen diese Kündigungsfrist enthalten, wovon das Publikum mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt wird, daß die bisherige Belegung der Kapitalien für Minderjährige, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen bei der Königl. Bank, sowie deren gesammter Geschäftsverkehr mit den Gerichten, hierdurch keine Aenderung erleidet. Eben so verbleibt es in Betreff der bis zum 1. Juni d. J. an Korporationen und Privatpersonen ausgestellten zweiprozentigen Bankobligationen bei der obligationsmäßigen Kündigung.

Berlin, den 25. April 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

---

29.

## Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums, den Lombardverkehr bei der Königl. Hauptbank betreffend.

---

Zur Vereinfachung und Förderung des Lombard-Geschäfts bei der Königl. Hauptbank sind folgende Anordnungen getroffen worden:

§. 1. Darlehne gegen Verpfändung Preußischer Staats- oder Seehandlungs-, oder Kommunal-Papiere oder Pfandbriefe, sowie auf Waaren und sichere Wechsel, gibt das Lombard nur auf bestimmte Fristen von mindestens ½ Monat (15 Tage) und höchstens 3 Monaten. Die frühere Rückzahlung kann daher ganz oder theilweise nur gegen Berichtigung der Zinsen für die ganze bedungene Frist angenommen werden.

§. 2. Waaren-Beleihungen werden vom 1. Juli d. J. ab bei dem Lombard in der Regel ½ Prozent unter dem Bank-Diskonto stattfinden.

§. 3. Es wird einem Jeden, der bei dem Giro-Verkehr der Hauptbank ein Folium eröffnet, und sich zu diesem Behuf einen jährlichen Kredit sichern will, derselbe unter folgenden Bedingungen bei dem Lombard gewährt werden:

a. der dritte Theil des angemeldeten Kredits muß, jedoch nur gegen 3½ Prozent Zinsen, das ganze Jahr hindurch benutzt werden;

b. dagegen erhält der Kreditnehmer auch das Recht, die andern ⅔ im Laufe des Jahres ganz oder theilweise jederzeit, jedoch nur auf bestimmte Fristen von mindestens ½ Monat (15 Tage) (§. 1.) und zwar zu 4 Prozent Zinsen zu verlangen;

c. als Unterpfand des sofort mit ⅓ zu gewährenden Kredits sind Preußische Staats- oder Seehandlungs- oder Kommunal-Papiere oder Pfandbriefe zu 10 Prozent unter dem Nennwerth niederzulegen; die übrigen ⅔ werden gegen die im §. 1. bezeichneten Sicherheiten verabfolgt und diese nur dann verlangt, wenn der Kredit wirklich in Anspruch genommen wird;

d. die in den Pfandscheinen der Bank für Lombard-Darlehne festgesetzten Bedingungen finden auch bei diesem Kredit statt;

e. das Geschäft wird auf ein Jahr vom 1. Juli bis ult. Juni abgeschlossen und gilt, sobald es nicht drei Monate vor dessen Ablauf, also vor dem 1. April, wie beiden Theilen freisteht, schriftlich aufgekündigt ist, für stillschweigend auf ein Jahr unter denselben Bedingungen, auch in Betreff der ferneren Aufkündigung, verlängert;

f. gegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehne und gegen Berichtigung der Zinsen des sogleich beim Giro einzuzahlenden Drittheils auf das laufende Jahr, und sofern auf die anderweitigen Zwei Drittheile etwas entnommen ist, der Zinsen davon bis zum Verfalltage, kann der Kreditnehmer das Geschäft jederzeit gänzlich auflösen und das Unterpfand zurücknehmen. Eine Erneuerung des Kredits für das laufende Geschäftsjahr ist aber hiernächst nicht zuläßig.

§. 4. Anträge auf Eröffnung eines solchen (§. 3.) Kredits werden für das Jahr vom 1. Juli 1837. bis ult. Juni 1838. von jetzt an bis zum 30. Juni c. angenommen. Für die folgenden Jahre ist hierzu der Zeitraum vom 1. April bis ult. Juni festgesetzt.

## Bedingungen.

1) Wenn das Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, ohne prolongirt zu sein, so ist die Bank von da ab jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, das ganze Unterpfand ohne alle gerichtliche Einmischung, entweder durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen, oder auch nach dem Geldkurs des Tages anzunehmen, und sich daraus für Kapital, Zinsen (mit Einschluß von fünf Prozent Verzugs-Zinsen von der Verfallzeit ab) und Kosten vollständig bezahlt zu machen.
2) Will die Bank nicht zum Verkaufe oder zur Annahme des Unterpfandes nach dem Tageskourse schreiten, so soll sie nur verpflichtet sein, die Rückzahlung des Darlehns, nach Ablauf von ½ Monat (15 Tage), von der Verfallzeit ab, und gegen Vergütigung der ferneren Zinsen für diesen Zeitraum, anzunehmen.
3) Dieselben Bestimmungen (Nr. 1. und 2.) finden auch nach Ablauf der 15 Tage (Nr. 2.) und bei jeder ferneren Prolongation gleichmäßig statt.
4) Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der Bank nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten.
5) Jeder, welcher die Bank vollständig befriedigt und diesen Pfandschein quittirt zurückgibt, oder ihn zu einem andern Zwecke präsentirt, soll für den rechtmäßigen Eigenthümer desselben und des Unterpfandes, auch ohne daß der Pfandschein auf ihn girirt ist, angesehen werden, indem die Bank mit der Untersuchung der Legitimation des Inhabers sich nicht befassen kann und will. Der Verpfänder wird daher erinnert, den Pfandschein vor untreuen Händen zu bewahren,

damit ihm das Unterpfand nicht verloren gehe, oder ein Unbefugter neue Darlehne darauf entnehme.

6) Die Bank nimmt zwar auch vor dem Verfalltage das Kapital ganz oder theilweise an, jedoch nur gegen Berichtigung sämmtlicher schuldiger Zinsen und bei Theilzahlungen nur in Summen von mindestens 10 Prozent des schuldigen Darlehns und von 500 Thalern, wenn die 10 Prozent nicht soviel betragen.

7) Ohne Rückgabe des Pfandscheins wird weder das Unterpfand, noch im Fall des erfolgten Verkaufs desselben, der dem Verpfänder etwa daraus verbliebene Ueberschuß eher herausgegeben, als bis derselbe den Pfandschein gerichtlich hat mortifiziren lassen, auch der gedachte Ueberschuß bis dahin auf seine Gefahr nur als ein unzinsbares Depositum bei der Bank aufbewahrt.

8) Wenn bei den verpfändeten Papieren eine Kündigung, Verloosung oder sonstige Veränderung eintritt, so hat der Verpfänder die nöthigen Maßregeln von selbst in Antrag zu bringen, widrigenfalls die nachtheiligen Folgen ihn allein treffen.

9) Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kours des Unterpfandes um fünf Prozent, so ist Verpfänder verpflichtet, binnen drei Tagen die ursprüngliche Sicherheit wieder herzustellen, entweder dadurch, daß er eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung macht, oder daß er das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältniß erhöhet. Geschieht keines von Beiden, so ist die Bank, so lange die Wiederherstellung der früheren Sicherheit nicht bewirkt ist, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Veräußerung des Unterpfandes, in gleicher Art, wie zur Verfallzeit (Nr. 1.) zu bewirken, und wenn das Unterpfand zu ihrer vollständigen Befriedigung nicht hinreicht, das Fehlende von dem Verpfänder einzuziehen.

10) Die auf diesen Pfandschein von dem Lombards-Komtoir nachgetragenen Veränderungen mit dem Kapital oder dem Unterpfande haben für den Verpfänder volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

11) Alle Bestimmungen dieses Pfandscheins gelten für die etwa zugeschriebenen neuen Darlehne ebenfalls. Letztere müssen daher, wenn keine andere Frist bewilligt ist, mit dem ersten Darlehne zusammen abgetragen, und etwanige Prolongationen vom Lombards-Komtoir auf dem Pfandscheine ausdrücklich vermerkt werden.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.

**Hundt. Witt. Reichenbach.**

## 30.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, wegen Ausschließung der Privat-Spekulationen mit unsicheren ausländischen Papieren von öffentlichen Bekanntmachungen und Anpreisungen.

In Folge der vielen Unglücksfälle, welche das Spiel mit den Spanischen Papieren nicht allein an der hiesigen Börse, sondern auch sogar bei Handwerkern und Landbewohnern, die in dasselbe mit hineingezogen wurden, verursacht hat, ist das inländische Publikum zwar von der Spekulation in diesen und in andern unsicheren ausländischen Papieren auf einige Zeit bei dem Mangel an Geldmitteln etwas zurückgekommen. Gleich nachtheilig sind indeß auch die Papiere der großen Belgischen Aktiengesellschaft und der vielen andern ähnlichen ausländischen Gesellschaften, welche in neuerer Zeit entstanden sind und ihre Papiere nach allen Seiten hin zu verbreiten suchen, wie dies z. B. mit den Aktien der Russischen Eisenbahn-Unternehmungen, der Russischen Lebens-Assekuranz-Kompagnie und einiger anderer, neuerdings in Petersburg entstandener Schwindel-Gesellschaften der Fall ist.

Wiewohl nun der verderbliche Handel mit dergleichen ausländischen Spekulations-Papieren nicht ganz unterdrückt werden kann, so ist es wegen des dadurch entstehenden Unheils doch dringend nothwendig, demselben möglichst entgegen zu wirken, und zu dem Ende nicht zu gestatten, daß anpreisende Bekanntmachungen oder anderweitige Mittheilungen in Bezug auf solche Aktien und Papiere, die das inländische Publikum zum Verkehre damit veranlassen könnten, in die Zeitungen und sonstigen öffentlichen Blätter aufgenommen oder denselben als besondere Beilagen beigefügt oder auf anderem Wege unter das Publikum verbreitet werden. Ew. ꝛc. ersuche ich demnach, die Censoren schleunigst dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie allen solchen Ankündigungen, sie seien zur Aufnahme in die Zeitungen und öffentlichen Blätter oder zum sonstigen Abdruck bestimmt, das Imprimatur **nicht** ertheilen.

Berlin, den 13. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

# B.

# Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

## 31.

### Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, die Anwendung der Dornschen Bedachungs-Methode bei Domainen-Bauten betreffend.

Um den Verlegenheiten und Nachtheilen vorzubeugen, welche dem Fiskus daraus erwachsen können, wenn da, wo die Bedachung der Gebäude auf den Domainen nach der Dornschen Methode zur Anwendung kommt und die Pächter nach den ihren Verträgen zum Grunde liegenden Bedingungen auch zur Unterhaltung anderweit zu konstruirender Dächer nicht besonders verpflichtet worden sind, die Pächter sich weigern, solche zu übernehmen, finde ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß wenn bei Neubauen rc. auf den Domainen die Wahl der Dornschen Bedachung für zweckmäßig erachtet wird, jedesmal vor der Einleitung des Baues darüber mit dem Pächter ein Arrangement getroffen werde, wozu bei der gewünschten Ausführung des Baues der Abschluß des Entreprise-Vertrages oder eine sonstige günstige Gelegenheit zu benutzen ist, in dem Falle aber, daß der Pächter sich nicht damit einverstanden erklärt, seine vertragsmäßigen Bau-Verbindlichkeiten auf die Dornschen Dächer nach Maßgabe der von mir unterm 23. April d. J. genehmigten neuen allgemeinen Pachtbedingungen, Anwendung finden zu lassen, einstweilen von der Anlage der Dornschen Dächer ganz abgestanden werde.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
Im Auftrage des abwesenden Herrn Chefs.
Wolfart.

## 32.

### Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Domainen-Rent- und Pachtämter, die Erhebung der Schutzgelder in vierteljährigen Raten betreffend.

Das Ministerium des Königl. Hauses, General-Verwaltung

für Domainen und Forsten, hat mittelst Reskripts vom 4. d. M. bestimmt, daß die im diesseitigen Amtsblatte pro 1817. S. 98. publizirte allgemeine Anordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Januar 1817., wonach die Erhebung der Schutzgelder in vierteljährigen Raten erfolgen soll, nach und nach überall eingeführt werde.

Dies wird dem Amte bekannt gemacht, um danach bei Erhebung der Schutzgelder überall und auch da zu verfahren, wo dieselben bisher in einem Termine erhoben sind.

Potsdam, den 27. Juni 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

---

## 33.

### Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Elbe, sowie an diejenigen zu Magdeburg und Merseburg, die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen betreffend.

---

Der Königl. Regierung wird in der Anlage beglaubigte Abschrift der an das Königl. Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni c. (Anl. a.), wonach des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß:

1) die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen fortan überall nur gegen Einzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden dürfe, und die den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch die Allerhöchsten Ordres vom 12. Februar 1820. und 22. Februar 1824. zugestandene Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages gänzlich aufhöre;
2) nur diejenigen von diesen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablösungs-Kapitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31. Dezember 1837. rechtsverbindlich anerkennen, von dieser Befugniß noch insoweit Gebrauch machen dürfen, als sie auch das Ablösungs-Kapital selbst noch bis zu dem ebengedachten Termine zu der Regierungs-Hauptkasse des betreffenden Bezirks baar einzahlen;
3) die bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen rechtsgültig

getroffenen Vereinbarungen, hierdurch in keiner Weise abgeändert werden;

4) auch bei Festsetzung des geringsten Kaufgeldes für ein Domainen-Grundstück die in den Landestheilen rechts der Elbe bisher nachgelassene Berechnung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente nicht mehr stattfinden, sondern solche überall nur nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage der Rente erfolgen darf;

mit der Anweisung zugefertigt, sich danach zu achten und solche sofort durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 22. Juni 1837.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
In Auftrag des abwesenden Herrn Chefs.
Wolfart.

---

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. v. M. bestimme Ich Folgendes: 1) die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen darf fortan überall nur gegen Einzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden, und hört die den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch Meine Ordres vom 12. Februar 1820. und 22. Februar 1824. zugestandene Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages gänzlich auf. 2) Nur diejenigen von diesen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablösungs-Kapitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31. Dezember 1837. rechtsverbindlich anerkennen, dürfen von dieser Befugniß noch in so weit Gebrauch machen, als sie auch das Ablösungs-Kapital selbst noch bis zu dem ebengedachten Termine zu der Regierungs-Hauptkasse des betreffenden Bezirks baar einzahlen. 3) Bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen rechtsgültig getroffene Vereinbarungen werden hierdurch in keiner Weise abgeändert. 4) Auch bei Festsetzung des geringsten Kaufgeldes für ein Domainen-Grundstück darf die in den Landestheilen rechts der Elbe bisher nachgelassene Berechnung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente nicht mehr stattfinden, sondern solche überall nur nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch den Chef der Domainen-Verwaltung den Regierungen und durch diese mittelst der Amtsblätter dem Publikum bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

## 34.

### Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Domainen-Rent- und Pacht-Aemter, betreffend die Verpachtung und Veräußerung von Domainen-Grundstücken durch öffentliche Lizitation.

Auf Veranlassung eines Reskripts des Herrn Staatsministers v. Ladenberg Excellenz vom 15. v. M., wird dem Amte mit Bezugnahme auf das Ministerial-Reskript vom 29. Januar 1827., (Annal. S. 33.) die Vorschrift:

„wonach in den Lizitations-Bedingungen, wegen Verpachtung von Domainen-Grundstücken, ausdrücklich die Wahl unter den drei letzten Geboten vorzubehalten ist,"

mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß es dagegen rücksichtlich der Domainen-Veräußerungen bei den Regeln der Lizitation bewendet, welche dem Amte, den bestehenden Anordnungen zufolge, in jedem einzelnen Veräußerungsfall in einem gedruckten Exemplare zur Vorlegung an die Lizitanten mitgetheilt werden.

Potsdam, den 3. Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Stelzer.

---

## 35.

### Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Sicherung der Domainen-Zinsen bei Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken betreffend.

Um dem Entstehen von Resten und Ausfällen an den Domainen-Zinsen, welche bei Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken vorbedungen werden, möglichst im Voraus zu begegnen, ist es schon früher zweckmäßig befunden, gleich bei der Veräußerung nur einen Theil der Rente des zu veräußernden Grundstücks als Domainen-Zins beizubehalten, den übrigen Theil aber, zu Kapital berechnet, dem geringsten Kaufgelde zuzusetzen. Da indessen dies bisher öfters übersehen, auch dabei nicht überall gleichmäßig verfahren ist, so bestimme ich hiermit Folgendes.

In der Regel darf in allen Fällen, wo nicht reiner Verkauf, sondern Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses erfolgt,

dieser Domainen-Zins nicht höher, als auf höchstens Zwei Drittheile der nach Abzug der Vergütung für die Grundsteuer-Last bleibenden Rente bestimmt, und muß das letzte Drittheil dieser Rente, zu Kapital berechnet, dem geringsten Kaufgelde zugesetzt werden. Wenn also z. B. der Rein-Ertrag eines Grundstücks

| | |
|---|---|
| auf . . . . . . . . | 12 Thl. |
| und nach Abzug von $\frac{1}{6}$ . . . . . | 2 = |
| Vergütung für die Grundsteuer-Verpflichtung, die | |
| Rente auf . . . . . . . . | 10 Thl. |
| festgestellt wäre, so dürfen davon höchstens $\frac{2}{3}$ Theile, | |
| also . . . . . . . . . | 6 Thl. 20 Sgr. |
| als Domainen-Zins bedungen werden, und mindestens ein Drittheil . . . . . . | 3 Thl. 10 Sgr. |

ist dem geringsten Kaufgelde in Kapital zuzusetzen.

Das geringste Kaufgeld würde hiernach bestehen:

| | | |
|---|---|---|
| A. | in 10 Prozent von dem Kapital-Werthe des Domainen-Zinses der 6 Thl. 20 Sgr., also bei Berechnung nach dem 25-fachen Betrage von 166 Thl. 20 Sgr. | 16 Thl. 20 Sgr. |
| B. | in dem Kapital-Werthe des letzten Drittheils der Rente von 3 Thl. 10 Sgr, also 25 Mal genommen . . . . . . . | 83 = 10 = |
| | überhaupt in . | 100 Thl. |

Nur, wenn etwa das zu veräußernde Grundstück mit anderen, auf welchen keine, oder doch nur verhältnißmäßig geringe Grundabgaben haften, verbunden und der Zins auf dieselben prioritätisch sub rubr. II. für den Fiskus mit eingetragen wird, oder wenn es sich um die Veräußerung bloßer Bau-Stellen handelt, bei welchen die darauf zu errichtenden Gebäude demnächst dem Fiskus mit zur Sicherheit dienen, darf hievon eine Abweichung stattfinden und kann in diesen Fällen den Umständen nach, die volle Rente oder der Betrag von $\frac{7}{8}$ oder $\frac{3}{4}$ derselben als Domainen-Zins bedungen werden.

Ganz in gleicher Art ist bei Erbverpachtungen zu verfahren, wenn in einzelnen Fällen, besonderer Rücksichten wegen, die Erbverpachtung ausnahmsweise der Veräußerung mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses vorgezogen wird.

Berlin, den 18. April 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheil.
v. Ladenberg.

---

## 36.

## Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (ausschließlich Stralsund) und Schlesien, sowie an die Königl. Regierung zu Magdeburg, das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hypothekenbuch betreffend.

Nachdem im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister Mühler es für zweckmäßig erachtet worden, in jedem vorkommenden Falle, durch ein Attest der Königlichen Regierung feststellen zu lassen, daß ein veräußertes Grundstück, welches im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17. Dezember 1808. unterworfenen Domainen gehört, nicht zu den Domainen-Grundstücken zu rechnen sei, deren Kaufwerth vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben werden muß, sondern zu denen, welche ohne diese Abschreibung veräußert werden dürfen, hat die Königl. Regierung die Anweisung zur Ausstellung solcher Atteste in der Verfügung vom 11. Juli v. J. erhalten. Es sind jedoch späterhin Bedenken in Ansehung der Fassung der Atteste erhoben, und es ist daher eine Abänderung der in jener Verfügung gegebenen Vorschrift, und eine nähere Bestimmung, zugleich aber auch beschlossen worden, solche Atteste auch bei Ablösungen in den in der Cirkular-Verfügung vom 13. März 1821. (Annal. 1832. S. 370. ff.) unter lit. C. Nr. 1. angegebenen Fällen, jedoch mit Ausschluß der Ablösungen der Gefälle und Leistungen, welche auf bäuerlichen Besitzungen, Mühlen und Krügen haften, ausstellen zu lassen.

Demgemäß hat der Herr Justizminister Mühler die abschriftlich beiligende Cirkular-Verfügung an die kompetenten Obergerichte unterm 10. April c. (Anl. a.) erlassen. Die Königl. Regierung hat die darin enthaltenen Bestimmungen auch Ihrerseits zu befolgen, und die Atteste danach auszustellen.

Zugleich wird der Königl. Regierung eine Abschrift der in dieser entworfenen Cirkular-Verfügung an die Obergerichte erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1831. hierbei zugefertigt. (Anl. b.)

Berlin, den 10. Mai 1837.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

a.

Zur näheren Bestimmung des Verfahrens, welches bei Eintragungen in das Hypothekenbuch in den Fällen zu beobachten ist,

wenn ein im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17. Dezember 1808. unterworfenen Domainen gehörendes Grundstück nach §. 3 Lit. b. des Hausgesetzes und der gemeinschaftlichen Cirkular-Verfügung des Justiz- und Finanzministeriums vom 13. März 1821. unter A. 2. Nr. 1. (Jahrbücher B. 45. S. 522.) ohne Abschreibung des Kaufwerthes vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum veräußert werden darf,

wird in Folge der mit der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königl. Hauses getroffenen Vereinigung, unter Aufhebung des Cirkular-Reskripts vom 19. Juli 1836, hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Bei Veräußerung der zu Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen oder Krüge gegen Entgelt,

es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder mittelst Erbverpachtung oder Verleihung zu Erbzinsrechten, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels,

oder Ueberlassung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, sowie bei Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen oder Krügen haften, bedarf es keines Attestes der Königl. Regierungen darüber:

daß die veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten oder die durch die Ablösung einer Leistung von dieser befreiten Grundstücke nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und deren Ertrag in den Anschlägen und Spezial-Etats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgeführt sei.

Dies wird durch §. 3. lit. b. des Hausgesetzes vom 17. Dezember 1808., §. 11. (am Schluß) der Instruktion vom 16. Juni 1834. (Jahrbücher Bd. 45. S. 516.), und Lit. A. 1. Nr. 1., B. Nr. 1., C. Nr. 1. der Eingangs bezeichneten Cirkular-Verfügung vom 13. März 1821. (ebend. S. 522. ff.), sowie durch die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Ordre vom 5. Dezember 1831. und das unterm 15. desselben Monats und Jahres an das Oberlandesgericht zu Glogau erlassene Reskript außer Zweifel gesetzt.

Dagegen ist

II. in allen Fällen, in denen es sich von Veräußerung anderer einzelner Pertinenzen der Domainen handelt, als zum Beispiel: Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchen, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder sonst vormals unkultivirten Stätten, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischerei-Gewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen, Feldmarken und Forstreviere, ein Attest der Königl. Regierung dahin erforderlich:

daß das veräußerte Grundstück zur Zeit der Erscheinung des Edikts vom 17. Dezember 1808. und seit diesem Zeitpunkte nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers gewesen, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und dessen Ertrag auch damals nicht in den Anschlägen und Spezial-Etats unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgeführt worden sei.

Auf den Grund eines solchen Attestes hat alsdann die Hypotheken-Be-

hörde die nachgesuchte Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber in das Hypothekenbuch einzutragen.

Wenn jedoch das veräußerte Grundstück keinen Ertrag gewährt hat, so werden die Worte:

„und benutzt"

in dem Atteste wegzulassen, und zu bemerken sein:

daß kein Ertrag desselben in den Anschlägen ꝛc. unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen mit aufgeführt worden.

III. Wenn ein Grundstück schon früherhin veräußert, und das Kaufgeld vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben worden, das Grundstück nachher aber dem Fiskus wieder zugefallen, mit einem Vorwerke oder Forstreviere jedoch nicht wieder vereinigt, und auch das bei jener Veräußerung abgeschriebene Kaufgeld dem disponibeln Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum nicht wieder zugeschrieben ist, mithin das Grundstück in die Klasse derjenigen tritt, auf welche die Vorschrift des §. 3. b. des Hausgesetzes Anwendung findet: so kann ein Attest der vorerwähnten Art nicht verlangt werden. Die Königl. Regierungen haben aber in einem solchen Falle das Sachverhältniß anzugeben, und darüber ein Attest auszustellen.

IV. Atteste dieser Art (Nr. II. und III.) sind von den Königl. Regierungen nicht blos bei Veräußerungen, sondern auch bei Ablösungen von Domainen-Gefällen und Gerechtsamen, welche nicht zu den unter I. gedachten gehören, zu ertheilen (Lit. C. 1. des Cirkulars vom 13. März 1821.) Bei diesen Ablösungen wird das unter Nr. II. vorgeschriebene Attest dahin geändert:

daß das durch die Ablösung der Leistung von dieser befreite Grundstück zur Zeit u. s. w.

Das (ꝛc.) wird hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch die Königl. Regierungen demgemäß mit der erforderlichen Anweisung versehen sind.

Berlin, den 10. April 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht und die Königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. O., Magdeburg, Stettin, Cöslin, Marienwerder, Königsberg, Insterburg, Breslau, Glogau und Ratibor.

---

b.

Ich bin aus den in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 19. v. M. angeführten Gründen mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die Ablösung der Abgaben, Dienste und anderen Leistungen, welche auf den zu den Domainen gehörenden Bauergütern haften, eben sowie die Veräußerung des Eigenthums solcher Bauergüter selbst, unter lit. b. §. 3. des Hausgesetzes vom 6. November 1809. begriffen, mithin den Förmlichkeiten nicht unterworfen sei, welche dieses Gesetz unter lit. c. für die Veräußerung und Belastung der übrigen Domanialbesitzungen vorgeschrieben hat, daß also die Summen, welche für die Ablösung bäuerlicher Leistungen aller Art erhoben werden, von dem Betrage des nach §. 5. des Hausgesetzes ermittelten Bedarfs-Etats nicht abzuschreiben, und die Hypothekenbehörden weder für verpflichtet, noch für befugt zu achten,

von der Verwaltung diejenige Bescheinigung zu fordern, welche in den nach §. 3. lit. c. zu beurtheilenden Fällen angeordnet ist. Bei dem unzweifelhaften und deutlichen Unterschiede, den das Gesetz zwischen den bäuerlichen und den übrigen Domanialbesitzungen macht, und da außer dem Oberlandesgerichte zu Glogau eine so irrthümliche Auslegung des Gesetzes von einem andern Hypothekengerichte nicht ausgegangen ist, bedarf es keiner Deklaration, sondern nur einer Belehrung, die das Justizministerium demselben auf den zurückerfolgenden Bericht vom 12. April d. J., mit Zufertigung Meiner Ordre, nach den im Berichte vom 19. v. M. enthaltenen entscheidenden Gründen, zu ertheilen hat, wobei zugleich die faktisch unrichtige Behauptung, durch welche das Oberlandesgericht hauptsächlich seine Interpretation zu begründen scheint, gegen dasselbe zu rügen ist, als ob in Schlesien ein besonderes, in den anderen Provinzen nicht stattgefundenes Verhältniß der Bauergüter, welche zur Zeit der Promulgation des Gesetzes vom 6. November 1809. bereits zum vollen Eigenthum besessen worden, berücksichtigt werden müsse, indem damals auch schon in Preußen den Bauern das volle Eigenthum ihrer Besitzungen verliehen war, welche sich, wie die Schlesischen Domanialbauergüter, nur noch mit Diensten und Abgaben belastet fanden, deren Ablösung im Gesetze vom 27. Juli 1808. vorbehalten wird, weshalb die im §. 3. lit. b. erfolgte Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht für, sondern gegen die Meinung des Oberlandesgerichts anzuführen ist.

Berlin, den 5. Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Maaßen
und das Justizministerium.

---

## 37.

## Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Ressort beider Regierungs-Abtheilungen in forst- und jagdpolizeilichen Angelegenheiten.

---

Wir bestimmen hierdurch, daß in allen Sachen, wo über forst- und jagdpolizeiliche Gegenstände eine Anordnung getroffen wird, die sich nicht auf die Beaufsichtigung oder Benutzung bestimmter Forsten und Jagden bezieht, sondern rein polizeiliche Bestimmungen feststellt, die Verfügung von den beiden Abtheilungen der Königl. Regierung des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, gemeinschaftlich ergehen soll.

Berlin, den 30. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. — Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.

Im Auftrage der abwesenden Herren Chefs.

Koehler. — Wolfart.

---

## 38.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Deckung der durch die Mitwirkung technischer Beamten bei Beaufsichtigung der Verwaltung der Kommunal-Waldungen herbeigeführten Kosten.

Das Gesetz vom 24. Dezember 1816., wegen der Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein gehörigen Forsten, ist, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 16. Dezember pr., betreffend die Beschwerde des Magistrats zu Senftenberg über die dem Forst-Inspektor N. für die Anfertigung eines Plans zur Bewirthschaftung des sogenannten Bürgerbusches zu zahlenden Diäten und Fuhrkosten, hierdurch erwiedere, allerdings nur für die genannten Provinzen als anwendbar zu betrachten, und daher auf die mit andern Provinzen verbundenen ehemals Sächsischen Landestheile nicht auszudehnen. Die in Folge der lediglich auf das allgemeine landesherrliche Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kommunal-Eigenthums sich gründenden Verfügung der Königl. Regierung wegen des der Stadt Senftenberg gehörigen Bürgerbusches von dem Forstinspektor N. liquidirten Diäten und Fuhrkosten sind demnach aus der dortigen Regierungs-Hauptkasse zu berichtigen.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 39.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Oberförster und Forstmeister, die Berichtserstattungen über außerordentliche Forstereignisse betreffend.

Schon unter dem 9. v. M. und J. haben wir die Bestimmung der Dienst-Instruktion von 1817., wonach die Königl. Oberförster

> von allen außerordentlichen Ereignissen, welche von besonderem Einflusse auf die Forstverwaltung sind, oder überhaupt ein Interesse für die Direktion haben,

uns sofort Anzeige machen sollen, durch die Königlichen Forstmeister in Erinnerung bringen lassen.

Inzwischen haben des Herrn Geheimen Staatsministers v. Ladenberg Excellenz unter dem 23. v. M. angeordnet, daß von allen solchen Ereignissen in den Königl. Forsten, sofort, und ohne erst die genauen Ergebnisse zeitraubender Ermittelungen abzuwarten, auch direkte Anzeige an Hochdieselben gemacht, und daß und wie dieses geschehen, in dem gleichzeitig an uns zu erstattenden Berichte bemerkt werden soll.

Indem wir Ihnen aufgeben, sich hiernach pünktlich zu richten, veranlassen wir Sie, die beiderseits

an des Herrn Ministers Excellenz und an uns (letzteres per couvert an den Königl. Forstmeister) zu erstattenden Anzeigen

jedesmal gleichzeitig zu befördern.

Potsdam, den 12. Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steltzer.

Abschrift erhalten sämmtliche Herren Forstmeister zur Nachricht mit der Aufgabe, die Absendung solcher Berichte an uns jedesmal besonders zu beschleunigen.

Im übrigen behält es bei der Bestimmung in der Verfügung vom 9. v. M. und J., wonach die weitere Zusammenfassung und detaillirtere Berichte durch Sie einzuleiten, auch alle dem Zwecke entsprechende Anordnungen, welche Sie bei der Ihnen beiwohnenden näheren Lokalkenntniß für nöthig erachten, sofort besonders getroffen und uns mitgetheilt werden sollen, sein Bewenden.

Potsdam, den 12. Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steltzer.

---

## 40.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Oberförster, betreffend die Beaufsichtigung der Forstkandidaten hinsichtlich deren weitern Ausbildung.

---

Im §. 16. der unterm 20. März 1831. erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens

nachzuweisenden Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen ist vorgeschrieben, daß auch diejenigen Forstkandidaten, welche die Oberförster-Prüfung schon bestanden haben, nach derselben, um von der erreichten Stufe nicht wieder rückwärts zu schreiten, vielmehr durch praktische Uebung und Erfahrung sich mit ihrem Fache immer mehr vertraut und zu einer selbstständigen Revier-Verwaltung geschickt zu machen, sich vorzüglich den praktischen Geschäften sowohl im Walde, als in den Bureaus verwaltender Königl. oder Privat-Forstbeamten zu widmen, bei Forst-Abschätzungen, Vermessungen und ähnlichen Arbeiten Hülfe zu leisten haben.

Da diese Bestimmung nicht überall gehörig befolgt wird, manche Forst-Kandidaten, nachdem sie die Oberförster-Prüfung bestanden haben, wenig oder gar nichts mehr thun, um die bereits erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und weiter auszubilden, die mangelhaften zu ergänzen und die fehlenden sich noch zu erwerben, so haben des Königl. Geheimen Staatsministers v. Ladenberg Excellenz mittelst Reskripts vom 29. April c. eine fortgesetzte specielle Kontrole über dergleichen Kandidaten angeordnet.

Demzufolge werden Sie hiermit angewiesen, auf das Betragen und die Beschäftigungsweisen der in Ihrer Nähe sich aufhaltenden Forstkandidaten, welche das Oberförster-Examen bereits abgelegt haben — jedoch mit Ausnahme der Feldjäger vom reitenden Corps, die aus ihrem Militair-Verhältniß bereits unter Aufsicht stehen — aufmerksam zu sein und das Resultat Ihrer Beobachtungen uns von Zeit zu Zeit anzuzeigen.

Bromberg, den 1. Juni 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

## 41.

### Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Benutzung des erscheinenden Leitfadens zur Kenntniß und Vertilgung der schädlichen Forstinsekten betreffend.

Von dem Werke, welches ich Inhalts meiner Verfügung vom 12. Juni 1835., den ausübenden Forstbeamten, als einen Leitfaden zur Kenntniß und Vertilgung der schädlichen Forstinsekten in die Hand zu geben beabsichtigte, sind jetzt zwei Hefte, welche die Käfer enthalten, vollendet. Um die Forstbeamten in den Stand zu setzen, von dieser Abtheilung des Werks einstweilen schon Gebrauch zu machen, habe ich diese beiden Hefte separat in einen

Band bringen lassen, und fertige der Königl. Regierung davon Exemplare mit der Anweisung zu,

1 Exemplar davon der Bibliothek der Königl. Regierung zum Gebrauche dort einzuverleiben,

1 Exemplar jedem Forstinspektor *) und

1 Exemplar jedem Oberförster

zuzufertigen, auch überall die Inventarisirung zu veranlassen.

Damit das Werk den Nutzen stifte, der davon beabsichtigt wird, hat nicht nur die Königl. Regierung die Lokalbeamten aufzufordern, daß sie sich mit Hülfe desselben von den wichtigeren Forstinsekten, die sich mittelst der dem Werke beigegebenen Nachweisungen in diesem leicht auffinden lassen, nunmehr durch fleißiges Nachlesen und Vergleichung mit den in ihren Verwaltungsbezirken vorkommenden Insekten unterrichten, sondern es ist auch von den Herren Oberforstbeamten bei ihren Bereisungen Ueberzeugung davon zu nehmen, daß dies wirklich geschieht, und wo es nöthig, jene Aufforderung nachdrücklich zu wiederholen. Es sind zeither Fälle vorgekommen, wo die wichtigsten Forstinsekten aus Unkunde verwechselt worden; dies darf künftig nicht mehr geschehen, und würde, nachdem durch diesen Leitfaden die Mittel zur Belehrung an die Hand gegeben sind, von einer tadelnswerthen Gleichgültigkeit zeugen.

Auch zur guten Konservirung des Werks, vorzüglich der Kupfertafeln, sind die Forstbeamten ausdrücklich anzuweisen, und ist bei der Revision der Inventarienstücke und der Registraturen besonders darauf zu sehen, daß das Werk unter Verschluß gehalten und beim Gebrauche sorgfältig behandelt wird.

Den Forstschutzbeamten ist das in der Oberförsterei befindliche Exemplar zu ihrer Belehrung zwar mitzutheilen; der Oberförster bleibt jedoch für die gute Behandlung verantwortlich. Damit er diese Verantwortlichkeit übernehmen kann, hat er das Werk nur in seiner Gegenwart den Schutzbeamten zur Einsicht vorzulegen.

Berlin, den 25. Mai 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

*) ausschließlich der Regierungsbezirke Stralsund, Münster und Minden.

## 42.

## Reskript der Königl. Ministerien an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die Einführung der Holz- und Wildprets-Bezettelung betreffend.

---

Da nach Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 5. Februar d. J. die Beschwerden der Fürstlich Thurn und Taxisschen Kammer zu Krotoszyn über das Ueberhandnehmen und den gefährlichen Charakter der Holz- und Wilddiebstähle in den dasigen Forsten für begründet zu erachten, und nicht minder nachtheilige Erfahrungen auch in andern Theilen der dortigen Provinz gemacht worden sind, auch nach Ihrer Ansicht die Aufrechthaltung des §. 24. des Publikandi für Südpreußen vom 1. März 1794., die Forstverbrechen und deren Strafen betreffend, noch immer ein wirksames Schutzmittel dagegen sein wird, wenn auch die Bestimmungen desselben, da mit Ausnahme der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte die Thor-Kontrole nicht mehr stattfindet, sich nicht mehr so leicht ausführen lassen, wie ehemals; da ferner aus Ihrem Berichte hervorgeht, daß das gedachte Publikandum nicht nur niemals außer Wirksamkeit gesetzt ist, sondern daß dasselbe mittelst Verordnung vom 12. März 1809. von dem Gouvernement des ehemaligen Herzogthums Warschau ausdrücklich für fortdauernd gültig erklärt, ja daß es nicht nur selbst von der Regierung zu Posen, nach der Reokkupation unterm 19. April 1816. den Einwohnern des dasigen Regierungsbezirks als gesetzliche Norm in Erinnerung gebracht, sondern auch im Regierungsbezirke Bromberg der §. 24. desselben bis jetzt fortwährend in Anwendung gekommen ist, wohingegen dessen Nichtbeachtung im Regierungsbezirke Posen bloß auf Vernachlässigung beruht, und unter diesen Umständen allerdings die Bedenken verschwinden, die von der dortigen Regierung in Ansehung der Ausführbarkeit der vorerwähnten Vorschriften geäußert worden, so treten die Ministerien Ihrem Vorschlage,

> die Bezettelung des Holzes und Wildes in der dortigen Provinz wiederum allgemein zu realisiren,

bei, und halten die von Ihnen vorgeschlagenen Modifikationen der Ausführung im Ganzen für zweckmäßig. (Anl. a.) Nur wird die Ausstellung der Atteste noch in etwas erleichtert werden können, indem einerseits bei großen Privatforsten, denen besondere administrirende Forstbediente vorstehen, Atteste der letztern auch ohne Legalisation Seitens des Distrikts-Kommissarius genügen werden, und andererseits, wenn der Distrikts-Kommissarius nicht in derselben Ortschaft mit dem Verkäufer des Holzes wohnt, der Lokal-Polizeibeamte zu dieser Legalisation ermächtigt werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren veranlassen wir, hiernach weiter an die Regierungen zu Posen und Bromberg zu verfügen, und die Fürstlich Thurn und Taxissche Rentkammer auf ihre wieder angeschlossene Vorstellung mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 16. Mai 1837.

Die Minister

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn. des Innern und der Polizei. v. Rochow. der Finanzen. v. Alvensleben.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung. v. Ladenberg.

---

a.

Von den Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii und des Ministerii der Finanzen, ist zur Steuerung der in mehreren Gegenden der hiesigen Provinz überhand nehmenden Holz- und Wilddiebstähle mittelst Erlasses vom 16. Mai d. J. die Bezettelung des zum Verkauf zu bringenden oder sonst zu versendenden Holzes und Wildes auf den Grund des §. 24. des Publikandi vom 1. März 1794. allgemein angeordnet worden. Nach Anleitung der deshalb erlassenen besonderen höheren Bestimmungen wird hiermit Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Befolgung bekannt gemacht:

1) Wer Holz oder Wildpret in Städte oder Dörfer zum Verkauf oder zum Verbrauch für Andere einbringen will, muß sich durch ein Zeugniß über den rechtmäßigen Besitz jener Gegenstände ausweisen. Zu einem solchen Zeugniß folgt am Schlusse dieser Bekanntmachung ein Formular, welches von dem Aussteller nicht allein mit dem Siegel und mit dem Namen und Charakter des Ausstellers versehen, sondern darin auch die Zahl des Wildes oder des Holzes mit Buchstaben eingetragen sein muß. Für die Königlichen Forsten und Jagdmarken werden gedruckte Formulare zu solchen Bescheinigungen ertheilt werden, und ist sehr zu wünschen, daß auch die Privatforst- und Jagdbesitzer sich nur solcher gedruckter Formulare bedienen, welche zu dem Ende bei der hiesigen Deckerschen Hofbuchdruckerei zum Verkauf vorräthig werden gehalten werden.

2) Diese Zeugnisse werden für Holz- und Wildpret aus den Königl. Forsten und Jagdmarken unter der Unterschrift:

„der Königl. Oberförster"

oder

„der Königl. Jagdpächter"

ausgestellt.

Eine ähnliche Bescheinigung, jedoch statt des Prädikats „Königlich," unter Bezeichnung des betreffenden Dominii findet auch bei denjenigen Privat-Forstbeamten statt, welche über ihre Forst- und Jagdverwaltung Buch und Rechnung führen und daher in die Kategorie der administrirenden Beamten gehören. Da, wo bei den Privat-Forstbeamten ein solcher Umfang der Stellung nicht stattfindet, sie vielmehr ausschließlich in die Kategorie der Forst-Schutzbeamten gehören, muß die Unterschrift und Besiegelung der Holz- und Wildpretsatteste der Eigenthümer des Waldes selbst, oder sein General-Bevollmächtigter übernehmen. In den Fällen, wo keiner von beiden gegenwärtig ist, hat die

Legalisation solcher Atteste entweder der Distrikts-Kommissarius oder der Lokal-Polizeibeamte zu bewirken. Für das Holz, welches aus den Kommunal-Waldungen der Städte zum Verkauf eingebracht wird, hat entweder der rechnungsführende Forstbeamte oder der Magistrat die Bescheinungen zu ertheilen, wogegen dies bei den Kommunal-Waldungen der Dörfer entweder von dem Distrikts-Kommissarius oder von dem Schulzen des Ortes, insofern dieser schreiben kann, zu bewirken ist.

3) Auch die Jagdpächter sind zur Ausstellung von Wildprets-Attesten befugt. Jagdpächter, welche in Städten wohnen, und dorthin das auf ihren gepachteten Jagdmarken getödtete Wild selbst oder durch ihre Jäger in die Stadt einbringen, werden gut thun, sich mit ihren Jagd-Pachtkontrakten ein für allemal bei den kontrolirenden Beamten auszuweisen.

4) Die Kontrole über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen liegt den Forstbeamten, den Polizeibeamten, den Unterbeamten der indirekten Steuerpartie, den Magiströten, den Gendarmen und den städtischen Polizei- und Rathsdienern ob, und werden insbesondere die Steuerbeamten von dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor mit besonderer Anweisung versehen werden.

5) Bei dem mit der Post zu versendenden Wilde wird von jetzt ab der Wildschein in den Brief mit einzulegen, und derselbe dem Postamte bei der Abholung des Wildes vorzuzeigen sein, welcher von dieser Behörde bei dieser Gelegenheit eingerissen und auf diese Weise zu einem etwanigen Mißbrauch außer Kours gesetzt werden wird.

6) Auf gleiche Weise werden auch die Scheine für das nach den Städten oder Dörfern zum Verkauf kommende Holz oder Wildpret dadurch außer Kours zu setzen sein, daß solche der Käufer dem Verkäufer abnimmt, um sich nöthigen Falls damit bis zum Verbrauch des Holzes oder Wildes ausweisen zu können. In den Fällen dagegen, wo Jemand dem Waldeigenthümer mehr Bau- oder Brennholz abkauft, als er auf einmal nach der Stadt zu bringen im Stande ist, da muß das Attest bis zur letzten Fuhre in den Händen des Einbringenden verbleiben, und der Lokal-Forstbeamte bei der jedesmaligen Abfuhre auf der Rückseite des Scheins die Zahl der abgefahrenen Stämme oder Klaftern deutlich vermerken, um jedem Mißbrauch mit einem solchen Scheine vorzubeugen. Bei der letzten Ablieferung nimmt der Käufer des Holzes das Attest an sich und behält dasselbe zu seiner Legitimation.

7) Die hiernach angeordnete Bezettelung des Holzes und des Wildes soll mit dem ersten September d. J. allgemein zur Ausführung kommen, damit bis dahin die Waldbesitzer, Jagdeigenthümer und Jagdpächter zum Besitze der erforderlichen Druck-Formulare für die Atteste gelangen können, und die Einrichtung zeitig genug vorher zur Kenntniß des Publikums kommt.

8) Holz oder Wildpret, welches ohne vorschriftsmäßiges Zeugniß in die Städte u. s. w. kommt, wird konfiszirt und durch die Orts-Polizeibehörde meistbietend verkauft. Von dem Erlöse wird ein Drittel als Denunzianten-Antheil gleich ausgezahlt, der Rest dagegen dem Waldeigenthümer oder Jagdberechtigten gegen Quittung ausgehändigt. Da, wo dies Königl. Forsten oder Jagdmarken betrifft, oder der Ursprung des konfiszirten Gegenstandes nicht zu ermitteln ist, wird dieser Erlös an die Kasse der nächsten Königl. Oberförsterei abgeführt.

9) Von jedem solchen Konfiskations-Falle haben die Lokal-Polizeibehörden vierteljährlich an die Herren Landräthe spezielle Nachweisungen

einzureichen, zu denen das Schema näher vorzuschreiben diesen überlassen wird.

Posen, den 17. Juli 1837.

Königl. Regierung.

---

## Formular
### zu einem Holz- und Wildprets-Attest.

---

Vorzeiger dieses, der aus
hat von dem Unterzeichneten

gekauft, welches bescheinigt
den ten 18

---

## 43.

### Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierungen, die Holzverabreichungen außer den Jahresschlägen betreffend.

---

Ob es schon in der Sache liegt, daß die jährlichen Hauungspläne nicht nur hinsichtlich der Holzmasse, die für jeden Verwaltungsbezirk zur Abnutzung kommen soll, sondern auch in Betreff der Schläge eingehalten werden müssen, welche in dem genehmigten Hauungsplan bestimmt sind, so wird doch häufig von diesen Schlägen abgewichen.

Manche verwaltende Forstbeamte stehen in der Meinung, daß sie beim Eingange von Freiholz-Assignationen durch diese zugleich eine Autorisation erhalten, das assignirte Holz außer den Jahresschlägen zu verabreichen, wenn dasselbe in den letztern nicht vorhanden ist.

Dies darf jedoch nicht geschehen, und es wird daher in Erinnerung gebracht, daß kein verwaltender Beamte, ohne spezielle Genehmigung des ihm vorgesetzten Oberforstbeamten außer den durch den genehmigten Hauungsplan bestimmten Schlägen, Holz, welches nicht in Folge von Wind- Luft- oder Schnee-Bruch, Raupenfraß, Wurm, oder Stammtrockniß ꝛc. zur Benutzung gezogen werden muß, fällen lassen darf. Macht ein unvorhergesehenes Bedürfniß es unvermeidlich, Holz außer den Jahresschlägen zu entnehmen, so muß dies eben so schriftlich, wie der jährliche Hauungsplan selbst, von dem Oberforstbeamten speziell genehmigt werden. Diese Genehmigung darf von den Herren Oberforstbeamten, vermöge ihrer Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wirthschaf-

tung der Forsten, und da keine Holz-Assignationen ohne ihre oder ihres Stellvertreters Mitzeichnung ausgefertigt werden dürfen, nicht ohne dringende Nothwendigkeit ertheilt werden, und es ist daher auch, wenn die Requisition von Bau- und Nutzhölzern zur Ungebühr bis dahin verzögert worden, wo über die Bauhölzer in den Jahresschlägen schon anderweit disponirt ist, und der Nachtheil, der aus einer späteren Verabreichung der requirirten Bauhölzer entsteht, den Schaden nicht überwiegt, der dem Forste aus der Holzverabreichung außer den Jahresschlägen erwächst, jene Mitzeichnung zu versagen. Ist jedoch die Holzverabreichung außer den Jahresschlägen unvermeidlich, so muß solche doch so erfolgen, daß daraus so wenig Nachtheil als möglich entsteht. Hierzu bestimme ich, daß die Genehmigung der Herren Oberforstbeamten zur Holzfällung außer den genehmigten Jahresschlägen sich, mit Ausnahme einzelner seltener Sortimente, wie Mühlwellen und dergleichen, nicht über die Abtheilungen, die binnen der nächsten 5 Jahre nach dem Betriebsplane in die jährlichen Hauungspläne aufgenommen werden, ausdehnen, und nur in der Maße erfolgen darf, daß durch dergleichen Hauungen nicht Lücken in den Beständen entstehen, welche dem Windbruche Eingang verschaffen oder zur Verödung des Bodens, oder zur Erzeugung von unbrauchbarem Unterwuchse führen. Zu Holzfällungen, welche von diesen, auf die Verhütung einer nachtheiligen Plänterwirthschaft abzweckenden Bestimmungen abweichen, ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich, und es hat die Königl. Regierung daher in solchen Fällen, unter vollständiger Erörterung der Verhältnisse, vorher zu berichten.

Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

## 44.

### Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierungen, die Verabreichung von Bauhölzern und Sageblöcken aus Königl. Forsten betreffend.

---

Der neuerdings wieder zur Sprache gekommene Umstand, daß die aus Königl. Forsten zu entnehmenden Bauhölzer und Sägeblöcke in den Bau-Anschlägen öfters zu größeren Längen und Stärken berechnet werden, als die einzelnen Gegenstände, zu welchen sie bestimmt sind, unumgänglich erfordern, dergleichen Holz-Sortimente aber häufig in den Königl. Forsten entweder gar nicht

mehr vorhanden, oder doch sehr selten geworden sind und nur zum Nachtheil der Forstverwaltung verabreicht werden können, veranlaßt mich, die Königl. Regierung mit Bezug auf die in dieser Angelegenheit ergangenen früheren Bestimmungen, namentlich auf die Cirkular-Verfügungen vom 29. April 1819. und vom 7. Februar 1820. §. 36., anzuweisen, darauf zu halten, daß die Baubeamten mit den betreffenden Forstbeamten stets in Verbindung darüber bleiben, über welche Sortimente von Bauholz und Sägeblöcken in den zunächst zum Abtrieb bestimmten Schlägen zu öffentlichen Bauen disponirt werden kann und daß die Baubeamten bei der Veranschlagung selbst stets hierauf Rücksicht nehmen, unter den Anschlägen aber speziell bemerken, welche Bauhölzer und ganz besonders welche Sageblöcke, da diese bei bedeutenderen Längen und Stärken schon sehr selten sind, allenfalls in noch kürzeren und schwächeren Abmessungen abzugeben sein werden.

Bei dieser Gelegenheit wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß der forsttaxmäßige Werth der veranschlagten Freihölzer jedesmal unter dem Bauanschlage vor der Linie speziell zu berechnen ist, und jeder Anschlag, in welchem auf die Verabreichung von Bauholz aus Königl. Forsten gerechnet worden, von dem betreffenden Forstbeamten bescheinigt sein muß, ob die veranschlagten Hölzer forstwirthschaftlich verabreicht werden können.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

---

## 45.

## Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erlaubniß-Ertheilung zum Sammeln von Raff- und Leseholz in den Königl. Forsten betreffend.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß einige Königl. Regierungen sich für befugt erachtet haben, ohne höhere Genehmigung, hülfsbedürftigen Einsassen das Sammeln von Raff- und Leseholz in den benachbarten Königl. Forsten unentgeldlich zu gestatten.

Nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen sind die Königl. Regierungen hierzu nicht ermächtigt, da indeß nicht zu verkennen ist, daß die seit einigen Jahren mit Allerhöchster Genehmigung in mehreren Regierungs-Bezirken zur Ausführung gebrachte Maßregel, wonach angemessene Quantitäten Brennholz, vorzüglich von

von den geringeren Sortimenten, in kleinen Abtheilungen zu einer halben oder viertel Klafter gegen bis zur Hälfte oder nach Umständen bis zu einem Viertel des Taxwerths ermäßigte Preise aus freier Hand an bedürftige Einwohner der den Forsten nahe belegenen Ortschaften überlassen worden sind, wiewohl diese Maßregel, bei umsichtiger, gegen Mißbräuche schützender Anwendung, sehr wohlthätig nicht allein für die betheiligten Einwohner, sondern auch für die Königl. Forsten durch Verminderung der Holzdiebstähle und der damit verbundenen Verwüstung der Forsten, gewirkt hat, — zur vollständigen Erreichung des erwähnten Zwecks nicht überall genügt, — daß es vielmehr in manchen Fällen, besonders in strengen Wintern, und da, wo viele ganz arme Einsassen in der Nähe der Forsten wohnen, das darin in großer Menge vorhandene Raff- und Leseholz aber weder vollständig verkauft, noch zur Befriedigung der Berechtigten verwendet werden kann, — angemessen ist, das Sammeln desselben, vorbehaltlich des Widerrufs, unentgeldlich zu gestatten, und zu dem Ende in den Regierungsbezirken, in welchen die sogenannte Heide-Einmiethe noch stattfindet, Freizettel auszugeben.

Des Königs Majestät haben mich deshalb auf meinen Antrag zu ermächtigen geruht, in solchen Fällen, in denen ich es zur Sicherheit der Königl. Forsten, oder sonst im Interesse der Verwaltung für zweckmäßig erachte, das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatswaldungen den benachbarten armen Einwohnern, namentlich hülfsbedürftigen, an physischen Gebrechen leidenden Personen, Greisen, Krüppeln und unvermögenden Wittwen, so weit nicht begründete Einsprüche Seitens der Servitutberechtigten entgegenstehen, unentgeldlich zu gestatten, und zu diesem Zwecke den bezeichneten Personen Freizettel ertheilen zu lassen.

Indem ich die Königl. Regierung von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß setze, weise ich dieselbe an, in denjenigen Fällen, in welchen sie nach pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse die Anwendung der in Rede stehenden Maßregel für nothwendig oder nützlich hält, dazu vorher meine spezielle Genehmigung, und zwar für jedes Jahr besonders, und unter Angabe des Umfangs, bis zu dem sie rücksichtlich der Zahl der auszugebenden Freizettel so wie des taxmäßigen Werths derselben, die Maßregel in Ausführung zu bringen gedenkt, einzuholen.

Dabei sind die Bestimmungen der Cirkular-Verfügungen vom 27. Okt. 1830. (Annal. S. 746.) und 17. Sept. 1831. (Annal. S. 546.) dahin sorgfältig zu beachten, daß die Begünstigung stets nur wirklich Bedürftigen zu Theil wird, und Mißbräuche möglichst vermieden werden.

Ueberhaupt aber darf diese Bestimmung nicht zu einer Belästigung für die Königl. Forsten führen, daher auch keineswegs pu-

blizirt, sondern nur unter geeigneten Umständen angewendet werden, indem es nicht in der Absicht liegt, neue Ansprüche an die Königl. Forsten hervorzurufen, sondern nur das, was bisher an manchen Orten unbefugt nachgelassen worden ist, gehörig zu regeln.

Berlin, den 15. April 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

## 46.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierung zu Bromberg, in eben derselben Angelegenheit.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Regierung zu gleichmäßiger Beachtung, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß hierdurch die Verfügung meines Amtsvorgängers, des verstorbenen Herrn Finanzministers v. Motz, vom 8. Mai 1828. modifizirt wird.

Berlin, den 15. April 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

## 47.

### Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierung zu Oppeln, in eben derselben Angelegenheit.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Regierung zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung, sowie zur Berücksichtigung bei Erledigung der Verfügung vom 10. v. M.

Berlin, den 15. April 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

## 48.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Verhütung der Entwendung junger Tannenstämme aus den Forsten, zum Verkaufe als Christbäume.

Wir eröffnen der Königl. Regierung hierdurch, daß dem in dem Berichte vom 16. Januar d. J. beregten Uebelstande in Be-

treff der Beschädigung der Forsten durch Entwendung junger Tannenstämme zum Verkauf als Christbäume, durch künftige Emanirung der bereits entworfenen allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung die erforderliche Abhülfe verschafft werden wird. Bis dahin hat die Königl. Regierung Sich an das Sächsische Waldbenutzungs-Mandat vom 30. Juli 1813, so weit es für den dortigen Bezirk gilt, zu halten und für dessen gehörige Beobachtung zu sorgen.

Uebrigens wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß die von Ihr angezeigte Forstbeschädigung nicht von der Art ist, daß deshalb außergewöhnliche Anordnungen erforderlich wären. Entwendungen, die nur während einer bestimmten Periode vorkommen, wie hier in concreto die von jungen Tannen zur Weihnachtszeit, läßt sich durch eine geschärfte Aufsicht der Forstschutzbeamten vorbeugen, weshalb den letztern zu solchen Zeiten eine größere Aufmerksamkeit zur Pflicht zu machen ist.

Berlin, den 12. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

## 49.

## Auszug aus dem Reskripte des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die Sicherung des Weidebedarfs für das Vieh der Domainen-Einsassen bei Forst-Wiederkulturen.

In Folge des Berichts der Königl. Regierung vom 11. v. M. sind die Erbpächter zu N. mit den in ihrer Immediat-Eingabe vom 27. Februar d. J. angebrachten Gesuche, bezüglich auf ihre Weidebefugniß in den zur Oberförsterei N. gehörigen Forstorten zwar durch die abschriftlich angeschlossene Verfügung zurückgewiesen worden, indeß bemerke ich, in Erwiederung auf die von der Königl. Regierung in jenem Bericht geäußerte Ansicht, daß von der Domainen-Verwaltung, den Domainen-Einsassen gegenüber, bei Wiederkultur der Forsten nicht lediglich und allein das Forst-Interesse, sondern auch das der Einsassen, die mit ihrem Viehe zur Benutzung der Forstweide berechtigt sind, billig zu berücksichtigen ist. Fiskus hat eine um so dringendere Veranlassung, begründeten Beschwerden der Weideberechtigten im voraus, und

ohne es auf das im §. 29. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811. beregte schiedsrichterliche Urtheil erst ankommen zu lassen, durch einen angemessenen sowohl den Bedarf der Forstverwaltung, als auch das Weidebedürfniß der Servituts-Berechtigten in gleichem Maße berücksichtigenden Kultur-Plan vorzubeugen, als gegen die Befugniß des Waldbesitzers,

früher mit Laubholz bestanden gewesene Flächen in Nadelholz-Bestände umzuwandeln,

zur Zeit erhebliche Zweifel erhoben worden.

Die Königl. Regierung darf daher nicht abwarten und es darauf ankommen lassen, ob die Domainen-Einsassen bei Kultur-Anlagen in den Forsten eine Verletzung ihrer Seits förmlich nachweisen, und auf schiedsrichterliche Entscheidung deshalb provoziren werden, sondern Sie hat schon vor dem Beginn der Kultur-Anlagen gehörig zu erwägen, ob begründete Beschwerden von den Hütungsberechtigten dagegen gemacht werden dürften, und besonders, ob deren Bestehen dadurch wesentlich in Gefahr gerathe. In diesem Falle müssen dann die Wiederkulturen, wenn auch nicht ganz unterbleiben, doch beschränkt werden, im andern Falle dagegen ist mit den Kulturen dem Forst-Interesse und gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorzugehen, ohne durch Protestationen der Weideberechtigten darin Aufenthalt eintreten zu lassen.

Berlin, den 17. Mai 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

## 50.

## Reskript des Königl. Justizministeriums an den Königl. General-Prokurator zu Cöln, daß in Holzdiebstahlssachen, neben Strafe und Schadenersatz, nicht auch noch auf die Erlegung von Pfandgeldern zu erkennen sei.

---

Der Oberprokurator, Geheime Justizrath Heintzmann zu Trier hat mittelst des in Abschrift anliegenden Berichts vom 1. März c. unter Einreichung des hierbei zur Kenntnißnahme angeschlossenen Akten-Fascikels angezeigt, welche Verschiedenheit der Ansichten hinsichtlich der durch den §. 1. und 28. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821. beibehaltenen observanzmäßigen Pfandgelder in demjenigen Theile der Rheinprovinz entstanden ist, der zu dem ehemaligen Oesterreich-Baierschen General-Gouvernement gehört hat. Die von dem gedachten General-Gouvernement erlassene Verordnung vom 30. Juli 1814. ordnet nämlich im §.

115. gewisse, neben den festgesetzten Forstkontraventionsstrafen zu entrichtenden Pfandgelder an, und mehrere Friedensgerichte haben auch nach Publikation des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821. nach diesem Grundsatze fortdauernd erkannt, obwohl das ihnen vorgesetzte Landgericht mit Recht den entgegengesetzten Grundsatz angenommen und darnach erkannt hat.

Da hieraus ein höchst unangenehmer Widerspruch auch in den gerichtlichen Erkenntnissen und der Mißstand hervorgegangen, daß in einem Theile der Rheinprovinz bloß um deswillen, weil er einstweilig zu einem besondern Gouvernement gehört hat, auf Pfandgelder neben den Holzdiebstahlsstrafen erkannt worden, während in dem übrigen Theile der Rheinprovinz dies nicht stattfindet, und die durch jenes Gesetz beabsichtigte Gleichheit des Verfahrens gestört wird, so muß auch nach der Ansicht des betreffenden Departements dieser Uebelstand abgestellt werden, und wird zu dem Ende vermöge der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. September 1822. (Lottners Sammlung Bd. II. S. 322.) den Ministerien beigelegte Befugniß in Beziehung auf die von dem ehemaligen Gouvernement erlassenen Verordnungen anderweite Verfügungen zu treffen, diese Bestimmung der Gouvernements-Verordnung vom 30. Juli 1814. und die in deren Folge von dem General-Prokurator zu Cöln unter dem 5. Februar 1823. den Friedensgerichten ertheilte Weisung, neben den nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821. zu erkennenden Holzdiebstahlsstrafen auch auf die nach der obgedachten Gouvernements-Verordnung bestimmten Pfandgelder zu erkennen, hiermit aufgehoben, und ist demgemäß lediglich nach dem Holzdiebstahlsgesetze vom 7. Juni 1821., und folglich künftig nicht mehr auf Pfandgelder zu erkennen.

Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach die betreffenden Oberprokuratoren zur weiteren Instruktion der Friedensrichter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. April 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

---

## 51.

### Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, betreffend die Fertigung von Urtels-Auszügen in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls.

---

Nach dem Gesetze wegen Bestrafung des Holzdiebstahls vom

7. Juni 1821. §. 27. erfolgt die Vollstreckung der erkannten Strafen auf den Grund des dem Forstbeamten zurückgegebenen Verzeichnisses der Kontraventionsfälle, in dessen fünfte Kolonne nach §. 26. das Erkenntniß eingetragen ist. Es werden hierauf die Geldbußen eingezogen, oder wenn solche nicht beigetrieben werden können, von der Kasse hierüber ein Zeugniß ertheilt und dem Oberförster zugestellt, um eventualiter von der erkannten Forstarbeit Gebrauch zu machen. Wird darauf verzichtet, so erfolgt, nachdem der Oberförster solches bescheinigt hat, die Vollstreckung der Gefängnißstrafe durch das betreffende Gericht oder in der Rheinprovinz auf Veranlassung des öffentlichen Ministeriums. Nach der in den ältern Provinzen bestehenden Gerichtsverfassung hat die letztgedachte Vollstreckung der eventuellen Freiheitsstrafen durch die Gerichte keine Schwierigkeit; in der Rheinprovinz aber haben sich dabei, wie der Königl. Regierung aus den früheren Verhandlungen bereits bekannt ist, Schwierigkeiten ergeben, indem das öffentliche Ministerium sich nicht im Besitze des Erkenntnisses befindet, und die Vollstreckung der Strafe nach Art. 609. der Kriminal-Prozeß-Ordnung nur auf den Grund des Strafurtheils erfolgen kann. Da nun auch die Forstbehörden den in ihrem Besitze befindlichen Urtheils-Auszug nicht entbehren können, weil sie solchen als Rechnungsbelag bedürfen, so ist bei der im Königl. Staatsministerium dieserhalb stattgefundenen Berathung beschlossen, daß in den in Rede stehendenden Fällen ein neuer Urtheils-Auszug von den Gerichtsschreibern, gegen die auf den Kriminal-Fonds anzuweisenden Gebühren, zum Zweck der zu vollstreckenden Gefängnißstrafe angefertigt werden solle.

Der Königl. Regierung wird solches zur Nachachtung bei der Verwaltung des Kriminal-Fonds hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 7. April 1837.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

---

## 52.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Hebegebühren von Forststrafgeldern betreffend.

---

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 16. v. M., daß ich die Beschwerde des Steuerempfängers N. zu N., über vermeintlich zur Ungebühr geschehene Herabsetzung der von ihm für die Einziehung von Holzdiebstahlsstrafen in Ansatz

gebrachten Hebegebühren, nicht begründet finde. Denn es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die Bestimmung sub 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. September 1831., auf welche der ꝛc. N. seinen Anspruch gründet, blos den Fall betrifft, wo Forststrafgelder von einem andern Erheber eingezogen werden, als demjenigen, der die gewöhnlichen Einkünfte der Gemeinde erhebt. Haben mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Erheber, so kann es nicht darauf ankommen, ob der Forstfrevler gerade in derjenigen Gemeinde wohnt, wo der Frevel begangen worden, sondern sobald der betreffende Erheber für diejenige Gemeinde, welcher die Forststrafgelder zu Gute kommen, auch die gewöhnlichen Gemeinde-Revenüen zu erheben verpflichtet ist, liegt ihm die Verbindlichkeit ob, die gedachten Strafgelder für die gewöhnlichen Hebungsgebühren einzuziehen. Nur wenn die Einziehung dieser Strafgelder von einem andern als dem gewöhnlichen Erheber der zu deren Empfange berechtigten Gemeinde hat bewirkt werden müssen, können in der betreffenden Rechnung die nach der Bestimmung sub 4. der vorallegirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre gestatteten 10 Prozent von dem Betrage in Abzug gestellt werden. Die Gemeinde und eben so die Oberaufsichtsbehörde ist nur dabei interessirt, daß Abzüge über jenes Quantum hinaus nicht stattfinden; wo hingegen, wenn etwa der von der Regierung zu Trier in ihrem über den Gegenstand an Ew. Hochwohlgeboren erstatteten Bericht vom 24. Februar c. erwähnte Fall vorkommt, daß in Folge einer gegenseitigen Uebereinkunft der zur Einziehung kompetente Erheber die extraordinaire Tantieme von 10 Prozent demjenigen überläßt, welcher demnächst den Betrag in seiner Kommunal-Rechnung zu vereinnahmen hat, gegen ein solches Abkommen überall nichts zu erinnern ist, und dies lediglich den Betheiligten überlassen werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Regierung zu Trier anweisen, hiernach den Steuer-Empfänger N. auf seine Reklamation zu bescheiden.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 53.

## Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, mit der Instruktion für die Königl. Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch.

---

Des Königs Majestät haben zum Zweck der Beförderung des

Forst- und Jagdschutzes ein besonderes Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten zu erlassen geruhet. (Anl. a.)

Die Königl. Regierung erhält beigehend die zur Ausführung und Anwendung dieses Gesetzes in den Königl. Forsten und Jagdrevieren von mir entworfene nähere Instruktion in gedruckten Exemplaren (Anl. b.) mit der Auflage, einem jeden Forst- und Jagdbeamten Ihres Verwaltungsbezirks ein Exemplar aushändigen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß die untern Beamten nicht nur durch den ihnen vorgesetzten Oberförster, sondern auch durch den betreffenden Forstinspektor oder dessen Stellvertreter noch mündlich über den Umfang der ihnen danach verliehenen Befugnisse und auferlegten Pflichten mit besonderer Sorgfalt belehrt, und zu deren gewissenhaften Befolgung aufgefordert werden.

Ueber diese Belehrung und Ermahnung, wobei auch die im Art. 8. angezogenen Stellen des Allgemeinen Landrechts den nicht mit solchem versehenen Forstbeamten wörtlich vorzulesen sind, ist von dem letztern ein, zu den Akten der Königl. Regierung zu bringendes Protokoll aufzunehmen, und auch bei den künftig neu eintretenden Beamten so zu verfahren. Ueberhaupt mache ich es der Königl. Regierung zur dringendsten Pflicht, jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um einer mißbräuchlichen Anwendung der Waffen Seitens der Forstbeamten zu begegnen. Es ist dazu von den Herren Oberforstbeamten sorgfältig zu erwägen, ob und welchen Forst- und Jagdbeamten der Gebrauch der Waffen ganz zu untersagen, oder nur der Gebrauch des Hirschfängers zu gestatten sei, damit nach Maßgabe des Art. 5. der vorliegenden Instruktion diejenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch von den Waffen zu besorgen steht, von der Befugniß ausgeschlossen, und nicht zu einem Mißbrauche verleitet werden. Dahin gehören alle leichtsinnige, leidenschaftliche, im Verdachte des Trunkes stehende oder sonst unzuverlässige Individuen. Auch müssen die Herren Oberforstbeamten bei ihren Bereisungen diejenigen Forstbedienten, denen der Gebrauch der Waffen gestattet ist, selbst noch belehren und ermahnen, um einem ungehörigen Waffengebrauche vorzubeugen.

Das Gesetz selbst ist zwar außer der Gesetz-Sammlung auch durch die Amtsblätter zu publiziren; indessen lehrt die Erfahrung, daß der größte Theil des Publikums in den niederen Ständen auf diese Weise von den ergehenden Verordnungen nicht hinlänglich in Kenntniß gesetzt wird, und ich halte es daher für angemessen, daß den sämmtlichen Ortsschulzen durch die betreffenden Landräthe ein besonderes gedrucktes Exemplar des Gesetzes mit der Auflage behändigt wird, dasselbe in ihrer Kommune zu wiederholten Malen, und zwar jedem einzelnen Gemeindemitgliede mit der

Verwarnung vor den Gefahren bekannt zu machen, denen sich ein jeder Forst- oder Jagd-Kontravenient bei Widersetzlichkeiten oder gefährlichen Drohungen gegen die Königl. Forst- und Jagdbeamten aussetzt.

In Betreff der Instruktion bemerke ich noch Folgendes.

Nach dem Gesetz sowohl als auch nach der Instruktion bedarf es zur Konstatirung der Erfordernisse eines zulässigen Waffengebrauchs keines weitern Zeugen, und es kann daher der einzelne Forst- oder Jagdbeamte sich in den gesetzlich zulässigen Fällen der Waffen bedienen; indessen wird die Königl. Regierung veranlaßt, in denjenigen Bezirken, wo bisher besonders zahlreiche Forst- und Jagdfrevel verübt worden, und wo die Frevler schon Neigung zu Widersetzlichkeiten gezeigt haben, einstweilig, so weit dies irgend thunlich, die Forst- und Jagdschutz-Reviere durch zwei Schutzbeamte vereint begehen zu lassen, oder zu vermitteln, daß der einzelne Schutzbeamte durch einen, wenn auch keine amtliche Qualität habenden Jäger oder anderen zuverlässigen, wenn auch bewaffneten, doch nicht mit gleicher Gebrauchsbefugniß versehenen Mann begleitet wird, um dadurch die Veranlassung zu Widersetzlichkeiten, und der daraus hervorgehenden Anwendung der Waffen zu beseitigen.

Das in Ermangelung der Uniform gesetzlich vorgeschriebene amtliche Abzeichen soll nach Art. 9. der Instruktion in dem Hirschfänger und dem vorgeschriebenen Koppel bestehen, was durch die Amtsblätter besonders bekannt zu machen ist.

Sollte sich dies Abzeichen etwa durch die Erfahrung nicht als ganz angemessen bewähren, so wird der Königl. Regierung überlassen, hierüber anderweite Vorschläge zu machen.

Die in Betreff der Privat- und Kommunal-Forst- und Jagd-Distrikte zu treffenden Bestimmungen habe ich dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei anheimgestellt.

Berlin, den 17. April 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

a.

## Gesetz
## über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

---

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821. §. 20. vereidigt und mit ihrem Dienst-Einkommen nicht auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der

nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath, bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§ 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, sowie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Karl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretair:
Duesberg.

---

b.

# Instruktion

## für die Königl. Forst- und Jagdbeamten, über den Waffengebrauch.

---

Ueber das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch haben des Königs Majestät am 31. März d. J. ein besonderes Gesetz zu erlassen geruhet, wovon ein Abdruck dieser Instruktion beigefügt ist.

Damit die darin enthaltenen Bestimmungen, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht, und etwanigen Exzessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die Königl. Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche, gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen, ein jeder Königl. Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

Art. 1. (Allgemeine Bestimmungen.) Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht blos die zur Verwaltung und zum Schutze der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hülfs-Aufseher und Corps-Jäger, sobald sie mit den im §. 1. des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen, und namentlich gehörig vereidigt sind.

Art. 2. Die vorbemerkten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen, befugt.

Art. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schußwaffe ist nur mit Schrot oder der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden dürfen, anders, als vorgeschrieben, ladet, hat jedenfalls Disziplinarstrafe verwirkt, und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich.

Art. 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. Die Waffen sind daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler, und auch gegen widerstandleistende Frevler nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, wo sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, diejenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern, in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten, ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

Art. 6. (Besondere Bestimmungen zum §. 1. des Gesetzes.) Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn, wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 797. 800. 806. 815. und 816.*) zu gewärtigen.

Art. 9. (Zum §. 2. des Gesetzes.) Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen, gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein.

Art. 10. (Zum §. 3. des Gesetzes.) Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forst-Inspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beachtet worden sind.

Art 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen.

*) In den Landestheilen, welche der französischen Gesetzgebung unterworfen sind, nach den Vorschriften des Code pénal Art. 295. seq. (Vergl. das folgende Cirk. Reskr. unter Nr. 54.)

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letztern, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hülfe herbeiholen; die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen, und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10. vorgeschriebene Meldung machen.

Art. 12. (Zum §. 4. des Gesetzes.) Unter dem im §. 4. des Gesetzes beregten Ober-Forstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forst-Inspektor, und sofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Ober-Forstbeamte der Regierung der Theilnahme an Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen.

Art. 13. (Zum §. 9. des Gesetzes.) Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 9. dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebür Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften, und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln. — Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen, und nach den im Art. 8. allegirten Vorschriften bestraft werden.

Diese Instruktion, sowie das Gesetz, sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisiren.

Berlin, den 17. April 1837.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

## 54.

## Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung werden auf den Bericht vom 12. d. M. den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten betreffend, die derselben noch fehlenden 4 Exemplare der Instruktion vom 17. April c. zum Zweck der Vertheilung an die damit noch nicht versehenen Forstbeamten anbei übermacht.

Dagegen können die außerdem noch erbetenen 105 Exemplare Behufs Vertheilung an die mit der besondern Belehrung der Gemeindeglieder beauftragten Ortsvorstände nicht übersandt werden, weil zu dieser allgemeinen Veröffentlichung nur das Gesetz vom

31. März a., nicht aber auch die nur zur näheren Anweisung der Forstbeamten dienende Instruktion bestimmt ist.

Dieserhalb müssen die den Ortsvorständen zur wiederholten Bekanntmachung in den betreffenden Kommunen zuzufertigenden besondern Exemplare des Gesetzes besonders abgedruckt und vertheilt werden, wie dies die Königl. Regierung in Trier auch schon ganz angemessen bewirkt hat. Daß übrigens nur den Vorstehern solcher Kommunen, in deren Umkreis von Einer Meile sich Waldungen befinden; derartige besondere Exemplare zur Vorlesung und Bekanntmachung an die Gemeinde-Mitglieder zugefertigt werden dürfen, und daß ferner in denjenigen Landestheilen, welche der französischen Gesetzgebung unterworfen, der Mißbrauch der Waffen nicht nach den im Art. 8. der Instruktion allegirten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §§. 797. seq. sondern nach den Vorschriften des Code pénal Art. 295. seq. zu ahnden, und die Forstbeamten darnach zu verwarnen sind, darf nicht näher ausgeführt werden.

Berlin, den 31. Mai 1837.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
In Auftrag des abwesenden Herrn Chefs.
Wolfart.

An
die Königl. Regierung zu Cöln, und
Abschrift zur Nachricht an sämmtliche
übrige Königl. Regierungen.

---

## 55.

### Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Dienst-Uniform der Forst-Schutzbeamten betreffend.

In dem Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März d. J. ist im §. 3. vorgeschrieben, daß die Beamten, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein müssen, und in der für die Königl. Forst- und Jagdbeamten unterm 17. April d. J. ertheilten besondern Instruktion ist ferner bestimmt, daß die Beamten, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein sollen, wobei jedoch den Regierungen in der Zufertigungs-Verfügung von demselben Tage

überlassen worden ist, über das zu wählende Abzeichen anderweite Vorschläge zu machen.

In Folge dieser Verfügung sind von mehreren Regierungen gegen die Befugniß der untern Forst-Schutzbeamten zur Tragung des Uniforms-Oberrocks Bedenken erhoben, welche aber nicht begründet sind, da nach der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. November 1831. genehmigten Zusammenstellung der für die Civilbeamten Allerhöchst bestimmten Uniformen die Beamten der Forstverwaltung aller Grade und Kategorien die Befugniß haben, den Dienst-Oberrock und die Dienstmütze zu tragen. Die meisten Forst-Schutzbeamten werden aber allerdings wegen der Kostbarkeit der Anschaffung weder die Uniform, noch auch den ihnen gestatteten Dienst-Oberrock fortwährend im Dienste tragen können; dieserhalb ist auch im Gesetz sowohl, als auch in der Instruktion die Wahl eines andern amtlichen Abzeichens gestattet worden, und da auch die Anschaffung des Dienst-Hirschfängers nebst dem vorgeschriebenen Koppel manchen Schutzbeamten zu schwer fallen mögte, so wird hierdurch bestimmt, daß das in Ermangelung der Uniform oder des Dienst-Oberrocks anzulegende amtliche Abzeichen in der vorgeschriebenen Dienstmütze mit einem vorn über den Schirm anzubringenden Königl. Adler von Messing oder Tombach, und einem, an beliebiger Koppel von keiner besonders vorgeschriebenen Art zu tragenden Hirschfänger bestehen soll. Die meisten Forst-Schutzbeamten besitzen nach den eingegangenen Berichten schon einen Hirschfänger. Diejenigen, welche keinen haben, müssen sich solchen auf eigene Kosten anschaffen, und eben so auch die Dienstmütze mit dem Adler. Den letztern ist der Gürtlermeister Graßmann hierselbst, Fischerstraße Nr. 1., bei einigermaßen erheblichen Aufträgen, gegen den Preis von 3 Sgr. pro Stück, aus gutem starken Tombach geschlagen, in einer Höhe von $1\frac{1}{2}$ Zoll und $2\frac{1}{2}$ Zoll Breite, zu liefern bereit, und wird der Königl. Regierung überlassen, diese Adler für Rechnung der Schutzbeamten ihres Verwaltungsbezirks etwa von dem genannten Fabrikanten zu verschreiben.

Berlin, den 18. Juni 1837.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

In Auftrag des abwesenden Herrn Chefs.

Wolfart.

---

56.

## 56.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, mit der Instruktion wegen des Waffengebrauchs Seitens der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

---

Die Königl. Regierung erhält anbei in drei lithographirten Exemplaren die von mir wegen des Waffengebrauchs Seitens der Kommunal- und Privat-Jagd- und Forst-Offizianten unterm heutigen Dato erlassene Instruktion, (Anl. a.) mit dem Auftrage, dieselbe unverzüglich durch Ihr Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren Befolgung durch die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks genau halten zu lassen. Ich bemerke dabei noch Folgendes:

ad §. 3. Die Bestimmung dieses §. hat zunächst den Zweck, das Laden der Gewehre mit gehacktem Blei, Eisen u. s. w., sowie den Gebrauch von Streubüchsen mit trichterförmiger Mündung zu verhindern. Wenn etwa die Königl. Regierung dafür halten möchte, daß in Ihrem Administrations-Bezirke das Bedürfniß vorhanden sei, für Fälle dieser Art, in denen ein Schaden durch solchen Mißbrauch nicht wirklich angerichtet ist, bestimmte polizeiliche Strafsätze zu normiren, so mag Dieselbe deshalb Vorschläge machen, und den Entwurf einer von Ihr durch das Amtsblatt zu erlassenden diesfälligen Bekanntmachung einreichen. In Beziehung auf die Bestimmung über die von den Forstbeamten zu gebrauchenden Waffengattungen finde ich noch zu bemerken, daß zwar in der Cirkular-Verfügung vom 7. November 1833. den Behörden nachgegeben ist, den Buschwärtern in gewissen Fällen auch das Führen von Pistolen zu gestatten. Ich halte indeß dies nicht für zweckmäßig und unter Umständen selbst für bedenklich, weshalb ich mich in Ansehung dieses Gegenstandes lediglich derjenigen Bestimmung angeschlossen habe, welche Se. Excellenz der Herr Geheime Staatsminister v. Ladenberg in der für die Königl. Forst- und Jagdbeamten erlassenen Instruktion getroffen hat. Ich will jedoch der Königl. Regierung überlassen, eine Dispensation in solchen Fällen bei mir in Antrag zu bringen, wo durch die Erlaubniß, Pistolen zu führen, etwa Differenzen mit den Jagdberechtigten beseitigt werden können, und wo das Individuum, dem diese Erlaubniß ertheilt werden soll, als vollkommen zuverlässig anzuerkennen ist.

ad §. 7. Der Königl. Regierung wird überlassen, die Wald-

eigenthümer und Jagdberechtigten in Ihrem Amtsblatt zur Abgabe ihrer Erklärungen unter Anberaumung einer angemessenen Frist aufzufordern, oder aber eine solche Aufforderung an jeden einzeln durch die Polizeibehörden ergehen zu lassen, falls Sie Letzteres für zweckmäßiger hält.

ad §. 8. Die Wahl der Dienstkleidungen, der Form und der Bezeichnung der Schilder ist den Waldeigenthümern und Jagdberechtigten zu überlassen. Rücksichtlich der Dienstkleidungen hat die Königl. Regierung nur dahin zu sehen, daß sie als solche leicht kenntlich sind; wobei zunächst dasjenige als Maßgabe dienen mag, was bisher in dortiger Gegend in den Fällen, wo bereits Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten mit dergleichen versehen waren, üblich gewesen ist. Als Bezeichnung der Schilder bedarf es nicht nothwendig ausführlicher Inschriften, sondern es kann solche auch in den Anfangsbuchstaben der Dienst-Funktion des betreffenden Offizianten und des Namens der Kommune oder Privatperson, die ihn bestellt hat, sowie auch dem Wappen unter Hinzufügung einer Bezeichnung der Dienst-Funktion bestehen.

Die im §. 11. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung wird jedenfalls hinreichen, um das gewählte Zeichen als solches erkennbar zu machen.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

## Instruktion
### wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§. 1. Die Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§. 2. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

§. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4. Die Waffen sind jedenfalls, nur in den im §. 1. des Gesetzes vom 31. März d. J. unter 1. und 2. bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere, bei dem verübten Forst- oder Jagd-Frevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung gibt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6. Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§. 7. Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1. des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3. des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kosten-Vertretungen auferlegt: so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagd-Reviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopf-Bedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§. 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder

Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizei-Bezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der erstern von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letztern, zuerst dieser, davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §. 4. und 5. des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 57.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, in eben derselben Angelegenheit.

Ew. ꝛc. beehre ich mich, anliegend Exemplare der von mir erlassenen Instruktion wegen des Waffengebrauchs Seitens der Kommunal- und Privat-Jagd- und Forst-Offizianten mitzutheilen, und werden Dieselben aus der abschriftlichen Beilage ersehen, in welcher Art ich sämmtliche Provinzial-Regierungen deshalb heute instruirt habe.

(Zusatz an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Schlesien, Sachsen und Westphalen.)

Ew. ꝛc. ersuche ich zugleich, diese Instruktion den standesherrlichen Verwaltungen in dortiger Provinz ebenfalls mitzutheilen.

(Zusatz an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz.)

Was die von Ew. ꝛc. in Ihrem Berichte vom 24. September c. gemachten Anfragen betrifft, so werden Dieselben durch bei-

gehende Instruktion ihre Erledigung erhalten, indeß bemerke ich noch, daß das zu wählende Abzeichen bei Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten nicht in dem Königl. Adler bestehen kann, sowie, daß bei ihnen das Tragen eines Hirschfängers nicht als unerläßlich nöthig zu betrachten ist. Ueberhaupt ist bei den Worten des Gesetzes stehen zu bleiben, welches alternativ entweder Uniform (Dienstkleidung) oder ein Abzeichen vorschreibt.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 58.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, das Verfahren mit abgenommenen Jagdgewehren betreffend.

---

Der Königl. Regierung wird in Erwiederung auf den von Ihr über die Beschwerde des städtischen Jagdpächters N. zu N. unterm 18. v. M. erstatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß allerdings dem dortigen Magistrat keine Befugniß zusteht, die Hälfte des Werthes des von dem gedachten Jagdpächter dem Forst-Kandidaten N. abgenommenen Gewehrs zurück zu behalten, wie dies der Magistrat in einer Signaturverfügung zu dem in den anbei zurückerfolgenden Akten fol. 1. enthaltenen Strafresolute vom 27. September pr. angeordnet hat. Denn da im §. 320. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Abnahme des Gewehrs, dessen nach §. 319. ibid. der Jagd-Kontravenient verlustig gehen soll, ausdrücklich für ein Surrogat des Pfandgeldes erklärt ist, so kann sie nicht als ein Theil der Strafe betrachtet werden, sondern ist eine Folge, welche die unerlaubte Handlung außer der Strafe nach sich zieht. Die Obrigkeit kann daher auf das abgepfändete Objekt keinen Anspruch machen, vielmehr gehört dasselbe eben sowohl dem Pfänder, als ihm in andern Pfändungsfällen das Pfandgeld gehören würde. Die Königl. Regierung hat daher den Magistrat zu N. anzuhalten,

daß derselbe dem Jagdpächter N. den Taxwerth des dem Forstkandidaten N. abgepfändeten Gewehrs unverkürzt verabfolgen lasse.

Wenn übrigens auch gebilligt wird, daß die Königl. Regierung zur Verschärfung eines polizeilichen Strafresoluts im vorliegenden Falle sich nicht bewogen gefunden, so mag Dieselbe doch für künf-

tige Fälle den Magistrat darauf aufmerksam machen, daß dessen Strafresolut der ausdrücklichen Vorschrift des §. 319. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts zuwider laufe, wonach jederzeit, außer dem Verluste des Gewehrs, auch auf eine Strafe erkannt werden soll.

Wie das Ministerium den Jagdpächter N. auf seine Beschwerde beschieden hat, wird der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage (a.) zu ersehen gegeben. Derselbe kann, zumal als Denunziant, jetzt hinterher allerdings nicht mehr auf den Weg Rechtens provoziren und die Kompetenz der Polizeibehörde bestreiten, nachdem er selbst die Sache bei derselben anhängig gemacht, ja selbst mit dem ertheilten Resolut (das ihm jedoch ohne die angeführte Signatur-Verfügung publizirt zu sein scheint) sich zufrieden erklärt hat; indeß ist auch die Voraussetzung nicht richtig, daß eine Kontravention gegen den §. 318. a. a. O. nicht vor den ordentlichen Richter gezogen werden könne, als zu welcher Annahme weder diese Gesetzstelle selbst, noch die allgemeine Bestimmung des §. 11. Tit. 17. Th. II. des Allg. Landrechts, am wenigsten aber der §. 693. Tit. 20. Th. II., der hier gar nicht in Anwendung kommt, Veranlassung gibt.

Berlin, den 30. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Auf Veranlassung Ihrer Beschwerde vom 28. Januar c. hat das unterzeichnete Ministerium die Königl. Regierung zu Erfurt beauftragt, dem Magistrat zu N. aufzugeben, Ihnen den Taxwerth des dem Forstkandidaten N. abgepfändeten Gewehrs unverkürzt auszahlen zu lassen. Uebrigens steht Ihnen, zumal als Denunzianten, jetzt hinterher nicht mehr zu, auf den Weg Rechtens zu provoziren und die Kompetenz der Polizeibehörde zu bestreiten, nachdem Sie Selbst die Sache bei derselben anhängig gemacht haben. Eben so wenig können Sie eine nachträgliche eidliche Taxation des abgepfändeten Gewehrs verlangen, da Sie laut der Magistrats-Verhandlung vom 5. Oktober pr. Selbst erklärt, daß Sie gegen den von dem Büchsenmacher N. angegebenen Taxwerth von 3 Rthlr. 10 Sgr. nichts einzuwenden haben.

Berlin, den 30. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
den städtischen Jagdpächter
N. zu N.

---

59.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, mit dem Jagd-Regulativ für die Stadt Soest.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 12. d. M. nehme ich nicht Anstand, hierdurch zu genehmigen, daß das in Gemäßheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November 1833. in der Stadt Soest eingeführte Jagd-Regulativ (Anl. a.) auch für die Stadt Hattingen mit den von dem dortigen Gemeinderathe vorgeschlagenen Modifikationen *) in Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Darin bestehend, daß die rein lokalen Bestimmungen der §§. 6. und 11. wegzulassen und der §. 8. dahin zu fassen sei: daß sich Keiner der Bracken und Windspiele, sondern nur der Hühnerhunde zum Jagen bedienen dürfe.

a.

## Jagd-Regulativ für die Stadt Soest.

§. 1. Die Stadt Soest übt die ihr zuständige hohe und niedere Jagd durch ihre Einwohner und dergestalt aus, daß ein jeder derselben berechtigt ist, von der städtischen Verwaltungs-Behörde die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd zu verlangen; nur bleiben von dieser Berechtigung ausgeschlossen:

a) Tagelöhner und Dienstboten,
b) die nur zu mechanischen Diensten angestellten Staats- und Kommunal-Unterbeamte,
c) die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen,
d) die bereits wegen eines in der Soester Jagd verübten Jagdfrevels bestraften Personen, insofern der Jagdfrevel erst nach dem 1. Januar d. J. verübt worden ist, indem von diesem Zeitpunkte an die Allerhöchste Kabinets-Ordre erst zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist.

Die Jagdscheine werden alljährlich von einer Kommission, bestehend aus dem Bürgermeister und zweien von dem Gemeinderathe alljährlich zu wählenden Gemeinderäthen, ausgetheilt, welche über die Qualifikation des Ansuchenden zur Ausübung der Jagd nach Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 2. Wer diese Erlaubniß verlangt, muß dafür vier Thaler erlegen, wogegen ihm ein Jagdschein ausgehändigt wird.

§. 3. Dieser Jagdschein, so jederzeit gelöst werden kann, jedoch nur für das Jagdjahr, welches am 1. September anfängt und am 31. Au-

gust des folgenden Jahres endigt, gültig ist, giebt nur ein persönliches Recht und kann an einen Dritten mit rechtlicher Wirkung nicht überlassen werden.

§. 4. Jeder, welcher einen Jagdschein gelöst hat, ist für die Dauer desselben berechtigt, die Jagd auch durch einen Jäger, insofern er bei ihm in wirklichem Gesindedienste, sowie in Kost und Lohn steht, auszuüben, ohne verbunden zu sein, dieserhalb einen besondern Jagdschein zu lösen.

§. 5. Die Hegezeit wird durch die allgemeinen Landes- und Polizei-Gesetze bestimmt.

§. 6. Das erlegt werdende Hochwild verbleibt demjenigen Jäger, welcher solches erlegt hat, als sein Eigenthum.

§. 7. Hasen, Rebhühner ꝛc. dürfen in Netzen, Schlingen und Garnen nicht gefangen werden. Den Uebertreter dieser Bestimmungen trifft eine Konventionalstrafe von Zehn Thalern.

§. 8. Keiner darf sich der Windspiele zum Jagen bedienen. In Betreff des Jagens mit Bracken hat es bei der von der Hochlöbl. Regierung zu Arnsberg unterm 31. August 1829. genehmigten Vereinigung sein Bewenden. Jede Kontravention wird mit einer Konventionalstrafe von Fünf Thalern geahndet werden.

§. 9. Die Jagd darf in den die Stadt Soest umgebenden Gärten und Garten-Feldern bei Fünf Thalern Strafe für jeden Kontraventionsfall nicht ausgeübt werden.

Bei nämlicher Strafe ist das Jagen an Sonn- und Festtagen verboten.

§. 10. Die für Jagdscheine einkommenden Gelder, die Strafgelder, das konfiszirte Wild, sowie der Erlös der Jagd-Geräthschaften verfallen der Kämmereikasse der Stadt Soest.

§. 11. Die Stadt Soest ist dagegen verbunden, die Jagdberechtigten gegen die Ansprüche Dritter zu schützen, auch zur polizeilichen Aufsicht über die Ausübung der Jagd einen in Eid und Pflicht stehenden Stadtjäger zu halten, welcher jedoch in keinem Falle einen Denunzianten-Antheil erhält.

§. 12. Die allgemeinen Landes- und Polizei-Gesetze finden volle Anwendung in allen Fällen, über welche dieses Regulativ keine Bestimmung enthält.

Festgestellt und genehmigt, Soest in der Gemeinderathssitzung, den 22. Mai 1834.

Opderbeck.
Bürgermeister.

---

# C.

# Steuern.

## 60.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg, sowie an die Königl. General-Kommissionen zu Stargard, Soldin und Berlin, betreffend die Sicherung der Grundsteuer von abgetretenen Ländereien bei Regulirungen und Ablösungen von Prästationen.

Wenn von bisher ohne Eigenthum zu erblichen oder nicht zu erblichen Rechten verliehenen Bauerhöfen ꝛc. ein Theil der Ländereien für Erwerbung des Eigenthums und Ablösung der Prästationen abgetreten wird, so muß nach §. 13. und 47. des Edikts vom 14. September 1811. auch ein entsprechender Theil der Grundsteuer abgeschrieben werden. Wenn dagegen von Besitzungen oder Grundstücken, die zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzins-Rechten besessen werden, oder überhaupt wenn auf andere Weise, als bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ein Theil des Landes abgetreten wird, um den Besitzer nach Vorschrift der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. von Diensten, Geld- oder Natural-Prästationen, Laudemien und andern zufälligen Rechten zu befreien, so hat bisher in der Regel eine Verminderung der von dem ablösenden Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuer nicht stattgefunden. Da es indeß ebenso sehr im Interesse der Steuerpflichtigen, wie in dem der Steuer-Verwaltung liegt, daß auch in diesen Fällen mit dem abzutretenden Grundstücke ein entsprechender Theil der Grundsteuer auf den Erwerber übergehe, so hat die Königl. Regierung (Königl. General-Kommission) fortan bei allen Ablösungen möglichst dahin zu wirken, daß eine derartige Verabredung zwischen den Parteien zu Stande komme. Ist der Domainen- oder Forst-Fikus als Partei bei der Sache interessirt, so sind Vergleiche nicht anders als unter der Bedingung einer angemessenen Grundsteuer-Repartition abzuschließen.

Insofern jedoch die auf das abgetretene Land fallende Steuerquote sich noch nicht auf einen Sgr. belaufen sollte, oder zwar mehr beträgt, aber noch nicht $\frac{1}{20}$ der gesammten Grundsteuer des ablösenden Grundbesitzes ausmacht, kann es bei dem bisherigen

Verfahren bewenden, und von einer Steuervertheilung abgestanden werden.

Wenn bei Gemeinheitstheilungen ein Theil einer Besitzung oder eines Grundstücks abgetreten wird, um die übrigen Theile von Hütungs- oder Holzungsgerechtsamen oder andern Servituten und Lasten zu befreien, so ist in der Regel eine Steuervertheilung nicht erforderlich, weil angenommen werden kann, daß die bisher belästete Besitzung, des verminderten Flächeninhalts ungeachtet, und die bisher berechtigte Besitzung, des vermehrten Flächeninhalts ungeachtet, nach Aufhebung der Servitut noch immer denselben Ertrag, mithin auch dieselbe Sicherheit für die Steuer gewährt, wie vorher. Sollte sich das Resultat indeß in einzelnen Fällen auf eine sehr bemerkliche Weise anders gestalten, so ist auch hier auf eine angemessene Steuer-Repartition im Wege gütlicher Einigung möglichst hinzuwirken.

Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn Interessenten, die bisher gar keine Grundsteuer entrichteten, wegen ihrer Gerechtsame durch Grundstücke abgefunden werden, weil sonst in diesem Falle steuerfreie Besitzungen entstehen. Insoweit bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen Grundstücke gegen andere Grundstücke vertauscht werden, tritt in Betreff der von den Interessenten zu entrichtenden Grundsteuer überall keine Veränderung ein. Dagegen muß dies nach §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. unbedingt geschehen, insoweit Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden.

Berlin, den 5. Juli 1837.

| Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. | Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abthl. | Finanzministerium. |
|---|---|---|
| | Im Auftrage der abwesenden Herren Chefs. | |
| v. Brenn. | Wolfart. | Kuhlmeyer. |

---

## 61.

### Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Landräthe, das Verfahren mit den Hebegebühren von den direkten Steuern betreffend.

---

Die Hebegebühren von den direkten Steuern, einschließlich des den Bürgermeistern gebührenden einen Prozents von der Klassen- und Gewerbesteuer, sind bisher von den Steuereinnehmern verschiedenartig, theils monatlich, theils vierteljährig und zuweilen auch erst bei der Schlußablieferung für das ganze Jahr, den Kreis-

kassen angerechnet, und bis dahin gegen die Quittungen der Einnehmer, resp. der Bürgermeister als Bestände geführt worden. — Damit diese Verschiedenheit für die Folge aufhöre und eine Gleichförmigkeit an die Stelle trete, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Künftig sollen die obbesagten Hebegebühren den Kreiskassen nur allein bei den Jahres-Schlußablieferungen in Anrechnung gebracht, und selbige im Laufe des Jahres bei den Steuerkassen als Bestände nachgewiesen werden.
2) Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft; die bis dahin den Kreiskassen angerechneten Beträge verbleiben bei denselben, es müssen solche jedoch bei der Jahres-Schlußablieferung gehörig berücksichtigt werden.
3) Die als Bestände nachzuweisenden Hebegebühren sind in den monatlichen Kassen-Uebersichten unter den Beständen, Abtheilung 5. lit. a. und am Schlusse pos. 1. lit. a. aufzuführen, und wird es wiederholentlich strenge untersagt, einen höheren als den wirklich zahlbar gewordenen Betrag aus der Kasse zu nehmen und hier in Ansatz zu bringen. Jede Ueberschreitung dieser Vorschrift wird als Kassendefekt angesehen, und auf das Schärfste, wenigstens mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.
4) Wegen Entnehmung der Hebegebühren aus der Kasse und der darüber auszustellenden und in die Kasse zu legenden Quittungen verbleibt es bei unserer desfallsigen Verfügung vom 3. November v. J.
5) Die als Bestände nachzuweisenden Hebegebühren haben die Steuereinnehmer unter die Bordereaux über die monatlichen Ablieferungen an die Kreiskassen summarisch, jedoch nach den Steuerarten getrennt, zu bemerken, damit die Kreiskassen-Rendanten Kenntniß davon erhalten, und deren Beträge nach den erfolgten Ablieferungen mit kontroliren können. Ergeben sich Mehrzahlungen, so sind die Kreiskassen-Rendanten verpflichtet, davon sofort besondere Anzeige an uns zu machen.
6) Die mit den Quittungen der Kreiskassen-Rendanten zurückgehenden Duplikat-Bordereaux müssen die Hebegebühren in gleicher Art (pos. 5.) nachrichtlich enthalten und deren Beträge mit den in den monatlichen Kassen-Uebersichten am Schlusse pos. 1. lit. a. nachzuweisenden Beträgen immer genau übereinstimmen, worauf, sowie auch auf die richtige Berechnung der Hebegebühren die Revisoren zu sehen, etwaige Abweichungen aber mit den schriftlich aufzunehmenden Erläuterungen der Steuereinnehmer, bei Einsendung der Kassen-Uebersichten, dem vorgesetzten Landrath zur weiteren Veranlassung anzuzeigen haben. Was von diesem auf solche Anzei-

gen verfügt worden, ist unter den Bemerkungen hinter den monatlichen summarischen Uebersichten zu unserer Kenntniß zu bringen.

Ew. ꝛc. erhalten von dieser Verordnung Exemplare mit dem Auftrage hierbei, solche den Einnehmern und Bürgermeistern Ihres Kreises zur pünktlichen Beachtung zu übersenden, und sich selbst und den Kreis-Sekretair zur genauesten Achtung dienen zu lassen.

Trier, den 25. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Cramer.

---

## 62.

### Cirkular-Verfügung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors zu Breslau, an die Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, den Geschäftsbetrieb bei letztern betreffend.

---

Des Königs Majestät haben, veranlaßt durch die von Allerhöchstdenselben verschiedentlich gemachte Bemerkung, daß die Geschäfte bei den Behörden zum öftern verzögert werden, die ernstliche Ermahnung und Anweisung der Behörden zu vermehrter Thätigkeit zu befehlen geruhet, und es sind in Folge dieses Allerhöchsten Befehls, die Provinzial-Behörden von den vorgesetzten Königl. Ministerien angewiesen worden, sich nicht nur selbst überall eine rasche Geschäftsführung angelegen sein zu lassen, sondern auch die ihnen untergebenen Behörden und Beamten zu steter Pünktlichkeit und möglichster Schnelligkeit im Geschäftsbetriebe mit gehörigem Nachdruck anzuhalten.

Indem ich das Hauptamt hiervon in Kenntniß setze, darf ich wohl mit Zuversicht erwarten, daß es sich alles Ernstes bemühen werde, dem Allerhöchsten Befehl aufs Pünktlichste nachzukommen, und niemals zu Klagen über laue oder verzögerte Geschäftsführung Veranlassung zu geben. Für eine rasche und pünktliche Geschäftsführung bei der Oberbehörde ist ein gleicher Geschäftsbetrieb bei den Unterbehörden die unerläßliche Bedingung. Ich bin daher, um meinerseits dem Allerhöchsten Befehle mit schuldiger Ehrerbietung pünktliche Folge leisten zu können, verpflichtet, mit aller Strenge auf dieselbe zu halten, empfehle zu dem Ende dem Hauptamte, insbesondere dem Dirigenten und in dessen Abwesenheit dem Hauptamts-Rendanten, sich nicht nur selbst eine rasche und pünkt-

liche Geschäftsführung angelegen sein zu lassen, sondern auch die untergebenen Behörden und Beamten zu derselben anzuhalten.

Ich verbinde damit zugleich folgende Vorschriften, welche aufs Genaueste zu befolgen sind:

1) Der Dirigent, und in dessen Abwesenheit der Hauptamts-Rendant, sind für den raschen Geschäftsgang beim Hauptamte zunächst verantwortlich. Sie haben darauf zu sehen, daß alle Beamte die Amtsstunden pünktlich einhalten, und daß sie, wenn der Andrang der Geschäfte die Fortsetzung der Arbeiten über dieselben hinaus erheischt, sich dieser unweigerlich unterziehen.

2) Die eingehenden Sachen sind jederzeit sofort zu präsentiren, in das Korrespondenz-Journal einzutragen, und dem Beamten, dem sie zur Bearbeitung zugeschrieben worden, zuzustellen.

3) Daß dieser die Arbeit nach Maßgabe der Zeit, die sie fordert, rasch befördert, darauf hat der Dirigent sein Augenmerk zu richten, und es hat derselbe, damit in dieser Hinsicht seiner Aufmerksamkeit nichts entgehen kann, mindestens einmal in jeder Woche das Korrespondenz-Journal und das Prozeß-Register durchzusehen, sich nachweisen zu lassen, warum die ungelöschten Sachen noch nicht abgemacht sind, und deren Erledigung zu befördern.

4) Die kleineren Sachen, die keine Rückfragen oder keine weitläuftige Bearbeitung erfordern, sind in der Regel sofort abzumachen.

5) Der Dirigent (es sei der Ober-Inspektor oder in dessen Abwesenheit der in den Hauptamts-Geschäften ihn vertretende Hauptamts-Rendant) hat darauf zu sehen, daß die Sachen gründlich und erschöpfend erledigt werden, damit nicht durch nothwendig werdende wiederholte Rückfragen die Zeit unnütz verloren geht.

6) Dem Ober-Inspektor wird besonders die Pflicht eingeschärft, sein öfteres Zusammentreffen mit den Lokalbeamten, und seine Bezirks-Bereisungen zu benutzen, um sich überall die speziellste Lokal- und Personal-Kenntniß zu verschaffen, indem er dadurch sich nicht nur in den Stand setzt, eine Menge Rückfragen zu ersparen, sondern auch der vorgesetzten Behörde die Ueberzeugung zu verschaffen, daß er von eigener Ueberzeugung geleitet, selbst lebendig in die Sachen eingreift, und nicht auf bloße Weiterbeförderung der Ansichten der Unterbehörden, denen er beitritt, sich beschränkt.

7) Die periodischen Berichte müssen aufs pünktlichste innerhalb der bestimmten Fristen erstattet werden, da von deren rechtzeitigem Eingange die weitere Bearbeitung bei der Oberbehörde abhängt, und diese stocken muß, wenn auch nur eine Unterbehörde im Rückstande bleibt. Ich verweise desfalls auf meine Verfügung vom 30. v. M., mittelst welcher ich dem Hauptamte die Termin-

Tabelle und den Termin-Kalender mitgetheilt habe, mit der wiederholten Versicherung, daß die daselbst für den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Präjudize und Strafen ohne alle Nachsicht werden in Vollzug gesetzt werden.

8) Zur Erledigung aller von hieraus hervorgehenden Aufträge wird, wenn nicht in den einzelnen Sachen eine kürzere Frist ausdrücklich anberaumt ist, hiermit ein für allemal die Frist von vier Wochen festgesetzt. Kann diese, oder die in den einzelnen Sachen speziell anberaumte Frist nicht pünktlich eingehalten werden, so ist in jedem Falle ein, dieses anzeigender vorläufiger Bericht zu erstatten. Erfolgt weder das eine noch das andere, so hat das Hauptamt portopflichtige Erinnerungen mit Strafandrohung, und nach Umständen Absendung expresser Boten auf seine Kosten zu erwarten. Die Entschuldigung, daß Unterbehörden oder Unterbeamten mit der Einlieferung der Materialien zur Erledigung des Auftrages im Rückstande geblieben seien, kann hierbei nicht betrachtet werden, da es Sache des Hauptamts ist, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und da deren Versäumniß in keinem Falle ein Hinderniß für die Erstattung des vorläufigen Berichts sein kann.

9) Nicht blos auf den Geschäftsverkehr mit der Oberbehörde darf sich der pünktliche und rasche Geschäftsbetrieb bei dem Hauptamte beschränken, sondern es muß derselbe eben so lebendig in dem Geschäftsverkehr mit den Nebenbehörden, mit untergebenen Aemtern und Beamten, in der Abfertigung des Publikums und in der Bescheidung der Parteien hervortreten, und es muß, um Beschwerden über Geschäftsverzögerungen zu verhüten, insbesondere in den Fällen, wo die definitive Erledigung der Sache auf Eingaben der Parteien Anstand findet, eine vorläufige Bescheidung, wobei die Betheiligten bis zur eintretenden Entscheidung sich beruhigen, erfolgen. Ich habe zu sämmtlichen pflichttreuen Beamten das Vertrauen, daß sie, der hohen Veranlassung eingedenk, nicht nur den vorstehend gegebenen Vorschriften pünktlich nachleben, sondern über dies auch Alles, was in ihren Kräften ist, aufbieten werden, um den Allerhöchsten Befehlen gemäß überall eine rasche und pünktliche Beförderung ihrer Dienstgeschäfte zu bewirken, und immer lebendig zu erhalten.

Breslau, den 7. Juli 1837.

Der Königl. Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

## 63.

### Reskript der Königl. Ministerien, an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, die Ausführung von Haussuchungen bei dem Verdachte von Steuer-Kontraventionen betreffend.

In der Anlage (a.) übersenden wir Ew. Excellenz beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juni c. wonach den Steuerbeamten im Bezirk des Hauptzollamts zu Tilsit künftig gestattet sein soll, bei gegründetem Verdacht einer Steuer-Kontravention zu den Haussuchungen nach Umständen nicht bloß Kommunalbeamte, sondern statt deren auch Polizeibeamte, namentlich Gendarmen, zuzuziehen, um die Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Bestimmung durch die Amtsblätter zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juli 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
In Abwesenheit der Herren Chefs.
Koehler. Kuhlmeyer.

a.

Aus den in Ihrem Berichte vom 12. d. M. bevorworteten Gründen und nach Ihrem Antrage will Ich die Bestimmung im §. 54. der Steuer-Verordnung vom 8. Februar 1819., nach welcher die Steuerbeamten eine Visitation in den Wohnstätten auch bei gegründetem Verdacht einer Steuer-Kontravention nur unter Zuziehung eines Kommunalbeamten vornehmen dürfen, für den Bezirk des Haupt-Zollamts zu Tilsit dahin modifiziren, daß den Steuerbeamten gestattet sein soll, zu den Haussuchungen nach Umständen nicht blos Kommunalbeamte, sondern statt deren auch Polizeibeamte, namentlich Gendarmen, zuzuziehen. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Gumbinnen und Königsberg bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Rochow und
Grafen v. Alvensleben.

## 64.

### Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors zu Stettin, den Gebrauch der Maischbottiche betreffend.

Ungeachtet die Brennereibesitzer der Provinz verschiedent-

lich durch die betreffenden Hauptämter schon belehrt sind, daß es nicht erlaubt sei, das Ueberfließen gährender Branntwein-Maische durch Erhöhung der Bottichränder zu verhindern, indem alle Vorrichtungen der Art — weil die Steuer nach dem Raum des Bottichs berechnet und dabei der erforderliche Steigeraum hinlänglich berücksichtigt ist — als gesetzwidrige Vermehrung des Maischraums angesehen, und darauf die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824. bestimmten Strafen nichtdeklarirter Maischbereitung angewendet werden müssen; so ereignet es sich doch immer noch, daß hiergegen unter vorgeschützter Unkenntniß gefehlt wird. Deshalb werden die Brennereibesitzer wiederholt und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß dies Verbot Vorrichtungen jeder Art, sie bestehen in Aufsätzen von Metall, Holz, Stroh, Leinwand oder anderm Material begreift, sobald sie die Ränder der Maischbottiche ganz oder nur theilweise erhöhen und dadurch das Ueberfließen gährender Maische aufhalten.

Ich wünsche, daß diese Bekanntmachung dahin führen möge, fernere Kontraventionen der Art zu vermeiden, und mich dadurch der Nothwendigkeit zu überheben, auf die nach gedachter Allerhöchster Kabinets-Ordre bestimmte Strafe von 100 Thlr. pflichtmäßig erkennen zu müssen.

Stettin, den 16. Januar 1837.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
Boehlendorff.

---

## 65.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, die Gewerbesteuer vom Fleischverkaufe betreffend.

---

Auf die über die Ausübung des Fleischer-Gewerbes und dessen Steuerpflichtigkeit höhern Orts gemachte Anfrage, haben die Königl. hohen Ministerien des Handels und der Finanzen mittelst Reskripts vom 13. Januar 1821. bestimmt, daß wenn Hauswirthe, Landleute, oder Städtebewohner, welches gleich viel gelte, für ihren eigenen Haushalt einschlachten und demnächst, wie häufig bei geringern Leuten, welche ein Paar Schweine gemästet, zu geschehen pflege, etwas von dem Fleische oder die Schinken ꝛc. verkaufen, oder zum Verkaufe zu Markte bringen, dieses keinen Grund abgeben könne, sie für gewerbesteuerpflichtig zu erkennen. Wer hingegen Vieh schlachten lasse, anders als für den Hausbedarf und vornämlich in der Absicht, das Fleisch zu verkaufen, es möge das Vieh zum Schlachten angekauft oder selbst angezogen und gemästet

stet sein, von dem sei anzunehmen, daß er gewerbsweise schlachte oder schlachten lasse, und daß er demnach gewerbsteuerpflichtig sei.

Wer übrigens Fleisch zum Wiederverkaufe einkaufe, sei jederzeit gewerbsteuerpflichtig, aber nicht als Schlächter, sondern als Händler.

In Folge hohen Reskripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 22. Februar d. J. bringen wir hiermit die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Behörden und der betreffenden Eingesessenen und empfehlen deren genaue Beachtung.

Trier, den 6. April 1837.

Königl. Regierung.

---

# D.

# Post-Verwaltung.

## 66.

## General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen enthaltend.

---

Portofreiheit des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie, in Salzwedel.

1) Dem Altmärkischen Verein für vaterländische Geschichte und Industrie in Salzwedel ist auf die von demselben abgehende und an denselben eingehende Korrespondenz in seinen allgemeinen Angelegenheiten, unter der Bedingung widerruflich die Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Briefe offen oder unter Kreuzband versendet und mit der Rubrik bezeichnet werden:

Angelegenheiten des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie.

Beschränkung der Portofreiheit der Gesellschaft der Menschenfreunde.

2) Zur Beseitigung von Zweifeln über den Umfang der, der Gesellschaft der Menschenfreunde nach der Cirkular-Verfügung vom 21. April 1820. Allerhöchst bewilligten Portofreiheit, sowie der hierbei bisher vorgekommenen Mißbräuche, haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß die Korrespondenz in Angelegenheiten der gedachten Gesellschaft, für welche die Portofreiheit bewilligt ist und in Anspruch genommen wird, nicht anders als offen oder unter Kreuzband zur Post gegeben und auf die Korre-

spondenz in persönlichen Angelegenheiten der Direktionsmitglieder und Beamten der genannten Gesellschaft nicht ausgedehnt werden, ferner, daß auch die Portofreiheit für Paket- und Geldsendungen der Anstalt auf die den Zweck der letztern und deren Verwaltung betreffenden Gegenstände, mit Ausschluß aller auf Handels- und kaufmännischen Verkehr bezüglichen Sendungen, beschränkt bleiben soll.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten und genau darauf zu sehen, daß diese Portofreiheit nicht gemißbraucht werde.

Portofreies Rubrum der zu versendenden Deposital-Massen.

3) Bei den Versendungen von Deposital-Massen zwischen den Gerichten, die durch neue Gerichts-Organisation veranlaßt werden, und deshalb zur Portofreiheit geeignet sind, haben bisher sowohl über die Wahl des entsprechenden portofreien Rubrums, als auch über die Anwendbarkeit der Portofreiheit selbst, einige Zweifel obgewaltet. Zur Beseitigung derselben und der daraus entstandenen Differenzen soll bei dergleichen Sendungen künftig allgemein die Bezeichnung:

„Herrschaftliche Depositen-Kassen-Einrichtungsgelder"

als portofreies Rubrum angewendet werden.

Revision der Beichaisen und Beiwagen.

5) Mit Bezugnahme auf die Bestimmung im General-Cirkulare vom 26. November 1833. Nr. 14. §. 15. (Annal. S. 926. f.) wird hiermit bestimmt, daß jeder Postillon, welcher eine Beichaise oder einen Beiwagen befördert hat, nach erfolgter Ankunft auf der Station seinen Wagen genau revidiren muß, damit in demselben nicht Passagiergut oder Poststücke liegen bleiben und mit zurückgenommen werden. Finden sich später Effekten in dem Wagen vor, so trifft den Postillon dieselbe Strafe, wie den Beamten, welcher mit Revision der Beichaisen beauftragt ist und solche unterlassen hat.

Empfehlung der Berliner Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.*)

8) Die Postanstalten werden auf die seit dem 1. Januar d. J. in das Leben getretene „Berliner Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse" mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Kassirer des Zeitungs-Komtoirs, Post-Kommissarius Mathias, autorisirt worden ist, für die Postbeamten die desfallsigen Angelegenheiten zu besorgen.

Berlin, den 17. April 1837.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

*) Vergl. Jahrg. 1836. S. 788.

## 67.

### Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, die Verabfolgung der mit der Post für Preußische Truppentheile eingehenden Gelder betreffend.

In Beziehung auf das zu beobachtende Verfahren bei Verabfolgung eingehender Gelder für Preußische Truppentheile, ist durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Juli 1832. bestimmt worden, daß alle an einzelne Truppentheile eingehende Gelder nur gegen einen von dem Kassen-Kuratorio des betreffenden Truppentheils unterzeichneten und untersiegelten Geldauslieferungsschein verabfolgt werden sollen. Zur Vervollständigung und Erläuterung dieser Vorschrift, deren unbedingte Befolgung bisher in einzelnen Fällen nicht zu erreichen gewesen ist, weil bei einigen Truppentheilen keine Kassen-Kuratorien bestehen, wird den Postanstalten, auf geschehene Mittheilung Seitens des Königl. Kriegsministerii, Folgendes bemerklich gemacht.

Bei den Königl. General-Kommando's, den General-Inspektionen und Inspektionen der Artillerie und der Festungen, Ingenieure und Pioniere, den Divisions- und Brigade-Kommando's, den Inspektionen der Garde-Kavallerie, der Jäger und Schützen, sowie bei den Gouvernements und Kommandanturen, sind keine Königl. Kassen vorhanden und es können mithin bei diesen Behörden die Geldauslieferungsscheine von einem Kassen-Kuratorio nicht vollzogen werden.

Dagegen bestehen, mit Ausnahme einiger Infanterie-Regimenter, bei allen Truppentheilen der Armee Königl. Kassen und auch Kassen-Kuratorien, und bei diesen müssen daher auch die Postscheine über angekommene Gelder, Behufs der Auslieferung Seitens der Post, unter Beidrückung des Dienstsiegels, von dem Kassen-Kuratorio unterschrieben werden.

In Betreff derjenigen Infanterie-Regimenter, bei denen eine besondere Regiments-Kasse nicht vorhanden, sondern diese mit der Kasse eines dem Regimente angehörigen Bataillons vereinigt ist, hat das Königl. Kriegsministerium bestimmt:

1) daß das betreffende, mit der Verwaltung der Regiments-Kasse beauftragte Bataillon die für das Regiment mit der Post eingehenden Gelder empfangen und die Auslieferungsscheine, unter Beidrückung des Dienstsiegels, das gesammte Kassen-Kuratorium unterschreiben soll; und

2) daß, wo die Regimentskasse mit einer der Bataillonskassen vereinigt ist, oder in der Folge vereinigt wird, oder wo die Regiments-Kassen-Verwaltung von einem Bataillon auf das

andere übergeht, die Korps-Intendantur der betreffenden Postanstalt davon Kenntniß zu geben hat, unter Bezeichnung des Bataillons, welches die für das Regiment eingehenden Gelder zu empfangen berechtigt ist.

Die Postanstalten haben sich hiernach in allen vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

---

## 68.

### Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten in denjenigen Provinzen, wo das allgemeine Landrecht gilt, die Besorgung gerichtlicher Insinuationen durch die Postbehörden betreffend.

---

In der von des Königs Majestät unterm 17. Oktober 1833. genehmigten Instruktion zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß vom 24. Juli 1833. (Gesetz-Samml. S. 37.) ist wegen Insinuirung der Ausfertigungen der in Prozeßsachen der gedachten Art von den Gerichten abgefaßten Erkenntnisse, wörtlich folgende Bestimmung getroffen worden:

> Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, worauf die Belehrung wegen der Rechtsmittel enthalten sein muß, werden den Parteien unmittelbar insinuirt, und wenn sie nicht am Orte des Gerichts oder der nächsten Umgebung sich aufhalten, mit der Post übersandt. In letzterem Falle ist ein Post-Insinuations-Dokument zu besorgen, welches das Gericht entwirft, und darin den Inhalt des Schreibens „Urtelsausfertigung in Sachen des N N. wider den N. N. zu N. zu bezeichnen hat.
>
> Dieses Insinuations-Dokument ist mit dem Uebersendungs-Schreiben dem Postamte zuzustellen, und dasselbe zu ersuchen, die Insinuation durch einen vereideten Postboten bewirken zu lassen, das Insinuations-Dokument aber mit der Bescheinigung, welche der Empfänger, und mit dem Atteste über die an ihn persönlich oder an seine Angehörigen erfolgte Insinuation, welches der Postbote darauf zu bemerken hat, zu remittiren, und die Kosten der Insinuation nebst den Schreibgebühren für das Attest des Postboten, in Ansatz zu bringen.

Da die Besorgung solcher Insinuationen eine größere Mühwaltung

erfordert, als bei den gewöhnlichen Insinuationen der Fall ist, so soll, im Einverständniß mit dem Königl. Justizministerio, für jede Insinuation der gedachten Art an Insinuations- und Schreibgebühren zusammen 5 Sgr. entrichtet werden. Dieser Betrag ist bei Rücksendung des Insinuations-Dokuments von dem requirirenden Gerichte einzuziehen.

Die Postanstalten haben hiernach von jetzt an bei den auf Verlangen der Gerichtsbehörden über erfolgte Insinuation gerichtlicher Verfügungen auszustellenden Attesten zu verfahren.

In Betreff des Verfahrens bei den übrigen Insinuationen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, namentlich auch bei dem Satze von $3\frac{3}{4}$ Sgr. an Insinuations-Gebühren.

Berlin, den 26. Juni 1837.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

---

## 69.

### Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche inländische Postanstalten, exklusive der in den Rheinprovinzen belegenen, die Portofreiheit für die Geschäfts-Formulare der Untergerichte betreffend.

---

Für einige Oberlandesgerichts-Bezirke, in denen die Untergerichte Seitens der Obergerichte mit dem erforderlichen Bedarfe der aus Staats-Fonds anzuschaffenden gedruckten oder lithographirten Geschäfts-Formulare versorgt werden, ist bereits die Portofreiheit der desfallsigen Sendungen durch besondere Verfügungen bedingungsweise nachgegeben worden.

Da sich diese Einrichtungen mehren, von den Gerichten aber auch zuweilen auf die direkte Beziehung solcher Formulare von den Druckereien oder lithographischen Anstalten unzulässigerweise die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, so ist dieser Gegenstand, im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, in folgender Art allgemein regulirt worden.

1) Eine portofreie Versendung der aus Staatskassen anzuschaffenden Formulare an die Untergerichte darf nur dann stattfinden, wenn solche von den Obergerichten dergestalt erfolgt, daß die Betheiligung des Lieferanten sich lediglich auf die Verbindung mit dem Obergerichte beschränkt, das Bestellungs-, Lieferungs- und resp. Versendungsgeschäft aber nur auf dem dienstlichen Wege zwischen den Obergerichten und den Unter-

gerichten unter portofreier Rubrik und dem Dienstsiegel bewirkt wird.

2) An ein und dasselbe Gericht dürfen posttäglich nur Formulare bis zum Gewichte von 40 Pfunden frei befördert werden.

3) Solche Formulare, die einzelne Gerichtsbeamte aus eigenen Mitteln anzuschaffen haben, dürfen nicht unter portofreier Rubrik versandt werden.

Hiernach haben sich die Postanstalten zu achten.

Berlin, den 25. April 1837.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

## 70.

### Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche inländische Postanstalten, excl. derjenigen in den Rheinprovinzen, die Portofreiheit für die Provinzial-Justiz-Unterstützungs-Fonds betreffend.

Für die von den Gerichten bisher zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse eingesandten freiwilligen Beiträge der Parteien sind jetzt besondere, den Königl. Pupillen-Kollegien zur Verwaltung übertragene Provinzial-Justiz-Interstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten errichtet worden.

Auf die desfallsigen Geldsendungen der Untergerichte an die Königl. Pupillen-Kollegien, sowie auf die hierauf bezügliche Korrespondenz, soll die Portofreiheit Anwendung finden. Die Korrespondenz wird mit der Rubrik: „Angelegenheit der Provinzial-Justiz-Unterstützungs-Fonds" versehen, die Geldsendungen dagegen werden „Beiträge zu den Provinzial-Justiz-Unterstützungs-Fonds" rubrizirt werden. Den Postanstalten wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 30. April 1837.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

## 71.

### Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, die Portofreiheit für die Gesellschaft der Menschenfreunde betreffend.

Des Königs Majestät haben die den Postanstalten mittelst

des General-Cirkulare Nr. 14. vom 17. April d. J. mitgetheilten Bestimmungen wegen der Portofreiheit für die Korrespondenz der Gesellschaft der Menschenfreunde, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juni c. dahin zu modifiziren geruhet, daß die von dem Herrn Grafen von der Recke-Vollmerstein in Düsselthal ausgehende Korrespondenz, in Angelegenheiten der Gesellschaft der Menschenfreunde, verschlossen zur Post gegeben werden darf, wenn der gedachte Herr Graf die, die Portofreiheit bewirkende Rubrik mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift kontrasignirt, sowie auch, daß diejenige Korrespondenz, welche versiegelt an den Herrn Grafen von der Recke-Vollmerstein mit der Rubrik „Angelegenheiten der Gesellschaft der Menschenfreunde" eingeht, portofrei an denselben ausgehändigt werde, wenn von ihm das Kouvert, unter obiger Rubrik, mit seinem Namen gezeichnet, zurückgegeben wird. In Fällen, in welchen diese Korrespondenz offen oder unter Kreuzband zur Post geliefert wird, bedarf es der gedachten Kontrasignatur nicht.

Hiernach haben die Postanstalten von jetzt ab genau zu verfahren.

Berlin, den 10. Juni 1837.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

---

## 72.

### Cirkulare des Königl. General-Postamts, an die sämmtlichen Postanstalten in den östlichen Provinzen, die Korrespondenz-Beförderung nach England betreffend.

In Bezug auf die Korrespondenz nach England, welche auf Verlangen der Absender, oder mit Rücksicht auf schnellere Beförderung über Hamburg spedirt wird, und für welche bisher, mit einzelnen Ausnahmen, das interne Porto nach der Taxe von Emmerich erhoben und berechnet wurde, wird hiermit Folgendes bestimmt.

Vom Eingange dieser Verfügung ab ist für die Korrespondenz nach England, deren Spedition über Hamburg stattfindet, das interne Porto, ohne Ausnahme, nur nach der Porto-Taxe für Hamburg zu erheben. Es versteht sich von selbst, daß auf diese Korrespondenz nicht die in einzelnen Fällen ermäßigte Porto-Taxe für die Hamburger Lokal-Korrespondenz, sondern der, nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis Hamburg und nach den Vorschriften des Porto-Regulativs vom 18. Dezem-

ber 1824., sich herausstellende Portosatz in Silbergroschen, Anwendung finden muß. Jedem Korrespondenten bleibt überlassen, auf der Adresse seines Briefes nach England den Weg zu bestimmen, auf welchem er denselben befördert zu sehen wünscht. Diese Bestimmung haben die Postanstalten in Bezug auf die Spedition und Franko-Erhebung zu befolgen. Wird von den Korrespondenten der Speditionsweg auf der Adresse nicht angegeben, so ist derjenige zu wählen, auf welchem der Brief am schnellsten seine Bestimmung erreicht, und hiernach das Franko zu erheben.

Damit das korrespondirende Publikum von den verschiedenen Wegen und von der verschiedenen Beförderungszeit für die Korrespondenz nach England, sowie von den sich hiernach regulirenden Portosätzen, Kenntniß erhalte, hat jede Postanstalt hierüber genaue Ermittelungen anzustellen, und eine die desfallsige Auskunft enthaltende Benachrichtigung für das Publikum am Annahme-Fenster zu affigiren, auch an Orten, wo öffentliche Blätter bestehen, durch diese eine kurze Notiz an das Publikum gelangen zu lassen.

Berlin, den 17. März 1837.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

---

# IV.

# Landbau und Viehzucht.

## 73.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, die Beschäftigung von Hülfsarbeitern in deren Bureau's betreffend.

---

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht (resp. vom 24. Februar, 12. März, 11. und 28. April d. J.) eröffnet, daß es zwar einstweilen noch bei der Beibehaltung der bereits angestellten Hülfsarbeiter in Ihren Subalternen-Bureau's belassen werden kann. Doch ist jede Gelegenheit, die sich zur anderweitigen Anstellung und Beschäftigung derselben darbietet, zu benutzen, um ihre Zahl und die damit verbundenen Ausgaben zu beschränken. Jedenfalls sind keine neue Hülfsarbeiter mit Remuneration anzustellen; statt derselben vielmehr Supernumerarien anzunehmen. Sollte es an der Gelegenheit dazu ermangeln, so wird im Falle

eintretenden Bedürfnisses Anzeige davon erwartet, um der Königl. General-Kommission solche durch die Regierungen zu überweisen.

Berlin, den 25. Juni 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommissionen zu Münster, Breslau, Soldin und Berlin, sowie abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an diejenigen zu Posen, Stargard und Stendal.

---

## 74.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Vereidung der als Spezial-Kommissarien und Oekonomie-Kommissions-Gehülfen anzustellenden Assessoren und Referendarien betreffend.

---

Der Königl. General-Kommission wird auf Ihre Anfrage vom 3. März d. J.

über die Vereidung der als Spezial-Kommissarien und Oekonomie-Kommissions-Gehülfen anzustellenden Assessoren und Referendarien,

im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister Mühler zu Ihrer Nachachtung eröffnet, daß es zwar der besondern Vereidung der Regierungs- und Oberlandesgerichts-Assessoren und Referendarien, welche unter den im §. 64. der Verordnung vom 20. Juni 1817. bestimmten Vorbehalt, zu Spezial-Kommissarien in den zu Ihrem Ressort gehörigen Auseinandersetzungen ernannt werden, nicht bedarf; daß sie aber ein für allemal als Sachverständige mit dem für letztere bestimmten Eide verpflichtet werden müssen, wenn sie zugleich die Funktionen der Oekonomie-Kommissarien als ökonomische Sachverständige übernehmen sollen.

Berlin, den 19. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission in Stendal und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

---

## 75.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Diäten der fixirten Kommissarien betreffend.

Es ist von mehreren Seiten vorgestellt worden, daß der im Erlasse vom 24. März d. J. bestimmte Grundsatz, wonach sämmtlichen Kommissarien an den ihnen sonst zuständigen temporairen Diäten für häusliche Arbeiten ein halber Thaler gekürzt werden soll, denjenigen fixirten Kommissarien, welche nur geringe temporaire Diäten beziehn, sehr zum Nachtheile gereiche, so daß ein solcher, der nur 1 Rthlr. an fixirten Diäten beziehe, für die doppelte Tagesarbeit nur einen Zuschuß von einem halben Thaler erhalte.

Wiewohl dies zum Theil durch die Sicherheit der fixirten Diäten ausgeglichen wird, so erscheint es doch billig, auch den fixirten Kommissarien für die Mehrarbeit, weshalb ihnen eine Erhöhung ihrer fixirten Diäten nicht zu Theil wird, eine angemessene Gratifikation zukommen zu lassen, und wird daher hierdurch festgesetzt, daß die fixirten Kommissarien für die Mehrarbeit im Betrage eines Tages jedenfalls mit zwei Thalern Diäten remunerirt werden sollen, wonach die Königl. General-Kommission Sich bei der Anweisung der Liquidationen zu achten hat.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

## 76.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellungs-Befähigung der zu Vermessungs-Revisoren ernannten Feldmesser betreffend.

Da die von den Staatsbehörden abhängigen Geschäfte, zu welchen man sich der Feldmesser zu bedienen pflegt, durch längere Uebung in denselben sehr erleichtert und befördert werden, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß besonders qualifizirte Individuen dieser Kategorie durch die Aussicht auf dereinstige fixirte Anstellung zum längern Verharren in diesem ihren Berufe ermuntert

werden, so haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. v. M. zu genehmigen geruhet, daß in einzelnen Fällen solchen zu Revisoren ernannten Feldmessern, welche wegen Abnahme ihrer Körperkräfte den Vermessungsgeschäften und den damit verbundenen örtlichen Revisionen nicht mehr obliegen können, dagegen aber zur Ausfüllung einer Bureau-Beamtenstelle auch körperlich noch genügend qualifizirt sind, gleiche Versorgungs-Ansprüche mit den Civil-Supernumerarien, mit Vorbehalt des Ausweises über die Erfüllung der Militair-Verbindlichkeit, ertheilt werden können. Jedoch sollen alle einzelnen Fälle dieser Art nach sorgfältiger Prüfung der eine ausnahmsweise Berücksichtigung motivirenden Gründe zur Allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs gebracht werden, und die Vermessungs-Revisoren sollen auf diesem Wege nicht ein unbedingtes Recht auf Versorgung, sondern nur die Befähigung zu einer Anstellung erwerben, wobei ihnen dann, gleich den Militair-Versorgungsberechtigten, überlassen bleiben muß, durch unentgeldliche Hülfsleistung in den Bureau's der Regierungen ihre Qualifikation näher darzulegen und ihre Versorgung zu erstreben.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden der Königl. Regierung hierdurch bekannt gemacht, und bleibt es Derselben überlassen, wenn künftig von den zu Revisoren ernannten Feldmessern Gesuche um Anstellung im Subalterndienste angebracht werden, darüber unter ausführlicher Darstellung der persönlichen Verhältnisse der Bittsteller und aller sonstigen bei Beurtheilung des Gesuchs zu berücksichtigenden Umstände an uns zur weitern Veranlassung Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen ist dabei der Grundsatz festzuhalten, daß die Begnadigung mit der Anstellungs-Befähigung als Ausnahme von der Regel nur für solche Vermessungs-Revisoren in Antrag gebracht werden darf, welche nicht blos mit den den Feldmessern zunächst obliegenden Arbeiten des Aufnehmens und Kartirens, der Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke, der Reduktion auf die Normalklasse u. s. w. beschäftigt worden sind, sondern bereits bei Separationen, Gemeinheitstheilungen und Servitutsablösungen unter der Leitung eines Oekonomie-Kommissarius oder selbstständig mit den Interessenten verhandelt, Ausgleichungsberechnungen angelegt, Separations- und Abfindungspläne projektirt, Rezesse entworfen und alle ihnen von den Behörden ertheilten Aufträge dieser Art zur vollkommenen Zufriedenheit ausgeführt, überhaupt aber in ihrem Berufe eine besonders hervorstechende Tüchtigkeit und Ausdauer an den Tag gelegt und auch durch ihre Führung sich vortheilhaft ausgezeichnet haben, so daß sich von der dereinstigen Anstellung solcher Bewerber ihrer vorzüglichen Qualifikation

wegen ein wirklich erheblicher Nutzen für den Königl. Dienst erwarten läßt.

Zur nähern Erforschung dieser Qualifikation und der Ausbildung, welche die um Verleihung der Anstellungsbefähigung nachsuchenden Vermessungs-Revisoren bereits erlangt haben, kann übrigens in jedem einzelnen Falle auch noch eine besondere Prüfung der Bewerber von der Königl. Regierung veranlaßt werden.

Berlin, den 15. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister abwesend.

---

## 77.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, in eben derselben Angelegenheit.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß in einzelnen Fällen Vermessungs-Revisoren, welche wegen Abnahme ihrer Körperkräfte den Vermessungsgeschäften, resp. den sich darauf beziehenden örtlichen Revisionen, nicht mehr obliegen können, dagegen aber zur Ausfüllung einer Bureau-Beamtenstelle auch körperlich noch genügend qualifizirt sind, gleiche Versorgungs-Ansprüche mit den Civil-Supernumerarien, mit Vorbehalt des Ausweises über die Erfüllung der Militair-Verbindlichkeit, ertheilt werden können. Jedoch sollen Fälle dieser Art nach sorgfältiger Prüfung der eine ausnahmsweise Berücksichtigung motivirenden Gründe zur Allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät gebracht werden, und die Vermessungs-Revisoren sollen auf diesem Wege nicht ein unbedingtes Recht auf Versorgung, sondern nur die Befähigung zu einer Anstellung erwerben, wobei ihnen dann, gleich den Militair-Versorgungsberechtigten, überlassen bleiben muß, durch unentgeldliche Hülfsleistung in den Bureau's der Provinzial-Behörden ihre Qualifikation näher darzulegen und ihre Versorgung zu erstreben.

Die Königl. General-Kommission wird von diesen Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch in Kenntniß gesetzt, und bleibt es Derselben überlassen, wenn künftig von den zu Revisoren ernannten Feldmessern, Gesuche um Anstellung im Subalterndienste bei Ihr angebracht werden, darüber unter ausführlicher Darstellung der persönlichen Verhältnisse der Bittsteller und aller sonstigen bei Beurtheilung des Gesuchs zu berücksichtigenden Umstände zur weitern Veranlassung Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen ist dabei der Grundsatz festzuhalten, daß die Verleihung der Anstellungsbefähigung als Ausnahme von der Regel u. s. w. wie in dem vorangegangenen Cirkular-Reskripte.

Berlin, den 22. Juni 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 78.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, wegen des bei Vorlegung der Bonitirungsregister zu beobachtenden Verfahrens.

---

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 22. Oktober v. J.

über das bei Vorlegung der Bonitirungsregister zu beobachtende Verfahren,

eröffnet: daß das Ministerium die weitere Erklärung der übrigen Behörden auf das den Gegenstand betreffende Reskript vom 14. September v. J. (Annal. Jahrg. 1836. S. 898.) erwartet, keine derselben aber in dessen Anwendung dergleichen Schwierigkeit gefunden, als Sie in dem allegirten Berichte vorgestellt hat. Es wird Derselben deshalb Folgendes zu erkennen gegeben und zwar

1) daß die in dem gedachten Reskripte ertheilten Vorschriften zwar als allgemeine Regeln zu betrachten sind. Dies schließt jedoch deren Modifikation keinesweges aus, sei es, daß die Interessenten sich aus eigener Bewegung bei der ersten Vorlegung des Vermessungs- und Bonitirungsregisters sofort wegen dessen Anerkenntnisses vereinigen, oder der Gegenstand desselben leicht zu übersehen ist.

Was

2) Ihren Zweifel anlangt:

ob durch die erste, nur die Bonitirung der eigenen Grundstücke jedes einzelnen Interessenten betreffende Erklärung, Rechte eingeräumt und erworben werden sollen,

so ist die Erklärung der Auseinandersetzungs-Interessenten allerdings zu diesem Zweck, aber auch nur unter dem im Erlasse vom 14. September v. J. zu Nr. 1. speziell erwähnten Vorbehalte zu erfordern. Einer dieserhalb zu erlassenden autentischen Deklaration der Verordnung vom 20. Juni

1817. bedarf es nicht, da die Vorschriften über den Gang des bei den Auseinandersetzungen zu beobachtenden Verfahrens keine unbedingten sind, dies Verfahren vielmehr überall nach der zweckmäßigen Entwickelung des Auseinandersetzungs-Geschäfts geordnet werden muß, wie dies in der Verordnung vom 20. Juni 1817. in mehreren einzelnen Bestimmungen als in den §§. 104. 105. 131. ff. 138. ff. und in der Verordnung vom 30. Juni 1834. im Allgemeinen in den §§. 17. und 28. ausgedrückt ist;

3) die Königl. General-Kommission ist ferner der Meinung,

a. daß über den, blos auf den Grund vorläufiger Ueberschläge entworfenen Theilungsplan, bindende Erklärungen nicht gefordert werden könnten, das so gefertigte Projekt vielmehr nur dazu dienen könne, um

b. vorläufig die Meinung der Interessenten darüber zu vernehmen, und

c. sie Behufs der definitiven Erklärung über die Bonitirung auf die Folgen derselben aufmerksam zu machen und sie zur genauern Erwägung derselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu veranlassen.

Dies ist im Allgemeinen ganz richtig; mehr kann und soll der vorläufige Plan nicht leisten, es wäre denn, daß einzelne Vorfragen, z. B. bei den Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und bäuerlichen Wirthen oder einzelnen Klassen von Interessenten wegen der Hauptgrundzüge des Plans zur Erörterung gebracht werden sollten, worauf die Verhandlung eben sowohl nach der Aufforderung des Kommissarius, (cf. Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 17.) als wenn die Interessenten in der Mehrzahl darüber einig sind, (cf. §. 82. der Verordnung vom 20. Juni 1817.) gerichtet werden kann. Die zu b. und c. bemerkten Zwecke und deren Erweiterung nach den Umständen jedes Falles ergeben dann auch ganz von selbst, welchen Grad der Vollständigkeit und Genauigkeit die vorläufigen Projekte haben müssen.

Auch ist es allerdings die Absicht, bei der im Erlasse vom 14. September v. J. unter Nr. 3. ausgedrückten Bestimmung, daß die von den Interessenten bei Vorlegung solcher Projekte über die Bonitirung zu erfordernde Erklärung und deren Anerkenntniß auf den ganzen Inhalt des Bonitirungs-Registers zu richten ist, damit so eine feste Grundlage für die definitive Planberechnung gewonnen werde.

Anlangend

4) die Anfrage der Königl. General-Kommission,

in wie weit die Vorschriften des mehrgedachten Reskripts in den Fällen Platz greifen sollen, wo General-Pläne zugelegt und festgestellt werden, bevor zur Untervertheilung geschritten wird;

so müssen in einem solchen Falle die Erklärungen der Parteien allerdings in Beziehung auf die Ausgleichung der im Ganzen auseinanderzusetzenden Theilnehmer erfordert werden, dergestalt, daß solche auch den Werth der unter beiderlei Abtheilungen zu vertheilenden Grundstücke umfassen und weiterhin keiner von beiden Theilen mit Einwendungen dagegen gehört werden kann. Es ist aber weder erforderlich noch zweckmäßig, daß jene Erklärungen zugleich auf das Anerkenntniß der Bonitirung Behufs der weiteren Vertheilung der jeder Klasse im Ganzen zuzutheilenden Ländereien gerichtet werden. Im Großen können sich nämlich die Mängel, die bei einzelnen Theilen der Bonitirung zu rügen wären, gar wohl ausgleichen, und doch bei der Subrepartition verletzend für einen oder den andern Theilnehmer ausfallen.

Was endlich

5) die von der Königl. General-Kommission aufgestellten Fragen betrifft:

ob die Erklärung der Interessenten über den ganzen Umfang der Bonitirung gemeinschaftlicher Grundstücke, z. B. der Aenger und anderer beständigen Weideplätze ebenfalls erst bei der Vorlegung des Planprojekts oder schon bei der ersten Durchgehung des Registers gefordert werden soll?

und

ob bei bloßen Hütungs-Ablösungen, z. B. aus Forsten, der Hutungsberechtigte sich über die Bonitirung nicht eher erklären darf, als bis ihm gleichzeitig der Ort und die Gestalt seiner Abfindung vorgezeigt werden kann?

so wird dann, wenn die gemeinschaftlichen Aenger u. s. w. im Zusammenhange liegen und den alleinigen Gegenstand der Auseinandersetzung ausmachen, der oben zu 1. bestimmte Ausnahme-Fall eintreten; außer diesem Falle aber wird es mit den Erklärungen über die Bonitirung derselben, wie wegen aller übrigen Bonitirungsgegenstände zu halten sein. Bei Forsten unterscheiden sich dagegen die verschiedenen Distrikte der Regel nach so sehr und der Werth der zugehörigen Ländereien ist eben wegen der auf denselben sich findenden größeren oder geringeren Holzbestände so schwer zu erkennen,

daß dabei vor Allem die allgemeinen Regeln über das Anerkenntniß der Bonitirung aufrecht zu erhalten sind.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission in Stendal und Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

---

79.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Vorladung der Dorfsgemeinen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betreffend.

Um die mitunter nicht unbedeutenden Kosten zu verringern, welche die Vorladung der Mitglieder großer Dorfsgemeinen zu den in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten anberaumten Terminen, imgleichen die Insinuation dieser Vorladungen, veranlassen, haben wir die Anordnung getroffen, daß solche Adcitationen per Currende und deren Insinuation auf die Weise statt haben soll, daß der insinuirende Bote gleich bei seinem Eintreffen in dem Wohnort der Vorzuladenden, letztere durch den Ortsschulzen versammeln läßt, ihnen dann die Vorladung bekannt macht, und daß sie geschehen, sich durch Unterschrift bescheinigen läßt. Denjenigen Interessenten, welche beim Schulzen nicht erscheinen, muß der Bote zwar die Vorladung in ihrer Wohnung bekannt machen, diese müssen ihm dann aber die besondern Insinuations-Gebühren mit 1 Sgr. 3 Pf. zahlen.

Die Ortsschulzen setzen wir davon mit der Anweisung in Kenntniß: die Versammlung der Auseinandersetzungs-Interessenten auf Requisition der mit der Insinuation der Vorladungen beauftragten Boten unverzüglich zu veranlassen.

Die Domainen- und Domainen-Rentämter haben dafür besonders zu sorgen, daß diese Bestimmung der Gemeinde gehörig bekannt gemacht werde.

Königsberg, den 6. April 1837.

Königl. Regierung.

---

80.

## 80.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, die Ermittelung des Geldwerths der Roggen-Renten als Auseinandersetzungsmittel bei Gemeinheitheilungen und Dienst-Ablösungen betreffend.

---

Nach Inhalt des §. 73. der Gemeinheitstheilungs- und §. 15. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. werden die bei Separationen und Dienst-Ablösungen als Auseinandersetzungs-Mittel eintretenden Roggen-Renten — in Mangel einer anderweiten Einigung der Interessenten — in Gelde abgeführt und bei der desfallsigen Berechnung die Martini-Preise der letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten weggelassen, und aus den übrig bleibenden zehn der Durchschnitt gezogen wird.

Wenn hiernächst am angeführten Orte weiter bestimmt worden, daß jener durchschnittliche Geldbetrag im nächsten Zahlungs-Termin entrichtet werden solle, so ist dabei vorausgesetzt, daß die Bezahlung der Roggen-Rente gleich in dem Jahre der Ermittelung nach Maßgabe desselben entrichtet werde, und sich die dann von Jahr zu Jahr eintretende Preisveränderung unmittelbar anreihe.

Nun kommt aber der Fall häufig vor, daß zwischen dem Antrage auf Auseinandersetzung und der Feststellung der Roggen-Rente, und wiederum zwischen diesem Zeitpunkte und der Ausführung des Geschäfts mehrere Jahre verlaufen.

Erwähnt nun auch der §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung dieses Falles nicht, so geht doch die natürlichste und wie bekannt geworden, von einzelnen General-Kommissionen und Revisions-Kollegien bereits zur Anwendung gebrachte Ergänzung jener scheinbaren Lücke dahin, daß man den Geldwerth der Roggen-Rente, als im Jahre deren Feststellung zum ersten Male zahlbar oder gezahlt annimmt, im darauf folgenden Jahre $\frac{1}{10}$ des, für das vergangene festgestellten Geldbetrages wegläßt und statt dessen $\frac{1}{10}$ des in diesem zweiten Jahre eintretenden Martini-Durchschnittspreises hinzusetzt, auf diese Weise während aller Jahre, welche zwischen Feststellung der Roggen-Rente und deren erster Bezahlung inneliegen, fortschreitend ab- und zurechnet, bis man zuletzt zu dem Jahre gelangt, wo nun endlich die Geldzahlung zum ersten Male wirklich eintritt.

Durch diese Berechnungsart werden alle die Nachtheile vermieden, welche möglicher Weise entweder dem Berechtigten dar-

aus, daß die Roggen-Rente nach einem frühern höhern Durchschnittspreise normirt ist, und der Durchschnittspreis des Roggens nachher sinkt, oder aber dem Verpflichteten daraus, daß das umgekehrte Verhältniß stattfindet, erwachsen.

Es versteht sich dabei übrigens zwar von selbst, daß wie den Interessenten, die sich demgemäß in Güte nicht zu einigen vermögen, der Weg Rechtens über jene Frage nicht benommen werden kann, so auch den Spruchbehörden die selbstständige Beurtheilung der einzelnen Streitfälle überlassen ist; — indeß muß bemerkt werden, daß der Herr Justizminister Mühler mit der obengedachten Auslegung des §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich einverstanden erklärt hat.

Sollte die Königl. General-Kommission, (das Königl. Revisions-Kollegium ꝛc.) ein entgegengesetztes Prinzip adoptirt haben, oder aber die obige Erläuterung bedenklich finden, so wird ein besonders motivirter Bericht darüber erwartet.

Berlin, den 12. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
sämmtliche Königl. General-Kommissionen und Revisions-Kollegien, ingleichen an die vier Preußischen Regierungen und deren Justiz-Deputationen, sowie Abschrift an die Königl. General-Kommission und das Revisions-Kollegium zu Münster, in Beziehung auf die hievon bei den Gemeinheitstheilungen zu machende Anwendung.

---

## 81.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Münster, betreffend das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen rücksichtlich der zum Gemeine-Vermögen zu rechnenden Grundstücke.

---

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage vom 14. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die Vertheilung der zum Bürgervermögen gehörigen Antheile an den Gemein-Gründen nach der unter dem 14. Juni 1832. (Annalen S. 385. f.) erlassenen Cirkular-Verfügung unstatthaft ist. In zweifelhaften Fällen muß die Entscheidung darüber nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Februar und dem Erlasse vom 24. Februar 1834. bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung auf sich beruhen bleiben.

Dieß schließt jedoch gütliche Vereinigungen nach den in der Verfügung vom 14. Juni 1832. bezeichneten Maßgaben nicht aus. Auch würde dagegen eben nichts zu erinnern sein, wenn die Bürger für die ihnen erblich zu überlassende Gemeinweide einen angemessenen, zur Gemeindekasse zu entrichtenden Zins zu übernehmen bereit wären. Doch hat die Königl. General-Kommission in den Fällen, wenn Anerbietungen dieser Art gemacht werden, der betreffenden Regierung davon nach näherer Bestimmung der §§. 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834. Kenntniß zu geben, und nur dann, wenn dieselbe darauf einzugehen geneigt ist, weitere Verhandlungen deshalb zu eröffnen; da es allerdings auch ganz zweckmäßig ist, daß die Abfindungen in dergleichen Fällen den Bürgerhäusern, denen sie ursprünglich beigelegt sind, verbleiben, auch die Absicht dahin geht, dies gesetzlich zu bestimmen, die bestehenden Gesetze aber die Untrennbarkeit der zu den Häusern gehörigen Pertinenzien nicht autorisiren: so können die auf letzteres gerichteten Verträge zur Zeit, wie die Königl. General-Kommission ganz richtig annimmt, zwar nicht bestätigt, wohl aber kann der Zweck auf andere Weise erreicht werden, so nämlich, daß die Abfindungen den betreffenden Bürgerhäusern im Hypothekenbuche zugeschrieben und die für dieselben übernommenen Zinsen auf dem so vereinigten Objekte zugleich eingetragen werden, was die Königl. General-Kommission nach näherer Bestimmung der §§. 163. ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817. zu vermitteln hat.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 82.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, wegen Benachrichtigung der Lehnsherren von bevorstehenden Auseinandersetzungen.

---

Der Lehnsherr Graf N. zu N. beschwert sich in einer bei des Herrn Justizministers Mühler Excellenz eingereichten und von diesem hierher abgegeben Vorstellung mit Recht über die Verfügung der Königl. General-Kommission vom 10. Januar d. J., nach welcher Sie es abgelehnt hat, ihn von allen denjenigen Auseinandersetzungen in Kenntniß setzen zu lassen, bei denen Güter interessiren, über welche ihm das lehnsherrliche Ober-Eigenthum zusteht.

Was Sie zur Motivirung jener Verfügung angeführt hat, ist insofern unrichtig, als dabei angenommen worden, daß die öffentliche Bekanntmachung einer Gemeinheitstheilung, Ablösung oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Beziehung auf Lehngüter nach §. 11. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821. nur dann erforderlich gewesen sei, wenn der Besitzer des Lehngutes keine lehnsfähige Descendenz gehabt habe; — es war dies inzwischen, wie aus §. 10. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu entnehmen, nur einer der mehreren Fälle, in denen eine solche Bekanntmachung zu erlassen war, welche nach den vorgedachten Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung namentlich auch dann geschehen mußte, wenn der Lehnsnexus des betreffenden Gutes gegen den Lehnsherrn noch bestand, oder aber dasselbe fideikommissarisch oder wiederkäuflich besessen wurde. Aus diesem Irrthume ist denn auch die irrthümliche Auslegung der, im §. 24. der Verordnung vom 30. Juni 1834. enthaltenen Bestimmung hervorgegangen, welche im Interesse der Lehnsherren, Ober-Eigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten nur die beiden Fälle unterscheidet:

1) ob deren Person bekannt ist,
2) oder nicht.

Im erstern ist die, Hinsichts ihrer sonst erforderliche öffentliche Bekanntmachung ferner nicht nöthig, es soll vielmehr an deren Stelle eine besondere Benachrichtigung erfolgen; — für den letztern Fall muß es dagegen bei der öffentlichen Bekanntmachung nach §. 11. des Ausführungsgesetzes und selbst dann verbleiben, wenn eine solche rücksichts des Lehngutsbesitzers deshalb entbehrlich bliebe, weil derselbe mit lehnsfähiger Descendenz versehen ist.

Die Königl. General-Kommission hat daher die an den Grafen N. erlassene Verfügung vom 10. Januar c. nach obigen Grundsätzen zu modifiziren, Sich Selbst in anderweit vorkommenden Fällen danach zu achten und Ihre Kommissarien demgemäß mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission in Soldin und Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

## 83.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, betreffend das Verfahren wegen der bei Auseinandersetzungen von Forstgrundstücken vorkommenden Holzverkäufe.

---

Es ist von einer General-Kommission darüber Anfrage gemacht,

ob die Vorschriften §. 150. ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. auf die Dispositionen, die der Eigenthümer über die Vergütigung trifft, welche ihm nach §. 113. für den Ueberschuß an Holz, den er mit dem Forstboden abtritt, zu Theil werden muß, sei es, daß er solche durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen oder Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre oder durch Bezahlung erhält, nicht minder auf den Fall, wenn der Eigenthümer das Holz von dem abzutretenden Boden vorweg abtreibt, zur Anwendung zu bringen, und deshalb besondere Bekanntmachungen an die Realgläubiger zu erlassen sind?

Die Königl. General-Kommission wird von der hierauf ergangenen Entscheidung hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nämlich die gedachten Vorschriften weder auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm weggenommene oder ihm gelieferte oder von ihm wegzunehmende, oder ihm noch zu liefernde Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können. Denn sie enthalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der Art, wenn der eine Theil für den Ueberschuß an Holz durch Anweisung auf die Abholzung eines dem andern Theil zugehörigen Holzdistrikts oder durch Lieferung einer angemessenen Quantität Holz entschädigt wird, irgend eine Konkurrenz eingeräumt ist.

Was aber die Fälle der andern Art anlangt, wenn nämlich der Eigenthümer für den Holz-Ueberschuß eine Geld-Entschädigung erhält, oder das Holz von dem abzutretenden Boden selbst wegnimmt, so sind bei jenen Vorschriften nur die Dispositionen über die Substanz des Guts berücksichtigt, keineswegs aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden. Es bedarf daher in derglei-

chen Fällen der besonderen Bekanntmachung an die Hypothekarien nicht.

Möchte der Forsteigenthümer bei Gelegenheit der Abfindung eines Servitutberechtigten oder sonst bei einer Gemeinheitstheilung in den Dispositionen über das stehende Holz so weit gehen, daß dieselben für eine Devastation zu achten wären, so finden die Gläubiger in den ihnen nach §. 441. Tit. 20. Thl. I. Allgemeinen Landrechts zuständigen Befugnissen ihren Schutz.

Von dergleichen Devastationen kann in den Fällen, wo die Auseinandersetzung ordnungsmäßig nach den Grundsätzen in §§. 112. 113. bewirkt wird, überall nicht die Rede sein. Geht aber der Forst-Eigenthümer bei der Verfügung wegen der Holzbestände willkürlich darüber hinaus, so muß es der Aufmerksamkeit der Gläubiger in diesem, wie in jedem andern Falle überlassen bleiben, jenen Schutz bei der Behörde in Anspruch zu nehmen.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Königl. General-Kommission wegen solcher Neben-Verträge über Holzverkäufe, von der Ihr nach §. 37 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zuständigen Befugniß Gebrauch mache und unter bedenklichen Umständen die Bestätigung derselben von sich abweise. Dazu bietet sich insbesondere dann Veranlassung dar, wenn dergleichen Holzverkäufe in Berücksichtigung der Vermögenslage des Eigenthümers des Waldes von der Bedeutung sind, daß die Besorgniß einer Beeinträchtigung der Realgläubiger durch eine solche Verfügung desselben entsteht.

Die Königl. General-Kommission hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 4. Juni 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

84.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Stendal, das Verfahren mit Privat-Waldungen bei Spezial-Separationen betreffend.

---

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 27. Mai d. J.

wegen des Verfahrens bei der Ausführung der Spezial-Separationen in Betreff der, einzelnen Auseinandersetzungs-Interessenten gehörigen, mit Holz bestandenen Grundstücke,

Folgendes zu erkennen gegeben.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß in Fällen, wo solche Grundstücke, ohne den Zusammenhang der Haupt-Abfindungen zu stören, von der Theilung nicht ausgeschlossen werden können, hinsichtlich ihrer die Bestimmungen §§. 112. und 113. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. in Anwendung zu bringen sind. Wiewohl darin nur speziell von der Theilung unter den Miteigenthümern eines gemeinschaftlichen Waldes die Rede ist: so bringen es doch die allgemeinen Theilungsgrundsätze mit sich, daß sich die Interessenten dem Umtausche einer Gattung von Grundstücken gegen andere und von verschiedenem Werthe unter angemessener Ausgleichung desselben unterwerfen müssen, nicht minder, daß diese Ausgleichung durch Natural-Abgaben für gewisse Zeit geschehen kann.

§§. 67. 77. 78. 81. a. a. O.

Eben so wenig hat es Bedenken, daß die Königl. General-Kommission und Ihre Spezial-Kommissarien zur Regulirung darüber ermächtigt sind: wie es bis zur Auseinandersetzung mit dem Einschlage der Holzbestände auf dergleichen Grundstücken gehalten werden soll, da es sich hierbei ganz eigentlich von dem im §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834. vorgesehenen Falle handelt,

wo aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus den bisherigen in die künftigen Einrichtungen gewisse konservatorische Maßregeln nöthig sind,

deren Dringlichkeit die Königl. General-Kommission in Ihrem Berichte selbst sehr klar auseinander gesetzt hat.

Berlin, den 21. Juni 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 85.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Verbesserung der Landschullehrer durch Ueberweisung von Land-Dotationen bei Gemeinheitstheilungen, nicht aber bei Ablösungen von Servituten durch Kapital oder Rente betreffend.

---

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, in denen die Vertreter von Landschullehrerstellen die §. 101. der Gemeinheitstheilungs-

Ordnung vom 7. Juni 1821. bestimmte Dotation auch bei Gelegenheit solcher Auseinandersetzungen gefordert haben, die sich auf die Abfindung eines Servituts-Berechtigten durch Kapital oder Rente beschränkten, und demgemäß weder einen Landumtausch noch überhaupt eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes innerhalb der Feldmark zur Folge hatten. Weiterungen, welche aus dergleichen Anträgen entstanden sind, veranlassen das unterzeichnete Ministerium, die Königl. General-Kommission auf das Unzuläßige solcher Ansprüche aufmerksam zu machen. Der angeführte §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und diejenigen Bestimmungen auf welchen derselbe beruht (§. 44. des Landeskultur-Edikts und die Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. November 1812.) gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Besitzverhältniße der Feldmarks-Interessenten ganz oder theilweise eine Veränderung erleiden und sich dadurch insofern eine angemessene Gelegenheit darbietet, die Landschullehrer durch Ueberweisung einer Land-Dotation in ihrer Einnahme zu verbessern, als hiezu entweder gemeinschaftlich genutzte Flächen verwendet, oder den einzelnen Interessenten kleine verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden können, welche ihnen unter den obwaltenden Umständen wenig oder gar nicht fühlbar sind, — auch durch die Vortheile der Separation wieder ausgeglichen werden. — Wollte man weiter gehen und bei einer jeden durch Kapital oder Rente bewirkten Ablösung einer Servitut die Dotation gewähren, so würde, sofern nicht eine nur in sehr seltenen Fällen zweckmäßige und nur ausnahmsweise zuläßige Getreide- oder Geldrente substituirt würde, in den meisten Fällen der wohlthätige Zweck des Verfahrens entweder ganz unerreicht bleiben, oder der Vortheil durch die anderweiten Nachtheile absorbirt werden, namentlich dadurch, daß nun die, nur gelegentlich zu fordernde Dotation eine besondere Vertheilung der sämmtlichen betheiligten Grundstücke und mithin ein ganz neues, in den meisten Fällen sehr weitläuftiges und kostspieliges Verfahren nöthig machen, welches überall nicht in dem Sinn des Gesetzes gelegen hat.

Die Königl. General-Kommission wird daher veranlaßt, Ihre Spezial-Kommissarien demgemäß mit weiterer Instruktion zu versehen und Ihrerseits auf die Aufrechthaltung des vorstehend entwickelten Grundsatzes zu halten.

Berlin, den 29. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 86.

## Reskript der Königl. Ministerien, an das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder und abschriftlich an die Königl. Regierung daselbst, betreffend die Bestätigung der über die Vertheilung der Ingrossate bei Parzellirungen geschlossenen Verträge.

---

Nach Inhalt des Berichts der zweiten Abtheilung des Innern der dortigen Königl. Regierung vom 18. Februar d. J. hat das Königl. Oberlandesgericht den Untergerichten seines Departements vorgeschrieben,

> auch alle solche Verträge wegen Vertheilung der Ingrossate bei Parzellirungen, welche auf einem gütlichen Uebereinkommen unter den Interessenten beruhen, der zweiten Abtheilung des Innern der Königl. Regierung zufolge §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zur Bestätigung vorzulegen.

Dies ist nicht richtig.

Der §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetzsammlung S. 99.) bestimmt zwar allerdings,

> daß die Kompetenz der General-Kommission nicht blos dann eintritt, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen sind,

und hiervon sind nur ausgenommen:

> die Auseinandersetzungen und Ablösungen, welche die Regierungen und Provinzialschulkollegien leiten (§§. 39. und 40. a. a. O.), sowie die Ablösungen nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829.
>
> §. 44. daselbst.

Die nach §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung und den Reskripten vom 6. und 17. Juli 1834. (Jahrbücher Bd. 44. S. 129. 131.) von den Hypothekenbehörden zu versuchenden Regulative wegen Vertheilung sämmtlicher Ingrossate bei Parzellirungen gehören aber an sich nicht zum Ressort der General-Kommission.

Sie werden nur alsdann erst ein Gegenstand der Amtswirksamkeit der General-Kommission, wenn diese Verhältnisse bei einer Auseinandersetzung nicht in ihrer bisherigen Lage verbleiben können, oder wenn die Vertheilung von Natural- und Geld-Abgaben und Hypotheken mit Rücksicht auf den §. 28. des Edikts vom 14. September 1811. über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, §. 2. des Kultur-Edikts vom 14. September

1811. und §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. in Antrag gebracht wird.

Kommt außer diesen Fällen ein Regulativ über die Vertheilung von Realforderungen und Rechten nach §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung zu Stande; so bedarf es keiner Bestätigung desselben von Seiten der General-Kommission.

Es behält daher bei den Reskripten vom 6. und 17. Juli 1834. das Bewenden, und hat das Königl. Oberlandesgericht sich künftig danach zu achten, auch die Untergerichte seines Departements anderweitig mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9. Juni 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Justizminister.
Mühler.

---

## 87.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Münster, die obervormundschaftliche Autorisation zur Vollziehung von Auseinandersetzungs-Rezessen betreffend.

---

Der Königl. General-Kommission wird mit Bezug auf Ihren Bericht vom 7. März d. J.

die von den obervormundschaftlichen Gerichten den Vormündern zu ertheilenden Autorisationen zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse betreffend,

hierbei Abschrift der von dem Herrn Justizminister Mühler wegen des Gegenstandes unter dem 28. v. M. an das dortige Oberlandesgericht erlassenen Verfügung zur Nachricht mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 11. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

a.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält anliegend eine Abschrift des von Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Staatsminister und Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, Freiherrn von Brenn an mich gerichteten Anschreibens vom 15. d. M., dessen Beilagen und des unterm 13. Dezember v. J. an das Oberlandesgericht zu Posen erlassenen Reskripts, (Anl. b. und c.) in Betreff der von den obervor-

mundschaftlichen Gerichten den Vormündern zu ertheilenden Autorisationen zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse, mit der Anweisung, sich nach dem Inhalte dieses Reskripts gleichfalls zu achten.

Daß Vergleiche, wobei Pflegebefohlene betheiligt sind, nicht ohne vorgängige Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde bestätiget werden können, ist allerdings richtig. Es folgt daraus aber klar, daß die obervormundschaftliche Genehmigung vorher beigebracht werden muß. In Auseinandersetzungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen vertritt der Rezeß die Stelle des Erkenntnisses. Es kann daher von der General-Kommission nicht verlangt werden, erst den Rezeß auszuarbeiten, ehe die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt wird — eben so wenig als man einem Richter die Abfassung eines Agnitions-Erkenntnißes oder die Bestätigung eines Vergleichs zumuthen kann, ehe die Stellvertreter der Parteien die erforderlichen Spezial-Vollmachten eingebracht haben. Hat das Kollegium noch besondere Gründe anzuführen, so erwarte ich dessen Bericht.

Berlin, den 28. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Münster.

---

b.

In der Anlage (c.) wird der Königl. General-Kommission (der Königl. Regierung) Abschrift der von dem Herrn Justizminister Mühler unter dem 13. d. M. an das Oberlandesgericht zu Posen erlassenen Verfügung, betreffend die von den obervormundschaftlichen Gerichten den Vormündern zu ertheilenden Autorisationen zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse, zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 24. Dezember 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

c.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird anliegend Abschrift des, dem Justizminister zugegangenen Berichts der dortigen Königl. General-Kommission vom 11. v. M., mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister sich damit einverstanden erklären muß,

daß bei gutsherrlichen Regulirungen und bei Auseinandersetzungen, wobei Minorenne konkurriren, die obervormundschaftlichen Gerichte sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeß-Entwurf reif sind, über die Genehmigung der Erklärungen der Vormünder zu äußern, und im Fall der Genehmigung die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses zu ertheilen haben.

Eine Mittheilung der Regulirungs-Rezesse selbst zur Genehmigung bedarf es dann weiter nicht.

Das Königl. Oberlandesgericht hat die Untergerichte, welche, soweit sie dabei konkurriren, verpflichtet sind, die Regulirungsgeschäfte auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, hiernach mit Anweisung zu versehen.

Eventuell wird über besondere entgegenstehende Bedenken Bericht erwartet.

Berlin, den 13. Dezember 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Posen.

---

88.

## Cirkular-Verfügung der Königl. General-Kommission zu Posen, an die sämmtlichen Oekonomie-Kommissarien der Provinz, in eben derselben Angelegenheit.

Um in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, wobei Minorenne interessiren, den Vormündern die erforderliche Autorisation zur Vollziehung des Rezesses ertheilen zu können, haben bisher, zur näheren Ueberzeugung, die Gerichtsbehörden theils die Mittheilung der Kommissions-Akten, theils der Abschriften von den betreffenden Verhandlungen nachgesucht, wodurch Aufenthalt in dem Fortgange des Geschäfts, oder nicht unbedeutende Kosten für die Minorennen entstehen mußten.

Damit diese Uebelstände vermieden werden, ist auf vorherigen Vortrag, von den hohen Ministerien des Innern und der Justiz festgesetzt worden:

daß

1) Behufs-Ausstellung der qu. Autorisationen, die Spezial-Kommissarien den obervormundschaftlichen Gerichten, sobald die Verhandlungen rezeßreif sind, eine Zusammenstellung des alten und neuen Besitzstandes, der alten und neuen Leistungen der betreffenden Stelle, sowie die übrigen zur Vorbereitung der Ausführung des Geschäfts im speziellen Interesse des Kuranden getroffenen Nebenabreden, — vom Kommissarius beglaubigt, kurz mittheilen müssen, worauf

2) die obervormundschaftliche Behörde, nach vorgängiger Vernehmung des Vormundes über diese Zusammenstellung, wenn sie gegen die Bestimmungen des aufzunehmenden Vertrages nichts zu erinnern finden, der Spezial-Kommission Autorisation für den Vormund zufertigen, welche diesen ermächtigt,

den nach den bisherigen Verhandlungen aufzunehmenden Auseinandersetzungs-Rezeß zu vollziehen.

Posen, den 2. Juni 1837.

Die General-Kommission der Provinz Posen.

---

## 89.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Bromberg, wegen der den Kreiskassen-Rendanten für die Einziehung der Auseinandersetzungs-Kosten zu bewilligenden Remunerationen.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 10. d. M. wegen der den Kreis-Kassen-Rendanten für die Einziehung der Auseinandersetzungskosten zu bewilligenden Remunerationen,

zu erkennen gegeben, daß diese Remunerationen durch die General-Kommission in Antrag zu bringen sind, und bleibt Ihr die Kommunikation mit dieser Behörde überlassen. Doch muß der Königl. Regierung im Voraus eröffnet werden, daß Remunerationen über 1 Prozent der eingezogenen Kostenbeträge hinaus nicht bewilligt werden können, da die Zuschläge von 2 Prozent zu den von den Auseinandersetzungs-Interessenten zu erstattenden Kosten, vornämlich zu den Kassen-Verwaltungskosten der General-Kommission bestimmt sind.

Berlin, den 25. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

## 90.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Münster, die Berechnung der Kopialien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betreffend.

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 21. v. M., wegen Berechnung der Kopialien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, eröffnet: daß es allerdings lediglich Sache der Spezial-Kommissarien ist, für die gesetzlich zulässigen Kopialien die Reinschriften ihrer Berichte, Vorladungen u. s. w. zu besorgen, ohne daß es eines weiteren Ausweises derselben darüber bedarf, was sie dafür wirklich ausgegeben haben.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie dergleichen nicht besonders in Rechnung bringen dürfen, wenn die Reinschriften von

ihren Protokollführern an Tagen, wofür dieselben durch Diäten remunerirt worden, gefertigt sind.

Berlin, den 11. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 91.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, betreffend die Aufbringung der die geistlichen Institute treffenden Auseinandersetzungs-Kosten.

---

Nach den Reskripten vom 6. Dezember 1821., 5. September 1825. und 25. Februar 1829., hat das Ministerium bisher folgende, die Kirchenkassen, Kirchen- und Schulgemeinden erleichternde Bestimmungen rücksichtlich der auf Kirchen, Pfarren und Schulen treffenden Kosten in Gemeinheitstheilungs-, Regulirungs- und Ablösungssachen erlassen:

> daß in allen Fällen, wo die Kirchen, Pfarren und Schulen die ihnen zur Last fallenden Auseinandersetzungs-Kosten aus ihren Mitteln aufzubringen nicht vermögen, solche, mit Ausnahme der Vermessungs- und Bonitirungs-Kosten, niedergeschlagen, die letztern aber von den Kirchen- und Pfarrgemeinden aufgebracht, und in einzelnen Fällen, wo es den Kirchen- und Pfarrgemeinden bei eigener Beschränktheit zu schwer fällt, für den Betrag aufzukommen, auch die Vermessungs- und Bonitirungs-Kosten niedergeschlagen werden sollen.

Da jedoch die durch die Niederschlagung der gedachten Kosten entstehenden Ausfälle bei den zur Bestreitung der Auseinandersetzungs-Kosten bestimmten Fonds eine bedeutende Größe erreichen und die Zulänglichkeit der letztern zur Bestreitung der auf sie angewiesenen Ausgaben mehr und mehr abnimmt, die besonderen Rücksichten aber, welche jene Erleichterungen motivirt haben, dadurch in Kurzem ihre Erledigung finden werden, daß wegen der Aufbringung der die geistlichen Institute treffenden Auseinandersetzungs-Kosten anderweitige, die Interessenten möglichst schonende Vorschriften werden ertheilt werden, so sind fernerhin in den Fällen, wo bisher die Niederschlagung nachgelassen ist, dergleichen Kosten zwar

von den Interessenten nicht einzuziehen, dieselben jedoch bis zur weitern Bestimmung nur zu stunden.

Berlin, den 15. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

## 92.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Posen, betreffend die Zulässigkeit des Appellations-Rechtsmittels in den bei Gelegenheit von Auseinandersetzungen entstehenden Prozessen.

Das unterzeichnete Ministerium kann die von der Königl. General-Kommission in Ihrem Berichte vom 6. d. M. geäußerte Ansicht,

wegen Unzulässigkeit des von den Bürgern zu N. gegen Ihre Entscheidung in der dasigen Weidekontraventions-Sache eingelegten Rechtsmittels der Appellation,

nicht theilen.

Der Streit wegen des von der Gutsherrschaft eingeklagten Pfandgeldes ist zwar nur ein Incidentpunkt, der an sich mit dem Hauptgeschäft in keiner nothwendigen Beziehung steht; indeß bestimmen die Allerhöchsten Deklarationen vom 26. August 1825. und 9. April 1836. ganz allgemein, daß in den bei Gelegenheit von Auseinandersetzungen entstehenden Prozessen die Zulässigkeit der einzulegenden Rechtsmittel nach dem Gesammtbetrage der streitigen Leistungen beurtheilt werden soll und hiernach, sowie nach dem Schluß des §. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834. ist, da die von der Gutsherrschaft eingeklagten und den Gravaminanten durch eine und dieselbe Entscheidung auferlegten Pfandgelder zusammen 93 Rthlr. betragen, die Zulässigkeit der Appellation unzweifelhaft.

Die Königl. General-Kommission hat daher die exekutivischen Verfügungen zu sistiren, das Appellatorium zu instruiren, und die Beschwerdeführer davon auf die mit ihrer Anlage hiebei zurückerfolgende Eingabe derselben vom 20. v. M. in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

## 93.

## Resolution des Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an den Königl. Ober-Regierungsrath N. zu Münster, die Anwendung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen betreffend.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Anfrage vom 27. v. M., daß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März 1834. wegen Anwendung der Verordnung vom 14. Dezember 1833. auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, in den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. nichts geändert, die im §. 2. der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre getroffene Bestimmung vielmehr lediglich auf die Fälle zu beziehen ist, wo die zur Klasse der Verwaltungsbeamten und ökonomischen Techniker gehörigen Mitglieder der General-Kommissionen, Justiz-Deputationen und Revisions-Kollegien an den Entscheidungen Theil zu nehmen haben. Ob aber die Bestimmung im §. 4. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821. abzuändern ist, muß weiterer Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten bleiben.

Berlin, den 12. Juni 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

## 94.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Soldin, betreffend die Abfindung der Dienstherren in Land bei Dienst-Regulirungen oder Aufhebungen, in Anwendung des §. 21. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Der Königl. General-Kommission wird auf Ihren, in der Dienst-Regulirungs-, resp. Gemeinheits-Theilungssache der Standesherrschaft L. unterm 25. April d. J. erstatteten Bericht, hierdurch eröffnet, daß

1) kein genügender Grund vorliegt, um von der im §. 21. der Ablösungs-Ordnung enthaltenen Regel eine Ausnahme in Betreff

treff derjenigen Grundbesitzer für zulässig zu erachten, welche an dem Geschäfte der Dienst-Regulirung oder Dienst-Aufhebung selbst keinen Antheil nehmen, und keine gemeinschaftliche Hütung auf ihren Ländereien mehr erdulden. Wenn es aber hiernach in Beziehung auf solche Personen bei der gesetzlichen, nicht bloß bei Dienstaufhebungen nach der Ordnung vom 7. Juni 1821., sondern auch bei Dienstregulirungen nach dem Edikte vom 14. September 1811. zur Anwendung kommenden Bestimmung verbleiben muß:

daß sie zur Vertauschung ihrer völlig privatim genutzten Grundstücke zur Herstellung einer zweckmäßigen Planlage für den Berechtigten nicht gezwungen werden können,

so wird damit noch nicht ausgeschlossen, daß ein Versuch gemacht werde, die Abtretung von dergleichen Ländereien im Wege der freien Vereinigung zu vermitteln, vielmehr ist die Königl. General-Kommission und deren Abgeordneter in jedem geeigneten Falle hierzu eben so berechtigt als verpflichtet, und durch die Bestimmung des §. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834. noch besonders darauf hingewiesen worden. Sollte sich dann ein Grundbesitzer jener Kategorie zur Abtretung seiner Ländereien gegen anderweite Vergütigung verstehen, so tritt die Vorschrift des §. 64. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ein, nach welcher Grundstücke, die keiner Gemeinheit unterliegen, angenommen werden müssen, wenn sie in den Plan passen und angeboten werden.

Anders verhält es sich dagegen

2) bei den unmittelbaren Interessenten des Geschäfts selbst. Wenn diese in den Fall kommen, die Vergütigung ihrer Ländereien durch Land zu gewähren, so ist kein Unterschied zu machen, ob deren Grundstücke bereits privativ benutzt werden, oder aber der gemeinschaftlichen Hütung ganz oder theilweise noch unterliegen. Die Bestimmung des §. 20. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. geht ganz allgemein dahin, daß die Ausweisung der Landabfindung nach dem Grundsatze der Gemeinheitstheilungs-Ordnung geschehe, welche im §. 61. wieder die Herstellung einer möglichst zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage der Entschädigungen vorschreibt, wobei es denn um so mehr bewenden muß, als die Ablösungs-Ordnung nicht im entferntesten darauf hindeutet, daß die Abfindung nur aus solchen Grundstücken gefordert werden könne, welche der gemeinschaftlichen Hütung noch unterliegen.

Bei Festhaltung der vorstehend entwickelten Grundsätze wird sich endlich

3) die am Schlusse Ihres Berichts aufgeworfene Frage von selbst erledigen, und wird es demnach der Königl. General-Kom-

mission überlassen, die betreffenden Spezial-Kommissarien mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

---

95.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Kur- und Neumärksche Haupt-Ritterschafts-Direktion hieselbst, wegen Bekanntmachung des Abschätzung-Termins der landschaftlich zu taxirenden Güter.

---

Auf den Antrag der Kur- und Neumärkschen Haupt-Ritterschafts-Direktion vom 25. v. M. theile ich Derselben hierbei Abschrift der von dem Herrn Justizminister Mühler unter dem 11. Mai v. J. an das Oberlandesgericht zu Glogau erlassenen Verfügung, (Anl. a.) wodurch dasselbe angewiesen worden ist, auf die Angabe eines bestimmten Abschätzungs-Termins bei Subhastations-Sachen von Seiten der Landschaft nicht zu bestehen, zur Nachricht mit.

Berlin, den 5. April 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

---

a.

Aus einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten hat der Justizminister den Konflikt ersehen, in welchen das Königl. Oberlandesgericht mit der Schlesischen General-Landschafts-Direktion,

wegen Bekanntmachung des Abschätzungs-Termins der landschaftlich zu taxirenden Güter,

gerathen ist. Mit Rücksicht auf §. 22. ff. Tit. 52. der Prozeß-Ordnung und §. 4. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834. unterliegt es freilich keinem Bedenken, daß auch in den Fällen, in welchen die Abschätzung eines zur nothwendigen Subhastation gestellten Guts durch die Landschaft erfolgt, der Besitzer sowohl, als die eingetragenen Gläubiger von der bevorstehenden Taxation in Kenntniß gesetzt werden müssen, um ihre Rechte bei derselben wahrnehmen zu können. Da indessen die landschaftliche Taxe wegen der verschiedenen dabei nöthigen Vorbereitungen und Verhandlungen nicht in einem Abschätzungs-Termin erledigt werden kann, so ist die Landschaft außer Stande, den Gerichten Behufs der Mittheilung an die Gläubiger einen bestimmten Abschätzungs-Termin anzuzeigen, vielmehr muß sich Dieselbe darauf beschränken, den Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Abschätzungsarbeiten vorgenommen werden sollen. Sobald dies geschehen, hat das Gericht die

Interessenten davon in Kenntniß zu setzen, welchen es demnächst überlassen bleibt, ihre Zuziehung bei der Landschaft zu beantragen.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht zu achten und das Fürstenthumsgericht zu Sagan zu bescheiden.

Berlin, den 11. Mai 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

---

## 96.

### Resolution der Ministerien des Innern an den Ackermann N. zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben bei Parzellirungen von Privat-Grundstücken betreffend.

Dem Ackermann N. wird auf die Vorstellung vom 22. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben, welche auf Grundstücken haften, die parzellirt werden sollen, zwar Sache der Staatsbehörden ist, demjenigen aber, welcher ein Grundstück parzelliren will, obliegt, der Polizeibehörde von seinem Vorhaben eine vollständige Anzeige zu machen, welche Alles enthalten muß, was die gedachte Behörde Behufs der Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben zu wissen nöthig hat.

In sofern daher unter Aufstellung des Dismembrations-Plans von dem Ackergute des Supplikanten nur die vollständige Angabe aller erforderlichen Notizen verstanden ist, kann Seine Beschwerde als begründet nicht betrachtet werden. Verlangt aber der Landrath vom Beschwerdeführer noch mehr, so möge Er Sich an die Königl. Regierung zu Magdeburg wenden, welche alsdann Seiner Beschwerde abhelfen wird.

Berlin, den 16. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 97.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., das Verfahren in Entwässerungs-Angelegenheiten betreffend.

Die Königl. Regierung empfängt in der Anlage den in der

Entwässerungs-Angelegenheit der Eigenthümer N. N. auf den Rekurs des N. zu Sellnow abgefaßten Rekursbescheid zur Publikation und weitern Veranlassung, mit dem Bemerken, daß wenn gleich die Zuziehung der Provokanten bei der nach §. 16. des Edikts vom 15. November 1811. stattfindenden Lokal-Untersuchung eben so wenig ausdrücklich, als überhaupt ein kontradiktorisches Verfahren in dieser Beziehung vorgeschrieben ist, dennoch diese Zuziehung, namentlich in der Absicht, eine gütliche Einigung herbeizuführen, in künftigen Fällen nicht zu unterlassen ist.

Berlin, den 24. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 98.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., und abschriftlich an die Königl. General-Kommission zu Soldin, das Einzelhüten des Viehes in der Nieder-Lausitz betreffend.

---

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 13. d. M. wegen des Einzeln-Hütens des Viehes in der Nieder-Lausitz,

zu erkennen gegeben, daß die Modifikation Ihrer Amtsblatt-Verfügung vom 17. September 1834. nach den von Ihr beabsichtigten Erörterungen aus den in dem Reskripte vom 3. d. M. angeführten Gründen nicht aufgehalten werden kann. Sie hat dieselbe daher unverzüglich dahin zu erlassen, daß die Kreis-Landräthe autorisirt würden, wo das Hüten der Heerden durch gemeinschaftliche Hirten nicht bereits eingeführt ist, und sich besondere Lokal-Hindernisse einer solchen Einrichtung ergeben, provisorisch die fernere Ausübung des Einzeln-Hütens in hergebrachter Weise zu genehmigen, so jedoch, daß den Interessenten die Provokation auf weitere Regulirung ihrer Verhältnisse nach Anleitung der in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§. 166. ff. und §§. 171. 178. ff. unbenommen bleibt.

Wie dies geschehen, davon hat die Königl. Regierung innerhalb 8 Tagen Anzeige zu machen.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

# V.

# Kultus.

## 99.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministerums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die Führung des Kirchen-, Kassen- und Rechnungswesens betreffend.

Durch neuerdings vorgekommene Fälle von Inkonvenienzen, zu welchen die über wirkliche Nothwendigkeit geschehene Belastung der Geistlichen mit Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens ihrer Kirchen geführt hat, findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die diesfälligen Bestimmungen seiner Cirkular-Verfügung vom 16. Februar 1832. (Annal. S. 98.) hierdurch wiederum in Erinnerung zu bringen. Es ist insbesondere auch in solchen Fällen, wo den Geistlichen eine ausnahmsweise Verwaltung kirchlicher Fonds, nach Maßgabe diesfälliger Stiftungs-Verordnungen oder sonstiger spezieller Verpflichtungen nicht abgenommen werden kann, doch darauf nach äußerster Möglichkeit zu halten, daß sie jedenfalls des Geschäfts der unmittelbaren Rezeptur und eigenen Asservation der betreffenden Fonds überhoben bleiben, und ihnen hierzu vielmehr ein besonderer Rendant aus den Mitgliedern der Gemeine beigegeben werde.

Berlin, den 2. Juni 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

## 100.

### Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierungen zu Düsseldorf, Münster, Minden, Arnsberg, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer wegen des durch die Veränderungen in der Grundsteuer seit dem Jahre 1806. an ihrem Einkommen erlittenen Verlustes.

Die Königl. Regierung empfängt anbei eine Instruktion

(Anl. a.) wegen Feststellung der den Geistlichen und Schullehrern in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen, in Folge der hinsichtlich der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 eingetretenen Veränderungen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar d. J. (Gesetz-Samml. 1837. S. 3—7.) zu gewährenden Entschädigung. Diese Instruktion ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Mai 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

a.

## Instruktion

### Behufs der Ausmittelung und Festsetzung der den Geistlichen und Schullehrern in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, sowie in den vormals westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1837., mit Rücksicht auf die frühere Grundsteuer-Immunität zukommenden Entschädigung.

---

§. 1. Geistliche und Schullehrer, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1837. eine Entschädigung aus Staatsfonds in Anspruch nehmen wollen, haben diesen Anspruch bei dem betreffenden Landrathe anzumelden und durch Beifügung oder Angabe der nöthigen Beweismittel zu begründen.

§. 2. Hält der Landrath die Entschädigungs-Forderung nicht für begründet, so hat er dieselbe entweder gänzlich zurückzuweisen oder die Vervollständigung der Beweismittel zu veranlassen.

§. 3. Glaubt der Landrath den Entschädigungs-Anspruch anerkennen zu müssen, so hat er den Betrag der zu gewährenden Entschädigungsrente nach Anleitung der weiter unten (§. 8. bis 12.) folgenden Anweisung auszumitteln und demnächst sämmtliche Verhandlungen der Regierung zur Entscheidung zu überreichen.

§. 4. Bei Ausmittelung der Entschädigungsrente sind die Steuer-Kontroleure, die Steuer-Empfänger und Verwaltungsbeamten (resp. die Kreis-Kassenbeamten und Ortsbehörden) dem Landrathe die erforderliche Auskunft zu ertheilen und Beihülfe zu leisten schuldig.

§. 5. Die Regierung läßt, sofern es nothwendig ist, die eingereichten Verhandlungen vervollständigen und entscheidet demnächst mittelst Plenarbeschlusses sowohl über den Anspruch selbst, als über den Betrag der Entschädigungsrente.

§. 6. Gegen einen abweisenden Bescheid des Landraths ist der Rekurs an die Regierung, gegen die Entscheidung der Letztern (§. 5.) der Rekurs an den Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Finanzminister zulässig.

§. 7. Wird eine Entschädigung zuerkannt, so ist die Entschädi-

gungsrente vom 1. Januar desjenigen Jahres an zu gewähren, in welchem die Anmeldung beim Landrathe erfolgt ist. Wird der Antrag von dem Landrathe, der Regierung oder den Ministerien zurückgewiesen, später aber erneuert und demnächst als begründet anerkannt, so wird die Entschädigungsrente vom 1. Januar desjenigen Jahres ab angewiesen, in welchem die Erneuerung des Anspruchs stattgefunden hat. Sind indeß zwischen dem Empfange des letzten abweisenden Bescheides und der Erneuerung des Antrages nicht mehr als drei Monate verflossen, so wird auf das Jahr der frühern Anmeldung zurückgegangen.

§. 8. Die den Geistlichen und Schullehrern nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar d. J. zukommende Entschädigung wird überall in der Form einer fixirten Geldrente gewährt.

§. 9. Wenn die Inhaber der den Kirchenämtern oder Schulstellen prästationspflichtigen Grundstücke ganz oder theilweise einen Ersatz der Grundsteuer zu verlangen oder den fünften Theil oder eine andere Quote einer ständigen Geldabgabe zurückzubehalten befugt sind, so richtet sich die Entschädigungsrente nach dem Ausfalle, den der berechtigte Geistliche oder Schullehrer durch die Steuerzahlung oder den Abzug in dem Jahre erlitten hat, mit welchem die Zahlung der Entschädigung aus Staatsfonds beginnt.

§. 10. Erleidet ein zur Entschädigung berechtigter Geistlicher oder Schullehrer an seinem frühern Einkommen dadurch einen Ausfall, daß die Zehntpflichtigen den fünften Theil oder eine andere Quote des Zehnten zurückbehalten, so kommt es darauf an, ob er in den Jahren 1825. bis 1836. mindestens sechsmal durch gütliche Einigung mit den Zehntpflichtigen oder durch Verpachtung oder Veräußerung des Naturalzehnten statt des letztern eine reine Geld-Revenüe bezogen hat.

Ist dies der Fall gewesen, so wird der jährliche Geldwerth des gesammten Zehnten nach dem Durchschnitts-Erlöse der letzten 6 Jahre, in denen jene Umwandlung des Zehnten stattgefunden hat, berechnet. Aus dem durchschnittlichen Geldwerthe des gesammten Zehntens ergibt sich dann der jährliche Geldwerth der von den Zehntpflichtigen zurückbehaltenen Quote, und damit zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigungsrente. In den Fällen, wo die Zehntpflichtigen den fünften Theil des Zehntens zurück zu behalten befugt sind, kommt mithin die jährliche Entschädigungsrente auf den vierten Theil des unter der Voraussetzung des Fünftel-Abzuges auf dem bezeichneten Wege ermittelten, durchschnittlichen Geldwerthes des Zehnten zu stehen.

§. 11. Hat der berechtigte Geistliche oder Schullehrer in den Jahren 1825. bis 1836. nicht mindestens sechsmal, statt des Zehntens, eine reine Geld-Revenüe bezogen, so wird der Geldwerth des gesammten Zehnten nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. festgestellt und daraus der Betrag der Entschädigungsrente ermittelt. Die Preise der Naturalien werden dabei so zu Grunde gelegt, wie sie sich nach der Ablösungs-Ordnung für dasjenige Jahr ergeben, mit welchem die Zahlung der Entschädigungsrente aus Staatsfonds beginnt.

§. 12. Findet der, einen Entschädigungs-Anspruch begründende Abzug bei Diensten, festen Getreide-Abgaben oder andern Natural-Prästationen oder bei zufälligen Rechten statt, so wird die Entschädigungsrente eben so festgestellt, wie im §. 11. vorgeschrieben ist.

§. 13. Die zur Entschädigung berechtigten Geistlichen und Schullehrer, sowie resp. die Kirchen- und Schulvorstände, haben sich über die von dem Landrathe ihnen vor der Einreichung vorzulegende Entschädi-

gungs-Berechnung zu erklären und ihre etwanigen Einwendungen schriftlich auszuführen. Auch sind sie von allen örtlichen Untersuchungen und sonstigen zur Feststellung der faktischen Verhältnisse dienenden Verhandlungen vorher in Kenntniß zu setzen, damit sie denselben beiwohnen können.

§. 14. Sobald die Entschädigungsrenten definitiv festgesetzt sind, werden sie von der Regierung bei der nächsten Etats-Regulirung auf dem Etat der geistlichen und Schulverwaltung ausgebracht, bis dahin aber in Quartal-Raten vorschußweise gezahlt und am Schlusse eines jeden Jahres mittelst einer übersichtlichen Nachweisung bei dem Finanzministerium zur Erstattung liquidirt.

Berlin, den 6. Mai 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

## 101.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg und Marienwerder, in eben derselben Angelegenheit.

---

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar c. (Gesetz-Samml. 1837. S. 5.) wird die Königl. Regierung angewiesen, in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen, in welchen die frühere Grundsteuer-Immunität der Geistlichen und Schullehrer durch die Warschauschen Steuer-Gesetze aufgehoben oder beschränkt worden war, wegen Absetzung der bis jetzt noch erhobenen, aber nach der obgedachten Allerhöchsten Bestimmung fortan zu erlassenden, sowie wegen Erhebung der nach der Vorschrift zu 3. neu in Hebung zu setzenden Steuerbeträge überall die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Die Besteuerung der früher eximirten Pfarr-Erbpächter, Erbzinsleute ꝛc. hat dort für die berechtigten Pfarr- und Schulstellen keine Schmälerung des Einkommens zur Folge. Es bedarf daher auch keiner besondern Instruktion wegen Ausmittelung der in diesem Falle zu gewährenden Entschädigung.

Berlin, den 6. Mai 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

## 102.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, den Beitritt der Geistlichen und Lehrer zur allgemeinen Wittwenkasse betreffend.

Aus den in Folge der Cirkular-Verfügung vom 21. Dezember 1835. eingegangenen Nachweisungen derjenigen evangelischen Geistlichen, welche zur Zeit ihren Frauen eine Pension bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt noch nicht versichert haben, ergibt sich eine verhältnißmäßig sehr bedeutende Zahl. In Betracht des nur gering dotirten und auf eine gewisse Zeit bewilligten Fonds zu Unterstützungen von Prediger-Wittwen, sieht das Ministerium sich veranlaßt, der Königl. Regierung dringend zu empfehlen, nach Möglichkeit auf den nachträglichen Beitritt dieser Prediger sowohl als der dazu berechtigten Lehrer zur allgemeinen Wittwenkasse hinzuwirken, insbesondere aber um so mehr die strengste Kontrole zur Führung des, durch den Heiraths-Konsens aufzugebenden Nachweises des erfolgten Beitritts zu handhaben, als den Predigern und Lehrern solcher Stellen, welche nicht 400 Rthlr. jährlich eintragen, die Beiträge von einer Versicherungs-Summe von 100 Rthlr. jährlich aus diesseitigen Fonds vergütet werden.

Berlin, den 22. Juni 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

## 103.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg, die Aufgebote und Trauungen in Berlin betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 16. März d. J. in Betreff der Trauungen und Aufgebote für Berlin bestimmt:

1) daß wegen der Parochialpflichtigkeit in Beziehung auf Trauungen, die von uns unterm 23. November 1816. für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, be-

kannt gemachten, von dem Königl. Ministerium des Innern genehmigten Grundsätze, in Zukunft auch für Berlin als maßgebend betrachtet werden;

2) daß, wenn Jemand bereits in einer hiesigen Kirche aufgeboten worden, vor Vollendung des Aufgebots aber seine Wohnung in einer andern hiesigen Parochie genommen hat, es des besondern Aufgebots in der neuen Parochie nicht bedarf, vielmehr nur das Aufgebot in der vorigen Parochie zu vollenden ist;

3) daß, wenn Jemand nach seinem Umzuge von einer Parochie in die andere, innerhalb sechs Wochen in der neuen Parochie aufgeboten werden will, alsdann auch das Aufgebot in seiner vorigen Parochie geschehen muß.

Diese Bestimmungen werden mit Bezug auf unsere vorgedachte Bekanntmachung vom 23. November 1816. (Anl. a.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Mai 1837.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

---

a.

Es sind bei mehreren Predigern darüber Zweifel entstanden,

1) ob ein Kopulationsakt durch die Proklamation schon früher angefangen zu achten, und der Prediger, der zu der Zeit, als die Proklamation geschah, der Parochus der Braut war, auch zur Kopulation berechtigt sei, wenn gleich die Braut sich nach der Proklamation aus ihrer Parochie fortbegeben, und sogar wirklich einen förmlichen Wohnsitz in einer andern Parochie aufgeschlagen habe?

2) Ob eine minderjährige Frauensperson, wenn sie auch durch den Tod des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen ist, beliebig ein eigenes Domizilium aufschlagen, und mithin also auch die Parochie ihres verstorbenen Vaters verändern kann?

3) Ob angenommen werden kann, daß eine unverheirathete, großjährige oder minderjährige Frauensperson bloß dadurch, daß sie vor der Trauung sich in eine fremde Parochie, sei es nun zu ihrem Bräutigam, oder sonst wohin begiebt, vor der Trauung einen eigenen Wohnsitz für sich zu bilden anfange, wenn sie gleich kein eigenes Gewerbe treibt und keine eigene Wirthschaft hat?

Um jene Zweifel für die Folge zu beseitigen, werden sämmtlichen Predigern folgende, von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern genehmigten Grundsätze hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

ad 1) Das Gesetz verordnet nirgends, daß Aufgebot und Trauung als ein Akt anzusehen und von einem und demselben Prediger verrichtet werden soll, und es kann daher auch die natürliche Freiheit darunter nicht beschränkt werden, während oder unmittelbar nach dem Aufgebote Domizilium und Parochie zu verändern, und in der zuletzt neu konstituirten Parochie sich trauen zu lassen. Wer daher zwischen dem Aufgebote und der Trauung seinen Wohnsitz verändert, der ist nicht verpflichtet, sich in der Parochie seines vorigen

Wohnorts trauen zu lassen, oder dem Prediger derselben Trauungsgebühren zu entrichten.

Uebrigens soll hierdurch dasjenige, was für Berlin mit Rücksicht auf die Oertlichkeit wegen des Wegziehens aus einer Parochie in die andere festgesetzt und als Observanz angenommen ist, nicht geändert werden, sondern es rücksichtlich der hiesigen Residenz bei der besondern Observanz verbleiben.

ad 2) Die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §. 9. seq. enthält die Grundsätze, nach welchen beurtheilt werden muß, ob Jemand in einem bestimmten Orte seinen eigenen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Derjenige, welcher nach eigener Willkühr einen bestimmten Wohnsitz nimmt, muß selbstständig sein; eine minorenne und der väterlichen Gewalt noch nicht entlassene Person ist nicht selbstständig, und sie darf ohne Einwilligung des Vaters, oder, wenn dieser verstorben ist, ihres Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde, über ihre Lebensart, ihr Gewerbe nichts bestimmen, keine eigene Wirthschaft anfangen, und mithin auch ohne jene Einwilligungen keinen eigenen Wohnsitz wählen. Sie bleibt daher auch, so lange sie einen eigenen Wohnsitz zu nehmen nicht berechtigt ist, und solchen wirklich nicht genommen hat, nach §. 262. 272. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit §. 18. 20. Tit. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Parochie des Vaters unterworfen, und findet davon nur in Absicht der Dienstboten während ihrer Dienstzeit nach §. 275. l. c. des Allgemeinen Landrechts eine Ausnahme statt.

ad 3) Erledigt sich in Absicht der minorennen Bräute die Frage von selbst auf eine verneinende Weise aus dem ad 2. Bemerkten. Die majorennen Bräute, deren Väter bereits verstorben, oder die von den noch lebenden Vätern der väterlichen Gewalt ausdrücklich entlassen worden, (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 228. 230. 270.) sind berechtigt, zu jeder Zeit ihren väterlichen Wohnsitz zu verändern und einen eigenen zu konstituiren. Wenn sie auch in dem Orte ihres neuen Wohnsitzes kein eigenes Gewerbe treiben, und keine eigene Wirthschaft haben, so ist schon die ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Absicht, in jenem Orte für beständig bleiben zu wollen, genügend. (Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §. 10.) Sind aber die Bräute noch der väterlichen Gewalt unterworfen, so können sie auch erst mit der Verheirathung selbst, d. h. vom Tage der Kopulation an, den Wohnsitz des Vaters verändern, und bleiben bis dahin sowie dem Gerichtsstande so auch der Parochie des Vaters unterworfen. (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 228. seq. Tit. 11. §. 272. Allgemeine Gerichts-Ordnung Tit. 2. §. 18.)

Uebrigens muß im Allgemeinen bei Parochial-Streitigkeiten, in zweifelhaften Fällen der bemerkten Art, diejenige Meinung vorzüglich berücksichtigt werden, welche den Interessenten, die der geistlichen Hülfe bedürfen, am wenigsten lästig ist.

Berlin, den 23. November 1816.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

---

## 104.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., an sämmtliche Superintendenten, die Eintragung unehelicher Kinder in die Kirchenbücher betreffend.

---

Es ist der Fall vorgekommen, daß Jemand, nachdem er eine Person, die früher ein uneheliches Kind geboren, ohne den Vater desselben anzugeben, geheirathet und mit derselben mehrere Kinder erzeugt hat, sich fälschlich als Vater des gedachten unehelichen Kindes bekannt und dessen Legitimirung mittelst Eintragung in das Kirchenbuch zu dem Zwecke bewirkt hat, um sich das Allerhöchste Königl. Pathengeschenk zu erschleichen. Zur Verhütung dieser und ähnlicher Betrügereien und Unrichtigkeiten des Kirchenbuchs machen wir sämmtlichen Herren Geistlichen die Befolgung nachstehender, theils schon in der bestehenden Gesetzgebung enthaltenen, theils aus derselben sich ergebenden Vorschriften zur Pflicht.

1) Bei der Anmeldung eines unehelichen Kindes zur Eintragung in das Kirchenbuch darf niemals allein bei der Aussage der Hebamme stehen geblieben werden; der Prediger muß sich vielmehr die Gewißheit verschaffen, daß die angegebene Person sich auch wirklich als Mutter des gedachten Kindes bekennt, und wenn ihm dieselbe von Person nicht hinlänglich bekannt ist, sich von der Identität derselben durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse oder vertrauungswerthe Aussagen der Personen, die sie kennen, versichern, indem es zuweilen in dem Interesse der Mütter unehelicher Kinder liegen kann, dieselben auf einen andern Namen als ihren eigenen in das Kirchenbuch eintragen zu lassen.

2) Eben so darf die Aussage der Hebamme, daß die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater desselben nicht angeben wolle, nicht genügen, sondern der Prediger muß sich Gewißheit verschaffen, daß die Mutter den Vater ihres Kindes nicht anzugeben für gut finde.

3) Wird bei einer unehelichen Geburt der Vater angegeben, so müssen Vater und Mutter darüber protokollarisch vernommen werden, nachdem der Prediger sich von der Identität der Person des angegebenen Vaters, wenn ihm derselbe sonst nicht hinlänglich bekannt ist, durch ein Attest der Obrigkeit des Orts, in welchem er seinen Wohnsitz hat, überzeugt hat. Nur auf den Grund einer solchen Verhandlung darf der Name des Vaters in das Kirchenbuch eingetragen werden.

4) Wenn Personen, die mit einander uneheliche Kinder erzeugt, sich hinterher aber mit einander verheirathet haben, die hierdurch geschehene Legitimation ihrer früher außer der Ehe mit einander erzeugten Kinder nachträglich im Kirchenbuche vermerkt wissen wollen, so kann dies nur dann geschehen, wenn die Kopulation der Eltern entweder aus dem Trauregister derselben Kirche hervorgeht, oder der von einer andern Kirche darüber beigebrachte Kopulationsschein vorgelegt wird. War früher der Vater dieser Kinder nicht angegeben und im Kirchenbuche vermerkt, so muß wegen Feststellung der Vaterschaft auf die vorstehend ad 3. angegebene Weise mit besonderer Vorsicht verfahren werden.

5) Ueber die auf andere Weise, als durch die späterhin geschlossene Ehe, bewirkte und auf öffentliche Urkunden beruhende Legitimation unehelicher Kinder bedarf es keines nachträglichen Vermerks im Kirchenbuche.

Es versteht sich übrigens, daß die nach vorstehenden Vorschriften aufzunehmenden Verhandlungen überall auch da, wo die Küster unter Aufsicht der Pfarrer das Kirchenbuch führen, von den Predigern selbst aufgenommen und als Beläge bei dem Kirchenbuche aufbewahrt werden müssen; daß überhaupt alle zu dem Kirchenbuche gehörigen Beläge, vorzüglich auch die bei Kopulationen erforderten Atteste, nach Jahrgängen geordnet, gehörig bei dem Kirchenbuche in der Pfarr-Registratur aufbewahrt werden, haben die Herren Superintendenten gehörig zu bewachen und sich davon bei den Kirchenvisitationen zu überzeugen.

Frankfurt a. d. O, den 29. Mai 1837.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
v. Schmieden.

---

## 105.

## Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, wegen der für die Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu treffenden polizeilichen Anordnungen.

---

Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein erwünschter Erfolg der gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die äußeren Störungen der gottesdienstlichen Ordnung verhindert werden sollen, hauptsächlich auch dadurch bedingt ist, daß die besonderen provinziellen und

örtlichen Verhältnisse dabei möglichst berücksichtigt werden. Da nun hiernach die Ertheilung allgemeiner Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, über die Einstellung des Geschäftsverkehrs u. s. w. nicht räthlich geschienen hat; so wird die Königl. Regierung in Beziehung auf die bereits durch die Gesetz-Sammlung veröffentlichte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J., (Anl. a.) den gedachten Gegenstand betreffend, veranlaßt, die nach den Verhältnissen der einzelnen Gegenden oder Orte Ihres Bezirks zur Bewahrung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage erforderlich scheinenden Anordnungen und Strafverbote, letztere mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 11. der Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817. zu entwerfen, vor ihrer Bekanntmachung jedoch zur Prüfung und Genehmigung der unterzeichneten Ministerien vorzulegen.

Berlin, den 28. April 1837.

Der Minister der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Abschrift hievon dem Königl. Polizeipräsidium hieselbst zur Kenntnißnahme und den Verhältnissen entsprechenden Befolgung.

---

a.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsministerii vom 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 11. *) ihrer Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817. vorgeschriebene Gränze nicht überschreiten dürfen, zu sichern, befugt sein sollen. Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

*) nicht §. 10., wie irrthümlich in der Gesetz-Samml. bezeichnet worden.

---

## 106.

## Cirkular-Verfügung des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg an sämmtliche Superintendenten, den Unterricht und die Einsegnung der Konfirmanden betreffend.

Wir lassen Ihnen eine von uns, mit Genehmigung des Kö-

nigl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Geistliche unsers Verwaltungsbezirks erlassene Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage, den Unterricht und die Einsegnung der Konfirmanden betreffend, zur Nachachtung und Mittheilung an die Geistlichen Ihrer Diözes in der für den letztern Zweck erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen. (Anl. A.)

Berlin, den 29. Mai 1837.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

---

A.

Verschiedene Anfragen der Herren Superintendenten und Geistlichen unsers Geschäftsbereichs, in Beziehung auf die Dispensation von den vorschriftsmäßigen Erfordernissen zur Konfirmation der ihrer Seelsorge anvertrauten Kinder, veranlassen uns, nach vorgängiger Rücksprache mit den Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. und nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. d. M. Folgendes hierdurch festzusetzen.

§. 1. Der Schulbesuch, oder, in dem §. 7. Tit. 12. Thl. II. des Allgem. Landrechts. gedachten Falle, der Privatunterricht eines jeden Kindes evangelischen Glaubens muß bis zu dessen Konfirmation fortgesetzt werden, und die Entlassung eines Kindes aus der Schule der Regel nach gleichzeitig mit der Konfirmation desselben erfolgen.

§. 2. In den seltenen Fällen, wo die Konfirmation eines Kindes, welches das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt und die zur Konfirmation erforderlichen Kenntnisse erlangt hat, auf den Wunsch der Aeltern oder wegen zufälliger Umstände ausgesetzt bleibt, kann zwar unter Zustimmung des bezüglichen Superintendenten der Unterricht des Kindes auf die Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterricht beschränkt werden; der Seelsorger des Kindes hat jedoch vorher sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die regelmäßige und erfolgreiche Theilnahme eines solchen Kindes an dem Konfirmanden-Unterricht mit Sicherheit zu erwarten und eine Störung desselben durch den Eintritt des Kindes in Dienst- oder gewerbliche Verhältnisse nicht zu besorgen steht.

§. 3. Dispensationen von dem für die Konfirmation erforderlichen Alter von 14 Jahren sollen nur in dem Falle beantragt werden, wenn das Kind die zur Konfirmation erforderlichen Kenntnisse und sittliche Reife erlangt hat, und an dem eben gedachten Alter höchstens sechs Monate fehlen.

§. 4. Die Dispensation eines Kindes von dem zur Konfirmation erforderlichen Alter von 14 Jahren ist spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Konfirmation erfolgen soll, mittelst Einreichung einer tabellarischen Nachweisung über die Verhältnisse des Kindes nach dem Formulare sub Lit. a. zunächst bei dem vorgeordneten Superintendenten nachzusuchen.

§. 5. Fehlen an dem zur Konfirmation erforderlichen Alter eines Kindes drei Monate oder weniger, so kann die Dispensation, falls sich dabei kein Bedenken findet, von dem Superintendenten ertheilt werden.

Fehlen aber an dem gedachten Alter mehr als drei Monate, so hat der Superintendent die von dem Geistlichen eingereichte Nachweisung, mit seinem Gutachten versehen, an die vorgesetzte Königl. Regierung einzureichen, und deren Entscheidung abzuwarten.

§. 6. Jeder Geistliche ist verpflichtet, ein Verzeichniß der von ihm konfirmirten Kinder nach dem beigefügten Formular Lit. b. zu führen und dasselbe bei der nächsten Kirchenvisitation dem vorgesetzten Superintendenten vorzulegen, welcher dasselbe, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf die Dispensation der vor dem vierzehnten Lebensjahre konfirmirten Kinder, zu prüfen, und bei Abweichungen von der vorgeschriebenen Ordnung das Erforderliche zu veranlassen hat. Für Berlin bleibt das unterm 13. Juni 1832. vorgeschriebene Formular in Gültigkeit mit der einzigen Abänderung, daß in der Rubrik: „Alter" auch das Jahr und der Tag der Geburt der Konfirmanden anzuführen ist.

§. 7. Alle Bestimmungen des Konfirmanden-Reglements vom 1. September 1817., sowie der später über diesen Gegenstand ergangenen Cirkular-Verfügungen, namentlich

a. vom 1. Mai 1821. wegen einer der Konfirmation unmittelbar voraufgehenden Vorbereitung in einer verhältnißmäßigen Reihe von Stunden,
b. vom 10. Dezember 1831. wegen eines den Konfirmanden während des Sommers zu ertheilenden zweistündigen Religions-Unterrichts, insbesondere für diejenigen Kirchorte, an welchen die sonntäglichen Katechisationen in der Kirche aus Zeitmangel nicht stattfinden;
c. vom 18. Februar 1833. wegen der bei den Kirchen-Visitationen zu bewirkenden Prüfung der seit den letzten drei Jahren Konfirmirten und
d. in besonderer Beziehung auf Berlin vom 13. Juni 1832. wegen der den Konfirmanden zu ertheilenden Zeugnisse, bleiben auch ferner in Kraft, und es wird den Herren Geistlichen noch besonders in Erinnerung gebracht:
    1) daß nach §. 1. des Konfirmanden-Reglements kein Kind vor dem Eintritt in sein dreizehntes Lebensjahr in den Konfirmanden-Unterricht aufgenommen werden darf, wenn nicht die Aeltern ausdrücklich versichern, daß sie deshalb nicht auf eine frühere Konfirmation ihrer Kinder, als das Konfirmanden-Reglement gestattet, dringen wollen;
    2) daß auch nach §. 2. des gedachten Konfirmanden-Reglements kein Kind zu dem Konfirmanden-Unterricht zugelassen werden soll, welches nicht fertig lesen kann und nicht schon die zur Benutzung eines ausführlichen Religions-Unterrichts erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt hat, in allen Fällen aber, wo ein zum Konfirmanden-Unterricht angemeldetes Kind noch nicht die nöthigen Vorkenntnisse hat, zunächst für dessen Unterricht zu sorgen ist.

§. 8. Es behält dabei sein Bewenden, daß mit Ausnahme der Stadt Berlin und derjenigen größeren Städte, für welche eine zweimalige Konfirmation ausdrücklich nachgelassen worden ist, überall nur ein Mal im Jahre die öffentliche Konfirmation und zwar entweder am Sonntage Palmarum oder am Sonntage Quasimodogeniti Statt findet. Wo örtliche Verhältnisse einen andern Termin der Konfirmation

tion notwendig machen, ist deshalb an die Königl. Regierung zu berichten und deren Bescheidung zu erwarten.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Cirkular-Verfügung an die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Geistlichen der Provinz Brandenburg.

---

Litt. a.

## Verzeichniß

derjenigen Konfirmanden aus der Parochie für welche zu der auf 18 stattfindenden Konfirmation Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Alter nachgesucht wird.

---

1. Laufende Nr. 2. Name des Kindes. 3. Name und Stand der Aeltern. 4. Jahr und Tag der Geburt. 5. Schulbesuch, a. wie viel Jahre; b. wie ordentlich. 6. Kenntnisse, a. im Christenthum; b. Lesen, Schreiben und Rechnen. 7. Sittliches Verhalten. 8. Angabe der für die Dispensation sprechenden Gründe. 9. Gutachten des Superintendenten. 10. Entscheidung der Regierung.

---

Litt. b.

## Verzeichniß

der

Konfirmanden für die Parochie

---

1. Laufende Nr. 2. Vor und Zuname des Konfirmanden. 3. Vor- und Zuname des Vaters und Wohnort desselben. 4. Geburtsort des Konfirmanden. 5. Jahr und Tag der Geb rt. 6. Wann die Kinder in den Konfirmanden-Unterricht aufgenommen worden. 7. Tag der Konfirmation. 8. Ob und unter welchem Datum Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Alter erfolgt ist. 9. Bemerkungen.

---

## 107.

## Cirkular-Verfügung des Königl. Rheinischen Konsistoriums, an sämmtliche Superintendenten, die Beförderung feierlicher Beerdigungen betreffend.

---

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten hat in einem Reskript vom 25. pr. bemerkt, die seit einigen Jahren eingeführte Sitte, die Leichen ohne kirchliche Feierlichkeiten beerdigen zu lassen, sei nicht als ein Fortschritt zum Bessern zu betrachten, sondern vielmehr zu wünschen, daß die sogenannten

öffentlichen Beerdigungen, bei denen von den Geistlichen Parentationen und Kirchenreden gehalten werden, wiederum in Gebrauch kommen, und hat uns beauftragt, die Geistlichen zur Beförderung der Wiedereinführung dieser guten alten Sitte aufzufordern.

Wir hoffen, daß es bei den meisten Predigern dieser Aufforderung nicht bedürfen werde. Schon das Gefühl für Anstand und Schicklichkeit, sowie der christliche Gemeinsinn wird verletzt, wenn die Leiche eines Gliedes der Gemeinde, eines Pfarrgenossen ohne Theilnahme der Gemeinde, ohne Mitwirkung des Pfarrers — „ohne Sang und Klang" — beseitigt wird. Und welche Gelegenheit, die Hinterbliebenen zu trösten und aufzurichten und die Gemeinde zu belehren, zu warnen, zu wecken und zu erheben, geht durch die stillen Beerdigungen dem Geistlichen verloren! Wie die christliche Kirche alle übrigen wichtigern Ereignisse des menschlichen Lebens, die Geburt, den Eintritt in das Alter der ersten Selbstständigkeit und das Schließen des Ehebundes, in ihren Kreis gezogen hat, um die Betheiligten mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen, so benutzte sie bis vor wenigen Decennien auch den Heimgang eines Gemeindegliedes, um auf dessen Verwandte, Freunde und Nachbarn segenreich einzuwirken. Ist jetzt diese Einwirkung wieder wünschenswerth, oder ist die Kraft des göttlichen Worts geringer geworden?

Der Geistliche kann freilich stille Beerdigungen im Widerstreit mit den Hinterbliebenen nicht hindern; allein man wird ihn gewiß selten zurückweisen, man wird es im Gegentheil in den meisten Fällen dankbar anerkennen, wenn er den Hinterbliebenen erklärt, er wolle am Grabe, oder, wo die Lage des Kirchhofs ungünstig sein sollte, im Sterbehause am Sarge eine Gedächtnißrede halten und sie mit einem kurzen Gesang begleiten lassen; und hierzu werden hoffentlich auch diejenigen Pfarrer sich bewogen fühlen, die, etwa wegen der gestiegenen Seelenzahl ihrer Pfarrgemeinde, die Wiedereinführung der Leichenpredigten nicht wünschen möchten.

Wir ersuchen Ew. Hochwürden, den Inhalt der gegenwärtigen Verfügung den Herren Pfarrern Ihres Sprengels bekannt zu machen, und die gedachten Beerdigungsfeierlichkeiten gelegentlich zu befördern.

Coblenz, den 18. Mai 1837.

Königl. Rheinisches Konsistorium.

---

# VI.

# Oeffentlicher Unterricht.

## 108.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Oberpräsidien, betreffend die Entscheidungen im Rekursverfahren wider disziplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer betreffend.

---

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 70.) die Entscheidungen im Rekursverfahren wider disziplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer nicht mehr bei dem unterzeichneten Ministerio erfolgen, sondern auf die Oberpräsidenten übergegangen sind, findet sich das Ministerium veranlaßt, der Königl. Regierung in Beziehung auf die Behandlung dieser Sachen nach den bisherigen Erfahrungen und den Ausstellungen, zu denen am häufigsten Anlaß gegeben worden, einige Eröffnungen zu machen.

Der Zweck, welcher dem bei des Königs Majestät formirten Antrage auf Abänderung des bisherigen Ressortverhältnisses zum Grunde gelegen, ist zwar hauptsächlich auf schnellere Herbeiführung eines Endresultats der Disziplinar-Untersuchungen gerichtet gewesen, indem bei der Vereinfachung des neuen Verfahrens und bei der Theilung der bisher im Ministerio konzentrirten Arbeit, eine größere Beschleunigung möglich gemacht ist, eben so sehr hat aber auch die Ansicht mit vorgeherrscht,

daß bei der Anwesenheit des Oberpräsidenten in der Provinz und seiner Lokal- und Personal-Kenntniß, eine die individuellen Verhältnisse jedes Falles tiefer auffassende und somit geeignetere Einwirkung auf die einzelnen Sachen stattfinden werde.

Die Königl. Regierungen haben sich in dieser Hinsicht bisher nicht immer genugsam auf den administrativen Standpunkt gestellt, und das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken:

daß dieselbe öfters die Entsetzung oder Versetzung eines Lehrers, als das schon vorgefaßte, auf ein einzelnes Faktum gegründete Ziel der einzuleitenden Untersuchung im Auge gehalten, ohne im Auffassen der ganzen Individualität des Lehrers und nach allen vorwaltenden speziellen Umständen, die Mittel zum Zweck und die Folgen der erzielten Entscheidung im Ganzen, sowie in ihrem weitesten Umfange, genau erwogen zu haben.

Oft bieten sich unter den speziellen Verhältnissen noch Auswege dar, welche ohne Gefährde für das Wohl der Schule eingeschlagen werden könnten, welche aber, wie sehr sie sich auch bei der ganzen Persönlichkeit des Lehrers und seiner Lage, bei den Mitteln der Stelle oder der Gemeine dringend anräthlich zeigen mögen, dennoch nicht immer sorgfältig genug in Betracht gezogen werden; gleichwohl hat das Aufgeben dieses administrativen Standpunktes oft dem allgemeinen Interesse Nachtheil gebracht; die ergangenen Entscheidungen sind dann entweder nicht, wie es in der Absicht gelegen, ausgeführt, oder wenn sie selbst in der Ausführung auf der einen Stelle Nutzen gehabt, sind sie in vielen andern Hinsichten und an andern Stellen schädlich gewesen.

Soll der Hauptzweck jedes disziplinarischen Einschreitens, welcher dahin geht,

> daß unwürdige Subjekte vom wichtigen Amte der Jugendbildung je eher je lieber entfernt werden,

mit gerechter Strenge verfolgt werden, so ist vor allen Dingen nöthig,

> daß die Königl. Regierungen ihr Hauptaugenmerk auf eine gehörige Kontrole und auf zeitige Korrektion der Elementar-Schullehrer richten;

denn es ist nicht zu leugnen, daß in vielen Fällen lediglich der Mangel einer ernsten Aufsicht Schuld gewesen, wenn ein Familienvater und Lehrer zu Grunde gegangen, der bei nachhaltiger strenger Vermahnung, eventueller sofortiger im noch rüstigen Alter verfügter Entfernung, einem andern Berufe, der ihn und die Seinigen ernähren möge, zugeführt sein würde.

Das Ministerium muß den Königl. Regierungen daher die Cirkular-Verfügung vom 19. Dezember 1824. (Annal. S. 1058.) von neuem einschärfen, und darf sich hier von den Schulvisitationen künftig mehr Erfolg versprechen, als dieselben bisjetzt in dieser Beziehung gezeigt haben. Die Gelegenheit, welche diese Visitationen darbieten, um an Ort und Stelle mangelhafte Lehrer und ihre unmittelbaren Vorgesetzten kennen zu lernen, darf nicht bloß oberflächlich benutzt, sondern es muß dabei keine Mühe gescheut werden, übelberüchtigte Subjekte durch persönliche ernste Einwirkung, Ermahnungen und Drohungen auf eine bessere Bahn zu bringen, und den Keim zu einem Laster im Entstehen zu ersticken; gelingt dies aber nicht, wenigstens das Resultat einer Disziplinar-Untersuchung zu sichern, und in so weit zu fördern, daß nach fruchtloser Ahndung schon des ersten Fehltritts, die bei der Wiederholung im Voraus angedrohte Entlassung ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden könne. Gegen schlaffe und unthätige Schul-Inspektoren muß aber mit unnachsichtlicher Strafe verfahren werden. Die Königl. Regierungen haben in dieser Hin-

sicht auf größere Vollständigkeit der Visitations-Protokolle und Berichte zu halten, welche ein umfassendes Bild der ganzen Wirksamkeit des Lehrers geben sollen, und welche, da sie nach Verlauf eines längeren Lebensabschnittes die beste Charakteristik enthalten müssen, stets die meiste Beachtung bei den Entscheidungen verdienen. Die schädliche, selten ohne Ungerechtigkeit ausführbare Maßregel der sogenannten „Strafversetzung" darf nur da noch vorkommen, wo wirklich lokale Verhältnisse und Gründe vorwalten, die den Abgang eines sonst nicht untüchtigen Lehrers von einem Orte nöthig machen.

Das Ministerium wird noch ferner Gelegenheit erhalten, bei den nach wie vor einzuschickenden Abschriften der ersten Entscheidungen, sowie der in der Rekurs-Instanz ergehenden Resolute, zu prüfen, wie weit diesen Bemerkungen nachgekommen und überhaupt dem bei der Abänderung des bisherigen Ressortverhältnisses beabsichtigten Zwecke angemessen werde entsprochen werden.

Berlin, den 10. Juli 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

## 109.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten und Schul-Inspektoren, die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Gehaltszahlungen an Schullehrer betreffend.

Indem wir Ihnen auf vorgekommene Veranlassung bemerklich machen, daß durch das Ministerial-Reskript vom 19. Januar 1824. allgemein bestimmt ist,

> daß Quittungen über Gehaltszahlungen an Schullehrer stempelfrei sind, wenn die Zahlungen aus den, durch das aufgebrachte Schulgeld gebildeten Kassen geleistet werden, wogegen, wenn die Zahlung aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, der Stempel zu adhibiren ist,

geben wir Ihnen auf, hiernach bei Verwaltung der Schulkassen und Rechnungslegung über dieselben verfahren zu lassen.

Potsdam, den 23. Juni 1837.

Königl. Regierung.

| Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. | Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern. |
|---|---|
| Meyer. | Wilke. |

## 110.

**Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten und Schul-Inspektoren, das Verfahren gegen eigenmächtig abgegangene oder verwiesene Seminaristen betreffend.**

In Gemäßheit höherer Bestimmungen sollen Seminaristen, welche vor Vollendung ihres Kursus im Seminar, aus diesem eigenmächtig abgehen, oder wegen tadelhaften Betragens verwiesen werden, nie und nirgends und auf keine Weise in einem Schulamte bethätigt werden, es sei denn, daß in einem, ihnen vom Seminar ausgestellten Entlassungsscheine, ausdrücklich bezeugt worden ist, daß und unter welchen Bedingungen sie sich noch privatim für's Schulamt ausbilden, und dereinst zur Prüfung für dasselbe zugelassen werden können.

Wir müssen daher die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren gemessenst anweisen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und auch dann, wenn einem Seminaristen vorgedachter Art im Entlassungsscheine vom Seminar gestattet sein sollte, sich noch privatim für's Schulfach auszubilden, ihn nicht irgend wie, sei es auch nur interimistisch und in Vertretung kranker oder fehlender Lehrer, ohne vorgängige Anfrage bei uns, in einem Schulamte zu bethätigen.

Wir werden übrigens, wenn Seminaristen aus einem Seminar hiesiger Provinz verwiesen werden, den Superintendenten und Schul-Inspektoren seiner heimathlichen Gegend in unserm Verwaltungsbezirke hiervon Kenntniß geben.

Potsdam, den 13. März 1837.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Meyer.

## 111.

**Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Einführung neuer Lehrbücher für Volks-, Stadt-, und höhere Bürgerschulen betreffend.**

Das Ministerium hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß

bei Einführung neuer Lehrbücher für Volksschulen, allgemeine Stadt- und höhere Bürgerschulen nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt und nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren, ein zu häufiger Wechsel gestattet, ja hie und da die Wahl der Bücher, nach welchen der Unterricht ertheilt werden soll, lediglich den einzelnen Lehrern überlassen wird. Solchem Mißbrauche zu begegnen, hält das Ministerium eine allgemeine Revision der eingeführten Schul- und Lehrbücher für nothwendig, und fordert deshalb die Königl. Regierung auf, von den Schul-Inspektoren, resp. den Rektoren und Direktoren der allgemeinen Stadt- und höhern Bürgerschulen für jede Kategorie der oben erwähnten Schulen, und zwar nach den Konfessionen gesondert, ein Verzeichniß aufstellen zu lassen;

1) der Katechismen, der Bearbeitungen biblischer Geschichten, der Lehrbücher und Unterrichts-Leitfäden, welche sich in den Händen der Schüler befinden,
2) der Hand- und Lehrbücher, welche die Lehrer bei Ertheilung ihres Unterrichts vorzugsweise zu benutzen angewiesen sind.

Die mit dem Gutachten der Schul-Inspektoren, Rektoren und Direktoren zu begleitenden Verzeichnisse sind von der Königl. Regierung einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, in eine Hauptübersicht zusammenzustellen und diese demnächst mit Hervorhebung der Bücher, deren Beibehaltung oder allgemeine Einführung besonders gewünscht wird, dem Königl. Schulkollegium der Provinz mitzutheilen. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wird dann nach Vorschrift der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817. §. 7., 4. die eingesandten Verzeichnisse und Vorschläge prüfen, und nachdem es wegen der auf den Religionsunterricht sich beziehenden Lehrbücher mit dem Königl. Konsistorium, resp. der bischöflichen Behörde, sich benommen und über die andern Schulbücher die betreffenden Seminarien der Provinz gehört haben wird, eine Uebersicht derjenigen Bücher, deren Beibehaltung oder Einführung ihm zweckmäßig und nothwendig erscheint, zusammenstellen lassen und diese mittelst Berichts, dem auch die von den Königl. Regierungen eingesandten Verzeichnisse und Gutachten beizufügen sind, dem Ministerium einreichen.

Es ist übrigens nicht die Absicht des Ministerii, allen Schulen einer und derselben Kategorie durchaus dieselben Schulbücher vorzuschreiben; es ist aber eben so nothwendig als wünschenswerth, nicht nur dem Schädlichen, Unbrauchbaren und weniger Guten den Eingang in die Schulen zu versperren, sondern auch, weil von der Wahl der Schul- und Lehrbücher eine bestimmtere Auffassung des von den einzelnen Schulen zu befolgenden Lehrplans und die größere Sicherheit seiner Durchführung von Seiten der

für die Schulen auszubildenden Lehrer abhängt, in dieser Hinsicht eine größere Uebereinstimmung der gleichartigen Schulen derselben Provinz zu bewirken.

Berlin, den 24. April 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

## 112.

## Verordnung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, die Prüfung weiblicher Personen zum Lehrfache in der Hauptstadt Berlin betreffend.

---

Für die Prüfung derjenigen weiblichen Personen, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, ist bis auf weitere Bestimmung folgende Ordnung von uns festgesetzt worden.

1) Die Prüfung weiblicher Personen für das Lehrfach soll entweder deren Lehrfähigkeit im Allgemeinen, oder ihre Tüchtigkeit für eine bestimmte Stelle, namentlich für die selbstständige Verwaltung einer Schule, ermitteln.

2) Prüfungen für eine bestimmte Stelle oder für die selbstständige Leitung einer Schule werden nur auf Antrag derjenigen Behörde, von welcher die Besetzung der Stelle ausgeht, veranlaßt, und es wird den Prüfenden in jedem einzelnen Falle eröffnet werden, auf welche Gegenstände die Prüfung zu richten, und welche Rücksichten bei derselben zu nehmen sind.

3) Zu einer Prüfung ihrer Lehrfähigkeit im Allgemeinen haben diejenigen weiblichen Personen, welche sich hier dem Lehrfache widmen, sich bei demjenigen Geistlichen, den sie zu ihrem Seelsorger gewählt haben, unter Beibringung ihres Taufscheins und der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre bisherigen Verhältnisse, zu melden.

4) Der Geistliche, bei welchem die Anmeldung erfolgt, trägt die Beantwortung der in dem anliegenden Anmeldebogen (a.) verzeichneten Fragen gehörigen Orts ein, und befördert denselben nebst den beigebrachten Zeugnissen mittelst Begleitungsberichts an das unterzeichnete Schulkollegium, worauf die Anberaumung des Prüfungs-Termins und die Vorladung der Angemeldeten erfolgen soll.

Die Zeugnisse werden nach beendigter Prüfung zurückgegeben, insofern denselben getreue Abschriften beigefügt sind.

5) Vorläufige Prüfungen der Lehrerinnen durch die Geistlichen mittelst Anfertigung einiger schriftlichen Arbeiten finden von jetzt ab nicht weiter statt.

6) Die Prüfungen weiblicher Personen für das Lehrfach werden von einer Kommission vollzogen, welche für jetzt:

a. aus einem Mitgliede des unterzeichneten Kollegii,
b. dem Direktor des hiesigen Seminars für Stadtschulen,
c. dem Vorsteher der mit der neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt verbundenen Bildungsanstalt für Lehrerinnen,

bestehen wird. Für die Prüfung in technischen Gegenständen werden nach dem jedesmaligen Bedürfniß geeignete Männer zugezogen werden.

7) Diejenigen Gegenstände, in welchen alle dem Lehrfach sich widmenden weiblichen Personen geprüft werden sollen, sind: Religion, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Rechnen und Erziehungslehre, in dem unter Nr. 8—14. näher anzugebenden Umfang. Eine Prüfung in andern Gegenständen, namentlich im Französischen, im Zeichnen, im Schreiben und im Gesange findet nur auf besonderen Antrag, neben der Prüfung in den oben genannten Gegenständen, statt.

8) In der Religion wird von jeder Lehrerin Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift, der biblischen Geschichte und Geographie und den Hauptlehren des christlichen Glaubens, und Festigkeit in denjenigen geschichtlichen Kenntnissen verlangt, welche für das Verständniß des christlichen Gottesdienstes nothwendig sind.

9) Im Deutschen wird verlangt, daß die Geprüfte sich sowohl schriftlich als mündlich sprachrichtig und angemessen ausdrücke, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdrucke lese, mit dem Bau der deutschen Sprache, soweit er aus der lebenden Sprache erkannt werden kann, mit den allgemeinen Grundsätzen der Sprachlehre, insbesondere aber mit einer zweckmäßigen Behandlung des Sprachunterrichts, namentlich auch des Unterrichts im Lesen, bekannt sei.

10) In der Geschichte wird eine allgemeine Uebersicht und eine genauere Kenntniß derjenigen welthistorischen Begebenheiten verlangt, welche für die Geschichte der Offenbarung, und insbesondere für die geschichtliche Entwickelung des Christenthums von Wichtigkeit sind.

11) In der Geographie wird eine deutliche und anschauliche Kenntniß derjenigen Erscheinungen, welche der äußere Anblick des Himmels und der Erde darbietet, eine richtige Auffassung der allgemeinen geographischen Begriffe, die Kenntniß der allgemeinen Eintheilung der Erdoberfläche nach Natur-Grenzen und eine mehr ins Einzelne gehende Kenntniß von Europa, sowohl nach den natürlichen als nach den bürgerlichen Verhältnissen, und die Fähigkeit, Landkarten und die künstliche Erdkugel zur Versinnlichung geographischer Verhältnisse mit Einsicht anzuwenden, verlangt.

12) Im Rechnen wird die Kenntniß unsers zehntheiligen Zahlensystems, Fertigkeit in den vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen, Gewandtheit in der Auflösung praktischer Aufgaben, Einsicht in die Gründe des Verfahrens und eine richtige Ansicht von dem Stufengang bei Ertheilung des Unterrichts im Rechnen, verlangt.

13) In der Erziehungslehre ist die Prüfung nicht auf die theoretische Kenntniß eines Systems, sondern darauf zu richten, ob die Lehrerin ein richtiges Urtheil über pädagogische Gegenstände hat, und mit den durch Erfahrung bewährten Schuleinrichtungen bekannt ist.

14) Die Prüfung besteht in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, in der Abhaltung einer oder mehrerer Probe-Lektionen und in einer mündlichen Unterredung.

15) Bei der schriftlichen Prüfung werden jeder Lehrerin eine oder zwei Fragen über die §. 8—14. genannten Gegenstände vorgelegt, welche ohne Hülfsmittel und unter Aufsicht eines der Prüfenden schriftlich zu beantworten sind.

Diejenigen Lehrerinnen, welche im Französischen und im Zeichnen geprüft werden wollen, haben auch in diesen Gegenständen Probearbeiten anzufertigen.

16) Die Probe-Lektionen werden in der Regel über solche Gegenstände gehalten, welche den Lehrerinnen Gelegenheit geben, ihre Gewandtheit in der Entwickelung von Begriffen zu zeigen.

Es wird den Prüfenden überlassen, hinsichtlich der Probe-Lektionen diejenige Form zu wählen, welche sie den Umständen für angemessen halten.

17) Die mündliche Prüfung wird hauptsächlich auf pädagogische Gegenstände und auf die allgemeine Bildung der zu prüfenden Lehrerinnen gerichtet. Zugleich soll sie den Prüfenden Ueberzeugung gewähren, in wiefern die in den schriftlichen Arbeiten oder in der Probe-Lektion etwa begangenen Verstöße bloß auf Uebereilung oder auf Unkenntniß des Gegenstandes beruhen.

18) Ueber die Prüfung jeder Lehrerin wird eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher über die Leistungen der Geprüften in jedem Gegenstande ein bestimmtes Urtheil auszusprechen ist.

19) Die Zeugnisse werden auf Grund der eben gedachten Verhandlung und der mit vorzulegenden Prüfungsarbeiten unter der Firma des unterzeichneten Schulkollegii ausgefertigt und an die Schul-Deputation des Magistrats zur Kenntnißnahme und Aushändigung an die Geprüfte, befördert.

20) Diejenigen Lehrerinnen, welche ihre Bildung in der mit der neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt verbundenen Bil-

dungsanstalt für Lehrerinnen erhalten haben, werden nach Beendigung ihrer Bildungszeit nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen in der Anstalt selbst geprüft und haben, wenn sie ein vortheilhaftes Zeugniß erhalten, sich keiner ferneren Prüfung ihrer Lehrfähigkeit zu unterziehen.

Berlin, den 12. Mai 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

---

a.

### Anmelde-Bogen.

1. Vollständiger Vor- und Zuname der Lehrerin. 2. Geburtsort. 3. Geburts-Jahr und Tag. 4. Name, Stand und Wohnort des Vaters. 5. Wo die zu prüfende Lehrerin ihre Schulbildung erhalten hat? 6. Ob und auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat? 7. In welchen Verhältnissen dieselbe zuletzt gestanden hat? 8. Ob und in welchen nicht allgemein erforderlichen Gegenständen dieselbe noch besonders geprüft zu werden wünscht. 9. Angabe der von der Lehrerin beigebrachten Zeugnisse. 10. Urtheil des Geistlichen über die sittliche Befähigung der Lehrerin für das Schulfach.

Berlin, den

---

# VII.

# Kommunalwesen.

## 113.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einsendung von Plänen und Beschreibungen der größern Städte des Staats.

Es ist sehr häufig bei dem Ministerium des Innern und der Polizei der Mangel von Plänen und Beschreibungen der größeren Städte des Staats fühlbar geworden. Namentlich hat sich derselbe in neuerer Zeit wiederholt herausgestellt. Ich veranlasse die Königl. Regierung deshalb, mir von allen Städten Ihres Departements, von welchen dergleichen in Kupferstich oder Steindruck überhaupt existiren, Pläne, und von denen, über welche Werke, ihre Entstehung und ihre Merkwürdigkeiten betreffend, im Druck erschienen sind, auch diese baldigst einzusenden, und den dadurch

etwa entstandenen Kostenaufwand Behufs Anweisung desselben mir gleichzeitig anzuzeigen.

Berlin, den 25. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 114.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidenten zu Königsberg, Breslau, Stettin, Berlin und Magdeburg, die Regulirung des Geschäftsverkehrs zwischen den Magisträten und Stadtverordneten betreffend.

---

Sr. Königl. Majestät habe ich hinsichtlich des auf Allerhöchstdero Befehl entworfenen Reglements für den Geschäftsverkehr zwischen den Magisträten und Stadtverordneten Vortrag gemacht, und es haben hierauf Allerhöchstdieselben nach den Resultaten der meisten Anzeigen der Herren Oberpräsidenten in Betracht, daß jener Verkehr im Laufe der Jahre sich gegenseitig gebildet hat, und durch eine feststehende Praxis regulirt ist, zu bestimmen geruht, daß von der Ausarbeitung eines besondern Regulativs, wie es im §. 190. der Städte-Ordnung von 1808. vorgeschrieben ist, für jetzt abgestanden, und jeden Orts nach dem eingeführten Geschäftsgange fernerhin verfahren werden soll. Sollte die Praxis noch irgendwo Lücken und Ungewißheiten gelassen haben, so wird solchen auf administrativem Wege im Einzelnen abzuhelfen sein.

Berlin, den 26. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 115.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Errichtung von Statuten für Mediatstädte betreffend.

---

Ew. Excellenz erwiedere ich auf Ihre gefällige Anzeige vom 30. v. M., das Statut der Mediatstadt N. und die dagegen von dem dortigen Standesherrn erhobenen Einwendungen betreffend, Folgendes.

1) Die neue Einführung eines Einzugsgeldes von den Schutzverwandten ist gesetzlich unzulässig, da nach §. 32. ein Einkaufsgeld nur da ferner zu erheben und im Statute auszudrücken ist, wo es nach dem Herkommen bereits besteht. Wollten die Stadtverordneten und der Magistrat in N., wo ein solches nicht besteht, und auch keine Nutzungen vertheilt werden, ein Grundstück hergeben, um die Nutzungen an die Schutzverwandten zu vertheilen, so würden in Ermangelung eines Herkommens von den letztern immer nur Diejenigen das Einkaufsgeld zu erlegen haben, welche freiwillig an den Nutzungen Theil nehmen wollen. Keiner aber würde zu dieser Theilnahme und zur Zahlung des Einkaufsgeldes gezwungen werden können.

2) Wenn ein Theil derjenigen, welche zur Theilnahme an den Nutzungen des Stadtwaldes berechtigt sind, aufgetreten wäre, und diese Nutzungen als gemeinschaftliches Privat-Eigenthum in Anspruch genommen hätte; so würde ich die Bestätigung des §. 10. u. f. des Statuts bedenklich finden, und solche bis zur Entscheidung über die erhobenen Ansprüche aussetzen. Da dies aber nicht geschehen ist, so finde ich bei der Bestätigung um so weniger ein Bedenken, als solche nur mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten ertheilt zu werden pflegt, der Mediatherr insbesondere aber solcher zu widersprechen kein Interesse und kein Recht hat.

3) Wenn der dortige Mediatherr verlangt, daß auch seine Privatgerechtsame, als Jagdgerechtsame, Dienste, Zinsen rc. in das Statut aufgenommen werden sollen, so ist dies Verlangen nicht begründet. Das Statut soll nach der allgemeinen Bestimmung §. 2. nur die Vorschriften über die Verfassung der Stadt, die außer der Städte-Ordnung daselbst gelten sollen, in sich begreifen, und nach dieser Bestimmung erklärt sich auch der §. 138., nach welchem nur die Rechte der Mediatherren über die Stadtgemeinde im Statut ausgedrückt werden sollen. Die Jagdgerechtigkeit, die ein Grundherr auf den Privatgrundstücken der Einzelnen auszuüben, die Dienste und Zinsen, die er von selbigen zu fordern hat, berühren aber die Stadtgemeinde und ihre Verfassung so wenig, als die sonstigen Ansprüche irgend eines Dritten.

Der Mediatherr handelt übrigens gegen sein eigenes Interesse, wenn er die spezielle Erwähnung verlangt, indem, wenn durch Zufall irgend eine kleine Prästation vergessen werden sollte, dies, nach Vollziehung des Statuts, als Beweis gegen ihn angezogen werden würde, daß er sie nicht weiter verlange. Weit besser ist daher durch die allgemeine Reservation aller Privatrechte für deren Bewahrung gesorgt.

Hinsichtlich aller dieser Punkte werde ich daher kein Beden-

ken finden, das Statut zu bestätigen, wenn auch der dortige Mediatherr seine Genehmigung und Unterschrift ferner verweigerte.

Wenn derselbe dagegen die Aufnahme solcher Rechte verlangt, welche, der Stadtgemeinde und ihren Behörden gegenüber, auf die Verfassung der Stadt von Einfluß sind, so muß ich dieses Verlangen als gegründet anerkennen. Hieher gehören das Protektorat der Schützengesellschaft, das Kuratorium über städtische Stiftungen, die Befugniß zur Ertheilung gewisser Konzessionen rc. Insoweit daher diese Befugnisse von den Stadtbehörden anzuerkennen oder sonst nachzuweisen, und mit den Gesetzen vereinbar sind, müssen selbige nach §. 138. der revidirten Städte-Ordnung in das Statut aufgenommen werden.

Berlin, den 17. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 116.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Rheinische Regierung zu N., die Regulirung des Gemeinde-Haushalts und die Verwendung der Gemeinde-Nutzungen betreffend.

---

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 25. März d. J., daß wir das Bestreben Derselben, den Zustand des Gemeinde-Haushalts durch Aufsammlung und nutzbare Anlegung von Beständen zu verbessern, zwar mit Beifall anerkennen, die von Derselben angewandten Mittel aber nicht durchgängig billigen können.

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, dasjenige, was ihr Haushalt erfordert, insoweit es nicht aus dem Ertrage des Kommunal-Vermögens bestritten werden kann, durch Steuern aufzubringen. Hierzu also können sie auch wider ihren Willen angehalten werden; und da theils ein unvorhergesehenes Bedürfniß eintreten, theils auch in den berechneten Einnahmen ein Ausfall entstehen kann, so ist die Königl. Regierung auch zur völligen Sicherstellung des Kommunal-Haushalts berechtigt, zu verordnen, daß die jährliche etatsmäßige Einnahme die Ausgabe insoweit übersteige, als es erforderlich ist, um den verbleibenden Ueberschuß entweder zur Deckung der Minder-Einnahmen und Mehr-Ausgaben, oder zur Erleichterung der Einsassen im nächsten Jahre verwenden zu können.

Hierauf beschränkt sich aber auch die Verbindlichkeit der Ge-

meinden, woraus sich auch von selbst die Grenzen ergeben, innerhalb welcher die Königl. Regierung zu befehlen berechtigt ist.

Kapitalien für eine fernere Zukunft zu sammeln, kann keine Gemeinde gezwungen werden; daher denn, wenn Beschwerden gegen die von Ihr getroffenen Anordnungen eingehen sollten, die letzteren um so weniger würden aufrecht erhalten werden können, als, wie der Königl. Regierung hinreichend bekannt ist, des Königs Majestät ausdrücklich und öffentlich anbefohlen haben, daß keiner Gemeinde etwas angesonnen werden soll, wozu ihr nicht eine bestimmte Verpflichtung obliegt. Hiernach kann keiner Gemeinde zwangsweise angesonnen werden, mehr Steuern aufzubringen, als sie jährlich nach Benutzung der Einnahmen aus ihrem Kommunal-Vermögen zur vollständigen Sicherstellung ihrer Haushaltsbedürfnisse, mit Einschluß des obgedachten Ueberschusses, braucht, woraus sich von selbst ergibt, daß die Beschränkung der Verwendung des Ertrages der Nutzungen auf fünf Prozent derselben nicht haltbar ist.

Was demnächst die Verwendung der Gemeinde-Nutzungen anlangt, so ist es gleichfalls zwar im Allgemeinen zu billigen, daß die Königl. Regierung überhaupt und insonderheit in solchen Gemeinden, welche der Gemeinde-Steuern bedürfen, möglichst darauf hält, daß die Nutzungen nicht ganz ohne Entgelt, sondern gegen angemessene Taxen an die Mitglieder verabfolgt, daß die Vertheilungen auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt, daß nicht Einrichtungen, durch welche die Nutzungen allein zum Vortheile der wohlhabenden Mitglieder gereichen, geduldet, und daß in jedem Falle die Steuern der Grundstücke, und die für selbige aufzuwendenden Kultur-Verwaltungs- und andere Kosten nicht aus der Gemeindekasse, sondern von denjenigen, welche die Nutzungen beziehen, direkt oder indirekt durch die aufzustellende Taxe getragen, und etwa eingerissene Mißbräuche abgestellt werden. Allein auch in dieser Beziehung muß die Königl. Regierung nicht nur Sich streng an das Gesetz binden, sondern auch dasjenige, was in der Gemeinde Herkommens, und worauf vielleicht der Haushalt der einzelnen Familien begründet ist, sorgfältig beachten, weil sonst leicht der Fall eintreten kann, daß jeder einzelnen Haushaltung ein Nachtheil zugefügt wird, welcher größer ist, als die Steuer, welche ohne die von der Königl. Regierung getroffene Einrichtung zur Deckung der Kommunal-Bedürfnisse von den Einzelnen zu entrichten gewesen wäre. Besonders ist es höchst mißlich, ohne spezielle Veranlassung in dieser, in jeder Gemeinde sich anders gestaltenden Angelegenheit durchgreifende Anordnungen zu treffen.

Soweit die Königl. Regierung auf die eigene Ueberzeugung der Gemeinderäthe zu wirken und deren Einwilligung dazu zu

erlangen vermag, daß, wo es ohne Bedrückung der Einzelnen durch zu hohe, dem Eingange der Staatssteuern und dem Wohlstande der Einwohner nachtheilige Steuern geschehen kann, auf einen jährlichen mäßigen Ueberschuß gerechnet und solcher kapitalisirt und für die Zukunft aufgespart werde, um theils nach und nach eine Verminderung der Kommunal-Steuern zu bewirken, theils bei außerordentlichen Bedürfnissen Hülfe zu gewähren, werden wir die Königl. Regierung in diesem an sich selbst sehr lobenswerthen Bestreben nicht nur nicht stören, sondern auch, soweit zulässig, unterstützen.

Berlin, den 29. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

## 117.

### Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Löwenberg und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Liegnitz, daß für die Rechnungs-Revision und Beaufsichtigung des Kommunalwesens in den Kämmerei-Dörfern den letztern keine Kosten aufgebürdet werden können.

---

Die Beschwerde, welche der Magistrat gegen die von der Königl. Regierung hinsichtlich der Kosten für die Rechnungs-Revision auf den Kämmerei-Dörfern erlassenen Verfügungen unterm 8. v. M. angebracht hat, ist völlig ungegründet, daher es bei gedachten Verfügungen lediglich sein Bewenden behält.

Alles dasjenige, was die Gutsherrschaften vermöge der ihnen zustehenden Aufsicht über das Kommunalwesen zu besorgen haben, müssen sie gänzlich unentgeldlich thun. Keinem Gutsherrn, welcher sich nicht persönlich auf seinem Gute befindet, wird gestattet, um deswegen, weil er etwa selbst wegen Revision oder Abnahme der Rechnungen oder anderer Angelegenheiten dieser Art auf das Gut reiset, oder dazu einen Stellvertreter absendet, der Gemeinde Kosten und Verläge anzusinnen. In diesem Falle befindet sich auch ein Magistrat, welcher gutsherrliche Rechte in Landgemeinen auszuüben hat, und daher auf eigene Kosten für dasjenige sorgen muß, was deshalb erforderlich ist. Hat nun der Magistrat, diesem entgegen, Kosten von den Gemeinden eingezogen, so ist es zu billi-

illigen, daß die Königliche Regierung deren Rückzahlung verügt hat.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 118.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die Rangverhältnisse zwischen den besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitgliedern betreffend.

---

Ew. Hochwohlgeboren sende ich das mit dem Bericht vom 11. d. M. eingereichte urschriftliche Statut der Stadt M. mit dem Bemerken anbei zurück, daß ich nur bei §. 15. ein Bedenken finde, indem kein Grund vorhanden ist, warum bei gleicher Anciennität die unbesoldeten Magistratsmitglieder den besoldeten im Range vorgehen sollen, da doch präsumtiv eben zu den Stellen der besoldeten die tüchtigeren und gebildeteren Geschäftsleute werden gewählt werden. Um nun den Letzteren bei diesem Gegenstande keine Ursache zur Beschwerde zu geben, wird, wenn nicht die Zeit der Wahl die Bestimmung gibt, das Loos über den Rang entscheiden müssen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach das Statut abändern zu lassen, und es dann anderweit einzureichen.

Berlin, den 20. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 119.

## Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Münster, die Einreichung der Konduitenlisten über die städtischen Unterbeamten durch die Landräthe betreffend.

---

Wenn in der Verfügung der Königl. Regierung zu Münster vom 11. v. M. (Anl. a.) dem Magistrat zu N. aufgegeben ist, derselben die Konduitenlisten über die dortigen städtischen Unter-

beamten durch den Landrath einzureichen, so ist, wie ich dem Magistrat auf Seine Beschwerde vom 25. v. M. eröffne, hierin nichts der Städte-Ordnung Widersprechendes zu bemerken. Denn die Landräthe sind die beständigen Kommissarien der Regierungen zur Führung örtlicher Aufsicht, und es steht den Letzteren ganz frei, sie als ihre Organe in Städte-Angelegenheiten zu gebrauchen. Und wenn in reinen Disziplinar-Angelegenheiten, bei welchen die durch die Städte-Ordnung eingeführte größere Selbstständigkeit der Kommunal-Verwaltung gar nicht in Frage kommt, die Königl. Regierung zu Münster den Landrath auch mit seiner Ansicht hören, und deshalb die an sie zu erstattenden Magistrats-Berichte durch seine Hand gehen lassen will, so ist hiergegen nichts zu erinnern.

Der Magistrat kann daher nur angewiesen werden, der Verfügung der Königl. Regierung Folge zu leisten, und möge in Zukunft den Grund der etwa hier anzubringenden Beschwerden besser, als im vorliegenden Falle geschehen, in Erwägung ziehen.

Berlin, den 8. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Dem Magistrat eröffnen wir auf den Bericht vom 1. d. M., daß die Konduitenliste von sämmtlichen städtischen Beamten, mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Rathsherren, uns, und zwar durch den Herrn Landrath, einzureichen, diesem auch über die persönlichen Verhältnisse des Bürgermeisters und der Rathsherren die nöthige Auskunft zu geben ist, damit derselbe die Konduitenliste über die Magistratepersonen abzugeben im Stande ist.

Was die von dem Herrn Landrath zu beobachtende dienstliche Schreibart gegen den Magistrat anlangt, so **verfügt** derselbe in den Gegenständen an den Magistrat, in welchen dieser gleich allen übrigen Ortsbehörden dem Landrathe untergeordnet ist, in rein städtischen Angelegenheiten aber findet kein Disziplinar-Verhältniß zwischen Landrath und Magistrat statt.

Münster, den 11. März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
du Vignau.

An den Magistrat zu N.

---

## 120.

## Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Rawicz, wegen der von Kommunalbeamten vor Einführung der Städte-Ordnung bezogenen Emolumente.

---

Ich kann die von dem Magistrat mittelst Vorstellung vom

31. v. M. erhobene Beschwerde über Beeinträchtigung der dortigen Kommunalbeamten Hinsichts ihrer Emolumente für begründet nicht erachten, und muß daher dasjenige, was Demselben dieserhalb von dem Herrn Oberpräsidenten unterm 14. Februar v. J. (Anl. a.) zu erkennen gegeben worden ist, lediglich bestätigen.

Mit Einführung der Städte-Ordnung daselbst ist in den Verhältnissen der Magistratspersonen eine völlige Novation vorgegangen, und es kann hiernach die Stadt nicht angehalten werden, denselben irgend ein Emolument zu bewilligen, das nicht in den neuen Dienstkontrakt, nämlich in die von der Königl. Regierung bestätigte Bestallung, aufgenommen worden ist.

Berlin, den 18. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Die an den Herrn Minister des Innern und der Polizei gerichtete Vorstellung vom 7. Juli v. J. wegen der von den dasigen Kommunalbeamten bisher bezogenen Emolumente ist an mich zur weitern Verfügung abgegeben worden. Ich habe das Sachverhältniß nochmals von der hiesigen Königl. Regierung untersuchen lassen, und eröffne dem Magistrat, nachdem mir das Resultat der diesfallsigen Erörterungen vorgelegt worden, nunmehr Folgendes.

Die Abgabe, welche in Rawicz an Jahr- und Wochenmärkten von den Verkäufern erhoben wird, stellt sich als ein Marktstandsgeld dar, d. h. sie ist nicht als ein rein gewerblicher Zins, sondern vielmehr als eine Miethe für die überlassene Benutzung des Marktraumes zu betrachten. Aus diesem Grunde findet das in der extraktweise von dem Magistrat eingereichten Regierungs-Verfügung vom 10. Januar v. J. allegirte Gesetz vom 30. Mai 1820. allerdings, wie derselbe ganz richtig bemerkt, auf jene Abgabe keine Anwendung. Die hiesige Königl. Regierung hat dies auch bereits selbst anerkannt, und gegenwärtig die fernere Erhebung derselben gestattet. Dagegen muß ich mich mit der Entscheidung der mehrgedachten Regierung, daß nämlich die Mitglieder des Magistrats und die städtischen Unterbeamten eine Tantieme aus dem Ertrage des Marktstandsgeldes seit Einführung der revidirten Städte-Ordnung nicht mehr beziehen dürfen, vollkommen einverstanden erklären, und die in dieser Beziehung erhobene Beschwerde des Magistrats als unbegründet zurückweisen.

Vor Einführung der Städte-Ordnung stand der Anspruch der Magistratualen und Unterbeamten, diese Emolumente zu fordern, unbezweifelt fest, indem sie Einigen von ihnen bei ihrer Anstellung ausdrücklich zugesichert war, Andere durch langjährige Observanz ein Anrecht auf den Fortgenuß derselben erworben hatten. Durch die Einführung der Städte-Ordnung hat sich aber dies Verhältniß geändert. Nach dem §. 12. und 13. der Einführungs-Ordnung zur revidirten Städte-Ordnung ist die Dienstzeit aller Mitglieder des Magistrats und aller städtischen Unterbeamten mit Einführung der Städte-Ordnung zu Ende gegangen. Die Anstellung der Magistratualen, die von den Stadtverordneten gewählt worden, und der Unterbeamten, welche der Magistrat

zu ernennen hat, ist als eine durchaus neue zu betrachten. Die Rechte jener Beamten auf Gehalt und Emolumente müssen daher lediglich nach den Bestallungen und Anstellungs-Dekreten beurtheilt werden, die ihnen bei ihrer neuen Ernennung zu Theil geworden sind, ohne daß es dabei auf frühere Ansprüche und Observanz ankommen kann. Der §. 15. der Einführungs-Ordnung, welchen der Magistrat zur Unterstützung seiner gegentheiligen Behauptung anführt, steht derselben keinesweges zur Seite, indem darin nur der Pensionsbetrag der bei Einführung der Städte-Ordnung nicht wieder gewählten Magistrats-Mitglieder regulirt wird. Daß hierbei der Betrag der bisher bezogenen Gehälter und Emolumente in Berechnung kommen muß, liegt in der Natur der Sache. Unter diesen Umständen unterliegt es keinem Zweifel, daß nur diejenigen der jetzigen Kommunalbeamten einen Anspruch auf den Genuß der fraglichen Emolumente gültig formiren können, welche aus ihren seit Einführung der Städte-Ordnung erhaltenen Bestallungen ein Recht hierauf nachzuweisen vermögen. Dies ist aber nach der Versicherung der hiesigen Königl. Regierung zur Zeit noch von Niemanden geschehen, und hat daher dieselbe vollkommen angemessen gehandelt, wenn sie nicht gestattete, daß der Betrag jener Emolumente in den Besoldungs-Etat mit aufgenommen werde.

Posen, den 14. Februar 1836.

Der Oberpräsident.
Flottwell.

An
den Magistrat zu Rawicz.

---

## 121.

## Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, sowie an diejenige zu Münster, betreffend die Amtskautionen der Kommunal-Empfänger, welche zugleich Königl. Einnehmer sind.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 18. Januar 1833. (v. Kamptz Annalen Seite 46. f.) ist zwar schon bestimmt, daß diejenigen Empfänger fiskalischer Steuern, welche zugleich Kommunal-Empfänger sind, die Kautionen in letzterer Eigenschaft, nicht nach den Grundsätzen in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832., (Gesetz-Samml. S. 61—63.) sondern nach den, anderweit üblich gewesenen Grundsätzen zu bestellen haben; es ist indessen nothwendig befunden, die Behörden rücksichtlich der gedachten Empfänger, noch mit näherer Anweisung zu versehen, welche in Folgendem ertheilt wird.

1) Die Rendanten Königlicher Kassen, welche gleichzeitig Rendanten städtischer oder ländlicher Kommunal-Kassen sind, leisten künftig für die Königl. Kasse und damit etwa verbundene Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Instituten-, Korporations-Kasse Kaution

nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832., ohne auf den Kommunal-Empfang für die Stadt- oder Landgemeine dabei Rücksicht zu nehmen.

2) Für den Kommunal-Empfang wird besondere Kaution bestellt, über deren Höhe sowohl als über die Art der Bestellung der Gemeinderath mit seinem Gutachten gehört werden soll.

In der Regel sollen die Königl. Regierungen darauf halten, daß solche $\frac{1}{12}$. bis $\frac{1}{6}$. der durchschnittlichen Jahres-Einnahme erreichen. Doch bleiben die Regierungen berechtigt, auf Antrag der Kommunalbehörden sowohl eine geringere als eine höhere Kaution zuzulassen, wenn dafür triftige Gründe angeführt werden.

3) In den über die Kautionsleistung für die Königl. und für die Kommunalkasse getrennt anzufertigenden Dokumenten, ist eine gegenseitige Uebertragung der Kautionen für den Fall zu bedingen, daß die für eine der gedachten Kassen geleistete Kaution nicht ausreichen sollte, die Vertretungen bei derselben zu decken, die für die andere Kasse bestellte Kaution aber gar nicht, oder nur theilweise in Anspruch genommen wird.

4) Ueber die Aufbewahrung der Kautionen für den Kommunal-Empfang verfügt die Königl. Regierung, nachdem sie das Gutachten des Gemeinderaths vernommen hat. In der Regel geschieht gedachte Aufbewahrung bei den Depositorien der Regierungs-Hauptkassen. Die Kaution kann aber auch unter Einstimmung dessen, der sie leistet, zur Einlösung von Gemeine-Schuld-Obligationen verwendet werden.

5) In den Fällen, wo nach dem Kautions-Instrumente in getrennten Summen für die Königl. und Kommunalkasse Kaution bestellt, und diese in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832. unverändert in das Staatseigenthum übergegangen, die für die Königl. Kasse bestellte Kaution aber nach der vorbemerkten Allerhöchsten Kabinets-Ordre noch als ausreichend zu betrachten ist, erfolgt die Zurückzahlung der für die Kommunalkasse geleisteten Kaution an das Depositorium der Regierungs-Hauptkasse. Auch über die in solcher Art zurückgezahlten Summen kann auf die im §. 4. angegebene Art verfügt werden.

6) Ist die Kaution für die kombinirte Kasse in ungetrennten Summen bestellt, und in das Staatseigenthum übergegangen, so versucht die Regierung, unter Zuziehung des Steuer-Empfängers, resp. Kautionsstellers und der Kommune, mit Rücksicht auf die Bestimmungen ad 2. und 3., die Kaution für die Staats- und Kommunalkasse zu trennen. Wo diese Trennung zu bewirken ist, und dabei für die Königl. Kasse, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832. zu 1. f. eine genügende Kaution verbleibt, erfolgt die Zurückzah-

lung des für die Kommunalkasse ausgesonderten Theils der Kaution gleichfalls an das Depositorium der Regierungs-Hauptkasse.

Wir beauftragen daher die Königl. Regierung, hiernach zu verfahren, und über die ad 4. 5. und 6. zurückzuzahlenden Kautionen, in einer besonders einzureichenden, nach dem angeschlossenen Schema (a.) anzufertigenden Nachweisung, Anträge zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. abwesend.

---

a.

## Schema zur Nachweisung

der für die Königl. und Kommunalkassen, in getrennten Summen festzustellenden Amtskautionen derjenigen Steuer-Empfänger in dem N. Regierungsbezirk, welche zugleich Kommunalkassen verwalten.

---

1) Laufende Nr.
Der Steuer- und Kommunal-Empfänger
2) Vor- und Zunamen. 3) Wohnort. 4) Jahr der Anstellung.
Diensteinkommen derselben für
5) den Staats- } Empfang. Rthlr. Sgr. Pf.
6) „ Kommunal- }
vorschriftsmäßig zu bestellen erforderlich:
7) für die Staatseinnahme.
8) für den Kommunal-Empfang. Rthlr.
An Kaution sind vor dem 11. Febr. 1832. bestellt worden in Effekten oder durch Hypotheken:
getrennt:
9) für die Königl. } Kasse. Rthlr. Sgr. Pf.
10) „ „ Gemeinde- }
gemeinschaftlich:
11) für beide Kassen-Verwaltungen. Rthlr. Sgr. Pf.
Davon
12) sind unverändert in das Eigenthum des Staats übergegangen Rthlr. Sgr. Pf.
13) sind zurückgegeben und in eine baare Geldkaution verwandelt oder neu bestellt worden mit Rthlr. Sgr. Pf.
14) Angabe, ob in den Empfangschein über jede, der für den Staats- und Kommunal-Empfang normirten Kautions-Summen eine Sonderung ausgesprochen ist?
15) Nr. dieses ertheilten Empfangscheins.
Hiernach werden in Vergleichung mit den Kolonnen 7. 8. u. 13. noch nachträglich zu berichtigen sein für
16) die Staats-Einnahme Rthlr.
17) den Kommunal-Empfang Rthlr.
18) für den Kommunal-Empfang zur Asservation bei der Regierungs-Hauptkasse aus der General-Staatskasse zurückzuzahlen bleiben: Rthlr.
19) Anträge und sonstige Bemerkungen der Königl. Regierung in Bezug auf die Kolonnen 16. 17. und 18.

---

## 122.

## Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Trier, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird auf den, wegen der Kautionsbestellung der Steuer- und Kommunal-Empfänger unterm 26. Juli d. J. erstatteten Bericht erwiedert, daß es bei der Bestimmung zu 2. in der Verfügung vom 17. Juni d. J. dahin,

daß in Zukunft Kautionen für den Kommunal-Empfang nicht zur General-Staatskasse einzuzahlen sind,

verbleiben muß. Die Gemeinen haben sich wegen der Weise, wie die Kautionen zu bestellen, nach dem zu richten, was zu 2. a. a. O. verfügt worden. Sollten die Gemeinen indeß durch die Rückzahlung der für den Kommunal Empfang schon bestellten Kautionen in Weiterungen und Kosten kommen, so soll es dabei verbleiben, bis zum Abgange eines Steuer- und Kommunual-Empfängers die Regulirung einer neuen Kaution nach Anleitung der Verfügung vem 17. Juni c. nöthig ist.

Von der Trennung der für den Staats- und Kommunal-Empfang gemeinschaftlich bestellten Kautionen ist auch zu abstrahiren, wo der Antheil der Staats- und Kommunalkasse daran gleich bei Regulirung der Kaution festgestellt worden.

Berlin, den 17. September 1837.

Der Minister

| des Innern und der Polizei. | der Finanzen. |
|---|---|
| v. Rochow. | In Abwesenheit desselben. |
| | v. Berger. |

## 123.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Annahme von Armenärzten, mit Berücksichtigung der dafür Seitens der Gemeinde-Behörden ausgesprochenen Wünsche.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 26. v. M.,

die Beschwerde des Armen-Vorstandes zu N., über die Ihrerseits geschehene Uebertragung der Stelle des Armenarztes daselbst an den Kreischirurgus N. betreffend,

kann es nicht gebilligt werden, daß Dieselbe über die Mittel der

Gemeinden disponirt, um solche Ärzte oder Wundärzte zu besolden, zu welchen die Gemeinden kein Vertrauen haben. Im vorliegenden Falle ist der Vorzug, welchen die Königl. Regierung dem rc. N. vor dem Chirurgus H. ertheilt, um so weniger zu billigen, als der Erstere nur provisorisch als Kreischirurgus angestellt ist, und die Prüfung als Geburtshelfer noch nicht bestanden hat, mithin in dieser Hinsicht noch gar nicht behauptet werden kann, daß er dem rc. H. vorzuziehen sei. Die Königl. Regierung möge daher, der Andeutung im Dekrete vom 8. v. M. gemäß, die hier wieder beigefügte Beschwerde des Armen-Vorstandes noch Selbst erledigen, auch in künftigen Fällen dieser Art auf die Wünsche der Gemeindebehörden, so weit es thunlich, um so mehr Rücksicht nehmen, als Sie, wenn ein von Ihr auf solche Weise begünstigter Arzt oder Wundarzt dem Vertrauen, welches Sie in denselben gesetzt hätte, nicht entspräche, und dem Publikum zu Beschwerden Veranlassung gäbe, die Verantwortlichkeit dafür übernehmen würde.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 124.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innnern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, daß die Stellvertretungskosten für erkrankte städtische Beamte aus Kommunal-Fonds erfolgen müssen.

---

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 24. v. M., wegen der bei Ihrem Kollegium entstandenen Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Fonds — Kommunal- oder Staats-Fonds, — aus welchem die Kosten der Stellvertretung des erkrankten Bürgermeisters in N. bestritten werden sollen, erwiedert das Ministerium, daß, da jede Kommune die Kosten für ihre Verwaltung in sich aufbringen muß, sie auch ohne allen Zweifel verpflichtet ist, für die Vertretung des Bürgermeisters in Krankheitsfällen auf ihre Kosten zu sorgen. Dem Antrage der Majorität des Regierungs-Kollegiums, diesen Aufwand in Petershagen auf Staatskassen zu übernehmen, ist daher nicht statt zu geben.

Berlin, den 9. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 125.

### Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz Excellenz, zu Magdeburg, die Suspension der in Kriminal-Untersuchung gerathenen Stadtverordneten betreffend.

Ew. Excellenz übersende ich anliegende Beschwerde des Magistrats zu N., die von der Königl. Regierung zu Merseburg gemißbilligte Suspension des Stadtverordneten N. betreffend, zur gefälligen Entscheidung, kann jedoch nicht umhin, ergebenst zu bemerken, daß wenn gegen den ꝛc. N. die Kriminal-Untersuchung eröffnet ist, dessen Bürgerrecht also nach §. 23. der revidirten Städte-Ordnung ruht, er auch zur Theilnahme an der Stadtverordneten-Versammlung, welche das aktive Bürgerrecht voraussetzt, nicht qualifizirt zu sein scheint, und dessen einstweilige Ausscheidung daher als unmittelbare gesetzliche Folge der Kriminal-Untersuchung, keines Beschlusses bedürfen möchte.

Berlin, den 22. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 126.

### Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu N. in der Provinz Posen, die Pensionirung nicht wieder gewählter Bürgermeister betreffend.

Den Stadtverordneten zu N. eröffne ich in Bezug auf Ihre von dem dortigen Magistrat unterm 6. d. M. eingereichte Reklamation gegen die der Stadt auferlegte Aussetzung einer Pension für den ehemaligen Bürgermeister N., daß ich die von dem Magistrate mit vorgelegte, hier wieder beigefügte Verfügung des Herrn Oberpräsidenten Flottwell vom 8. Novbr. v. J. (Anl. a.) ihrem ganzen Inhalte nach nur bestätigen kann.

Berlin, den 15. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Der Magistrat zu N. hat unterm 14. August c. die Beschwerde der dortigen Stadtverordneten-Versammlung wider die Verfügung der Königl. Regierung, wegen der Pensionirung des ehemaligen Bürgermeisters N., eingereicht. Hiernach glaubt die gedachte Versammlung prinzipaliter gar nicht verpflichtet zu sein, dem ꝛc. N. irgend eine Pension zu gewähren, eventualiter will sie den Betrag derselben von 261 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. bis auf 108 Rthlr. 20 Sgr. ermäßigt wissen. Nach näherer Untersuchung der Sache muß ich jedoch diese Beschwerde in der beantragten Art zurückweisen. Dagegen erscheint die erwähnte Regierungs-Verfügung vom 12. Juni c. insoweit nicht gerechtfertigt, als darin auch die Paßgebühren mit 3 Rthlr. 9 Sgr. 7 Pf. bei der Pensionsberechnung mit in Ansatz gebracht worden sind. Letztere müssen vielmehr aus dieser Berechnung wegfallen, und stellt sich daher die dem ꝛc. N. von der Stadt zu gewährende Pension auf 258 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. fest.

Zufolge §. 15. der Verordnung über die Einführung der revidirten Städte-Ordnung, verbunden mit §. 99. der revidirten Städte-Ordnung, hat nämlich jedes besoldete Magistratsmitglied, welches nicht wieder gewählt oder nicht wieder bestätigt wird, einen Anspruch auf Pension aus der Kämmereikasse. Wenn also die Stadtverordneten-Versammlung sich um deswillen nicht für verpflichtet hält, dem ꝛc. N. irgend eine Pension zu gewähren, weil er sich nicht wieder um das Bürgermeisteramt beworben, so muß dieser Einwand, als gesetzlich durch nichts begründet, zurückgewiesen werden. Es genügt vielmehr, daß der ꝛc. N. nicht wieder zum Bürgermeister gewählt worden ist, um die Verbindlichkeit der Kommune zur Zahlung einer Pension außer Zweifel zu stellen. Was nun die Höhe derselben betrifft, so schreiben die allegirten Gesetzesstellen vor, daß die ausgeschiedenen Magistratsmitglieder, wenn sie noch nicht 24 Jahre im Gemeindedienste gestanden haben, die Hälfte ihres bisherigen Diensteinkommens als Pension erhalten sollen. Der ꝛc. N. ist, nachdem er den Bürgermeister-Posten in N. seit 1817. interimistisch verwaltet, durch die, an das Königl. Kreis-Landrathsamt gerichtete Regierungs-Verfügung vom 12. Juli 1827., wie dies aus den von mir eingesehenen Akten der Königl. Regierung hervorgeht, definitiv als Bürgermeister angestellt worden. Die Behauptung der Stadtverordneten, daß der ꝛc. N. nur interimistisch als Bürgermeister angestellt gewesen, ist hiernach wahrheitswidrig. Eben so wenig kann der von ihnen geltend gemachte Umstand, daß der ꝛc. N. während der Zeit seiner Amtsthätigkeit mehrere auswärtige Geschäfte kommissarisch ausgeführt hat, auf die Entscheidung über die Höhe der Pension von Einfluß sein, indem das Gesetz hierauf überall keine Rücksicht nimmt.

Da nun der ꝛc. N. seit 1817., mithin 19 Jahre hindurch, im Gemeindedienst gestanden hat, so ist er die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens als Pension zu fordern berechtigt.

Dasselbe hat aber:

1) in einem baaren Gehalte von 450 Rthlr. bestanden. Die Angaben der Stadtverordneten, daß der Baargehalt sich eigentlich nur auf 300 Rthlr. belaufen, und die übrigen 150 Rthlr. nur außerordentliche Gratifikationen gewesen wären, ist nach Lage der Regierungs-Akten nicht begründet. Vielmehr geht aus letzteren hervor, daß das Gehalt des ꝛc. N. allmälig und mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtraths im Jahre 1817. von 200 auf 300 Rthlr., im Jahre 1821. auf 400 Rthlr., sowie im Jahre 1828. auf 450 Rthlr. erhöht und auf den Kämmerei-Etat gebracht worden ist.

Dem rc. N. steht also die Hälfte des gesammten Baargehalts mit 225 Rthlr. unbezweifelt als Pension zu. Ferner hat derselbe

2) die Nutznießung von Dienstländereien gehabt, deren Ertragswerth durch vereidigte Sachverständige auf 66 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist.

Die Einwendung der Stadtverordneten gegen die Festhaltung dieser Taxe bei der Pensionsberechnung sind ohne Grund. Denn ihre Angabe, daß dem Bürgermeister bei der vor zwei Jahren erfolgten Separation eine größere Ländermasse zugetheilt worden, als ihm eigentlich gebührt habe, ist theils nicht erwiesen, theils unerheblich, da von den dem Bürgermeister zugetheilten Grundstücken demselben bis jetzt nichts wieder abgenommen ist. Eben so wenig ist es erforderlich, den Ertrag, wie die Stadtverordneten wollen, nach dem sechsjährigen Durchschnitt zu berechnen, da Dienstländereien nicht zu den sogenannten Emolumenten gehören, und also auf dieselben auch nicht die in Vorschlag gebrachte Berechnungsart Anwendung findet (conf. §. 15. der Einführungs-Ordnung). Demnach hat der rc. N. ebenfalls auch die Hälfte des abgeschätzten Betrages der Dienstländereien mit 33 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. als Pension zu fordern, und es beträgt letztere folglich im Ganzen die Summe von 258 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. Ein Mehreres ist aber die Stadt zu geben nicht verpflichtet; denn die von der Königl. Regierung bei der Pensionsberechnung in Ansatz gebrachten Paßgebühren können nicht zur Anrechnung gezogen werden, weil, wie die Stadtverordneten richtig bemerkt haben, die Paßgebühren vorschriftsmäßig zu Gratifikationen an die mit der Verwaltung der Paßpolizei beauftragten Beamten verwendet werden sollen, und auf Gratifikationen Niemanden ein gesetzlicher Anspruch zusteht, weshalb dieselben auch nicht für rechtmäßige, und daher dem Gehalte gleich zu achtende Emolumente (conf. §. 15. l. c.) gehalten werden können.

Ich habe die Königl. Regierung ersucht, das Erforderliche wegen Auszahlung der hiernach festgesetzten Pension zu veranlassen.

Posen, den 8. November 1836.

Der Oberpräsident.
Flottwell.

An
den Magistrat zu N.

---

## 127.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, daß Diätenzahlungen für vorübergehende Aufträge auf die Fortgewährung städtischer Pensionen keinen Einfluß haben.

---

Auf die Anfrage vom 4. v. M., über die Verpflichtung der Stadt N. zur ferneren Zahlung eines Beitrages zu der Pension des als interimistischen Vorsteher der Strafanstalt zu N. gegen Diäten angestellten vormaligen Bürgermeisters N., erwiedere ich der Königl. Regierung, daß eine Diätenzahlung für einen vorübergehenden Auftrag nicht als ein Grund angesehen werden kann,

aus welchem nach §. 101. der revidirten Städte-Ordnung die Stadt der Pension überhoben wird, indem Diäten nur als Ersatz des Mehraufwandes für den Aufenthalt außerhalb des gewöhnlichen Wohnorts zu betrachten sind.

Berlin, den 28. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

128.

## Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Justizministerium, betreffend die Strafbarkeit des Verkaufs des einzelnen Gemeindemitgliedern aus den Kommunal-Forsten angewiesenen Brennholzes.

---

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das sehr geehrte Schreiben vom 12. d. M., bei Rückgabe sämmtlicher Beilagen desselben, ganz ergebenst, zu erwiedern, wie die Regierung zu Trier allerdings mit Recht den Fall des Ackermanns K. zu K. Kreises St. W., welcher geständlich eine Quantität ihm zu eigenem Gebrauche, gegen eine billige Taxe, aus dem Gemeinde-Walde verabfolgten Bauholzes verkauft hat, nicht unter das Ministerial-Reskript vom 10. September 1835. (Annal. S. 1043.) subsumirt hat. Denn in diesem Reskripte ist bloß von Loosholz, d. h. von demjenigen Brandholze, welches aus den Kommunal-Waldungen an die Gemeinde-Mitglieder zu gleichen Raten vertheilt wird, die Rede, und angenommen, daß die Bestimmung des §. 84. der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Baierschen Administrations-Kommissions-Verordnung wegen Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel vom 30. Juli 1814. (Lottners Sammlung Bd. 1. S. 258.) den Verkauf dieses Loosholzes nicht unter sich begreife.

Die Gültigkeit der allegirten Verordnung für das rechte Moselufer an sich ist aber unbestritten, und eben so wenig kann bezweifelt werden, daß Holzbewilligungen an Bau- und Bedarfholz aus Kommunal-, sowie aus Privat- und landesherrlichen Waldungen, welche in Folge von Berechtigungen unentgeldlich oder wegen besonderer Verhältnisse gegen ermäßigte Taxen zum eigenen Bedarf an Privatpersonen erfolgen, von den Vorschriften des gedachten §. 84. betroffen werden.

Hiernach kann ich daher der Ansicht der Regierung zu Trier und des Oberprokurators zu Saarbrücken, daß das gegen den rc.

K. erlassene Straferkenntniß wohl begründet und zu einer Niederschlagung der demselben auferlegten Geldstrafe keine Veranlassung vorhanden sei, nur beitreten.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

129.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Stadtförster zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, wegen untersagter Abfuhre von Hölzern durch das Gespann städtischer Forstbeamten.

---

Das unterzeichnete Ministerium muß hinsichtlich Ihrer Beschwerde vom 26. v. M., wegen der Ihnen untersagten ferneren Abfuhre von Hölzern aus der dortigen Stadtforst durch Ihr Gespann, dem Magistrat darin beistimmen, daß es zu großen Mißbräuchen führen kann, wenn einem Stadtförster, welcher das Holz anzuweisen hat, auch gestattet wird, es als Lohnfuhrmann abzufahren. Und da es auch zu den Rechten der vorgesetzten Dienstbehörde gehört, zu bestimmen, welche Nebengeschäfte ein ihr untergebener Offiziant ohne Nachtheil für den Dienst solle besorgen können, so findet das Ministerium sich nicht bewogen, das von der Stadtverordneten-Versammlung beantragte, vom Magistrat verfügte und von der Königl. Regierung bestätigte Verbot wieder aufzuheben, läßt es vielmehr bei der getroffenen Verfügung bewenden.

Berlin, den 4. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

130.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Verpachtung städtischer Jagden unter Konkurrenz der Stadtverordneten betreffend.

---

Der Königl. Regierung übersende ich anliegend eine Eingabe

der Stadtverordneten zu N. vom 3. d. M., worin dieselben sich darüber beschweren, daß die in Hinsicht eines Reviers der dortigen Stadtjagd dem zeitherigen Pächter bewilligte Prolongation auf Befehl der Königl. Regierung vom Magistrat nicht genehmigt, auch die von ihnen festgestellte Lizitations-Bedingung, daß kein Auswärtiger zum Bieten zugelassen werden solle, verworfen worden sei.

Diese Beschwerde kann ich, sowie jetzt die Sache vorliegt, nicht für ungegründet halten. Nach §. 183. c. der Städte-Ordnung sollen die Stadtverordneten hinsichtlich der Bedingungen bei der Verpachtung von Nutzungen gehört und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden. Nun ist zwar diese Gesetzesstelle allerdings nicht so zu deuten, daß es den Stadtverordneten freistehe, jede beliebige, wenn auch unzweckmäßige Pachtbedingung aufzustellen, und daß die Regierung behindert sei, die Weglassung solcher Bedingungen zu verlangen. Für eine so unzweckmäßige kann aber die Bedingung, daß nur Einwohner der Stadt zur Lizitation zugelassen werden sollen, ohne Weiteres nicht gehalten werden. Denn es ist bekannt, welche Differenzen zwischen denjenigen, welche die Jagdgerechtigkeit ausüben, und den Besitzern der verpflichteten Grundstücke sowohl, als den angrenzenden Nachbarn oft entstehen, und welche Nachtheile selbst für die öffentliche Sicherheit daraus entstehen können. Wenn daher die Stadtverordneten nur einen ihrer Mitbürger zur Jagdpacht zulassen wollen, zu welchem sie aus näherer Kenntniß das Vertrauen haben, daß er dergleichen Inkonvenienzen nicht herbeiführen werde, und welcher wegen der sonstigen Verhältnisse zu seinen Mitbürgern Ursache hat, ihre Interessen nicht zu verletzen; so ist dies an sich und ohne Einwirkung ganz besonderer Verhältnisse nicht zu tadeln. Auch ist gerade in diesem Falle die Prolongation des Pachtkontrakts nicht zu mißbilligen, wenn die Stadtverordneten aus längerer Erfahrung wissen, daß der zeitherige Jagdpächter die Jagd pfleglich benutzt, die Felder geschont, und sonst keinerlei Unannehmlichkeit veranlaßt hat, zumal gegen diese Sicherheit eine Mehreinnahme von 16 Rthlr. jährlich kaum in Betrachtung kommen kann. Auch der §. 56. der Städte-Ordnung ist hiergegen nicht anzuführen. Denn wenn derselbe so gedeutet werden sollte, als müsse in jeder Stadt, in welcher die Einwohner Steuern zu bezahlen haben, immer nur der nominell höchste Ertrag des städtischen Vermögens erzielt werden, ohne daß es erlaubt sei, sonstige erhebliche Rücksichten dabei in Anschlag zu bringen, so müßte auch jede Stadt verbunden sein, immer denjenigen Pächter anzunehmen, welcher das höchste Gebot thut, ohne sonstige vielleicht sehr wesentliche Umstände in Betrachtung ziehen zu dürfen.

Wie ich nun bezweifeln muß, ob, wenn über die Gültigkeit des in Folge der Lizitation abzuschließenden Pachtkontrakts gerichtliche Streitigkeiten entstehen sollten, der Richter beim fortgesetzten Widerspruche der Stadtverordneten solchen, als für die Stadt verbindlich, anerkennen möchte, so veranlasse ich die Königl. Regierung, hiernach entweder Selbst noch die Beschwerde zu erledigen, oder über das, was diesem entgegensteht, gutachtlich zu berichten. In letzterem Falle ist genauer anzugeben, was es mit den am Schlusse der Vorstellung erwähnten, im Jahre 1836. erfolgten Pacht-Prolongationen für eine Bewandniß habe? und ob solche mit der von der Königl. Regierung dem §. 56. der Städte-Ordnung gegebenen Deutung sich vereinigen lassen.

Die Beilagen der Vorstellung erfolgen hierbei zurück. Da solche aus einem Magistrats-Aktenstücke und Verhandlungen, die dazu gehören, bestehen, so möge die Königl. Regierung die Stadtverordneten darüber belehren, daß es ihnen nicht zustehe, dasjenige, was zum Magistratsarchive gehört, eigenmächtig daraus zu entnehmen und ihren Vorstellungen beizufügen, dadurch aber, wenn der Magistrat inmittelst der Verhandlungen bedürften sollte, Stockungen in der Verwaltung zu veranlassen.

Berlin, den 15. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 131.

## Reskript der Königl. Ministerien an den Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Genehmigung zu Gemeinde-Abgaben Seitens der Regierungen in Westphalen und am Rhein betreffend.

---

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den Bericht vom 6. v. M. ergebenst, daß die Absicht bei der von Ihnen erwähnten Verfügung vom 10. August 1836., (Annal. Seite 650. ff.) welche die Befugniß der Königl. Regierungen in Westphalen und am Rhein zur Genehmigung von Gemeine-Abgaben erweitert, allerdings dahin gegangen ist, daß diese Verfügung allgemein, mithin auch in den Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung gilt, zur Anwendung kommen soll.

Berlin, den 30. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

## 132.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Erhebung von Einzugs- oder Einkaufsgeldern bei Niederlassungen in den Städten betreffend.

In Erwiederung auf den Bericht vom 3. d. M., die Beschwerde des Kanzlei-Assistenten N. zu Seehausen betreffend, wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß ein Einkaufsgeld, für die Theilnahme an Nutzungen auch von solchen Personen erhoben, welche auf diese Theilnahme keinen Anspruch machen, und ihren Verhältnissen nach, keinen Vortheil davon beziehen können, nichts weiter, als ein allgemeines Einzugsgeld ist, welches ohne gesetzlichen Grund die Ansiedelung erschwert, und daher so wenig nach §. 32. der revidirten Städte-Ordnung, als nach der Ministerial-Verfügung vom 17. März 1832. (Anl. a.) stattfinden kann, indem auch die letztere voraussetzt, daß der Neuanziehende an den Nutzungen Theil nehmen wolle. Hiernach ist der ꝛc. N., so lange er an den besondern Nutzungen, als Raff- und Leseholz, Weide und dergleichen keinen Antheil verlangt, mit desfallsigen Ansinnungen zu verschonen.

Die allgemeinen Vortheile des Gemeinde-Verbandes, als Armen- und Krankenanstalten, öffentliche Brunnen und dergleichen, gehören überhaupt nicht in die Zahl solcher besondern Nutzungen, und der Umstand, daß die allgemeinen Kommunalbedürfnisse in Seehausen aus dem Kommunalvermögen bestritten werden, kann zu Motivirung des Anspruchs gar nicht dienen, da Jeder, der sich in einer Stadt niederläßt, eben dadurch auch sofort zu den allgemeinen Bedürfnissen, auch wenn sie vor seinem Anzuge entstanden sind, beitragspflichtig wird, und zugleich auf die Theilnahme an den allgemeinen Anstalten ein Recht erhält. Einkaufsgelder können daher allenthalben nur da stattfinden, wo damit auch die von dem Betheiligten in Anspruch genommene Theilnahme an besonderen persönlichen Nutzungen erworben wird.

Berlin, den 17. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

### a.

Ew. Excellenz übersende ich anliegend eine Beschwerde des Vorstandes von N. gegen die Königl. Regierung zu Erfurt, die verweigerte Erhöhung des Einzugsgeldes betreffend, und stelle Denenselben die weitere

tere Verfügung, sowie etwanige Erörterung in Betreff der dabei zur Sprache gebrachten Fälle anheim.

Nach den vom Ministerio des Innern in Anwendung gebrachten Grundsätzen darf die bloße Niederlassung an keinem Orte durch willkürliche Einführung von Einzugsgeldern erschwert werden. Wenn aber in Folge der Niederlassung Jemand nicht bloß seine Kräfte zur Erwerbung seines Unterhalts im Orte frei gebrauchen, sondern auch an Nutzungen des Kommunal-Vermögens Theil nehmen will, so ist es dann unbedenklich, ein gewisses, unter Genehmigung der Regierung festzusetzendes Einkaufsgeld dafür entrichten zu lassen. Da aber der Werth der Nutzungen allein den Maßstab für die Höhe dieses Einkaufsgeldes, wobei doch immer eine gewisse Mäßigung beobachtet werden muß, gewähren kann, so ist kein ausreichender Grund vorhanden, dabei, sowie in den hier zur Sprache gebrachten Fällen geschehen zu sein scheint, zwischen Einheimischen und Fremden, oder zwischen Männern und Frauen, einen Unterschied zu machen. Mag auch da, wo die Sache durch lange Observanz regulirt worden, ohne Veranlassung keine Aenderung verfügt werden, so wird doch bei allen neuen Regulirungen auf obige Grundsätze Rücksicht zu nehmen sein.

Berlin, den 17. März 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
den Königl. Staatsminister, Herrn
v. Klewitz Excellenz, zu Magdeburg.

---

## 133.

## Resolution der Königl. Ministerien an den Magistrat hieselbst, betreffend die Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Kommissionaire nach beigebrachter polizeil. Erlaubniß.

Dem Magistrat wird auf Seinen Bericht vom 23. Januar d. J. hierdurch eröffnet, daß, da der N. zu dem unternommenen Gewerbebetriebe als Kommissionair gar nicht befugt ist, und die bloße Entrichtung der Gewerbesteuer die Verpflichtung zur Erfüllung derjenigen Bedingungen, welche bei legalem Betriebe des Gewerbes eines Kommissionairs eintreten, noch nicht nach sich zieht, der ꝛc. N. zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht angehalten werden kann, vielmehr nur wegen unterlassener Einholung des polizeilichen Konsenses zur Untersuchung zu ziehen ist. Dagegen würde derselbe allerdings das Bürgerrecht erlangen müssen, falls er künftig die polizeiliche Konzession zu dem Gewerbe erhalten sollte, wobei jedoch dem Magistrat bemerklich gemacht wird, daß die Ertheilung einer solchen Konzession für das Gewerbe eines Kommissionairs beim Fondshandel nach §. 7. der Verordnung vom 19. Januar 1836. (Gesetz-Samml. S. 11.) überhaupt nicht zulässig ist.

Berlin, den 22. Mai 1837.

| Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. | Ministerium des Innern und der Polizei. | Finanzministerium. |
| --- | --- | --- |
| v. Brenn. | v. Rochow. | v. Alvensleben. |

## 134.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, den Verkauf der wegen rückständiger Kommunal-Steuern abgepfändeten Effekten betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf Ihre Anfrage vom 18. v. M., daß kein Grund vorhanden ist, die Gemeinde-Behörden beim Verkaufe der im Wege der Exekution abgepfändeten Effekten von denjenigen Vorschriften zu dispensiren, nach welchen die Staatsbehörden selbst sich zu achten verpflichtet sind.

Es wird daher, wenn wegen rückständiger Kommunal-Steuern abgepfändete Effekten zu verkaufen sind, eben so zu verfahren sein, wie bei gleichem Verkaufe wegen rückständiger Staatssteuern verfahren wird, worüber die Königl. Regierung unterm 1. August 1826. (Annal. S. 583. ff.) von den Ministerien des Innern und der Finanzen noch mit besonderer Anweisung versehen worden ist.

Da jedoch die Zuziehung von Justizpersonen beim Verkaufe abgepfändeter Effekten nur zur Sicherstellung des Restanten vorgeschrieben ist, so wird es in allen Fällen, in welchen der Schuldner zu Protokoll erklärt, daß er die Zuziehung einer Gerichtsperson bei dem Verkaufe nicht verlange, der Gemeinde-Behörde freistehen, den Verkauf auch ohne solche zu verfügen. Hierdurch ist also den Gemeinde-Behörden und den Exequendis das Mittel gegeben, die Kosten zu ersparen, welche die Zuziehung einer Gerichtsperson veranlaßt.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 135.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Befreiung der Militairpersonen, der Militairbeamten und der Militair-Ärzte von der Einkommen- und Kommunal-Steuer betreffend.

Das Königl. Kriegsministerium hat mich benachrichtigt, daß die Stadt Düsseldorff die dortigen Regiments-Ärzte wegen ihrer Civil-Praxis zur dortigen Einkommensteuer anzuziehen beabsichtige, und daß Ew. Hochwohlgeboren mittelst Verfügung vom 25. Februar d. J. dies gebilligt haben.

Nun ist es zwar richtig, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre

vom 29. Mai 1834. (Gesetz-Samml. S. 74.) als eine Deklaration der Städte-Ordnung in der Rheinprovinz nicht direkt Anwendung findet; die an sämmtliche Oberpräsidien unterm 23. Juli v. J. (Anl. a.) wegen der Civil-Praxis der Militair-Ärzte erlassene Verfügung ist daher Ew. Hochwohlgeboren um so weniger mitgetheilt worden, als in der Rheinprovinz überhaupt die Fälle, daß die Kommunal-Steuern nach dem Einkommen aufgebracht werden, beinahe nicht vorkommen, vielmehr die Kommunal-Bedürfnisse dort mit seltenen Ausnahmen durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden.

Wo aber ausnahmsweise, wie in Düsseldorf, eine Einkommensteuer erhoben wird, muß der in der ganzen Monarchie bestehende Grundsatz in Anwendung gebracht werden, nach welchem Militairpersonen und Militairbeamte überhaupt nicht als Civil-Einwohner ihres Garnisonorts betrachtet werden, insofern sie nicht etwa demselben durch Grundbesitz angehören. Hiernach muß ein Militair-Arzt, welcher neben seinem Amte Civil-Praxis betreibt, wie ein fremder Arzt betrachtet werden, welcher, wenn er auch in eine Stadt zur Ausübung seiner Kunst berufen worden, dadurch noch nicht Einwohner und zur Kommunal-Steuer beitragspflichtig wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach die Sache in Düsseldorf zu erledigen und in ähnlichen Fällen zu entscheiden.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Es ist neuerlich in mehreren Städten von den Kommunal-Behörden der Versuch gemacht worden, die Militair-Ärzte wegen ihrer ärztlichen Praxis auch dann zur Kommunal-Steuer anzuziehen, wenn sie nicht Bürger des Orts sind. Dies widerspricht der Vorschrift der revidirten Städte-Ordnung §. 38 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834., nach welcher Militairpersonen und Militairbeamte von Gemeine-Lasten und persönlichen Diensten frei sein sollen, insofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Tritt dieser letztere Fall nicht ein, so kann einem Militair-Arzte, der als solcher weder Bürger noch Schutzverwandter der Stadt ist, wegen der Ausübung ärztlicher oder chirurgischer Praxis so wenig ein Beitrag zu den Kommunal-Steuern angesonnen werden, als einem Arzte aus einem andern Orte, welchen man zu gelegentlicher Ausübung seiner Kunst in eine Stadt ruft.

Zur Vermeidung unnützer Kontestationen ersuche ich Ew. 2c., die Regierungen hiernach zu den erforderlichen Bekanntmachungen anzuweisen.

Berlin, den 23. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, ausschließlich desjenigen in der Rheinprovinz.

---

## 136.

## Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Landrath zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Heranziehung der Staatsdiener, als solcher, und zugleich als Grundbesitzer, zur städtischen Einkommensteuer betreffend.

Die von Ew. rc. mittelst Eingabe vom 10. v. M. erhobene Beschwerde, daß, obgleich bereits Ihre Pächter wegen der Pacht der Ihnen zugehörigen Grundstücke zur Einkommensteuer in dortiger Stadt angezogen würden, Sie dennoch auch von Ihrem Gehalte beitragen müßten, ist nach dem Gesetze völlig ungegründet, und würde selbst dann ungegründet sein, wenn nicht von Ihren Pächtern, sondern von Ihnen selbst unmittelbar ein Beitrag vom Einkommen aus Ihrem Grundeigenthum gefordert worden wäre. Denn das Gesetz vom 11. Juli 1822. schreibt im §. 7. ausdrücklich vor, daß von ihrem besondern Vermögen und andern Einkommen auch die Staatsbeamten gleich andern Einwohnern beizutragen haben, bestimmt aber nirgends, daß sie um deshalb, weil sie sonstiges Privatvermögen besitzen, von den in den vorherigen Paragraphen bestimmten Beiträgen von ihrem Amtseinkommen frei sein sollen; im Gegentheil geht es ganz klar aus dem Gesetze selbst hervor, daß sie, wie im §. 2. bestimmt ist, gleich andern Bürgern, folglich nach allen Gattungen von Einkommen, besteuert werden sollen, indem das Gesetz nur gewisse Grundsätze wegen Besteuerung des Amtseinkommens festsetzt, um dieses aus den in den Paragraphen 2. und 3. ausgesprochenen Gründen gegen zu hohe Besteuerung zu schützen. Sowie nun ein anderer Bürger, welcher Kapitalist, Gewerbtreibender und Grundbesitzer ist, wegen aller drei Gattungen von Einkommen beizusteuern hat, so muß auch ein Staatsdiener, welcher Grundbesitzer ist, von seinem Amtseinkommen und vom Einkommen aus dem Grundbesitze beitragen.

Die Verfügung an die Regierung zu Cöslin vom 5. Novbr. 1822. (Annal. S. 907. ff.) deuten Ew. rc. auf eine sehr befremdliche Art ganz falsch und dem Wortsinne entgegen. Darin ist nur bestimmt, daß, wenn andere Bürgen nur wegen des Hausbesitzes, Feldbesitzes rc., nicht aber wegen ihres sonstigen Einkommens steuern, auch die Beamten nur, wenn sie Hausbesitzer und Feldbesitzer sind, nicht aber wegen ihres Diensteinkommens angezogen werden können, weil sie sonst doppelt, die übrigen Bürger aber nur einfach angezogen, also die Beamten vor den übrigen Einwohnern prägravirt werden würden. Eine Beschwerde steht

Ihnen daher nur dann zu, wenn Sie behaupten können, daß in N. die Kapitalisten, Gewerbtreibenden zc., wenn sie Grundeigenthümer sind, von ihrem Kapital- und Gewerbe-Einkommen nicht angezogen werden. Da Sie dies aber nirgends behaupten, so erscheint Ihre Beschwerde als völlig grundlos.

Können Sie behaupten, daß Sie in oben gedachter Rücksicht und hinsichtlich der Höhe der geforderten Beiträge gegen andere Bürger prägravirt seien, so müssen Sie dies bei der Königl. Regierung besonders geltend machen.

Berlin, den 10. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 137.

### Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat hieselbst und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Befreiung der Referendarien von der Miethssteuer betreffend.

---

In Bescheidung auf den Bericht vom 19. v. M., die Heranziehung des Kammergerichts-Referendarius N. zur Miethssteuer betreffend, kann ich den Magistrat hieselbst nur auf die Verordnung vom 26. Januar 1815. §. 4. Nr. 3. d. verweisen, durch welche sich die Anfrage desselben erledigt, indem danach alle diejenigen, welche weder Bürger noch Schutzverwandte der Residenz sind, von der Miethssteuer befreit sein sollen. Da nun ein noch unter väterlicher Gewalt stehender Referendar, welcher sich seiner Ausbildung wegen hier aufhält, als ein noch der Selbstständigkeit ermangelndes Individuum, als Bürger oder Schutzverwandter nicht betrachtet werden kann, auch um deswegen, weil er vom Hauswirthe unmittelbar ein Quartier, und nicht als Aftermiether eine möblirte Wohnung gemiethet, sich auch selbst auf andere Weise mit den erforderlichen Mobilien versehen hat, eben so wenig in diese Kategorie tritt, als ein sich in demselben Falle befindender Student, Offizier oder Fremder, welcher sich auf eine längere Zeit hier aufhält; so hat es bei der eingereichten Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 29. April d. J. lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 9. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 138.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Befreiung der bei öffentlichen Lehranstalten angestellten Musiklehrer von Kommunal-Steuern betreffend.

Es ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Provinzial-Schulkollegium und dem Magistrat hieselbst über die Frage entstanden, ob der hiesige Musikdirektor N. als öffentlicher Lehrer zu betrachten und daher von Kommunallasten freizulassen sei? Der Herr Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat nun bezeugt, daß der ꝛc. N, angestellt sei:

1) bei einer öffentlichen Lehranstalt, dem hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium;
2) um den Schülern des Gymnasiums Unterricht zu ertheilen;
3) nicht gegen bloße Remuneration, sondern gegen feststehendes Gehalt;
4) auf Lebenszeit.

Da nun hiernach der ꝛc. N. allerdings als öffentlicher Lehrer zu betrachten ist, auch die Allerhöchste Bestimmung, wegen Befreiung der öffentlichen Lehrer von Kommunal-Steuern, hinsichtlich der Lehrgegenstände keinen Unterschied macht, so möge die Königl. Regierung, wenn der ꝛc. N. bei Ihr gegen die Heranziehung zur Miethssteuer reklamiren sollte, der Lage der Sache nach entscheiden.

Berlin, den 16. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 139.

### Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Oberlandesgerichtsrath N. zu Stettin, und abschriftlich an den Königl. Oberpräsidenten daselbst, die Heranziehung städtischer Grundbesitzer zur Servissteuer betreffend.

Ew. ꝛc. gehen bei Ihrer Beschwerde vom 25. v. M., wegen Belegung des von Ihnen näher bezeichneten, auf der dortigen Unterwiek gelegenen Gartens mit Servissteuer, von der irrigen Voraussetzung aus, daß der Servis ein Aequivalent der Natural-Einquartierung sei. Derselbe ist aber vielmehr ein Surrogat der städtischen Grundsteuer, und steht, als solches, der Kontribution

egenüber, welcher die ländlichen Grundstücke unterworfen sind. Dies ergibt sich deutlich aus dem §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1820., nach welchem der Servis nur bis zur allgemeinen Revision der Grundsteuer noch in der zeitherigen Art, nämlich in estimmten Quoten von den Kommunen zur Staatskasse entrichtet verden soll, den Kommunen auch freigestellt ist, diese Quote auf die Grundbesitzer — nicht bloß auf die Hausbesitzer — als Grundsteuer zu vertheilen. Hieraus geht hervor, daß die Beschwerde nur dann zu berücksichtigen sein würde, wenn der fragliche Garten zugleich auch mit ländlicher Kontribution belegt wäre. Da Ew. ꝛc. jedoch dies Selbst nicht behauptet haben, so kann auf die Beschwerde (welche übrigens bei dem Herrn Oberpräsidenten hätte angebracht werden sollen) nicht näher eingegangen werden.

Berlin, den 13. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 140.

### Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Kammerrath N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Minden, die Heranziehung fremder, in diesseitigen Landen sich aufhaltender Staatsbeamten zu städtischen Kommunal-Steuern betreffend.

---

Ew. ꝛc. wird auf Ihre Beschwerde vom 19. v. M. über unverhältnißmäßige Heranziehung zu dem dortigen städtischen Kommunal-Defizit, eröffnet, daß auch das unterzeichnete Ministerium nicht befugt ist, das Gesetz vom 11. Juli 1822., welches nur auf Preußische Staatsbeamte anwendbar ist, gegen den Widerspruch der Stadtverordneten auf den Beamten eines auswärtigen Staats, der in einer Preußischen Stadt seinen Wohnsitz hat, für anwendbar zu erklären. Ein solcher Beamter kann, der Gemeinde gegenüber, nur wie jeder andere Privatmann betrachtet werden. Die von Ew. ꝛc. eingereichte Resolution der Königl. Regierung zu Minden vom 13. April d. J. ist daher lediglich zu bestätigen, und Ihnen zu überlassen, ob Sie nachweisen können, daß Sie im Vergleich zu andern, mit Ihnen in gleichen Verhältnissen stehenden Personen zu hoch besteuert, folglich prägravirt sind. Können Sie einen solchen Nachweis führen, dann wird die Königl. Regierung Remedur treffen.

Berlin, den 13. Juni 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 141.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, wegen Zurückerstattung des Kommunalaufschlags an die Militair-Speise-Anstalten auch für verabreichtes Mehl.

Da, wie ich der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 20. v. M., wegen Zurückerstattung des Kommunal Aufschlags an die Militair-Speise-Anstalten für verabreichtes Mehl, erwiedere, des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. April 1821. (Anl. a.) es im Allgemeinen ausgesprochen haben, daß das Militair der Kommunalsteuer nicht unterliege, so kann es keinem Bedenken unterworfen sein, daß dasjenige, was in der Königl. Ordre vom 12. August 1824. (Annal. S. 1200. ff.) hinsichtlich des in den Militair-Speise-Anstalten konsumirten Fleisches angeordnet ist, auch auf das in diesen Anstalten verbrauchte Mehl Anwendung finden muß. Ich überlasse der Königl. Regierung, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 12. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Des Königs Majestät haben aus dem Grunde, weil das Militair der Kommunal-Besteuerung nicht unterliegt, durch die Kabinets-Ordre vom 23. d. M. zu bestimmen geruht, daß das für dasselbe bestimmte Magazingut von dem Behufs der städtischen Gemeinde-Ausgaben nachgelassenen Aufschlage auf die Mahl- und Schlachtsteuer überall ausgeschlossen bleiben und künftig bei neuen Bewilligungen eines solchen Aufschlages zur Vermeidung von Mißverständnissen, jederzeit ausdrücklich ausgenommen werden soll.

Hiernach hat die Königl. Regierung überall, wo dergleichen Aufschlag für die Kommunal-Ausgaben schon besteht oder künftig Platz greifen möchte, den Kommunal-Behörden das Nöthige zu eröffnen und zu veranlassen, daß von den Seitens der Proviant-Aemter als Magazingut bescheinigten Gegenständen, der Kommunal-Aufschlag bei der Versteuerung unerhoben bleibe, und diese Abtheilung der Quittung durchstrichen werde.

Berlin, den 28. April 1821.

Finanzministerium.
v. Klewitz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

## 142.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird im Verfolg des Berichts vom 26. v. M. hiermit eröffnet, daß die an die Regierung zu Minden unterm 12. Mai d. J. erlassene Verfügung, wegen Zurückerstattung des Kommunal-Aufschlags an die Militair-Speise-Anstalten für verabreichtes Mehl, auch in dem dortigen Regierungsbezirk zur Anwendung gebracht werden kann, indem die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April 1821. im Allgemeinen anordnet, daß das Militair der Kommunalsteuer nicht unterliegen solle, und die Verfügung vom 12. Mai d. J. nur eine Anwendung dieses allgemeinen Prinzips enthält.

Berlin, den 17. August 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 143.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, die Einverleibung ländlicher Grundstücke in den städtischen Kommunal-Verband betreffend.

Dem von Ew. Excellenz mittelst Berichts vom 4. d. M. gemachten Antrage, wegen Gestattung der Einverleibung mehrerer ländlicher Grundstücke in den Kommunal-Verband der Stadt N. bin ich außer Stande zu entsprechen, da die Städte-Ordnung §. 4. nur von Grundstücken der Städte und Vorstädte, nicht aber von ländlichen Grundstücken spricht, welche von städtischen oder vorstädtischen umschlossen sind. Die Einverleibung der letztern kann nach den seit langer Zeit angenommenen, dem Worte des Gesetzes entsprechenden Grundsätzen wider den Willen der Interessenten nicht verfügt werden. Dem Magistrat zu N. muß daher lediglich überlassen bleiben, ob er im Wege des Vertrages die Einverleibung bewirken kann. Um solche aus Rücksicht auf das öffentliche Beste auch gegen den Willen der Interessenten zu verfügen und dazu Allerhöchste Genehmigung einzuholen, dazu ist die Sache nicht vorbereitet.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 144.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Vereinigung nahe gelegener ländlicher Grundstücke mit dem Stadtgebiete betreffend.

---

Ew. Excellenz ermangele ich nicht auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J., die Vereinigung mehrerer bei N. gelegenen Grundstücke mit dortiger Stadt betreffend, Folgendes ergebenst zu erwiedern.

Was das sogenannte Ritter-Vorwerk anlangt, so mag es zunächst bei den zeitherigen Verhältnissen bewenden. Es bleibt aber jedenfalls etwas ganz Unregelmäßiges und Unzweckmäßiges, daß der Besitzer eines Grundstücks von 9 bis 10 Morgen im Umfange, und von drei Familien bewohnt, welche eintretenden Falls die Pflicht der Armenversorgung zu erfüllen gar nicht einmal im Stande sein dürften, hinsichtlich dieses Grundstücks Dominial-Rechte ausübt und sich als Inhaber der Gerichtsbarkeit betrachtet wissen will. Wenn auch die Civil-Gerichtsbarkeit an das Königl. Gericht abgetreten ist, so erfordert doch die Polizei-Gerichtsbarkeit und Polizei-Aufsicht Vorkehrungen, welche nicht getroffen zu sein scheinen. Namentlich ist erforderlich, daß ein dazu qualifizirter Mann beständig auf dem Grundstücke anwesend, daß alles, was zum ersten Angriffe bei Untersuchungen erforderlich, namentlich also auch ein Gefängniß, und ein zu polizeilichen Vernehmungen geeignetes Lokal vorhanden, wegen der Armen-Versorgung Vorkehrung getroffen, die nöthige Anstalt zur Aufgreifung, Festhaltung und Fortschaffung von Vagabunden beschafft, und überhaupt alles Dasjenige vorhanden sei, was zur Erfüllung der den Dominial-Rechten gegenüber stehenden Pflichten erforderlich ist. Die Erklärung des jetzigen Besitzers, in den hierbei zurück erfolgenden Verhandlungen, erledigt die Sache keinesweges. Wenn daher derselbe darauf besteht, auch fernerhin mit seinem unbedeutenden unmittelbar an den Vorstädten von N. gelegenen Grundstücke sich als Dominium geriren und außer allem Kommunal-Verbande bleiben zu wollen, so muß er angehalten werden, alles, was nach obiger Andeutung und sonst zur Erfüllung der Pflichten der Polizei-Obrigkeit erforderlich ist, auf befriedigende Weise zu beschaffen, indem außerdem auch auf sein Recht keine Rücksicht genommen werden kann, und die Verbindung des Grundstücks mit der Stadt nach §. 6. der Städte-Ordnung auch ohne seine Zustimmung verfügt werden wird.

Ew. Excellenz ersuche ich daher, die Königl. Regierung zu den weiter erforderlichen Verfügungen und zu eventueller Berichtserstattung anzuweisen.

Berlin, den 10. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 145.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, in gleicher Angelegenheit.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 18. Mai d. J., daß unter den angezeigten Umständen die Vereinigung der Amtsfreiheit zu N. mit der Stadt nicht verfügt werden kann. Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 4. rechnet zum Polizeibezirke alle Einwohner und Grundstücke der Stadt und Vorstädte. Wenn man auch früher der Meinung gewesen ist, daß hierunter auch diejenigen ländlichen Grundstücke zu verstehen, welche von städtischen enclavirt seien, so ist man doch, wie der Königl. Regierung bekannt sein wird, von dieser dem Worte des Gesetzes nicht entsprechenden Meinung vorlängst wieder abgegangen, daher denn in N., wie in anderen Städten, die, wenn auch mit den letzteren geographisch verbundenen ländlichen Gemeinden noch als solche fortbestehen. Hierbei muß es auch, bis ein Gesetz zu dergleichen Einverleibungen ein besseres Anhalten darbietet, in allen Fällen bewenden, in welchen nicht zwischen den Interessenten eine gütliche Vereinigung statt findet.

Berlin, den 12. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 146.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die mit Verwaltung ländlicher Grundstücke und Etablissements Seitens der Magistrâte benachbarten Städte betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 26. v. M. kann ich die Verfügung derselben, durch welche Sie die Polizei-

und andere Verwaltung in der ländlichen Ortschaft B. dem dortigen Magistrat aufgetragen hat, nicht aufrecht erhalten. Die Magisträte sind durch die Städte-Ordnung durchaus nicht verpflichtet worden, ihre Verwaltung über Etablissements zu erstrecken, welche nicht zum städtischen Bezirk gehören; eben so wenig sind die Gemeinden verpflichtet, auch nur die geringsten direkten oder indirekten Kosten, welche eine erweiterte Verwaltung immer veranlaßt, für nicht zum Stadtbezirke gehörige Besitzungen zu übernehmen. Das Ministerial-Reskript vom 13. April 1825., (Annal. S. 413.) welches die Königl. Regierung in Ihrer Verfügung vom 11. März d. J. angezogen hat, ist allerdings geeignet, Mißverständnisse zu erregen, weil es ohne den Bericht, durch welchen es veranlaßt worden, abgedruckt ist. In diesem Berichte nämlich war angezeigt worden, daß die Einwohner von Domainen und Domainen-Parzellen innerhalb einiger Städte sich die polizeiliche Einwirkung der Magisträte nicht gefallen lassen wollten: und nur um diesen Widerspruch zu beseitigen, ist die Regierung unter Zustimmung der oberen Domainen-Behörde autorisirt worden, in solchen Fällen die Verwaltung den Magisträten zu übertragen, welche in der Regel diesen Auftrag hinsichtlich einzelner innerhalb ihres Bezirks liegender Häuser gern übernehmen, da dergleichen ihnen nicht untergebene Besitzungen sie in ihrer Verwaltung nur unangenehm stören. Keinesweges aber hat dadurch den Städten eine im Gesetze selbst nicht begründete Verbindlichkeit aufgelegt werden sollen, dergleichen Aufträge auch wider ihren Willen zu übernehmen.

Indessen ist die Königl. Regierung selbst über dasjenige hinausgegangen, was dieses Reskript scheinbar gestattet, indem dies nur die Uebertragung der Verwaltung auf Domainen und Domainen-Parzellen, die innerhalb der Städte liegen, erlaubt, die Königl. Regierung aber dem Magistrat die Verwaltung von Grundstücken aufgetragen hat, welche zum großen Theil außerhalb der Stadt liegen und durch Verkauf an Privatpersonen übergegangen sind.

Diesen Auftrag zu übernehmen, kann der Magistrat wider seinen Willen nicht genöthigt werden. Die Königl. Regierung möge daher versuchen, ob sie, da jedenfalls der Domainenfiskus für die Verwaltung in diesen ländlichen Grundstücken zu sorgen verpflichtet bleibt, mit dem Magistrat ein Abkommen zu treffen vermag. Ist dies nicht thunlich, so bleibt nach dem Verkaufe des Vorwerks, bei welchem die Polizei und Gerichtsbarkeit nicht mit übertragen worden ist, die vor dem Verkaufe hinsichtlich der Polizei und sonst bestandene Verpflichtung wie vorher bestehen, da natürlich dieser Verkauf dem Magistrat keine neuen Pflichten auflegen kann.

Hiernach möge die Königl. Regierung das Weitere verfügen.
Berlin, den 19. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 147.

### Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz Excellenz, zu Magdeburg, die Trennung des Verbandes zwischen Rittergütern und Gemeinden betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 31. März d. J., daß, da in der Verordnung vom 31. März 1833., die Trennung des Verbandes zwischen Rittergütern und Gemeinden im Allgemeinen ausgesprochen ist, dasjenige, was von den Rittergütern im Ganzen dort verordnet worden, sich auch auf die Theile derselben beziehen muß. Ich bin daher mit Ihnen darin einverstanden, daß diejenigen zum Rittergute N. N. gehörigen, in der Flur N. N. gelegenen Grundstücke, deren adeliche Qualität im Jahre 1806. unbezweifelt war, auf Verlangen des Besitzers aus dem Verbande mit der Gemeinde N. N. ausscheiden müssen.

Dagegen wird es nunmehr erforderlich sein, nach §. 3. der Verordnung die nöthigen Festsetzungen über die Beiträge zu treffen, welche auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande wegen dieser Grundstücke zur Gemeindekasse fortentrichtet werden müssen, und welche, da die Behörde in N. N. die Polizei auf diesen Grundstücken verwaltet, für die Vereinnahmung der Steuern sorgen, die Gemeinde auch die Verpflegung der etwa auf diesen Grundstücken erkrankten fremden Armen, sowie die der künftig etwa sich darauf ansiedelnden Personen übernehmen, und daher fast Alles leisten muß, was sie in Hinsicht der fortdauernd zum Gemeindeverbande gehörigen Grundstücke zu leisten hat, fast zu allen Gemeindebedürfnissen auch fernerhin zu entrichten sein werden.

Ew. Excellenz ersuche ich daher ergebenst, das Nöthige hiernach gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

148.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung der Provinz Sachsen zu N., betreffend die Verhältnisse der Domainen- und Rittergüter bei deren Ausscheiden aus dem Gemeinde-Verbande nach dem Gesetze vom 31. März 1833.

Die von der Königl. Regierung im Berichte vom 28. März d. J. entwickelte Ansicht, daß das Ausscheiden der Domainen und Rittergüter aus dem Gemeindeverbande nach dem Gesetze vom 31. März 1833. von selbst erfolge, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen der zeitherigen Verbindung wünschten, ist zwar richtig; wenn aber die Königl. Regierung daraus folgert, daß hiermit auch sofort jeder Beitrag der Dominien zu den Kommunallasten aufhöre, und nicht eher wieder eintreten könne, als bis über die entstandenen Streitigkeiten in der §. 10. des Gesetzes vorgeschriebenen Art rechtskräftig entschieden sei, so widerlegt sich diese Folgerung aus dem Gesetze selbst. In dessen §. 2. nämlich ist zwar verordnet, daß die Beiträge der Dominien zu denjenigen Gemeinde-Bedürfnissen und Anstalten, von welchen sie keinen Nutzen haben, mit dem 1. Januar 1834. gänzlich wegfallen sollen. Wenn daher ein Dominium zu den Kosten der Nachtwache, der Brunnen rc. zeither hätte beitragen müssen, und sich durch seine Lage von selbst ergibt, daß es an diesen Einrichtungen nicht habe Theil nehmen können: so wird die Königl. Regierung es vorläufig von den Beiträgen dazu freisprechen und der Gemeinde überlassen müssen, ob sie die Nützlichkeit solcher Anstalten für die Dominien und die Theilnahme derselben in dem §. 10. vorgeschriebenen Wege beweisen und einen Anspruch auf Fortzahlung der Beiträge geltend machen kann.

Diesem gerade entgegengesetzt, lautet die Vorschrift des §. 3. hinsichtlich der während des Gemeindeverbandes entstandenen Schuldverbindlichkeiten, wie schon das im Eingange befindliche Wort hingegen andeutet. Wenn bescheinigt wird, daß dergleichen Verbindlichkeiten vorhanden sind, und kein Vergleich zu treffen ist, so muß die Königl. Regierung, dem Gesetze gemäß, ein Interimistikum auf Fortzahlung der Beiträge von Seiten der Dominien treffen und diesen überlassen, ihre Befreiung davon in dem §. 10. vorgeschriebenen Wege zu suchen. Dasselbe ist in dem § 4 bezeichneten Falle zu beobachten. Ein entgegengesetztes Verfahren würde bewirken, daß den Gemeinden auf lange Zeit hinaus ein ihnen vielleicht unumgänglich nothwendiger Beitrag zur Bezahlung ihrer Schulden und zur Besoldung ihrer Bürgermeister abginge, daß

entstandene Reste nicht mehr beigebracht werden könnten und daher, der im §. 4. klar ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers entgegen, die Gemeindemitglieder diese Beiträge zu ihrer größeren Belastung übertragen müßten. Diese Ansicht der Königl. Regierung ist um so unzulässiger, wenn, wie im vorliegenden Falle, von der Königl. Regierung nicht ex officio auf baldige Herbeiführung der Entscheidung gehalten, sondern solche Jahre lang aufgehalten wird.

Nach dem Berichte nun ist das Defizit der Stadt N. durch eine der Hospitalkasse schuldige und wieder zu bezahlende Summe entstanden, und es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß diese Schuld während des Gemeindeverbandes zwischen Stadt und Domaine kontrahirt worden ist. Ist dies Letztere richtig, so muß die Domaine auch zur Ablösung dieser Schuld nach §. 3. des Gesetzes die erforderlichen Beiträge leisten, die Königl. Regierung aber im Falle der Weigerung nach der Sachlage und dem Gesetze ein Interimistikum festsetzen.

Hiernach möge die Königl. Regierung, insoweit sie nicht gegen obige Auseinandersetzung in faktischer Beziehung noch Erinnerungen zu machen hat, das Nöthige verfügen, bei entstehenden Bedenken aber anderweit gründlicher berichten, jedenfalls aber in diesem, wie in ähnlichen Fällen, ex officio dafür sorgen, daß die Entscheidungen über die etwa entstehenden Streitigkeiten auf dem kürzesten Wege herbeigeführt werden.

Berlin, den 19. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 149.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Beitragspflichtigkeit der Rittergüter zur Besoldung der Kommunalbeamten betreffend.

---

In der Beilage erhält die Königl. Regierung eine Beschwerde des Magistrats zu N. über Ihre Verfügung vom 12. v. M. hinsichtlich der Beiträge der dortigen Rittergüter zur Besoldung der Kommunalbeamten.

Diese Beschwerde muß ich, so wie jetzt die Sache vorliegt, als begründet annerkenen. Nach der Verordnung vom 31. März 1833. werden die Rittergüter von den Beiträgen zu allen Kämmerei-Ausgaben, von welchen sie keinen Nutzen haben, entbunden,

mit Ausschluß der Beiträge zu den Besoldungen der jetzt angestellten Gemeindebeamten, welche sie bis zum Abgange derselben fortbezahlen müssen, damit nicht in Folge der Trennung die Gemeindemitglieder mehr belastet werden. Dieser ausdrücklich ausgesprochenen Allerhöchsten Absicht würde es aber entgegen sein, wenn in einer Stadt, in welcher das Kämmereidefizit ohnehin mehr beträgt, als der Gesammtbetrag der sämmtlichen Besoldungen, den Gutsbesitzern erst ein verhältnißmäßiger Theil der zu öffentlichen Bedürfnissen bestimmten Kämmereieinnahme zu Gute gerechnet, dadurch das von den Gemeindemitgliedern zu deckende Defizit vermehrt, und also eben der Besoldungen wegen der Beitrag der übrigen Mitglieder erhöht würde. Der §. 6. kann hiergegen nicht angezogen werden, da hier nicht von Kämmerei-Einnahmen, welche den öffentlichen Zwecken gewidmet sind, sondern von solchen Nutzungen die Rede ist, welche an die Einzelnen vertheilt werden.

Der Beitrag, welchen die Güter nach der beiliegenden Nachweisung noch gegenwärtig zu den Besoldungen entrichten müssen, bleibt allerdings ein lästiger. Wäre aber die Allerhöchste Verordnung vom 31. März 1833. nicht erschienen, so hätten sie nicht nur zu den 350 Rthlr., welche die Besoldungen betragen, sondern zu dem ganzen Defizit, welches auf 500 Rthlr. angegeben ist, fortwährend beitragen müssen. Sie sind daher jetzt schon um drei Zehntheile ihrer früheren Beiträge erleichtert, und werden nach und nach, so wie die jetzigen Beamten abgehen, immer mehr erleichtert, und endlich ganz befreit werden. Dem allmäligen Uebergang in diese gänzliche Befreiung werden sie sich aber unterwerfen müssen, damit nicht der Allerhöchsten Absicht zuwider der Gemeinde allein auf einmal dasjenige zur Last falle, was zum Vortheile der Gutsbesitzer verfügt worden ist.

Berlin, den 23. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 150.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Aufbringung der Dorfschulzen-Besoldung unter der Gemeinde und Gutsherrschaft.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 27. v. M., die Aufbringung der Besoldung des Schulzen zu N. betreffend, theile

theile ich derselben Abschrift desjenigen Bescheides mit, welchen ich dem dortigen Gutsherrn ertheilt habe (Anl. a.), und veranlasse dieselbe, hiernach Ihrerseits das Weitere zu besorgen.

Berlin, den 28. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.
### Auszug.

Nun hat aber der Schulze in N. früher nie eine feste Besoldung erhalten, vielmehr ist die Nothwendigkeit, ihm eine solche auszusetzen, erst neuerlich im Verfolg der vermehrten Geschäfte hervorgetreten. Ein Herkommen wegen Aufbringung der Besoldung kann daher, wie sich von selbst ergibt, nicht bestehen, da das Objekt eines solchen nicht bestanden hat. Es tritt daher auch in diesem Falle, wie dies in allen zeither vorgekommenen ähnlichen Fällen geschehen ist, die Allerhöchste Bestimmung in Wirksamkeit, nach welcher die aufzubringende Besoldung halb von der Gemeinde, und halb von der Gutsherrschaft zu tragen ist.

Was nun die Aufbringung der der Gemeinde obliegenden Hälfte der Besoldung anlangt, so ist es nach dem, was die Königl. Regierung anzeigt, keinesweges die Absicht derselben gewesen, das bisher bestandene Beitragsverhältniß zwischen Miethern, Büdnern und Halbhüfnern aufzuheben, vielmehr hat dieselbe eben aus Rücksicht auf die Rechte des Dominii, nur Bedenken gefunden, die auf dem Dominial-Fundo wohnenden Miether zu dem von der Gemeinde aufzubringenden Theile der Schulzen-Besoldung anzuziehen. Diese Bedenken theile ich aber nicht, weil der Schulze auch wegen dieser Miether die Polizei-Aufsicht zu führen, die Steuer-Veranlagung zu bewirken, wegen Erfüllung ihrer Militairpflicht das Nöthige einzuleiten und sonst Alles zu besorgen hat, was ihm hinsichtlich der in der Gemeinde selbst wohnenden Miether obliegt. Ich habe daher die Königl. Regierung angewiesen, die auf den Dominial-Grundstücken wohnenden Miether, dem Herkommen gemäß, wie die in der Gemeinde Wohnenden zu behandeln.

Berlin, den 28. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Rittergutsbesitzer N. zu N.,
Potsdamschen Regier. Bezirks.

### 151.

### Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Erbscholtisei-Besitzer N. zu N. in Schlesien, die Suspension vom Schulzenamte und die Uebernahme der Stellvertretungskosten während derselben betreffend.

Da der Erbschulze N. in Seiner Beschwerdeschrift vom 28.

v. M. nicht in Abrede stellt, daß gegen ihn eine noch schwebende gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist, so kann auch nichts dagegen erinnert werden, daß die Königliche Regierung Seine Amtssuspension verfügt hat. Die Verbindlichkeit, Seinen Stellvertreter zu remuneriren, folgt aber aus Seiner Pflicht, das Amt zu verwalten, folglich auch, wenn Supplikant wegen einer Untersuchung zunächst dazu unfähig ist, dasselbe durch einen Andern auf Seine Kosten verwalten zu lassen, von selbst, daher auf Seine Anträge nicht eingegangen werden kann.

Berlin, den 6. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 152.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Aufbringung der Stellvertretungskosten im Richter- oder Schulzenamte betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 7. April d. J., die Beschwerde des Erbrichters N. zu N. wegen des von der dasigen Gemeinde verweigerten Beitrages zu der Remuneration seines Stellvertreters betreffend, erwiedere ich, daß die von Derselben angeführten Umstände nicht geeignet sind, eine Verbindlichkeit der Gemeinde, die Hälfte der Remuneration für den Stellvertreter zu übernehmen, zu begründen. Dem Rechte des Erbrichters, das Richter- oder Schulzenamt zu verwalten, steht auch die Pflicht gegenüber, die diesfallsigen Besorgungen zu übernehmen, oder auf seine Kosten die Geschäfte von einem Andern besorgen zu lassen. Recht und Pflicht haften realiter auf dem Gute, und gehen mit solchem auf den Besitzer über.

Wenn nun im vorliegenden Falle nicht nachzuweisen ist, daß bei der Verbindung der Ebrichterstelle mit dem Gute gewisse Bedingungen festgestellt worden sind, welche gegenwärtig nicht mehr erfüllt werden können, so muß die Pflicht wie das Recht als fortbestehend erachtet werden, wenn auch im Laufe der Zeit die Verwaltung des Amts durch zufällige Veränderung der Umstände leichter oder schwerer geworden. Behauptet der Besitzer des Erbrichterguts, daß aus privatrechtlichen Gründen ihm die unentgeldliche Verwaltung des Amts nicht mehr angesonnen werden könne, und macht er deshalb an die Gemeinde einen Anspruch, so muß ihm anheimgestellt werden, beim Widerspruche der Gemeinde sol-

chen im Rechtswege auszuführen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung aber hat die Administrations-Behörde sich nur an die auf dem Gute realiter haftende Eigenschaft zu halten, und den Besitzer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

Hiernach bleibt der Königl. Regierung das Weitere überlassen.

Berlin, den 9. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 153.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Achen, betreffend das administrative Verfahren in Streitigkeiten über den Besitz von Kommunal-Grundstücken.

---

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 1. d. M. die von der Spezialgemeinde N. erhobenen Ansprüche auf gewisse Grundstücke betreffend, hiermit erwiedert, daß, sowie überhaupt die civilrechtliche Entscheidung über streitige Eigenthumsrechte nicht von den Administrationsbehörden, sondern vom Richter zu ertheilen ist, auch über die Ansprüche, welche die Einwohner des Dorfes N. auf gewisse, zeither als Eigenthum der Bürgermeisterei N. betrachtete Grundstücke machen, definitiv nur im Rechtswege entschieden werden kann.

Dasjenige, was die Königl. Regierung in dieser Beziehung festgesetzt hat, kann daher nur als Interimistikum betrachtet werden. Beruhigen sich die Einwohner von N. dabei nicht, so muß ihnen gestattet werden, zu versuchen, ob sie das behauptete Eigenthumsrecht im Rechtswege geltend machen können.

So lange dieser Punkt nicht entschieden ist, muß auch mit Maßregeln gegen diejenigen, welche sich in den Besitz gewisser Gemeindegrundstücke gesetzt haben, wenigstens im Administrationswege, Anstand genommen werden. Denn auch über die Rechtmäßigkeit des Besitzes und über die Folgen, welche, je nachdem er im guten oder schlechten Glauben erlangt worden, hinsichtlich der Meliorationen rc. aus dem Besitze hervorgehen, hat der Richter zu entscheiden. Der Königl. Regierung steht in Folge Ihres Aufsichtsrechts nur zu, zu bestimmen, daß, wenn ein Kommunalgrundstück von einer Gemeinde willkürlich und ohne Befugniß an einen Einzelnen überlassen worden ist, solches in gerichtlichem Wege vindizirt werde, wenn nicht der Besitzer selbst es in Güte wieder herausgibt. Ob die Umstände und das Objekt selbst von der Art

sind, um deshalb einen Prozeß, vielleicht selbst wider den Willen der Gemeinde, welche Eigenthümerin ist, zu veranlassen, muß in jedem einzelnen Falle besonders erwogen werden.

Hiernach möge die Königl. Regierung die hierbei zurückfolgende Beschwerde der Gemeinde N. noch Selbst erledigen und die Beschwerdeführer bescheiden.

Berlin, den 25. Juni 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

## 154.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Gestattung ländlicher Schützengilden betreffend.

Die Königl. Regierung erhält in Urschrift anliegend ein Gesuch der Deputirten der Gemeinde N., wegen Einrichtung einer Schützengilde, um solches entweder Selbst zu erledigen oder zu berichten. Es wird dazu nur im Allgemeinen vorläufig bemerkt, daß, wenn Einwohner einer oder mehrerer Dorfgemeinden sich zu gemeinschaftlichen Schießübungen gesellschaftlich verbinden wollen, die Genehmigung eines solchen Vereins bloß um deswegen, weil die Mitglieder Angehörige des platten Landes sind, nicht zu versagen sein wird, wenn nur der Gesellschaftsvertrag so eingerichtet ist, daß man darnach von der Vereinigung keinen schlimmen Einfluß auf die Sittlichkeit der Einwohner zu besorgen hat, und wenn die Einrichtung des Schießplatzes sowohl, als die Verfassung der Gesellschaft und die bei den Schießübungen festgesetzte Ordnung so beschaffen sind, daß die polizeilichen Uebelstände dadurch beseitigt werden, auch sonst kein polizeiliches Bedenken obwaltet.

Berlin, den 13. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

## 155.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, mit dem Regulativ wegen Abfindung der jüdischen Korporationen beim Abzuge ihrer Mitglieder.

Den von Eurer Hochwohlgeboren unterm 17. v. M. mir ein-

gereichten Entwurf eines Regulativs wegen Abfindung der jüdischen Korporationen beim Abzuge ihrer Mitglieder habe ich im Ganzen sehr zweckmäßig und nur bei §. 3. noch eine Modifikation, so wie hinsichtlich des §. 4. noch eine Ergänzung nothwendig gefunden, hiernach aber nunmehr das Regulativ in meinem Namen abfassen lassen. Indem ich Ihnen solches beiligend (Anl. a.) übersende, ersuche ich Sie, dasselbe durch die dortigen Amtsblätter bekannt zu machen und auf dessen Beobachtung zu halten.

Die noch unentschiedenen Fälle werden, da es zeither an bestimmten Grundsätzen zu Beurtheilung der Reklamationen gefehlt hat, hiernach ebenfalls zu erledigen sein.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

## Regulativ,
## die Abfindung der jüdischen Korporationen im Großherzogthume Posen von Seiten ihrer abziehenden Mitglieder betreffend.

---

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1833. wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, §. 20. d., hinsichtlich der Abfindung der jüdischen Korporationen von Seiten ihrer abziehenden Mitglieder entstanden sind, bestimme ich Folgendes:

1) Das freiwillige Abkommen beider Theile über die zu zahlende Summe schließt eine weitere Erörterung gänzlich aus. Auch ist eine Berufung anderer Korporations-Mitglieder in künftigen Fällen der Uebersiedelung auf die früheren mit andern Mitgliedern abgeschlossenen Abfindungsverträge unzulässig.

2) Wenn kein Abkommen zu treffen ist, so tritt die Entscheidung der Regierung ein, welche festzusetzen hat, was der Abziehende zu Ablösung seines Antheils an den Korporations-Verpflichtungen entrichten muß.

3) Als auf einer Verpflichtung der Korporation beruhend, werden in der Regel alle diejenigen Ausgaben angesehen, welche in den von der Regierung genehmigten Etat der Korporation aufgenommen worden sind.

4) Wenn jedoch der Abziehende beweisen kann, daß diese Ausgaben entweder ohne bestimmte Verpflichtung der Korporation von solcher übernommen, oder auch bloß vorübergehend sind und in kurzer Zeit in Wegfall kommen, so hat die Regierung die Abfindungs-Summe hiernach verhältnißmäßig zu ermäßigen.

5) Die Abfindungs-Summe wird nach den baaren Beiträgen berechnet, welche der Abziehende seit Aufstellung der Korporations-Etats und deren Genehmigung durch die Regierung jährlich geleistet hat, indem durch Fraktion der Jahres-Betrag auszumitteln ist. Nach

Verfluß von sechs Jahren, seit Aufstellung und Genehmigung des ersten Etats, ist ein sechsjähriger Durchschnitt anzunehmen.

6) Der hiernach auszumittelnde Durchschnitts-Beitrag bildet die Grundlage der Abfindung, ohne daß eine Ermittelung des Vermögens des Ausscheidenden zulässig ist. Nur wenn derselbe nachweist, daß er an seiner Nahrung und seinem Vermögen seit den früheren Veranlagungen einen solchen Verlust erlitten, daß er in Zukunft, wenn er in der Korporation geblieben wäre, auf eine Ermäßigung der zeitherigen Beiträge Anspruch gehabt haben würde, ist die Regierung hierauf Rücksicht zu nehmen und den zu berechnenden Jahres-Betrag hiernach zu ermäßigen verpflichtet.

7) Der auf solche Weise festzusetzende Jahres-Beitrag wird als eine Rente betrachtet, welche die Korporation, wenn der Ausscheidende ihr Mitglied geblieben wäre, auf Lebenszeit von demselben zu beziehen gehabt hätte. Der zwölf und ein halbfache Betrag dieser Rente bildet, nach Analogie der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. §. 4. c. die Summe, welche der Betheiligte als Abfindungs-Summe zur Korporations-Kasse zu erlegen hat; das Alter desselben hat auf die Berechnung aber keinen Einfluß.

8) Gegen die von der Regierung nach diesen Grundsätzen festzusetzende Abfindung ist die Berufung an das Königl. Oberpräsidium zulässig.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 156.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die Uebersiedelung dortiger Juden nach andern Provinzen betreffend.

Die Anzahl der in Gemäßheit meines Erlasses vom 26. März v. J. (Annal. 1836. S. 153.) zum Ueberziehen in die anderen Provinzen sich meldenden Juden ist noch immer beträchtlich. Auch habe ich in einigen Fällen bemerkt, daß die dortigen Juden, welche glauben, den aufgestellten Erfordernissen zu genügen, ohne das von mir zu ertheilende Naturalisations-Patent abzuwarten, öfters schon in den Orten, welche sie zu ihrer künftigen Niederlassung ausersehen haben, sich einfinden und darin ihre Einrichtung treffen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, um von den Betheiligten Nachtheile abzuwenden, durch die dortigen Amtsblätter bekannt zu machen:

daß dasjenige, was ich in dem gedachten Erlasse als unerläßliche Bedingung der Gewährung des Naturalisations-Patents nach dem Edikte vom 11. März 1812. aufgestellt habe, zwar unter allen Umständen nachgewiesen werden müsse, jedoch, wenn es nachgewiesen worden sei, noch keineswegs die Ge-

wißheit gewähre, daß deshalb die Niederlassung werde gestattet werden, indem die Erlaubniß hierzu noch von andern dabei in' Betrachtung kommenden Umständen abhänge. Es möge daher kein dortiger Jude, wenn er jenen Bedingungen genügt zu haben glaube, sich dadurch bewegen lassen, sich bereits in dem Orte, welchen er zu seiner anderweiten Ansiedelung ausersehen, wirklich niederzulassen, oder auch zur Veränderung seines Wohnorts Einrichtungen zu treffen, welche ihm vergebliche Kosten verursachen oder ihn im Betriebe seines jetzigen Gewerbes stören könnten. Vielmehr möge Jeder, welcher die Absicht habe, in eine andere Provinz überzuziehen, erst die Erlaubniß dazu und den Empfang des Naturalisationspatents abwarten. Diejenigen, welche diese Warnung unbeachtet ließen, hätten sich den Nachtheil, welcher ihnen daraus erwachsen könnte, lediglich selbst beizumessen, indem eine voreilige Uebersiedelung kein Grund für mich sein werde, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sonst die Umstände dazu sich nicht eigneten. Die Corporations-Vorstände sind dabei besonders zu verpflichten, den Corporations-Mitgliedern diese Verordnung bekannt und sie auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen.

Ferner ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, die Königl. Regierungen noch zur besonderen Prüfung der bei ihnen eingehenden Gesuche aufzufordern und sie zur Zurückweisung derselben in allen den Fällen anzuweisen, in welchen nicht mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß diejenigen, welche die Uebersiedelung beabsichtigen, auch sich ordentlich zu ernähren vermögen und durch Moralität, Gewerbsthätigkeit und Vermögen zu der Erwartung berechtigen, daß sie nützliche und willkommene Mitglieder derjenigen Gemeinde sein werden, in welcher sie sich niederzulassen beabsichtigen.

Berlin, den 22. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 157.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Strafanwendung für die Aufnahme von Juden ohne Erlaubniß betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 13. v. M., daß ich keine Veranlassung finde, der Ansicht, welche

das dortige Oberlandesgericht in dem in der fiskalischen Untersuchung wider den Kaufmann N. zu N. wegen Annahme eines Posener Juden in seinem Dienste ergangenen Erkenntnisse ausgesprochen hat, und nach welcher die im §. 35. des Gesetzes vom 11. März 1812. für Aufnahme fremder Juden festgesetzte Strafe bei der Aufnahme inländischer, mit dem Staatsbürgerrechte nicht betheiligter Juden nicht stattfinden kann, entgegen zu treten. Da indessen das Ueberziehen von Juden aus einer Provinz in eine andere mit verschiedener Gesetzgebung im Allgemeinen, jedoch ohne besondere Strafandrohung verboten ist, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, dieses Verbot durch Ihr Amtsblatt einzuschärfen und dessen Uebertretung von Seiten derer, welche dergleichen Juden ohne Erlaubniß bei sich aufnehmen, mit einer Polizeistrafe von Fünf Thalern zu verpönen.

Berlin, den 5. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

# VIII.

# Polizei.

## A.

## Im Allgemeinen.

### 158.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, daß die zeither stattgefundene sächliche Theilung der Polizeiverwaltung in den Mediatstädten auch ferner beibehalten werden könne.

---

Mit der in dem Bericht vom 14. März d. J. in Betreff der Bestimmung wegen Uebertragung der Polizeiverwaltung in der Mediatstadt N. an das Dominium daselbst ausgesprochenen Ansicht *) der Königl. Regierung bin ich nicht einverstanden. Der

*) Daß nämlich dem dortigen Magistrate, bei Einführung der revidirten-Städte-Ordnung daselbst, die von ihm bisher theilweise geführte Polizeiverwaltung, besonders in Beziehung auf die Untersuchung und Bestrafung geringer Polizeivergehen, zu entziehen, und dem dortigen Dominio ausschließlich zu übertragen sei.

§. 137. a. der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. hat nur örtlichen Trennungen der Polizeiverwaltung zuvorkommen wollen; eine sächliche Theilung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 7. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit und Vertretung desselben.
Koehler.

---

## 159.

## Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums, an sämmtliche Präsidien der Königl. Provinzial-Justizbehörden, die Ausbildung und Anstellung der Justiz-Referendarien in der Polizei-Verwaltung betreffend.

Das Königl. Oberlandesgerichts- ꝛc. Präsidium wird hierdurch auf das in den Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung, Jahrg. 1836. S. 160. abgedruckte Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. März v. J. mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die Referendarien von demselben in Kenntniß zu setzen, und denjenigen Referendarien, welche sich für die Polizei-Verwaltung auszubilden wünschen, oder bei derselben eine Anstellung nachsuchen und erhalten, den erforderlichen Urlaub und resp. den Wiedereintritt in den Justizdienst zu bewilligen.

Berlin, den 15. Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

---

## 160.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei. an die Königl. Regierung zu Merseburg, in wie fern zu Versetzungen von Gensdarmen höhere Genehmigung erforderlich ist.

Indem das Ministerium auf den Bericht der Königl. Regierung vom 27. v. M., die Versetzung der Gendarmen N. N. genehmigt, wird Dieselbe hinsichtlich Ihres allgemeinen Antrages auf die Cirkular-Verfügung vom 20. Februar 1825. (Annal. S. 168.) verwiesen, welcher zufolge es bei den durch neue Anstellungen oder Beförderungen herbeigeführten Personal-Versetzungen

von Gendarmen, insofern die Königl. Regierung mit dem Brigadier darüber einverstanden ist, der sonst vorgeschriebenen Berichtserstattung nicht bedarf, und eine solche auch bei andern Personal-Versetzungen nur dann erfolgen muß, wenn dieselben mit Kosten verknüpft sind.

Berlin, den 12. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

### 161.

### Reskript des Königl. Justizministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Posen, die Reisekosten und Diäten der Gendarmen in Untersuchungs-Sachen betreffend.

---

Auf den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 1. April c., die Gebühren der Gendarmen in Untersuchungs-Sachen betreffend, erklärt sich der Justizminister, im Einverständniß mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium des Innern und der Polizei, für die Ansicht desselben,

daß die Vervollständigung der Denunziationen, welche Gendarmen angebracht haben, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 15. der Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820. (Gesetz-Samml. von 1821. S. 10.) zu ihren amtlichen Leistungen gezählt werden muß, wofür sie Reisekosten niemals, Diäten aber nur alsdann zu fordern haben, wenn sie ihren Geschäftsbezirk überschreiten müssen, und länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartier entfernt sind.

Hiernach ist daher in unvermögenden Untersuchungs-Sachen zu verfahren.

In zahlbaren Sachen aber ist es, übereinstimmend mit dem in dem Reskripte vom 24. August 1835. (Annalen S. 776.) ausgesprochenen Prinzipe, eben so billig als angemessen, daß die Gendarmen auch bei Reisen von kürzerer Dauer die Reise- und Zehrungskosten von der zur Kostentragung verpflichteten Partei gleich jedem andern Zeugen erhalten.

Berlin, den 29. Juni 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

---

## 162.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Einrichtung von Gendarmerie-Kommunikations-Patrouillen Seitens der Civil-Dienstbehörden und das Dienstverhältniß der Gendarmen im Allgemeinen betreffend.

Schon vor dem Eingange des Berichts der Königl. Regierung vom 24. v. M., über die von dem Gendarmerie-Brigadier verlangte Einrichtung von Kommunikations-Patrouillen bei der Gendarmerie, hat ein wegen desselben Gegenstandes von der Regierung zu Merseburg erstatteter Vortrag zu einem Schriftwechsel mit dem Herrn Chef der Gendarmerie Veranlassung gegeben, welchem zufolge dem gedachten Brigadier durch den letzten bereits am 10. v. M. zu erkennen gegeben worden ist, daß die Einführung der in Rede stehenden Patrouillen nur von den Civil-Dienstbehörden der Gendarmen abhänge, und daß die Bestimmung des Dienstes der Gendarmen den Militair-Vorgesetzten derselben nicht zustehe, diese vielmehr nur die Gendarmen bei Ausführung des ihnen übertragenen Dienstes zu kontroliren haben.

Berlin, den 15. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 163.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, die Bestrafung der Polizei-Uebertretungen in derselben Seitens der Polizeigerichte betreffend.

Der Königl. Regierung lasse ich in abschriftlicher Anlage (a.) den in Erläuterung des §. 33. des Ressort-Reglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818. (Annal. Seite 619. ff.) ergangenen Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 27. v. M. zur Nachricht und Nachachtung zugehen.

Berlin, den 15. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

# Beschluß.

Da über den §. 33. des Ressort-Reglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818., welcher verordnet:

Bei jeder Uebertretung eines Polizei-Gesetzes, die nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizei-Gerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern erkannt werden,

in Ansehung der Kompetenz der Polizei-Gerichte in den Fällen, wo ein bestimmtes Strafgesetz vorliegt, Zweifel und abweichende Entscheidungen entstanden sind und Se. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Befehls vom 26. Februar c. diesen Gegenstand zur Erledigung des Staatsministeriums verwiesen haben, weil von diesem das Ressort-Reglement emanirt worden; so hat das Staatsministerium beschlossen:

daß künftig in allen Fällen, ohne Unterschied, ob ein besonderes Strafgesetz vorliegt, oder nicht, die Polizei-Gerichte für alle Polizei-Uebertretungen, welche mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thalern zu ahnden sind, als die kompetenten Gerichte angesehen werden sollen.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Das Staatsministerium.

v. Altenstein. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Im allerhöchsten Auftrage.

v. Rauch. v. Rochow. v. Nagler. v. Alvensleben.

## 164.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, das Verfahren gegen Offiziere und sonstige Militairpersonen in Polizei-Kontraventions-Sachen betreffend.

Die Königl. Regierung erhält anliegend (a.) Abschrift einer heut an den Bürgermeister N. zu N. erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit dem Bemerken, daß selbige im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerio erlassen worden ist.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

a.

Bei Rücksendung der mittelst Ihres Berichts vom 20. März d. J. eingereichten polizeilichen Untersuchungs-Akten wider den Lieutenant N. daselbst, eröffne ich Ihnen hiermit, wie ich die an Sie erlassene Verfügung der Königl. Regierung vom 19. Januar d. J., nach welcher, der

Cirkular-Verfügung vom 24. Dezember 1835. (Annal. S. 1053.) gemäß, unter dem Kommandeur oder sonstigen unmittelbaren Vorgesetzten, durch welchen die Vorladung eines Offiziers in Polizei-Kontraventions-Sachen zu bewirken ist, der Kommandeur des Regiments verstanden wird, billigen muß. Jene Cirkular-Verfügung gründet sich hinsichtlich des Verfahrens bei Vorladungen der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere auf die §§. 54. und 144. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und der Offiziere auf den §. 55. des gedachten Anhangs. Sowie nun im §. 54. I. c. ausdrücklich bestimmt ist, daß die Vorladung dem Kompagnie-Chef, oder in dessen Abwesenheit dem Kommandeur der Kompagnie, d. h. dem Vertreter des Kompagnie-Chefs, eingehändigt werden soll, so ist analog unter der Bezeichnung im §. 55. „der Kommandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte" nur der Regiments- oder Abtheilungs-Kommandeur, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter zu verstehen; denn nur dieser ist als der unmittelbare Vorgesetzte des ihm untergeordneten Offiziers zu betrachten, und nicht der Kompagnie- oder Eskadron-Chef, welcher im §. 54. als Vorgesetzter der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere bezeichnet ist. Auch muß, wenn dem Offizier die Vorladung an einem Orte insinuirt werden soll, wo der Regiments- oder Abtheilungs-Kommandeur nicht anwesend ist, dem den Regiments-Chef an diesem Orte vertretenden Kommandeur nach Vorschrift des §. 55. I. c. Anzeige von der erfolgten Insinuation gemacht werden.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Bürgermeister N. zu N.

---

# B.

# Censurwesen, Zeitschriften, Buchhandel.

(Siehe 1stes Heft, S. 133 — 155.)

---

# C.

# Ordnungs- und Sitten-Polizei.

## 165.

**Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Ausstellung von Führungs-Attesten Seitens der Polizeibehörden betreffend.**

---

Die Königl. Regierung hat, wie Derselben auf die ange-

schlossene Beschwerde des Magistrats zu N. in Betreff des dem Goldarbeitergehülfen N. ausgestellten Führungs-Attestes zu erkennen gegeben werden muß, in der an den Magistrat zu N. unterm 30. März d. J. erlassenen Verfügung, bei Beurtheilung des in dem gedachten Fall vorliegenden Sachverhältnisses, den richtigen Gesichtspunkt verfehlt.

Der Magistrat hat vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, in den von ihnen ausgestellten Führungs-Zeugnissen eines Einwohners nicht nur ihre Bescheinigungen über sein Verhalten im Orte, sondern auch ihre Kenntniß über dasjenige, was ihn sonst betrifft, auszusprechen, und selbst, einer anscheinend erfolgten Besserung ungeachtet, die früher begangenen erheblichen Verbrechen desselben zu erwähnen.

Ohne diese polizeiliche Vorsichtsmaßregel würde die Spur eines Verbrechers, wenn derselbe den Wohnort wechselt, bald verschwinden, und der Dieb, ausgerüstet mit einem Zeugnisse, in welchem der früher gegen ihn verhängt gewesenen Strafen für begangene Verbrechen keine Erwähnung geschehen, würde sich überall als ehrlicher Mann geltend machen können, um desto sicherer bei der fehlenden polizeilichen Beaufsichtigung ferner zu stehlen.

Doppelte Strenge in Beobachtung dieses Grundsatzes ist aber, wie in dem vorliegenden speziellen Fall, bei einem Goldarbeiter nothwendig; und wird hierdurch sein Fortkommen erschwert, so hat er sich dies nur selbst zuzuschreiben.

Wenn daher der Magistrat in N. in dem von demselben unter dem 1. Februar d. J. ausgestellten Führungs-Atteste die Bestrafung des N. wegen Falschmünzerei nicht unerwähnt gelassen, dabei jedoch die spätere gute Führung desselben gebührend ins Licht gestellt hat, so kann die von der Königl. Regierung verlangte Ausstellung eines anderweiten Wohlverhaltungs-Attestes, mit Hinweglassung des gedachten Zusatzes, nicht gebilligt werden, wie denn das unterzeichnete Ministerium auch schon in dem durch die Annalen zur Kenntniß Derselben gelangten Reskript vom 3. Juli 1835. (Seite 791.) eine gleiche Meinung ausgesprochen hat.

Die Königl. Regierung hat hiernach den Magistrat zu N. zu bescheiden.

Berlin, den 19. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 166.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, die Ausstellung gestempelter Gesinde-Entlassungsscheine betreffend.

Das Königl. Finanzministerium hat bemerkt, daß in den Rheinprovinzen verhältnißmäßig eine sehr geringe Einnahme von Stempeln für Gesinde-Entlassungsscheine eingezogen wird, und hat deshalb das Ministerium des Innern und der Polizei ersucht, die Königl. Regierungen der Rheinprovinzen anzuweisen, mit Hinsicht auf den §. 30. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. sämmtlichen ihnen untergeordneten Polizeibehörden aufzutragen, ihrerseits nach Kräften zur Sicherung dieser Einnahme beizutragen, und insbesondere beim An- und Abmelden des Gesindes auf Vorzeigung der letzten Dienst-Entlassungsscheine zu halten, dabei die Verwendung des Stempels gehörig im Auge zu behalten, und entdeckte Stempel-Kontraventionen nach dem Gesetze zu bestrafen.

Die Königl. Regierung wird demnach hierdurch angewiesen, diesem Antrage gemäß, an die Ihr untergeordneten Polizeibehörden zu verfügen, eventualiter aber Ihre Bedenken anzuzeigen.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 167.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz und abschriftlich an das Königl. Ober-präsidium zu Coblenz, das Verfahren gegen liederliche Weibspersonen in den Landgemeinden betreffend.

Nachdem des Königs Majestät auf meinen Antrag, die den Polizeibehörden in den Städten der Rheinprovinz unterm 15. Januar 1825. (Annal. S. 176.) beigelegte Befugniß zum Verfahren gegen die der Unzucht nachgehenden Weibspersonen, auch den Polizeibehörden gegen die in den Landgemeinden sich aufhaltenden liederlichen Dirnen zuzugestehen geruht hat, empfängt die Königl. Regierung anliegend (a.) Abschrift der diesfälligen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. d. M., um solche mit Hinweisung auf die Bestimmung vom 15. Januar 1825. durch das Amtsblatt zur

Kenntniß des Publikums zu bringen, und für die Zukunft darnach verfahren zu lassen.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Nach Ihrem Antrage vom 20. v. M. bestimme Ich, daß die in Meiner Ordre vom 15. Januar 1825. den Polizeibehörden in den Städten der Rheinprovinz zum Verfahren wider die öffentlichen Weibspersonen beigelegte Befugniß den Polizeibehörden auch gegen die in den Landgemeinden der Provinz sich aufhaltenden liederlichen Dirnen zustehen soll. Ich überlasse Ihnen, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 15. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

---

# D.

## Paß-Polizei.

(Siehe 1stes Heft, S. 166 — 191.)

---

# E.

## Sicherheits-Polizei.

### 168.

### Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Kreisstände zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Liegnitz, daß die Handhabung der öffentlichen Sicherheit zunächst den Orts-Polizeibehörden und Dominien obliege.

---

Auf den Antrag vom 28. Februar d. J., wegen Vermehrung der Gendarmerie in dem N. N.schen Kreise, wird den Herren Kreisständen zuvörderst bemerklich gemacht, daß für die Sicherheit und Ordnung sowohl in den Städten als auf dem Lande vorzugsweise die Orts-Polizeibehörde zu sorgen hat. In sofern den Dominien die Polizeiverwaltung zusteht, haben daher zunächst diese die Pflichten, unter der Oberaufsicht der Kreis-Polizeibehörde

hörde über die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Eingesessenen zu wachen. Das Vorhandensein der Gendarmerie kann sie von dieser Pflicht keinesweges entbinden, sondern ihnen nur in Erfüllung derselben in gewisser Beziehung eine Erleichterung gewähren; denn die Gendarmerie ist hauptsächlich zum Patrouilliren, mithin vorzugsweise zur Beaufsichtigung der Landstraßen außerhalb der einzelnen Ortschaften bestimmt. Da nun außerdem das Korps der Gendarmerie seiner Zahl nach abgeschlossen, auch die Vertheilung desselben mit sorgfältiger Berücksichtigung des Bedürfnisses der einzelnen Kreise erfolgt, und daher die Vermehrung der Gendarmerie in einem Kreise nicht ohne Benachtheiligung eines andern möglich ist, so werden die Herren Kreisstände Sich wohl Selbst überzeugen, daß Ihrem Antrage nicht gewillfahrt werden kann.

Ist in dem Kreise die Sicherheit des Eigenthums gefährdet, so werden vor Allem die Orts-Polizeibehörden und resp. die Dominien, ihre Sorgfalt für dieselbe erhöhen, und die ihnen etwa mangelnden dazu erforderlichen und tauglichen Organe, wie es Ihre Pflicht ist, anschaffen, oder sonst zweckdienliche Einrichtungen treffen, namentlich Patrouillen von sichern Personen aus der Zahl der Eingesessenen nach einer bestimmten Reihefolge, und dergleichen Ähnliches, veranstalten müssen.

Berlin, den 1. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Herren Kreisstände zu N.

Abschrift hiervon der Königl. Regierung zu Liegnitz zur Kenntnißnahme, und um darauf zu halten, daß die Orts-Polizeibehörden und resp. Dominien in Handhabung der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei ihren Pflichten gehörig nachkommen.

Berlin, den 1. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 169.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen Tragung der Vagabunden- und Verbrecher-Transportkosten Seitens der Inhaber der Gerichtsbarkeit.

---

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 7. d. M. in

Betreff der durch den Transport des N. aus Erlinghausen entstandenen Kosten, sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, Derselben auf die in dem erwähnten Schreiben aufgestellten Behauptungen bemerklich zu machen, daß gemeinrechtlich der Inhaber der Gerichtsbarkeit die Kosten für den Transport eines Züchtlings in die Strafanstalt, oder eines heimathlosen Vagabunden in die Korrektions-Anstalt, sowie eines nicht heimathlosen Herumtreibers, wenn der Transport desselben in seine Heimath nöthig geworden, zu tragen verbunden ist, mithin ein abweichendes Verfahren einen speziellen Grund haben muß.

Die Königl. Regierung hat daher zuvörderst, zur Begründung der in dem vorliegenden Falle in ihrem Berichte aufgestellten Behauptung,

> daß die Kommunen Ihres Departements von jeher schuldig gewesen seien, den Dienst bei Civil-Transporten als eine unentgeldlich zu verrichtende Gemeindelast zu betrachten, auch die Kosten für den Transport von Personen, die nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen seien, zu tragen,

die materiellen Bestimmungen dieser abweichenden Verfassung und die hierauf bezüglichen näheren Beweismittel anzugeben.

Berlin, den 30. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 170.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, daß Verbrecher und sittlich verderbte Individuen an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts zur Korrektion zu ziehen seien.

---

Denn nach Inhalt Ihrer beiliegenden, an den Landrath zu Soest erlassenen Verfügung ist die ꝛc. N. nicht wegen in Anspruch genommener Armenpflege, als in welchem Falle allerdings auf den Ort des letzten Domizils zurück zu gehen sein würde, sondern blos deshalb von O. fortgesendet worden, weil sie angeblich daselbst einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat. Allein wegen sittlicher Verderbtheit oder auch wegen eines Verbrechens kann, ohne daß darauf gerichtlich und rechtskräftig erkannt worden, keine Relegation von einem Orte erfolgen; vielmehr hat jede Obrigkeit, wo sich ein dergleichen Kontravenient oder Verbrecher befindet, die Pflicht, den verbrecherischen Neigungen desselben entgegen zu wir-

ken und eventualiter ihn zu bestrafen, und ist es dabei ganz gleichgültig, an welchem Orte das Domizil des betreffenden Individui sich befindet.

Berlin, den 21. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 171.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt und abschriftlich an diejenige zu Frankfurt a. d. O., daß es zur Ertheilung von Zwangspässen einer vorherigen Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungsortes nicht bedürfe.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 4. v. M., wie ich Ihre Ansicht, daß es zur Ertheilung von Zwangspässen einer vorherigen Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungsorts nicht bedürfe, als richtig anerkenne, auch in diesem Sinne bereits auf eine denselben Gegenstand betreffende Anfrage der Königl. Regierung zu Posen nach näherem Ausweis der abschriftlich beigehenden Verfügung vom 24. Mai v. J. *) entschieden habe.

Der Königl. Regierung zu Frankfurt ist Abschrift der gegenwärtigen und der vorgedachten Verfügung mitgetheilt worden.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1836. 2tes Heft, S. 395.

## 172.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Unterbringung heimathloser Landstreicher in das Landarmenhaus zu Benninghausen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 18. v. M., worin Dieselbe darüber anfrägt:

ob künftighin alle heimathlosen und erwerbsunfähigen Land-

streicher nach Maßgabe des Erlasses des unterzeichneten Ministerii vom 24. März d. J. in das Landarmenhaus zu Benninghausen gebracht werden können?

gereicht Derselben hiermit zur Resolution, daß für eine so allgemeine Frage nicht dies allegirte, in einem einzelnen Falle ergangene Reskript, sondern zunächst vielmehr das von Sr. Königl. Majestät vollzogene Allerhöchste Reglement vom 15. Dezember 1820. die Norm abgibt, und vor allen Dingen nach dessen Inhalt zu entscheiden ist, ob und wie weit die Unterbringung solcher Individuen im gedachten Landarmenhause erfolgen kann? Nach diesem Reglement nun steht die Sache anders. Einerseits nämlich gehören dahin nicht bloß solche Landstreicher, welche heimathslos und erwerbsunfähig sind, sondern die Grenzlinie ist hier, für die Landstreicher, durch die §§. 1—4. sogar noch viel weiter gezogen worden. Andererseits aber kann darnach die bloße Heimathslosigkeit, an und für sich allein betrachtet, und wenn sie unverschuldet ist, die Einsperrung nicht begründen; denn für heimathlos ist jeder zu erachten, welcher keinen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne des Worts hat; und unter diesen gibt es eine große Anzahl, welchen durchaus nichts vorzuwerfen ist. Dergleichen unbescholtene, keiner einzelnen Kommune angehörende Personen, wohin namentlich zum großen Theil das großjährige und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehende Gesinde zu zählen sein wird, können nach jenen §§. 1—4. in der Regel keine Aufnahme im Landarmenhause finden.

In mehreren diesseits der Elbe gelegenen Provinzen bestehen allerdings schon provinzielle Armen-Verbände, vermöge welcher auch dergleichen unverschuldet Heimathlose im Verarmungsfall auf Kosten der Sozietät, theils in gemeinschaftlichen Armenhäusern, theils ohne solche nur aus Provinzialmitteln verpflegt werden; und es kann wohl vielleicht noch dereinst dazu kommen, auch in der Provinz Westphalen eine dergleichen Sozietät zu bilden. Dies kann jedoch nicht durch ein bloßes Reskript, sondern nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen, und darüber schwebt, wie der Königl. Regierung nicht unbekannt sein wird, bereits die Verhandlung bei dem Königl. Staatsministerio. Glaubt die Königl. Regierung aber gleichwohl, einen dergleichen Antrag schon vorher substantiiren zu können, so hat Sie denselben zunächst dem Königl. Oberpräsidenten vorzulegen.

Berlin, den 19. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 173.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ausführung der Landesverweisung betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 6. d. M., wegen Zurücknahme der gegen den vormaligen Lieutenant N. erkannten Landesverweisungs-Klausel, wird Derselben hierdurch eröffnet, daß es nicht durchaus nothwendig erscheint, die auf Landesverweisung erkannte Strafe eines Verbrechers bis dahin auszusetzen, wo derselbe seine Aufnahme im Auslande nachgewiesen hat; dies würde fast in allen Fällen die Landesverweisung unausführbar machen; vielmehr ist bisher dem Verwiesenen selbst überlassen worden, sich im Auslande ein Fortkommen zu suchen.

Dieser bisherigen Praxis gemäß, mag die Königl. Regierung daher auch in dem vorliegenden Falle verfahren.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 174.

### Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, in eben derselben Angelegenheit.

Unsere Cirkular-Verfügung vom 3. Dezember v. J. hat den Zweifel angeregt, über welche Gränze ein Ausländer, welcher zu denjenigen Personen gehört, die nach erfolgter Verwarnung über die Landesgränze gebracht werden müssen, auszuweisen ist?

Wir sehen uns veranlaßt, in dieser Hinsicht allgemein anzuordnen, daß überall da, wo die heimathliche Gränze des Auszuweisenden an den hiesigen Regierungsbezirk stößt, diese; sonst aber diejenige, über welche der Ausländer in das diesseitige Gebiet gekommen, als solche anzusehen ist, wohin die Ausweisung stattfinden muß.

Trier, den 4. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

## 175.

**Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeiamt zu Görlitz, die Bescheinigungen über ausgeführte Landesverweisungen betreffend.**

Auf die Anfrage des Königl. Polizeiamts in dem Berichte vom 7. Juli v. J., betreffend das Verfahren bei Transporten der Landesverwiesenen über die Gränze, erwiedere ich dem Königl. Polizeiamte, daß zur Bescheinigung des gehörig ausgeführten Transports die Versicherung des Transporteurs, welche unter gehöriger Form zu Protokoll zu nehmen ist, genügt.

Berlin, den 10. April 1737.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 176.

**Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Besetzung der Aufseher-Stellen in den Strafanstalten mit 9 Jahre gedienten Unteroffizieren betreffend.**

Zur Beseitigung jeden Zweifels erwiedere ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 29. v. M., wie es nach der Fassung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar d. J. unbedenklich ist, daß Aufseher-Stellen bei den Strafanstalten auch mit solchen 9 Jahre im Dienste gestandenen Unteroffizieren besetzt werden können, welche, gleich dem Artillerie-Unteroffizier N., vor Promulgation der Allerhöchsten Ordre vom 7. November 1835. mit Versorgungs-Ansprüchen aus dem Militair geschieden sind.

Berlin, den 20. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 177.

**Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Bekleidung der Zuchtschreiber in den Strafanstalten mit Jacken von braunem Tuche betreffend.**

Endlich bin ich zu 14) damit einverstanden, daß den Zucht-

schreibern das Tragen von grauen tuchenen Oberröcken nicht ferner ausnahmsweise zu gestatten sei. Diese Oberröcke müssen daher sofort in Jacken umgeändert, und letztere so lange getragen werden, als das graue Tuch an denselben noch haltbar ist. Dann aber sind auch die Zuchtschreiber mit Jacken von dem vorgeschriebenen braunen Tuche, wie sie alle anderen Gefangenen in den Strafanstalten tragen, zu bekleiden.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere einzuleiten.

Berlin, den 7. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 178.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Feier der Sonn- und Festtage in den Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

---

Ganz unzulässig ist demnächst der Vorschlag:

den in dem neuen Reglement für die Strafanstalt in Rawicz angeordneten Sonntags-Nachmittags-Gottesdienst ganz wegfallen zu lassen und dagegen des Sonntags von 1 bis 4 Uhr die Arbeit den Züchtlingen nicht bloß zu gestatten, wie es durch das Reglement bestimmt worden ist, sondern zu befehlen.

An Sonn- und Feiertagen darf kein Gefangener zur Arbeit gezwungen werden.

Berlin, den 7. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 179.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Feststellung der Angehörigkeitsverhältnisse der in die Straf- und Besserungs-Anstalten aufgenommenen Individuen betreffend.

---

Im Übrigen hat die Königl. Regierung die Anordnung zu treffen, daß in Ansehung aller derjenigen in die Straf- und Bes-

serungsanstalten des dortigen Bezirks aufgenommenen Individuen, deren Heimathsverhältnisse nicht als völlig feststehend zu betrachten sind, das Erforderliche zur Konstatirung derselben, sogleich nach ihrer Aufnahme veranlaßt werde, damit ähnlichen Verlegenheiten bei ihrer Entlassung und Fortschaffung aus dem Lande vorgebeugt werde.

Berlin, den 8. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 180.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Versorgung der detinirten männlichen Sträflinge mit Halstüchern betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 14. v. M., womit Sie die General-Übersicht der Verwaltung des Korrektionshauses zu Schweidnitz pro 1836. eingereicht hat, genehmige ich, Ihrem desfallsigen besondern Antrage gemäß, daß sämmtliche männliche Detinirte mit Halstüchern, insonderheit im Winter, zu versehen sind, und die Kosten der Anschaffung, soweit die Zinsen des Überverdienstes dazu nicht ausreichen, aus dem etatsmäßigen Fonds für Bekleidungsgegenstände bestritten werden können.

Berlin, den 10. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 181.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Gebrauch hölzerner Messer Seitens der Strafgefangenen und die Verwendung des zur Disposition der letztern gestellten Überverdienstes betreffend.

Indem ich der Königl. Regierung den von dem Geheimen Ober-Regierungsrath Jacobi über die von demselben in meinem Auftrage am 29. v. M. abgehaltene Revision der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Groß-Salze unterm 5. d. M. an mich erstatteten Bericht im abschriftlichen Anschluß nachrichtlich übersende, geneh-

mige ich nachträglich diejenigen Einleitungen und Verfügungen, welche laut der mir vorgelegten Verhandlung d. d. Magdeburg den 30. Mai c. (Anl. a.) in der Konferenz des Ministerial-Kommissarius mit dem Ober-Regierungsrath Gruel und dem betreffenden Departementsrath zur Verbesserung des Zustandes der Anstalt in Folge jener Revision getroffen und verabredet worden sind.

Die Königl. Regierung hat demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

## Auszug.

Magdeburg, den 30. Mai 1837.

---

Gestern wurde von dem Kommissarius des Königl. hohen Ministeriums des Innern und der Polizei, Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Jacobi, mit Zuziehung des Departementsraths der hiesigen Regierung, eine Visitation der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Salze abgehalten. Ueber die dabei zu bemerken gewesenen Gegenstände ist heute mit dem Vorsitzenden der Abtheilung des Innern berathen, und Folgendes darüber zu registriren gewesen:

6) Man fand, daß die Gefangenen Messer in ihrem Privatgebrauch haben. Dieser der Natur der Sache nach höchst bedenkliche Uebelstand muß sofort abgestellt, und müssen hinführo den Gefangenen ihre Brotportionen schon im zerkleinten Zustande zugetheilt werden. Zum Aufstreichen der Butter können sich die Gefangenen hölzerner, messerähnlicher Instrumente bedienen.

7) Der Ueberverdienst wird, so weit dessen Verwendung während der Haft überhaupt nach den dieserhalb bestehenden Grundsätzen zulässig ist, den Gefangenen baar ausgezahlt. Es hat dies die Folge, daß damit mancherlei Mißbrauch getrieben werden kann. Es erscheint daher als zweckmäßig, daß die Verwendung dieses Ueberverdienstes von den Beamten der Anstalt nach den Wünschen der Detinirten, soweit denselben hierunter nachgegeben werden kann, geschieht, und über diesen Verkehr mit einem jeden Detinirten ein sogenanntes Überverdienstbuch gehalten wird, in welches eingetragen wird, was derselbe an Überverdienst zu empfangen hat, und was davon für ihn ausgegeben wird, dergestalt, daß sich ein jeder leicht selbst berechnen kann, wie viel sein etwaniges Guthaben beträgt.

Jacobi. Gruel. Foerder.

---

182.

## Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, in eben derselben Angelegenheit, sowie die Behandlung der auf dem Büreau arbeitenden, der in den Isolirlokalien beschäftigten und der als krank sich angebenden Sträflinge betreffend.

---

Indem ich die Königl. Regierung veranlasse, dies der Anstalts-Direktion zu Lichtenburg bekannt zu machen, genehmige ich zugleich nachträglich diejenigen Einleitungen und Verfügungen, welche nach dem Inhalte der über die Konferenz des Ministerial-Kommissarius mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten und den betreffenden Regierungs-Mitgliedern aufgenommenen protokollarischen Verhandlung vom 25. v. M. (Anl. a.) in Folge der Revision der Strafanstalt zu Lichtenburg getroffen und verabredet worden sind.

Berlin, den 16. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

### Auszug.

Verhandelt Merseburg, den 25. Mai 1837.

---

Bei der heute über die Straf- und Besserungs-Anstalt in Lichtenburg und deren durch den Ministerial-Kommissarius gehaltene Revision genommenen Rücksprache kamen folgende Gegenstände zur Verhandlung:

4) Da gefunden ist, daß die Sträflinge sogenannte Messerzwicken im Besitz haben, damit aber Unfug ꝛc. getrieben werden kann, so soll dies sofort untersagt werden.

5) Bisher wird den Sträflingen in Lichtenburg dasjenige Geldquantum von ihrem Überverdienst baar in die Hände gegeben, worüber sie frei disponiren können. Dies ist unangemessen befunden, und sollen künftig die Sträflinge kein baares Geld in die Hände bekommen, sondern sie sollen nur über die Verwendung des wöchentlichen Dispositions-Quantums der Direktion zeitig die gebührende Anzeige machen, und diese soll mit jenem Gelde die Gegenstände ankaufen und ihnen in natura überantworten, dahingegen verpflichtet sein, für einen jeden Sträfling ein Kredit und Debet zu führen in einem kleinen Büchelchen, welches nicht mehr, wie bisher bei der Direktion aufbewahrt und nur von Zeit zu Zeit dem Sträfling vorgezeigt wird, sondern stets und immer in den Händen des Sträflings selbst zu seiner eigenen Überzeugung und Nachrechnung zu belassen ist.

6) Diejenigen Sträflinge, welche auf dem Büreau arbeiten, dürfen keine besseren Lagerstellen haben wie die andern, und namentlich sind die Federbetten, die jetzt für sie gebraucht werden, in sofern sie nicht im Anstalts-Lazareth oder sonst zweckmäßiger zu gebrauchen sind, unverzüglich für die Anstalt zu verkaufen, und ist die Einnahme gehörigen Orts zu verrechnen.

7) Diejenigen Sträflinge, welche in den Isolirlokalien beschäftigt werden, sollen von nun an, so weit es irgend möglich ist, solche Arbeiten verrichten, wobei eiserne und anderweitige Instrumente von harten Körpern nicht erforderlich und gebraucht werden, damit sie mit diesen in ihrer Einsamkeit keinen Mißbrauch machen können.

Desgleichen sind aus diesen Lokalien alle eingeschlagenen Nägel, Klammern u. s. w. zu entfernen.

8) Wenn ein Sträfling krank zu sein behauptet, und dies nicht sofort ohne irgend ein Bedenken oder einen Zweifel äußerlich wahrzunehmen ist, so soll der Anstalts-Arzt verpflichtet sein, bevor er denselben auf die Krankenstube zuläßt, mit dem Anstalts-Direktor oder Arbeits-Inspektor über des fraglichen Sträflings Persönlichkeit, etwanige Neigung zum Faullenzen, Lügen u. s. w. ausführliche Rücksprache zu nehmen, um auf diese Weise jeder Täuschung möglichst zu begegnen.

v. Meding. Jacobi. Krüger. Brüggemann.

---

## 183.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Behandlung der in isolirte Lokalien untergebrachten Strafgefangenen betreffend.

---

Die Königl. Regierung wird nunmehr aufgefordert, den Anstalts-Direktor K. gemessenst anzuweisen, den ihm durch den Ministerial-Kommissarius bei der letzten Revision schon mündlich bekannt gemachten Bedingungen der Detention von Gefangenen in den mehrerwähnten Isolir-Lokalien, hinsichts der Sorge für die Reinigung der Luft u. s. w. genau nachzukommen, und selbst diejenigen Gefangenen, welchen als Disziplinar-Strafe das Licht und die warme Kost entzogen wird, jeden Falls am vierten Tage, wo sie warme Kost erhalten, auch eine Stunde lang in die freie Luft bringen zu lassen.

Berlin, den 23. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 184.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Anwendung der Zwangsjacke in den Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

Die Anfrage in dem Berichte der Königl. Regierung vom 2. d. M. wird dahin beantwortet, wie das unterzeichnete Ministerium nichts dagegen zu erinnern findet, daß künftig im Zuchthause zu Werden die Anlegung der Zwangsjacke als Disziplinarstrafe bei Strafgefangenen, nicht nur im einsamen Gefängniß und zur Nachtzeit, sondern auch bei Tage in den Arbeitssälen unter den übrigen Gefangenen, nach Maßgabe des Vergehens und der Individualität, in den geeigneten Fällen, jedoch unter steter Aufsicht, und höchstens auf die Dauer Eines Tages, zur Anwendung gebracht werde.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere an die Direktion gedachter Strafanstalt zu verfügen.

Berlin, den 26. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
**Koehler.**

## 185.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend das Verfahren gegen die wegen wiederholten Diebstahls, außer der sonst erkannten Freiheitsstrafe, auch zur Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilten Verbrecher.

Des Herrn Justizministers Mühler Excellenz hat auf einen Bericht des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau in Betreff der Entlassung der wegen wiederholten Diebstahls, außer der sonst erkannten Freiheitsstrafe, auch zur Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilten Verbrecher an den gedachten Kriminal-Senat unterm 7. d. M. diejenige Verfügung erlassen, welche ich der Königl. Regierung im abschriftlichen Anschlusse (a.) mittheile, um daraus näher zu ersehen, daß und in welcher Art die Differenz, in welche Sie mit dem Kriminal-Senat in Folge des Erlasses des-

selben an die Strafanstalts-Direktionen zu Jauer und Görlitz vom 16. November v. J. gerathen ist, durch des Herrn Justizministers Excellenz erledigt worden ist.

Berlin, den 17. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Die Regierung zu Liegnitz hat, wie dem Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts auf den Bericht vom 7. v. M. eröffnet wird, ganz mit Recht Einwendungen gegen die Verfügung erhoben, welche das Kollegium unterm 6. November v. J. an die Zuchthaus-Direktionen zu Jauer, Görlitz und Brieg erlassen, und worin dasselbe diesen Direktionen zur Nachachtung in künftigen Fällen die Meinung zu erkennen gegeben hat:

es sei gesetzlich nicht zu rechtfertigen, wenn bisher mehrmals Züchtlinge, die wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe und zur Detention bis zur Besserung verurtheilt worden, auf den von den Direktionen bei den betreffenden Regierungen gemachten Antrag, sofort nach Abbüßung der Freiheitsstrafen auf freien Fuß gestellt seien.

Allerdings sind die Gerichtsbehörden so berechtigt als verpflichtet, für die gehörige Vollstreckung der von ihnen erkannten Strafen zu sorgen; auch ist die gegen Diebe nach der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799. zu verhängende Detention bis zur Besserung, — wie bereits in dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 20. Juni 1823., wiewohl in anderer, als in der vorliegenden Beziehung anerkannt worden ist, — als ein Theil der Strafe des Verbrechens, oder vielmehr als die eigentliche Strafe selbst zu betrachten, da die Cirkular-Verordnung ursprünglich diese Detention als alleinige Strafe androhte, und den späteren gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen zugleich gegen den Verbrecher auf eine bestimmte mindeste Dauer seiner Einsperrung erkannt werden soll, nur der Zweck zum Grunde lag, die Vorschriften der Cirkular-Verordnung und des Allgemeinen Landrechts in Einklang zu bringen, und zu verhüten, daß die Verurtheilten nicht, als angeblich gebessert, zu früh aus den Strafanstalten entlassen würden.

Hieraus folgt aber keinesweges, wie das Kollegium annimmt, daß erst nach Ablauf der in dem Erkenntnisse bestimmten Strafzeit die Detention des Verbrechers Behufs seiner Besserung ihren Anfang nehme, und daß es daher, um dem Erkenntniß vollständig zu genügen, stets nothwendig sei, den Verbrecher noch über jene bestimmte Strafzeit hinaus zu detiniren. Das Gegentheil geht vielmehr aus dem eben Gesagten und aus dem angeführten Reskripte vom 20. Juni 1823. deutlich hervor. Der Besserungsversuch beginnt nach der Idee des Gesetzes mit dem Augenblick, wo der Verbrecher seine Strafe antritt; ist dieser Versuch nach Ablauf der bestimmten Strafzeit als gelungen zu betrachten, so fehlt es an jedem rechtlichen Grunde, den Gebesserten noch ferner zu detiniren; er muß nothwendig dann sofort entlassen werden, während er andererseits noch ferner zu detiniren ist, wenn er bis dahin noch nicht überzeugende Proben seiner Besserung abgelegt hat.

Die Entscheidung aber darüber:

ob ein bis zur Besserung Verurtheilter, sei es im Augenblick,

wo seine bestimmte Strafzeit endet, oder in einem späteren Zeitpunkte der fortgesetzten Detention, als wirklich gebessert zu betrachten sei?

steht nicht den Gerichtsbehörden zu. Früherhin fiel dieselbe nach §. 571. der Kriminal-Ordnung dem Justizministerium anheim; gegenwärtig ist sie, durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Dezbr. 1824. (Gesetz-Samml. 1824. S. 221.) den Königl. Regierungen übertragen, an welche in den einzelnen Fällen von den Vorstehern der Strafanstalten zu berichten ist.

Die Zuchthaus-Direktionen zu Jauer, Görlitz und Brieg haben daher völlig den gesetzlichen Vorschriften gemäß gehandelt, wenn sie mit ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Königl. Regierung solche zur Detention verurtheilte Verbrecher sofort bei Ablauf ihrer bestimmten Strafzeit entließen, von deren damals schon eingetretenen Besserung sie sich pflichtmäßig überzeugt zu haben glaubten, und der Kriminal-Senat hatte daher Unrecht, als er das Gegentheil in seiner Verfügung vom 16. November v. J. behauptete. Außerdem verstößt aber auch diese Verfügung des Kollegiums gegen das Verhältniß des letztern zu den Königl. Regierungen. Es war nicht angemessen, daß das Kollegium gegen Unterbeamte der Regierungen ein Verfahren für gesetzwidrig erklärte, welches auf die Berichte dieser Beamten von den Regierungen selbst genehmigt worden war. Glaubte der Kriminal-Senat Einspruch dagegen thun zu müssen, so erforderte es seine koordinirte Stellung zu den Königl. Regierungen, entweder sich mit denselben zuvörderst darüber in Korrespondenz zu setzen, oder seine Bedenken sogleich dem Justizminister zur Vorbescheidung, oder weiteren Rücksprache mit dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei vorzutragen. Jetzt bleibt für das Kollegium nichts weiter übrig, als die an die Zuchthaus-Direktionen unterm 16. November v. J. erlassene Verfügung ausdrücklich zurück zu nehmen und die Regierung zu Liegnitz hiervon in Kenntniß zu setzen, wozu das Kollegium hiermit angewiesen wird.

Berlin, den 7. April 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Kriminal-Senat des Königl.
Oberlandesgerichts zu Breslau.

---

## 186.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, in eben derselben Angelegenheit.

Des Herrn Justizministers Mühler Excellenz hat auf einen Bericht des Kriminal-Senats des dortigen Königl. Oberlandesgerichts in Betreff der Entlassung der wegen wiederholten Diebstahls außer der sonst erkannten Freiheitsstrafe auch zur Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilten Verbrecher, weswegen die Regierung zu Liegnitz mit dem Kriminal-Senate in Differenz gerathen war, an

den Letztern unterm 7. d. M. diejenige Verfügung erlassen, welche ich der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage zur Kenntnißnahme mittheile, da der darin gemißbilligte Erlaß des Kriminal-Senats an die Strafanstalts-Direktionen vom 16. November v. J. auch an die Direktion der Straf- und Besserungsanstalt zu Brieg ergangen ist.

Berlin, den 17. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 187.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, in eben derselben Angelegenheit.

---

Die Königl. Regierung hat unterm 12. v. M. die Zuchthaus-Direktion zu Herford angewiesen, die zur Detention bis zur Besserung und bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes zum ersten Male verurtheilten Verbrecher in der Regel direkt aus der Strafanstalt zu entlassen, in sofern nicht besondere Umstände obwalten, welche gegen die sofortige Freilassung eines solchen Subjekts Bedenken erregen. Dieser Verfügung liegt wahrscheinlich der Erlaß an das Königl. Oberpräsidium zu Münster vom 18. März d. J. zum Grunde, in welchem jedoch nur Bestimmungen über die Entlassung der bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes verurtheilten Verbrecher enthalten sind, wie dies aus dem Eingange jenes Erlasses ganz unzweifelhaft hervorgeht. Was die zur Detention bis zur Besserung verurtheilten Individuen betrifft, so unterliegt es zwar keinem Bedenken, daß dieselben gleichfalls sofort nach Abbüßung der Freiheitsstrafen auf freien Fuß gesetzt werden können, indem der Besserungsversuch mit dem Augenblick, wo der Verbrecher seine Strafe antritt, beginnt, und kein Grund vorhanden ist, den Verbrecher ferner zu detiniren, wenn dieser Versuch nach Ablauf der bestimmten Strafzeit als gelungen zu betrachten ist. Allein in einem solchen Falle genügt es dann doch nicht immer, daß keine besondern Umstände vorliegen, welche gegen die sofortige Freilassung Bedenken erregen, sondern es muß überzeugend angenommen werden können, daß der Sträfling wirklich gebessert sei. Auch darf die Entscheidung darüber, ob der Sträfling als wirklich gebessert zu betrachten und deshalb zu entlassen sei, nicht der alleinigen Beurtheilung der Zuchthaus-Direktion überlassen werden, indem die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom

4. Dezember 1824. diese Befugniß den Regierungen beilegt, und diese nicht berechtigt sind, den Zuchthaus-Direktoren die selbstständige Entscheidung zu übertragen. Die Königl. Regierung wird hiermit angewiesen, den vorstehend entwickelten Ansichten gemäß, die Verfügung vom 12. v. M. zu modifiziren.

Berlin, den 24. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

188.

## Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Goldberg und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Breslau, in eben derselben Angelegenheit.

---

Die von der Königl. Regierung zu Breslau getroffene Anordnung, wonach die wegen Diebstahls zur Zuchthausstrafe und zur Detention bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes belegte unverehelichte N. schon nach Abbüßung der Zuchthausstrafe auf freien Fuß gesetzt worden, hat dem Magistrate inhaltlich der gegen jene Anordnung gerichteten Vorstellung vom 25. v. M. Veranlassung gegeben, die Frage aufzuwerfen:

ob der Landes-Polizeibehörde die Befugniß zustehe, die Detention bis zum Nachweise der Besserung und des ehrlichen Erwerbes, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, gänzlich zu erlassen?

In Folge dessen wird dem Magistrate bemerklich gemacht, wie die Voraussetzung, von welcher Derselbe in der gedachten Vorstellung ausgeht, daß die gerichtlich erkannte Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes und der Besserung erst nach abgebüßter Strafzeit ihren Anfang nehmen müsse, irrig ist. Sobald die Verwaltungsbehörde schon während der Dauer der Strafzeit die Überzeugung erlangt, daß der Sträfling die Bedingungen, von denen der fragliche Nachweis abhängig bleibt, erfüllt hat, kann und muß sie ihn sogleich nach Ablauf der Strafzeit in Freiheit setzen. Ob der Nachweis selbst für geführt zu achten sei, gehört nach der gesetzlichen Vorschrift (Allerhöchste Ordre vom 4. Dezember 1824. Gesetz-Samml. e. a. S. 221.) zur alleinigen Beurtheilung der Königl. Regierungen.

In diesem Sinne hat auch der Herr Justizminister den Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts zu Breslau speziell instruirt, und

und die Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz sind diesseits von dem Verfügten benachrichtigt worden.

Hiernach kann die Anfrage des Magistrats nur affirmativ beantwortet werden.

Berlin, den 7. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 189.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Aufnahme entlassener und zur Ortsverbannung verurtheilter Sträflinge an dem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte betreffend.

---

Der in der Strafanstalt zu Brandenburg detinirte Arbeitsmann N. aus Berlin, welcher wegen Sodomiterei zu funfzehnmonatlicher Strafarbeit und zur Verbannung aus der Stadt und dem Weichbilde von Berlin verurtheilt worden ist, hat die Absicht zu erkennen gegeben, nach Ablauf seiner Strafzeit, die Stadt S. zu seinem künftigen Aufenthalte zu wählen.

Auf die diesfälligen, dem Magistrate daselbst Seitens der Direktion der gedachten Anstalt gemachten Eröffnungen, hat der Magistrat zwar die Aufnahme des rc. N. wiederholentlich unter dem Vorwande verweigert, daß derselbe dort keinen Broderwerb finden werde. Diese Weigerung ist aber um so weniger zu berücksichtigen, als der rc. N. großjährig, gesund und arbeitsfähig ist, übrigens auch, wenn man den Einwand des Magistrats als begründet anerkennen wollte, ein entlassener Sträfling fast nirgend anders als in seinem Angehörigkeitsorte Aufnahme finden würde, indem ein Nachweis des künftigen nachhaltigen Broderwerbes — wie der Magistrat dies im vorliegenden Falle verlangt — jedenfalls nur selten zu führen ist, und jede Ortsbehörde der Aufnahme eines solchen Individuums Hindernisse entgegen zu stellen bemüht sein wird.

Hierzu gesellt sich die Betrachtung, daß von dem rc. N., wenn er in einem außerhalb des hiesigen Polizeibezirks belegenen Orte seinen Aufenthalt nimmt, wo er wegen seines Treibens einer genaueren polizeilichen Kontrole unterworfen werden kann, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit jedenfalls weniger Nachtheil zu besorgen ist, als wenn man ihm gegen den Inhalt des ergangenen richterlichen Erkenntnisses die Rückkehr nach Berlin gestat-

ten und ihm dadurch Gelegenheit geben wollte, seine hiesigen früheren schlechten Verbindungen wieder anzuknüpfen.

Demzufolge habe ich der Strafanstalts-Direktion zu Brandenburg durch die Regierung zu Potsdam die Autorisation ertheilen lassen, den ꝛc. N. nach abgebüßter Strafe nach S. zu entlassen.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon benachrichtige, beauftrage ich Dieselbe, den Magistrat zu S. wegen der Aufnahme des ꝛc. N. mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

# F.

# Polizei gegen Unglücksfälle.

## 190.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu Posen, betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Mahlen des Getreides Seitens der Mahlgäste.

---

Bei der in der Provinz Posen bestehenden Sitte, daß die Mahlgäste, namentlich auf dem Lande, das Geschäft des Müllers zum Theil selbst übernehmen, indem sie insbesondere das Getreide allein in den Mühlkorb schütten, scheint es allerdings nothwendig, auf die mangelhafte Einrichtung der dortigen Mühlen aufmerksam zu sein und dafür zu sorgen, daß nicht die Mahlgäste durch einen unglücklichen Zufall in das Kammrad gerathen können.

Die zu diesem Zwecke von Ew. ꝛc. unterm 6. d. M. vorgelegte Bekanntmachung (Anl. a.) wird daher, jedoch mit der Maßgabe genehmigt, daß die darin vorgeschriebene Vorrichtung zur Sicherung der unerfahrnen Mahlgäste, auf diejenigen Mühlen beschränkt bleibe, wo die Mahlgäste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, indem bei den andern eine Vorrichtung dieser Art nicht erforderlich sein dürfte.

Berlin, den 23. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

In einigen Gegenden der Provinz Posen besteht die eigenthümliche Sitte, daß die Mahlgäste, namentlich auf dem platten Lande, das Vermahlen des Getreides auf den Windmühlen selbst übernehmen, und zu diesem Ende das Getreide in den Mühlkorb zu schütten pflegen; diese Sitte hat aber, bei der mangelhaften Einrichtung der hiesigen Bockwindmühlen, nicht selten die Folge gehabt, daß die Mahlgäste bei dem ungewohnten Geschäft ausgeglitten, in das Kammrad gerathen, und dadurch einem schrecklichen Tode zugeführt worden sind.

Um diese Lebensgefahr abzuwenden, wird, auf den Grund der Autorisation des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. Mai c. hierdurch verordnet, daß auf allen Mühlen, wo die Mahlgäste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, jeder Müller Seitens der Polizeibehörde durch Strafverfügungen angehalten werden soll, die Oeffnung nach dem Kammrade zu, durch ein Geländer oder Lattenverschlag binnen vier Wochen einzufassen, und daß im Unterlassungsfall die Polizeibehörde befugt sein soll, die Anlage auf Kosten des säumigen Müllers machen zu lassen.

Die Herren Landräthe und Distrikts-Polizeikommissarien, Dominien und Orts-Polizeibehörden, werden hiermit angewiesen, diesen polizeilichen Anordnungen pünktliche Folge zu leisten.

Posen, den 5. Juni 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Flottwell.

---

## 191.

## Reskript der Königl. Ministerien an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, daß die Aufstellung von Dampfkesseln im Freien nicht zulässig sei.

---

Dem Königl. Polizeipräsidio wird auf den Bericht vom 5. Oktober v. J. eröffnet, daß die Aufstellung der Dampfkessel im Freien nach §. 3. der Instruktion vom 13. Oktober 1831. nicht zulässig ist, und wir nach genauer Erwägung der für eine solche Aufstellung nöthigen anderweiten Sicherheitsmaßregeln, deren Ausführung für die Interessenten bedeutende Weiterungen und Ausgaben mit sich führen würde, es auch nicht für rathsam erachten können, auf die Gestattung der Anlage von Dampfkesseln im Freien weiter einzugehen.

Berlin, den 13. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

## 192.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Entfernung des Feuerungs- und Rauchgemäuers von den Umfassungswänden bei Aufstellung von Dampfkesseln betreffend.

In Verfolg der Verfügung vom 3. d. M., den Bau des Mechanikus N. betreffend, erhält das Königl. Polizeipräsidium in der Anlage (a.) Abschrift des nachträglichen Gutachtens der Königl. Ober-Baudeputation vom 12. d. M., nach welchem dieselbe die Entfernung des Feuerungsgemäuers von den Umfassungswänden des Kesselgebäudes in allen Fällen, also auch bei Maschinen von weniger als vier Pferde-Kräften deshalb für nothwendig hält, weil eine Ausdehnung des Feuerungsgemäuers durch die Hitze und eine dadurch hervorgebrachte Schadhaftigkeit desselben unvermeidlich ist, welche bei nicht erfolgter Trennung desselben von den Umfassungswänden des Kesselgebäudes nicht leicht bemerkt und auf diese Weise gefährlich werden kann.

Das Königl. Polizeipräsidium hat hiernach den ꝛc. N. jetzt mit definitivem Bescheide in der Sache zu versehen.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

### a.

Nach Eurer Excellenz verehrlichem Erlasse vom 3. d. M. in der Bauangelegenheit des Mechanikus N., soll von Aufstellung der Dampfkessel im Freien überhaupt abstrahirt werden, wonach die Frage, wegen nöthiger Entfernung des Feuerungs- und Rauchgemäuers von den Umfassungswänden, für den vorliegenden Fall durch das Erbieten des ꝛc. N. nicht, wie wir bei Abgabe unsers Gutachtens vom 18. März d. J. voraussetzen mußten, als erledigt angesehen werden kann.

Indessen hat unsere Aeußerung in dem Gutachten,

> daß es rathsam sei, in allen Fällen, also auch bei Aufstellung kleiner Kessel in anderen Räumen, auf Befolgung der Vorschrift im §. 4. der Instruktion zu halten,

ganz allgemein sein und durch den Zwischensatz: „also auch in andern Räumen," nicht modifizirt oder bestimmt auf den vorliegenden Fall bezogen werden sollen, in welchem damals der Kessel weder in einem Dampfkessel-Gebäude noch in einem andern Gebäude-Raume aufgestellt werden sollte.

Der Grund, aus welchem wir die Vorschrift §. 4. so auslegen zu müssen glaubten, ist auch ein ganz allgemeiner. Eine Ausdehnung des Feuerungsgemäuers durch die Hitze ist nämlich unvermeidlich, und diese Ausdehnung pflegt Schadhaftigkeit zur Folge zu haben, welche bei der

Trennung dieses Gemäuers von allem andern leicht zu bemerken, und welcher bei dem Zwischenraume von zwei Fußen leicht abzuhelfen ist, wogegen durch die Verbindung des Feuerungsgemäuers mit den Umfassungs- und inneren Mauern des Gebäudes, jede Reparatur sehr umständlich, kostspielig oder gefährlich werden würde.

Auch nach nochmaliger Erwägung halten wir dafür, daß die Vorschrift §. 4. in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Kraft der Maschine zu beobachten sei.

Berlin, den 12. Juni 1837.

Königl. Ober-Baudeputation.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Staatsminister des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow Excellenz.

---

## 193.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat hieselbst, betreffend die polizeiliche Entscheidung über die unentbehrliche Haltung von Hunden in Beziehung auf die Befreiung von deren Steuer.

Der Magistrat befindet sich, wie Demselben auf den Bericht vom 31. v. M., die Besteuerung der Zughunde betreffend, bemerklich gemacht wird, in einer irrthümlichen Ansicht über die im §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April 1829. (Annal. Seite 354.) enthaltene Vorschrift.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April 1829. ist nämlich festgesetzt worden, daß von denjenigen Hunden, welche zum Gewerbe unentbehrlich sind, keine Hundesteuer entrichtet werden soll. In jedem Reklamationsfalle kommt es mithin darauf an, zu untersuchen, ob die Unentbehrlichkeit wirklich stattfinde? Diese Untersuchung liegt dem Königl. Polizeipräsidio ob, welches in seiner pflichtmäßigen Beurtheilung der Umstände nicht durch den gefaßten Kommunal-Beschluß beschränkt werden kann; denn letzterer ist nur um deshalb vorgeschrieben, damit die Kommunal-Behörde selbst bei Veranlagung der Hundesteuer ein festes Anhalten habe.

Hiernach finde ich gegen die in dem vorliegenden Falle gegen den Viktualienhändler N. von dem Königl. Polizeipräsidio beobachtete Ansicht nichts zu erinnern, und kann die dagegen erhobene Reklamation daher nicht beachten.

Berlin, den 30. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

# G.

## Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

### 194.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die polizeilichen Untersuchungen wegen stattgefundener Feuersbrünste.

Die polizeiliche Untersuchung wegen eines ausgebrochenen Feuers gehört, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 29. v. M. eröffnet wird, unzweifelhaft zunächst zum Geschäftskreise der Orts-Polizeibehörde. Da aber die Kreis-Polizeibehörde berufen ist, jene in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu leiten und zu kontroliren, so steht kein Bedenken entgegen, die Landräthe ausdrücklich zu ermächtigen, sich von denjenigen Orts-Polizeibehörden, welchen sie eine völlig zufriedenstellende Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheiten nicht zutrauen, die geschlossenen Verhandlungen vorlegen zu lassen, um nach den Umständen die Ergänzung der letztern oder ihre Abgabe an das Gericht zu verfügen.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Landräthe mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und denselben dabei noch besonders zur Pflicht zu machen, daß sie sich vor jeder nicht unvermeidlichen Verzögerung möglichst zu hüten haben.

Berlin, den 25. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

### 195.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, mit der Feuer-Ordnung für die Strafanstalt zu Naugardt.

Der Königl. Regierung wird anheimgestellt, den eingereichten Entwurf zu der Feuer-Ordnung der Direktion der Strafanstalt zu Naugardt zurück zu geben, um darnach verfahren zu lassen. (Anl. a.)

Berlin, den 7. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

# Feuer-Ordnung
# für die Straf- und Besserungsanstalt zu Naugardt.

§. 1. Feuersbrünste im Innern einer Strafanstalt greifen auf so mannigfache und auf so verderbliche Weise in die Interessen des Staats ein, daß die Verhütung und Dämpfung derselben eine der wichtigsten Aufgaben für die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der betreffenden Behörden ist.

§. 2. Jeder Beamte ist rücksichtlich der Gebäude der Anstalt der Feuer-Polizei derselben, die zunächst der Direktor und unter seiner Leitung der Polizei-Inspektor ausübt, unterworfen.

§. 3. Alle Schornsteine und Rauchröhren müssen während ihrer Gebrauchszeit allmonatlich sorgfältig gereinigt werden, und ist der Schornsteinfeger hierin durch Revisionen, die mittelst handwerkskundiger Sträflinge anzustellen, genau zu kontroliren.

§. 4. Alle Feuer in den Öfen, auf den Herden und an sonstigen Feuerstellen der Anstalts-Gebäude müssen beim Schlusse der Arbeit erloschen sein oder ausgegossen werden.

§. 5. Der Nachtaufseher (Nachtwächter) und der Aufseher du jour, die in dieser Beziehung allabendlich auch das Innere der Säle zu visitiren haben, sind zunächst hiefür verantwortlich. Außerdem aber ist es nicht bloß die Befugniß, sondern die Pflicht eines jeden Beamten, hierauf ein aufmerksames Auge zu haben, und wer von ihnen zu ungewöhnlicher Zeit Feuer, sei es auch auf dem Herde eines andern Beamten, bemerkt, hat sich zu überzeugen, ob hinreichende Aufsicht dabei sei, und in casu quod non die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um Schaden zu verhüten, jedenfalls aber dem Nachtaufseher Anzeige zu machen.

§. 6. Die Feuerlösch-Geräthschaften sind stets in gutem Stande zu erhalten und die Spritzen mindestens sechs Mal im Jahre zu probiren.

§. 7. Zur Handhabung des Lösch-Apparats sind die aus der Zahl der zuverlässigeren Züchtlinge zu ernennenden Feuerleute bestimmt, die in dieser Beziehung dem Spritzenmeister der Anstalt untergeordnet, in eigenen zur Hand gelegenen Gefängnissen zu detiniren und von Zeit zu Zeit in ihren Verrichtungen zu exerziren sind.

§. 8. Der Nachtaufseher führt die Doubletten ihrer Gefängnißschlüssel, die er zur Nachtzeit nicht von sich legen darf.

§. 9. Bei entstehendem Feuer sind es zunächst drei Zwecke, die wo möglich gleichzeitig immer, aber mit Besonnenheit und Nachdruck, zu verfolgen sind:

a. die Verhütung von Entweichungen,
b. die Abwendung der Lebensgefahr, mit welcher die etwa eingeschlossenen Gefangenen bedroht sind, und
c. die Dämpfung des Feuers selbst.

Die Bergung der Effekten ist eine ganz untergeordnete Rücksicht.

§. 10. Sobald das Feuerzeichen der Glocke ertönt, müssen alle etwa sich auswärts befindende Beamte zur Anstalt und auf ihren Posten eilen.

§. 11. Die zur Anstalt kommandirte Wache besetzt truppweise die Zwischenräume der Gebäude, und die Garnison-Kompagnie umgibt die Anstalt auf der innern Seite des Grabens mit einem Kordon, wobei die Leute scharfe Patronen erhalten und augenblicklich laden.

§. 12. Ist das Feuer bei Tage, so werden zunächst die Sträflinge (mit Ausnahme der Feuerleute, die sofort zur Spritze und zu den Wasserkufen eilen) in ihre Gefängnisse, die des brennenden Hauses aber in die Korridore der übrigen Stationen und namentlich in den der Kasematten eingeschlossen, und zwei bis drei Mann Wache vor den Eingängen gestellt.

§. 13. Ist das Feuer bei Nacht, so bleiben alle Gefängnisse, die der Feuerleute und event. die des brennenden Gebäudes ausgenommen, geschlossen, und die betreffenden Aufseher werden beim Löschen und Bergen verwendet.

§. 14. Brennt ein Gebäude, in welchem sich Züchtlinge unter Schloß und Riegel befinden, und sind die Korridore und die Gefängnisse selbst noch zugänglich, so werden diese ohne Zeitverlust geöffnet und die Gefangenen mit möglichster Ordnung abgeführt. Können die Thüren nicht mehr geöffnet werden, so ist es das Amt des Aufsehers der Tischler-Werkstatt, der alsdann event. in seiner Station durch den Aufseher der Landwirthschaft zu vertreten ist, die Traillen von außen durch eine hinreichende Zahl ihm beizugebender leichter Gefangenen durchfeilen zu lassen, worauf die Geretteten durch ihre Stations-Aufseher in Sicherheit gebracht werden.

§. 15. Zur Bergung der Kranken und zu ihrer schonenden und vorsichtigen Unterbringung im Innern der Anstalt ist, bei etwaniger Nichtanwesenheit der Ärzte, stets einer der obern Beamten der Anstalt, dem hierbei die Kalfaktoren beizugeben sind, zu beordern.

§. 16. Die Löschungsanstalten müssen mit Ruhe und Umsicht gemacht und mit Ordnung und Präzision ausgeführt werden.

§. 17. In Abwesenheit des Spritzenmeisters dirigirt der Nachtaufseher, der sonst die Bedienung der Wasserkufen zu leiten hat, die Spritzen der Anstalt.

§. 18. Der Pförtner, der seinen Posten an dem erforderlichen Falls geöffneten Thore nicht verlassen darf, und dem zwei Mann Wache beizugeben sind, hat dahin zu sehen, daß aus der Stadt und Umgegend keine größere Beihülfe zugelassen werde, als ihm, als den Umständen angemessen, von dem Direktor bezeichnet werden.

§. 19. Der Pförtner hat auch dahin zu sehen, daß die Fortschaffung der geborgenen Effekten nur durch sichere Leute oder unter hinreichender Aufsicht, zu welcher in der Regel zwei Aufseher der einsamen Stationen zu ernennen sind, bewirkt werde, widrigenfalls er die Träger an den ihm vom Direktor zu bestimmenden Ort zurückzuweisen hat.

§. 20. Der Direktor, der das Ganze zu leiten hat, ist zunächst für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich. Der Polizei-Inspektor leitet die Bewegungen und Verrichtungen der Gefangenen und den Dienst der Aufseher; der Oekonomie-Inspektor, der Buchhalter, der Registrator, der Hausvater und der Werkmeister, jeder in seinem Kreise, die Bergung der Kasse, der Registratur und der sonstigen Effekten. Ist die letztere nicht erforderlich, so weiset der Direktor jedem der disponiblen Beamten seine Stelle an.

§. 21. Der kleinsten Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen eines Beamten von Seiten der Gefangenen ist während einer Feuersbrunst mit gewaffneter Hand zu begegnen.

Naugardt, den 21. März 1837.

Burchhardt.

---

## 196.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Coblenz, daß Neuansiedelnden und Heirathenden keine besondere Abgabe für anzuschaffende Feuerlöschgeräthschaften auferlegt werden dürfe.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 27. April d. J., daß die Abgabe, welche in den dortigen Gemeinen auf den Grund der Kurfürstlich-Trierschen Verordnung vom 27. November 1783. von Neuansiedelnden und Heirathenden (in Stelle anzuschaffender Feuereimer) erhoben wird, eine Gemeine-Abgabe ist, welche sowohl nach den jetzigen Grundsätzen über Gemeine-Abgaben, als nach der desfallsigen früheren französischen Gesetzgebung (Gesetz vom 11. Frimaire Jahr VII.) unstatthaft erscheint. Sie ist daher, als eine Besteuerung Anziehender oder Heirathender, gänzlich abzuschaffen, und der Ausfall nöthigenfalls im Wege erlaubter Gemeine-Abgaben zu decken.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

Der Finanzminister
abwesend.
Kuhlmeyer.

## 197.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Deklaration des §. 5. der Bergischen Feuer-Ordnung, wegen des Arbeitens mit Hanf und Flachs des Nachts und bei Licht.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 2. d. M., will ich Ihrem Antrage gemäß die polizeiliche Bestimmung des §. 5. der Bergischen Feuer-Ordnung dahin deklariren, daß das Arbeiten mit Hanf und Flachs des Nachts und bei Licht, zwar vor wie nach im Allgemeinen verboten bleibe, dagegen jedoch in den Wintertagen bei wohlverschlossenen Laternen gestattet werden kann.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 198.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, betreffend die Klassifizirung der Gebäude in Beziehung auf Provinzial-Feuer-Sozietäts-Verhältnisse.

Ew. Excellenz erhalten auf den Bericht vom 14. v. M. Abschrift des heutigen Erlasses an die Eingesessenen in den Dorfschaften Isendorf, Dorf, Eckel und Vorhelm, (Anl. a.) zur gefälligen Nachricht, mit dem Anheimstellen, die ergangene Entscheidung dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Den Eingesessenen N. N. und Genossen gebe ich auf Ihre Beschwerde vom 24. Februar d. J., über angeblich zu hohe Klassifizirung Ihrer Gebäude durch die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion, bei Rücksendung der Anlage derselben, zur Resolution, daß es bei dem Ihnen ertheilten Bescheide des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Februar d. J. sein Bewenden behalten muß.

Denn der Schlußbestimmung des §. 32. b. des Reglements vom 5. Januar 1836. ist, wie dies auch der Absicht des Gesetzes ganz entspricht, nur die Deutung zu geben, daß die daselbst benannten Gebäude, wenn auch keine feuergefährliche Materialien darin aufbewahrt werden, doch immer nur als Wohngebäude behandelt und daher niemals günstiger als diese klassifizirt werden sollen.

Wenn ferner in der angeführten Gesetzstelle unter andern auch von „allen Bauwerken" gesprochen wird, so sind darunter nach dem natürlichen Zusammenhang nur solche zu verstehen, Hinsichts deren nicht bereits durch den §. 30. spezielle Bestimmungen getroffen worden sind.

Durch eine solche Auslegung, wie sie von den Reklamanten versucht worden, würden die im §. 32. b. erwähnten Ställe, Scheunen rc. ganz unverhältnißmäßig begünstigt werden.

Berlin, den 5. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Eingesessenen N. N. in den Dorfschaften
Isendorf, Dorf, Eckel und Vorhelm.

## 199.

## Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai d. J., über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen.

Das Gesetz vom 8. Mai d. J., über das Mobiliar-Versicherungswesen hat seine Entstehung gefunden in der Nothwendigkeit, den Mißbräuchen Einhalt zu thun, zu denen eine allzugroße Ungebundenheit der Mobiliar-Feuer-Versicherung geführt hatte. Der Mangel an genügender Kontrole hatte die Möglichkeit einer Überversicherung leicht gemacht, und erzeugte diese auch nicht immer den Reiz zum Verbrechen, so verminderte sie doch in einem bedenklichen Grade Vorsicht und Aufmerksamkeit. In einigen Provinzen war dies so sehr bemerkbar geworden, daß die Regierungen dem Übel durch verschiedenartige, in der bestehenden Gesetzgebung mehr oder minder begründete Maßregeln entgegen zu treten versucht hatten; theils aber blieb dies unauslänglich, theils führte es zu einer nachtheiligen Verschiedenartigkeit des Zustandes.

Das neue Gesetz beseitigt diese Mängel; es ertheilt den Behörden die nöthigen Ermächtigungen zur strengen Beaufsichtigung eines wichtigen und immer mehr sich ausdehnenden Geschäfts; es will aber das Publikum keinen größeren Beschränkungen unterwerfen, als sie zur Erreichung dieses Zweckes unumgänglich nöthig sind. — Bei der Ausführlichkeit des Gesetzes wird über die für die Interpretation desselben festzuhaltenden Gesichtspunkte ein Zweifel nicht füglich entstehen können; um jedoch durch mögliche Rückfragen die gleichmäßige Ausführung desselben nicht aufzuhalten, eröffne ich der Königl. Regierung zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Folgendes:

Zu §. 4. Sobald auf irgend eine Weise zur Kenntniß der Behörde kommt, daß eine vorhandene Versicherung den gemeinen Werth übersteigt, sind sogleich dienliche Maßregeln zu ergreifen, um hierüber vollständige Überzeugung zu erlangen. In der Regel wird persönliche Besichtigung oder Abschätzung durch Sachverständige zu diesem Ziele führen; aber es wird dafür zu sorgen sein, daß sie ohne allen Aufschub und ohne vorgängige Benachrichtigung des Versicherten vorgenommen werde.

Ergibt sich eine wirkliche Überversicherung, so ist die Auslantwortung der Polize zu fordern und dem Versicherten zu eröffnen, daß sie nur für den gemeinen Werth gültig bleibe, demnächst ist sie dem Aussteller oder resp. dessen Agenten, zurück zu geben, mit der Aufforderung, ihre Umschreibung auf den gemeinen

Werth binnen festzustellender Frist zu bewirken. Ist Anlaß zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung, nach Maßgabe §§. 20. 21. des Gesetzes, vorhanden, so ist dem Gerichte vom Ergebniß der Recherche Mittheilung zu machen.

Zu 6. Die Königl. Regierung hat durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß es den Agenten ausländischer Versicherungs-Gesellschaften, und diesen selbst, vom Tage der Bekanntmachung nicht mehr gestattet ist, neue Mobiliarversicherungen zu übernehmen, bevor sie nicht dazu die spezielle Genehmigung des Ministerii erhalten haben. Diejenigen Gesellschaften, welche diese Genehmigung nachzusuchen beabsichtigen, müssen mit diesem Gesuche dem Ministerio die Art ihrer Institution vollständig nachweisen; dazu ist erforderlich:

1) die Einreichung der ihnen ertheilten Statuten;
2) die Vorlegung ihrer Versicherungsbedingungen und einer vollständigen Polize;
3) die Vorlegung ihres letzten Rechnungs-Abschlusses.

Ausländische Aktiengesellschaften haben insonderheit nachzuweisen:

a. auf wie hoch das Aktienkapital festgesetzt ist;
b. wie weit es durch wirklich emittirte Aktien realisirt;
c. auf wie viel es etwa durch gebildete Reserve-Fonds und zurückgelegten Gewinn vermehrt; und
d. zu welchem Betrage auf die Aktien Baarzahlung bedungen oder geleistet ist.

Ist die ausländische Versicherungs-Gesellschaft eine gegenseitige, so hat sie, außer den oben ad 1—3. gedachten Nachweisen, noch gewissenhaft anzugeben:

a. auf wie hoch sich das wirklich gezeichnete Versicherungs-Kapital beläuft;
b. wie viel die sämmtlichen Prämien eines Jahres betragen; und
c. welche Zahlungsverpflichtungen die Gesammtheit aller Interessenten zusammen übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel, oder auf andere in den Statuten begründete Weise.

Bevor auf diese Nachweisungen von dem Ministerio über die Zulassung der auswärtigen Gesellschaft bestimmt worden, ist es den bereits bestätigten Agenten derselben nur erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzuführen; Prolongationen derselben sind jedoch nicht gestattet; auch versteht es sich von selbst, daß von den laufenden Versicherungen die im §. 35. vorgeschriebene nachträgliche Anzeige erstattet werden muß.

Zu §. 7. Bei Bestätigung der Agenten kommt es zunächst darauf an, daß deren nicht mehrere bestätigt werden, als eine allgemeine Würdigung des Bedürfnisses erfordert. Die den Polizei-

behörden zukommende Anzeige aller Versicherungen wird die Prüfung dieses Bedürfnisses sehr erleichtern. Gleichwohl soll darin zu übertriebener Ängstlichkeit kein Anlaß gegeben, sondern nur verhütet werden, daß nicht die Gewinnsucht der auf Prozente gesetzten Agenten zur Versicherungsnahme überflüssig anreize.

Zu §. 8. Bei Prüfung der Zuverlässigkeit der Agenten ist nicht nur darauf zu sehen, daß dieselben die für eine verständige Behandlung des Geschäfts und für die von ihnen zu erwartende, unten näher bezeichnete Mitwirkung für polizeiliche Zwecke erforderliche allgemeine Bildung besitzen, sondern auch daß ihre pekuniären Verhältnisse zu keinem begründeten Bedenken Anlaß geben. Bei Agenten ausländischer Gesellschaften ist überdies deren politische Gesinnung nicht außer Beachtung zu lassen.

Zu §. 9. Da nach §. 35. auch alle bisher abgeschlossenen Versicherungen zur Kenntniß der Polizei nachträglich gelangen, so darf den Agenten der inländischen Gesellschaften gestattet werden, neue Versicherungen auch während der Zeit zu vermitteln, wo sie die vorgeschriebene Bestätigung bei der Regierung nachsuchen.

Zu §. 10. Der Widerruf der ertheilten Bestätigung ist nicht nur in den §§. 31. und 32. gedachten Fällen motivirt, sondern überall schon alsdann, wenn sich vollständig ergibt, daß die bei der Bestätigung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvorsichtigen oder leichtfertigen Verfahren gemeinschädliche Wirkungen zu besorgen sind.

Zu §. 13. Eine Revision der Buchführung der Agenten ist nicht bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, wo sich eine spezielle Veranlassung dazu ergibt, sondern sie muß von Zeit zu Zeit von Amtswegen eintreten, und selbst bei den zuverlässigsten Agenten alle Jahre wenigstens einmal stattfinden. Das Ergebniß der Revisionen hat Sich die Königl. Regierung anzeigen zu lassen.

Zu §. 14. In der gehörigen Prüfung der Versicherungs-Anträge soll die hauptsächlichste Garantie gegen die aus leichtfertigen Versicherungen zu besorgenden Nachtheile und gegen strafbare Absichten der Versicherung-Suchenden gefunden werden. Die Königl. Regierung hat daher die Polizeibehörden auf die genaueste Beobachtung der deshalb ertheilten Vorschriften aufmerksam zu machen.

Bei Prüfung der Versicherungs-Anträge ist hauptsächlich darauf zu sehen:

1) daß die Gattungen oder einzelne Versicherungs-Gegenstände gehörig bezeichnet werden, und daß für jede Gattung oder resp. für jedes einzelne benannte Stück eine bestimmte Summe angegeben sei.

Es ist nicht ausreichend, daß z. B. in dem Antrage gesagt wird:

„Mobiliar = 3000 Rthlr." sondern es müssen die Gattungen des Mobiliars angegeben sein, als: eigentliche Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche u. s. w. Eben so genügt nicht die allgemeine Angabe: „Maschinen und Fabrikgeräth," sondern es muß jede einzelne Gattung von Maschinen angegeben werden. Gleichwohl soll das Publikum durch eine gar zu große Spezialität der Anträge nicht ohne Noth belästigt werden; und die Behörden haben sich daher in der Regel mit denjenigen Angaben zu begnügen, welche in den einzureichenden Duplikaten der Versicherungs-Anträge enthalten sind, wenn solche in den Stand setzen, über die Richtigkeit des versicherten Werthes ein zuverlässiges Urtheil zu gewinnen.

2) daß Anfang und Ende der Versicherung angegeben sei.

Für Gegenstände, deren Werth und Quantum, nach der Natur des damit betriebenen Geschäfts sehr veränderlich ist, z. B. Speditionsläger, Ernten u. dgl. ist eine längere, als einjährige Versicherung ungewöhnlich und zu besonderer Vorsicht auffordernd.

3) daß die angemeldete Versicherung den Vermögens-Umständen des Versicherungs-Suchenden angemessen sei.

Ist dies zweifelhaft, so sind darüber Erkundigungen einzuziehen, oder es ist die Abschätzung der zu versichernden Gegenstände zu veranlassen, wenn nicht schon die bloße Besichtigung von Seiten der Behörde genügenden Anhalt gewähren sollte. Immer aber ist hierbei mit möglichster Diskretion zu verfahren und jedes unnöthige Eingreifen in Privatverhältnisse zu vermeiden. Die Polizeibehörden sind anzuweisen, die Anträge auf Genehmigung der Versicherungen in besonderen Akten zu sammeln, über die genehmigten Versicherungen aber ein Repertorium anzulegen. Bei den Polizei-Revisionen ist dies besonders zu beachten und zu kontroliren, daß die Behörden mit der wünschenswerthen Beschleunigung die Anträge auf Genehmigung erledigen. Endlich ist bei diesem §. noch zu bemerken, daß unter dem Ausdruck: Polize oder Prolongationsschein jedes Versicherungs-Dokument verstanden wird, welchen Namen es auch führen möge. Ein Agent ist daher nicht befugt, einen sogenannten Interimsschein, oder eine Quittung, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Ertheilung der polizeilichen Genehmigung bescheinigt oder versprochen wird, auszuhändigen.

Handelt es sich künftig von Prolongationen bereits genehmigter Versicherungen, so bedarf es keines förmlichen neuen Antrags, sondern nur der Anzeige der angemeldeten Prolongation.

Zu §. 18. Eine Veranlassung, gegen Zahlung der Brand-Entschädigungs-Gelder Einsprache zu thun, kann sich auf die Vermuthung gründen:

daß der Anspruch des Versicherten seinen wirklichen Schaden übersteigt, (§. 17.)

oder

daß eine zu hohe Versicherung stattgefunden habe.

Um hierüber Aufklärung zu erhalten, ist bei jeder polizeilichen Vernehmung über die Entstehungsart des Feuers zugleich auch nach der etwa vorhandenen Mobiliar-Versicherung zu fragen, und der Schaden, der das Mobiliar getroffen hat, nach Möglichkeit festzustellen. Dabei den Agenten der Mobiliar-Versicherung zuzuziehen, wird nach Umständen räthlich sein. Entsteht hierbei der Verdacht gewinnsüchtiger Absichten auf Seiten des Beschädigten, so ist die Einsprache in die Zahlung motivirt und die Sache alsdann im gehörigen Wege weiter zu verfolgen. Eine vorläufige Einsprache kann auch in dem Falle geschehen, wenn entweder die Vernehmungen durch verwickelte Umstände sich in die Länge ziehen, oder wenn bei größeren Brand-Unfällen der Vernehmungen so viele sind, daß die achttägige Frist nicht ausreicht.

Es wird nicht beabsichtet, die zwischen den Versicherungs-Gesellschaften und den Versicherten bisweilen stattfindenden Vergleiche über die Brandentschädigung zu hindern oder aufzuhalten. Entsteht jedoch gegen die Angemessenheit eines solchen, nicht auf spezieller Schaden-Liquidation beruhenden Vergleichs ein Bedenken, besonders wegen möglichen Einverständnisses des Agenten mit dem Versicherten, so ist die Polizeibehörde zur Einsprache in die Zahlung befugt und zur genauen Erörterung des Sachverhältnisses verpflichtet.

Zu §. 19. Es ist hier wohl zu bemerken, daß die Exemtion von den Bestimmungen der §§. 14. u. 15. auf eigentliche Waarenlager beschränkt ist. Werden von den Besitzern der Waarenlager zugleich andere Gegenstände versichert (worüber keine ordnungsmäßigen Bücher geführt werden) so unterliegen diese Versicherungen der vorgeschriebenen Anzeige. Da andererseits jene Exemtion zu Gunsten des größeren Handelsverkehrs ausgesprochen ist, so ist sie auch dergestalt anzuwenden, daß diese Absicht nicht vereitelt werde. Demgemäß ist die Versicherung von 10,000 Rthlr. als ein Minimum anzusehen, das die Exemtion für alle späteren Waaren-Versicherungen, auch wenn die einzelnen abgeschlossenen Versicherungen geringeren Betrages sind, begründet. Ueberhaupt ist die Entbindung von der Anzeige in allen Fällen zu bewilligen, wo aus den ordnungsmäßig geführten Büchern des Kaufmanns, Spediteurs, Getreidehändlers u. s. w. hervorgeht, daß derselbe im Ganzen genommen während des Jahres Bestände und Vorräthe zum Betrage von 10,000 Rthlr., wenn auch nicht auf einmal, zu versichern pflegt.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes geben zu Erläuterungen keine Veranlassung. Nach dem Vorstehenden aber sind die Unterbehörden schleunigst mit Instruktion wegen Ausführung und Handhabung des neuen Gesetzes zu versehen und die erforderlichen Bekanntmachungen durch das Amtsblatt zu erlassen.

Berlin, den 10. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 200.

## Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betreffend die Gestattung von Privat-Vereinen zur Unterstützung bei Feuersbrünsten. *)

---

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Mai d. J. zu befehlen geruht, daß der §. 2. b. des Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836. (Gesetz-Samml. des genannten Jahres S. 50.) auch für die Rheinprovinz Gültigkeit haben und als eine Erläuterung des §. 2. des Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom gleichen Tage angesehen werden soll.

Die angeführte Gesetzesstelle lautet:

„Dagegen bezieht sich die vorausgesprochene Auflösung zwar im Allgemeinen auch auf diejenigen etwa bisher bestandenen Sozietäten, welche bei Brandunfällen sich den gegenseitigen Schadenersatz nicht in Gelde, sondern durch Naturalhülfen an Baufuhren, Strohlieferungen, Baumaterialien-Lieferungen und dergleichen mehr oder minder vollkommen leisten, dergestalt, daß auch diese Vereine in der Regel Kraft gegenwärtiger Verordnung erlöschen. Wo inzwischen und so weit die gegenseitigen Konventionen dahin gehen und resp. abgeändert und neu geschlossen werden möchten,

„daß sich die Nachbarn unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen und daß es in jedem einzelnen Fall in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz, oder nur zum Theil, oder gar nicht Gebrauch zu machen,"

da sollen dieselben nicht nur neben der Provinzial-Feuer-Sozietät, ohne nachtheilige Folgen beim Eintritt in dieselbe (§. 11.), ferner bestehen dürfen, sondern es soll Uns auch in Betracht, daß es

*) Vergl. 1stes Heft, S. 215—217.

Orte

Orte und Zeiten gibt, in welchen Fuhren, Stroh und dergleichen für Geld nicht zu haben, oder in übermäßigem Preise sind, zum Wohlgefallen gereichen, wenn solche ersprießliche Vereine, die ihrer Natur nach nur klein sein können, sich unter Aufsicht und besonderer Genehmigung Unserer Regierungen möglichst vervielfältigen.

Es müssen jedoch die Statuten der etwa schon bestehenden Vereine dieser Art einer Revision unterworfen, auch die Anordnung getroffen werden, daß ihr Dasein und ihre Leistungen derjenigen Haupt-Feuer-Versicherungs-Sozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 3. Juni 1837.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

---

# H.

# Gewerbe-Polizei.

## 201.

## Reskript der Königl. Ministerien, an den Magistrat hieselbst, betreffend die Handhabung der Gewerbe-Polizei Seitens desselben.

Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 30. Dezember v. J. hiermit eröffnet, daß, da die Handhabung der Gewerbe-Polizei, soweit sie Demselben nach dem Polizei-Reglement für Berlin belassen ist, sich nur auf die Zünfte und deren Verhältnisse als Korporationen erstreckt, der Magistrat nicht für kompetent gehalten werden kann, Anordnungen zu erlassen,

welche gemeinschädliche Pfuschereien der Bauhandwerker verhindern sollen,

selbst wenn solche sich nur auf Zunftgenossen beziehen; die diesfällige Vorsorge liegt vielmehr zunächst ausschließlich dem hiesigen Polizeipräsidio ob.

Auch ist nicht darauf einzugehen, diejenigen in dem selbstständigen Betriebe der Baugewerbe zu beschränken, welche die für die Baubeamten oder die Privat-Baumeister vorgeschriebene Prüfung bestanden und sich hiernächst als Privat-Baumeister angesetzt haben.

Berlin, den 6. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. — Finanzministerium.
v. Brenn. — v. Alvensleben.

## 202.

## Resolution der Königl. Ministerien, an den Magistrat zu Stralsund, die Behandlung und Entscheidung von Zunftsachen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien haben bemerkt, daß der Magistrat bei Behandlung und Entscheidung der Zunftsachen nicht immer die richterlichen Funktionen von denjenigen gehörig trennt, welche ihm als Orts-Polizeibehörde zukommen, und daher Zunftsachen öfter als reine Rechtssachen behandelt hat, die doch ausschließlich im polizeilichen Wege hätten beseitigt werden müssen.

Die Ministerien finden sich daher veranlaßt, dem Magistrat zu eröffnen, daß Streitigkeiten der Zünfte gegen einander oder mit Einzelnen, soweit sie Privatrechte betreffen, welche sich auf Zunft-Privilegien, Verträge mit andern Zünften oder sonstige dergleichen Rechtstitel gründen, im prozessualischen Wege verhandelt und entschieden werden müssen; daß dagegen in denjenigen Fällen, in welchen es sich lediglich um Aufrechthaltung der im öffentlichen Interesse erlassenen gewerbepolizeilichen Verordnungen handelt — gleichviel, ob eine Zunft oder ein einzelner Gewerbeberechtigter bei Beobachtung solcher Verordnungen auch ein Privat-Interesse zu haben glaubt, und die Obrigkeit auf Anrufen oder von Amtswegen einschreitet — kein Prozeß und keine Entscheidung durch richterliches Erkenntniß zuläßig, die Sache vielmehr polizeilich zu behandeln, und die darin getroffene Verfügung eventuel dem Rekurse an die vorgesetzte Polizeibehörde zu unterwerfen ist.

Der Magistrat wird angewiesen, nach diesem Grundsatze künftig zu verfahren, und in allen Fällen, in denen hiernach ein bloß polizeiliches Verfahren eintreten muß, bei seinen Entscheidungen der Formel: „Von Rechts Wegen" nicht ferner sich zu bedienen.

Darnach kann denn auch das Verfahren des Stadt-Kammergerichts, welches in der Sache des dortigen Schusteramts gegen die verehelichte Pantoffelmacher N. aus Stettin einen förmlichen Prozeß eingeleitet, und durch ein Erkenntniß entschieden hat, nicht gebilligt werden, da hier nicht von Verfolgung eines Privatrechts, sondern nur von Handhabung der Anordnungen der Orts-Gewerbe-Polizei, in Beziehung auf die Anwendung der Marktfreiheit die Rede sein konnte, und also bloß eine im polizeilichen Wege zu erlassende Verfügung des Magistrats, wogegen der Rekurs an die Königl. Regierung zuläßig war, hätte ergehen müssen.

Berlin, den 14. Mai 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. — v. Brenn.
Justizministerium. — Mühler.

## 203.

### Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Minden, die Abstellung des willkürlichen Feierns der Gewerksgehülfen betreffend.

Da nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 10. November v. J., wenigstens für die größeren Städte Ihres Verwaltungsbezirks, ein Bedürfniß vorhanden ist, dem Mißbrauche des willkürlichen Feierns der Gewerksgehülfen entgegen zu treten, so wird Sie ermächtigt, mit Rücksicht darauf, daß der dritte Abschnitt im achten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts nicht bloß von den Zünften, sondern vielmehr von den Handwerkern im Allgemeinen handelt, auf Grund der Vorschriften §§. 357—360. l. c. eine die Beseitigung jenes Mißbrauchs bezweckende Verordnung durch Ihr Amtsblatt publiziren zu lassen.

Berlin, den 21. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 204.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Merseburg, den selbstständigen Betrieb zünftiger Gewerbe betreffend.

Der Königl. Regierung wird, unter Rücksendung der mit Ihrem Berichte vom 24. Februar d. J. eingereichten Magistrats-Akten, betreffend die Beschwerde der Schlosser-Innung zu Bitterfeld, über den selbstständigen Betrieb der Schlosser-Profession durch den Schlosser P. daselbst, hierdurch eröffnet, daß, wenn gleich die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines zünftigen Gewerbes nach Sächsischer Verfassung durch Gewinnung des zünftigen Meisterrechts erlangt wird, letzteres doch mit voller Wirkung nur bei solchen Innungen erworben werden kann, deren Privilegien entweder von dem Landesherrn selbst, oder in seinem Auftrage von der Landes-Regierung als höchsten Verwaltungsbehörde ertheilt oder anerkannt sind, und mithin nur diejenigen, welche bei einer solchen Innung Meister geworden, zur Aufnahme an andern Orten ohne Weiteres geeignet sind.

Meister dagegen, welche das Meisterrecht bei Innungen er-

worden, deren Artikel nur mit Genehmigung ihrer Orts-Magiſträte verſehen ſind, haben, da dieſen Statuten eine rechtliche Wirkung über die Grenzen der Stadt und ihres Weichbildes hinaus nicht beiwohnt, auf eine gleiche Befugniß keinen Anſpruch, und kann demnach die Innung in Bitterfeld nicht angehalten werden, den P. auf Grund des in Düben erworbenen Meiſterrechts als Meiſter bei ſich aufzunehmen.

Berlin, den 10. April 1837.

Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

205.

## Cirkular-Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierungen zu Frankfurt, Potsdam, Merſeburg, Erfurt und Liegnitz, die Konzeſſionirung von Landhandwerkern betreffend.

---

Des Königs Majeſtät hat bei Gelegenheit eines Spezialfalls Sich dahin auszuſprechen geruht, daß, wenn gleich durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1833. die Regierung ermächtigt worden, im Intereſſe des Publikums einen Landhandwerker ohne Widerſpruch des oder der ſchon etablirten Meiſter zu konzeſſioniren, es ſich doch von ſelbſt verſtehe, daß, ſofern das Intereſſe einer Gutsherrſchaft hierbei eintritt, dieſerhalb zuvörderſt eine Ausgleichung mit derſelben erfolgen müſſe, und daß hiernach künftig die etwanige Konkurrenz des Dominii nicht unberückſichtigt zu laſſen ſei.

Demgemäß wird die Königl. Regierung angewieſen, vorkommenden Falls die Gewerbtreibenden mit derartigen Anträgen zunächſt jedesmal an die betreffende Gutsherrſchaft zu verweiſen. Sollte dieſe demnächſt ihre Einwilligung verſagen, Supplikant aber ſich dabei nicht beruhigen, und die Königl. Regierung den erhobenen Widerſpruch nach Vernehmung der Gutsherrſchaft nicht für begründet erachten, ſo hat Sie dies Letzterer zu eröffnen, und ihr dabei gleichzeitig eine angemeſſene Friſt zur Einlegung ihrer etwanigen Beſchwerde zu bewilligen, unter der Verwarnung, daß wenn ſolche innerhalb der feſtgeſetzten Zeit bei Ihr nicht eingehen ſollte, auf den Widerſpruch nicht ferner werde gerückſichtigt werden. In Betreff der Kompetenz der Königl. Regierung bei Ertheilung der

in Rede stehenden Konzessionen wird übrigens durch diese Bestimmung nichts geändert.

Berlin, den 5. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrags.
Bethe.

---

## 206.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Innungsverhältnisse der Landhandwerker in den ehemals Sächsischen Landestheilen betreffend.

Die Königl. Regierung erhält auf den Bericht vom 29. v. M. Abschrift des dem Fleischergewerke zu Hoyerswerda ertheilten Bescheides, wegen des dem Fleischer N. nicht zu untersagenden Gewerbebetriebes innerhalb der Grenzen des dortigen, zum platten Lande gehörigen Burglehns, mit dem Bemerken, daß nach der in den ehemals Sächsischen Landestheilen geltenden Gewerbe-Verfassung auch die Landhandwerker verpflichtet sind, das Meisterrecht bei irgend einer inländischen Innung zu erwerben, und sich zu einer solchen Innung zu halten. Sollte daher der N., wie von den Beschwerdeführern behauptet worden, dieser gesetzlichen Vorschrift noch nicht genügt haben, so hat Sie denselben dazu nachträglich anzuhalten.

Berlin, den 24. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 207.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, das Verfahren bei neuen Mühlenanlagen betreffend.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf Ihre Berichte vom 18. Februar und 26. März d. J.,

die Gestattung neuer Mühlenanlagen in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Dezember v. J. betreffend,

hierdurch eröffnet wird, nicht angemessen, das darin und in der Cirkular-Verfügung vom 31. Dezember a. pr. *) vorgeschriebene Verfahren auf alle durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzuwenden, vielmehr rathsam, es bei allen nicht zur Mehl- und Schrot-

*) Jahrg. 1836. S. 1005. ff.

Fabrikation bestimmten Mühlen bis zum Erscheinen des neuen Gewerbe-Polizei-Gesetzes bei dem bisherigen Verfahren zu belassen. Ueberdies geht aber auch aus der ausdrücklichen Beschränkung des neuen Verfahrens auf Mühlen, welche zur Mehl- und Schrot-Fabrikation bestimmt sind, über welche die Worte der Allerhöchsten Ordre keinen Zweifel gestatten, hervor, daß durch das in derselben vorgeschriebene Verfahren insbesondere nur den bei Mühlen-Anlagen eintretenden Uebelständen vorgebeugt werden soll, welche durch die oft sehr weitläuftige und deshalb langwierige Untersuchung über das Bedürfniß solcher Anlagen herbeigeführt werden. Dagegen ist es zweckdienlich, daß die Königl. Regierung in allen übrigen Fällen, wenn der Anlage widersprochen wird, das Verfahren möglichst beschleunigt, und wenn Sie die Erlaubniß zur Anlage, eines solchen Widerspruchs ungeachtet, ertheilt, dem Bauenden ausdrücklich eröffnet, daß er, Falls im Wege des Rekurses die Erlaubniß versagt werden sollte, den Bau einstellen, und nöthigenfalls das bereits Gebauete ohne alle Entschädigung wieder wegnehmen müsse.

Eben so wenig ist Veranlassung vorhanden, auf den zweiten Antrag der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 18. Februar c. einzugehen. Die mehrgedachte Allerhöchste Ordre bezieht sich zunächst auf diejenigen Landestheile, wo das Edikt vom 28. Oktober 1810. und die Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826. gelten, sodann auch auf diejenigen neuerworbenen Landestheile, in welchen der §. 242. des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit 15. Gültigkeit hat, nicht aber auf diejenigen, wo die Vorschriften des Edikts vom 29. März 1808. zur Anwendung kommen, durch welches der §. 242. ausdrücklich aufgehoben ist. Der von der Königl. Regierung befürchtete Konflikt kann daher nicht eintreten.

Hinsichtlich des dritten Antrages der Königl. Regierung muß es bei der durch das Edikt vom 28. Oktober 1810. angeordneten Art der Bekanntmachung sein Bewenden behalten. Sie wird aber angewiesen, dieselbe Bekanntmachung gleichzeitig durch den öffentlichen Anzeiger Ihres Amtsblatts zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit der Zweck vollständig erreicht werde.

Mit der von der Königl. Regierung bisher gemachten Anwendung der Verordnung vom 23. Oktober 1826., wonach die Ermittelung des örtlichen Bedürfnisses bei allen nicht zur Mehl- und Schrot-Fabrikation bestimmten Mühlenanlagen nicht stattgefunden hat, sind übrigens die Ministerien einverstanden.

Berlin, den 10. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.
Vermöge Auftrags.
Bethe.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 208.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Minden, in eben derselben Angelegenheit.

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 14. April d. J.,

das bei neuen Mühlenanlagen zu beobachtende Verfahren betreffend,

hierdurch angewiesen, die Cirkular-Verfügung vom 31. Dezember v. J. Sich auch in Ihrem Bezirke zur Richtschnur dienen zu lassen, da die darin ertheilten Vorschriften mit dem Inhalte des Allerhöchst vollzogenen Abschiedes des ersten Landtags der Provinz Westphalen v. 13. Juli 1827. nicht im Widerspruche stehen. Auch im Sinne des letztern kann die Errichtung eines auf die Fabrikation von Mehl und Schrot berechneten Mahlganges bei einer bereits bestehenden Mühle nur als eine neue Mühlenanlage betrachtet werden; und es würde der Absicht der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Dezbr. pr. entgegen sein, wenn das darin angeordnete Verfahren in solchen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden sollte.

Berlin, den 14. Juni 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 209.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Nichtgestattung von Schiffmühlen-Anlagen an nicht schiffbaren Stellen öffentlicher Ströme.

Da es nicht angemessen erscheint, die Anlegung von Schiffmühlen in öffentlichen Strömen auch an Stellen, wo solche nicht schiffbar sind, zu begünstigen, indem dergleichen Mühlen die Vorfluth hindern, stets Veranlassung zu Beschwerden über Beschädigungen der Ufer, deren regelmäßiger Bau durch die Schiffmühlen erschwert wird, und späterhin, wenn es einmal zu einer Schiffbarmachung kommt, zu bedeutenden Entschädigungs-Ansprüchen für die Verlegung oder Verhinderung des Betriebes geben, so hat der Antrag des Windmüllers N. zu N. auf Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer Schiffmühle in der Mulde diesseits zurückge-

wiesen werden müssen, zumal dabei nicht das Interesse der umliegenden Ortschaften, sondern zunächst nur das des Unternehmers in Frage ist. Die Königl. Regierung wird hiervon, auf Ihren Bericht vom 7. März c., in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 10. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

## 210.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Anlegung von Ziegeleien betreffend.

---

Da, wie die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 26. v. M. ganz richtig bemerkt, Ziegeleien weder in die Kategorie der Manufakturen und Fabriken, noch derjenigen gewerblichen Anstalten gehören, bei welchen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1833. die nähere Erörterung des Ortsbedürfnisses in Betracht kommt, die Vermehrung der Ziegeleien in dortiger Gegend aber überhaupt wünschenswerth erscheint; so bedarf es fernerhin zur Errichtung derselben auf dem Lande in den vormals Sächsischen Kreisen keiner landesherrlichen Konzession, und es genügt daher, wenn deren Zulässigkeit in Beziehung auf Bau- und Feuer-Polizei von der betreffenden Behörde geprüft und anerkannt wird.

Berlin, den 9. Juni 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 211.

### Resolution des Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an den Aktuar N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Betrieb des Konzipienten-Gewerbes betreffend.

---

Nach Vorschrift des §. 122. des Edikts vom 7. September 1811. und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1833. dürfen in den diesseitigen Landen nur diejenigen das Gewerbe eines Konzipienten betreiben, welche dazu eine poli-

zeiliche Erlaubniß erhalten haben, und es ist hiebei völlig gleichgültig: ob die Anfertigung von schriftlichen Aufsätzen und Vorstellungen für diesseitige oder fremde Unterthanen geschieht.

Wenn der Aktuar N. nun nach Inhalt der auf seine Eingabe vom 26. März d. J. eingeforderten Untersuchungs-Akten, der Anfertigung solcher Vorstellungen für Herzoglich Braunschweigsche Unterthanen für überführt erachtet werden muß, Sich aber im Besitze der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes nicht befindet, so ist das von den Behörden gegen Ihn beobachtete Verfahren völlig gerechtfertigt, und das unterzeichnete Ministerium kann sich nicht veranlaßt finden, das gegen ihn abgefaßte Strafresolut abzuändern.

Berlin, den 25. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

---

## 212.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Konzessionirung von Frauenspersonen zum Betriebe von Kommissionsgeschäften.

Sowie es überhaupt nach den bestehenden Gesetzen nicht unzulässig ist, daß Personen weiblichen Geschlechts Gewerbe betreiben, einige der letztern sogar fast ausschließlich von ihnen betrieben werden, so steht auch im Allgemeinen dem nichts entgegen, daß eine Frau, wenn sie sonst nur in jeder Beziehung geeignet und befähigt ist, Kommissionsgeschäfte übernehme. Da indessen diese Geschäfte sehr verschiedener Art sind, so wird es, wie dem Königl. Polizeipräsidio auf den durch ein diesfälliges Gesuch der Wittwe des pensionirten Polizeikommissarius N. veranlaßten Bericht vom 12. d. M. eröffnet wird, in jedem einzelnen Falle darauf ankommen, welche Kommissionsgeschäfte eine Frau zu betreiben beabsichtigt.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

## 213.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Ertheilung von Konzessionen zur Anlegung von Gastwirthschaften betreffend.

Nach dem Gesetze vom 7. Februar 1835. kommt bei Er-

theilung der Konzessionen zur Gastwirthschaft die Frage über das Bedürfniß der Anlage nicht in Betracht. Es ist daher, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 12. v. M. über die Beschwerde des Schankwirths N. vom 5. März a. c. bemerklich gemacht wird, ganz irrelevant, ob die beabsichtigte Anlage des N. dem Publikum erwünscht sein mag, oder nicht; ist sie schlechter, als die in der Nähe befindlichen neun ähnlichen Anlagen, so wird das zunächst nur zum Schaden des N. gereichen, den zu vermeiden seine Sache bleibt. Das gedachte Gesetz hat durch die Ausschließung einer Prüfung des Bedürfnisses bei der Anlage von Gasthöfen, diese von gewöhnlichen Schankstätten unterscheiden wollen, und die in der Cirkular-Verfügung vom 13. August 1835. enthaltenen Vorschriften bezwecken nur das bloße Vorgeben der Absicht, einen Gasthof etabliren zu wollen, Behufs Umgehung der Prüfung des Bedürfnisses, bei der versteckten Absicht, eine gewöhnliche Schankstätte zu etabliren, unmöglich zu machen. Wenn nun aber der ꝛc. N. die Konzession zur Schankwirthschaft schon besitzt, so kann ihm die Erlaubniß zur Umwandlung derselben in eine Gastwirthschaft nicht füglich versagt werden, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß von einem Gastwirthe mehr polizeiliche Vorschriften, namentlich in Beziehung auf Fremden-Meldung u. dgl. zu beobachten sind, als von einem gewöhnlichen Schankwirthe. Die Angaben der Königl. Regierung, daß Supplikant sich als Schankwirth schon wiederholt polizeilicher Vergehen schuldig gemacht, können aber, auch abgesehen von der oben ausgesprochenen Ansicht, eine Zurückweisung des Antrags nicht begründen, weil er deshalb bisher nur verwarnt, aber nicht gestraft ist, seine Nichtbeachtung polizeilicher Vorschriften mithin nicht der Art sein kann, daß sie eine begründete Besorgniß eines nicht ordnungsmäßigen Betriebes der Gastwirthschaft hervorruft.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, den ꝛc. N. Namens der Ministerien des Innern nach obiger Andeutung zu bescheiden.

Berlin, den 14. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 214.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die polizeiliche Kontrole des Destillationsgeschäfts betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den unterm 13. April 1835.,

wegen der polizeilichen Kontrole des Destillationsgeschäfts, an das unterzeichnete und das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstatteten, hauptsächlich aber dem diesseitigen Ressort allein angehörigen Bericht, zuvörderst bemerklich gemacht, daß, wenn Dieselbe den Betrieb des gedachten Gewerbes auch in den Städten von einer besondern Konzession abhängig macht, dies der bestehenden Gesetzgebung nicht entspricht, indem nach derselben das Gewerbe des Destillirens in den Städten zu den freien Gewerben gehört, wozu es keiner speziellen Erlaubniß bedarf, wogegen es in Ansehung der auf dem platten Lande anzulegenden Destilliranstalten bei dem Erlasse der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 17. Mai 1819. (Anl. a.) sein Bewenden haben muß, da jede Destilliranstalt unter den Begriff der Brennereien im weiteren Sinne gehört.

Was aber die von der Königl. Regierung mit der Konzessionsertheilung verbundene technische Prüfung der von den Unternehmern zu benutzenden Rezepte ꝛc. betrifft, so ist auch diese weder gesetzlich vorgeschrieben, noch kann dieselbe als zweckmäßig anerkannt werden. Eine solche Prüfung verbürgt nicht, daß die Destillateurs sich an die geprüften Rezepte ꝛc. binden und nur nach diesen ihre Erzeugnisse bereiten werden. Die zur Sicherung des Verkaufs unverfälschter und der Gesundheit nicht nachtheiliger Getränke erforderlichen polizeilichen Revisionen werden daher durch jene Maßregel nicht überflüssig, und die Kontrole wird auf diese Revisionen zu beschränken sein, da solche ohnehin jedenfalls sicherer und besser zum Ziele führen, als die vorgängige Prüfung der Rezepte und Spezies, die übrigens durch dasjenige, was die Königl. Regierung über die Schwierigkeit der Prüfung der Erzeugnisse durch Reagentien anführt, so wenig, als durch die Rücksicht auf etwaige Unkenntniß der Destillateurs, gerechtfertigt wird.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

In finanzieller Hinsicht ist durch die neueste Gesetzgebung die Kontrole und Abgabe vom Destilliren, derjenigen vom Branntweinbrennen völlig gleich gestellt worden, und dadurch würden die, von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. März d. J. geäußerten Bedenken gegen die Gestattung des Destillirens auf dem platten Lande in diesem Punkte gehoben sein.

Dagegen treten in gewerbepolizeilicher Hinsicht sehr erhebliche Gründe ein, um die Ausbreitung dieses, der Moralität nicht günstigen und auch dem Ackerbau keinen Vortheil gewährenden Gewerbes nicht zu befördern, in keinem Falle aber mehr zu begünstigen, als das Branntweinbrennen.

Es wird daher hiermit festgesetzt, daß außer denjenigen Personen, die zum Destilliren auf dem platten Lande eine Realberechtigung haben, Niemanden dieses Gewerbe gestattet werden soll, als denen, die ein Grundvermögen von 15,000 Rthlr. nachweisen können, und dadurch zum Branntweinbrennen befugt sind.

Berlin, den 17. Mai 1819.

Ministerium des Handels. Gr. v. Bülow. | Finanzministerium. v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung zu Oppeln und Abschrift zur Nachricht und Achtung an die übrigen Königl. Regierungen der Provinzen Schlesien, Preußen, Pommern (ausschließlich Stralsund) Brandenburg und an die Königl. Regierung zu Magdeburg.

---

## 215.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Detailhandel mit Branntwein aus gutsherrlichen Branntwein-Niederlagen betreffend.

---

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 4. Oktober v. J.,

die Gestattung der von den Gutsbesitzern, welche zum Branntweinbrennen berechtigt sind, zu errichtenden Branntwein-Niederlagen und den Detailhandel derselben mit Branntwein betreffend,

hierdurch eröffnet, daß unter dem Ausdruck des Gesetzes vom 7. Februar 1835. „Kleinhandel mit Getränken," wie auch bereits bei Erlaß der Cirkular-Verfügung vom 13. August 1835. angenommen worden, nur der Kauf auf Wiederverkauf zu verstehen ist. Es wird daher:

zu 1. auch denen, welche auf dem platten Lande ein Recht zum Brauen und Brennen haben, nach §. 55. des Edikts vom 7. September 1811. das Recht zum Verkauf von Getränken im Detail, innerhalb der Gränzen ihres Hofraumes, ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß gestattet werden müssen, wenn sie nicht etwa gleichzeitig den Schank ausüben wollen. Unter dem Ausdruck:

„innerhalb der Gränzen des Hofraumes"

ist aber nur das Gehöft zu verstehen, in welchem die Brauerei oder Brennerei betrieben wird. Die in dem Berichte der Königl. Regierung angegebene Ausdehnung des Hofraums auf andere Gehöfte und Vorwerke, welche dem Besitzer der Brauerei oder Branntweinbrennerei gehören möchten, ist dagegen nicht zulässig.

In dieser Beziehung werden daher auch diejenigen, welche das Recht, auf den Debit zu brauen oder zu brennen, haben, keine Vorrechte vor andern geltend machen können.

Zu 2. Was die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gewerbesteuer betrifft, so ist ein Brennerei-Besitzer, welcher sein Fabrikat nicht zum Genuß auf der Stelle, sondern über die Straße, nur aus der Fabrikationsstätte oder auf dem Gehöfte oder Gute verkauft, auf welchem die Fabrikationsstätte sich befindet, wegen eines solchen Verkaufs nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Ein solcher Verkauf kann als zum Brennereibetriebe gehörig angesehen werden, von welchem letztern in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 10. Januar 1824. eine Gewerbesteuer nicht mehr erhoben wird.

Wenn dagegen ein Brennerei-Besitzer irgendwo durch Verkauf seines Fabrikats zum Genuß auf der Stelle den Schank ausübt, oder wenn er anderswo, als an den vorbezeichneten Stellen, sein Fabrikat aus Niederlagen verkauft, so ist er resp. als Schänker in der Klasse C., und wegen einer jeden solchen Debitsstelle, in sofern nicht ein verbotener Hausirhandel dabei stattfindet (§. 2. des Hausir-Regulativs, §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes), als Handelstreibender zu besteuern.

Darauf, ob der Schank oder der Verkauf von dem Brennerei-Besitzer in Person, oder durch andere, die als Gewerksgehülfen oder sonst in seinem Dienste stehen, betrieben wird, kommt es in steuerlicher Beziehung nicht an. Die Königl. Regierung hat aber, wie Ihr auf die nicht gehörig gestellte Frage:

zu 3. bemerklich gemacht wird, in jedem einzelnen Falle, in dem der Brennerei-Besitzer das eine oder das andere Gewerbe nicht persönlich betreibt, nach den Umständen zu beurtheilen:

> ob derjenige, welcher den Branntwein ausschänkt, oder verkauft, nicht selbstständig ein Kommissionsgeschäft betreibe, und den Branntwein im Sinne des §. 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes von dem Brennerei-Besitzer zum selbstständigen Verkauf in Auftrag übernommen habe, oder: ob er den Schank für seine eigene Rechnung ausübe?

Liegt ein Fall der zuletzt bezeichneten Art vor, so versteht es sich von selbst, daß derjenige, welcher den Branntwein verkauft und ausschänkt, als Handeltreibender oder als Schänker behandelt werden muß. Aus dem von der Königl. Regierung angegebenen Umstande, daß derjenige, welcher den Branntwein verkauft oder ausschänkt, dafür eine Vergütung in Gelde oder Branntwein erhält, läßt sich noch nicht mit Sicherheit entnehmen, ob der Verkaufende nur ein Gewerbsgehülfe des Brennerei-Besitzers, und nicht

ein selbstständiger Gewerbetreibender sei, und wird Ihr deshalb im Allgemeinen eine sorgfältige Beaufsichtigung anempfohlen.

Berlin, den 28. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

216.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Oppeln, daß die Übertragung der Real-Schankgerechtigkeit von einem Grundstück auf das andere nicht zu genehmigen sei.

---

Im Allgemeinen ist es, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 14. v. M.

über die Beschwerde des Gasthofsbesitzers K. vom 6. Juli v. J., wegen der beabsichtigten Schankanlage des Häusler U. daselbst in seiner Häuslerstelle, auf Grund der von dem Kretschmar B. erkauften Real-Schankgerechtigkeit,

hierdurch eröffnet wird, bedenklich, die Transferirung der Real-Schankgerechtigkeiten, als solcher, zu genehmigen, da nicht zu verkennen ist, daß dadurch mannigfache und erhebliche Uebelstände hervorgerufen werden; überdies aber sogar die Zulässigkeit einer solchen Transferirung in rechtlicher Hinsicht zweifelhaft ist. Denn da das Real-Schankrecht, seinem Wesen nach, das Annexum eines bestimmten Grundstücks ist, so muß der Transferirung auf ein anderes Grundstück allemal die Trennung des Rechts von dem bisher berechtigten Grundstück vorangehen; dem früher nicht berechtigten Grundstück wird also immer ein neues Real-Schankrecht beigelegt, was nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835. als unzuläßig anzusehen ist.

Die Königl. Regierung hat daher in dem vorliegenden Falle dem rc. U. die Konzession nur dann zu ertheilen, wenn bei ihm die in den §§. 3. und 4. des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind. Zugleich aber wird Sie beauftragt, den K. demgemäß auf seine wieder beigefügte Vorstellung, Namens des Ministerii, einstweilen zu bescheiden.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 217.

### Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., daß der Betrieb der Schank- und Gastwirthschaft durch Stellvertreter nicht zu gestatten sei.

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 1. d. M. hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zwar der Gastwirth N. mit seinem Antrage, dem Gutsbesitzer N. daselbst den Betrieb der Schankwirthschaft oder Gastwirthschaft in dem ehemals N.schen Lokale zu untersagen, zurückgewiesen worden ist. Übrigens muß aber die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Betrieb des Schank- und Gastwirthschaft-Gewerbes durch Stellvertreter, wie solches von Ihr in dem gedachten Lokale dem ꝛc. N. gestattet worden, nicht zuläßig ist, indem die polizeiliche Konzession nach dem Gesetz vom 7. Februar 1835. nur ein höchst persönliches Recht verleiht, dergestalt, daß dessen Ausübung nur durch den Konzessionirten, unter Beihülfe seiner Hausgenossen in einzelnen Verhinderungsfällen, erfolgen darf.

Wenn gleich es daher im vorliegenden Falle bei der dem ꝛc. N. einmal ertheilten Konzession sein Bewenden behalten muß, so hat die Königl. Regierung doch für künftige Fälle den hier ausgesprochenen Grundsatz Sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 22. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 218.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Anlegung von Schankstätten und die Ausübung des Krugverlagrechts in der Provinz Posen betreffend.

Durch §. 1. des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833. ist die Schankgerechtigkeit, in sofern dieselbe in einem bestimmten Bezirke ausschließend ausgeübt worden, aufgehoben. Den Bürgern in Czerniejewo steht mithin, wie der Königl. Regierung auf Ih-

ren Bericht vom 8. Februar d. J. hiermit eröffnet wird, ein Widerspruchsrecht gegen Errichtung von Schankstätten in der Stadt nicht zu, und ihr Antrag auf Zurücknahme der von der Königl. Regierung zum Betriebe des Schankgewerbes ertheilten Konzessionen ist demnach gesetzlich nicht begründet. Dagegen ist die Befugniß, eine bestimmte Schankstätte mit den erforderlichen Getränken zu versehen (Krugs Verlagsrecht) nicht aufgehoben worden. (§. 3—4. a. a. O.) Wo diese Befugniß bei Einführung des Gesetzes wirklich bestanden hat, hat aber die derselben entsprechende Verpflichtung des Besitzers der verlagspflichtigen Schankstätte die Natur einer Reallast, woraus weiter folgt, daß dem Pflichtigen in Beziehung auf die Ausübung des Gewerbes ein Real-Schankrecht zusteht, welches bei Anträgen auf Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes nach §. 9. des Gesetzes vom 7. Februar 1835. berücksichtigt werden muß. Aus dem unter den Anlagen der Vorstellung befindlichen Vertrage vom 23. Mai 1801. ergibt sich auch, daß vor Abschluß desselben dem Dominio die ausschließliche Schankbefugniß in Czerniejewo zugestanden hat, daß deshalb Streit mit der Bürgerschaft, demnächst ein Prozeß entstanden, und dieser endlich durch jenen Vertrag dahin entschieden worden ist:

daß die Stadt, dem Dominio gegenüber, zum Betriebe des Schankgewerbes, wenn gleich in beschränktem Maße, verstattet worden.

Diese Befugniß war die Stadt ohne Zweifel berechtigt, auf zwei bestimmte Schankstätten, gegen Entrichtung eines Zinses, zu übertragen, und wenn dies geschehen, so müssen die Besitzer der Schankstätten als Real-Schankberechtigte betrachtet werden, denen die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 9. a. a. O. verweigert werden kann. Es wird daher zunächst darauf ankommen: ob die Ausübung der durch §. 3. des gedachten Vertrags der Bürgerschaft eingeräumten Schankbefugniß zeither stets in bestimmten Schankstätten stattgefunden hat, was sich aus dem Berichte der Königl. Regierung nicht mit Zuverlässigkeit ergibt. Wird dies festgestellt, so kann den Besitzern der Schankstätten, wenn bei ihnen die Bedingungen des §. 3. des vorgedachten Gesetzes vorhanden sind, und sie darauf antragen, der fernere Betrieb des Gewerbes nicht verweigert werden. Entgegengesetzten Falls haben die Supplikanten aber weder ein Recht zu verlangen, daß ihnen selbst der Betrieb des Schankgewerbes gestattet werde, noch einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung der Erlaubniß zur Ausübung dieses Gewerbes durch einen Dritten, da ihnen alsdann ein Real-Schankrecht gar nicht zusteht.

Hier-

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu veranlassen und die Bittsteller zu bescheiden.

Berlin, den 22. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

## 219.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die gegenseitigen Mittheilungen zwischen den diesseitigen und den benachbarten Zollvereins-Staaten über die festgesetzten Märkte und Messen.

---

Mit den Zollvereins-Staaten ist, wie wir auf den Bericht vom 18. Dezember v. J. erwiedern, allerdings ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Bekanntmachung der in jenen Staaten und im diesseitigen stattfindenden Märkte getroffen, und es sind in dieser Beziehung diejenigen Regierungen, deren Bezirk an das Gebiet eines Vereins-Staates gränzt, mit der Anweisung versehen, Nachweisungen der Jahrmärkte solcher Orte, welche nach ihrer Lage in hinlänglicher Nähe der Gränze, nach dem Ermessen der Regierung, für die Unterthanen der Vereins-Staaten von Interesse sein können, den Regierungen der betreffenden Vereins-Staaten mitzutheilen, Hinsichts der Messen und Wollmärkte aber auch entferntere Orte zu nennen.

In gleicher Art verfahren auch die Regierungen der benachbarten Vereins-Staaten, und es nimmt die betreffende diesseitige Regierung die ihr mitgetheilten fremden Märkte in die, der Kalender-Deputation einzureichende Haupt-Nachweisung auf, welche erstere sodann für die Bekanntmachung auch jener Märkte sorgt.

Hierdurch ist für das Interesse der Gewerbe- und Handeltreibenden, sowie des Publikums in dem Zollvereins-Gebiete, hinlänglich gesorgt, und nicht für nöthig erachtet, auch der Königl. Regierung eine besondere Anweisung zugehen zu lassen. Es findet sich aber nichts dabei zu erinnern, wenn Dieselbe den Regierungen derjenigen Zollvereins-Staaten, die eine solche Mittheilung wünschen, ein Exemplar des, der Kalender-Deputation einzusendenden Haupt-Verzeichnisses der Jahrmärkte, allenfalls mit Bezeichnung derjenigen, welche für die Unterthanen des betreffenden Staats mehr als andere von Interesse sein möchten, mittheilt, wobei bemerkt wird, daß diese Mittheilung, wie die von den übrigen

betreffenden Regierungeu ausgehenden, innerhalb der ersten Hälfte des Aprils zu bewirken ist.

Berlin, den 15. März 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Der Chef der Verwaltung für Handel und Bauwesen. Rother.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

## 220.

## Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Schuhmacher-Gewerk zu Stargard, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Anordnung der Markt-Buden-Plätze ohne Berücksichtigung von Innungsverhältnissen.

Dem Schuhmacher-Gewerk zu Stargard wird auf die Vorstellung vom 2. d. M., worin dasselbe darauf angetragen hat,

> die durch die Resolution des dortigen Magistrats vom 21. August 1829. festgestellte frühere Markt-Ordnung wieder herzustellen, und jede fernere gemischte Budenstellung von zünftigen und unzünftigen Meistern zu untersagen,

hierdurch eröffnet, daß die Zunfteinrichtung mit dem Marktverkehr gar nichts gemein hat. Die Vorschriften über die Ordnung, in welcher die Budenplätze auf Märkten vertheilt werden sollen, sind rein polizeilicher Natur, und bezwecken nur Ruhe und Ordnung auf dem Markte. Warum aber ein Schuhmacher, welcher zur Zunft gehört, auf dem Markte in rein marktpolizeilicher Hinsicht vor einem Nichtzünftigen begünstigt oder überhaupt unterschieden werden soll, ist nicht abzusehen. Das unterzeichnete Ministerium kann daher nur der in dem Bescheide der Königl. Regierung zu Stettin vom 27. Dezember 1833. ausgesprochenen Ansicht beitreten und muß es bei derselben lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin, den 15. Juni 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 221.

## Resolution der Königl. Ministerien des Innern, an den Tischlermeister N., die Aufstellung seines Karrussels während der Jahrmarktszeit betreffend.

Auf Ihre Beschwerde vom 7. Januar d. J., wegen der Ih-

nen vom Magistrat zu Alt-Landsberg bei Aufstellung des Ihnen zugehörigen Karussels zur Zeit des Jahrmarkts daselbst, gemachten Einschränkungen, wird Ihnen Folgendes eröffnet und zum Bescheide ertheilt.

Der Markt zu Alt-Landsberg hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt und Umgegend Gelegenheit zum Einkauf ihrer Bedürfnisse zu geben. Belustigungen bei dieser Gelegenheit können zwar stattfinden, doch nur in sofern, als jener Zweck des Markts dadurch nicht vereitelt wird. Findet daher die Behörde, daß dergleichen Belustigungen störend auf den Marktverkehr wirken, so ist sie eben so befugt als verpflichtet, denselben Schranken zu setzen. Die Befugniß des Magistrats zu Alt-Landsberg, Ihnen die gemachten Bedingungen zu stellen, ist daher nicht zu bezweifeln, und so auch kein Grund vorhanden, eine Abänderung in den Verfügungen resp. des Magistrats zu Alt-Landsberg vom 17. Oktober und der Königl. Regierung zu Potsdam vom 30. Dezember v. J. zu treffen.

Berlin, den 30. April 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 222.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Trier, die Verlängerung oder Abkürzung der für den Gewerbebetrieb im Umherziehen angeordneten Fristen Seitens der Orts-Polizeibehörden betreffend.

---

Nach §. 22. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. können die Orts-Polizeibehörden die darin für den Gewerbebetrieb im Umherziehen angeordneten Fristen aus besondern Gründen verlängern oder abkürzen.

Daß die Behörden bei Anwendung dieser Vorschrift nicht nach Willkühr verfahren dürfen, sondern sich vom verständigen Ermessen leiten lassen müssen, versteht sich von selbst, und wenn die Erfahrung zeigen sollte, daß irgendwo unrichtig und unzweckmäßig verfahren wird, so ist es Sache der vorgesetzten Regierung, für eine gehörige Anwendung der bestehenden Vorschrift Sorge zu tragen.

Eine Erweiterung dieser Vorschrift zu Gunsten der Schiffer N. N. durch Anordnung der Ministerien bedarf es hiernach nicht, und wird der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom

17. v. M. die Vorstellung der Supplikanten zur weitern Veranlassung zurückgesendet.

Berlin, den 25. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

## 223.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Bewilligung von Begleitern zu Waaren-Transporten rc. betreffend.

---

Die Erlaubniß, Begleiter zum Waaren-Transport rc. mit sich zu führen, muß, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 3. v. M. eröffnet wird, nach dem §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. durch den Gewerbeschein ertheilt werden und bildet einen Theil der durch den Gewerbeschein überhaupt gegebenen Konzession. (§. 8. ibid.)

Es wird daher in der Regel nur diejenige Regierung, welcher nach dem §. 9. a. a. O. und nach der Verfügung vom 30. August 1833. (Annal. S. 802.) die Ertheilung des Gewerbescheins zusteht, zu beurtheilen haben, ob dem Gewerbeschein-Inhaber Begleiter zu bewilligen sind. Doch wird nachgelassen, daß in dringenden Fällen, wenn seit Ertheilung des Gewerbescheins eine Änderung der Umstände eingetreten ist, diejenige Regierung, in deren Bezirk der Gewerbeschein-Inhaber sich eines Begleiters bedienen will, ausnahmsweise die Erlaubniß hierzu auch dann ertheile, wenn es sich nicht bloß von einem Wechsel in der Person handelt, sondern die Gestattung eines Begleiters von einem Gewerbetreibenden nachgesucht wird, dem von derjenigen Regierung, welche den Gewerbeschein ausgefertigt hat, die Erlaubniß überhaupt, einen Begleiter mitzuführen, nicht ertheilt ist.

Hiernach hat die Königl. Regierung künftig zu verfahren.

Berlin, den 14. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

## 224.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Legitimation ausländischer Hausirer durch heimathliche Atteste betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 8. April v. J., die Legitimation ausländischer Hausirer hinsichtlich ihrer Heimath betreffend, hierdurch eröffnet, daß die denselben von ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellten, Behufs der Begründung ihrer Gesuche um Ertheilung von Gewerbescheinen, nach Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. beizubringenden Zeugnisse der Beglaubigung weder von einem diesseitigen Gesandten oder Konsul, noch von einer sonstigen Preußischen Behörde bedürfen. Auch ist nirgend ausgesprochen, daß in Rücksicht der nach der Cirkular-Verfügung vom 2. April 1830. (Annal. S. 414.) nöthigen Atteste und ihrer Prüfung andere Erfordernisse eintreten sollen, als bei den, nach §. 12. des Hausir-Regulativs vorgeschriebenen Zeugnissen der heimathlichen Behörde eines ausländischen Hausirers. Das Regulativ verlangt aber die gedachte Beglaubigung keinesweges, und dieselbe ist in den meisten Fällen gar nicht zu beschaffen; auch darf im Allgemeinen eine Fälschung der Atteste nicht vermuthet werden. Welche ausländische Behörde als Obrigkeit des Produzenten des Attestes anzusehen ist, wird die Königl. Regierung in den meisten Fällen selbst beurtheilen, nöthigenfalls durch Korrespondenz erfahren können, besonders wenn der den Gewerbeschein Nachsuchende dem benachbarten Auslande angehört, was meistens der Fall sein wird. Endlich läßt sich aus äußeren Merkmalen, als Siegel, Handschrift, Fassung u. dgl. mit ziemlicher Sicherheit abnehmen, ob ein Attest von einer Behörde ausgestellt und unverfälscht sei. Es genügt daher, wenn in den Fällen, in welchen begründete Bedenken gegen die Richtigkeit und Ächtheit eines produzirten Attestes der Art entstehen, dergleichen Bedenken auf geeignete Weise aufgeklärt werden, oder auch nach Befinden der Gewerbeschein versagt wird.

Berlin, den 17. Juni 1837.

| Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. | Ministerium des Innern und der Polizei. | Finanzministerium. |
|---|---|---|
| v. Brenn. | v. Rochow. | Der Herr Chef abwesend. |

## 225.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Trier, die Gewerbescheine für Weinbauer zum Aufsuchen von Weinbestellungen betreffend.

Da der Grund, aus dem die durch das Reskript vom 31. Dezember v. J. den Weinbauern an der Mosel für Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf selbstgewonnenen Wein bewilligte Steuerfreiheit ausnahmsweise nachgelassen ist, sich nur auf den Moselwein bezieht, die gestattete Ausnahme auch nur vorläufig und vorzugsweise nachgegeben worden, und es keinesweges unzweifelhaft ist:

ob durch dieselbe ein vermehrter Absatz werde herbeigeführt werden?

im Allgemeinen aber nicht räthlich erscheint, den Weinbauer durch das Umherziehen von seiner eigentlichen Beschäftigung zu entfremden; so fehlt es an einer hinreichenden Veranlassung zu der von der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 3. Februar d. J. beantragten Ausdehnung jener Vergünstigung auf die Weinbauer an der Saar.

Berlin, den 12. April 1837.

Ministerien

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

des Innern und der Polizei. v. Rochow.

der Finanzen. v. Alvensleben.

## 226.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Potsdam, *) den Hausirhandel mit inländischen bunten Geweben betreffend.

Auf den Bericht vom 24. März d. J. wird der Königl. Regierung die unterm 8. September v. J. an die Regierung in Posen ergangene Verfügung, wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel mit inländischen bunten Geweben, aus leinem und baumwollenem Garn gemischt, anliegend in Abschrift zur Nachachtung mitgetheilt. (Anl. a.)

Berlin, den 17. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

*) Unter dem 31. März 1837. auch an die Königl. Regierung zu Frankfurt erlassen.

a.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 27. Mai d. J., daß Gewerbescheine zum Hausirhandel mit inländischen bunten, aus leinem und baumwollenem Garne gemischten Geweben nur den Verfertigern dieser Zeuge, falls die §. 14. Nr. 5. des Hausir-Regulativs bezeichneten Bedingungen der Zulässigkeit vorhanden sind, niemals aber Händlern ertheilt werden dürfen.

Auch für solche Händler, denen zum Hausiren mit den gedachten gemischten Geweben bisher irrig Gewerbescheine ertheilt worden sind, dürfen letztere künftig nicht wieder ausgefertigt werden.

Berlin, den 8. September 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. Finanzministerium.
Für die Herren Chefs.
Bethe. Kuhlmeyer.

---

## 227.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Breslau, in eben derselben Angelegenheit.

Da nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 13. v. M. bei den in dem eingereichten Verzeichnisse genannten zehn Webern aus den Kreisen Frankenstein, Waldenburg, Neumarkt und Münsterberg dieselben Gewerbsverhältnisse obwalten, wie bei den in dem Reskript vom vom 21. Oktober v. J. bezeichneten Baumwollen-Webern des Reichenbacher Kreises, so wird Sie hiermit ermächtigt, in gleicher Art den Ersteren für ihre Personen und die Mitglieder ihrer Familien, jedoch nicht für ihr Gesinde, Gewerbescheine zum Hausirhandel mit baumwollenen und mit bunten, aus baumwollen und leinen Garn gemischten Geweben innerhalb der Provinzen Schlesien und Posen, aber mit Ausschluß des Gränzbezirks, und nur für selbstgewebte Zeuge zu ertheilen, wenn die Weber schon früher dieses Gewerbe betrieben haben. In den anzufertigenden Gewerbescheinen ist auf gegenwärtige Verfügung und die dadurch festgesetzten Gränzen jedesmal ausdrücklich Bezug zu nehmen, und der Königl. Regierung wird in dieser Beziehung die strengste Beaufsichtigung ihrerseits und durch die untern Behörden wiederholt zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 11. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Finanzministerium.
v. Brenn. v. Alvensleben.

---

## 228.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Stettin, daß Ausländern der Hausirhandel mit optischen Instrumenten nicht zu gestatten sei.

Da optische Instrumente nicht zu den nach §. 12. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. den Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatteten, im §. 14. unter Nr. 1. bezeichneten Waaren gehören, dergleichen Instrumente auch in allen größeren Städten des Staats angefertigt werden, und nicht anzunehmen ist, daß die in diesseitigen Landen ansäßigen Optiker schlechtere Waaren liefern sollten, als der Dr. N. zu Schwerin; so können die Ministerien sich, wie der Königl. Regierung unter Rücksendung des mit dem Bericht vom 30. März d. J. eingereichten Attestes des Magistrats zu Schwerin vom 19. Februar c. eröffnet wird, nicht veranlaßt finden, dem Optikus N. ausnahmsweise den Hausirhandel mit optischen Instrumenten im diesseitigen Gebiete zu gestatten.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

## 229.

## Resolution der Königl. Ministerien, an den Uhrenhändler N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Hausirhandel mit Holzuhren betreffend.

Dem Uhrenhändler N. wird auf Seine Vorstellung vom 7. März d. J. hierdurch eröffnet, daß Seinem Antrage auf Ertheilung eines Gewerbescheins für Seine aus dem Würtembergischen gebürtigen Brüder zum Hausirhandel mit Holzuhren für Seine Rechnung nicht stattgegeben werden kann, da in dem Regierungsbezirke Magdeburg kein Bedürfniß obwaltet, den Hausirhandel mit Holzuhren auszudehnen; überdies aber Holzuhrenhändler nicht zu denjenigen Gewerbetreibenden gehören, denen nach §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824. Gehülfen zu bewilligen sind.

Berlin, den 18. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angel. v. Brenn.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

## 230.

### Auszug aus dem Reskripte der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Viehschnitt an Ausländer betreffend.

Wenn die Königl. Regierung den Ausländern N. N. früher nicht eher Gewerbescheine zum Viehschnitt hat ausfertigen wollen, als wenn dieselben zuvor ihren Wohnsitz im Auslande aufgegeben und sich im diesseitigen Gebiete niedergelassen hätten, so scheint die Königl. Regierung übersehen zu haben, daß Sie nach §. 12. und §. 17. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. auch Ausländern, die diesseits approbirt worden, den gedachten Gewerbsbetrieb ohne Anfrage bei den Ministerien gestatten darf.

Berlin, den 27. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

## 231.

### Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Ausschließung der Juden vom Hausirhandel in der Provinz Sachsen betreffend

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 20. Februar d. J.,

die Zulassung naturalisirter Juden zum Betriebe des Hausirgewerbes im Herzogthum Sachsen betreffend,

hierdurch eröffnet, daß die Beschränkungen, welche für die Juden nach dem Reskripte an die Regierung zu Merseburg vom 13. Juli 1835., im Herzogthum Sachsen dahin bestehen, daß sie vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, auch für diejenigen Juden Ihres Bezirks, welche in der mehrgedachten Provinz hausiren wollen, gelten müssen, da die in Ihrem Bezirke ihnen zustehende Befreiung keinen Grund abgeben kann, sie vor den einheimischen Juden in Sachsen zu begünstigen.

Berlin, den 19. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

232.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Merseburg, in eben derselben Angelegenheit.

Auf den von der Königl. Regierung unter dem 27. Januar a. c. an den General-Direktor der Steuern erstatteten Bericht, den Verkehr der Juden im Herzogthume Sachsen betreffend, nach welchem Dieselbe darüber zweifelhaft ist:

ob in Folge der gemeinschaftlichen Verfügung vom 13. Juli 1835. für Juden Gewerbescheine zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von andern Gegenständen als rohen Landesprodukten im Herzogthum Sachsen ausgefertigt werden dürfen,

eröffnen die unterzeichneten Ministerien Derselben Folgendes.

Die gedachte Verfügung bezieht sich nur auf den eigentlichen Hausirhandel, auf das Feilbieten und den Verkauf von Gegenständen, die als sogleich verkäufliche Waaren mitgeführt werden. Das Suchen von Bestellungen auf Waaren, von denen der Umherziehende nur Proben mit sich führt, und der Aufkauf von Gegenständen, die der Aufkaufende nicht mit sich nimmt, sondern frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt, ist hiernach den Juden, als solchen, auch im Herzogthum Sachsen nicht zu versagen.

Berlin, den 12. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

## I.

## Polizei der Landstraßen, Chaussee- und Wegebau.

233.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Veränderungen der Straßen-Namen in den Provinzial-Städten betreffend.

In Gemäßheit einer an mich ergangenen Allerhöchsten Bestimmung, wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, in Zu-

kunft Veränderungen der Straßen-Namen in den Provinzial-Städten nur mit Ihrer ausdrücklichen Genehmigung eintreten zu lassen, dabei aber überhaupt nicht allein auf Vermeidung eines zu häufigen Wechsels, sowie auf Erhaltung alter historischer Namen, sondern eventuell auch darauf zu halten, daß nicht unangemessene Benennungen ertheilt werden.

Wenn es sich jedoch um die Wahl eines Namens handelt, welcher auf die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, oder auf Mitglieder des Königl. Hauses Bezug hat, so ist, wie bisher schon bei Veränderung der Straßen-Namen in den Königl. Residenz-Städten, vor weiterer Beschlußnahme, Behufs der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung, an das Ministerium des Innern und der Polizei zu berichten.

Berlin, den 13. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 234.

## Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Disposition über die bei dem Chausseebau unbenutzt gebliebenen Parzelen betreffend.

---

Gegen die nach der Anzeige vom 20. d. M. von der Königl. Regierung verfügte Vereinnahmung, ad extraordinaria des betreffenden Bau-Fonds, derjenigen Summe von 65 Rthlr. 20 Sgr., welche aus dem öffentlichen Verkaufe der beim Chausseebau zwischen der Clus und Kleinenbremen ungenutzt gebliebenen, für die Chausseeverwaltung entbehrlichen Parzelen an den Heuerling G. gelöst worden sind, findet sich nichts zu erinnern, weshalb dieselbe unter Vorbehalt des künftigen rechnungsmäßigen Verwendungs-Nachweises, hierdurch genehmigt wird.

Da anzunehmen ist, daß bei diesem Verkauf die angränzenden Grundeigenthümer als muthmaßlich frühere Besitzer der qu. Parzelen, ein besonderes Interesse gehabt haben, indem es ihnen nicht gleichgültig sein wird, fremde Nachbarn zu erhalten, so setze ich voraus, daß die ersteren von der beabsichtigten Veräußerung zunächst in Kenntniß gesetzt worden sind, um ihr Interesse wahrzunehmen. Sollte dies jedoch nicht der Fall gewesen sein, so darf ebengedachtes Verfahren in künftigen ähnlichen Fällen nicht außer Acht gelassen, vielmehr muß zunächst den fraglichen Besitzern oder Nachbarn das Anerbieten gemacht werden, die entbehr-

lichen Parzelen entweder gegen Entrichtung des auf den Grund des früheren Verkaufspreises zu ermittelnden Werthbetrages oder des sonstigen Taxwerthes zu übernehmen, und erst nach erfolgter Ablehnung ist die öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden einzuleiten.

Für den Fall jedoch, daß dergleichen Parzelen bei Anlegung von Chausseen von den angränzenden Grundbesitzern unentgeldlich abgetreten worden, erfordert es die Billigkeit, daß solche und in sofern sie der Chausseeverwaltung durchaus weiter keinen Nutzen gewähren sollten, denselben in gleicher Weise zurückgegeben werden. Der Königl. Regierung empfehle ich demgemäß künftig zu verfahren.

Berlin, den 29. April 1837.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu Minden und Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

---

## 235.

## Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Regulirungen der von den Chausseen sich abzweigenden Seitenstraßen betreffend.

---

Es sind Fälle vorgekommen, daß Seitens der Wegebaubeamten, Regulirungen und resp. Verlegungen der, von den Chausseen sich abzweigenden Seitenstraßen eigenmächtig und ohne Einverständniß der Steuerverwaltung zur Ausführung gebracht worden sind, wiewohl die Verlegung der Straßen von wesentlichem Einfluß auf die Erhebung der Chausseegefälle gewesen ist.

Da ein solches Verfahren keineswegs gebilligt werden kann, so wird die Königl. Regierung beauftragt, die sämmtlichen Wegebaubeamten Ihres Bezirks anzuweisen, sich dergleichen eigenmächtigen Veränderungen und Anordnungen zu enthalten, und wo sie die Verlegung eines solchen Weges für zweckmäßig halten, vor deren Ausführung die Zustimmung der Provinzial-Steuerverwaltung und der Königl. Regierung einzuholen.

Berlin, den 29. Juni 1837.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

## 236.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Beaufsichtigung der Gemeinde-Wege-Arbeiten betreffend.

Damit die auf den Gemeinde-Wegen auszuführenden Arbeiten den erwünschten Fortgang haben, ist es durchaus nothwendig, daß eine beständige Kontrole darüber stattfinde, daß alle Arbeitspflichtigen die ihnen zugetheilten Arbeiten wirklich vollführen, und daß dieselben mit Anweisung versehen werden, in welcher Art die gedachten Arbeiten zur Ausführung zu bringen sind.

Hiernach scheint es auch nothwendig zu sein, daß der die Wegearbeiten beaufsichtigende Beamte stets an Ort und Stelle anwesend sei, um die Arbeiter zu jeder Zeit mit der nöthigen Instruktion zu versehen.

Die Bürgermeister, welchen eine solche Aufsicht zuvörderst obliegt, können aber ein solches zeitraubende Geschäft, wollen sie ihre übrigen Berufsgeschäfte nicht vernachlässigen, nicht wohl übernehmen. Auf die uns von einigen der Herren Landräthe gemachten Anträge genehmigen wir es daher hiermit, daß zur Leitung der Wegebauten besondere Wege-Kommissarien ernannt werden, welche von Ihnen auf den von den Bürgermeistern gemachten Vorschlag zu bestätigen sind.

Wir zweifeln nicht daran, daß es in den mehrsten Fällen gelingen wird, Männer, welche zu der fraglichen Stelle qualifizirt sind, zu bewegen, dieselbe unentgeldlich zu verwalten. Entgegengesetzten Falles wollen wir aber hiermit genehmigen, daß einem solchen Aufseher eine tägliche Remuneration von 15 bis 20 Sgr. zugesagt, und dieselbe ihnen aus den betreffenden Gemeindekassen bezahlt werde. Es darf indessen die Anstellung eines besondern Wege-Kommissarius, namentlich da, wo er Diäten bezieht, nur auf kurze Zeit, und längstens auf 14 Tage bis 3 Wochen (14 Tage im Frühjahr und 8 Tage im Herbste) stattfinden, und müssen daher selbstredend alle arbeitspflichtigen Einwohner der Gemeinden angehalten werden, die von ihnen zu vollziehenden Wegearbeiten zu derselben Zeit auszuführen. Hierbei bemerken wir, daß es im Allgemeinen zweckmäßig erscheint, die Neubauten im Frühjahr nach vollendeter Bestellung der Sommersaat, die Reparaturbauten und namentlich die Bekiesung und resp. Beschüttung der ausgefahrenen Wegestrecken mit klein zerschlagenen Steinen im Herbst nach der Ernte vorzunehmen.

Indem wir Sie veranlassen, hiernach die Bürgermeister Ihres Kreises zu instruiren und Ihnen zu diesem Behufe für jeden

derselben einen lithographirten Abdruck dieser Verfügung zukommen zu lassen, machen wir Sie noch darauf aufmerksam, daß durch die Ernennung von Wege-Kommissarien den Bürgermeistern nur eine Erleichterung verschafft werden soll, daß dieselben aber selbstredend nach wie vor zur Kontrolirung der Wegearbeiten verpflichtet bleiben, und empfehlen wir auch schließlich Ihnen besonders an, durch Ihre persönliche Anwesenheit an Ort und Stelle die Sache zu fördern, und Sich davon zu überzeugen, daß überall die angeordneten Wegearbeiten gehörig ausgeführt werden.

Trier, den 24. April 1837.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

---

## 237.

## Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Wegräumung des Schnees von den Landstraßen betreffend.

---

Auf die uns von Ihnen unterm 7. d. M. vorgelegte Anfrage des Bürgermeisters N., wie die zum Schneeräumen auf den Chausseen, nach dem Gesetz vom 8. März 1832. aufzubietenden Gemeindedienste zu repartiren; ob arme Einwohner davon zu eximiren und wiefern bei öfter wiederholten Schneefällen mehrmalige unentgeldliche Hülfsleistungen der Gemeinden zu verlangen seien, eröffnen wir Ihnen, mit Beziehung auf die bestehenden höheren Vorschriften, Folgendes:

1) Da es darauf ankommt, den Gefahren und nachtheiligen Folgen eines plötzlichen und glücklicherweise selten eintretenden Naturereignisses in möglichst kurzer Frist zu begegnen, so muß die Verpflichtung zur Hülfeleistung als eine ganz allgemeine angesehen werden. Hieraus folgt aber keinesweges, daß jedesmal ein Aufgebot in Masse stattfinden müsse, vielmehr wird diese Nothwendigkeit kaum in einzelnen Landgemeinden von geringer Bevölkerung eintreten. Der Umsicht der Lokalbehörden muß es überlassen bleiben, die Maßregeln nach dem Bedürfniß gehörig abzumessen; jedenfalls wird die Anzahl der aufzubietenden Arme mit den Umständen und zu beseitigenden Hindernissen in das richtige Verhältniß zu setzen sein, auch ist es einleuchtend, daß eine Überzahl von Arbeitern das Werk mehr hindern als fördern würde.

Selbstredend kann für diese zur schnellen Hülfe erforderlichen Leistungen kein g a n z  g e n a u e r Vertheilungs-Maßstab gefunden werden, indessen ist durch zweckmäßige Anrechnung bei ferneren Schneefällen oder bei den übrigen Gemeindediensten eine verhält-

nißmäßig stärkere Heranziehung der wohlhabenden Einwohner, welche über mehr Hände zu gebieten haben, gegen den einzeln stehenden Hauswirth, und hierdurch eine billige Ausgleichung nicht unmöglich. Namentlich wird es hierdurch möglich sein, die Gemeinde auf mehrere Fälle des Bedürfnisses zu vertheilen.

Die Verrichtung durch Lohnarbeiter wird sich in der Regel nur da als angemessen darstellen, wo größere Städte betheiligt sind, oder die aufzuräumende Strecke im Verhältniß zur verpflichteten Bevölkerung unbedeutend ist.

2) Wenn bei gehöriger Ableistung der gesetzlich vorgeschriebenen achtstündigen Arbeitszeit die requirirte Gemeinde die Kommunikation auf der verschneiten Straße nicht vollständig hat herstellen können, sondern hierzu weitere Arbeit erfordert wird, so sind auf Requisition der Chausseeverwaltung, (Baumeister resp. Wegewärter) sofern auf anderm Wege keine Tagelöhner so schnell zu erhalten sein sollten, die nöthigen Leute von der Gemeinde gegen das übliche Tagelohn zu stellen, welches auf den betreffenden Straßenbau-Fonds liquidirt werden wird. Die Listen hierüber sind zwar von den Wegewärtern zu führen, jedoch wird dadurch die Mitaufsicht der Lokalbehörde zur Ermunterung der Arbeiter und Aufrechthaltung der Ordnung nicht entbehrlich gemacht. Ist der Bürgermeister selbst an dieser Aufsichtsführung gehindert, so hat derselbe sich angemessen vertreten zu lassen.

3) Ereignet sich der jedenfalls nur seltene Fall, daß nach so eben hergestellter Passage, durch Schneefall oder Schneetreiben, neue Hindernisse eintreten, welche die Verwaltung nicht ohne Beihülfe der Gemeinden beseitigen zu können erachtet, so haben letztere auf diesfällige Requisition die nöthigen Leute neuerdings während einer achtstündigen Arbeitszeit unentgeltlich zu stellen.

Diese Anordnungen gründen sich darauf, daß das Wegräumen ungewöhnlicher Schneemassen, keineswegs als zur Chaussee-Unterhaltung gehörig, sondern als eine durch allgemeine Calamität, wie Feuers- und Wassersnoth, gebotene polizeiliche Hülfsleistung, welcher Niemand sich entziehen soll, zu betrachten ist.

Überdies genießen die an den, oder in der Nähe der Chausseen gelegenen Gemeinden bei schneller anwachsender Bevölkerung einleuchtende Vorzüge des Verkehrs, während andere an Haupt-Kommnal-Wegen liegende Gemeinden alle Last der Unterhaltung, wie des Schneeräumens, wozu sie ebenfalls im Interesse des öffentlichen Verkehrs angehalten werden, allein zu tragen haben.

Hiernach kann es den Lokalbehörden bei gehöriger Belehrung ihrer Administrirten nicht schwer fallen, diese von der Billigkeit und dem Nutzen unentgeldlicher gemeinsamer Anstrengungen zum Bemeistern des den Verkehr hemmenden Schnees zu überzeugen.

Wenn aber die Böswilligkeit Einzelner sich gegen diese eben so billige als nothwendige Maßregel auflehnt, so ist, damit nicht durch ein so böses Beispiel der Erfolg der nothwendigen Maßregel für die Zukunft unsicher gemacht werde, unnachsichtlich mit gesetzlicher Ahndung dagegen zu verfahren, und sind uns dergleichen Fälle jedesmal speziell zur Anzeige zu bringen.

Übrigens gereicht es uns zur Freude, daß bei dem bedauerlichen außerordentlichen Schneefalle zu Anfange dieses Monats in fast allen Kreisen, mit wenigen Ausnahmen, die löblichsten Anstrengungen der Gemeinden Behufs möglichst baldiger und genügender Wiederherstellung der Passage stattgefunden und hierzu nur der Anregung der Kreis- und Lokalbehörden bedurft haben. Es hat sich aber hierbei auch neuerdings bewährt, daß das persönliche Einwirken der Herren Landräthe und Bürgermeister an Ort und Stelle, den guten Willen der Einwohner zu beleben, besonders geeignet ist, und wird zuverlässig erwartet, daß in ähnlichen künftigen Fällen namentlich die Bürgermeister stets persönlich die von den Gemeinden unentgeldlich zu leistenden Arbeiten leiten und die Wegebaubeamten kräftig unterstützen werden.

Achen, den 21. April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Landrath zu Malmedy und Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Landräthe.

---

# K.

# Strom- und Schifffahrts-Polizei.

## 238.

## Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar.

---

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Um den bisher vorgekommenen Streitigkeiten über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar vorzubeugen, haben Wir für nöthig erachtet, deshalb, mit Rücksicht auf die bisherige Observanz, folgende Vorschriften zu erlassen:

§. 1. Wenn ein zu Thal gehendes Schiff einem zu Berge fahrenden begegnet, und wegen der Lage des Flußbettes oder wegen seichten Wassers beide nicht neben einander fahren können, so muß,

muß, sofern eins dieser Schiffe sich schon in der engen Fahrstelle befindet, das andere so lange beilegen und abwarten, bis das erstere diese Stelle verlassen hat; werden sich aber die Schiffsführer ansichtig, ehe eins der beiden Schiffe sich innerhalb der engen Fahrstelle befindet, so muß das zu Thal gehende so lange beilegen und abwarten, bis das entgegenkommende aus dieser Stelle gelangt ist.

Die Regierung zu Trier hat mittelst Bekanntmachung durch das Amtsblatt unverzüglich diejenigen Stromstellen der Saar namhaft zu machen, für welche diese Bestimmung in Wirksamkeit treten soll. In gleicher Art hat dieselbe alljährlich vor der Eröffnung der Schifffahrt etwanige Ergänzungen und Abänderungen des ersten Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 2. Der Führer eines Schiffes, welches schneller stromaufwärts fährt, als das ihm vorangehende, hat das Recht, von dem Führer des letztern, wenn er es erreicht hat, zu verlangen, daß dieser auf ein gegebenes Zeichen das Nöthige veranstalte, damit das schneller fahrende Schiff neben ihm vorbeigezogen werden könne, namentlich die Leinen fallen lasse und die vom Ufer entferntere Bahn suche.

Der Führer des schnelleren Schiffs darf jedoch dieses Recht nicht an solchen Stellen in Ausübung bringen, wo das Flußbett, in welchem sich das langsamer fahrende Schiff befindet, zu enge oder die Trift zu stark ist, und das Ausweichen weder ohne Gefahr noch ohne einen bedeutenden Zeitverlust bewerkstelligt werden kann. In diesem Falle hat der vorfahrende Schiffer sich zu beeilen, die enge Stelle zu passiren und das stille Wasser zu gewinnen.

§. 3. Wenn stromabwärts fahrende Schiffe in die Lage kommen, sich ausweichen zu müssen, weil das eine schneller geht als das andere, so ist der Führer des langsamer fahrenden Schiffes verbunden, Platz zu machen, es sei denn, daß das Flußbett zu enge oder sonst eine Gefahr zu besorgen ist, welchenfalls der Führer des geschwinder gehenden Schiffes gehalten ist, dessen Lauf aufzuhalten, und die Gelegenheit zum gefahrlosen Vorbeifahren abzuwarten.

§. 4. Für die Stellen, ober- und unterhalb Mettloch bis zur Steinbacher- und Peter-Fuhrt, bei Oberhamm vom Wobscheid bis zum Hartleyfels, an der Schodener Fuhrt bei Bibelhausen, an der Wiltinger Kupp und Hammerfuhrt, wird besorders festgesetzt, daß, bevor ein Bergschiffer in dieselben einfährt, er zeitig einen zuverlässigen Boten voranschicken muß, um das jenseits etwa ankommende Thalschiff davon, daß die Einfahrt geschieht, zu benachrichtigen. Dieses ist gehalten, sogleich und so lange am Ufer anzulegen, bis das zu Berg fahrende Schiff vorüber ist.

§. 5. Was vorstehend für fahrende Schiffe angeordnet worden, gilt auch für stillliegende, dergestalt, daß es keinem Schiffe gestattet ist, im Schiffswege so zu halten, daß die Vorüberfahrenden dadurch behindert werden können. Ausgenommen hiervon sind Schiffe, welche im Begriff sind, Ladung einzunehmen oder zu löschen. Diese müssen aber, je nachdem es die Umstände erfordern, entweder den Mast zeitig niederlegen, oder vom Ufer weit genug abstehen, oder solche Anstalten treffen, daß die Leinen des Bergschiffes ohne Schwierigkeit fortgezogen werden können.

§. 6. Kleinere Fahrzeuge, Fischer- und Fähr-Nachen, in deren Nähe der Schiffsweg vorbeiführt, müssen am Ufer so befestigt sein, daß sie stromrecht liegen. Auch müssen die Eigenthümer Abweicher setzen, damit die Leinen der Bergschiffe nicht hängen bleiben. Überhaupt ist es Sache des Eigenthümers bei festliegenden Schiffen, Vorkehrungen zu treffen, um sich vor Beschädigungen durch die Leinen der aufwärts fahrenden Schiffe sicher zu stellen, indem dafür der Schiffer bei regelmäßigem Gebrauch der Leinen nicht verantwortlich ist.

§. 7. Derjenige Schiffer oder Besitzer eines Fahrzeuges, welcher die obigen Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, vorbehaltlich etwanigen Schadenersatzes.

§. 8. Das Straferkenntniß gebührt demjenigen Friedensgericht, in dessen Bezirk die Stromstrecke liegt, woselbst die Kontravention begangen worden ist. Gehören die gegenüber liegenden Ufer zu verschiedenen Friedensgerichten, so wird durch eine Bekanntmachung Unsers Justizministers bestimmt werden, welches von ihnen ausschließlich berufen sein soll, wegen Übertretung dieser Verordnung das Urtheil zu sprechen.

§. 9. Das gegenwärtige Regulativ ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Trier bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. Juni 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. v. Alvensleben.

# L.

# Bauwesen und Bau-Polizei.

## 239.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Münster, die Dienstfunktionen der Baubeamten betreffend.

Aufträge, welche die Regierungen den Baubeamten in Folge des ihnen zustehenden Oberaufsichtsrechts ertheilen, müssen von denselben unentgeldlich erledigt werden. In dem von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 23. v. M. zur Sprache gebrachten Fall findet dieser Grundsatz zwar auch seine Anwendung; die Königl. Regierung hätte aber mit der Untersuchung der fraglichen Kommunal-Wegestrecken im Tecklenburger Kreise nicht den Bauinspektor R., sondern den Bauinspektor S. beauftragen sollen, da dieser durch die Anweisung zum Kunst-Straßenbau de 1834. S. 45. ausdrücklich zu solchen Verrichtungen verpflichtet ist.

Berlin, den 26. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister abwesend.

## 240.

## Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hieselbst, die Dienstsiegel der Baubeamten und Feldmesser betreffend.

In der Cirkular-Verfügung des Herrn Staatsministers Rother vom 15. Januar v. J. (Annalen. 1836. S. 100.) ist in Betreff der Dienstsiegel der Baubeamten festgestellt worden, daß die Königl. Regierung sie anfertigen und den betreffenden Beamten für die Dauer des ihnen ertheilten Auftrags aushändigen lasse, nach Beendigung desselben aber wieder einziehe. Da es indessen wünschenswerth ist, daß bei der Anfertigung der Siegel gleichmäßig verfahren werde, so soll für die Anschaffung derselben hier gesorgt, und es sollen der Königl. Regierung die erforderlichen Exemplare auf Ihren Antrag überwiesen werden.

Zunächst kommt es darauf an, die Bauinspektoren, Baumeister und Baukondukteure des Regierungsbezirks, sofern sie nicht

bereits mit Dienstsiegeln, welche resp. bei den Dienststellen inventarisirt oder den Beamten für die Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte aus öffentlichen Fonds überwiesen sind, mit dergleichen zu versehen, da Fälle vorgekommen sind, in denen dergleichen Siegel in den Nachlässen der verstorbenen Beamten vorgefunden und von den Erben als zur Nachlaßmasse gehörend in Anspruch genommen worden sind, es aber zur Verhütung von Mißbräuchen und zur Sicherstellung des Zwecks des Gesetzes vom 6. Juni 1835., wegen unbefugter Anfertigung öffentlicher Siegel (Gesetz-Samml. vom Jahre 1835. S. 99.) unstatthaft ist, öffentliche Siegel in solchen Fällen der freien Disposition der Erben zu überlassen. Sollten daher obengedachte Beamten einige dergleichen Siegel auf eigene Kosten angeschafft haben, so sind sie gegen anderweitige von hier zu überweisende Exemplare umzutauschen, die letzteren zu inventarisiren, die den Beamten eigenthümlich gehörenden Siegel aber zu zerschlagen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen.

Die jetzt schon zu dem Inventario gehörenden, oder den Baubeamten mit der Verpflichtung der Rückgabe nach erledigtem Geschäfte überwiesenen Dienstsiegel, sollen, in so weit sie sich nicht dazu eignen, den Feldmessern für einzelne Geschäfte anvertraut werden zu können, oder wesentlich von derjenigen Form abweichen, in welcher die Dienstsiegel für die Baubeamten von nun an angefertigt werden sollen, nach und nach eingezogen werden.

Was die Dienstsiegel der Feldmesser, wenn diese dergleichen zur Ausrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte bedürfen, anlangt, so wird zuvörderst einer Anzeige der Königl. Regierung entgegengesehen, wie viele Exemplare für den dortigen Regierungsbezirk erforderlich sein werden, wobei zunächst nur das dringendste Bedürfniß berücksichtigt werden darf.

Berlin, den 15. Juni 1837.

Der Finanzminister.
In dessen Abwesenheit.
Beuth.

---

## 241.

### Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Ministerial-Baukommission hieselbst, die Entschädigung der kommissarisch beschäftigten Baubeamten für Zeichnen- und Schreibematerialien betreffend.

---

Ich finde mich veranlaßt, wegen der Entschädigung der kom-

missarisch beschäftigten Baubeamten für Zeichnen- und Schreibematerialien Folgendes festzusetzen.

Die Kosten für Schreibematerialien zur gewöhnlichen Korrespondenz im Laufe eines ihrer Leitung anvertrauten Baues, sind die Baubeamten eben so wie jeder andere Diätarius gehalten, aus ihrer Diäten-Einnahme zu bestreiten. Liefern sie aber während der Leitung des Baues Karten, so sind ihnen dafür die Auslagen ohne besondere Vergütigung nicht anzusinnen, es hat vielmehr kein Bedenken, in diesem Falle die Bestimmungen des §. 117. des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813., wonach bei Reinkarten für Papier, Leinwand und Aufziehen für den Preußischen Quadratfuß 7 Sgr. 6 Pf. liquidirt werden können, ebenfalls anzuwenden.

Bei Aufträgen, welche einen ungewöhnlichen und mit der Diäten-Einnahme außer Verhältniß stehenden Aufwand für Schreibmaterialien erfordern, soll zwar ausnahmsweise eine Vergütigung gewährt werden, jedoch mache ich jede Bewilligung dieser Art von meiner Genehmigung abhängig.

Diese Vorschriften finden übrigens auf etatsmäßig angestellte Baubeamten keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn dieselben kommissarisch beschäftigt sind, da diese ihren Schreibmaterial-Aufwand aus dem Averso zu bestreiten haben.

Berlin, den 7. Mai 1837.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

## 242.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die höhere Genehmigung zu den von den Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Bauten betreffend.

---

Aus dem an die mitunterzeichneten Minister der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei erstatteten Berichte vom 20. November v. J. ist ersehen worden, daß die Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 17. Oktober v. J. rücksichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. August v. J. (Anl. a.) wegen der, höherer Genehmigung unterliegenden Bauten, zu einem Mißverständnisse Anlaß gegeben hat.

Nur auf diejenigen Neu- und Reparaturbauten von dem durch den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Ordre näher bezeichneten Umfange bezieht sich dieselbe, welche von den Regierungen veran-

schlagt und ausgeführt werden, nicht aber auf diejenigen, welche von den Regierungen (und resp. den Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien) nicht veranschlagt und resp. ausgeführt, und zu welchen überhaupt aus Staatskassen keine Zuschüsse gegeben werden.

Berlin, den 4. April 1837.

Ministerium der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. Rother.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. bestimme Ich nach dem Antrage mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 21. Nr. 9. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817., daß Letztere gehalten sein sollen, zu allen Neu- und Reparaturbauten von dem dort bezeichneten Umfange, welche von ihnen veranschlagt und ausgeführt werden, ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen, und daß die Anschläge zu solchen Bauten der Revision durch die Ober-Baudeputation unterliegen sollen. Rücksichtlich der bei der General-Verwaltung für Domainen und Forsten vorkommenden Bauten behält es bei den, in der Geschäftsanweisung für die Regierungen v. 31. Dezember 1825. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden. Ich überlasse Ihnen, diese nähere Anordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen Rath Rother.

---

## 243.

## Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektionen, die Berechnung des Stempels bei den mit Lieferungen verbundenen Bauentreprise-Verträgen betreffend.

Aus der Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1829. (Annal. S. 264.) worin hinsichtlich der mit Lieferungen verbundenen Bauentreprise-Verträge, Steine, Kalk und Zimmerholz als diejenigen Gegenstände, nach deren Werth der Stempel von einem Drittheil-Prozent zu verwenden, bezeichnet sind, ist gefolgert worden, daß unbedingt für andere Materialien, als Steine, Kalk und Zimmerholz kein Werthstempel zu berechnen sei.

Aus einer solchen Interpretation würde folgen, daß der Entrepreneur, welcher z. B. die Schienen einer Eisenbahn auf weite Entfernung zu legen, und das dazu nöthige Eisen zu liefern über-

nommen hat, von dem für Lieferungsverträge vorgeschriebenen Stempel frei bleiben würde.

Dies hat nicht in der Absicht liegen können, und es wird daher, um fernern Irrthümern und dadurch entstehenden Verlusten für die Staatskasse vorzubeugen, Folgendes bestimmt.

Bei den mit Lieferungen verbundenen Bauentreprise-Verträgen verbleibt es als Regel bei der in der Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1829. ertheilten Vorschrift, daß der Stempel von einem Drittheil-Prozent nach dem Werth der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes zu verwenden ist. Die geringfügigeren Gegenstände der Lieferung, als zum Beispiel: der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenstern, das Material des Schlossers u. s. w. bleiben hierbei außer Anschlag. Wenn aber Gegenstände von größerem Belange zu liefern sind, z. E. bei Gebäuden zur Dachbedeckung: Kupfer, Blei oder Zink, bei Gebäuden oder Gärten: Eisen zur Anlegung von Gittern, bei eisernen Brücken, Eisenbahnen, das dazu erforderliche Eisen u. s. w., so ist von dem Werth solcher Gegenstände, neben dem Werth der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes, und wenn dergleichen gar nicht vorkommt, allein von dem Werth erstgedachter Gegenstände der Stempel von einem Drittheil Prozent zu verwenden.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen genau zu verfahren.

Berlin, den 19. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

## 244.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, den Nichtwiederaufbau abgebrannter Scheunen in den Städten betreffend.

Da, wie ich der Königl. Regierung auf den über das Gesuch des Zimmermeisters N. zu Culm,

um Auszahlung der zweiten Hälfte des Bonifikations-Betrages für seine im Februar v. J. abgebrannte Scheune und um Dispensation von dem Retablissement derselben,

unterm 31. v. M. erstatteten Bericht hierdurch bemerklich mache, der Wiederaufbau von Scheunen in den Städten durchaus nicht zu begünstigen, vielmehr aus feuerpolizeilichen Rücksichten auf die Verminderung solcher Scheunen möglichst hinzuwirken ist, außerdem auch die von dem Bittsteller angeführten, der Wiederherstel-

lung der gedachten Scheune entgegenstehenden besondern Gründe eine nähere Berücksichtigung verdienen, so trage ich kein Bedenken, den rc. N. von dem Wiederaufbau dieser Scheune zu entbinden, und die Königl. Regierung demgemäß anzuweisen, ihm die reklamirte zweite Hälfte der Brand-Entschädigungsgelder, ohne Nachweis des Retablissements, auszahlen zu lassen.

Die Versicherung des von dem rc. N. schon vor dem fraglichen Scheunenbrande erbaut gewesenen Kegelhauses ist dagegen in separato zu reguliren.

Hiernach ist der rc. N. Dato beschieden worden.

Berlin, den 11. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 245.

## Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die Anlegung neuer Windmühlen in Beziehung auf deren Entfernung von nachbarlichen Grundstücken und Gebäuden.

---

Die Königl. Regierung empfängt anliegend die Beschwerde des Müllers S. zu N. vom 23. v. M., über die Errichtung einer Bockwindmühle durch den Gastwirth K. daselbst auf dem von ihm hierzu erwählten und von den Behörden genehmigten Bauplatz.

Eine bestimmte Entfernung, in welcher neue Mühlen von nachbarlichen Grundstücken erbaut werden sollen, steht zwar gesetzlich nicht fest; daß aber eine gewisse Entfernung zwischen nachbarlichen Grundstücken und einer Mühle vorhanden sein müsse, ist, wenn die Grundstücke mit Gebäuden besetzt sind, aus feuerpolizeilichen, und wenn sie als Acker genutzt werden, aus sicherheitspolizeilichen Gründen nöthig.

Im vorliegenden Falle kommen beide Rücksichten zur Beachtung; beide können aber eine Inhibirung des von dem rc. K. beabsichtigten Mühlenbaues nicht begründen, weil die Gränze des Grundstücks des rc. S. 65 Fuß weit von der Mühle des rc. K. entfernt liegt, und bei einer solchen Entfernung die Beackerung des Grundstücks mit Zugvieh nicht gefährlich erscheint, und weil die Scheune des rc. S. von der Mühle 112 Fuß entfernt liegt, also unter gewöhnlichen Umständen auch eine Feuersgefahr für die Gebäude nicht zu besorgen ist.

Dagegen sind bisher auch in dem Entwurfe zu einer allgemeinen neuen Wege-Ordnung, 20 Ruthen als die mindest nöthige

Entfernung einer Mühle von öffentlichen Wegen angenommen, und wenn auch mitunter eine geringere Entfernung zugelassen worden, so ist dies doch nur unter besonderen Umständen, z. B. dann geschehen, wenn es sich von einem tiefen Hohlwege handelte, in welchem die Pferde auch bei größerer Nähe durch die Windmühlenflügel nicht scheu gemacht werden können, oder wenn die Mühle gegen den Weg hin durch dichte Bäume 2c. verdeckt war. Ob ähnliche Gründe die Königl. Regierung veranlaßt haben, den fraglichen Mühlenbau des K. in einer Entfernung von nur 13 bis 14 Ruthen von der Berlin-Breslauer Chaussee zu gestatten, ist aus den Anlagen nicht zu ersehen, wiewohl hierzu um so mehr triftige Gründe vorliegen müssen, weil es sich dabei von einer sehr lebhaften öffentlichen Landstraße handelt. Die bloße Bezugnahme der Königl. Regierung in Ihrer unterm 12. v. M. an den S. erlassenen Verfügung, auf das Ministerial-Reskript vom 7. Juni 1828., (Annal. S. 544.) nach welchem unter Umständen eine Entfernung von 10 Ruthen genügen kann, ist ohne Anführung dieser Umstände zur Begründung Ihrer Ansicht nicht zureichend. Wenn gleich hiernach der Widerspruch des S. gegen die Mühlen-Anlage des K., in sofern Ersterer sich dabei auf sein Privat-Interesse stützt, nicht begründet erscheint, so ist die Sache doch im öffentlichen Interesse näher zu erörtern, und die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den Reklamanten Namens der Ministerien zurückzuweisen, gleichzeitig aber anzuzeigen, aus welchen Gründen Sie veranlaßt worden ist, den Bau der Mühle in der angegebenen Nähe der Chaussee zu gestatten.

Berlin, den 23. August 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

---

## 246.

### Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Liegnitz, in eben derselben Angelegenheit.

In sofern die Mühle, zu deren Anlage die Königl. Regierung dem Gastwirth K. zu N. die Genehmigung ertheilt hat, bereits vollendet oder doch schon erheblich im Bau vorgeschritten sein sollte, so mag es für dies Mal bei der Entfernung zwischen der Mühle und der Chaussee von 13 bis 14 Ruthen verbleiben, wiewohl der von der Königl. Regierung im Bericht vom 12. v. M. zur Rechtfertigung Ihres Verfahrens angeführte Grund,

daß die Mühle, wenn Fuhrwerke auf der Chaussee ihr gerade gegenüber, mithin ihr am nächsten sind, für diese durch die Scheune des S. verdeckt werde,

keinesweges für ganz durchgreifend erachtet werden kann, da die fragliche Scheune entweder absichtlich oder zufällig vernichtet und dadurch die Mühle ihres jetzigen Deckungsmittels beraubt werden kann, ohne daß dann die Versetzung der Mühle ohne Härte gegen den Eigenthümer derselben möglich sein würde.

Sollte indeß der rc. K. die Ausführung des fraglichen Mühlenbaues noch nicht begonnen haben, so ist mit Rücksicht auf die der Königl. Regierung im Reskripte vom 23. August d. J. bereits gemachten Eröffnungen die demselben ertheilte Konzession zurückzunehmen, da der Mühle vielleicht jetzt noch ohne Schwierigkeiten ein geeigneter Platz angewiesen werden könnte, der, wie die Königl. Regierung zur Nachachtung in künftigen Fällen bemerklich gemacht wird, bei sehr frequenten Straßen stets die normalmäßigen 20 Ruthen von der Straße entfernt sein muß, es wäre denn, daß ganz besondere, der Wahrscheinlichkeit nach fortdauernde Gegenstände den Anblick der Mühle von der Straße aus verdeckten.

Berlin, den 20. Oktober 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 247.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Handels, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Bauanlagen in der Nähe bereits vorhandener Windmühlen betreffend. *)

Die Notiz in der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 19. v. M. Nr. 22. (Anl. a.) in Betreff der Bestimmung des Ministeriums des Handels wegen der Entfernung der Windmühlen von einander, ist ganz richtig, wiewohl nicht neu, da schon vor einiger Zeit, auf den Grund eines Gutachtens der Königl. Ober-Baudeputation zur Entscheidung über die Schädlichkeit einer Bauanlage für bereits vorhandene Windmühlen, in technischer Beziehung zur Regel angenommen worden ist, daß nicht bloß eine neue Windmühle, sondern eine neue Bauanlage überhaupt, der schon

*) Nachträglich zur Ergänzung und resp. Berichtigung der in die Annalen früher aufgenommenen Regierungs-Publikanda vom 17. Mai und 15. Dezember 1822. (S. 422. u. 1035.)

vorhandenen Windmühle nur dann nachtheilig erachtet werden könne, wenn die Entfernung von derselben geringer sei, als die zwölffache Höhe oder Breite des windfangenden Gegenstandes. Das Ministerium des Handels trägt daher, auf die Anfrage vom 3. d. M. kein Bedenken, das Königl. Polizeipräsidium zur Anwendung dieser Regel in einzelnen Fällen unter der Bedingung zu autorisiren, daß die Anwendbarkeit selbst in jedem einzelnen Falle durch eine sachverständige Erörterung festgestellt werde.

Berlin, den 21. März 1822.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

---

a.

Aus Nr. 23. der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 19. Februar 1822.

---

Nach einer Bestimmung des Königl. Handelsministeriums soll, hinsichtlich der Entfernung der Windmühlen von einander, als Regel angenommen werden, daß die neue Anlage einer Windmühle nur dann nachtheilig werden kann, wenn die Entfernung derselben geringer ist, als die zwölffache Höhe oder Breite des windfangenden Gegenstandes.

---

## 248.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Handels, an die Königl. Regierung zu Oppeln, in eben derselben Angelegenheit.

---

Die in dem Amtsblatte der Königl. Regierung Nr. XXII. enthaltene Bekanntmachung, wegen der Entfernung der Windmühlen von einander, ist darin dem Sinne der Verhandlungen über diesen Gegenstand nicht ganz gemäß, daß sich dieselbe nur auf die Entfernung einer Windmühle von der andern bezieht, statt daß der vorläufig angenommene technische Grundsatz auf alle in der Nähe von Windmühlen vorzunehmende neue Bauanlagen auszudehnen ist. Ferner ist darin von dem Windfang der bereits stehenden Mühle die Rede, statt daß der hinderliche Gegenstand selbst der Windfang ist, weil er der bereits stehenden Mühle den Wind wegfängt, denn der Windfang einer vorhandenen Mühle ist kein üblicher Ausdruck. Wird aber eine neue Anlage, sei es eine Mühle, oder ein Gebäude, in der Nähe einer bereits vorhandenen Mühle

errichtet, und übersteigt deren Höhe oder Breite, zwölf Mal genommen, die Entfernung von der Mühle, so wird diese neue Anlage für die Mühle windfangend und nachtheilig erachtet.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Ergänzung und Berichtigung Ihres Publikandums, in Folge des Berichts vom 4. d. M., zu veranlassen. *)

Berlin, den 4. Oktober 1822.

Ministerium des Handels.
In Abwesenheit des Herrn Chefs.
Eytelwein.

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1822. S. 1035.

---

# M.

# Armenwesen und Armen-Polizei.

## 249.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Verpflichtung einzelner Gemeindeglieder zur Armenpflege in Gefolge von Gemeinde-Beschlüssen.

---

Das unterzeichnete Ministerium kann die von der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 24. v. M. aufgestellte Ansicht, daß der Eigenthümer N. zu Alt-Medewitz in Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 6. §§. 88. u. 89. verpflichtet sei, sich dem Beschlusse der dortigen Gemeinde wegen der Ortsarmen zu unterwerfen, nicht theilen. Denn jene gesetzlichen Vorschriften stehen vielmehr dem Antrage des Reklamanten zur Seite, indem sie den schon aus der Natur des Gesellschafts-Vertrages sich ergebenden Grundsatz, daß kein einzelnes Mitglied der Gesellschaft durch Beschlüsse derselben prägravirt werden könne, bestätigt. Es würde nun aber eine Prägravation für diejenigen einzelnen Gemeindeglieder zu Alt-Medewitz, welche daselbst sogenannte Nebenhäuser besitzen, sein, wenn sie dieses Umstandes halber allein die Ortsarmen, wenn immer auch gegen Vergütigung, in ihre Wohnungen aufnehmen müßten, da den übrigen bäuerlichen Wirthen unstreitig eine gleiche Verbindlichkeit in dieser Hinsicht obliegt.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, der Beschwerde

des ꝛc. N. nach seinem Antrage abzuhelfen, und ihn sowohl als das Rentamt dem gemäß zu bescheiden.

Berlin, den 10. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 250.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Verpflichtung zur Armenpflege Seitens der Erbzinsbesitzer.

Der Königl. Regierung wird im abschriftlichen Anschlusse die von dem Schulzen und den Schöppen zu Burg bei Halle unterm 25. v. M. hier eingereichte Vorstellung, die Verpflichtung zur Leistung der Armenpflege betreffend, mit dem Bemerken übersandt, daß, wenn gleich die 37 Erbzinsbesitzer zu Burg keine bäuerlichen Wirthe sind, sie dennoch einen Gemeinde-Verband bilden, und daher allerdings verbunden sind, für den Unterhalt der Armen daselbst zu sorgen.

Übrigens ist schon in dem desfalls an die Königl. Regierung erlassene Reskript vom 14. November v. J. geäußert, daß es keinesweges nothwendig der Erbauung eines Armenhauses in Burg bedürfe, sondern der Gemeinde lediglich zu überlassen sei, wie sie ihre Armen unterbringen wolle.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Supplikanten zu bescheiden und Abschrift des diesfälligen Bescheides einzureichen.

Berlin, den 4. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

## 251.

### Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Gemeinde zu Gerwisch, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Aufnahme der Chausséewärter in den Ortsarmen-Verband betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann sich durch die in der

Eingabe der Gemeinde Gerwisch vom 15. März d. J. vorgestellten Umstände nicht bewogen finden, die Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg (Anl. a.) wegen Aufnahme der Chausseewärter N. N. in den Ortsarmen-Verband wieder aufzuheben. Denn da nach dem von der gedachten Königl. Regierung in der Sache erstatteten Bericht der Acker zu beiden Seiten der Chaussee zur Gemeide Gerwisch gehört, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Chausseewärterhaus auch in Ihrer Feldmark belegen ist. Wenn letzteres aber der Fall ist, so erscheint die angeordnete Aufnahme der genannten Chausseewärter in den Ortsarmen-Verband vollkommen gerechtfertigt, und kann daher auf die diesfällige Beschwerde der Gemeinde Gerwisch keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 1. Juni 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

---

a.

Auf den Bericht vom 30. v. M. geben wir dem Königl. Landrathsamte zu erkennen, daß wir die Bedingungen, unter denen das Rittergut Möser und die Gemeinde Schermen die Chausseewärter und resp. Einnehmer in den Ortsarmenverband aufnehmen wollen, genehmigen, indem es völlig angemessen erscheint, daß zu diesem Behufe der nach Möser gehörige Einnehmer den sechsten Theil der Armen-Beiträge des Guts selbst und die Wärter die Beiträge eines jeden der übrigen dortigen Einwohner zahlen, so wie auch, daß in der Gemeinde Schermen der Chausseewärter N. eben so viel, wie andere Miethsleute, vorkommenden Falls zur Armensteuer beitrage.

Was dagegen die Weigerungsgründe der Gemeinde Gerwisch, die Chausseewärter N. N. in den Armenverband aufzunehmen anlangt, so verdienen dieselben keine Berücksichtigung, da die gedachten Wärter als Einwohner der Kommune Gerwisch, weil sie in deren Bezirk wohnen, anzusehen sind, mithin der Gemeinde auch gesetzlich die Verpflichtung obliegt, dieselben in ihren Ortsarmenverband aufzunehmen und im Falle der Verarmung für ihre Unterstützung zu sorgen.

Was die Höhe der von den Chausseewärtern zu der Armensteuer zu leistenden Beiträge betrifft, so scheint es den Verhältnissen entsprechend, wenn ein jeder Wärter den Beitrag eines Miethmanns im Orte zur Armenkasse entrichtet.

Indem wir dieses Beitragsmaß hiermit festsetzen, weisen wir das Königl. Landrathsamt an, der Gemeinde Gerwisch zu eröffnen, daß wir sie in vorkommenden Fällen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten wissen würden.

Magdeburg, den 22. Februar 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
das Königl. Landrathsamt
zu Leitzkau.

---

## 252.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, mit der Deklaration des §. 9. des Kurmärkschen Landarmen-Reglements, das Verfahren gegen bettelnde Kinder betreffend.

Ew. Excellenz theile ich in Erwiederung auf Ihren Bericht vom 31. Dezember pr. anbei die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. v. M., durch welche des Königs Majestät den §. 9. des Landarmen-Reglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791., dem Antrage des Kurmärkschen Kommunal-Landtages gemäß, zu deklariren geruhet haben, in beglaubigter Abschrift (Anl. a.) mit dem Ersuchen mit, den Kommunal-Landtag hiervon in Kenntniß zu setzen, auch die Publikation dieser Allerhöchsten Deklaration mittelst Einrückung in die Amtsblätter gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. will Ich, in Genehmigung des Antrages des Kommunal-Landtages der Kurmark, den §. 9. des Landarmen-Reglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791. hinsichtlich unmündiger Kinder dahin deklariren, daß nicht alle bettelnd betroffene Kinder ohne Unterschied, sondern nur diejenigen in das Landarmenhaus gebracht werden sollen, deren Angehörigkeitsort zweifelhaft oder unbekannt ist, oder die mit ihren Eltern beim Betteln betroffen werden. Andere beim Betteln betroffene unmündige Kinder sind an ihren Angehörigkeitsort zurückzusenden, dessen Behörden die Korrektion der Kinder und eventuell die Bestrafung der Personen, welchen die Aufsicht über sie obliegt, den bestehenden Gesetzen gemäß, überlassen bleibt. Sie haben die Bekanntmachung dieser Deklaration zu verfügen, und den Kommunal-Landtag auf das zurückgehende Votum hiernach und in Rücksicht auf dessen übrige Anträge nach Ihrer von Mir genehmigten Ansicht zu bescheiden.

Berlin, den 29. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

# IX.

## Medizinal- und Sanitäts-Wesen.

### 253.

### Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Medizinal-Kollegium zu Magdeburg, die Schulprüfung der Chirurgie-Beflissenen betreffend.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Medizinal-Kollegium auf den Bericht vom 2. d. M., daß die Kandidaten, welche sich zur Prüfung für Wundärzte erster Klasse melden wollen, und über die hierzu erforderliche schulwissenschaftliche Vorbildung ein genügendes Zeugniß nicht besitzen, sich bei jedem Königl. Medizinal-Kollegio zu der durch die Instruktion vom 15. Juli v. J. angeordneten schulwissenschaftlichen Prüfung melden können, um sich den erforderlichen Nachweis als Belag zu ihrem Anmeldungs-Gesuche zu erwerben. Dagegen sollen diejenigen Individuen, welche sich erst zum Studium der Chirurgie melden, ohne ein Zeugniß über die hierzu erforderlichen Vorkenntnisse beibringen zu können, und dieses Studium nicht auf einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt absolviren wollen, in der Regel wenigstens, von den Direktoren des chirurgischen und pharmazeutischen Studii den resp. Medizinal-Kollegien überwiesen werden.

Für die Universität Halle ist übrigens der Professor Dr. Blasius schon seit längerer Zeit mit der Leitung des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums nicht immatrikulirter Individuen beauftragt.

Berlin, den 17. Mai 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

### 254.

### Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Medizinal-Kollegium zu Magdeburg, in eben derselben Angelegenheit.

Das Königl. Medizinal-Kollegium erhält, in Verfolg der Verfügung vom 17. Mai d. J., anliegend (a.) Abschrift der heute an

den

den außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zu Halle ergangenen Verfügung, mit dem Auftrage, eine Bekanntmachung hinsichtlich der in Rede stehenden schulwissenschaftlichen Prüfung der Chirurgie-Beflissenen, mit der Anzeige der festzusetzenden Termine, durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg zu veranlassen, und diese Bekanntmachung nach einiger Zeit zu erneuern.

Berlin, den 19. August 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Auf den Bericht vom 20. v. M., die Anfrage des Professors Dr. B wegen der Schulprüfung der Chirurgie-Beflissenen betreffend, erwiedert das Ministerium Ew. Hochwohlgeboren, daß die Überweisung der zu prüfenden Subjekte an das Königl. Medizinal-Kollegium, in so fern von dem Direktor des chirurgischen Studiums ausgeht, als junge Leute, welche sich dem Studium widmen wollen, sich zuerst bei dem Direktor zu melden pflegen, der dann, wenn sie mit keinem gehörigen Schulzeugnisse versehen sind, sie zur Prüfung an das Königl. Medizinal-Kollegium zu weisen, verpflichtet und befugt sein muß. Daher ist auch dieses Verfahren als Regel festgestellt worden. Es wird aber dadurch keinesweges gehindert, daß unter Umständen, z. B. wenn kurz vor dem Anfange der Vorlesungen sich junge Studirende schon am Orte befinden, von dem Königl. Medizinal-Kollegio auch unmittelbare Meldungen solcher, die erst das Studium beginnen wollen, angenommen werden können. Diesen dann auch ein Zeugniß über den Erfolg der Prüfung zu ertheilen, darf das Königl. Medizinal-Kollegium keinen Anstand nehmen.

Daß für die gedachte schulwissenschaftliche Prüfung gewisse Zeitbestimmungen und zwar mit Rücksicht auf den Anfang der Vorlesungen sowohl im Sommer- als im Winter-Semester festgesetzt werden, erscheint vollkommen zweckmäßig. Diese Termine müssen jedoch nicht zu früh abgebrochen, vielmehr bis zum wirklichen Anfange der Vorlesungen noch Meldungen gestattet und Prüfungen vorgenommen werden.

Das Ministerium überläßt Ew. Hochwohlgeboren, dem 2c. Dr. B. hiernach mit dem Eröffnen zu bescheiden, daß dem Königl. Medizinal-Kollegium von dieser Verfügung Kenntniß gegeben, und dasselbe angewiesen worden ist, die festzusetzenden Prüfungstermine durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung nach einiger Zeit zu erneuern.

Berlin, den 19. August 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
den Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, Herrn Geheimen Regierungsrath Delbrück, Hochwohlgeboren,
zu Halle.

---

## 255.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Niederlassungen approbirter Wundärzte erster Klasse betreffend.

Um die Wundärzte erster Klasse, die sich zu häufig in großen Städten niederlassen und den Gerechtsamen der promovirten Ärzte daselbst Eintrag thun, ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen und dem Landvolke eine ausreichendere und zweckmäßigere ärztliche Hülfe zu schaffen, haben des Königs Majestät auf meinen Antrag, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. Juni d. J. festzusetzen geruht:

daß vom nächsten Prüfungs-Semester an, den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten erster Klasse die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und promovirter praktischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt bleiben soll, und eine Ausnahme nur dann stattfindet, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen die freie Wahl ihres Wohnorts beschränkt wird.

Demzufolge dürfen auch bereits ansäßige Wundärzte erster Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Ärzte domizilirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet; waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnort zur ärztlichen Praxis befugt, und lassen sie sich an einem Orte nieder, woselbst ihnen diese Befugniß nicht zusteht, so sollen sie verpflichtet sein, ihre Approbationen als Wundärzte erster Klasse in die der Wundärzte zweiter Klasse umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits fünf Jahre lang der ärztlichen Praxis haben enthalten müssen, die höhere Approbation, Behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts, nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen.

Indem ich nun die Königl. Regierung von diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu ihrer Richtschnur und Nachachtung, wie auch Behufs der öffentlichen Bekanntmachung, in Kenntniß setze, trage ich ihr zugleich insbesondere auf:

1) keinem Wundarzt erster Klasse, dessen Approbation vom 1. Januar 1838. ab ausgefertigt worden, und der weder im Civil- noch höheren Militairdienste angestellt ist, die Niederlassung an einem Orte, wo sich bereits ein promovirter praktischer Arzt befindet, zu gestatten.

2) Von nun an in gleicher Art mit den früher approbirten Wundärzten erster Klasse, die ihr bisheriges Domizil freiwillig ändern, zu verfahren, und eben so diejenigen, deren Approbation bereits fünf Jahr alt ist, und die an einem Orte ansäßig waren, an welchem ihnen die ärztliche Praxis untersagt war, dann zur Wiederholung einer ärztlichen Prüfung anzuweisen, wenn sie sich nunmehr an einem Orte niederlassen wollen, an dem ihnen der Betrieb der ärztlichen Praxis zusteht. Den Umfang dieser Prüfung nach der Zeit, während welcher sie sich der ärztlichen Praxis haben begeben müssen und nach den in ihrer zurückgelegten Staatsprüfung nachgewiesenen Kenntnissen, in jedem einzelnen Falle näher zu bestimmen, behält sich das Ministerium vor.

3) Jedem approbirten Wundarzte erster Klasse, der sich lediglich Behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis ein neues Domizil an einem Orte wählt, in dem bereits ein promovirter praktischer Arzt ansäßig ist, die Approbation abzunehmen und sie zur Umschreibung in die Approbation eines Wundarztes zweiter Klasse dem Ministerio einzusenden, solche Wundärzte dann aber auch, wenn sie sich dennoch Wundärzte erster Klasse oder wohl gar praktische Ärzte nennen, und als solche beim Publikum geltend zu machen suchen, in Ordnungsstrafe zu nehmen, sie auch, wenn sie sich der Ausübung der rein ärztlichen Praxis anmaßen, ganz nach den Gesetzen, wie sie für die zur ärztlichen Praxis nicht berechtigten Chirurgen und ärztlichen Pfuscher bestehen, zu behandeln.

Berlin, den 30. Juni 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

---

## 256.

### Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien für Ärzte und Wundärzte betreffend.

---

Die Auslegung, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 26. v. M.,

betreffend die den Ärzten und Wundärzten für die Wiederbelebungsversuche an Scheintodten &c. zu bewilligenden Prämien,

der Verfügung vom 10. November 1835. (Annal. S. 1116.)

gegeben hat, ist in sofern richtig, als es bei Erlaß derselben nicht die Absicht gewesen, in dem Betrage der Rettungs-Prämie und in den Bedingungen, unter welchen sie zu zahlen, etwas zu ändern, und die Reskripte vom 20. Oktober 1820. und 19. Februar 1821. nur historisch angeführt sind. Der Zweck jener Verfügung vom 10. November 1835. ist vielmehr nur eine Berichtigung der Ansicht gewesen, daß das Sostrum der Medizinalpersonen eventuell wie die Prämien aus Staats-Fonds gezahlt werden müsse.

Hiernach hat die Königl. Regierung wie bisher zu verfahren, und das Reskript vom 29. April 1828. (Annal. S. 549.) zu beachten.

Berlin, den 23. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 257.

### Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Gewährung ärztlicher Hülfe auf Brandstätten betreffend.

Mit Rücksicht auf einem jüngsthin vorgekommenen Spezialfall, wo es bei Gelegenheit eines Brandunglücks ärztlicher und wundärztlicher Hülfe bedurfte, beauftragen wir Sie, die Kreisphysiker, Distriktsärzte und Kreiswundärzte zu veranlassen, daß sie möglichst bei jedem in ihrem Wohnorte oder in der Nähe desselben entstehenden Brande, sich auf der Brandstätte einfinden, um daselbst etwa erforderliche ärztliche Hülfe menschenfreundlich und ihrem Berufe gemäß leisten zu können.

Trier, den 16. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

# X.

# Militair-Sachen.

## 258.

### Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Eintritt junger Männer in den Militairdienst auf Beförderung betreffend.

Beikommend wird der Königl. Regierung, in Bezug auf den

Erlaß vom 4. Februar d. J., ein Auszug aus den Ihr mitgetheilten Bestimmungen und Anforderungen hinsichtlich der Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer zugefertigt, (Anl. a. u. b.) um, bei dem Interesse, welches es für die Familien, die ihre Söhne dem Militairstande widmen wollen, hat, die Bedingungen, von welchen der Eintritt zum Dienst auf Beförderung abhängig bleibt, kennen zu lernen, selbigen durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

# Auszug

## aus den Bestimmungen über die Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer und deren Eintritts-, als gleichzeitige Porteépéefähnrichs-Prüfung, so wie über die Ausstellung der Zeugnisse der Reife zum Porteépéefähnrich.

1) Die Annahme eines jungen Mannes zum Dienst auf Beförderung kann von dem betreffenden Truppentheil nur geschehen, und so weit sie bei dem Garde-Korps erfolgen soll, Allerhöchsten Orts nur in Antrag gebracht werden, wenn derselbe in einer zuvor abgehaltenen förmlichen Prüfung bei der Examinations-Kommission dargethan hat, daß er die zum Porteépeefähnrich in der Anlage b. vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt, mithin in diesem Examen unbedingt bestanden ist.

2) Diese Prüfung zum Porteépéefähnrich wird mit Weglassung des bisherigen Eintritts-Tentamens nicht mehr bei einer andern Division abgehalten, sondern von der Examinations-Kommission derjenigen Division, bei welcher der junge Mann einzutreten wünscht und auf den Antrag des Truppentheils, welcher ihn nach bestandenem Examen annehmen wird.

3) Wer in der Prüfung darthut, daß er die zum Porteépéefähnrich erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, wird zurückgewiesen und ihm überlassen, sich zu einer zweiten und letzten Prüfung nochmals zu melden.

Je nach dem dargethanen größeren oder geringeren Grad der Bildung und Kenntnisse, wird die Examinations-Kommission gleich die Zeit bestimmen, in welcher dieses wiederholte Examen stattfinden kann, entweder nach 3, 6 Monaten oder selbst erst nach Ablauf eines Jahres. Der Examinande erhält eine Bescheinigung über den Ausfall seiner Prüfung, in welcher im Fall des Nichtbestandenseins die erwiesenen Mängel seines Wissens umständlich aufgeführt sind. Der Truppentheil, welcher ihn angemeldet, wird von dem Ausfall der Prüfung schriftlich benachrichtigt, und kann ihn nur erst, wenn er unbedingt bestanden ist, annehmen, oder resp. in Vorschlag bringen.

5) Die Examinations-Kommissionen dürfen keinen jungen Mann vor dem Alter von 17 Jahren, welches durch den Taufschein zu beweisen ist, zur Prüfung annehmen, sofern nicht eine Allerhöchste Genehmi-

gung dessen früheren Eintritt gestattet. Gleichfalls muß der Examinand seine Schulatteste vorlegen.

6) Da Fälle eintreten können, wo ein junger Mann bei einem Truppentheil eines andern General-Kommandos einzutreten beabsichtigt, so wird, um zu vermeiden, daß derselbe nicht vielleicht eine weite Reise im Falle des Nichtbestehens vergeblich macht, nachgegeben, daß in solchem Falle derselbe das Examen bei der Examinations-Kommission ablegt, welche seinem Aufenthalt am nächsten ist. Er muß zu dem Ende sich mit einer Bescheinigung des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, darüber versehen, daß dieser ihn nach bestandenem Examen annehmen wird, mit welcher er sich bei dem betreffenden Divisions-Kommandeur meldet, der die Examinations-Kommission dann zu der Prüfung anweiset. Über den Ausfall derselben erhält der junge Mann die oben vorgeschriebene Bescheinigung, und, sofern er bestanden ist, werden die Prüfungs-Verhandlungen vollständig geschlossen, der Examinations-Kommission derjenigen Division übersandt, wo derselbe eintritt, die sie zur Zeit durch das Dienstzeugniß u. s. w. vervollständigt, der Ober-Militair-Examinations-Kommission einreicht.

Berlin, den 17. Dezember 1836.

Kriegsministerium
v. Witzleben.

---

b.

## Anforderungen welche künftig bei dem Eintritts- oder Porteépéefähnrichs-Examen zu machen sind.

---

### I. Deutsche Sprache.

Es wird eine deutliche und gut leserliche Handschrift verlangt, von der Grammatik die Kenntnisse der Redetheile und die Rektion derselben, und von der Syntax die Bildung eines Satzes und einer Periode, also im Allgemeinen nur die Grundregeln der Sprache. Ueber einen geeigneten Gegenstand muß sich der Examinande ohne ortographische und grammatische Fehler in einer zusammenhängenden und angemessenen Schreibart mündlich und schriftlich ausdrücken können.

### II. Französische Sprache.

Fertiges Lesen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, ein gehöriger Vorrath von Vokabeln und Phrasen und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten französischen Schriftstellers.

### III. Geschichte.

Außer einer allgemeinen Kenntniß der großen Epochen der Weltgeschichte soll der Examinand das Feld der allgemeinen Geschichte in den größten Umrißen der Zeit nach beschreiben, und die welthistorischen Völker und Staaten mit den sich vorzüglich auszeichnenden Personen, jedoch ohne weitere Ausführung des Einzelnen, angeben können.

Spezieller soll er die alte und vaterländische Geschichte kennen:

Die Geschichte der Griechen nach den Hauptperioden derselben und den Hauptbegebenheiten und berühmten Männern, die Geschichte der Römer bis Augustus möglichst vollständig, und von den späteren Imperatoren die Ausgezeichnetsten; von der vaterländischen Geschichte, einen allgemeinen Umriß derselben bis zu dem großen Kurfürsten, und von

da ab die Geschichte der Regenten nach den Hauptbegebenheiten unter ihnen, wobei besonders auf die allmälige Erwerbung der jetzigen Provinzen des Preußischen Staats Rücksicht genommen werden soll.

IV. Mathematik.

a) Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, gewöhnlichen und zehntheiligen Brüchen in positiven und negativen Zahlen, dieselben vier Spezies in Buchstaben, die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen, die Quadratzahlen und die Quadratwurzel, die Potenzen mit ganzen positiven Exponenten, die Theorie der geometrischen Proportionen, und ihre Anwendung auf die einfache und doppelte, gerade und umgekehrte Regeldetrie, mit Ausschluß solcher Theilungs-Aufgaben, welche die Verhältnißwerthe, nach denen eine Zahl getheilt werden soll, nicht unmittelbar angeben.

b) Ebene Geometrie.

Die Kongruenz der Dreiecke, die vierseitigen Figuren, insbesondere die Theorie der Parallelen und Parallelogramme, die Gleichheit der geradlinigen Figuren, die geraden Linien und Winkel im, und die Figuren beim Kreise, Berechnung des Flächeninhalts ebener Figuren, ausgenommen die des Kreises, die Ähnlichkeit der Dreiecke, Anwendung dieser Figuren auf Konstruktionen, Verwandlungen und Theilungen solcher Figuren.

V. Geographie.

Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie zur ersten Orientirung im Weltgebäude und zum Verständniß der Globen und Karten nothwendig sind. Allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche — Vertheilung von Land und Meer — Benennung, Gestalt und allgemeinste Raumverhältniße der einzelnen Länder und Meere, Halbinseln, Inseln und Meerestheile ꝛc. — Erste Grundzüge der klimatischen Verhältnisse. Die verschiedenen Formen des Landes aller Erdtheile, Gebirge und Ebenen, stehende und fließende Gewässer (nach ihrer Vertheilung, Lage und Richtung und Ausdehnung — nicht nach ihrer physischen Beschaffenheit). Die bedeutendsten Staaten nach Ausdehnung und Bevölkerung, Wohnplätze, Sprache und Religion ihrer Einwohner, (von den mittel-europäischen Staaten, besonders von den vaterländischen auch die administrative Eintheilung und sonstige allgemeinste statistische Notizen.)

VI. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Handzeichnen und in der Konstruktion mathematischer Figuren, als Vorschule für die militairische Zeichnung.

Berlin, den 17. Dezember 1836.

**Kriegsministerium.**
**v. Witzleben.**

---

## 259.

## Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Bromberg, betreffend die Druckkosten für die Formulare zu den Kommunal-Stammrollen, zu den Ersatzaushebungslisten und zu den Losungslisten.

---

**Auf den Antrag vom 14. April d. J. in Betreff der Druck-**

kosten für die Formulare zu den Kommunal-Stammrollen, eröffnen wir der Königl. Regierung, daß, wie durch die von derselben unterm 10. April 1834. ertheilte Instruktion angeordnet worden, Duplikate von den Kommunal-Stammrollen für die Landräthe anzufertigen, nirgends bestimmt worden ist, dies vielmehr der Vorschrift des §. 26. der Ersatzaushebungs-Instruktion vom 30. Juni 1817. entgegenläuft.

Die Landräthe haben bloß Kreisrollen, d. h. die Ersatzaushebungslisten, anzufertigen und können sonach zwar die Formulare zu den Orts-Stammrollen besorgen, aber nicht zu Duplikaten für das Landrathsamt. Nur die Druckkosten für die Formulare zu den Ersatzaushebungslisten und zu den Losungslisten fallen nach §. 43. lit. c. der Instruktion dem Staatsfonds zur Last und die Regierung zu Posen kann bei Erwähnung der Kosten für die Formulare zu den Kreis-Stammrollen hierunter wohl nur die Kreis-Rollen, §. 26. der Instruktion, verstanden haben. Hiernach erscheint die aus dem Bedürfnißfonds der Königl. Regierung geleistete Zahlung für Druckkosten eines zweiten Exemplars der Kommunal-Stammrollen als eine ganz unnöthige und nicht gerechtfertigte Ausgabe. Wir wollen zwar die zu diesem Behuf geschehene Verwendung von 75 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. und deren Verausgabung in der, von der dortigen Hauptkasse pro 1835. abgelegten Buchhalterei-Rechnung von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten genehmigen, können aber die Fortdauer der, Seitens der Königl. Regierung getroffenen Einrichtung nicht gut heißen, und fordern Dieselbe daher auf, in Zukunft nur nach Maßgabe der Instruktion vom 30 Juni 1817. zu verfahren.

Berlin, den 26. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. | Der Finanzminister. v. Alvensleben.

---

## 260.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten zu N., die Aufbringung der Militair-Ersatz-Kontingente nach Maßgabe der Seelenzahl betreffend.

---

Aus dem Berichte vom 7. d. M, mit welchem Ew. :c. die Ersatz-Tableaus für die Regierungs-Bezirke N. N. pro 1836. eingereicht haben, sowie aus dem beigefügt gewesenen Protokoll vom 5. November v. J. habe ich mit Befremden ersehen, daß die Regierung zu N. im vergangenen Jahre das aufzubringende Kontin-

gent nicht, wie bisher, auf die Seelenzahl, sondern auf die vorhandenen dienstfähigen Individuen zu repartiren Veranlassung genommen hat.

Dieses Verfahren erfordert eine ernstliche Rüge. Denn wenn auch die Regierung die Ansicht hatte, daß eine Subrepartition nach der Zahl der vorhandenen diensttauglichen Individuen zweckmäßiger sei, als eine Vertheilung nach der Seelenzahl, so war sie doch in keinem Falle befugt, in direktem Widerspruche mit der bestehenden Vorschrift in geschehener Art zu verfahren.

Ew. ꝛc. veranlasse ich daher, dies der Regierung mit der gemessenen Anweisung zu erkennen zu geben, sich solche Abweichungen von ergangenen höheren Bestimmungen nicht wieder zu erlauben.

Die Frage:

nach welchem Prinzip die Repartitionen anzulegen seien?

ist übrigens schon früher und oft Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung gewesen. Die Ministerien des Krieges und des Innern haben aber stets anerkannt, daß es bei der Subrepartition nach der Seelenzahl bewenden müsse.

Das Königl. Kriegsministerium hat sich daher auch bei Mittheilung der Ersatzberichte zweier Landwehr-Brigaden hinsichts des Vorschlages derselben:

den Subrepartitionen die Resultate der Ersatzmusterung zum Grunde zu legen,

auf die Bemerkung beschränkt, daß der gedachte Vorschlag schon oft da gewesen, aber stets abgelehnt worden sei. Ich habe demselben hierauf erwiedert, daß es bei der bisherigen Ablehnung der Vorschläge dieser Art aus den schon früher entwickelten Gründen lediglich werde belassen werden müssen.

Eine Vertheilung nach der Zahl diensttauglicher Leute würde bei dem Interesse, welches alsdann die Aushebungsbezirke dabei haben würden, möglichst viel Individuen als dienstuntauglich anerkannt zu sehen, so wie bei der großen Verschiedenheit der Ansichten über Tauglichkeit und Untauglichkeit, für das Ganze die nachtheiligsten Resultate, insbesondere auch für die Ergänzung der Landwehr in den einzelnen Bezirken herbeiführen.

So weit einzelne Aushebungsbezirke und Kreise die nach der Seelenzahl repartirten Kontingente nicht gestellen können, weil es an einer hinreichenden Anzahl von diensttauglichen Leuten fehlt, müssen die übrigen Kreise den Ausfall decken. In solchen Bezirken gelangen alsdann freilich sämmtliche zum Militairdienst brauchbare Individuen zur Einstellung. Für die einzelnen Kreise ist es aber ziemlich gleich, ob die jungen Leute, welche nicht ausgehoben werden und in ihrer Heimath verbleiben, diensttauglich sind oder nicht.

Um jedoch die Gestellung des Ersatzes in dem Bereiche des dortigen Armeekorps möglichst zu sichern, bin ich dem von dem Königl. Kriegsministerium gemachten Vorschlage:

daß die für die Fabrikkreise am Rhein nachgegebene Verstärkung der Reserve, mit welcher die respektiven Kreise ihre Ersatz-Kontingente vorzustellen haben, bis auf 20 Prozent auch in dem dortigen Korpsbezirk für diejenigen Kreise ausnahmsweise nachzulassen sein dürfte, in welchen sie nach den obwaltenden Verhältnissen von den Provinzial-Behörden für besonders nöthig erachtet werde,

beigetreten.

Berlin, den 26. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

## 261.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, betreffend die Anweisung der Reisekosten für die Civil-Transporteurs der Militair-Ersatzmannschaften.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 12. d. M. wird genehmigt, daß die Reisekosten, welche der Kreisbote N. zu Ahaus für die am 2. November v. J. bewirkte Abführung der Ersatzmannschaften des 11ten Husarenregiments und der 7ten Artillerie-Brigade nach Cösfeld liquidirt hat, im Betrage von Funfzehn Silbergroschen, aus dem Extraordinario Ihrer Hauptkasse berichtigt werden können.

Zugleich wied die Königl. Regierung nach Ihrem Antrage autorisirt, Gebühren der erwähnten Art künftig, in unvermeidlichen Fällen, ohne vorgängige Nachsuchung diesfälliger spezieller Genehmigung, auf das gedachte Extraordinarium zur Zahlung anzuweisen, insofern solche die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

Berlin, den 25. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

## 262.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, betreffend die Verhältnisse militairpflichtiger Söhne, in Beziehung auf die persönliche Unterstützung deren Eltern.

---

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M., wegen Vermittelung der Entlassung des bei dem 15ten Infanterie-Regiment dienenden Musketiers N. N. eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium der Ansicht, welche das Königl. General-Kommando des 7ten Armeekorps in dem eingereichten Schreiben vom 11. v. M. (Anl. a.) dieserhalb geäußert hat, beistimmt, und daher dem Antrage der Königl. Regierung um so weniger eine weitere Folge geben kann, als sonst die Verheirathung eines die Eltern unterstützenden Sohnes ein Mittel werden würde, einen andern Sohn von dem Militairdienste zu befreien.

Berlin, den 4. April 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Das General-Kommando bedauert, in den Verhältnissen des im 15ten Infanterie-Regimente dienenden Musketiers N. N. die von Einer Hochlöblichen Regierung in dem gefälligen Schreiben vom 23. v. M. vorausgesetzte Analogie mit den Bestimmungen des §. 95. der Aushebungs-Instruktion von 1817. nicht finden und die beantragte Entlassung dieses Mannes daher nicht verfügen zu können.

Die Verheirathung des ältesten Sohnes dürfte, soviel hier bekannt ist, denselben von der Verpflichtung zur Unterstützung seiner arbeitsunfähigen Eltern nicht entbinden, und wäre dies dennoch der Fall, so würde, da der jüngere sich ebenfalls verheirathen könnte, selbst durch dessen Entlassung der beabsichtigte Zweck nicht gesichert sein.

Berlin, den 11. März 1837.

General-Kommando des 7ten Armeekorps.
v. Müffling.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Minden.

---

## 263.

## Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Militairdienstpflicht der ausgewanderten und demnächst wieder eingewanderten Landwehrmänner betreffend.

Die Bedenken, welche die Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 6. d. M., die Dienstpflicht der ausgewanderten und demnächst wieder eingewanderten Landwehrmänner betreffend, in Absicht der Richtigkeit der von Ihr unterm 2. April 1830. getroffenen Verfügung, nach welcher ein Individuum der gedachten Art, wenn es sich noch im landwehrpflichtigen Alter befindet, verbunden sein soll, in sein früheres militairisches Verhältniß wieder einzutreten, aufgestellt hat, finde ich begründet, und stimme der jetzt von Ihr vorgetragenen Ansicht dahin bei:

> daß der wieder einwandernde frühere Landwehrmann auch in Beziehung auf das Landwehr-Verhältniß ganz einem fremden Einwanderer gleich zu achten, und daher nach Maßgabe seines Alters zwar landwehrpflichtig, jedoch als Landwehrmann nur bei einer Aushebung zur Landwehr, welche ihn treffen kann, sofern die Altersklasse, zu der er gehört, in Anspruch genommen wird, zu behandeln ist.

Eben so bin ich, in Bezug auf den Vorschlag wegen Extrahirung einer Allerhöchsten Bestimmung: daß die auswandernden Landwehrmänner, wenn sie im landwehrpflichtigen Alter in den Staat wieder einwandern, in ihr früheres Landwehr-Verhältniß, ihrem Alter nach, zurücktreten sollen, mit der Königl. Regierung darin einverstanden, daß die Umstände keinesweges schon die Nothwendigkeit einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung begründen, indem dasjenige, was für diese Nothwendigkeit angeführt worden, mehr hypothetisch ist, als sich bereits in irgend bedenklichem Maße wirklich zugetragen hat.

Nach der Äußerung der Königl. Regierung wird es für billig erachtet, daß derjenige, welchem die Rückkehr in die diesseitigen Staaten gestattet werde, dabei diejenige Verpflichtung in Beziehung auf sein Landwehr-Verhältniß wieder übernehme, welche ihm, wenn er nicht ausgewandert wäre, noch obliegen würde. Die Befugniß der Ersatzbehörde, einen Wieder-Einwanderer, welcher früher Landwehrmann gewesen und noch in dem landwehrpflichtigen Alter ist, der Landwehr wieder zur Einstellung zu überweisen, wird aber auch nicht ausgeschlossen. Da jedoch die Landwehr keine Rekruten mehr erhält, so würde eine solche ausnahmsweise Einstellung immer nur in einzelnen besonderen Fällen, wo die Maß-

regel vielleicht des Beispiels wegen sich als nothwendig ergeben möchte, zu veranlassen sein.

Was die Wiedererlangung des Bürgerrechts anlangt, welches ein Landwehrmann vor seiner Auswanderung besessen, so bleibt solche ganz von den bestehenden allgemeinen Vorschriften abhängig, welche Anwendung finden, wenn Jemand, der noch nicht Bürger ist, das Bürgerrecht gewinnen will.

Berlin, den 22. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

## 264.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Kurkosten für die zur Landwehrübung gestellten Pferde betreffend.

In Gemäßheit höherer Bestimmung wird eine Vergütung der Kurkosten für solche Pferde, welche zur Landwehr-Kavallerie-Übung gestellt sind, und bei denen innerhalb 48 Stunden nach Schluß des Rückgabe-Protokolls innere Krankheiten zum Ausbruch kommen, nur in dem Falle gewährt, wenn, nach dem auf Grund einer Krankheitsgeschichte, Seitens eines approbirten Thierarztes abgegebenen Gutachten, die Krankheit des Pferdes nicht zufällig gewesen, sondern aus der Zeit der Übung herzuleiten ist.

Da kürzlich Fälle vorgekommen, daß Pferde-Eigenthümer unmittelbar nach der Übung erkrankte Pferde nicht von einem approbirten Thierarzte haben behandeln lassen, wodurch sie den Anspruch auf Entschädigung verloren haben, so bringen wir die vorstehende Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, damit die Pferdebesitzer in dergleichen Fällen sich der Hülfe eines zur Ausübung der Thierheilkunde zugelassenen Thierarztes bedienen mögen.

Minden, den 1. April 1837.

Königl. Regierung.

# Zweiter Abschnitt.

## I.

## Auswärtige Gesetzgebung.

### 1.

### Königlich Sächsisches Dekret über die Bestätigung der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., thun hiermit kund, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Direktorii und des Ausschusses der Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie, die für die nurgedachte Gesellschaft entworfenen Statuten, in der Maße, wie solche nachstehend zu ersehen sind, genehmigt, und denselben, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die §. 60. unter 1. und 2. erwähnte Aufbringung von Zuschüssen zu dem §. 2. festgestellten Aktienkapitale, nicht ohne die dazu vorher nachzusuchende Genehmigung Unsers Ministerii des Innern erfolgen dürfe, Unsere Bestätigung hiermit dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden solle.

Zu dessen Beurkundung ist dieses Bestätigungsdekret ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit dem Königl. Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 20. März 1837.

(L. S.) Friedrich August.

Julius Traugott Jakob v. Könneritz.

Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

a.

# Statuten
## der Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie.

Nachdem das Unternehmen einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden auf Aktien die Allerhöchste und Höchste Genehmigung erhalten hat, hierauf, in Gemäßheit hohen Dekrets vom 6. Mai 1835., von dem vormaligen Eisenbahnkomité, nach Beendigung der nöthigen Vorarbeiten, die Aufforderung zum Erwerbe von Aktien erlassen, in deren Folge die Unterzeichnung letzterer bis zu der bestimmten Summe, und die Ausgabe der Interimsscheine an die Anmeldenden gegen Erlegung des bestimmten Einschusses, erfolgt, auf diese Weise die Aktiengesellschaft gebildet, und mit der Ausführung des Unternehmens begonnen worden ist, so hat es nothwendig geschienen, den Entwurf der Statuten vom obigen Tage einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, und es sind nunmehr die Statuten der Gesellschaft durch Beschluß der Generalversammlung am 5. Junius 1836. in Folgendem festgesetzt worden:

§. 1. Der Zweck der Aktiengesellschaft ist der Bau einer Eisenbahn von Leipzig bis Dresden, deren Benutzung und etwaige Verlängerung bis zur Landesgrenze.

§. 2. Das erforderliche Kapital wird durch 15,000 auf den Inhaber lautende Aktien, jede zu 100 Thlr. im 21 Fl. Fuße, aufgebracht.

§. 3. Bei der ersten Anmeldung sind 2 Prozent auf jede Aktie, gegen Empfang eines, von zwei Komitémitgliedern unterzeichneten Interimsscheines nach dem Schema sub B. baar entrichtet worden. Die übrigen 98 Prozent werden, soweit es nicht bereits geschehen, in Raten von höchstens zehn Prozent und in den vom Direktorium zu bestimmenden und wenigstens 2 Monat vor der jedesmaligen Verfallzeit, nach §. 15., bekannt zu machenden Fristen eingezahlt, und die erfolgte Zahlung auf dem Interimsschein bemerkt.

§. 4. Wer eine solche Zahlung zur festgesetzten Zeit nicht leistet, wird dadurch aller seiner Rechte als Aktionair, so wie der bereits gezahlten Einschüsse, welche der Kasse der Kompagnie anheim fallen, verlustig. Der ausgestellte Interimsschein wird durch öffentliche Bekanntmachung annullirt, und es wird ein neuer an dessen Stelle unter fortlaufender Nummer kreirt und verkauft. Eingezahlte Gelder können nicht zurückgefordert werden.

§. 5. Bei der letzten Einzahlung werden die Aktien, gegen Rückgabe der Interimsscheine, ausgegeben. Bis dahin vertreten letztere die Stelle der Aktien, und ertheilen ihren Besitzern alle Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionairs.

§. 6. Die Aktien werden nach dem Schema A. ausgestellt, und von zwei Direktoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet.

§. 7. Jeder Aktionair hat als solcher, nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses, gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Kompagnie, ist aber nur bis zur Höhe des Aktien-Nominalwerthes verbindlich.

§. 8. Die Gesammtheit der Aktionairs bildet die
„Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie."

Ihr gehört die Eisenbahn nebst allen zu deren Benutzung dienenden Gebäuden, Utensilien, Maschinen, Lagervorräthen und sonstigen Zubehörungen eigenthümlich.

§. 9. Die Aktien werden mit Vier vom Hundert auf das Jahr,

von der Zeit an, verzinst, wo alle Einzahlungen darauf völlig erfolgt, und die Aktien selbst ausgegeben worden sind. Diese Zinsen werden halbjährig in Leipzig, oder auch auf den sonst vom Direktorium zu bestimmenden Plätzen, gegen die den Aktien beigefügten Coupons ausgezahlt.

§. 10. Diejenige reine Einnahme, welche bis zur Ausgabe der Aktien und bis zum Anfange der Verzinsung durch eine schon theilweise Benutzung der Bahn erlangt werden wird, soll als Dividende auf alle Interimsscheine gleichmäßig vertheilt werden.

§. 11. Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden an die Inhaber der Coupons kann bei dem Direktorium durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

Untergegangene, verlorene, oder sonst ihren Inhabern abhänden gekommene Interimsscheine, Aktien, oder Coupons werden, auf Antrag des Betheiligten, nach vorgängiger bescheinigter Erlassung von Ediktalien und auf den Grund der sodann rechtskräftig erfolgten Präklusion dritter Interessenten, durch eine öffentliche Bekanntmachung des Direktoriums amortisirt, und statt derselben dem Betheiligten Duplikate ausgefertigt.

In Betreff der Erlassung der Ediktalien und der Präklusion finden die, wegen Amortisation der Königl. sächsischen Staatspapiere in dem Befehl vom 25. Juli 1777. und der Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1824., enthaltenen Vorschriften durchgängig analoge Anwendung; es tritt jedoch statt der in letzteren festgesetzten Verjährungsfrist von 10 Jahren nur eine dreijährige ein.

Die kompetente Behörde für dieses Ediktalverfahren ist das Stadtgericht zu Leipzig.

§. 12. Jede Aktie hat eine Stimme; jedoch berechtigt der Besitz von 2 bis 5 Aktien nur zu 2, von 6 bis 10 Aktien zu 3, von 11 bis 20 Aktien zu 4, von 21 bis 50 Aktien zu 5, von 51 bis 75 Aktien zu 6, von 76 bis 100 Aktien zu 7, von 101 bis 150 Aktien zu 8, und von 151 oder mehr Aktien zu 10 Stimmen.

§. 13. Alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, findet eine Generalversammlung der Aktionairs Statt. Sollten unabweisliche Hindernisse eintreten, so steht es dem Direktiorium unter Zustimmung des Ausschusses frei, die Generalversammlung auf einen späteren Termin zu verschieben. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft das Direktorium, wenn es dieselben für nöthig findet, oder wenn von dem Ausschusse darauf angetragen wird.

§. 14. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind:

1) der Geschäftsbericht des Direktoriums;
2) die Vorlegung der Jahresrechnungen;
3) die Wahl, und, bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft, die Remotion der Ausschußmitglieder;
4) die Ergänzung oder Veränderung der Statuten;
5) die Beschlußnahme über die von dem Direktorium, Ausschuß oder von Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Kompagnie.

§. 15. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Aktionairs, erfolgen durch dreimaliges Einrücken in die Leipziger Zeitung, wobei es jedoch in dem Ermessen des Direktoriums steht, sich außerdem noch anderer, von ihm zu wählender Zeitungen in einzelnen Fällen zu bedienen. In der Einladung werden die wichtigeren Gegenstände, welche in einer Generalversammlung zum Vortrag kommen sollen, den Aktionairs im Voraus bekannt gemacht.

Was jedoch die Kündigung der Einzahlungen (§. 3.) und die Annul-

nul-

nullirung von Interimsscheinen (§. 4.) anlangt, so hat das Direktorium die darauf bezüglichen Bekanntmachungen außer der Leipziger Zeitung noch dreimal in vier auswärtige Zeitungen einrücken zu lassen, wofür zur Zeit, und bis eine Änderung öffentlich bekannt gemacht sein wird, die Preußische Staats-, die Allgemeine-, die Frankfurter Oberpostamtszeitung und die Hamburger Börsenhallenliste bestimmt bleiben.

Bekanntmachungen, in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen, sind für die Aktionairs verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens dagegen nicht Statt findet.

§. 16. In den Generalversammlungen hat der jedesmalige Vorsitzende des Direktoriums den Vorsitz.

§. 17. Über die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, und vom Protokollführer, dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Aktionairs unterschrieben.

§. 18. Wer einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen will, der nicht ohnehin auf der Tagesordnung steht, hat solches mit näherer Angabe desselben, zwei Wochen vor der Versammlung dem Direktorium schriftlich anzuzeigen. Letzteres kann in besonderen Fällen hiervon Ausnahme gestatten.

§. 19. Die Anwesenden haben sich beim Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Aktien zu legitimiren und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmfähigen erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Ausspruch des Vorsitzenden.

Auflösung der Kompagnie (§. 70.) aber kann nur durch Einstimmigkeit von zwei Drittheilen, und Abänderungen der Statuten (§. 71.) nur durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs beschlossen werden. Alle abwesende Aktionairs sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden. Durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ist unzulässig. Die Art und Weise der Stimmenabgabe hat der Vorsitzende zu bestimmen.

§. 20. Die Leitung der Angelegenheiten der Kompagnie geschieht durch das Direktorium. Die Vertretung der Kompagnie aber in ihrem Verhältnisse zu demselben bei allen, der Generalversammlung nicht besonders vorbehaltenen Angelegenheiten erfolgt durch einen Ausschuß von dreißig Aktionairs.

§. 21. Zu Ausschußmitgliedern, Direktoren oder deren Stellvertretern sind nicht qualifizirt:

1) Personen, welche nicht im Besitze von Aktien sind;
2) welche irgend eine Anstellung bei der Kompagnie haben, oder mit letzterer in Kontraktsverhältnissen stehen;
3) welche fallirt, mit ihren Gläubigern akkordirt, oder von ihnen Nachlaß und Gestundung erhalten haben, so lange sie nicht die vollständig erfolgte Befriedigung derselben nachweisen;
4) welche, nach festgestellter Ansicht der Wahlversammlung, ihre bürgerliche Ehre verloren haben;
5) Theilhaber eines und desselben Geschäfts können zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktoriums nicht sein.

§. 22. Auf den Grund des Eintritts eines solchen Mangels wird das betreffende Mitglied, wenn es zum Direktorium gehört, von diesem, wenn es dagegen zum Ausschuß gehört, von letzterem sofort suspendirt, und es entscheidet der Ausschuß sodann über dessen gänzliche Ausschließung.

§. 23. Die Wahl von 20 Ausschußmitgliedern steht der Generalversammlung, jedoch ohne daß hierbei die Direktoren mitstimmen, nach

relativer Stimmenmehrheit, die der übrigen 10 Mitglieder dem Ausschusse selbst zu. Lehnt ein Aktionair die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 24. Jedes Ausschußmitglied hat bei dem Antritt seines Amtes eine Aktie, jedoch ohne die, in seinen Händen verbleibenden Koupons, bei der Hauptkasse gegen Schein niederzulegen. Beim Austritte aus dem Ausschusse wird ihm dieselbe, gegen Rückgabe des Scheines, zurückgegeben.

§. 25. Alljährlich, am 31. Mai, treten 6 Ausschußmitglieder und zwar 4 von denen, welche von der Generalversammlung, und zwei von denen, welche durch den Ausschuß gewählt worden sind, aus, und es werden deren Stellen auf die im §. 23. festgesetzte Weise in der vorhergehenden Generalversammlung wieder besetzt. Über die Reihefolge des Austrittes unter den zuerst gewählten dreißig Mitgliedern entscheidet das Loos, über die der später gewählten das Alter des Eintrittes. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 26. Jedes Ausschußmitglied kann sein Amt, nach zwei Monate vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichender Anzeige, freiwillig niederlegen. Einzelne Vakanzen, welche im Laufe des Jahres eintreten, werden in der Regel durch den Ausschuß selbst ergänzt. Das in diesem Falle gewählte Ausschußmitglied tritt an die Stelle desjenigen, für den es gewählt ward.

§. 27. Der Ausschuß hat das Direktorium zu wählen und dessen Geschäftsführung zu kontroliren, daher namentlich:

1) zu fortwährender Kontrolirung und Revision der Bücher der Kompagnie, gegen eine angemessene Vergütung, einen besonderen Revisor, welcher nicht Aktionair zu sein braucht, zu erwählen;
2) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und nach Befinden, zu justifiziren (§. 62.);
3) über Beobachtung der Statuten Seitens des Direktoriums zu wachen;
4) bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Direktoren zu verfügen;
5) die dem Vorsitzenden und den übrigen Direktoren auszusetzende Vergütung und den Gewinnantheil für dieselben zu bestimmen (§. 48.);
6) über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, bei denen das Direktorium an dessen Zustimmung gebunden ist (§§. 13. 39. 55. 60. 67. 70.);
7) sein Gutachten über die vom Direktorium ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Direktoriums an selbiges zu geben, Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Kompagnie angemessen hält, und überhaupt auf jede Weise das Beste der Kompagnie, in Berathung mit dem Direktorium, zu fördern.

§. 28. Dem Ausschusse steht jederzeit die Einsicht in die Bücher der Kompagnie frei, und es ist ihm auf Verlangen jede durch seinen Vorsitzenden zu beantragende Auskunft und Nachweisung vom Direktorium zu ertheilen.

§. 29. Der Ausschuß wählt alljährlich unter sich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben.

§. 30. Er versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn das Direktorium, oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen. Diese Versammlungen

werden in Leipzig gehalten, und es ladet dazu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich ein. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe in Zeiten davon Anzeige zu machen.

§. 31. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei zweimaliger Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

§. 32. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protokoll aufgenommen, und außer dem Protokollführer, vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitgliede unterzeichnet. Die Protokolle und Akten des Ausschusses müssen in der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionairs bereit liegen.

§. 33. Für Aufbewahrung der Akten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§. 34. Die Ausschußmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen; die baaren Auslagen hingegen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung, oder einzelne Mitglieder desselben kraft besonderer Aufträge genöthigt sind, werden erstattet.

§. 35. Der Ausschuß wählt, nach Maßgabe des §. 31., aus den Aktionairs fünf Direktoren und eben soviel Stellvertreter für dieselben. Die getroffene Wahl wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 36. Jeder Direktor und Stellvertreter muß bei Antritt seines Amtes zehn Aktien, jedoch ohne die in seinen Händen verbleibenden Koupons, bei der Hauptkasse gegen Schein niederlegen, welche ihm, gegen Rückgabe des letzteren, bei dem Austritte aus dem Direktorium zurückgegeben werden.

§. 37. Das Direktorium hat seinen Sitz in Leipzig, und es müssen daselbst die Mitglieder desselben während ihrer Amtsführung wohnen.

§. 38. Für den Fall zeitiger Behinderung eines Direktors, wird ein Stellvertreter, nach einer vom Direktorium im Voraus zu bestimmenden Ordnung, einberufen, welcher auf die Dauer dieser Stellvertretung an den Verhandlungen des Direktoriums mit Stimmrecht Theil zu nehmen hat. Außerdem steht es den Stellvertretern frei, den regelmäßigen Sitzungen des Direktoriums, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

§. 39. Dem Direktorium liegt die oberste Verwaltung aller Angelegenheiten der Kompagnie, nach Maßgabe der Statuten, ob; dasselbe hat daher

1) die Kompagnie nach außen zu vertreten;
2) die Erbauung der Eisenbahn nach dem genehmigten Plane zu besorgen;
3) die der Kompagnie gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und zu verwenden;
4) über Einnahme und Ausgabe gehörige Rechnung zu führen und abzulegen;
5) Generalversammlungen zu veranstalten;
6) Beamte anzustellen, zu entlassen, mit Instruktionen zu versehen und deren Remunerationen und Gehalte zu bestimmen;
7) Verträge aller Art mit Dritten abzuschließen;
8) mit Behörden zu verhandeln;
9) die Taxe für den Transport von Personen und Gütern auf der

Eisenbahn, unter Zustimmung des Ausschusses, festzustellen, wobei es jedoch dem Direktorium frei steht, in besondern Fällen Modifikationen der festgestellten Taxe eintreten zu lassen;

10) für Aufrechthaltung der Statuten zu sorgen;

11) überhaupt alle, zu zweckgemäßer Herstellung und Benutzung der Eisenbahn erforderliche Handlungen zu beschließen und vorzunehmen, sofern dies nicht der Generalversammlung (§. 14.), oder dem Ausschusse (§§. 13. 27. 55. 60. 67.) vorbehalten ist.

§. 40. Die Direktoren wählen unter sich alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, und es ist die getroffene Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§. 41. Sollten der Vorsitzende sowohl, als der Stellvertreter, durch Abwesenheit oder sonst an Ausübung ihres Amtes behindert sein, so haben die übrigen Direktoren wegen interimistischer Verwaltung des Vorsitzes Bestimmung zu treffen.

§. 42. Die Direktoren versammeln sich zu Berathungen, so oft es nöthig ist; doch muß dieß in jeder Woche wenigstens einmal geschehen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden, können Beschlüsse ausnahmsweise auch durch schriftlichen Umlauf gefaßt werden.

§. 43. Sie beschließen nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlusse müssen wenigstens drei Direktoren einstimmig sein. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme.

§. 44. Über die, vom Direktorium in seinen Versammlungen gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird jedesmal ein Protokoll aufgenommen und von den Anwesenden unterzeichnet. Mit der Führung des Protokolls kann ein Direktor oder ein Dritter beauftragt werden.

§. 45. Alle Schriften und Urkunden werden mit der Unterschrift:

Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie

versehen, vom Vorsitzenden und dem Bevollmächtigten, oder denen, welche deren Stelle vertreten (§§. 41. 52.), mit ihrer Unterschrift vollzogen, und sind so für die Kompagnie verbindlich.

§. 46. Was das Direktorium, den Statuten gemäß, im Namen der Kompagnie beschließt und thut, ist für dieselbe verbindlich.

§. 47. Für Beschlüsse und Handlungen des Direktoriums, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit, ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Direktoren, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 48. Dem Vorsitzenden und den Direktoren wird für ihre Mühwaltungen und den Zeitaufwand während der Führung des Baues eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse ausgesetzt. Nach Vollendung des Baues fällt diese Vergütung weg, und es wird ihnen dafür vom Ausschusse ein gewisser Antheil an dem, nach Abzug der Zinsen, verbleibenden reinen Gewinne bestimmt.

§. 49. Alljährlich, am 30. Juni, legt ein Direktor und ein Stellvertreter seine Stelle nieder. Über die Reihefolge des Austrittes entscheidet unter den zuerst gewählten Direktoren und Stellvertretern das Loos, später das Alter des Eintrittes. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 50. Jeder Direktor und Stellvertreter kann seine Stelle freiwillig niederlegen, hat dies aber dem Direktorium zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen, und kann sich bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn oder der bestimmten Vergütungssumme (§. 48.), nicht entziehen. Die vakante Stelle wird in

der Regel erst bei der nächsten ordentlichen Wahl wieder besetzt, und bis dahin von einem Stellvertreter bekleidet.

§. 51. Zu Besorgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Direktoriums wählt letzteres einen Bevollmächtigten und macht diese Wahl öffentlich bekannt.

§. 52. Der Bevollmächtigte hat die ausschließliche Ausführung der vom Direktorium gefaßten Beschlüsse zu bewirken, die Aufsicht über die angestellten Beamten zu führen, eingehende Schriften und Meldungen anzunehmen, dem Direktorium darüber, sowie über alle zu seiner Kenntniß gelangende Angelegenheiten, Vortrag zu erstatten, den Versammlungen des Direktoriums, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen, für die Ausführung der vom Direktorium gefaßten Beschlüsse und ihm ertheilten Aufträge Sorge zu tragen und der Leitung der Korrespondenz, sowie überhaupt der laufenden Geschäfte, sich zu unterziehen. Für den Fall zeitiger Behinderung, hat ein Mitglied des Direktoriums die Geschäfte des Bevollmächtigten zu besorgen, und namentlich statt seiner die Schriften mit zu unterzeichnen.

§ 53. Der Bevollmächtigte wird vom Direktorium mit spezieller Instruktion versehen und ist nur diesem verantwortlich.

§. 54. Derselbe hat beim Antritte seines Amtes zehn Aktien, jedoch ohne die in seinen Händen bleibenden Koupons, bei der Hauptkasse gegen Schein niederzulegen, gegen dessen Rückgabe ihm dieselben bei seiner Entlassung zurückgegeben werden.

§. 55. Der Bevollmächtigte empfängt einen festen Gehalt und einen, vom Direktorium unter Zustimmung des Ausschusses festzusetzenden Antheil am reinen Gewinn der Kompagnie.

§. 56. Sämmtliche Beamte der Kompagnie, welche eine Kasse unter sich haben, müssen eine vom Direktorium zu bestimmende Kaution bestellen.

§ 57. Alle, von den verschiedenen Kassenbeamten der Kompagnie eingenommene Gelder werden, sowie sie eine, nach Verhältniß der bestellten Kaution, vom Direktorium zu bestimmende Summe übersteigen, an die Hauptkasse abgeliefert, und daselbst in festen, mit zwei Schlössern versehenen Behältnissen verwahrt. Die zwei verschiedenen Schlüssel dazu haben ein Direktor und der auf das Mandat vom anvertrauten Gute vom 23. März 1822. zu verpflichtende Kassirer.

§. 58. Alle Zahlungen von der Kompagnie oder an dieselbe, erfolgen in den nach dem 21 fl. Fuß geprägten Münzsorten, welche als solche bei den Landeskassen angenommen werden.

§. 59. Dem Direktorium steht es frei, müßige Gelder der Kompagnie durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, oder durch Ankauf von Aktien der Kompagnie, oder guter Wechsel zinsbar anzulegen.

§. 60. Sollte das, nach §. 2. bestimmte Aktienkapital und die, nach §. 9. des hohen Dekrets vom 6 Mai 1835., in Kassenscheinen auszugebende Summe zur vollständigen Herstellung und zum Betriebe der Eisenbahn nicht hinreichen, so hat das Direktorium, unter Zustimmung des Ausschusses, den noch fehlenden Bedarf

1) durch Anleihe, oder
2) durch Ausgabe neuer Aktien, und, nach Befinden, durch beides aufzubringen.

Die Totalsumme der Anleihe darf den dritten Theil des wirklich eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen.

Dieselben Bestimmungen leiden auf den, für etwaige Verlängerungen der Bahn zur Landesgrenze nöthigen Bedarf Anwendung.

§. 61. Mit dem 31. Dezember jeden Jahres schließt das Direktorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanze und theilt solche, wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung, dem Ausschusse zur Prüfung mit.

§. 62. Die vom Ausschusse genehmigte Bilanze wird nebst den dazu gehörigen Belegen in der nächsten Generalversammlung den Aktionairs vorgelegt, und, wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, vom Ausschuß justifizirt und sodann vom Direktorium auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 63. Von dem, nach Abzug der Aktien- und etwaigen Anleihezinsen, sowie der sämmtlichen Unkosten, verbleibenden jährlichen reinen Gewinn werden zwanzig Prozent zu einem Reservefonds zu Sicherstellung der Zinsen und Deckung unvorhergesehener Ausfälle zurückgelegt, sodann die, den Direktoren und dem Bevollmächtigten, laut §§. 48. und 55., bestimmten Antheile denselben ausgezahlt, und der Überrest als Dividende auf sämmtliche Aktien gleichmäßig, jedoch mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, vertheilt.

§. 64. Die Auszahlung der Dividende geschieht, nach vorgängiger Bekanntmachung, gegen diejenigen den Aktien beigefügten Koupons, welche sich auf dieselbe beziehen, in Leipzig, oder auch außerdem auf andern vom Direktorium zu bestimmenden Plätzen.

§. 65. Durch Einlösung der Koupons wird die Kompagnie von jedem Anspruch auf die betreffenden Zinsen und Dividenden befreit.

§. 66. Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben worden sind, so fallen sie, nach Ablauf dieser Zeit, der Kasse der Kompagnie anheim; die betreffenden Koupons werden ungültig, und es erlischt jeder Anspruch an die Kompagnie.

§. 67. Der im §. 63. bestimmte Beitrag zu dem Reservefonds wird so lange gewährt, als nicht das Direktorium, unter Zustimmung des Ausschusses, eine Mehrung, Minderung, oder den Wegfall desselben beschließt.

§. 68. Die Staatsregierung gewährt der Kompagnie ihren besonderen Schutz gegen jede Beeinträchtigung, und wird zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen einem ihrer Beamten fortwährenden Auftrag in den Eisenbahnangelegenheiten, und insbesondere auch zu allen Verhandlungen zwischen der Regierung und der Kompagnie ertheilen. Diesem Königl. Kommissar steht jederzeit die Einsicht in die Bücher und den Geschäftsgang der Kompagnie, sowie die Gegenwart in den General- und Ausschußversammlungen frei, zu denen er daher stets einzuladen ist.

§. 69. Streitigkeiten, welche in Eisenbahnangelegenheiten über darauf sich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedern der Kompagnie unter einander, oder zwischen diesen und der Kompagnie selbst entstehen, dürfen nicht im Rechtswege, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung nicht möglich ist, nur durch Schiedsrichter entschieden werden. Auch dritte Personen (Nicht-Aktionairs) können in Streitigkeiten über Eisenbahnangelegenheiten mit Aktionairs oder der Kompagnie auf das schiedsrichterliche Verfahren provoziren, und es dürfen solchenfalls die Aktionairs oder die Kompagnie ihrerseits demselben sich nicht entziehen.

Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens beim Direktorium anzutragen, welches die Parteien hierauf zu Ernennung von Schiedsrichtern, unter Einräumung einer von ihm zu bestimmenden Frist, auffordert. Jede Partei ernennt einen bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese beiden wählen gemeinschaftlich einen dritten als Obmann.

Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, nach erhaltener Aufforderung, keinen Schiedsrichter ernennt, so wird dieser vom Direktorium gewählt. Die Parteien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente, schriftlich vor, und diese entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Partei, gegen deren Empfangsbekenntniß, zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung, durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind die Parteien über die faktischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Dokumente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien, unter Bestimmung des Beweisthema und einer Frist, binnen welcher er einzureichen ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen. Von diesem ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel, nach abgehaltenem Produktionstermine und Verfahren, (wobei allenthalben die Grundsätze des Handelsgerichtsprozesses Platz ergreifen), ein Gerichtsbescheid zu geben oder rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach dessen Publikation, und nach Befinden erfolgter Purifikation, die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid, oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter.

§. 70. Die Auflösung der Kompagnie kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen (§. 19.). In diesem Falle wird sämmtliches Eigenthum der Kompagnie auf die möglichst vortheilhafte Weise, worüber das Direktorium mit Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, verkauft, und der Erlös, nach Abzug der Passiven, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 71. Eine theilweise, oder gänzliche Abänderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden (§. 19.), und bedarf der Bestätigung der Regierung.

---

A.

No. 100 Thaler im 21 Fl. Fuße.

**Aktie**

**der Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie.**

**Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie Einhundert Thaler im ein und zwanzig Guldenfuße baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemäßheit der, unter dem 18 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Kompagnie, und empfängt für das eingezahlte Kapital Vier vom Hundert jährliche Zinsen.**

**Leipzig, den**

(L. S.) Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie.

N. N.
N. N.
**Direktoren.**

N. N.
**Bevollmächtigter.**

## 2.

# Königl. Bayersche Verordnung über die Benutzung der Eisenbahn zwischen München und Augsburg zum Betriebe der Königl. Posten.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. Wir haben die Verhältnisse der Postanstalt zu der Münchner-Augsburger-Eisenbahn-Gesellschaft, nachdem Uns das verbindliche Anerkenntniß der letztern vorgelegt worden ist, festgestellt, wie folgt:

### Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahn zwischen München und Augsburg zum Betrieb der Königl. Posten.

Die nach Art. XIII. der Fundamental-Bestimmungen für die Eisenbahnen im Königreiche von dem Staate vorbehaltene Benutzung der Eisenbahn zwischen München und Augsburg zum Betrieb der Königl. Postanstalt richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, deren Wirksamkeit durch die verbindliche Anerkennung und Beobachtung von Seite der Eisenbahn-Gesellschaft bedingt ist.

§. 1. Die Eisenbahn-Gesellschaft hat von der Königl. Postanstalt alle Gegenstände, welche sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen, namentlich alle Felleisen mit Brief- und Zeitungspaketen, dann Estafettal-Sendungen, welche auf die Richtung und den Abgang der Eisenbahnfahrt influiren, zum unentgeldlichen Transporte zu übernehmen.

Für sichere Aufbewahrung während des Transports, durch gute Verpackung in einem verschlossenen Raume hat die Eisenbahn-Gesellschaft zu sorgen. Die zur Aufgabe bei den Briefposten geeigneten Gegenstände dürfen nur durch die Königl. Posten zum Transporte auf die Eisenbahn und von dieser eben so nur durch die Königl. Posten zur weitern Beförderung und Abgabe gelangen.

Übertretungen dieser Vorschrift unterliegen den Normen über Postkontraventionen.

§. 2. Der Eisenbahn-Unternehmung wird die Beförderung der zur Versendung mit der Fahrpost geeigneten Frachtstücke gegen eine der Königl. Postanstalt zu leistende Aversal-Vergütung für den nach dem Durchschnitts-Ertrage der Jahre $18\frac{33}{36}$. approximative berechneten Entgang an Postgefällen nach den folgenden Bestimmungen überlassen:

a. unmittelbar wird die Eisenbahn-Anstalt übernehmen alle Lokal-Ausgaben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche freiwillig den Königl. Posten übergeben werden.

b. Lokal-Aufgaben, welche zur Weiterbeförderung mit der Post

an dem End- oder an einem Zwischenpunkte der Bahn geeignet sind, müssen allda der Königl. Postanstalt übergeben werden, wenn der Absender nicht ausdrücklich über die weitere Spedition auf andere Weise disponirt hat.

§. 3. Die Königl. Posten werden alle nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. 2. a. übernommen, sowie alle weiter herkommenden Fahrpostsendungen, so weit solche nach den bestehenden Influenzen zur Beförderung auf der Eisenbahn sich eignen, gegen Vergütung von $\frac{3}{4}$ des für den Waaren-Transport auf der Eisenbahn tarifmäßig festgesetzten Porto's, auf der Eisenbahn versenden. Dieser Waaren-Transport-Tarif darf in keinem Falle den Tarif für die Königl. Posten übersteigen, und mindert sich für die vorbezeichneten Postsendungen verhältnißmäßig da, wo nach Allerhöchster Bestimmung oder nach Verträgen mit fremden Postanstalten, Postporto-Moderationen bestehen.

Die nach den bestehenden Normen oder nach Verträgen von den Königl. Posten unentgeldlich zu versendenden offiziosen und befreiten Sendungen müssen im gleichen Umfange von der Eisenbahn-Anstalt zum unentgeldlichen Transport übernommen werden.

§. 4. Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verbunden, für die Beförderung dieser Postwagen-Sendungen zweckmäßig konstruirte Wagen herzustellen und den beigegebenen Post-Kondukteur unentgeldlich zu befördern.

Auch hat die Gesellschaft die von den Königl. Posten zur Beförderung übernommenen Frachtsendungen am End- oder treffenden Zwischenpunkte der Bahn auf ihre Kosten in das Postlokal zur Wiederabgabe bringen zu lassen.

§. 5. Für die von den Königl. Posten zum Transporte übernommenen Gegenstände hat, bis zur Wiederabgabe an die Königl. Posten, die Eisenbahn-Gesellschaft die dermalen den Königl. Poststallmeistern wegen der Posttransporte obliegende Haftung zu übernehmen, wenn die Postgüter der Obhut eines Postbegleiters anvertraut verbleiben, außerdem tritt die Eisenbahn-Gesellschaft in die Verbindlichkeit der Königl. Postanstalt und haftet dieser für Verlust und Beschädigung von der Übernahme bis zur Wiederabgabe, so weit als die Königl. Postanstalt selbst den Aufgebern oder fremden Post-Instituten haftbar ist.

In Reklamationsfällen, bei welchen die Eisenbahn-Gesellschaft wegen des Transports auf der Bahn und wegen Haftung für die von den Königl. Posten übernommenen Güter betheiligt ist, findet das in Post-Reklamationsfällen vorgeschriebene Verfahren statt, und die General-Administration der Königl. Posten entscheidet im Administrativwege über die Forderung der Reklamanten und über die Ersatzpflichtigkeit des Post-Ärars oder der Postbedienten, oder der

Eisenbahn-Gesellschaft, vorbehaltlich der Beschwerde bei den bürgerlichen Gerichten.

§. 6. Über die Personen-Beförderung auf der Eisenbahn wird insbesondere Folgendes festgesetzt:

a. Das Personengeld auf der Eisenbahn soll mindestens für zwei Klassen von Wagen bestimmt werden.

Es darf für die erste Klasse die bisherige Eilwagens-Taxe von 32 kr. per Meile und für die zweite Klasse von 24 kr. per Meile als bisherige Postwagen-Taxe nicht überschritten werden.

In jeder dieser Klassen haben Reisende, die mit dem Eil- oder Postwagen angekommen sind, den Vorzug vor allen andern.

Die Annahme der mit den Eilwagen Angekommenen ist unbedingt.

b. Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verbunden, dafür zu sorgen:

α. daß die auf der Eisenbahn ankommenden Reisenden, welche an demselben Tage die Reise mit dem Eil- oder Postwagen fortsetzen wollen, sofort nach der Ankunft nebst dem mitgebrachten Gepäcke ohne besondere Kosten an das Postbureau gebracht werden.

β. daß die mit den Eil- und Postwagen ankommenden Reisenden, die an demselben Tage die Reise auf der Eisenbahn fortsetzen wollen, gegen Bezahlung des Bahngeldes nach der Ankunft sogleich für die betreffende Eisenbahnfahrt vorgemerkt werden.

§. 7. Die Zeit jeder Abfahrt an den Endpunkten der Bahn, sowie das allenfallsige Anhalten an Zwischenstationen soll, mit der erforderlichen Rücksicht auf die Zwecke der Königl. Postanstalt, unter Mitwirkung der Königl. Postbehörden festgesetzt werden.

§. 8. Den Posten kommt die Befugniß zu, auf der Eisenbahn-Route als Anhang an die Transporte unentgeldlich den allenfallsigen Bedarf an leeren Eil- und Packwagen auf den Brückenwagen der Anstalt transportiren zu lassen.

§. 9. Zu Gunsten der Eisenbahn-Unternehmung zwischen München und Augsburg wird in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn die an die Königl. Postanstalt von der Eisenbahn-Gesellschaft jährlich zu leistende Aversal-Entschädigung:

1) wegen der zur Beförderung überlassenen Frachtstücke auf 3500 Gulden,

2) wegen des Personen-Transports auf 6000 Gulden beschränkt, wenn die Rente der Aktien jährlich $4\frac{1}{2}$ Prozent beträgt, aber um ein Fünftel dieser Summe, und wenn diese Rente bis auf 5 Prozent steigt, um die Hälfte derselben erhöht.

Bei Berechnung dieser Prozente wird der, nach Abzug des erforderlichen Aufwandes, die der Königl. Postanstalt zu leistende Vergütung in diesen einbegriffen, verbleibende Reinertrag, jedoch dieser einschließlich des dem Reservefonds zu überweisenden Antheils zum Maßstabe genommen.

§. 10. Eine neue Festsetzung der Vergütungs-Beträge für die Königl. Postanstalt, sowohl in Ansehung der Frachtstücke als der Personen-Beförderung, bleibt, unter Vernehmung der Eisenbahn-Gesellschaft, für alle Fälle vorbehalten, wenn mit der Eisenbahn eine andere in Verbindung kommt, und bei Veränderungen in den Influenzen, die mit der Richtung der Eisenbahn in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen.

§. 11. Die Königl. Postanstalt soll die hienach für sie festgesetzten Vergütungen und die nach §. 5. zu leistenden Ersatzbeträge unmittelbar aus den Einnahmen der Eisenbahn-Anstalt empfangen; sofort die Zahlung dieser Vergütungen aus den Einnahmen für die Transporte auf der Eisenbahn vorweg statt finden.

Die Verwaltung ist in dieser Beziehung ebenfalls unter die Aufsicht und Kontrole des Königl. Bahn-Kommissärs gestellt.

Die Abrechnung hat mit den Königl. Postbehörden vierteljährlich zu geschehen.

§. 12. Auf die postalischen Zwischenpunkte, zu deren Errichtung die Verwaltung der Königl. Posten sowohl im Interesse der Königl. Posten als der Eisenbahn-Anstalt sich könnte bewogen finden, sind die vorstehenden Bestimmungen mit den etwa erforderlichen Modifikationen ebenfalls in analoge Anwendung zu bringen.

§. 13. Die Unterhaltung von Eilwagen und Postwagen-Koursen auf den bisherigen, im Zuge der Eisenbahn gelegenen Postrouten, ist durch die vorstehenden Anordnungen zu Gunsten der Eisenbahn-Anstalt nicht ausgeschlossen.

§. 14. Die Regierung behält sich vor, nach Ablauf von zwanzig Jahren, von der wirklichen Eröffnung der Bahn an gerechnet, die Verhältnisse der Königl. Postanstalt zu der Eisenbahn-Gesellschaft, mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen und mit Beobachtung der beiderseitigen Interessen neu zu reguliren, auch die Eisenbahn weiter unmittelbar zur Beförderung der Posten mittelst eigener Transport-Einrichtung gegen Bezahlung eines Bahngeldes an die Gesellschaft zu benutzen.

Das Bahngeld wird in diesem Falle nach Vernehmung der Gesellschaft regulirt werden. Es soll bei dieser Regulirung der Ertrag des auf die Bahn und deren Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals nach dem Durchschnitts-Betrage der vorhergegangenen letzten drei Jahre, mit Abrechnung des an die Königl. Postanstalt entrichteten Äquivalents, in der Art zu Grunde gelegt werden,

daß, wenn darnach die Rente des erwähnten Kapitals den Betrag von zehn Prozent erreicht oder übersteigt, das Bahngeld für die Königl. Post nur nach dem Ertrage der Rente von zehn Prozent festgesetzt wird.

§. 15. Für rechtsbegründete Entschädigungs-Ansprüche, welche den Posthaltern wegen Verlustes aus der Errichtung der Eisenbahn etwa gegen die Königl. Postanstalt zustehen könnten, hat derselben die Eisenbahn-Gesellschaft zu haften.

§. 16. Im Falle einer momentanen Unterbrechung in dem Gebrauche der Eisenbahn, ist die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, für die rechtzeitige und ungestörte Weiterbeförderung der von den Königl. Posten nach den getroffenen Bestimmungen übernommenen oder zu übernehmenden Gegenstände und Personen ohne Aufrechnung besonderer Kosten zu sorgen.

Wenn eine längere Unterbrechung in der Benutzung der Eisenbahn vorauszusehen ist, soll auch davon durch die Verwaltung derselben sogleich Anzeige an die Königl. Postbehörden erstattet werden, damit wegen ununterbrochener Beförderung der zum Transporte durch die Königl. Posten geeigneten Personen und Sachen rechtzeitig Vorsorge getroffen werden könne. Für etwaigen in diesem Falle aus den Anstalten zur temporairen Wiederherstellung des regelmäßigen Postverkehrs der Königl. Postanstalt erwachsenden Schaden hat die Eisenbahn-Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Zugleich haben Wir den von der Gesellschaft vorgelegten Spezial-Statuten auf den Grund der von Uns unterm 28. September 1836. für sämmtliche Eisenbahn-Unternehmungen festgesetzten Fundamental-Statuten in der Art Unsere Allerhöchste Königl. Genehmigung ertheilt, wie solche aus der Anlage 1. zu entnehmen sind, und beauftragen nunmehr Unser Staatsministerium des Innern, und zwar, so weit es verordnungsgemäß die Wirkungskreise Unsers Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Äußern, dann Unsers Staatsministeriums der Finanzen berührt, benehmlich mit den erwähnten Ministerien, mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verfügung.

Schloß Berg, den 3. Juli 1837.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Fürst v. Öttingen-Wallerstein.
v. Wirschinger.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretair
Fr. v. Kobell.

---

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.